

H. 6038.48

HARVARD COLLEGE
LIBRARY



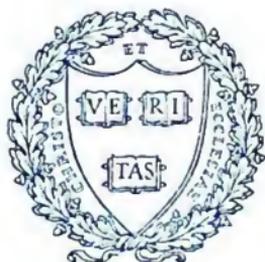
FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT

CLASS OF 1828

۱۱

H 6038.48

HARVARD COLLEGE
LIBRARY



FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT

CLASS OF 1828

1000

Das

Buch der Ritterorden
und Ehrenzeichen.



Costum eines Ritters vom Orden des blauen Hosenbandes.

Extrait des *Konigs der Belgier*.

Costume de chevalier de l'ordre de la Jarretière (le roi Léopold 1^{er}).

1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

Das Buch
der
Ritterorden
und
Ehrenzeichen.

Geschichte, Beschreibung und Abbildungen
der
Insignien aller Ritterorden, Militair- und Civil-Ehrenzeichen, Medaillen &c.
Nebst
einer Auswahl der vorzüglichsten Costüme.

Brüssel und Leipzig
Verlag von Carl Nequardt.
1848.

H 6037.48

Harvard College Library

July 12, 1950

Minot Fund

V o r w o r t.

Es ist ein schöner, wohlklingender Satz in der Moraltheorie: der Mensch folle das Gute lediglich des Guten selbst halber thun. Aber die nüchterne, praktische Lebenserfahrung, welche den Menschen nicht nach idealen Vorschriften, sondern nach der thatsächlichen Wirklichkeit seines Daseins beurtheilt, lehrt uns, daß selbst der Edelsinnigste, Hochherzigste und Uneigennützigste bei seinen Handlungen, und gerade bei den trefflichsten derselben, von einem Motive mehr, als der Liebe zum Guten allein geleitet wird. Und dieses Motiv ist ein mit dem Wesen des Menschen so innig verknüpftes, ist ein in seiner Natur so tief begründetes, daß der wahre Menschenkenner und Weltweise, weit entfernt es zu verwerfen, es vielmehr seinem vollen Werthe nach schätzt und in Anwendung bringt. Es heißt: Anerkennung durch seine Nebenmenschen. Wahrlich, es sind nicht die unbedeutendsten Thaten, die aus diesem Bestreben entsprossen sind; vielmehr wird jeder Geschichtskundige zugestehen, daß alles Große, Erhabene, Fruchttragende, was die Menschheit und deren hervorragendste Helden seit Jahrtausenden vollbracht, gerade in diesem Wettstreit um die allgemeine Anerkennung zum großen Theil, wenn auch nicht ganz, seinen Ursprung gehabt hat.

Was ist also weiser und zweckmäßiger, als daß der Staat, — dessen Aufgabe es ja ist, die einzelnen, zerstreuten Interessen und Strebungen zu einem großen Complex zusammenzufassen —, jenes eingeborene Trachten des Menschenherzens zu einem kräftigen Mittel der Aufmunterung und Anregung, zu einem wirksamen Sporn der Anfeuerung benutzt hat, um jedes seiner Mitglieder zu gemeinnützigen Thaten, zu selbstaufopfernden Bemühungen für das Beste des Ganzen zu bewegen? Was ist zugleich individuell und allgemein gerechter, als eine Belohnung zu erfinden, die nur persönlich ist, die nicht wie Adel, erbliche Ämter und Reichthum vom Würdigen oft auf den Unwürdigen übergeht, und die dennoch Denjenigen, welchem sie zu Theil wird, aus der Menge hervorhebt und ihn vor dem großen Haufen auszeichnet? Anerkennung

und Belohnung sind nun einmal, wenn auch nicht gerade das Ziel aller Strebungen, doch jedenfalls eins der mächtigsten Motive aller Handlungen. Gibt es nun eine sinnigere Anerkennung, eine uneigennützigere Belohnung, als die durch ein einfaches Band, ein Kreuz, einen Stern, kurz ein Ehrenzeichen, dessen ganzer Werth eben nur ein moralischer ist? Und doch weiß, wer die Geschichte der Menschheit kennt, welch' ungeheuren Einfluß diese Ehrenzeichen, diese Bänder, Kreuze, Sterne, — mit einem Worte die Orden auf die Entfaltung hoher Gesinnungen, auf die Vollbringung wundervoll kühner und tapferer Thaten, auf die Erreichung fernstehender, unmöglich erachteter Ziele gehabt haben. Und das zu allen Zeiten. Die Mauerkronen und Lorbeerkränze haben auf den Römer gewirkt, wie das goldene Bliß auf den Ritter des Mittelalters, wie in der neuern Zeit das Ehrenkreuz auf den Soldaten.

Wenn früher der Ursprung gewisser Orden frivol und engherzig war, wenn dann später nur Hofgunst und angeborener Adel dieselben erwerben konnten, so sollte jetzt, — wo jeder neugestiftete Orden wenigstens einen edlen Zweck zur Basis hat, wo in allen Staaten nicht nur militairische, diplomatische und administrative, d. h. rein politische, sondern auch die künstlerischen, wissenschaftlichen, literarischen, industriellen und commerciellen, d. h. sociale Verdienste auf diese Art belohnt werden — die hohe und edle Bedeutung dieser Institution um so mehr anerkannt und aufrecht erhalten werden.

Wenn die Regierungen und Fürsten immer mehr darauf sehen wollten, daß nur ausgezeichnetes, eminentes Verdienst auf diese Art belohnt werden muß; — wenn sie beachten wollten, daß die öffentliche Meinung, in ihren strengen und meistentheils gerechten Urtheilen, den Unwürdigen auch im Ordenskleide leicht erkennt, dieses selbst aber durch Mißbräuche, besonders wenn sie sich öfter wiederholen, an Ansehen und Achtung verliert; — wenn anderer Seits die höheren Schichten der Gesellschaft, denen sich ja nun die früher verschlossenen Schranken in dieser Beziehung geöffnet haben und die selbst auf Auszeichnungen der Art Ansprüche machen, in solchen Fällen unbefugter Ordens-Verleihungen es immer nur die Person, aber nicht den Orden selbst entgelten lassen wollten — dann wäre gerade unser Zeitalter vielleicht das geeignetste, das Ansehen der Ritterorden aufrecht zu erhalten und ihnen eine den Fortschritten der Zeit gemäße Form und Bedeutung zu geben.

Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

Anhaltischer Gesamt-Haus-Orden Albrecht des Bären.

Die Stiftungs-Urkunde dieses Ordens, der die Bestimmung hat, das Andenken des vom Fürsten Sigismund I. um das Jahr 1382 gegründeten von Neuem ins Leben zu rufen, trägt das Datum des 18. November 1836. Derselbe ist für die drei Zweige des Anhaltischen Herzogshauses gemeinsam. Seine Gründer, die Herzöge Heinrich, ältestregierender, Leopold Friedrich und Alexander Karl, haben ihn errichtet, um — wie die Stiftungs-Urkunde sagt — „das Andenken ihrer Vorfahren zu ehren, Männern, die durch Tugenden und Verdienste sich auszeichnen, einen Beweis ihrer Achtung zu geben, und Unterthanen, die durch Treue und Anhänglichkeit, Talente und Gesetzmäßigkeit sich ihnen besonders werth gemacht haben, in einer ehrenden Auszeichnung einen Beweis ihrer Anerkennung geben zu können.“

Der Orden besteht, nach Artikel 2 der Urkunde, aus drei Classen: Großkreuzen, Comandeurs und Rittern.

Auf Tafel I sieht man unter Nr. 2 das Ordenszeichen der Großkreuze, welche dasselbe an einem breiten, grünen, mit zwei breiten ponceaurothen Streifen eingefassten und moirirten Bande über der rechten Schulter, nebst dem dazu gehörigen Ordensstern — Tafel I Nr. 1 — tragen.

An einem minder breiten Bande und am Halse tragen die Comandeurs ihr unter Nr. 3 abgebildetes Ordenszeichen. Die Ritter tragen dasselbe an einem noch schmälern Bande im Knopfloche.

In Verbindung mit dem Orden ist eine goldne und silberne Verdienst-Medaille gebracht. Ihr Gepräge ist dasselbe, als das des Ordenszeichens und wird sie auch an demselben Bande getragen, als dieses. (S. Tafel I Nr. 4 und 5).

Dem Zweige Anhalt-Köthen allein gehören folgende Ordenszeichen an:

1. Die von dem verstorbenen Herzog Ferdinand gestiftete **Decoration der Namensschiffre**; ursprünglich ein **I**, seit der im Jahre 1830 erfolgten Thronbesteigung des Herzogs Heinrich ein **H** in Brillanten, wird sie zur Belohnung vieljähriger treuer Dienste und ehrenvoller Anhänglichkeit an das Regentenhaus verliehen und an einem halb grünen, halb weißen Bande am Halse getragen. Sie hat nur eine Classe. (Tafel II Nr. 8 u. 9.)

2. Die **Medaille für Verdienst, Treue und Anhänglichkeit**. Sie ist unter Nr. 11 und 12 der Tafel II abgebildet und ward vom Herzog Heinrich im Jahre 1835 für zwei Classen in Gold und Silber gestiftet. Man trägt sie an einem weiß moirirten, auf beiden Seiten mit einem grünen Streifen eingefassten Bande.

3. Das **Kriegsdenkzeichen für die Feldzüge von 1813 bis 1815** ward im Jahre 1819 von dem Herzog Ferdinand Friedrich an alle Diejenigen vertheilt, welche einen oder den andern, oder alle Befreiungs-Feldzüge mitgemacht, und besteht in einer eisernen Medaille mit einem **L** (dem Namenszuge des Herzogs Ludwig, welcher während jener denkwürdigen Epoche regierte) auf der Vorderseite, und der Umschrift: **Den Vaterlands-Vertheidigern 1813, 1814 und 1815** auf der Rückseite. Das Band, an dem dieses Denkzeichen getragen wird, ist weiß mit vier schmalen grünen Streifen. (S. Tafel II Nr. 7.)

Der Anhalt-Deffausche Zweig dieses Hauses besitzet außer dem Gesamt-Hausorden nur noch ein

Kreuz der Freiwilligen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815. (Taf. II Fig. 10). Dasselbe ward am 5. Februar 1823 vom Herzog Leopold Friedrich an alle Diejenigen verliehen, denen schon durch Beschlüsse vom 26 Februar 1815 und 17 März 1816 sein Vorgänger, Leopold Friedrich Franz, das Tragen eines zwei Zoll breiten, weiß-roth-grünen Bandes auf der linken Brust, als Auszeichnung und Andenken, gestattet hatte, d. h. nicht bloß den Freiwilligen jener Feldzüge, sondern überhaupt allen Anhalt-Deffauschen Militairs von makellosen Benehmen, welche gegen die Franzosen wirklich gefochten oder auf französischem Grund und Boden gestanden und gedient hatten. Auf der Rückseite dieses Kreuzes stehen die Worte: **Anhalts tapfern Kriegern 1814 — 1815.**

Auch der dritte Zweig des Anhaltischen Herzogshauses, Anhalt-Bernburg, hat für die Soldaten und Landwehrmänner, welche den Befreiungskrieg mitgemacht, ein **Kriegsdenkzeichen für 1814 und 1815** gestiftet.



1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825

1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835

1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850

1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860



4

5





11

12



13



14



15



16



17

Dasselbe besteht in einer runden, eisernen Medaille mit der Namens-Chiffre des Herzogs Alerius Friedrich Christian auf der Vorderseite, und der Inschrift: **Den Vaterlands-Vertheidigern 1814 — 1815** auf der Rückseite. Sie wird an einem grün moirirten von zwei breiten weißen Streifen eingefassten und ganz schmal umränderten Band getragen. (Taf. II Nr. 6).

An demselben Bande wird eine goldne **Civil-Verdienst-Medaille** getragen, deren Vorderseite ganz dieselbe ist, als die in Nr. 6. abgebildete. Die Inschrift der Rückseite aber bezeichnet die seltene Veranlassung, wofür diese goldene Medaille von Anhalt-Bernburg's Herzögen verliehen wird, nämlich: **Für fünfzigjährige Dienstreue.**

Grossherzogthum Baden.

Haus-Orden der Treue.

Dieser Orden, der höchste des Grossherzogthums, ward von dem Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach und Hochberg am 17. Juni 1715, als dem Tage, wo er den Grundstein zu seinem Residenzschlosse in Karlsruhe legte, begründet, und es begehen auch heutigen och die Ordensritter diesen Tag feierlich durch Abhaltung eines Ordens-Capitels. Erneuert wurde der Orden am 8. Mai 1803 von dem Kurfürsten und späteren Grossherzog Karl Friedrich, Markgrafen zu Baden, und zwar eben bei Gelegenheit der Uebertragung der Kurwürde an das Badische Regentenhaus.

Seitdem diese zweite Erinnerung eines für Baden wichtigen Ereignisses an diesen Orden geknüpft war, wurde er in 2 Classen, Großkreuzen und Commandeurs verliehen. Die neuen Statuten vom 17. Juni 1840 aber bestimmen, daß nur Großkreuze ernannt werden sollen und zwar sind dazu nur passend regierende Häupter und Prinzen regierender Häuser, so wie die Prinzen der grossherzoglichen Dynastie und solche Unterthanen des Grossherzogthums, welche den Titel Excellenz führen und sich durch außerordentliche Dienstleistungen oder durch bewährte Treue an dem Herrscher Baden's ausgezeichnet, auch schon vorher das Großkreuz des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen erhalten haben. Schon seit 1814 übrigens sind keine Commandeurkreuze mehr verliehen worden.

Die Ordens-Insignien (S. Tafel I Nr. 1 und 2) bestehen: 1. Aus einem von einer grossherzoglichen Krone überragten, goldenen, achtspitzigen Kreuze, das roth emallirt ist und dessen 4 Winkel durch je zwei verschlungene C unter einander verbunden sind. Dieselbe Chiffre befindet sich auf dem weissen Mittelschild gelehnt auf grüne Felsen und umringt von der Ordensdevise Fidelitas (Treue). Auf der Rückseite dieses Kreuzes befindet sich das badische Wappen-

schild. Getragen wird dasselbe an einem breiten orangefarbenen Bande mit schmaler silberner Einfassung, und zwar von den Großkreuzen über der rechten Schulter und von den Commandeurs am Halse. Außerdem wird 2. ein silberner Stern mit acht Strahlen auf der linken Brust getragen, auf dem sich ganz dasselbe Kreuz befindet, nur mit dem Unterschied, daß das Mittelschild mit der Devise orangefarbenen Grund hat.

Militairischer Karl-Friedrich-Verdienst-Orden.

Wie schon sein Name besagt, ist dieser Orden zur Belohnung militairischer Verdienste vom Großherzog Karl Friedrich gegründet worden, und zwar geschah dies am 4. April 1807, aber nicht etwa für gewöhnliche tapfere und muthvolle Thaten, sondern nur für solche, „die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, oder für solche, die mit außerordentlicher Klugheit, Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und Vortheil der betreffenden Truppenabtheilung ausgeführt worden sind“ — wie dies die Ordensstatuten in §. 8 ausdrücklich besagen. Jedoch verleiht nach §. 16 derselben ausnahmsweise auch 25jährige Dienstzeit Berechtigung zur Aufnahme in den Orden. Derselbe besteht übrigens aus drei Classen: Großkreuzen (wozu nur Generale berechtigt sind) Commandeurs und Rittern. Die Anzahl seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Der Großherzog ist Ordensmeister und hat das Recht, denselben auch ohne Zurathziehung des Ordens-Capitels zu verleihen, welches letztere am 20. November jeden Jahres seine ordentliche Sitzung hält, worin die Ansprüche der Bewerber geprüft werden. Den Vorsitz darin führt der Großherzog, oder im Verhinderungsfalle an dessen Stelle das älteste Großkreuz. Die Anciennetät wird vom Tage der belohnten That an gerechnet; bei wegen 25jähriger, treuer Dienstzeit aufgenommenen Mitgliedern aber ist der Tag der Aufnahme maßgebend. Diese Bestimmungen haben bei diesem Orden deßhalb besondere Wichtigkeit, weil die 2 ältesten Großkreuze, so wie die 3 ältesten Commandeure und Ritter jeder eine Pension von resp. 400, 200 und 100 Gulden beziehen. Der Erbgroßherzog ist der Kanzler des Ordens, der außerdem noch einen Secretair-Schatzmeister besitzet, an den bei der Aufnahme als Taxen zu zahlen haben: ein Großkreuz 20, ein Commandeur 10 und ein Ritter 5 Ducaten.

Die Insignien des Ordens bestehen 1. in dem auf Tafel I. Nr. 4 abgebildeten Kreuze, das nach den drei verschiedenen Classen des Ordens in der Größe verschieden ist und an einem der Länge nach dreifach gestreiften, in der

Mitte gelben, an beiden Enden rothen und mit zwei weißen Lifären versehenen Bande, dessen Breite auch je nach den Classen wechselt, getragen wird, und zwar von den Großkreuzen in der Richtung von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, von den Commandeurs um den Hals und von den Ritzern im Knopfloche auf der linken Brust; 2. aus einem, unter Nr. 3. auf Tafel I. abgebildeten, auf der linken Brust zu tragenden Ordensstern von Silber, dessen Mitte der Rehrseite des Ordenskreuzes gleich, der aber nur den Großkreuzen sofort bei ihrer Ernennung verliehen wird; die Commandeurs erhalten ihn nur alsdann, wenn sie Generale sind oder zu diesem Grade befördert werden.

Die letzte Verleihung dieses Ordens an Officiere der badischen Armee hat im Jahre 1820 stattgefunden.

An demselben Tage mit diesem Orden stiftete der Großherzog Karl Friedrich für die Unterofficiere und Gemeinen seiner Armee und zur Belohnung solcher Thaten, wie sie den Officieren das Anrecht auf den Militairischen Verdienst-Orden geben, eine

Militairische Verdienst-Medaille.

Dieselbe (S. Tafel II. Nr. 11 und 12) wird an dem schmalen Bande des Verdienstordens im Knopfloche auf der linken Brust getragen und wird in Gold und Silber verliehen. Mit ersterer ist eine der vollen Sage gleichkommende Zulage, mit letzterer eine Erhöhung des Tractaments um die Hälfte verbunden.

Orden vom Zähringer Löwen.

Am 26. December, als dem Namenstage seiner Gemahlin, Stephanie von Beauharnais (der Nichte der Kaiserin Josephine), stiftete diesen Orden der Großherzog Karl im Jahre 1812 und verlieh ihm den Namen des Zähringer Herzogshauses, von dem die Badische Regentenfamilie ihre Abstammung herleitet. Daher befindet sich auch auf der mit grünem Schmelz eingelegten Hauptseite des Ordenszeichens, welches ein goldenes Kreuz ist, dessen Zwischenräume durch goldene Spangen verbunden sind, die Ruine des Stammschlosses Zähringen in einem runden Schild mit goldenem Reif (S. Tafel II.



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300

301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400

401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500

501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600



Nr. 9). Die Kehrseite stellt auf ähnlichem Mittelschilde in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen dar.

Der Orden, dessen Großmeister der Großherzog ist, hat 4 Classen: Großkreuze, Commandeurs 1ster, 2ter, 3ter Classe und Ritter. Die Prinzen des Badischen Hauses sind geborene Großkreuze. Die Zahl der Ordensmitglieder ist unbeschränkt.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem grünen Bande mit orangefarbiger Einfassung über die rechte Schulter und haben außerdem noch auf der linken Brust einen achtstrahligen silbernen Stern, in dessen Mitte ein runder Schild auf rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen mit der Umschrift: „Für Ehre und Wahrheit“ zeigt (S. Tafel II. Nr. 8.). Diejenigen Großkreuze jedoch, welche außerdem auch noch den Hausorden der Treue besitzen, tragen neben dem Band und Stern des letzteren das große Kreuz des Ordens vom Jähringer Löwen um den Hals, ohne den dazu gehörigen Stern.

Die Commandeure tragen ihr Kreuz um den Hals. Die erster Classe haben als besondere Auszeichnung einen vierstrahligen silbernen Stern, worauf sich das Ordenskreuz befindet, aber mit einem von einem rothen Ringe und der obenerwähnten Inschrift umgebenen Wappenschilde.

Die Ritter tragen ihr Ordenszeichen im Knopfloche.

Zuweilen wird an Commandeurs und Ritter behufs besonderer Auszeichnung der Orden mit Eichenlaub verliehen, oder dieses noch nachträglich schon früher ernannte Ordensglieder gegeben (S. Tafel II Nr. 13). Es geschieht dieß seit 1826.

Das erste Ordenscapitel und die ersten Verleihungen der Insignien haben übrigens erst im dritten Jahre nach seiner Stiftung stattgehabt, nämlich im Jahre 1815 zur Zeit des Wiener Congresses.

Dienstauszeichnung für Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

Durch eine „Karlruhe 18. Februar 1831.“ datirte Ordre ward vom Großherzog Leopold, „um die in der Armee dem Vaterlande lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äußeres Merkmal zu ehren“, gestiftet:

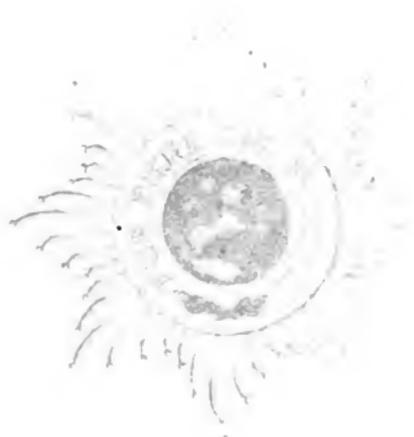
1. Für Officiere, die 25 Jahre in der Linie gedient haben, wobei indessen die als Soldat und Unterofficier gedienten Jahre auch zählen, das auf Tafel II unter Nr. 10 abgebildete kleine goldene Dienst-Auszeichnungskreuz.

2. Für Soldaten und Unterofficiere eine Dienstauszeichnung, bestehend in

einer Schnalle mit rothem Band, gelben Streifen und weißer Einfassung. Diese Dienstauszeichnung hat drei Classen, für 12, 18 und 25jährigen Dienst, und sind die respectiven Schnallen (S. Tafel I Nr. 5, 6 und 7) eisern mit silberner Einfassung, silbern oder vergoldet.

Das Kreuz wird von den Officieren im Knopfloch an demselben Bande getragen, an welchem die Dienstauszeichnung von den Soldaten und Unterofficieren auf der linken Brust getragen wird.

Durch und seit Errichtung dieses Dienstauszeichnungskreuzes und der vergoldeten Schnalle hat übrigens 25jährige Dienstzeit aufgehört, zu Ansprüchen auf den Militairischen Karl-Friedrichs-Verdienst-Orden und die damit in Zusammenhang stehende Militairische Verdienst-Medaille Berechtigung zu geben und bleiben nach § 7 und 11 der obenerwähnten Ordre diese beiden letzteren „ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß nur für tapferes Verhalten vor dem Feinde vorbehalten.“





10



15



9



11



12

Königreich Baiern.

Nitterorden vom heiligen Hubert.

Als im Jahre 1423 Herzog Reinhold IV. von Jülich und Geldern ohne Nachkommenschaft starb, fiel sein Herzogthum Geldern an Arnold von Egmont, während Adolph von Berg Besitzer des Herzogthums Jülich ward. Arnold glaubte bei dieser Theilung der Erbschaft zu kurz gekommen zu sein und versuchte Anfangs, sich durch Waffengewalt zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen; später jedoch willigte er in eine friedliche Ausgleichung und in Abschließung eines zehnjährigen Waffenstillstandes. Als aber durch den im Jahre 1437 erfolgten Tod Adolph's dessen Vetter Gerhard V, Graf von Ravensberg, die Herzogthümer Jülich und Berg erbte, trat Arnold mit seinen alten Ansprüchen wieder auf und rückte mit einem Heer in das Jülich'sche Gebiet ein. Im Vertrauen auf sein gutes Recht wagte Gerhard, am 3. November 1444, bei Ravensberg in Westphalen eine Schlacht, in der er seinen Gegner auf's Entschiedenste aus dem Felde schlug. Zur Erinnerung nun an diesen am Tage des heiligen Hubert erfochtenen glänzenden Triumph und zur Belohnung seiner tapfern Ritter, sowie um sie zu unverbrüchlicher Treue aufzumuntern, stiftete Gerhard diesen unter den Schutz des heiligen Hubert gestellten Ritterorden, der Anfangs auch der Orden vom Horne hieß, weil die Ritter eine aus Jagdhörnern bestehende goldene Kette trugen.

Von dem Sohne des Stifters, Wilhelm, bekräftigt und mit Statuten versehen (1476) blühte der Orden unter seinen Nachkommen fort, bis 1609 der Mannstamm des Jülich'schen Hauses mit Johann Wilhelm ausstarb. Durch den nun beginnenden Jülich'schen Erbfolgestreit und den darauf folgenden dreißigjährigen Krieg gerieth dieser Orden ganz in Vergessenheit, bis ihn fast ein Jahrhundert später (29 September 1708) der Churfürst von der Pfalz, Johann Wilhelm aus dem Hause Neuburg, wieder ins Leben rief.

Mit dem Erztrugessenamt und der Oberpfalz hatte derselbe nämlich auch einen Theil des Landes erhalten, dem der Orden früher angehört, und so erklärte er sich denn zu dessen Großmeister und gab ihm neue Statuten. An die zwölf ersten Ritterkreuze (mit Ausnahme der Fürsten) knüpfte er den Besiz 12 kleiner Landstrecken und mußten diese zwölf ersten Ritter entweder Obristen eines Regiments sein, oder doch wenigstens ein Obristengehalt beziehen. Der Orden bestand, unter dem Churfürsten als Großmeister, aus zwölf Grafen oder Baronen und einer unbeschränkten Anzahl Fürsten und Edelleute, welche keinem andern Orden angehören durften. Die Aufnahme der Ritter geschah durch Ordenskapitel und hing von der Stimmenmehrheit ab; bei der Aufnahme mußten die Ritter 100 Ducaten für die Armen zahlen. Außer dem Stellvertreter des Großmeisters hatte der Orden noch sechs Haupt-Beamten: den Kanzler, den Vicekanzler, den Secretair, den Schatzmeister, den Wassenherold, und den Aufbewahrer der Schmuckzeichen und Trachten, oder Garderobier. Die Ritter trugen ein großes rothes Band und auf der Brust ein silbernes Kreuz in einem goldgestickten Stern, mit der Umschrift: *In fidelitate constans.* (Fest in Treue).

Die beiden Nachfolger Johann Wilhelm's bestätigten und erweiterten diese Statuten, nämlich Kurfürst Karl Philipp am 31. Januar 1718 und Karl Theodor erst am 7. April 1744 und später am 30. Januar 1760. Die letzte Feststellung endlich und ihre jetzt geltende Form erhielten der Orden und seine Statuten durch Maximilian Joseph IV. erst als Kurfürst am 30 März 1800 und dann als erster König Baiern's am 18. Mai 1808.

Diese letzte Verordnung hat den Orden zum Ersten des Königreichs Baiern erklärt und ihn mit dem neugestifteten Civil-Verdienst-Orden der bairischen Krone in folgenden Zusammenhang gebracht: Die Capitularen müssen unter denjenigen Commandeurs des Civil-Verdienst-Ordens gewählt werden, welche Letzteres schon seit sechs Jahren sind, und andrerseits haben diejenigen St. Hubertus-Ritter, welche zugleich Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens sind, den Vortritt vor ihren Collegen.

Der Orden zählt fortan, außer dem Groß-Commenthur, nur zwölf Ritter aus dem Grafen- und Freiherrnstand, worunter jedoch die Bairischen Regenten nicht mit inbegriffen, noch auch die unbestimmt bleibende Anzahl von Fürsten, Gliedern altfürstlicher Häuser und Fremden, welche der König des Ordens für würdig erachtet. Auch ist es den eigentlichen Rittern des Hubert-Ordens nicht erlaubt, Mitglieder eines andern Ordens zu sein. Das Ordenskapitel findet jedes Jahr entweder am 29. September, als am Tage der Er-

neuerung durch Kurfürst Johann Wilhelm, oder am Feste der Reinigung Mariä, 2. Februar, statt. Die Aufnahmegebühren sind jetzt für einen Fürsten auf 200 Ducaten in Gold, für die Ritter aus dem Grafen- und Freiherrnstande auf 100 Ducaten in Gold und 100 Reichsthaler festgesetzt.

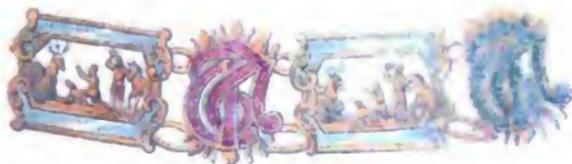
Die Insignien dieses Ordens bestehen: 1). In dem unter Nr. 1 Tafel I abgebildeten Sterne, den die Ritter in Silber gestickt auf der linken Brust tragen; das darauf befindliche, mit Silber gestickte und mit Gold durchwirkte und eingefasste Kreuz hat in der Mitte eine poncaufarbene sammtne Kreisfläche mit dem Wahlspruch des Ordens: In Trau Vast (Fest in Treue) in goldnen, gothischen Lettern. 2). In einem, an handbreitem poncaufarbenen Band mit schmalem grünen Rand von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragenen großen, goldenen, weißgeschmelzten, goldgestamnten achteckigen Kreuze, zwischen dessen Armen sich je drei goldene Spigen befinden und das von einer Königskrone überragt wird. Das Mittelschild stellt auf der Vorderseite die Bekehrungsgeschichte des heiligen Hubert dar und hat in einem rothen Reif die oben erwähnte Umschrift. Auf der Rehrseite erblickt man einen Reichsapfel mit dem Kreuz in Form einer Weltkugel mit der Umschrift: In memoriam recuperatae dignitatis avitae 1708 (Zum Andenken an die Wiederherstellung der ursprünglichen Würde, nämlich des Ordens). [S. Tafel I Nr. 2 u. 3]. Dieses große Kreuz und die weiter unten zu schildernde große Kette werden übrigens nur an gewissen Festtagen getragen und darf das Kreuz nicht mit Edelsteinen geschmückt sein. Täglich tragen die Ritter (bei zwanzig Reichsthaler Strafe für jeden Unterlassungsfall) ein kleineres Kreuz, das mit einigen „im Verhältniß stehenden Edelsteinen“ — wie sich die Statuten vom 29 September 1708 ausdrücken — geschmückt sein darf. 3). In einer aus 42 Gliedern bestehenden goldenen Kette. Daran stellen 21 in der Form von länglichen Vierecken die Bekehrungsgeschichte des heiligen Hubert dar und die 21 andern, abwechselnd roth und grün bezeichneten, sind die verschlungenen gothischen Anfangsbuchstaben der Worte Trau Vast.

Die Ordensstracht, deren Anlegung an bestimmten Festtagen von den Statuten vorgeschrieben wird, ist das Imperialmantelkleid, d. h. ein schwarzes Collet, eine gleichfarbige Schärpe, ein kurzes enges Beinkleid mit poncaurothen Kniebändern und Schleifen, ein kurzer schwarzer Mantel nach altspanischem Schnitt, Federhut und Degengehänge.

Nitterorden vom heiligen Georg.

Die Anfänge dieses Ordens sind nicht mit historischer Strenge nachweisbar. Wenigstens sind die Erzählungen bairischer Chronikenschreiber über die schon im zwölften Jahrhundert durch die bairischen Herzoge Welf I., Otto III. und IV. und Eckart II., welche an den Kreuzzügen nach dem gelobten Lande Theil nahmen, von dorthier nach Deutschland verpflanzte Gesellschaft der Ritter unter St. Georgen-Schilde nicht hinlänglich verbürgt. Ebenso steht es mit der vorgebliehen ersten Erneuerung dieses Ordens durch Kaiser Maximilian I., der 1494 vor dem Feldzuge gegen die Türken einen Orden des heiligen Georg behufs der Vertheidigung des katholischen Glaubens begründet haben soll. Jedoch knüpft sich hieran die sogenannte zweite Erneuerung, oder in Wahrheit erste Begründung des Ordens durch den Kurfürsten Karl Albrecht, nachmaligen Kaiser Karl VII., dem dieß als ein frommes Vermächtniß seines Vaters, des eifrig-katholischen Max Emanuel, zugefallen. Dieser Letztere nämlich hatte während seiner Feldzüge gegen die Türken die feierliche Wiederbelebung dieses Ordens als eines militairischen Ritterordens beschlossen, war aber durch den Tod an Ausführung seines Planes verhindert worden. Sein Sohn nun führte dieß Vorhaben aus, indem er am 24. April 1729 den Ritterorden des heiligen Georg gründete, die Verehrung dieses Heiligen, sowie der unbesleckten Empfängniß Mariä den Rittern zur Pflicht machte und dem Orden nebst Statuten auch eine reiche zeitliche Ausstattung an Großprioraten, Commenden und später auch Propsteien verlieh. Zugleich versah auch Papst Benedict XIII. durch eine Bulle, welche die Statuten bestätigte, den Orden mit allen Vorzügen, Ehren und Privilegien, welche den andern hohen deutschen Orden von frühern Päpsten verliehen worden. Nach dem Erlöschen der Ludwig'schen Linie Baierns bestätigte der Kurfürst Karl Theodor 1778 diesen Orden als einen Pfalzbairischen, sowie ihn auch sein Nachfolger Maximilian Joseph als einen königlich bairischen Orden, aber nur als den zweiten und dem St. Hubert-Orden im Range nachstehenden, bestätigte. Der regierende König Ludwig endlich hat 1827 einige Abänderungen an den Statuten vorgenommen.

Der Orden hat den König zum Großmeister, den Kronprinzen zum ersten und den nächstgeborenen Prinzen zum zweiten Großprior. Ferner zählt derselbe als Capitularen sechs Großkreuze oder Großcommenthure, zwölf Commandeurs und eine unbestimmte Anzahl Ritter, von denen der Großmeister eine ihm beliebige Anzahl zu Großkreuzen oder Commenthuren de grâce oder ad honores zu ernennen hat. Außerdem hat der Orden auch seit 1741 eine crist-



1741

1742

1743

1744

1745



1



2



3



4



5



6



liche Classe, welche aus einem Bischof, einem Propst, vier Decanen und einer Anzahl Ordens-Caplane besteht, welche die Auszeichnung päpstlicher Hausprälaten genießen. Diese Classe ist durch die Bullen der Päpste Benedict XIV. vom 6. October 1741 und Pius VI. vom 30. April 1782 eingefest und bestätigt. Der Orden, dessen Mitglieder vor ihrer Aufnahme eine sehr strenge Abnenprobe zu leisten haben und in den nur römische Katholiken eintreten können, besteht aus zwei Zungen, einer deutschen und einer fremden, welcher letzteren jedoch nur ein Drittel der Mitglieder angehören dürfen. Wer schon einem andern Orden angehört, kann nicht in diesen aufgenommen werden, so wie auch die Mitglieder dieses Ordens ohne Genehmigung des Großmeisters keinen andern annehmen dürfen. Das bei der Aufnahme in den Orden zu leistende Gelübde verpflichtet zu dem Bekenntniß, „daß die allerseeligste Jungfrau Maria auserwählt, unbefleckt und ohne Erbsünde empfangen sei.“ Auch feiert der Orden außer seinem Hauptfeste am 24. April noch das Fest der heiligen Empfängniß Mariä am 8. December. Bei diesen Festen tragen die Mitglieder des Ordens statutengemäß folgende Ceremonietracht: Einen nach dem Grade mehr oder minder langen Talar von hellblauem Sammet mit Schleppe, ohne Armbekleidung, mehr oder minder reich mit Silber gestickt und mit weißem Atlas oder Gros de Naples gefüttert und mit einem gleichfarbigen sammtnen Pallium oder Kragen versehen. Auf diesem Talar findet sich links der Ordensstern gestickt, der auf Tafel I. Nr. 5 zu sehen ist. Unter diesem Talar wird ein weißatlasnes Collet oder Unterkleid getragen, das auf der Brust bis zur Hälfte zum Knöpfen geöffnet. Kurze Beinkleider von weißem Atlas und dergleichen mit Silberfranzen besetzten Rosetten; weißseidene Strümpfe und Schuhe von weißem Corduan; mehr oder minder hoher, runder Hut von schwarzem Filz mit einer aus 6, 3 oder 4 Schnüren von Silber-Douillon gebildeten Schleife und 7 oder 6 Federn, weißlederne Handschuhe, eine aus weißen Spitzen bestehende, vorn geknüpfte Halskrause mit zwei auf der Brust abhängenden Enden, und endlich an einer mit einer Masche auf der linken Seite um den Leib getragenen weißatlasnen Schärpe ein kurzes Ritterschwert in weißer Scheide vervollständigen diese glänzende Tracht.

Das Ordenszeichen (S. Tafel I. Nr. 6 und 7), wird an einem breitseidenen himmelblauen Band, mit weißer und dunkelblauer Einfassung, von den Großkreuzen auf der Brust, von den Commandeurs und Rittern um den Hals getragen. Es ist je nach dem höheren oder niederen Grade größer oder kleiner und stellt auf der rechten Seite (Nr. 7.) die unbefleckte Empfängniß Mariä dar, während auf der andern der heilige Georg zu Pferde mit dem Lindwurm

angebracht ist. Die lateinischen Buchstaben in den vier Ecken des Kreuzes sind auf der rechten Seite die Anfangsbuchstaben der Worte: *Virgini immaculatae Bavaria immaculata* (Der unbefleckten Jungfrau das unbefleckte Baiern) und auf der Kehrseite die des Ordens-Denksspruches *Justus ut Palma florebit* (Der Gerechte wird einer Palme gleich blühen). Auf der ganzen Ordenskette endlich, von der drei Glieder auf Tafel II unter Nr. II abgebildet sind, finden sich die lateinischen Worte: *In Fide Justitia et Fortitudine* (In Glauben Gerechtigkeit und Tapferkeit) vertheilt.

Militair - Max - Joseph - Orden.

Aus einem am 8. Juni 1797 vom Kurfürsten Karl Theodor gestifteten militärischen Ehrenzeichen machte König Maximilian Joseph durch Beschluß vom 1. März 1806 einen königlichen Orden unter der obigen Benennung. Derselbe sollte, dem Willen des Gründers gemäß, den 1. Januar 1806, d. h. den Tag, da die Bairischen Fürsten den Königstitel angenommen hatten, als den Tag seiner Begründung ansehen und als solchen jährlich durch ein Ordensfest feierlich begehen. Die Motive, aus denen der Orden verliehen wird, sind dieselben, welche bei dem badischen Karl-Friedrichs-Verdienst-Orden maßgebend sind und scheinen die Statuten dieses letzteren Wort für Wort — wenigstens in Bezug auf diese Punkte — den Statuten des bairischen Ordens nachgebildet zu sein. Das Ordenscapitel berichtet nach vorgängiger Prüfung über die Berechtigung des Ordenscandidaten und der König, als Großmeister, entscheidet über seine Zulassung in den aus drei Graden, Großkreuze (nur für Generale bestimmt), Commandeurs und Ritter, bestehenden Orden. Derselbe zählt übrigens außer seinen wirklichen Mitgliedern auch noch eine Anzahl Ehrenmitglieder, nämlich alle Officiere, welche das frühere Militair-Ehrenzeichen erhalten hatten, aber bei Gründung des neuen Ordens nicht in denselben aufgenommen wurden.

Von der besondern Werthhaltung dieses Ordens durch seinen Stifter zeugen die außerordentlichen Vortheile und Ehrenrechte, die er damit verknüpft. Es erhalten nämlich die sechs ältesten Großkreuze, die acht ältesten Commandeurs und die fünfzig ältesten Ritter desselben eine jährliche Pension von 1500, 500 und 300 Gulden jeder. Ferner erhält jeder bairische, nicht adelig geborene Ritter dieses Ordens mit demselben zugleich den persönlichen, und wenn sein Vater und Großvater dieselbe Auszeichnung genossen haben, den erblichen

Adel und zwar unentgeltlich. Endlich wird, nach Art. 25 der Statuten, „jeder Ritter, Comandeur oder Großkreuz bei seinem erfolgenden Tode um einen Grad höher, als der von ihm bekleideten Charge gemäß wäre, beerdigt.

Zu diesen persönlichen Vorrechten der Mitglieder dieses Ordens hat der jetztregierende König Ludwig durch eine Verordnung vom 27. Februar 1835 nachfolgende, den Kindern der Ordens-Mitglieder zu gute kommenden Begünstigungen hinzugefügt: Acht Kinder lebender wie verstorbener Ordens-Mitglieder sollen jedes jährlich eine Unterstützung von 300 Gulden erhalten, welche den männlichen bis zum 25ten Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder Anstellung erlangt, und den weiblichen bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung, außerdem aber lebenslänglich verbleibt. Letzteres ist auch bei männlichen Kindern der Fall, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähig sind.

Ein goldenes, weißgeschmolztes Kreuz, mit goldenen Strahlen in den Winkeln, unter einer Königskrone ist das Ordenszeichen. Das blaugeschmolzte, runde Mittelschild zeigt auf der einen Seite in Gold die Namens-Chiffre des königlichen Stifters, Max Joseph, auf der andern, ebenfalls in Gold, die Ordens-Devise: *Virtuti pro patria.* (Der Tapferkeit für's Vaterland). An einem schwarzen, auf beiden Seiten schmal weiß und blau geränderten Bande wird dieses Ordenszeichen — das auf Tafel II Nr. 9 und 10 abgebildet ist — von den Rittern auf der linken Brust, von den Comandeurs um den Hals und von den Großkreuzen neben dem auf der linken Brust gestickten Stern — S. Taf. II Nr. 8 — von der rechten Schulter zur linken Hüfte, oder auch um den Hals getragen. Seine Größe steht im Verhältniß zu dem höhern oder niedern Grade.

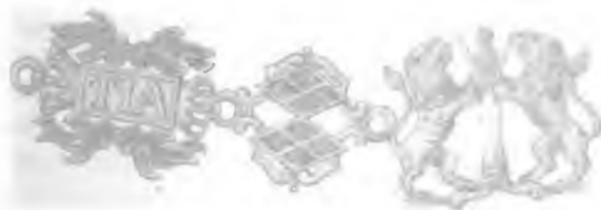
Civil-Verdienst-Orden der bairischen Krone.

Was der militairische Verdienstorden für die bairische Armee, das ist dieser, ebenfalls von König Maximilian Joseph (am 19. Mai 1808) gestiftete Orden für die Civil-Staatsdiener. Er soll — den Statuten nach — „vorzüglichsten Civil-Staatsdiensten und den hervorragenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren.“ Der Orden besteht aus 4 Classen: Großkreuze, Comandeurs, Ritter und Personen, denen die Civil-Verdienst-Medaille zugetheilt wird. Die ersten 3 Classen sollten anfangs nur resp. 12, 24 und 100 Mitglieder zählen; aber

durch eine die Statuten erläuternde und definitiv bestimmende Verordnung des Königs Max. Joseph vom 8. October 1817 wurden diese Zahlen auf 24, 40 und 160 erhöht, wobei unter den 24 Großkreuzen die gleichzeitig mit dem St. Hubertus-Orden beliehenen nicht mitzählten. Mit der Ordensverleihung ist für die ersten 3 Classen die Erhebung in den persönlichen oder erblichen Adelstand in derselben Art verknüpft, wie es beim militairischen Verdienst-Orden der Fall ist. Die ersten 3 Grade des Ordens werden übrigens nur nach Anhörung des Ordens-Rathes verliehen. (Dieser besteht aus dem Großkanzler, dem Großschahmeister, als ständigen Mitgliedern, und aus 6 Großkreuzen und eben so viel Commandeurs, die vom König berufen werden). Die Civil-Verdienst-Medaille dagegen wird vom König allein auf den unmittelbaren Vortrag der Staatsministerien verliehen, von denen übrigens auch die Candidaten für die 3 ersten Classen dem Ordensrathe vorgeschlagen werden. Eine directe Bewerbung ist seit der Statuten-Revision untersagt.

Die dem Orden bei seiner Gründung gegebenen Gesetze hatten in Art. 2 angeordnet, „es solle demselben ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden könnten.“ Im Jahre 1824 aber ward durch den Gründer des Ordens ein Theil dieses Fonds zur Unterstützung von 20 Kindern von Ordensmitgliedern der 3 ersten Classen mit jährlich 250 Gulden verwandt. Die betreffende Verordnung trägt das Datum 16 Februar 1824, als der 25jährigen Gedächtnisfeier des Regierungsantritts Max. Josephs. Die Unterstützung selbst wird nach denselben Regeln verliehen, welche für die mit dem militairischen Verdienstorden verknüpften Unterstützungen von 8 Kindern der Mitglieder dieses letzteren gelten. Der jetztregierende König Ludwig hat erstens durch eine Verordnung vom 12 October (Maximilianstag) 1834 den Betrag der Unterstützung auf 300 Gulden erhöht und dann durch zwei Verfügungen vom 1. Januar und 12. October 1835 die Zahl der zu Unterstützenden um 18 vermehrt.

Die Insignien des Ordens bestehen in einem achtspitzigen, weißemalirten, von einem Eichenkranz umschlungenen Kreuz unter einer Königskrone. Eine goldene Krone auf weißen und blauen Rauten nebst der in goldenen Buchstaben auf einem rothen Reif angebrachten Umschrift: Virtus et Honos (Tugend und Ehre) ist das Mittelschild der rechten Seite; die Rehrseite enthält das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: Max: Jos: Rex Bojoariae (Max Joseph, König von Baiern). Dieses nach den Graden verschieden große Kreuz — S. Taf. II Nr. 13. 14 — wird an einem moirirten blauseidnen,



1. The first part of the report
 2. The second part of the report
 3. The third part of the report
 4. The fourth part of the report
 5. The fifth part of the report
 6. The sixth part of the report
 7. The seventh part of the report
 8. The eighth part of the report
 9. The ninth part of the report
 10. The tenth part of the report

The following table shows the results of the experiment. The first column shows the time taken for the reaction to occur. The second column shows the amount of product formed. The third column shows the concentration of the reactants. The fourth column shows the temperature of the reaction. The fifth column shows the pressure of the reaction. The sixth column shows the volume of the reaction mixture. The seventh column shows the color of the reaction mixture. The eighth column shows the pH of the reaction mixture. The ninth column shows the conductivity of the reaction mixture. The tenth column shows the refractive index of the reaction mixture.

The results of the experiment show that the reaction rate increases with increasing temperature and decreasing concentration of the reactants. The amount of product formed increases with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The concentration of the reactants decreases with increasing time and increasing concentration of the reactants. The temperature of the reaction increases with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The pressure of the reaction increases with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The volume of the reaction mixture increases with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The color of the reaction mixture changes with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The pH of the reaction mixture changes with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The conductivity of the reaction mixture changes with increasing time and decreasing concentration of the reactants. The refractive index of the reaction mixture changes with increasing time and decreasing concentration of the reactants.



8



12



9



13



10



14



11

auf beiden Seiten weiß schmalgeränderten Bände von den Rittern im Knopfloch, von den Commandeurs um den Hals, von den Großkreuzen von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen. Letztere tragen außerdem auf der linken Brust den gestickten Stern, der unter Nr. 12 auf Tafel II abgebildet ist. Nr. 22 auf Tafel III endlich stellt das Mittelstück der Ordenskette, den Namenszug des Gründers und die beiden abwechselnden Glieder derselben dar. In den Ovalen wechseln die Anfangsbuchstaben der lateinischen Ordens-Devise **Virtus Et Honos** ab. Die als 4te Classe dieses Ordens geltende

Civil-Verdienst-Medaille

wird in Gold an des Civil-Verdienst-Ordens würdige, aber nicht den Rang von Collegial-Räthen besitzende Staatsbeamte verliehen und berechtigt weder zu persönlichem Adel, noch zu Ansprüchen auf die für Kinder gestifteten Unterstüßungen. An verdiente Staatsbürger wird sie in Silber vertheilt. Die Vorderseite derselben — Taf. IV Nr. 32 — enthält das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: Max. Jos. König von Baiern; die Rehrseite zeigt in einem Lorbeerkranze die Worte: Dem Verdienste um Fürst und Vaterland. Getragen wird diese Medaille an einem, einen Zoll breiten, aus 2 weißen und 3 hellblauen schmalen Streifen zusammengesetzten seidenen Bände an der linken Brust im Knopfloch.

Diese Medaille ersetzt mehrere früher, theils vom Kurfürsten Karl Theodor (1794 und 1798), theils vom Kurfürsten Max Joseph (1805) zur Belohnung von Diensten der Staatsbürger während des Krieges geschlagenen Medaillen, sowie mit Einsetzung des Civil-Verdienst-Ordens der frühere Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlosch.

Königlicher Ludwigs-Orden.

„Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre“ heißt die den Zweck dieses Ordens hinlänglich bezeichnende Inschrift, welche auf der Rückseite des demselben angehörigen Ehrenzeichens in Goldschrift auf weißem Grunde, innerhalb eines grün emailirten Lorbeerkranzes, zu lesen ist. Am 25 August 1827 — welche Worte sich in den 4 Ecken der Rückseite des Ordenskreuzes befinden — ward derselbe vom jetztregierenden König Ludwig gestiftet, weshalb denn auch die Vorderseite des mit einer Königskrone bedeckten Kreuzes das Brustbild des Stifters in Gold auf weiß emailirtem Grunde trägt, sowie in den 4 Ecken

die Umschrift „Ludwig König von Baiern“ angebracht ist. (S. Taf. V Nr. 27 und 28). Die zu belohnenden fünfzig ehrenvollen Dienstjahre können im Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichem Dienste verfloßen sein und gelten bei deren Berechnung auch die Dienstjahre, welche „früher in den, nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind,“ wie Art. 4 des Ordens-Statuts besagt. Für Offiziere zählen die Feldzugsjahre doppelt, dagegen die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt wird. Das Ordenskreuz wird nur an Offiziere und Hof- und Staatsdiener, welche Rathsrang haben, verliehen. Für Beamte niederen Ranges besteht das Ordenszeichen aus einer goldenen Ehrenmünze, deren beide Seiten übrigens dasselbe darstellen, als die beiden Seiten des Kreuzes (S. Taf. IV Nr. 30). Beide Arten von Ehrenzeichen werden übrigens im Knopfloche an einem himmelblau geränderten, carmoisinrothen Bande getragen, das Kreuz jedoch an einem breitem als die Medaille.

Verdienst-Orden des heiligen Michael.

Dieser Orden ist einer derer, welche in Bezug auf Zweck und Statuten im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Veränderungen erlitten haben. Sein Gründer, Joseph Clemens, Churfürst von Cöln und Herzog von Baiern, hatte ihn am 29 September 1693 als einen adligen Ritterorden ausschließlich für Katholiken, die ihre Ahnenprobe gemacht, eingesetzt, und hatte den Rittern desselben die Vertheidigung der Religion und der Ehre Gottes zur Pflicht gemacht. Als Baiern ein Königreich geworden und Maximilian Joseph I. im Ordenswesen des Königreichs jene allgemeine Reform vornahm, deren Spuren wir schon am Hubertus-, Georgen- und Max-Joseph-Orden wahrgenommen, bestätigte er unterm 11 September 1808 auch diesen Orden, machte aber den Ordensrittern durch die neuen Statuten vom 6. August 1810 außer den obigen Pflichten auch noch eine Obliegenheit aus der Unterstützung der Vaterlands-Vertheidiger. Dieselben Statuten beschränkten die Anzahl der Ordensritter auf 18 Großkreuze, welche das Ordenscapitel bildeten, 8 Offiziere und 36 Ritter, welche sämmtlich katholischem Adel angehören mußten; außerdem stand jedoch dem Großmeister die Ernennung von 14 Ehrenmitgliedern frei, bei deren Wahl er durch keinerlei Rücksicht auf Geburt noch Religion oder Stand beschränkt war. Für alle Ernennungen war übrigens die Genehmigung des Königs, als des obersten Ordensherrn, erforderlich. So bestand der Orden,

unter dem Herzog Wilhelm von Baiern als Großmeister, bis zu dessen im Jahre 1837 erfolgten Tode. Dieses Ereigniß aber gab dem jetztregierenden König Veranlassung zu einer den Ideen unserer Epoche angemessenen Umgestaltung des Ordens und seiner Satzungen. Das neue, vom 16 Februar 1837 datirte Statut erhebt den St. Michael-Orden zu einem Verdienstorden, in den „ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion Jeder zur Aufnahme geeignet ist, der sich durch Anhänglichkeit, Vaterlandsliebe und ausgezeichnet nütliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.“ Der Adel wird nicht ipso facto mit dem Orden verliehen. Die Zahl der inländischen Ordens-Mitglieder ist für die seit 1837 vorzunehmenden Verleihungen auf 24 Großkreuze (nicht mit inbegriffen jedoch die an Ritter des Hausordens vom heiligen Hubert verliehenen), 40 Commenthure und 300 Ritter festgesetzt. Mit dem Civil-Verdienst-Orden steht der Michaels-Orden in dem Verhältnisse, daß unmittelbar nach jedem Grade des ersteren der entsprechende Grad des letzteren im Range folgt.

Das Ordenszeichen, dessen Abbildung auf Tafel III unter Nr. 16 und 17 zu sehen, ist dasjenige der Großkreuze der Commenthure, das in der Mitte der Hauptseite, in Gold erhaben dargestellt, einen von Blisstrahlen rings umgebenen heiligen Michael in kriegerischer Rüstung zeigt. Sein Schild trägt die Aufschrift: *Quis ut Deus* (Wer gleicht Gott). Das Ordenskreuz der Ritter führt auf der Hauptseite bloß diese 3 lateinischen Worte als Inschrift; die Ehrenzeichen aller drei Classen aber haben auf den 4, von außen mit Gold eingefassten Theilen des mit einer Königskrone bedeckten, lasurblau emaillirten achtspitzigen Kreuzes die goldenen Buchstaben *P. F. F. P.*, welche bezeichnen: *Principi Fidelis Favere Patriae* (Dem Fürsten getreu, dem Vaterlande zugethan sein). Ebenfalls den Ehrenzeichen aller 3 Classen gemeinsam ist die Aufschrift der Rückseite, nämlich auf goldenem Grunde das blau emaillirte Wort: *Virtuti* (Der Tugend).

Außerdem tragen die Großkreuze auch auf der linken Brust ein goldenes Ordenskreuz auf einem Sterne von silbernen Strahlen, mit dem Sinnpruch: *Quis ut Deus*. (S. Taf. III Nr. 15), „Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist — nach Art. 4 des Statuts — „zu zwei Drittheilen der Breite dunkelblau und zu einem Drittheile rosa und letztgenannte Farbe auf den beiden äußeren Seiten gleich vertheilt angebracht.“ Für Großkreuze ist dasselbe 4 Finger breit und tragen sie es von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts; für Commandeure ist es schmaler und wird das daran befestigte kleinere Ordenszeichen am Halse auf der Brust hangend

getragen; Ritter endlich tragen ihr gegen die vorige Classe kleineres Kreuz an einem gleichen, noch schmäleren Bande auf das Kleid geheftet.

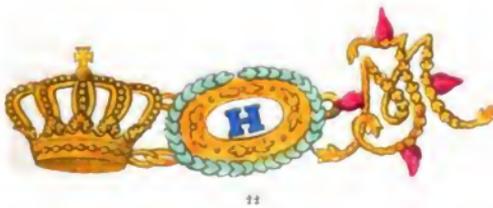
Die Abbildung N. 29 auf Taf. V stellt die Ordenskette dar, welche die Ordens-Mitglieder vor der letzten Umgestaltung des Ordens auf dem besondern Costüm der großen Festtage trugen. Die neuen Statuten thun jedoch weder der Kette noch des Costüms Erwähnung.

St. Elisabeth - Orden.

Die erste Gemahlin des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, Elisabetha Augusta, Tochter des Pfalzgrafen Joseph Karl Emanuel zu Sulzbach, stiftete am 18. October 1766 mit Vorwissen und Genehmigung ihres Gemahls und aus besonderer Andacht zu ihrer Schutzheiligen diesen Damen-Orden, dessen Hauptabsicht Mildthätigkeit gegen die Armen sein sollte. Er ward am 31. Januar 1767 vom Papsst Clemens XIII. bestätigt und mit mehreren Indulgenzen ausgestattet. Katholische Religion und stiftsfähiger Adel, d. h. 16 Ahnen von eigner, und für verheirathete oder verwittwete Damen ebenso viel von ihres Ehemannes Seite, sind unerläßliche Bedingungen für Verleihung dieses Ordens. Eine unbestimmte Anzahl von weiblichen Mitgliedern fürstlicher Häuser, außerdem aber nur die Obrist-Hofmeisterin und sämtliche Hofdamen der jedesmaligen Großmeisterin, sowie noch 6 verehelichte oder verwittwete Damen, können diesen Orden von der Großmeisterin erhalten. Die Aufnahme in den Orden geschieht nur Ostern oder am Festtage der heiligen Elisabeth und sind dabei an den Schatzmeister des Ordens 4 Ducaten zu erlegen. Das (auf Tafel V Nr. 25 und 26 abgebildete) Ordenszeichen, ein weiß emailirtes Kreuz, stellt auf der einen Seite die heilige Elisabeth dar, wie sie ihre Mildthätigkeit gegen die Armen ausübet, und auf der andern den Namenszug der Stifterin. Es wird auf der linken Brust an einem blauen, roth eingefassten Bande getragen und zieht das öffentliche Erscheinen einer Ordensdame ohne dasselbe jedes Mal eine Strafe von einem Ducaten nach sich.

Die Großmeisterin des Ordens, deren Ernennung dem König zusteht, ist gegenwärtig die Herzogin von Leuchtenberg.





Damen-Orden des Münchner St. Annen-Stifts.

Zum Besten des bairischen Adels hatte die Wittve des Kurfürsten Maximilian III., Maria Anna Sophie, im Jahre 1784 dieses Damenstift aus ihrem Privatvermögen gegründet. Die durch den Kurfürsten Karl Theodor genehmigten Statuten vom 6. December 1784 setzten die Anzahl der Mitglieder auf zehn Fräulein fest, welche ihr 15tes Lebensjahr zurückgelegt und eine strenge Ahnenprobe von 16 adligen Ahnen zu leisten vermocht hätten. Diese sollten unter Leitung einer Stiftsdechantin im Stiftsgebäude zusammen wohnen und aus dem Stiftsvermögen ihren Unterhalt beziehen; außer der strengsten Reinheit der Sitten und des Benehmens war ihnen auch noch ein gewisser Chordienst durch die Statuten zur Pflicht gemacht. Aber in dieser Art und Weise bestand das am 13. Januar 1785 eingeweihte Stift nur kurze Zeit. Denn schon 1802 fand sich der damalige Kurfürst, spätere König Max Joseph IV. veranlaßt, durch eine Verordnung vom 18. Februar das klösterliche Beisammenwohnen aufzuheben. Den damals mit Präbenden beliebten Stiftsdamen wurden dieselben auch ferner gelassen und ihnen sogar die Verheirathung, jedoch nur eine standesgemäße, gestattet. Die Anzahl der für das ganze Leben verliehenen Präbenden ward dagegen von 10 auf 18 erhöht, wovon 10 zu 1000 und 2 zu 500 Gulden lediglich für adlige Fräulein vorbehalten blieben, 6 andere zu 500 Gulden aber auch an Töchter unadliger Staatsdiener von einem gewissen Range verliehen wurden. Die Aebtissin des Stiftes mußte, laut derselben Verordnung, immer, wenn nicht die Landesfürstin selbst, doch eine Prinzessin aus dem regierenden Hause sein. Die schwarze Ordenskleidung, welche die Stiftsdamen, wenn sie bei Hofe oder bei der Aebtissin erscheinen, zu tragen verpflichtet sind, so wie das weiter unten zu beschreibende Ordenszeichen, wurde unverändert belassen.

Die Vermögens-Verhältnisse des Stiftes machten jedoch schon 1825 eine neue Veränderung einzelner Punkte der Statuten erforderlich. Eine Verordnung vom 10. Februar setzte daher die Präbenden auf resp. 800 und 400 Gulden herab und verlieh dieselben nur vom 12ten Jahre ab bis 2 Jahre nach der Verheirathung der Stiftsdamen. Und eine spätere Verordnung des Königs Ludwig vom 14. November 1837 hob auch einen Theil dieser Bestimmung wieder auf, so daß seitdem die Präbenden nur noch bis zur Verheirathung verliehen werden. Dadurch und durch eine besser geregelte Verwaltung ist es dagegen möglich geworden, die Anzahl der Stiftsdamen auf 25 erster und 42 zweiter Classe zu erhöhen, wovon — schon durch eine Verordnung Max Josephs IV.

d. d. 6. Mai 1809 — ein Drittel ausschließlich Offizierstöchtern vorbehalten ist. Die gegenwärtige Aebtissin des Stiftes ist die Prinzessin Adalgonde von Baiern. Die Vergebung der erledigten Präbenden steht dem König zu, welcher je nach Belieben eine von den drei von der Aebtissin vorgeschlagenen Candidatinnen berücksichtigt oder nicht.

Ein mit Spitzen oder Blonden besetztes schwarzes Kleid ist die vorgeschriebene Ordenstracht, zu der bei Feierlichkeiten im ehemaligen Stifte ein langer, schwarzer Sammetmantel mit einer übergelegten Kapuze gehörte; die Aebtissin trug an letzterer einen Hermelin-Besatz. Das auf Tafel III unter Nr. 18 und 19 abgebildete Ordenszeichen, ein goldenes, weißemalirtes, blau eingefasstes Kreuz mit abgerundeten Seiten und goldenen Ringen in den Winkeln, stellt auf der Vorderseite die Mutter Gottes, auf der Rückseite den Schutzheiligen Baierns, St. Benno, beide in Gold auf weißem Email, dar. Auf den Spitzen vertheilt trägt die Vorderseite die Worte: Sub tuum Praesidium (Unter deinem Schutze), die Rückseite: Patronus noster (Unser Schutzheiliger).

Damen-Orden des Würzburger St. Annen-Stifts.

Durch testamentarische Verfügung aus dem Jahre 1683 setzte Gräfin Anna Maria von Dernbach, geborene Baronesse Voit von Rieneck, fest, daß nach dem kinderlosen Hintritt ihres Gemahls ihre ganzen Besitztümer dazu verwendet werden sollten, ein Fräuleinstift zum Besten des fränkischen Adels zu gründen. Da im Jahre 1714 der von der Stifterin vorhergesehene Fall wirklich eintrat und Graf Dernbach ohne directe Erben starb, so setzte Fürstbischof Johann Philipp von Würzburg das Stift wirklich ein und bestimmte die Anzahl der Mitglieder auf sechs, die Aebtissin mit eingerechnet. Gemeinsame Wohnung im Stiftsgebäude ward den Stiftsdamen zur Pflicht gemacht; katholische Religion, Herkunft aus einem stiftsfähigen, d. h. 8 Ahnen von jeder Seite zählenden, reichsunmittelbaren, ritterlichen Geschlechte (wobei fränkischer Adel bevorzugt sein sollte), und ein Alter zwischen 12 und 16 Jahren, waren die für Aufnahme in das Stift unerläßlichen Bedingungen; Anbetung Gottes, Feier des Andenkens der Stifterin und Erziehung der Fräulein in allen adligen Tugenden und geistlichen Wissenschaften war der Zweck der Stiftung. Fürstbischof Friedrich Karl bestätigte 1793 diese Statuten und eine dem Stift



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



31



31



30



33

31

im Jahre 1756 durch den Kanonikus des Würzburger Domcapitels, Grafen von Ostein, gemachte nicht unbeträchtliche Schenkung erlaubte eine Vermehrung der Mitglieder auf 7, die Aebtissin immer mit eingerechnet.

Als im Beginn unseres Jahrhunderts die alten, morschen Verhältnisse des heiligen deutschen Reiches zusammenbrachen und gleich manchen andern kleineren Staaten auch das Fürstenthum Würzburg seine Selbständigkeit verlor und kraft des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 an Baiern einverleibt ward, — ward vom Kurfürsten Max Joseph IV. von Baiern das Stift unmittelbar nach der Besitzergreifung durch Verordnung vom 4. April 1803 ganz aufgehoben, jedoch durch einen späteren Beschluß vom 12. Juli 1803 wenigstens in so weit wieder hergestellt, daß es mit dem Münchener St. Annen-Stift vereint und aus seinem Vermögen 12 Präbenden, 4 zu 800 Gulden für den erblich-landsässigen Adel und 8 zu 400 Gulden für die Staatsdiener, gestiftet wurden.

Bekanntlich führte aber der Preßburger Frieden vom 26. December 1805 wieder ein selbständiges Großherzogthum Würzburg herbei und der damit ausgestattete Erzherzog des österreichischen Kaiserhauses, Prinz Ferdinand, stellte durch einen mit dem Königreich Baiern abgeschlossenen Vertrag vom 29. April 1807 das Damenstift zu Würzburg ebenfalls als ein selbständiges wieder her und verlieh demselben am 22. Januar 1811 neue Statuten. Seitdem ist nun, im Jahre 1814, das Großherzogthum Würzburg wiederum der Krone Baiern anheimgefallen; aber das Stift ist in seiner Selbständigkeit belassen und auch an seinen Statuten Nichts weiter geändert worden, als daß die 1811 auf eine Aebtissin und 21 Mitglieder festgesetzte Anzahl von Stiftsfräulein nun auf eine Aebtissin, eine unbestimmte Anzahl Ehrendamen, 12 adlige, mit Präbenden erster Classe (d. h. von 800 Gulden) und 20 nichtadlige, mit Präbenden zweiter Classe (d. h. von 400 Gulden) beliehene Fräulein erhöht worden ist. Die Präbenden werden bis zur Verheirathung der Stiftsfräulein verliehen und wenn diese nicht ohne Einwilligung des Königs geschieht, wird auch noch ein Jahr des Präbenden-Betrages als Aussteuer mitgegeben. Die Aebtissin, welche stets die Landesfürstin selbst, oder wenigstens eine Prinzessin des regierenden Hauses sein muß, schlägt bei jedem Erledigungsfalle 3 Candidatinnen vor, aus denen der König eine erwählt.

Das auf Tafel III. unter Nr. 20 abgebildete Stiftszeichen, ein an seinen breiten Seiten abgerundetes, weiß geschmelztes, goldenes Kreuz, dessen Vorderseite auf weißem Email in Gold die heilige Anna darstellt und auf den Spitzen die Worte: In Ihren edlen Töchtern vertheilt trägt, während die Rehrseite

das Wappen der Stifterin zeigt, wird an einem mit Silber bordirten, rothen Bande auf der schwarzen Ordenstracht getragen.

Theresien-Orden.

„Um einer festgesetzten Zahl unverheiratheter adliger Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehreenauszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögensumstände verbessernde Jahresrente zu gewähren“ — wie ausdrücklich in der Einleitung der Stiftungs-Urkunde besagt ist, — gründete die jetzt regierende Königin Theresie von Baiern mit Genehmigung des Königs am 12 December 1827 diesen Orden und verband damit aus ihrem Privatvermögen 12 Präbenden, von denen die sechs ersten jährlich 300 Gulden, die sechs andern einstweilen jährlich 100-Gulden den Beliehenen eintragen. Die jedesmalige Königin ist lebenslänglich, also auch als Königin-Wittve, Großmeisterin des Ordens, wenn sie nicht dazu mit Bewilligung des Königs eine andere Prinzessin des regierenden Hauses ernannt hat. Nur solche Töchter stiftsmäßiger oder zur Kämmerer-Würde befähigter bairischer Adliger, welche das 10te Lebensjahr erreicht haben und nachweisen können, „daß sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein die Summe von jährlichen 300 Gulden übersteigendes Einkommen beziehen,“ — können laut Art. 7 und 8 der Statuten und kraft einer spätern Verordnung vom 14. Januar 1836 Ansprüche auf eine Präbende machen. Ein Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen findet nicht statt. Die Präbenden werden nur bis zur Verehelichung belassen; ist dieselbe vollkommen standesgemäß, so wird den präbendierten Damen erlaubt, das Ehrenzeichen auch fernerhin als Ehren-Damen, jedoch ohne Präbenden-Genuß, zu tragen. Zu solchen letztern können übrigens, mit Genehmigung des Königs, auch nichtbairische adlige Damen in unbestimmter Anzahl ernannt werden.

Das auf Taf. V unter Nr. 23 (Vorderseite) und 24 (Rehrseite) abgebildete Ordenszeichen, das keiner weiteren Beschreibung bedarf, wird nach Art. 11 der Statuten „an der Schleife eines weißen gewässerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefassten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Gala bei Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen besteht aus hellblauem Seidenstoffe.“



Digitized by Google



27.



26.



23.



28.



25.



24.



29.

Außer den bisher beschriebenen Orden besitzt Baiern auch noch eine Anzahl

Ehren- und Verdienst-Zeichen

militairischer Natur. (Die Civil-Verdienst-Medaille und die Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens haben wir beim Civil-Verdienst-Orden und beim Ludwigs-Orden schon erwähnt.) Es sind die folgenden:

1). Die militairische Ehren-Medaille. Dieselbe ward vom Kurfürsten Max Joseph IV durch Statuten vom 22 November 1794 in Gold und Silber begründet, um Unteroffiziere und Gemeine für im Krieg erfolgte tapfere Handlungen zu belohnen. Diese letzteren müssen von einer Commission als solche erkannt worden sein. Mit der silbernen Medaille ist eine halbe, mit der goldenen eine ganze Löhnungs-Zulage verbunden, die durch einen Armee-Befehl vom 18. December 1808 selbst den zu Offizieren beförderten Decorirten so lange verbleibt, bis sie sich etwa der Aufnahme in den Max-Joseph-Orden würdig gemacht haben. Die Zulage steigt jedoch nicht mit der Beförderung, während sie mit der Pensionirung abnimmt und bei der Verabschiedung gänzlich aufhört.

Das auf Tafel IV unter Nr. 33 (Vorderseite) und 34 (Rehrseite) abgebildete Ehrenzeichen wird an einem schwarzen, weiß und hellblau bordirten Bande auf der linken Brust getragen.

2). Das Ehren- und Verdienst-Zeichen für das Militair-Sanitäts-Personal. Durch einen Armee-Befehl vom 8. November 1812 stiftete König Max Joseph dieß Ehrenzeichen in Gold, von 10 Ducaten im Gewicht und von 1½ bairischen Zollen im Durchmesser, und in Silber in nämtlicher Größe und Dike. Es wird an demselben Bande wie das militairische Ehrenzeichen an der linken Brust getragen und stellt (S. Taf. IV Nr. 31) auf der rechten Seite das Brustbild des Stifters, mit der lateinischen Umschrift: Maximilianus Josephus Rex Bojorariae (Max Joseph, König von Baiern) dar, während die ebenfalls lateinische Inschrift der Rehrseite: Ob milites inter praelia et arte et virtute servatos (Für im Kriege durch Kunst sowol als durch Muth gerettete Soldaten) den Grund, weshalb das Ehrenzeichen verliehen wird, kurz angibt. Die ausführliche Bestimmung des erwähnten Armee-Befehls über diesen Punkt lautet: „Um diese wichtige Belohnung aussprechen zu können, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäst, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feldspitälern mittelst einer klugen An-

wendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmäßig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden, ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlischen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben.“ Solche in Kriegzeiten erworbene, „die Grenzen der Dienstpflicht entschieden überschreitende Verdienste“ müssen durch eine Kriegscommission constatirt worden sein, worauf durch den König die Verleihung des Ehrenzeichens, — in Gold an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen, in Silber an Bataillons-Chirurgen und Praktikanten — erfolgt. Mit diesem Ehrenzeichen sind übrigens lebenslängliche Pensionen von 300, 200, 150 und 100 Gulden verknüpft; von jeder der beiden ersteren nur 4, die an Besitzer der goldenen Medaille verliehen werden. Die Pensionen 3ter Classe sind für 8, die 4ter Classe für alle übrigen silbernen Medaillen bestimmt.

3). **Militair-Kreuz für die Jahre 1813 und 1814.** (S. Taf. III Nr. 21) Dieses aus Kanonenspeise angefertigte Kreuz ist durch einen Beschluß vom 4. December 1814 zur Erinnerung an den Befreiungskrieg eingesetzt und am 27 Mai 1817 nicht bloß an diejenigen bairischen Soldaten der Linie und Landwehr, welche die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgemacht hatten, sondern auch an die vertheilt worden, welche erst 1815 eingetreten waren. Es wird auf der linken Brust getragen; nur der bairische Feldmarschall Fürst von Brede war berechtigt, es zur besondern Auszeichnung um den Hals zu tragen. Dasselbe ist übrigens auch an die Fahnen der Linien- und Landwehr-Regimenter, welche den Krieg mitgemacht, sowie der mobilisirten Bürgergarden, welche die Grenze bedeckt hatten, verliehen worden und findet sich auf denselben befestigt.

Königreich Belgien.

Leopolds - Orden.

Obchon den Grundfäßen der Freiheit und Gleichheit am Meisten unter allen europäischen Verfassungen huldigend und noch im ersten, aufgeregtesten Jahre nach der Belgischen September-Revolution, gewissermaßen noch im Siegesrausche der demokratischen Ideen, berathen, hatte doch die belgische Constitution die Möglichkeit von Ordens-Instituten vorausgesehen, da in monarchischen Staaten dieselben ein wesentliches Element der Regierungsmittel sind. In consequenter Durchführung des vom Congreß als Basis der neuen Staatsverfassung angenommenen monarchischen Princips hatte daher derselbe im Artikel 76 der Constitution dem König das Recht der Ordensverleihungen als eine Kron-Prärogative vorbehalten. Aber alle Gemüther bewahrten damals noch in voller Frische die Erinnerung an den verderblichen Gebrauch, oder vielmehr an den Mißbrauch, welchen die holländische Regierung in den letzten Jahren ihres Bestehens von dem Civil-Verdienst-Orden des Belgischen Löwen gemacht hatte. Daher war von der Central-Abtheilung des Congresses bei der Vorberathung über den Art. 76 die Verleihung von Civil-Verdienst-Orden ausdrücklich und einstimmig nicht gestattet worden und der Congreß selbst nahm den betreffenden Artikel in der vorgeschlagenen Fassung: „Der König verleiht die militairischen Orden mit Beachtung der bezüglichen Gesezes-Vorschriften“ ohne alle Discussion in seiner Sitzung vom 14. Januar 1831 an.

Als daher der Staatsminister Graf Felix von Merode in der Sitzung der Repräsentantenkammer vom 8. Juni 1832 einen Gesez-Entwurf vorlegte, wodurch die Regierung zur Stiftung eines Militair- und Civil-Verdienst-Ordens unter dem Namen *Ordre de l'union* ermächtigt sein wollte, — da suchte er hauptsächlich darzuthun, diese Gründung eines Civil-Ordens sei nicht ver-

fassungswidrig. Der Congress habe nur, sagten der Minister und die übrigen Vertheidiger des Gesetzentwurfes, in jener aufgeregten Zeit und bei den noch in voller Kraft befindlichen Erinnerungen an den unbeliebt gewordenen holländischen Orden des Belgischen Löwen von einem Civil-Orden nichts in die Verfassung aufnehmen wollen; aber eine Ausschließung der Civil-Orden für immer liege in dem Wortlaut des Art. 76. der Verfassung durchaus nicht; was nicht verboten sei, müsse man als erlaubt betrachten und die Ansicht der vorberathenden Central-Abtheilung sei nicht maßgebend. Aber gerade dieser Punkt ward von den Gegnern aufs Heftigste bestritten. Die Discussion hierüber dauerte zwei volle Sitzungen hindurch, welche damit endeten, daß die Kammer am 3. Juli mit 38 gegen 33 Stimmen die Errichtung eines Civil-Ordens verwarf, aber die eines Militair-Ordens unter dem von der Centralabtheilung in ihrem Bericht vom 29. Juni vorgeschlagenen Namen Leopolds-Orden gestattete. Aber bei einer zweiten Abstimmung *) am 6. Juli ward mit 37 gegen 35 Stimmen die Gründung auch des Civil-Ordens von der Kammer nachgegeben, welche dabei hauptsächlich von dem Umstande sich leiten ließ, daß nach althergebrachter Sitte die bevorstehende Vermählung des Königs Leopold mit der Französischen Prinzessin die Vertheilung von Orden an eine Anzahl Diplomaten und Hofbeamte nöthig machte, denen ein ausschließlich militairischer Orden nicht gut gegeben werden konnte.

Der nun von der Repräsentantenkammer angenommene Entwurf ward im Senat günstiger beurtheilt und nach einer kurzen Discussion vom 7. Juli ward er am 9. Juli mit 32 gegen 2 Stimmen angenommen. Die königliche Genehmigung ließ, wie man leicht denken kann, nicht lange auf sich warten und es erschien somit das betreffende Gesetz am 11. Juli 1832 im *Moniteur*. Dasselbe theilte den Orden in 4 Classen: Großkreuze, Commandeure, Officiere und Ritter. Die Ernennungen stehen dem König, als dem Großmeister des Ordens, zu, jedoch müssen die Ordenspatente amtlich veröffentlicht werden und muß ein jedes die Ernennungsgründe genau und bestimmt, nicht bloß in allgemeinen Phrasen, angeben. Mitglieder der beiden Kammern, welche den Orden aus andern, als aus militairischen Gründen erhalten, sind einer neuen Wahl unterworfen. Soldaten und Unterofficiere, welche Ordensritter sind, genießen, so lange sie nicht zum Officier befördert werden, eine jährliche Pension von 100

*) Das Geschäftsreglement der Belgischen Kammern erfordert eine solche für jeden, nicht in der ursprünglich vorgelegten Gestalt, sondern nur mit im Laufe der Discussion eingeführten Verbesserungen angenommenen Gesetzentwurf, und solche zweite Abstimmungen haben oft, wie in diesem Falle, ein der ersten entgegengesetztes Resultat.





1



1



4



5



5



6

Francs. Endlich geht für Belgier mit dem Belgischen Bürgerrecht auch das Recht den Orden zu tragen verloren. Der Wahlspruch des Landes: *L'Union fait la force* ist auch der des Ordens. Ein königlicher Beschluß vom 3. August 1832 hatte die Form der Ordens-Insignien, so wie Farbe und Breite der Bänder bestimmt, erlitt aber durch einen späteren königlichen Beschluß vom 25. December 1838, welcher eine zwischen der bisherigen ersten und zweiten einzurangirende neue Classe, die der Großofficiere, schuf, einige Abänderungen, deren keines der bisherigen Ordenswerke Erwähnung thut.

Das Ordenszeichen ist für alle Grade bis auf die mit den Classen steigende Größe dasselbe, nur wird es in den 4 ersten in Gold, von den Ritttern in Silber getragen. Die Abbildungen Nr. 1—5 auf der Tafel I. geben die halbe officielle Größe der Insignien, welche für die einzelnen Classen sind, wie folgt: Die Großkreuze tragen den Stern Nr. 1. auf die linke Brust gesteckt und an einem ponceaufarbenen, moirirten Bande, das von der rechten nach der linken Seite zu en écharpe hängt, die Decoration Nr. 3. Die Großofficiere haben auf der linken Brust den Stern Nr. 2. Das Ordenskreuz Nr. 4. wird von den Commandeurs um den Hals getragen und das unter Nr. 5. wird von den Officieren an einem Bande mit einer Schleife, von den Ritttern an schmälern Bande ohne Schleife im Knopfloche befestigt. Abbildung 6. stellt die Rehrseite der Ordens-Insignien dar. Die goldene Ordenskette, welche von den Großkreuzen bei hohen Feierlichkeiten getragen wird und abwechselnd aus einer Krone oder einem Löwen und den verschlungenen Buchstaben L. R. (*Leopoldus Rex*) besteht, ist unter Nr. 3. abgebildet. Die Insignien der militairischen Mitglieder des Ordens unterscheiden sich durch 2 gekreuzte goldene (bei den Ritttern silberne) Schwerter, welche die beiden ersten Classen unter dem, mit der Ordensdevise und dem belgischen Löwen gezierten Mittelschild des Sterns; die 3 letztern aber unter der über dem Kreuze befindlichen Krone tragen. Die Verwaltung des Ordens ist durch einen königlichen Beschluß vom 8. November 1832 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen worden.

Das eiserne Kreuz.

Nicht ohne Blut und Wunden seiner Bürger, nicht ohne Leichen seiner Freiheitskämpfer hatte sich Belgien in den Septembertagen des Jahres 1830 von der holländischen Oberherrschaft losgerungen; der Kampf war ein siegge-

fröner, aber nicht ohne Schlachtopfer erkaufte. Diese Schuld der Nation an einzelne ihrer Bürger abzutragen, schien der provisorischen Regierung des sich neu gestaltenden Staates eine ihrer heiligsten Pflichten und sie beschäftigte sich mit deren Erfüllung gleich in den ersten Monaten ihres Bestehens. Ein Beschluß vom 6. November 1830 hatte für die Verwundeten, sowie für die Wittwen, Waisen oder nahen Bluts-Verwandten der im Freiheitskampfe Gefallenen Pensionen festgestellt und zugleich ausgesprochen, eine Decoration solle an die Berechtigten zur Erinnerung für ihre Theilnahme an den Ereignissen, welche Belgiens politische Unabhängigkeit herbeigeführt hatten, vertheilt werden. Aber das Unzureichende der Geldmittel, welche der provisorischen Regierung zur Verfügung standen, sowie manche andere Gründe veranlaßten, daß dieser Beschluß nicht zur Ausführung kam. Die provisorische Regierung faßte daher am 14. Januar 1831 über denselben Gegenstand folgenden zweiten Beschluß: „In Erwägung nehmend, daß es eben so gerecht als nothwendig ist, das Andenken der Dienste, welche die Selbstständigkeit des Vaterlandes sicher gestellt haben, zu verewigen und die Aufopferungen der Bürger zu belohnen, welche ihr Alles daran gesetzt haben, um der Sache der Freiheit zum Triumphe zu verhelfen; ferner erachtend, daß eine Ehrenbezeugung das beste Mittel zur Erfüllung der schon anerkannten derartigen Verbindlichkeiten ist, „beschließt die provisorische Regierung, daß den Patrioten, welche der Sache der Revolution ausgezeichnete Dienste geleistet und durch ihre Ergebenheit und Aufopferung deren Triumph mit herbeigeführt haben, ein Ehrenstern zuerkannt werden soll, und daß die Gemeinden, welche am Meisten zum Sieg der Volksache beigetragen, Ehrenfahnen erhalten sollen.“

Aber dieser Beschluß, der übrigens außerhalb des der provisorischen Regierung zustehenden Amtsbereiches lag, fand theils aus diesem Grunde, theils auch, weil die Gemüther überhaupt noch zu revolutionair aufgeregert, noch zu sehr von Gleichheits-Ideen durchglüht waren, um von Auszeichnungen Einzelner etwas wissen zu wollen, eine sehr ungünstige Aufnahme im Lande und die öffentliche Meinung äußerte sich stark dagegen. Daher ward nicht einmal seine Ausführung versucht; und als einige Zeit hernach der damalige Minister des Innern, Ritter v. Sauvage, den Beschluß der Regierung dem Congress vorlegte, damit ihm derselbe Gesetzeskraft verleihe, — ließ diese Versammlung nur den letzten Theil der Regierungs-Vorlage, die Vertheilung von Ehrenfahnen an die Gemeinden, ungeändert durchgehen. Den Einzelnen, die sich in den Septemberkämpfen ausgezeichnet hatten, wollte zwar auch der Congress die verdiente Belohnung nicht versagen, aber er verwarf darum doch den Gesetz-Entwurf der

Regierung, weil dieser seinen Zweck nicht erreichen könne, da es schwer, wo nicht unmöglich sei, die wirklich zu der vorgeschlagenen Auszeichnung Berechtigten zu ermitteln.

Indeß war jedoch so viel erreicht worden, daß eine Commission behufs Ausmittelung der Septembekämpfer und ihrer Belohnung eingesetzt worden und diese setzte ihre Arbeiten ununterbrochen fort. Sie, und die Staatsregierung des jungen Königreichs mit ihr, hielten eine Ordens-Decoration noch immer für die angemessenste Belohnung; nur wollte der staatskluge Minister Graf de Theux, belehrt durch die Congress-Discussion, so wie auch durch die Kammer-Verhandlungen über den Leopolds-Orden, weder den Beschluß der provisorischen Regierung ohne Weiteres zur Ausführung bringen, noch auch durch eine besondere Gesetzes-Vorlage eine neue, vielleicht stürmische Debatte in der Kammer hervorrufen. Er schob daher in das Budget-Gesetz eine Geldforderung behufs Anfertigung von eisernen Ehrenkreuzen und Medaillen für die Revolutionskämpfer ein und diese Forderung ward seinem Amtsnachfolger, Hrn. Rogier, ohne allzugroße Opposition von der Kammer bewilligt. Das am 8. October 1833 promulgirte Budget-Gesetz enthielt daher folgenden Artikel, welcher als das Gründungs-Gesetz dieses Ordens zu betrachten ist: „Eine Summe von * * * wird hiernit bewilligt behufs Anfertigung eiserner Medaillen oder Kreuze, welche denjenigen Bürgern zuerkannt werden sollen, die in dem Zeitraum vom 25. August 1830 bis zum 4. Februar 1831 verwundet worden sind, oder in den für nationale Selbständigkeit gekämpften Schlachten Beweise einer hervorragenden Tapferkeit gegeben oder endlich dem Lande ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Den Mitgliedern der provisorischen Regierung wird, im Namen des Belgischen Volkes, das eiserne Kreuz hiermit zuerkannt.“ (Dieser letztere Paragraph war von Herrn Dumortier beantragt worden).

Ein königlicher Beschluß vom 25. October 1833 beauftragte nun eine Commission mit der endlichen und definitiven Ermittlung sämmtlicher Berechtigten und es wurde, in Folge der Arbeiten dieser Commission, das eiserne Kreuz durch zwei königliche Beschlüsse vom 25. September 1834 und vom 2. April 1835 an 1602 belgische Bürger vertheilt, von denen viele auch die (unter Nr. 9. Tafel II. abgebildete) Erinnerungsmedaille erhielten. Die Form und Inschrift des Kreuzes war übrigens erst durch einen königlichen Beschluß vom 21. Februar 1833 so festgestellt worden, wie es sich auf Tafel II. Nr. 7. (Vorderseite) und Nr. 8. (Rückseite) abgebildet findet. Es wird an einem rothen moirirten Bande mit schwarz und gelbem Rande getragen. Die oben erwähnte Erinnerungs-Medaille zeigt auf der Vorderseite den belgischen Löwen

mit der Umschrift: *Aux défenseurs de la patrie* (Den Vaterlandsvertheidigern); die Rückseite stellt die Jahreszahl 1830 im Mittelpunkte einer, von den Wappenschildern der 9 Provinzen Belgiens und der Inschrift: *Indépendance de la Belgique* (Unabhängigkeit Belgiens) umgebenen Sonne dar.

Medaille für Thaten der Selbst-Aufopferung.

Eine Privatgesellschaft in einer Provinz des ehemaligen Vereinigten Königreichs der Niederlande hatte zuerst im Jahre 1825 solche Medaillen vertheilt. Die belgische Regierung hat, jedoch ohne durch ein Gesetz ermächtigt zu sein, ohne auch nur durch einen besonderen königlichen Beschluß es ausgesprochen zu haben, diese Belohnung ehrenvoller Thaten der Menschenrettung sich angeeignet und die Kammern haben, indem sie die jedesmaligen Budget-Ansätze für diesen Zweck ohne Weiteres gebilligt, sich mit diesem Verfahren einverstanden gezeigt. Die Medaille wird in Gold, vergoldetem Silber und in Silber vertheilt; ihr Werth ist 100, 50 bis 60 und 30 bis 40 Francs. Laut einem Regierungsbeschluß vom 24. Juni 1835 darf sie an einem 4 Centimètres breiten, moirirten, schwarz-roth-gelben Bande im Knopfloch oder, wenn sie dafür zu groß ist, um den Hals getragen werden. Letzterer Fall tritt jedoch für alle seit dem Beschlusse vom 27. Februar 1837 mit der Medaille Beliehenen nicht mehr ein, da dieser Beschluß die Größe der Medaillen auf 24 Millimètres festsetzte. Das Band darf übrigens nicht ohne die Medaille getragen werden. Diese letztere (S. Taf. II. Nr. 11 und 12) trägt auf der Vorderseite das Bild des Königs Leopold mit der Umschrift: *Leopold Premier, Roi des Belges* (Leopold der Erste, König der Belgier). Die Rückseite zeigt im Mittelschild eine Krone, unter welche für jeden einzelnen Verleihungsfall der Name, der Wohnort des Beliehenen und die Handlung, wodurch er sie verdient hat, eingegraben werden; die Umschrift lautet: *Devouement, Courage, Humanité — Récompense publique* (Selbst-Aufopferung, Muth, Menschlichkeit — Öffentliche Belohnung).

Medaille für Kuhpocken-Impfung.

Ein Beschluß der Regierung des Vereinigten Königreichs der Niederlande d. d. 18. April 1818 traf eine Anzahl Maßnahmen, wie die Kuhpocken-



1. *Introduction*
 2. *History of the*
 3. *Organization*
 4. *Objectives*
 5. *Structure*
 6. *Functions*
 7. *Conclusion*

© 2004
 All rights reserved
 Printed in India



11

12



10



Impfung möglichst auszubreiten; darunter auch folgende, durch den Art. 9 des erwähnten Beschlusses festgesetzt: In jeder Provinz des Königreichs sollen jedes Jahr eine Anzahl goldene Medaillen zum Werthe von 50 Gulden an diejenigen Aerzte und Wundärzte vertheilt werden, welche durch unentgeltliche, mehr als 100 Mal im Laufe des Jahres vorgenommene Einimpfung der Kuhpocken sich als besonders nützlich erwiesen haben. Dieser Beschluß hat auch für die Belgische Regierung volle Gesetzeskraft behalten und werden demzufolge Medaillen, wie sie auf Taf. II. Nr. 10 abgebildet, jedes Jahr an die Berechtigten vertheilt.

Kaiserreich Brasilien.

Peters - Orden.

Kurze Zeit nachdem er sich den Kaisertitel beigelegt, stiftete Don Pedro I. von Brasilien diesen mit seinem Namen belegten Orden, als den höchsten des Kaiserreichs. Derselbe hat daher auch nur eine Classe und wird nur an regierende Häupter verliehen. Unter einer goldenen Kaiserkrone ruht auf einem fünfspitzigen, goldenen Strahlenstern ein anderer weiß emailirter, goldgeränderter, ebenfalls fünfspitziger Stern, mit goldenen Kügelchen an jeder Ecke. Das von zwei schmalen Goldrändern und einem breiten blaugeschmelzten Reife mit der Inschrift Fundator del Imperio dal Brasil (Gründer des Kaiserreichs Brasilien) umgebene, weiß emailirte Mittelschild des Sterns zeigt einen goldenen Phoenix, der selbst wieder ein silbernes Brustschild mit der Inschrift P. I. (Pedro I.) und in den Klauen eine alterthümlich gestaltete Krone trägt. Dieses Ordenszeichen (Taf I Nr. 2) wird an einer breiten, grünen, moirirten, weißgeränderten Schärpe von der Rechten nach der Linken zu getragen. Derselbe Stern ohne Krone (Taf I Nr. 1) wird außerdem noch auf der linken Brust befestigt.

Süd - Kreuz - Orden.

Auch dieser Orden, der in 4 Classen: Großkreuze, Würdenträger, Officiere und Ritter zerfällt, ist eine Stiftung des Kaisers Don Pedro I., der ihn am 1 December 1822 ins Leben treten ließ und den jedesmaligen Regenten des Kaiserreichs zum Großmeister erklärte. Das auf Tafel I unter Nr. 4 abgebildete Ordenszeichen ist ein auf einem grünen Lorbeerkranze ruhendes weißgeschmelztes, fünfstüdiges Kreuz mit breiten goldeingefaßten Rändern, dessen

10 Spigen goldene Kugeln tragen. Das goldene Mittelschild der Vorderseite zeigt das Bildniß des Kaisers Don Pedro in gehobener Arbeit und ist von einem goldgeränderten dunkelblauen Reif mit der Umschrift Petrus I. Brasiliae Imperator (Don Pedro I. Kaiser von Brasilien) umgeben. Die 4 Sterne, welche das wunderbare Sternbild des Südkreuzes bilden, figuriren auf dem azurblauen Mittelschild der Rückseite, das ebenfalls von einem goldgeränderten dunkelblauen Reife mit der Inschrift: Praemium bene Merentium (Belohnung Wohlverdienter) umgeben ist. Dieses Kreuz wird von einer goldenen Kaiserkrone überragt und an einem, je nach dem höheren oder niederen Grade breitem oder schmälern, himmelblauen Bande, von den Großkreuzen von der rechten Schulter nach der linken Seite zu, von den Würdenträgern am Halse und von den Officieren und Rittern auf der linken Brust getragen. Ein fünfspitziger goldener Strahlenstern unter einer goldenen Kaiserkrone, dessen Mittelschild das eben beschriebene der Kehrseite des Kreuzes ist, zeichnet die Inhaber der drei höheren Classen dieses Ordens aus und wird von ihnen auf der linken Brust getragen (S. Taf. I Nr. 3).

Eine besondere Eigenthümlichkeit dieses Ordens ist noch, daß er auch an Fürstinnen, Prinzessinnen und andere hochgestellte Damen vertheilt wird.

Rosen - Orden.

Nach fast dreijähriger Wittwenschaft — die Erzherzogin Leopoldine Caroline Josepha, seine erste Gemahlin, war am 10 December 1826 gestorben — hatte sich Kaiser Don Pedro mit der Prinzessin Amalie Auguste Eugenie Napoleone von Leuchtenberg und Eichstädt, der Tochter des berühmten Prinzen Eugen, vermählt. Zur Feier dieses Ereignisses, das mit dem größten Pomp am 17. October 1829 in Rio de Janeiro stattgefunden hatte, stiftete der galante Kaiser am Tage seiner Vermählung den Rosen-Orden und bestimmte, derselbe solle so für militairische wie für Civilverdienste als Belohnung ertheilt werden.

Der Orden, dessen Großmeister der Kaiser ist, hat 8 wirkliche und 8 Ehren-Großkreuze, 16 Groß-Würdenträger, 30 Würdenträger und eine unbeschränkte Anzahl Commandeure, Officiere und Ritter. Der Kronprinz des Kaiserhauses ist zugleich Großkreuz und Würdenträger, alle übrigen Prinzen von Geblüt sind Großkreuze. Für jeden Andern ist der Titel Excellenz erforderlich, um das Großkreuz erhalten zu können; für die Würdenträger ist

der vorgängige Besitz der *Senhoria* eine unerläßliche Bedingung, mit dem Range eines Würdenträgers erhalten sie aber den Titel *Excellenz*, so wie der *Commandeur*-Rang den damit Belehnten die *Senhoria* verleiht. Um *Officier* werden zu können, muß man wenigstens *Obrist-Lieutenants*-Rang haben; die *Ritterwürde* kann nur an *Capitaine* oder ihnen im Range gleichstehende Personen verliehen werden.

Das Ordenszeichen — abgebildet Taf. I Nr 6 — besteht aus einem weißgeschmelzten, goldgeränderten Sterne, dessen 6 Spitzen goldene Kugeln tragen und der, mit der obersten Spitze an einer goldenen Kaiserkrone befestigt, von einem Kranze voll blühender Rosen umwunden ist. Auf weißem Grunde die goldenen Buchstaben *P. A.* (*Pedro* und *Amalie*) ist der Inhalt des Mittelschildes der Vorderseite, das von einem breiten goldenen Reif mit der Umschrift: *Amor e Fidelios* (*Liebe und Treue*) umgeben ist. Das Mittelschild der Rückseite zeigt auf goldenem Felde das Datum der Stiftung dieses Ordens und der blaue Reif ringsumher hat die Worte: *Pedro e Amalia*.

Getragen wird dieser Orden an einem weiß bordirten, rosenfarbenen Bande, dessen Breite je nach der höheren oder niederen Classe wechselt, und zwar von den Großkreuzen an einer von der rechten Schulter nach der linken Hüfte gehenden Schärpe, von den Groß-Würdenträgern und den Würdenträgern um den Hals und von den drei andern Classen auf der linken Brust. Außerdem tragen die 5 obern Classen noch den unter Nr. 5 abgebildeten Stern, der der Vorderseite des Ordenszeichens völlig gleich, aber viel größer als dieses letztere ist, auf der linken Brust, wobei noch der Unterschied stattfindet, daß die Großkreuze und Großwürdenträger über dem Stern eine goldene Kaiserkrone tragen, welche die drei folgenden Classen nicht haben. Die 8 wirklichen Großkreuze endlich tragen bei hohen Festen als besonderes Unterscheidungszeichen eine goldene Ordenskette, welche aus in Email gearbeiteten Rosen besteht.





Herzogthum Braunschweig.

Orden Heinrichs des Löwen.

Einen Gedanken seines Großvaters, des zu trauervoller Berühmtheit gelangten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, wieder aufnehmend und, was zu thun die großen weltgeschichtlichen Ereignisse am Schlusse des vorigen und am Anfange des jetzigen Jahrhunderts verhindert hatten, verwirklichend, stiftete der jetzt regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig durch eine Verfügung vom 25. April 1834 diesen Orden Heinrichs des Löwen. Den Zweck der Stiftung gibt die Einleitung der Urkunde in folgender Weise an: „Um Diejenigen zu belohnen, welche in unserem Dienste sich ausgezeichnet, durch höhere bürgerliche oder militairische Tugenden sich besondere Verdienste erworben oder durch Kunst und Wissenschaft sich rühmlich hervorgethan haben.“ Uebereinstimmend mit dieser Absicht, einen Verdienstorden zu stiften, ist auch durch das Statut keinerlei Bedingung in Bezug auf Geburt, Stand, Religion u. s. w. an die Aufnahme in den Orden geknüpft; vielmehr kann nach Art. 6 „jeder braunschweigische Unterthan den Orden erlangen, nur daß — außer bei der ersten Ordensverleihung — in die höheren Classen Niemand aufgenommen werden kann, der nicht vorher das Ritterkreuz getragen hat.

Der Orden besteht nämlich unter dem Großmeisterthum des jedesmaligen regierenden Herzogs aus 4 Classen: Großkreuze, Commandeure erster und zweiter Classe und Ritter. „Er gibt Denen, welche ihn besitzen, außerhalb des Dienstverhältnisses den Vorrang vor denen derselben Rangklasse, die ihn nicht besitzen.“ Die Erneunungen zum Orden, sowie die Entscheidung, ob der Name solcher Ordens-Mitglieder, die sich etwa eines Vergehens schuldig gemacht, aus der Liste gestrichen werden soll, stehen dem Herzog zu.

Ueber die Insignien und Decorationen des Ordens enthält das Statut folgende Bestimmungen: Ein goldenes, achteckiges, an den Spitzen mit golde-

nen Kugeln versehenes, hellblau emaillirtes Kreuz, mit rothem Mittelschilde, — auf der Vorderseite den Helm des braunschweigischen Wappens in der Weise tragend, daß der Helm auf dem untern Flügel, die gekrönte Säule mit dem springenden Pferd nebst den beiden Sicheln auf dem Mittelschilde, die Pfauenfedern der letzteren auf dem rechten und linken Flügel, der Pfauenschweif mit dem Sterne auf dem oberen Flügel des Kreuzes ruhen, — über demselben zwischen zwei Lorbeerzweigen ein schreitender goldener Löwe, von der Herzogskrone bedeckt, — zwischen den Flügeln des Kreuzes ein ebenfalls von der Krone bedecktes goldenes W; — auf der Rückseite endlich im rothen Mittelschilde der Wahlspruch des Ordens *Immota Fides* (Unverrückte Treue) in goldenen Buchstaben, umschlossen von einem goldenen Reif mit der Jahreszahl der Stiftung MDCCCXXXIV. — so beschaffen ist die sehr geschmack- und prachtvolle Decoration des Ordens, die sich auf Taf. I. unter Nr. 3 (Vorderseite) und 4 (Rückseite) abgebildet findet. Sie wird in drei verschiedenen Größen an einem hochrothen, mit schmalen gelben Streifen eingefassten Bande, das bei Großkreuzen eine Hand, bei den Commandeurs 2 Zoll, bei den Rittern 2 Finger breit ist, getragen, und zwar von den Großkreuzen von der linken Schulter zur rechten Hüfte, von den Commandeurs um den Hals und von den Rittern am Knopfloche. Außerdem bestehen für die beiden obersten Classen des Ordens noch folgende Insignien als besondere Auszeichnung: Ein achteckiger Stern mit silbernen, das goldene hellblau emaillirte Kreuz der Decoration einschließenden Strahlen, dessen silbernes Mittelschild ein mit der Krone bedecktes, von einem rothen, die Ordens-Devise in goldenen Buchstaben enthaltenden Reif umgebenes goldenes W zeigt, — wird von den Großkreuzen auf der linken Brust getragen (S. Tafel I. Nr. 1.). Ebenfalls auf der linken Brust tragen die Commandeure erster Classe ein (auf Tafel I. unter Nr. 2 abgebildetes achteckiges silbernes Kreuz, zwischen dessen Flügeln sich das von der Herzogskrone bedeckte goldene W befindet, und dessen rothes Mittelschild den Ordens-Wahlspruch in goldenen Buchstaben trägt und von einem goldenen Reif mit der Jahreszahl MDCCCXXXIV eingeschlossen wird. Endlich können die Großkreuze an hohen Gallatagen ihre Decoration um den Hals tragen und zwar an einer goldenen gegliederten Kette, welche aus drei Theilen — einem von Fahnen umgebenen Wappenschilde mit den zwei Feldern von Braunschweig und Lüneburg, zwei gegen diesen Wappenschild schreitenden goldenen Löwen und dem Mittelschild des Ordenssterns der Großkreuze — besteht. (S. Taf. I Nr. 5).

Zugleich mit diesem Orden ward gestiftet und schließt sich an ihn an ein

elliche
der S
e mit
ie 7
die
amfer
Sten
ern
die
line
hese
de m
Ber
licher
Rat
i N
a in
at
die
G
E
de
ie
r
r
r



1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

1907-2025



1



2



3



4



5



6

Verdienst - Kreuz.

Dasselbe wird in 2 Classen, in Gold und in Silber verliehen und am Bande des Ordens Heinrichs des Löwen getragen. Das goldene Kreuz ist in seinen Winkeln von einem grünen Eichenkranz durchzogen, das silberne nicht; beide enthalten in der Mittelschilde ein W mit der Krone und auf den Flügeln vertheilt die Worte *Immota Fides* (S. Taf. I. Nr 6). Die Inhaber des Kreuzes haben ebenfalls vor ihren nicht mit dem Kreuze beliehenen Ranggenossen den Vorgang außerhalb der Dienstverhältnisse. Das Band ohne das Kreuz dürfen sie nicht tragen und das Kreuz selbst hören sie auf zu tragen, wenn sie zu Rittern des Ordens Heinrichs des Löwen ernannt werden.

Außer diesem Orden besitzt Braunschweig noch eine Anzahl von Dienstauszeichnungen und Medaillen, meist für militairische Dienste. Sie folgen hier in der chronologischen Reihe ihrer Stiftungsepochen.

1) Die **Waterloo-Medaille** (S. Tafel II. Nr. 11). Dieselbe ward vom Prinz-Regenten von Großbritannien Georg, als Vormund der minderjährigen Braunschweigischen Prinzen, durch eine Verordnung vom 11. Juni 1815 gestiftet, und zwar, wie die Stiftungsurkunde sagt: „Zum fortdauernden Andenken des Feldzuges des Jahres 1815 und der rühmlichen Auszeichnung, mit welcher das herzoglich braunschweigische Truppencorps daran Antheil genommen.“ Sie ward aus eroberten feindlichen Geschütze gegossen und trägt auf der Vorderseite das Brustbild des am 16. Juni 1815 bei Quatrebras im glorreichen Kampfe gefallenen Herzogs Friedrich Wilhelm; die Rehrseite zeigt in einem Lorbeer- und Eichenkranz die Jahreszahl 1815 mit der Umschrift: Braunschweig seinen Kriegern — Quatrebras und Waterloo; auf dem Rande der Denkmünze endlich ist der Vor- und Zuname, sowie der Charakter des Inhabers, den er während des Feldzuges, und namentlich während der Schlachtstage von Quatrebras und Waterloo gehabt, eingegraben. Dieselbe ward an alle Personen des braunschweigischen Truppen-Corps verliehen, die vom 15. Juni bis zum 7. Juli 1815 an dem Kampfe gegen die Franzosen Theil genommen, oder auch nur bei dem Corps als wirkliche, d. h. mit militairischem Grade oder Charakter versehene und zur Tragung der Uniform berechnigte Mitglieder anwesend waren und dem Corps im Felde Dienste geleistet haben, sodas auch Feldprediger u. s. w. darunter begriffen sind. Auch die Erben der im Kampfe gebliebenen oder nachher verstorbenen Mitglieder jenes Corps erhielten zum Andenken der Verstorbenen diese Medaille, von welcher dagegen

ausgeschlossen waren: 1) alle Diejenigen, die wegen ihres Benehmens an den Schlachttagen vom 16. und 18. Juni entweder durch ein Kriegsgericht ihrer Dienste entlassen wurden, oder einem Kriegsgericht durch nachgesuchten Abschied vorgebeugt haben; 2) alle Individuen, die ohne besondere Befehle oder auf sonstige unerlaubte Weise an den erwähnten Schlachttagen vom Corps abwesend waren, oder sich ohne Grund vom Schlachtfelde entfernt hatten und deren Benehmen durch ein Kriegsgericht für tadelhaft erkannt worden; 3) Alle, die seit dem 15. Juni 1815 desertirt und von dem General-Pardon vom 28. Mai 1816 keinen Gebrauch gemacht haben, und 4) alle seit derselben Zeit eines entehrenden Verbrechens Ueberführten. Uebrigens hat bei Untersuchungen gegen Inhaber der Medaille das erkennende Gericht jedes Mal auch darüber zu entscheiden, ob der Angeschuldigte die Medaille ferner tragen dürfe oder nicht. — Die für Alle, ohne Unterschied des Grades gleichförmige Medaille wird übrigens an einem $\frac{1}{4}$ Elle langen, gelb und blau gestreiften Bande am dritten Knopfloch, oder nahe an demselben auf der linken Seite getragen. Das Band ohne Denkmünze zu tragen ist jedoch nicht erlaubt.

2) Das Ehrenzeichen für den Feldzug des Jahres 1809. (S. Taf. II. Nr 9) Ursprünglich vom Herzog Carl II. Friedrich August Wilhelm am 30. October 1824 für die an diesem Tage noch im braunschweigischen Dienste befindlichen, oder ein Quartgeld genießenden Mitglieder desjenigen Truppencorps gestiftet, das dem Herzoge Friedrich Wilhelm im Jahre 1809 von Böhmen bis nach England gefolgt war, — ward es späterhin auch an nicht mehr in braunschweigischen Diensten stehende Mitglieder dieser Truppe vertheilt. Es besteht dieß Ehrenzeichen in einem — für die Officiere goldenen, für die Unterofficiere und Gemeinen bronzenen — Kreuz, das von einem Lorbeer- und Eichenkranz umwunden ist. Die Jahreszahl 1809 steht in der Mitte der Vorderseite, die auf den Flügeln die Worte: Für Treue und Tapferkeit trägt; das braunschweigische weiße Roß und in der Mitte und auf den Flügeln ursprünglich der Name des Stifters: Karl Friedrich August Wilhelm, seit dessen Vertreibung aber der Name des jetztregierenden Herzogs, befinden sich auf der Rehrseite. Getragen wird das Kreuz an einem azurblauen, moirirten Bande auf der linken Brust.

3) Die Ehrendenkmünze für die Spanisch-Portugiesischen Feldzüge. Die mit dem Herzog Friedrich Wilhelm nach England gegangenen braunschweigischen Truppen bildeten bekanntlich den Kern einer Hülfsliegion, welche die Engländer den Spaniern und Portugiesen in ihrem Unabhängigkeits-

Kämpfe gegen Napoleon lichen und die in den Jahren 1810 bis 1814 fast an allen Schlachten, die auf der pyrenäischen Halbinsel geschlagen wurden, Antheil nahmen. Für diese Truppen stiftete ebenfalls am 30. October 1824 Herzog Karl II. eine (auf Tafel II. unter Nr. 10 abgebildete) Ehren-Denk Münze, welche — von den Officieren in Silber, von den Unterofficieren und Gemeinen in Bronze — an einem carmoisinrothen Bande auf der linken Brust getragen wird und deren Vorderseite das von einem Lorbeerkranze umschlossene Wort: *Peninsula* (Halbinsel, nämlich pyrenäische) zeigt, während ein von Trophäen umgebenes Schild auf der Rehrseite zwei verschlungene E, als den Namenszug des Stifters, darstellt. Der Natur der Sache nach wird diese Medaille fast von allen Inhabern der unter Nr. 2 erwähnten besessen.

4) Die *Civil-Verdienst-Medaille*. Wir erwähnen diese in den ersten Jahren seiner Regierung von Herzog Carl II. gestiftete Medaille, sowie

5) Die *Militair-Verdienst-Medaille*, welche derselbe Herrscher gegen das Ende seiner Regierung stiftete, nur der Vollständigkeit halber. Denn da erstere nur an 3 Civilbeamte, letztere nur an 2 Officiere vergeben worden, so können sie kaum unter die wirklich bestehenden Orden oder Auszeichnungen gezählt werden. Beide waren in Silber und wurden an einem azurblauen moirirten Bande mit einem ganz schmalen weißen Rändchen im Knopfloche getragen.

6) *Auszeichnungskreuze für 20 bis 25jährige Militair-Dienste*. (S. Tafel II. Nr. 7 und 8). Diese, sowie einige damit zusammenhängende Ehrenzeichen sind durch Beschlüsse des jetztregierenden Herzogs Wilhelm d. d. 1. April 1833 eingesetzt worden. Die wichtigeren Bestimmungen dieser Beschlüsse sind wie folgt: Für Officiere oder Militairverwaltungsbeamten mit Officiers-Rang, welche 25 Jahre und länger ehrenvoll gedient haben, wird ein Ehrenzeichen creirt, bestehend aus einem goldenen Kreuze mit purpurrothen Balken, dessen weißes Mittelschild auf der Vorderseite ein *W* mit der Krone und auf der Rückseite die Zahl 25 enthält. Dasselbe wird an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung auf der linken Brust getragen. Bei Berechnung der Dienstjahre zählen die Feldzugsjahre nicht doppelt. Die Ansprüche auf dieses Ehrenzeichen werden durch eine im Anfang März jeden Jahres niedergesetzte Commission geprüft, welche in der ersten April-Woche dem Herzog die Liste der Berechtigten vorlegt, worauf dann am 25 April jeden Jahres die Vertheilung stattfindet. Nur diejenigen Individuen übrigens, die an dem letztgenannten Tage noch in activem Militair-Dienste sind, können

es erhalten; Pensionirte oder in den Civildienst Uebergetretene, sowie dafür Notirte und Veteranen haben keinen Anspruch mehr darauf. Entlassung aus dem Militairdienste ohne Abschied durch kriegsgerichtlichen Spruch, oder gar härtere Strafen, ziehen den Verlust des Kreuzes nach sich. Die braunschweigische Armee zählt gegenwärtig unter ihrem Officier-Corps 45 Inhaber dieses Dienstauszeichnungskreuzes. — Nach denselben Bestimmungen in Bezug auf Anspruchs-Berechtigung und Vertheilung ward für Unterofficiere und Soldaten ein Ehrenzeichen als Belohnung für 25 und 20jährigen ununterbrochenen untadelhaften Dienst geschaffen, nämlich ein silbernes Kreuz, dessen rundes Mittelschild auf der Vorderseite ein W mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl 25, resp. 20 zeigt, und das ebenfalls an königsblauem Bande mit gelber Einfassung auf der linken Brust getragen wird. Bei dem für 25jährigen Dienst bestimmten Ehrenzeichen ist das Mittelschild von Strahlen umgeben. Für die 12 dem Dienstalter nach ältesten Inhaber des 25 Jahr-Ehrenzeichens ist eine Tractaments-Zulage von 1 Thaler monatlich, für die andern, sowie für die Inhaber des Ehrenzeichens 2ter Classe, eine solche von 12 ggr. monatlich mit der Decoration verbunden; letztere kann aber nur von 36 Individuen bezogen werden. Beim Austritt aus dem activen Dienst fällt die Zulage weg. Auch hebt eine höhere Classe des Ehrenzeichens, so wie das Ehrenzeichen für langjährige ehrenvolle Dienste als Officier, die früher erworbenen niederen auf. — Außer diesen beiden Ehrenkreuzen bestehen endlich noch Auszeichnungen für 15 und 10jährigen Dienst, für ersteren ein silberner, für letzteren ein eiserner Kiesel mit ovalem Mittelschilde, und in diesem auf der Vorderseite ein W und auf der Rückseite die Zahl 15, resp. 10. Die Vertheilung findet nach denselben Grundsätzen statt, wie die der andern derartigen Ehrenzeichen; auch das Band ist dasselbe und werden diese Kiesel oder Schnallen ebenfalls auf der linken Brust getragen.

7) Die Rettungs-Medaille (S. Tafel II. Nr. 12). Dieselbe ward am 25. April 1836 gestiftet, um — wie die Urkunde sich ausdrückt — „Denjenigen, welche sich durch entschlossene und muthige Handlungen hervorgethan und ohne Rücksicht auf die eigene Gefahr für die Rettung des Lebens oder des Eigenthums ihrer Mitbürger rühmliche Anstrengungen gemacht haben, eine Auszeichnung zu gewähren, welche ihnen selbst eine fortdauernde Anerkennung sichern und ihr lobenswerthes Verhalten Andern als ein nachahmungswürdiges Beispiel vor Augen halten möge.“ Die Medaille ist aus Silber und enthält auf der Vorderseite ein W auf einem mit der Herzogskrone bedeckten, von Löwen getragenen und mit Fahnen umgebenen Wappenschilde mit der Umschrift:

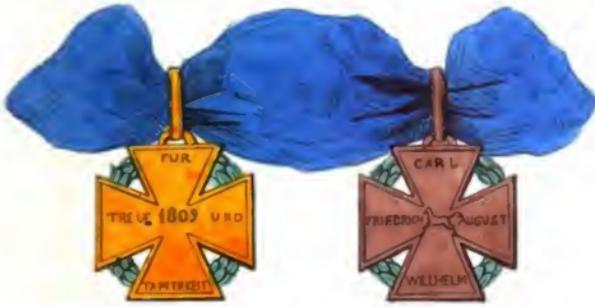


1876
1877

1878
1879

1880
1881

1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900



9



7



8



10



12



11

Ehrenzeichen, gestiftet am 25. April 1836; die Rückseite zeigt eine aufschwebende Siegesgöttin, mit der Rechten nach oben auf einen Sternenkranz deutend, in der Linken eine Palme tragend, mit der Umschrift: **Muthiger Thaten ehrender Lohn.** Die Medaille wird an einem grünen Bande getragen; das Band ohne die Medaille zu führen ist nicht erlaubt. Entehrende Handlungen ziehen den Verlust der Medaille nach sich.

[The following text is extremely faint and illegible, appearing to be a list or register of names and dates.]

Königreich Dänemark.

Elephanten-Orden.

Ehe wir daran gehen, die Geschichte und das Wesentlichste der Statuten dieses hohen Ordens darzustellen, müssen wir erst einige das dänische Ordenswesen im Allgemeinen betreffende Bemerkungen voranschicken. Für beide Dänische Orden nämlich gelten folgende Bestimmungen gemeinsam: Der König ist ihr Oberhaupt und vergibt sie nach freiem Belieben. Unter seinem Vorſitz leitet die Angelegenheit beider Orden eine eigens zu diesem Zweck eingesetzte Behörde, nämlich das in Kopenhagen befindliche, am 28. Juni 1808 errichtete Capitel der Königl. Orden. Ueberwachung des Benehmens aller Mitglieder der beiden Orden, Anzeige etwaiger pflichtwidriger Handlungen Seitens derselben und gütliche Beilegung der unter ihnen auftauchenden Zwistigkeiten, sind, außer der Besorgung der materiellen Ordensgeschäfte, die Haupt-Obliegenheiten dieser Behörde. Ebenso besitzen die beiden dänischen Orden gemeinsam folgende, hier ihrer Rangabstufung nach aufgeführte Ordensbeamten: Kanzler, Vicekanzler, Bischof, Secretair, Marschall, Schatzmeister, Ceremonienmeister, Viceceremonienmeister, Bischof-Vicarius und Geschichtschreiber. Die beiden Orden gemeinsamen Festtage sind: Der Geburtstag des Königs Waldemar, 28. Juni, und der Geburtstag des jedesmaligen regierenden Königs. An beiden Tagen haben Capitel-Versammlungen statt, denen alle gerade in der Residenz anwesenden Mitglieder des Capitels und Ordensritter beizuwohnen gehalten sind; Die Versammlungsorte sind am 28. Juni Schloß Frederigsborg, am Geburtstage des regierenden Königs Schloß Rosenborg. Den Dienst bei diesen gemeinsamen Feierlichkeiten, sowie bei den besondern Festen eines jeden der beiden Orden, versieht ein besonderes Trabanten-corps der königl. Orden, das aus einem Commandanten, 2 Vicecommandanten und 32 Officieren besteht.

Der Elephanten-Orden ist einer der schlagendsten Beweise dafür, daß die Würde eines Ordens hauptsächlich durch die Sparsamkeit in seiner Vertheilung erhöht wird. Denn obgleich Dänemark nur im dritten Range der Europäischen Staaten steht, hat doch der Elephanten-Orden, der freilich immer nur mit der weisesten Vorsicht vergeben worden, in der öffentlichen Meinung eben so großes Ansehen, als die Orden vom goldenen Vließ und vom Hofenband. Ueber die Gründungs-Epoche läßt sich mit historischer Bestimmtheit nicht sprechen; denn selbst die dänischen Geschichtsforscher sind über diesen Punkt verschiedener Meinung. Die Einen lassen ihn gleich bei Gelegenheit der ersten Kreuzzüge gestiftet werden; Andere geben die Zeiten Kanut's VI., also das Ende des 12ten Jahrhunderts, als die Gründungszeit an, welche noch Andere endlich unter die Herrschaft Christian's I., in die zweite Hälfte des 15ten Jahrhunderts, verlegen. Die Dänische Regierung in ihren officiellen Erklärungen nimmt an, der Orden sei in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gestiftet worden, worauf ihn dann Christian I. 1458 erneuert.

Daß der Orden ursprünglich ein geistlicher gewesen, dafür spricht nicht allein, daß die päpstliche Genehmigung nachgesucht und erhalten worden (von Pius V. und Sixtus VI. in den Jahren 1462 und 1464), was bei weltlichen Orden sehr selten geschah, — sondern noch viel mehr der Name der Gesellschaft und Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria, welchen die 50 Ritter — denn dies war die ursprünglich festgesetzte Zahl — führten. Dafür spricht auch, daß als Ordenszeichen damals eine Mutter Gottes, mit einem Christuskind auf dem Arme, getragen wurde; dafür spricht endlich der kapuzenartige Kragen am Mantel, den die Ritter als Festkleid noch heute tragen. Aber dieses geistliche Element ist seit der am 1. December 1693 durch Christian V. vorgenommenen Umgestaltung der Statuten gänzlich aus dem Orden gebannt worden. Seit dieser Zeit hat derselbe nur noch dreißig Ritter, mit Ausnahme jedoch der Prinzen von Geblüt, welche durch ihre Geburt zur Ertragung des Ordens berechtigt sind, ihn jedoch erst mit dem 20sten Jahre erhalten. Alle andern Ritter müssen wenigstens 30 Jahre alt sein und, wenn sie Dänen sind, sich zur evangelischen Religion bekennen und vorher des Dannebrog-Kreuzes würdig erkannt worden sein. Wenn sie dieses noch nicht erhalten, so werden sie damit acht Tage vor ihrer Ernennung in den Elephanten-Orden belichen, legen es jedoch dann sofort wieder ab, denn eigentlich soll neben dem Elephanten-Orden kein anderer getragen werden. Jedoch wird diese letztere Bestimmung nicht mehr in ihrer ganzen Strenge beobachtet, so wie auch die Zahl der Mitglieder gegenwärtig wohl 30 übersteigt.

Das auf Tafel I. unter Nr. 2 abgebildete Ordenszeichen, ein weißemallirter Elephant mit goldenen Hautzähnen, einer blauen Decke, einem marquettirten Thurm auf dem Rücken und einem Neger, mit einem Wurfspee in der Hand, auf dem Halse — wird gewöhnlich an einem hellblauen, moirirten, breiten Band nach der rechten Hüfte zu getragen. An Festtagen hängt dasselbe an der unter Nr. 3 abgebildeten goldenen Ordenskette, bestehend aus Thürmen und Elephanten mit blauen Decken, worauf ein goldenes D (Dania) sich befindet. Außerdem tragen die Ritter noch auf der linken Brust einen Stern, auf dessen goldenem Mittelschild ein kleinerer rother Schild aufliegt, worauf sich ein aus Diamanten geformtes und mit einem silbernen Lorbeerkranz umgebenes Kreuz befindet (S. Tafel I. Nr. 1). Die Tracht der Ritter bei Ordensfeierlichkeiten besteht aus einem Wams und kurzem Beinkleid von weißem Atlas, einem langen karmoisinrothen Sammetmantel mit einer zwei Ellen langen Schleppe, weißem Pelzfutter und einem kapuzenartigen Kragen, und einem schwarzsammetenen Hute mit rothen und weißen Federn. Der König trägt einen mit Hermelin gefütterten Mantel und auf dem Hute einen schwarzen Reiherbusch und weiße Federn.

Der Wahlspruch des Ordens heißt: *Magnanimi Pretium* (Belohnung des Hochherzigen). Das besondere Fest desselben, das früher am Pfingstdienstag begangen wurde, wird seit dem Jahre 1808 am 1. Januar gefeiert.

Dannebrog's-Orden.

Ein Wunder ist nach der dänischen Volkssage der Grund der Stiftung dieses Ordens; man erzählt es wie folgt. Die von Albert III, Bischof von Riga, in Livland eingeführten Schwertkrieger wurden im Jahre 1219 von den noch ununterworfenen heidnischen Estländern so hart bedrängt, daß sie Dänemarks König, Waldemar II., um Hülfe anflehten. Dieser kam, aber in der Schlacht, die er den verbündeten Estländern und Russen lieferte, wurden die Reihen seiner Truppen zersprengt und schon hatten diese ihre Fahne verloren und begannen zu fliehen, als plötzlich eine rothe Fahne mit einem weißen Kreuz vom Himmel herabschwebte. Dieser Anblick stößte den Dänen neuen Muth ein; sie ordneten ihre Reihen wieder und bekämpften siegreich den Feind. Die Himmelsfahne ward für Dänemark, was für Frankreich die Driflamme war, deren Ursprung ja auch ein ähnliches, dem Franken Chlodwich bewilligtes Wunder war. Waldemar II. aber stiftete zur Erinnerung an dieses Ereigniß

und zur Belohnung der Tapferkeit seiner Krieger den Dannebrog-Orden. So lautet die, historisch keineswegs verbürgte Sage. Die Geschichte aber weiß über den Ursprung und die Stiftungszeit des Ordens keine bestimmte Angabe zu machen; das Jahr 1671 wird genannt, aber ohne überwiegende Beweisgründe dafür, daß es die eigentliche Stiftungsperiode, und nicht vielmehr bloß die der Erneuerung eines in Folge der Reformation verfallenen Ordens war. Es geschah diese Erneuerung durch Christian V. am 12. October 1671 auf den Rath seines Günstlings Schuhmacher, Graf von Griffenfeld, welcher durch dieses Spielzeug den seines Rechts der Königswahl durch die vorhergegangene Revolution beraubten dänischen Adel entschädigen wollte. Die Statuten dieses, zur bloßen Hof-Ehre herabgesetzten Ordens wurden am 1. October 1693 veröffentlicht und blieben bis 1808 in Wirksamkeit. In diesem Jahre aber erhob König Friedrich VI. durch ein Patent vom 28. Juni den Orden zu einem Verdienst-Orden und verlieh ihm durch das erwähnte Patent, sowie durch zwei spätere Beschlüsse vom 28. Januar 1809 und 28. Januar 1812 seine jetzige Organisation.

Jeder Däne, welchen Standes und Alters er auch sei, kann den Orden erhalten, wenn er seinem Vaterlande ausgezeichnete Dienste im Civil- oder Militärsach geleistet hat; auch ist die Zahl der Mitglieder nicht festgesetzt. Diese sind in vier Classen eingetheilt, in deren untere im Allgemeinen Jeder zuerst eintreten muß; doch ist dem Könige gestattet, Ausnahmen zu machen.

Die Groß-Commandeure, wie die Ritter der ersten Classe dieses Ordens heißen, sind Mitglieder des Capitels, führen den Titel Excellenz, folgen im Range auf die Feldmarschälle und Admiräle und empfangen die dem General-Lieutenant zukommenden militairischen Ehrenbezeichnungen. Dieser, nur mit strenger Auswahl verliehene Grad ist ein Zeichen von besonderer Gunst des Königs.

Die Großkreuze, welche die zweite Classe bilden, empfangen die militairischen Ehrenbezeichnungen des General-Majors und stehen im zweiten Grade der allgemeinen Stufenleiter des Ranges obenan. Alle, die zur Zeit der Reorganisation des Ordens denselben besaßen, wurden in diese Classe eingereiht.

Die Ritter der dritten Classe, die Commandeurs, empfangen die dem Officier vom Generalstabe zukommenden Ehrenbezeichnungen; die der vierten Classe die Ehrenbezeichnungen des Subaltern-Officiers. Diesen beiden Classen ist kein besonderer Rang zugetheilt, doch haben ihre Mitglieder unter Personen gleichen Standes den Vortritt.

Das Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 9) ist ein längliches goldenes Kreuz, weiß emailirt, mit rothen Rändern, über welchem sich unter einer Krone der Namenszug des Königs befindet, in jedem Winkel aber ebenfalls eine Königskrone. In der Mitte der Vorderseite steht ein gekröntes W (Waldemar) und auf die vier Flügel des Kreuzes vertheilt liest man die Worte: GUD OG KONGEN (Gott und der König). Auf der Rückseite stehen die Jahreszahlen der Gründung, der Erneuerung und der Umgestaltung des Ordens: 1219 1671, 1808. Das Band, an welchem es getragen wird, ist weiß mit rothen Streifen an den Rändern.

Die Groß-Commandeure tragen das Kreuz ohne Inschrift auf der Vorderseite, mit Diamanten verziert (Tafel II. Fig. 8), um den Hals und den Stern Taf. I. Nr. 4 auf der linken Seite der Brust.

Die Großkreuze tragen es wie Taf. II. Nr. 9 an breiterem Bande, das als Schärpe von der rechten Schulter auf die linke Hüfte fällt, und dazu den Stern der Groß-Commandeure auf der linken Seite; wenn sie aber Geistliche oder zugleich Ritter des Elephanten-Ordens sind, so tragen sie es um den Hals gehängt.

Die Commandeure tragen ebenfalls das auf Taf. II. Nr. 9 dargestellte Kreuz um den Hals und ein gesticktes Kreuz (Taf. I. Nr. 5) auf der Brust, und endlich

die Ritter der vierten Classe nur das Kreuz um den Hals.

Am 15. April, an welchem Tage Christian V. geboren war, feiert der Orden ein Fest im Schlosse Rosenburg. Dann, sowie bei den übrigen Ordensfeierlichkeiten, tragen die Ritter der beiden ersten Classen einen Mantel von blaurothem Sammt mit weißem Pelzwerk, weiße Beinkleider, weiße Strümpfe und weiße Schuhe, einen schwarzen Hut mit weißen und rothen Federn, und die Ordens-Decoration an einer Kette, deren Glieder abwechselnd aus den bekrönten Namenszügen Christian's V. (C. 5) und Waldemar's (W) und dem Ordenskreuze bestehen (Taf. I. Nr. 6).

Die Ordensdevise ist Pietati et Justitiae (der Frömmigkeit und Gerechtigkeit).

Für das Wort Dannebrog hat man verschiedene Ableitungen vorgeschlagen, unter denen die wahrscheinlichste von dem alten dänischen Worte „Brog“ ist, welches Tuch, Gewebe, Fahne bedeutet. Dannebrog würde hiernach Fahne der Dänen, Standarte von Dänemark heißen.



nel febre 1
nominati Deben-
no Rottel ve

17 1/2
17 1/2
17 1/2

17 1/2
17 1/2
17 1/2

17 1/2



1.



4.



2.



5.



3.



6.

Als eine fünfte Classe der Ritter des Dannebrog-Ordens kann man
die Dannebrog-Männer

betrachten. Durch zwei königliche Patente vom 28. Juni 1808 und 28. Januar 1809 wurde nämlich das Kreuz des Dannebrog in Silber dazu bestimmt, neben den beiden Dänischen Orden ein äußeres Zeichen anerkannten Bürgerwerthes zu sein, womit der König einen jeden, den er als solcher Auszeichnung würdig betrachten dürfe, namentlich jeden, der durch kluges und redliches Streben für das Wohl seiner Mitbürger zu wirken sich hervorthut, durch edle Handlungen in geringeren Kreisen dem Vaterlande nützlich wird, begnadigen könne. Auch soll diese Auszeichnung den Weg zur Ritterwürde bahnen. Die Dannebrog-Männer haben außer den Dienstverhältnissen überall den Vortritt vor ihres Gleichen, Zutritt zu den Versammlungen der Dannebrog-Ritter und die Schildwachen schultern vor ihnen das Gewehr; auch besteht ein Fonds zur Unterstützung bedürftiger Dannebrog-Männer.

Das schon erwähnte silberne Ehrenzeichen (auf Taf. II. Nr. 10 abgebildet) tragen auch der König, die Mitglieder des Ordens-Capitels und die Ritter des Elefantens-Ordens, und seine Verleihung an Ritter des Dannebrog-Ordens ist als ein neuer Beweis königlicher Huld für den Empfänger zu betrachten.

Ehrenzeichen.

1) **Ehrenzeichen der Schlacht bei Copenhagen.** Nach dieser am 2. April 1801 stattgehabten, für die Dänen weit ehrenvolleren Schlacht als für die Engländer, obgleich die Uebermacht der letztern den Sieg davontrug, ließ der König eine Ehrenmedaille für diejenigen Mitkämpfer schlagen, die sich durch Tapferkeit und Aufopferung besonders ausgezeichnet hatten. Sie wurde in Gold an die Officiere, in Silber an die Uebrigen niederern Ranges vertheilt und wird an einem rothen Bande getragen, in welches das Kreuz des Dannebrog eingewebt ist. Auf der Hauptseite zeigt sie einen auf dem Vordertheil eines antiken Kriegsschiffes stehenden Löwen, welcher mit der einen Klaue die Wappen von Dänemark, mit der andern eine Keule hält, und die Inschrift „2. April 1801“, auf der Rückseite die königlichen Insignien, Krone, Scepter und Schwert, und die Inschrift: „KONGEN FOEDRER, FAEDRELANDET SKJÖNNER“ (der König ehrt, das Vaterland ist dankbar), am Rande aber Namen und Grad dessen, dem sie zuerkannt wurde. Da natürlich nur noch wenige leben, die bei der Schlacht bei Copenhagen waren, so trifft man die Medaille fast nicht mehr an.

2) **Ehrenzeichen für Verdienst bei den Schiffswerften.** Ein Erlass des Königs Christian VII. vom 29. Januar 1801 stiftete eine Medaille zur Belohnung der Arbeiter auf den königlichen Schiffswerften und zur Aufmunterung, für die Erhaltung der Flotte thätig zu sein, und durch einen Erlass vom 4. Sept. 1814 wurde dieselbe auch für Unterofficiere der Artillerie, für Schiffer, für diejenigen, welche bei Anfertigung von nautischen Modellen beschäftigt sind, für die Inspectoren der Feuer-Maschinen und der Docks bestimmt. Um sie erhalten zu können, müssen die Feuerwerker, Schiffer, Oberkanoniere, Schiffszimmerleute und einige andere Handwerksmeister und deren Obergesellen volle fünf und zwanzig Jahre, die Seiler, Tischler und andere volle dreißig Jahre im Dienste des Königs gestanden und sich untadelhaft betragen haben. Die Medaille, auf der einen Seite mit der Inschrift „FOR OOD TIENESTE“ (für gute Dienste), auf der andern mit dem Worte „FORTIENT“ (Verdienst), ist auf Taf. II. Nr. 7 abgebildet.

3 u. 4) **Ehrenzeichen für acht- und für sechzehnjährige treue Dienste.** Diese beiden auf Taf. II. unter Nr. 11 und 12 abgebildeten bronzenen Ehrenzeichen wurden durch eine königliche Verordnung vom 23. August 1817 für die Unterofficiere und für die Musiker desselben Ranges bestimmt, die, nachdem sie acht oder sechzehn Jahre gedient und sich gut betragen haben, auf ein zweites oder drittes Engagement für acht Jahre eingehen. Beide Ehrenzeichen werden an goldenen Kettchen getragen, das Kreuz über der Medaille.

5) **Verdienstmedaille von 1771.** Diese, nicht zum Tragen bestimmte Medaille ließ Christian VII. in Gold und Silber schlagen. Man sieht auf der einen Seite das Bild dieses Königs, auf der andern zwei Hüllhörner, von einem Lorbeer- und Eichenkranz umgeben, und die Inschrift: Pro meritis (Für Verdienst).

6) **Verdienstmedaille von 1793**, von demselben Könige gestiftet, um die der inländischen Industrie geleisteten Dienste und die bürgerlichen Tugenden, welche auf das Gemeinwohl Einfluß haben, zu belohnen. Sie zeigt auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern die Inschrift: FORTIENT (Verdienst) in einem Eichenkranz, und ist ebenfalls nicht zum Tragen bestimmt.

7) **Medaille für edle That**, auf Vorschlag des Finanz-Collegiums im Jahre 1793 gestiftet. Auf der einen Seite ist das Brustbild des regierenden Königs, auf der andern die Inschrift: FOR AEDEL DAAD (Für edle That).





7



9



8



10



12



11

8) Medaille für Rettung aus Wassergefahr. Diese bestimmte im Jahre 1812 der König, ebenfalls auf den Vorschlag des Finanz-Collegiums, für solche Personen, die es sich angelegen sein lassen, im Wasser Verunglückte zu retten. Sie unterscheidet sich von der vorhergehenden nur durch die Rückseite, auf welcher sich in einem Kranze von Wasserblumen die Inschrift: *De Farenis Ivaelg fremblomster Priis og Lon* (Aus Gefahr erblühtes Lob und Belohnung) befindet. Die Verordnung, durch welche diese Medaille eingesetzt wurde, bestimmt, daß die Namen der Personen, die sie empfangen, ebenso wie bei den Medaillen „Pro meritis“, „Fortient“ und „For aedel Daad“, in den Rand gravirt werden sollen.

Königreich Frankreich.

Orden der Ehrenlegion.

Die Revolution von 1789 — die Wiege neuer socialer Verfassungen — schaffte alle Einrichtungen ab, welche Freiheit und Gleichheit zu beeinträchtigen schienen. Schon die Nationalversammlung, die doch am 22. August 1790 erklärte, daß jeder Bürger, der dem Vaterlande gebient, dasselbe vertheidigt und zu dessen Ruhm beigetragen, ein Recht auf die Erkenntlichkeit der Nation habe, und die Ehrenzeichen in die erste Reihe der öffentlichen Belohnungen stellte, zog durch einen Beschluß vom 6. August 1791 die Ritterorden, welche einen Unterschied der Stände durch die Geburt voraussetzten, in den Verfall des Adels, der Pairie und der erblichen Vorrechte hinein, welcher Beschluß demnach den Orden des heiligen Ludwig, welcher zur Belohnung von Militairpersonen jedes Ranges diente, noch verschonte, und zugleich, was den Heiligen-Geist-Orden betraf, eine Ausnahme zu Gunsten des Königs und der königlichen Prinzen gewährte, von der aber Ludwig XVI. keinen Gebrauch machen wollte.

Der Convent, in strengerer Folgerichtigkeit, schaffte auch den Orden des heiligen Ludwig ab, und man muß gesehen, daß der Muth der Soldaten der Republik dieses Reizmittels nicht bedurfte.

Der Sturz der Jacobiner, welcher den Sieg der gemäßigten Partei sicherte, führte viele Anhänger und Ideen der frühern Zeit zurück, und als der 18. Brumaire die Constitution vom Jahre VIII erzeugte, wurde im 87. Artikel derselben der Einfluß des Generals Bonaparte sichtbar. Auch bestimmten schon sechs Tage darauf die Consuln, außer einer hohen Löhnung,

- den Grenadieren und Soldaten Ehrenstinten,
- den Lambours Ehrenschlägel,
- den Reitern Ehren-Musketen oder Carabiner,

den Trompetern Ehren-Trompeten, auf denen Name und Verdienst des Empfängers eingegraben werden sollten, den Kanonieren goldene Granaten auf den Aufschlägen.

Um diese Auszeichnungen erhalten zu können, mußten sie sich durch glänzende Thaten ausgezeichnet, eine Fahne erobert, einen höhern Officier gefangen genommen haben, oder die Ersten auf einer feindlichen Batterie gewesen sein.

Außerdem wurden doppelte Löhnung und Ehrendegen den Officieren und Soldaten zugesagt, die sich durch außerordentliche Tapferkeit oder durch sehr wichtige Dienste auszeichnen würden.

Diese Belohnungen, auf eine geringe Zahl beschränkt und allein den Soldaten für besondere, fest bestimmte Handlungen vorbehalten, entgingen dem meisten Tadel, welchen die Ritterorden hervorgerufen hatten; verliehen, ohne daß darum angehalten wurde, schienen sie der Gleichheit nicht schädlich. Aber augenscheinlich war das Consulat nicht der höchste Traum Napoleon's, und die Ehrenwaffen waren nichts als ein Versuch zu einer in Einklang mit seinen Hoffnungen stehenden Ordnung der Dinge. In der That rief auch der republikanische General bald genug monarchische Formen in das Leben; der Mann aus dem Volke setzte sich auf einen Thron, weckte die Aristokratie wieder auf, schuf Könige und verband seine Familie mit den alten Herrscherfamilien.

Die Errichtung einer Ehrenlegion fand wenig Widerspruch im Staatsrathé. Vor den gesetzgebenden Körper in den letzten Sitzungstagen (29. Germinal 1802) gebracht, kam der Vorschlag an einem Tage zur Abstimmung, wiewohl unter 276 Kugeln 110 schwarze sich fanden, und ging durch. Mit einer größern Festigkeit führte im Tribunat die Republik den Kampf gegen dieses Eindringen monarchischer Form; endlich wurde aber doch auch hier (am 29. Floreal) der Antrag mit 56 gegen 38 Stimmen angenommen und am 13. Messidor (3. Juni) 1802 regelte ein Consular-Erlaß die Verwaltung des neuen Ordens.

Nach der Auseinandersetzung der Beweggründe für die Errichtung des Ordens sollte die Ehrenlegion ein Institut zum Schutze aller republikanischen Einrichtungen sein, zur Befestigung der Revolutionserfolge dienen, die Gesetze über Gleichheit, Freiheit und Besiz unter den Schutze der Einsicht und des Eides der Mitglieder stellen, allen vom Adel herrührenden Standesunterschied, welcher den angeerbten über den erworbenen Ruhm, die Nachkommen großer Männer über die großen Männer stellt, auslöschen. Sie sollte ein politisches Institut bilden, das in die bürgerliche Gesellschaft Vermittler stellte, durch

welche auf der einen Seite die Handlungen der herrschenden Macht der öffentlichen Meinung in treuer und wohlvollender Beurtheilung hingestellt würden, auf der andern die öffentliche Meinung zur herrschenden Macht emporsteigen könne. Endlich sollte sie für ausgezeichnete Dienste sowohl im Militair- und Civilstande eine Belohnung, und zwar für beide dieselbe, ertheilen, so daß von ihr durch eine allgemeine Auszeichnung alle die Männer enger verbunden würden, die durch gleich ehrenvolle Handlungen sich bereits nahe standen. Der 8. Artikel des Gesetzworschlages hatte die Pflichten der Ordensritter in folgender Weise angegeben: Jeder Legionair schwört bei der Aufnahme in die Legion bei seiner Ehre, dem Dienste der Republik, der Erhaltung der Integrität ihres Gebietes, der Vertheidigung ihrer Regierung, ihrer Gesetze und alles von ihr geheiligten Eigenthums sich zu widmen; durch alle Mittel, welche die Gerechtigkeit, die Vernunft und die Gesetze billigen, jedes Unternehmen zur Wiederherstellung einer Feudalherrschaft und aller damit verknüpften Titel und Eigenschaften standhaft zu bekämpfen, endlich mit aller seiner Kraft zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit alles Mögliche beizutragen.

Um die Bedenklichen zu beruhigen, war überall das Wort Orden, das an die untergegangenen Einrichtungen erinnert hätte, vermieden — man entlehnte vielmehr Wörter aus der Sprache der alten Römer und schuf eine Legion, mit Cohorten, von denen jede in einer Art Prytaneum gewissermaßen einen Mittelpunkt hatte, wo auch diejenigen Legionsmitglieder, welche vom Vaterlande die Fürsorge in Anspruch nehmen mußten, die dasselbe der Armuth, dem Alter und den Verwundeten schuldig ist, Aufnahme finden sollten. Jene Namen entschuldigten zugleich auf das Schönste die Verschiedenheit der Grade, denn was war natürlicher, als daß in einer Legion Legionaire, Officiere und Commandanten waren? Dabei konnte die Republik in dem oben angeführten Eide eine neue Garantie finden und die Abneigung Derer, welche das Einreißen von verderblichen Mißbräuchen fürchteten, wurde durch die ersten Mitglieder des Verwaltungs-Großrathes, der mit dem Rechte der Ernennung bekleidet war, niedergeschlagen.

Die Geschichte hat gezeigt, auf welcher Seite Recht und Wahrheit standen, bei den Befürchtungen der Tribunen oder den Versprechungen der Hofleute. Kaum waren zwei Jahre verflossen, als der conservative (Erhaltung-) Senat Frankreich zum Kaiserreich erklärte, und Napoleon am 14. Juli 1804, dem Jahrestage der Erstürmung der Bastille, den Eid der ersten Legionsglieder empfing.

Bald wurde die Classe der Großofficiere zerspalten und ein Theil dieser

in die neuerrichtete höhere Classe der Großadler aufgenommen. Auch wurden von der ersten Vertheilung an die Gränzen des Gesetzes überschritten. Im Jahre 1810 waren 19,000 Mitglieder mehr, als das Gesetz bestimmte, und im April 1814 zählte die Legion nahe an 37,000 Mitglieder, welche Zahl indeß nicht in Verwunderung setzen kann, wenn man die Gebietserweiterungen Frankreichs zu damaliger Zeit, die Größe der Armeen, die fortwährenden Kriege bedenkt. Dennoch, und obgleich mit dem Orden in Betreff der Candidaten aus dem Civilstande verhältnißmäßig ziemlich sparsam umgegangen wurde, ging schon mitten unter den großen Feldzügen durch die enorme Zahl der Mitglieder vieles von seinem Glanze verloren.

Den auf den Thron von Frankreich zurückgekehrten Bourbonen war die Erhaltung des Ordens der Ehrenlegion auferlegt, aber indem sie das Vermächtniß des Kaiserthums annahmen, verzichteten sie nicht auf die Erbschaft von der alten Monarchie. Die alten Orden wurden aus dem Grabe wieder hervorgeholt; der Heil.-Geist-Orden, dem hohen Adel vorbehalten, wurde Vorläufer des Ludwigs-Ordens. Auch erhielt die Legion die monarchische Taufe: sie wurde ein Orden und verlor ihre Cohorten, damit die Apanagen aus dem Gedächtniß kämen, die Napoleon für die Großwürdenträger — geträumt hatte. Die Zahl der mit dem Orden verbundenen Erziehungsanstalten wurde verringert, das Brustbild Napoleon's durch das Heinrich's IV. ersetzt, dessen Popularität man ausbeutete, der Adler wich den Lilien, und ungeachtet ihrer fünf Flügel wurde die Ordens-Decoration „Kreuz“ genannt. Die Groß-Adler wurden Groß-Bänder (Grands cordons), die Commandanten Commandeurs, die Legionairs Ritter. Die Ordenskanzlei fiel in die Hände des Abbé de Pradt und das Institut wurde nun als der Regierung angehörig betrachtet. Endlich gab die Ordonnanz vom 17. Februar 1815, unter dem Vorwande, Regeln über Zulassungsfähigkeit und Avancement festzusetzen, dem Orden eine ganz andere Natur und die fremdartigsten Zusätze.

Da die Dotationen zusammengeschmolzen waren, wurden die Gehalte auf gemeine Soldaten und Unterofficiere beschränkt und so eine Ungleichheit der Rechte eingeführt, eine Ungerechtigkeit, die das Gesetz vom 15. März 1815 wieder gut machen wollte. Aber alle Versprechungen der Furcht wurden nach dem Siege von Waterloo vergessen. Sobald Ludwig XVIII. in die Tuilerien zurückgekehrt war, wurden die Ernennungen während der hundert Tage für nichtig erklärt. Später (am 26. März 1816) bildete eine Ordonnanz, deren Rechtmäßigkeit viel bestritten worden ist, indem sie die frühern Gesetzbestimmungen, Statuten und Ordonnanzen zusammenfaßte ein neues Gesetzbuch der Legion, in

welchem man den Abwegen von 1815 fest gefolgt war. Die Gehalte wurden auf die Hälfte herabgesetzt, und den Klagen der Legionairs hierüber gab man erst 1820 (6. Juli) Gehör. Zudem wurde der Orden, dessen Ursprung man haßte, erst durch schlechte Wahl zur Aufnahme, von welcher man Emigranten, Chouans, die Ueberläufer und Verräther des Kaiserthums und Polizeispione nicht ausschloß, und dann durch die Freigebigkeit damit in der öffentlichen Achtung heruntergebracht. Obgleich die Restauration 63 Bänder des Heil. Geistes, 12,180 Kreuze des heil. Ludwig und 100 Decorationen des Ordens vom heil. Michael ausgegeben, obgleich sie die Lilien mit vollen Händen ausgestreut hatte, war doch unter ihr auch die Zahl der Legionairs zu 42,000 angewachsen.

Mit den Julitagen wurde die Ehrenlegion von ihren adeligen Nebenbuhlern befreit. Ohne die Orden der Monarchie eigentlich abzuschaffen, trug doch weder Louis Philipp einen andern, noch vertheilte er einen andern, als den der Ehrenlegion, dessen Form in der Art eine leichte Abänderung erlitten hatte, daß sie weder dem Haß gegen das Kaiserthum noch den Anforderungen der Gegenwart Anstoß gegeben. Die Legionairs der hundert Tage wurden wieder eingesetzt.

Die Statuten des Ordens lauten jezt:

Die Ehrenlegion, deren Vorsteher der König ist, hat zum Zweck Belohnung wichtiger Dienste im Militair- und Civilfach.

Sie besteht, die Prinzen der königlichen Familie und Ausländer nicht gerechnet, aus 80 Großkreuzen, 160 Großofficieren, 400 Commandeuren, 2000 Officieren und einer nicht beschränkten Zahl von Rittern.¹⁾

Um in Friedenszeiten zugelassen zu werden, muß man während 20 Jahren ein Civil- oder Militairamt mit der erforderlichen Auszeichnung verwaltet haben.

Zu Kriegszeiten können glänzende Thaten und schwere Wunden von den Bedingungen für Aufnahme und Avancement freisprechen — außerordentlich wichtige Dienste stets.

Man tritt in die Legion als Ritter und kein Grad kann übersprungen werden. Officier kann man werden nachdem man 4, Commandeur nachdem man 2 Jahre, Groß-Officier nachdem man 3 Jahre, Großkreuz nachdem man 5 Jahre je in dem nächstfolgenden niederern Range gestanden hat. Mit

1) Am 2. Nov. 1843 zählte sie 80 Großkreuze, 196 Großofficiere, 803 Commandeurs, 4,454 Officiere, 43,884 Ritter. Die Zahl der Ernennungen seit ihrer Gründung überstieg 150,000.

Ausnahme von außerordentlichen Fällen finden im Jahre zwei Austheilungen, am 1. Januar und am Tage des heil. Philippus, statt.

Die Prinzen der königlichen Familie und die Großkreuze leisten den Eid in die Hände des Königs, der ihnen die Ordensdecoration überreicht; im Fall der Verhinderung wird er durch einen Prinzen oder durch den Großkanzler ersetzt. Zur Aufnahme von Rittern, Officieren, Commandeuren und Groß-Officieren ordnet der Großkanzler einen Legionair von wenigstens demselben Grade, den der Aufzunehmende erhalten soll, ab.

Militairpersonen, Mitglieder der Militairverwaltung und der Nationalgarden werden bei der Parade aufgenommen, Civilpersonen bei öffentlichen Sitzungen der königlichen Gerichtshöfe oder der Arrondissements-Gerichte, wenn es nicht durch den Kanzler oder seinen Abgeordneten geschehen kann.

Der mit Aufnahme einer Militairperson beauftragte Officier übergibt derselben, nachdem er den Eid: „Ich schwöre Treue dem König der Franzosen, der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreichs“, empfangen hat, das Diplom und die Ordens-Decoration. Ausländer werden ohne Aufnahme zugelassen und leisten keinen Eid.

Kein fremder Orden darf ohne königliche Genehmigung getragen werden.

Die Großkreuze und die Großofficiere genießen im Palast und bei den Ceremonien die Rechte, Ehrenbezeugungen und Vortheile des Heil.-Geist-Ordens.

Die Legionaire welche zu öffentlichen Ceremonien berufen werden und bei denselben beschäftigt sind, nehmen dabei besondere Plätze ein.

In Bezug auf die Ehrenbezeugungen bei ihrem Begräbniß stehen die Großkreuze und Großofficiere den Generallieutenants gleich, wenn sie nicht einen höheren Rang hatten, die Commandeure den Obersten, die Officiere den Capitainen, die Ritter den Lieutenants.

Vor den Großofficieren, Commandeuren, Officieren und Rittern schultern die Schildwachen, vor den Großkreuzen präsentiren sie.

Das Recht der Mitgliedschaft der Legion geht durch dieselben Ursachen verloren, durch die man das Bürgerrecht verliert, und wird suspendirt bei denselben Fällen, bei denen die bürgerlichen Rechte suspendirt werden.

Keine entehrende Strafe kann einem Legionair zugesügt werden, so lange er nicht ausgestoßen ist.

Die Verwaltung ist einem Großkanzler übergeben, der aus den hohen Würdenträgern des Ordens gewählt wird und dem ein Generalsecretair zur Seite steht. Die Decorationen sind unter die verschiedenen Administrativ-Behörden vertheilt und die Ernennungen geschehen auf Vorschlag der Minister.

Die Ordensdecoration besteht aus einem Stern von fünf Doppelstrahlen unter einer Königskrone, mit einem Mittelschilde, das auf der einen Seite das Brustbild Heinrich's IV. und auf der andern den Wahlspruch „Honneur et patrie“ (Ehre und Vaterland) als Umschrift um ein goldenes Feld mit zwei dreifarbigem Fahnen enthält (Taf. I. Nr. 2). Der weiß emaillierte Stern ist für die Ritter aus Silber, für die übrigen Grade aus Gold.

Die Ritter und Officiere tragen ihn am Knopfloche, die Commandeurs um den Hals.

Die Großofficiere tragen auf der rechten Seite einen mit Silber gestifteten Stern, ähnlich dem der Großkreuze, und am Knopfloche den goldenen Stern.

Die Großkreuze tragen denselben goldenen Stern, nur größer, an einem Bande, das von der rechten Schulter auf die linke Hüfte hinabläuft, und außerdem auf der linken Seite am Rock oder Mantel einen mit Silber gestifteten Stern (Taf. I. Nr. 1), in dessen Mitte das Brustbild Heinrich's IV. mit der Umschrift: „Honneur et patrie“. Die Zwischenräume der fünf Flügel dieses Sterns werden von goldenen Lanzen mit dreifarbigem Bannern eingenommen.

Die Ehrenlegion besitzt an Renten auf das große Buch, in Actien auf die Canäle von Orleans, Loing und auf den Südeanal Revenüen, die sich auf 7,103,098 Francs belaufen, wovon ungefähr 5,829,000 zu Gehalten für Legionairs im Königreiche und für die Unterofficiere und Soldaten, von denen jeder eine Pension von 250 Francs erhält, angewendet werden.

Napoleon hatte in St. Denis und Ecouen zwei Pensionate für sechshundert junge Mädchen, Töchter, Schwestern, Nichten und Cousinen der Legionaire gestiftet, von denen zweihundert auf Kosten der Familien, dreihundert für halbe Pension und hundert frei erzogen wurden. Sechs andere Anstalten, für die verwaisten Töchter der Legionaire bestimmt, wurden durch Verordnung vom 15. Januar 1810 gegründet. Die Waisenknaben fanden Aufnahme in den Lycées und Militärschulen. Die Restauration behielt von den Pensionaten nur das von St. Denis bei, künftig für fünfhundert Jöglinge, von denen vierhundert Freistellen haben sollten, und zwar für Töchter von Mitgliedern aller königlichen Orden bestimmt. Die Waisenanstalten wurden auf zwei beschränkt, die vierhundert Kinder umsonst aufnehmen und von den Nonnen der Congregation der Mutter Gottes versehen werden.

Das Juli-Kreuz.

Am 9. October 1830 legte der Minister des Innern der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzentwurf vor zur Stiftung nationaler Belohnungen,

Unterstützungen oder Pensionen für die Bürger, die sich in den Julitagen ausgezeichnet hatten oder verwundet waren, und für die Wittwen, Waisen oder Aeltern derer, die geblieben waren. Nach der Angabe des Ministers waren durch die Revolution auf Seiten des Volkes mehr als fünfhundert Waisen und mehr als 500 Wittwen geworden, und man zählte auf dieser Seite dreitausend achthundert und fünfzig Verwundete, für die er einen Credit von sieben Millionen verlangte, wovon vier Millionen sechshunderttausend Francs zu Pensionen angelegt werden sollten.

Die mit Prüfung dieses Gesetzworschlages beauftragte Commission schlug nur geringe Abänderungen vor, nur fürchtete sie fast einstimmig, daß eine besondere Ordensdecoration Eifersucht und Feindschaft erregen werde, die man zu verhindern oder auszurotten suchen sollte, und empfahl deshalb Aufnahme der ehrenvoll auszuzeichnenden Männer in die Ehrenlegion. Dies war fast der einzige Punkt, um den sich die Discussion drehte. Der größte Theil der Redner der linken Seite unterstützte den Vorschlag der Regierung.

Der am 13. November mit 204 gegen 20 Stimmen angenommene Entwurf ging in der Pairskammer am 10. December durch, fast ohne alle weitere Discussion, wenn man die kurze Verhandlung nicht rechnet, welche durch einen Antrag des Marquis von Dreux-Brezé herbeigeführt wurde. Dieser verlangte, daß man zu den Invaliden auch die Soldaten der Garde und der Linie rechne, welche in den Julitagen verwundet worden. Wie leicht zu denken, hatte der Antrag keine Folgen.

So stiftete denn eine Verordnung Ludwig Philipp's vom 30. December 1830 das Juli-Kreuz. Dasselbe besteht aus einem weiß emaillirten Stern mit drei Doppelstrahlen unter einer silbernen Mauerkrone. Das ebenfalls emaillirte Mittelschild, das in drei Kreisen die drei Nationalfarben trägt, zeigt auf der Vorderseite die Inschrift „27. 28. 29. Juillet 1830“ in der Mitte, und „Donné par le Roi des Français“ (Verliehen von dem König der Franzosen) am Rande, auf der Rückseite aber den gallischen Hahn in Gold mit der Umschrift „Patrie et liberté“ (Waterland und Freiheit). Die an ihren sechs Spitzen mit silbernen Kugeln versehenen Strahlen sind durch einen Kranz von Eichenlaub verbunden (Abbild. Nr. 3). Es wird an einem hellblauen, moirirten, 87 Millimètres breiten Bande mit einem rothen Streifen in der Nähe jedes Randes getragen.

Die damit Beliehenen haben dem Könige, der Charte und den Gesetzen den Eid der Treue geleistet, und es werden ihnen die gleichen militairischen Ehren wie den Besitzern des Kreuzes der Ehrenlegion erwiesen.

Die Juli-Medaille.

Das Gesetz vom 13. December 1830, in Folge dessen das Juli-Kreuz gestiftet wurde, bestimmte auch im 9. Artikel eine Medaille für die Bürger, welche bei der Revolution mitgewirkt hatten, und eine Ordonnanz vom 13. Mai 1831 befahl die Austheilung derselben.

Sie ist von Silber und zeigt auf der Vorderseite den gallischen Hahn auf einer dreifarbigem Fahne sitzend, umgeben von einem Eichenkranze und den Worten: „A ses défenseurs la patrie reconnaissante“ (Das dankbare Vaterland seinen Vertheidigern); auf der Rückseite drei verschlungene Lorbeerfränze, dazwischen und am Rande die Inschrift: „27. 28. 29. Juillet 1830. Patrie, liberté.“



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through.



1.



2.



3.



4.

Königreich Griechenland.

Der Orden des Erlösers.

König Otto stiftete am 1. Juni (20. Mai) 1833 diesen Orden zur Erinnerung an die Befreiung Griechenlands vom türkischen Joch. Derselbe ist für Griechen sowohl als für Ausländer bestimmt, welche ausgezeichnete Dienste im Befreiungskriege geleistet, oder in irgend einem Zweige des Staatsdienstes, in Künsten, in Wissenschaften, im Landbau, in Handel und Gewerben, oder in einem andern bürgerlichen Verhältnisse durch vorzügliche Leistungen oder höhere Tugenden sich hervorgethan und um König und Volk verdient gemacht haben.

Der König ist Großmeister des Ordens und ihm allein steht die Verleihung desselben, so wie die Beförderung aus niederen in höhere Classen zu, deren im Ganzen fünf bestehen: Großkreuze, Großcomthure, Comthure, Ritter des goldenen und Ritter des silbernen Kreuzes.

Bei den vier ersten Classen ist die Zahl der Mitglieder beschränkt, die der Großkreuze auf 12, der Großcomthure auf 20, der Comthure auf 30, der Ritter des goldenen Kreuzes auf 120, wobei aber die Prinzen des königlichen Hauses und Fremde nicht gerechnet werden; — für die fünfte Classe ist sie nicht festgesetzt.

Griechische Unterthanen können nicht in höhere Classen aufgenommen werden, ohne durch die niederen hindurchgegangen zu sein. Bei den Beförderungen soll allein Würdigkeit und Verdienst in Betracht kommen, ohne alle Rücksicht auf Standes- oder Rangverhältnisse.

Nach §. 12 der Statuten soll seiner Zeit dem Orden eine genügende Dotation zugewiesen werden, damit eine bestimmte Zahl von Mitgliedern jeder Classe einen angemessenen Jahresgehalt empfangen kann.

Die Ordensdecoration besteht aus einem weiß emaillirten achtspitzigen Kreuze unter einer Königskrone, dessen Flügel durch einen Kranz von Eichen-

und Lorbeerlaub verbunden sind und dessen Mittelschild auf der Vorderseite das Wappen des Königreichs, von den Worten: *Η ΉΞΙΑ ΣΟΥ ΧΕΙΡ. ΉΛΘΞΑΣΤΑΙ ΕΝ ΙΣΧΥΙ* (Deine Rechte, Herr, ist verherrlicht mit Kraft) umgeben, auf der Rückseite das Brustbild des Königs Otto mit der Umschrift: *ΟΘΩΝ ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΤΗΣ 'ΕΛΛΑΔΟΣ* (Otto, König von Griechenland) enthält. (Abbild. Nr. 2.)

Getragen wird der Orden an einem blauen morirten weißgeränderten Bande, das bei den Rittern am Knopfloche, bei den Comthuren und Großcomthuren um den Hals befestigt ist, bei den Großkreuzen aber als Schärpe von der linken Schulter zur rechten Seite hinabläuft. Dazu haben die Großcomthure und Großkreuze den in Silber gestickten Stern Nr. 1 auf der linken Seite der Brust, letztere etwas größer als erstere. In dieser Art müssen alle Mitglieder des Ordens je nach ihrem Grade decorirt sein, wenn sie vor dem König oder vor Prinzen des königlichen Hauses erscheinen, oder zu einer öffentlichen Feierlichkeit zusammenberufen sind; außer diesen Fällen dürfen die Großkreuze und Comthure das Ordenszeichen auch in der Form wie die Ritter des goldenen Kreuzes tragen.

Beim Tode eines Ritters müssen seine Ordensinsignien an den Minister des königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zurückgegeben werden.

Ehren- und Denkzeichen.

1) **Denkzeichen für das bairische Hülfscorps.** Am 24. November (4. December) 1833 stiftete König Otto in Nauplia für das genannte Corps, welches ihn nach Griechenland begleitet hatte, das unter Nr. 6 abgebildete Kreuz aus Gufeisen. Auf den Flügeln dieses Kreuzes, die durch einen Kranz von Eichen- und Lorbeerlaub verbunden sind, liest man vorn in griechischer Sprache die Worte: „Otto, König von Griechenland“, und hinten: „Dem königlich bairischen Hülfscorps“. Es wurde an alle Soldaten dieses Corps, sowie an die dem Könige von seinem hohen Vater zur Verfügung gestellten Officiere, Feldgeistlichen, Sanitäts-, Administrativ- und Justizbeamten ohne Unterschied des Grades verliehen.

Getragen wird es an einem hellblauen Bande auf der linken Seite der Brust.

2) **Denkzeichen für die bairischen Freiwilligen** (Abbild. Nr. 5). Dieses, in der Form ganz dem vorhergehenden ähnliche Kreuz ist von Bronze, Inschrift und Rand treten polirt aus dem matten Grunde hervor. Jene ist



Digitized by Google

Digitized by Google



1.



2.



3.



5.



4.



6.

auf der Vorderseite dieselbe, wie bei dem Denkzeichen für das bairische Hülfscorps, auf der Rückseite aber steht in griechischer Sprache „Den freiwilligen Helfern aus Baiern.“ Das Band, an welchem dieses Denkzeichen getragen wird, ist ebenfalls hellblau, jedoch mit schmalen weißen Rändern.

3) Das Ehrenkreuz, von König Otto am 1 Juni 1834 für die Griechen und Philhellenen, welche zur Befreiung Griechenlands beigetragen haben, gestiftet (Abbild. Nr. 3 u. 4.) Die Officiere erhielten es in Silber, die Unterofficiere in Bronze, die Soldaten in Eisen. Die griechische Inschrift auf der Vorderseite heißt „Otto, König von Griechenland,“ auf der Rückseite: Den heldenmüthigen Kämpfern für das Vaterland.“ Es wird ebenfalls an einem hellblauen Bande getragen.

Königreich Grossbritannien.

Orden des blauen Hosenbandes.

(Order of the Garter.)

König Eduard III. von England stiftete am 19. Januar 1350 diesen Orden, der sich seitdem durch sein hohes Alter, durch ununterbrochenes Bestehen, besonders aber durch die stets mit großer Sparsamkeit geschehene Vertheilung in der öffentlichen Meinung zum Rang des ersten Ordens erhoben hat, so daß der stolze, gegen äußere Auszeichnung sonst ziemlich gleichgültige Brite der neuern Zeit danach geizt und die Erlangung desselben als eine hohe Belohnung seiner Verdienste um den Staat betrachtet.

Was neben der allgemeinen Veranlassung zur Stiftung des Ordens, dem Wunsche, eine Anzahl ausgezeichneten Männer zu Ausübung guter Werke und zu ruhmvollen Unternehmungen um sich zu sammeln und an sich zu fesseln, dem Stifter eine besondere, vornehmlich die Form des Ordens bedingende Veranlassung wurde, ist ungewiß, so viel auch die älteren englischen Geschichtschreiber darüber geschrieben haben. Die gewöhnlichste Annahme ist folgende: Auf einem Hofballe sei der schönen Gräfin Salisbury, die Eduard liebte, ein blaues Strumpfband entfallen, nach welchem sich der galante König rasch gebückt, es aufgehoben und der Eigenthümerin überreicht habe. In seinem Eifer habe er aber zufällig den Saum des Kleides der Gräfin ein wenig mit emporgehoben, worüber sich dann einige Umstehende scherzhafte Äußerungen erlaubt, durch welche jene so gekränkt worden sei, daß sie den Saal habe verlassen wollen. Da habe denn Eduard zur Genugthuung seiner Geliebten laut ausgerufen „Honni soit qui mal y pense!“ (Trotz sei dem geboten, der Böses hierbei denkt!) und geäußert, er wolle diesem blauen Bande einen solchen Glanz verschaffen, daß die, welche über dasselbe gespöttelt, sich noch glücklich schätzen sollten, es tragen zu dürfen. Und bald darauf sei

der Orden des blauen Hofenbandes von ihm gestiftet und jener Ausruf zum Motto desselben genommen worden.

Eine so ungezwungene Erklärung der Ordensdevise diese Erzählung auch gibt, und so gut sie auch dem Geiste der Zeit und Eduards Courtoisie und glühender Leidenschaft entspricht, so ist sie doch wahrscheinlich nichts als eine Fabel, die durch ihr romantisches Gewand Glück gemacht hat. Die früheren Geschichtschreiber des Ordens sagen kein Wort davon, was sie doch bei der geringsten Veranlassung gethan haben würden, da ihnen die Gründe, mit denen man die Nichterwähnung des Vorfalles in den Statuten des Ordens allerdings erklären könnte, fern lagen.

Der Wahrheit etwas näher kommen möchte vielleicht folgende Erzählung: Eduard, der fünfzig Jahre lang mit Weisheit und Ruhm auf dem Throne Englands saß, machte auf den Besitz von Frankreich Ansprüche, als das dort regierende Kapetingsche Geschlecht, mit dem er verwandt war, erlosch. Da nun Philipp von Valois sich auf den erledigten Thron gesetzt hatte und Eduards Ansprüche mit den Waffen zurückwies, so entstand zwischen ihnen ein mehrjähriger Kampf. In einer der Hauptschlachten dieses Kampfes nun, wo die Engländer den entscheidenden Sieg davontrugen, in der Schlacht bei Crecy (1346), gab Eduard das Zeichen zum Angriffe durch ein blaues Band, das er an eine Lanze befestigte, und zugleich war St. Georg das Lösungswort. Dies führte später, nachdem der Krieg, während dessen König Johann von Frankreich in die Hände seiner Feinde fiel und in dem Frieden von Bretigny dem König von England mehrere große Landschaften in Frankreich überlassen mußte, bei Stiftung des Ordens auf die Wahl des blauen Bandes. Die näheren Umstände der Stiftung aber waren nach derselben Erzählung folgende:

Schon früher hatte Eduard den Gedanken gehabt, Arthurs Tafelrunde wiederherzustellen, am Neujahrstage 1344 zu Windsor ein glänzendes Turnier für Ritter aller Nationen gehalten und die Anwesenden an einer runden Tafel von 600 Fuß im Umfange speisen lassen, und seitdem jährlich um Pfingsten eine ähnliche Feierlichkeit veranstaltet. Aus dieser jährlichen Versammlung vereinigte er nun nach Beendigung des Krieges im Jahre 1350 eine Anzahl Ritter, meist die tapfersten Kampfgenossen von Crecy, in einen engeren Kreis und gab ihnen als Zeichen der Verbrüderung und zugleich als Andenken an jene siegreiche Schlacht ein blaues Knieband mit dem Motto: Honni soit qui mal y pense!, das wahrscheinlich dem Tadel und der Befristelung dieser ganz ungewöhnlichen Art von Ordenszeichen entgegenzutreten sollte.

Für die Wahrheit dieser Erzählung ist aber ebenfalls kein hinreichender

historischer Beweis vorhanden, und die Statuten des Ordens geben nichts weiter an, als daß derselbe zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und des heiligen Märtyrers Georg, des Schutzpatrons von England, von König Eduard in seinem dreiundzwanzigsten Regierungsjahre gestiftet worden sei.

Diese Statuten, welche von Heinrich VIII. in manchen Punkten wegen Dunkelheit und Unbestimmtheit am 23. April 1522 abgeändert wurden und später noch einige Zusätze erhielten, bestehen aus einer großen Anzahl von Artikeln, die in der Hauptsache Folgendes bestimmen:

Nur Regenten und Engländer aus dem höhern Adel können den Orden, der aus einer einzigen Klasse besteht, erhalten. — Die Zahl der Mitglieder ist, mit Einschluß des Königs von England, auf 26 festgesetzt, wobei aber die Prinzen des königlichen Hauses und auswärtige Ritter nicht inbegriffen sind. — Die Ordensglieder bilden ein eigenes Kollegium oder Kapitel, das ein großes und ein kleines Siegel führt. — Auf dem Schlosse und in der Kapelle des heiligen Georg zu Windsor, in welcher das Bild des heiligen Georg, von Rubens gemalt, hängt, wird jährlich am 23. April, dem St. Georgentage, Kapitel gehalten. — Vorschläge zu erledigten Ritterstellen geschehen durch das Kapitel, das schon durch sechs Ritter gebildet werden kann. Der Kanzler sammelt die Stimmen, der König entscheidet. — Außer den eigentlichen Rittern ernennt der König aber noch 18 sogenannte arme Ritter von Windsor, die eigentlich aus dem Ritter- oder Militairstande genommen werden sollen, jetzt aber gewöhnlich nur alte, dem Könige empfohlene Hofdiener sind. Diese verrichten das Morgen- und Abendgebet in der Kapelle für den Großmeister und die sämtlichen Ritter, wofür jeder von ihnen eine Pension von 300 Liv. Sterling bezieht.

Die Offizianten des Ordens, welche besondere Ehrenzeichen und Ceremonienkleidung haben, sind: ein Prälat, stets der Bischof von Manchester; ein Kanzler, der Bischof von Orford; ein Registrator, der Dechant von Windsor; ein Wappenkönig, der die Aufsicht über die Ceremonien bei Ordensfeierlichkeiten hat und vorzugsweise Garter (Hosenband) heißt, und ein Thürsteher (Black Rod, Schwarzstab,) der bei Feierlichkeiten einen schwarzen Stab oder Scepter hält. Außer diesen unterhält der Orden noch eine Anzahl Kanonici (12), Vikare, Chorsänger u. s. w.

Die Aufnahme neuer Ritter, die jedesmal in der obengenannten Kapelle stattfindet, geschieht mit außerordentlichem Prunk und großen Feierlichkeiten. Man drängt sich dazu, Zeuge derselben zu sein und bezahlt sehr gern für einen Sitz auf den in der Kapelle errichteten Gerüsten 4 — 6 Guineen an das Or-

densstift. Für diese Gerüste sind übrigens besondere Rücksichten in Bezug auf die Kleidung vorgeschrieben; Damen erscheinen dort in den Ordensfarben, weiß und blau. Wer nicht in die Kapelle kommen kann, sucht wenigstens eine Stelle auf den Gerüsten zu erhalten, die in dem vom Schlosse umgebenen Plage aufgerichtet sind und wo man wenigstens die Prozeßion zur Kapelle aus den Zimmern des Schlosses überschauen kann. In letztern versammeln sich die Ritter in ihrer prächtigen Ordenstracht. Trompeter und Pauker in der Ordenslivree, roth mit Gold, eröffnen den Zug. Ihnen folgen die 18 armen Ritter, die 12 Kanonici des Ordensstiftes, nebst einer großen Anzahl Vikare und Pfründner, Herolde, Knappen und 2 Wappenkönige; hierauf die neuerwählten Ritter mit ihren Helmen in den Händen; die übrigen Ritter nach der Zeit ihrer Aufnahme geordnet; die Ritter von königlichem Geblüt; der Ordensdechant, von dem Marschall und dem Wappenherold geführt; der Kanzler, der Schatzmeister und der Prälat, mit Herolden; der Oberkammerherr des Königs und der Träger des königlichen Schwertes. Dann erscheint der König, von Leibwachen in alter Tracht umgeben und von einem Zuge Trabanten gefolgt; hierauf die Königin, deren Schleppe Pagen tragen, von zwei Kammerherren begleitet; dann die Prinzessinnen nach dem Alter und die Hofdamen, alle in Purpur gekleidet.

Nachdem der Zug in die Kapelle eingetreten ist und sich hier geordnet hat, beginnt die Ceremonie damit, daß Waffen und Wappenschilder der verstorbenen Ritter bei einer Trauermusik auf den Altar niedergelegt werden. Nach diesem Todtenopfer werden die neuen Ritter einzeln von zwei der ältern zum Altar geführt, wo sie niederknien und die Rüstung erhalten, dann wieder zurück nach ihrem besondern Sitze, wo sie den Ritters Eid leisten. Ist dies geschehen, so spricht der Kanzler des Ordens, indem er ihnen das Knieband anlegt:

„Im Namen des allmächtigen Gottes und zum Andenken des gebenedeiten Märtyrers St. Georg knüpfe ich um dein Knie, zu deinem Ruhme, dieses edle Knieband; trage es als ein Zeichen dieses erlauchten Ordens, das du nie vergessen oder zur Seite legen sollst, auf daß es dich aller Orten ermahnen möge, muthig zu sein und wo du einen gerechten Krieg unternommen, fest zu bleiben, tapfer zu kämpfen und den Sieg zu erringen.“

Beim Umhängen der Ordenskette sagt er ferner:

„Trage um deinen Hals dieses Band, geschmückt mit dem Bildnisse des gebenedeiten Märtyrers und Kriegers Jesu Christi, St. Georgs, auf daß du, durch sein Beispiel angefeuert, alle Abenteuer in Glück und Unglück so bestehst

mögest, daß du, nachdem du die Feinde deines Leibes und deiner Seele standhaft überwunden, nicht allein des Ruhmes von diesem zeitlichen Kampfe genießen, sondern auch noch mit der Palme des ewigen Sieges gekrönt werden könnest.“

Indem er ferner dem neuen Ritter den Ueberwurf reicht, fährt er fort:

„Nimm dieses carmoisinfarbene Kleid zum Wachsthum deiner Ehre, als Pfand und Zeichen des hochehrenwerthen Ordens, den du empfangen hast. Damit bekleidet sei kühn im Kampfe und bereit dein Blut für den christlichen Glauben, für die Freiheit der Kirche und zur gerechten Vertheidigung der Unterdrückten und Nothleidenden zu opfern;“

und endigt, indem er ihm den Mantel umhängt, also:

„Empfange dieses blaue Kleid, von dem hohen Orden gegeben zur Vermehrung deiner Ehre, versehen mit dem Schilde und dem Kreuze unseres Herrn. Möchtest du durch seine Macht stets über deine Feinde siegen, und in diesem zeitlichen Kriege durch heldenmüthige und glänzende Thaten mit Ruhm überhäuft, ewigen Triumph und ewige Freude erlangen.“

Nun folgt das Hochamt, während dessen eine Decke und Kissen von Sammt vor den Altar gelegt werden. Hier kniet der König nieder und thut sein Ritteropfer für die Kirche und die Armen in eine goldene Schale, während vom Chore das Lied „Lasset euer Licht leuchten, daß sie eure guten Werke sehen,“ ertönt. Dann gehen die Ritter paarweise ebenfalls zum Altar, wo sie, wie der König knieend, auch ihr Ritteropfer, einen silbernen Reßbeutel mit 10 Guineen und 10 Schillingen, auf einen goldenen Teller legen. Endlich folgt das große Hallelujah in vollem Chore, nach dessen Beendigung die Procession in derselben Ordnung in den Palast zurückkehrt, wo gespeist wird und nachher ein Ball stattfindet.

Wenn auswärtige Regenten den Orden erhalten, so werden ihnen die Dekorationen desselben gewöhnlich durch eine eigene Gesandtschaft übersandt, bei welcher stets der Wappenkönig ist, um die Feierlichkeit bei der Uebergabe zu leiten.

Die Ordensinsignien bestanden anfangs nur in dem Kniebande von dunkelblauem Sammt mit goldenem Rande und der Inschrift „*Honni soit qui mal y pense*“ (Laf. I. Nr. 1.) Es kann dasselbe auch mit Perlen, Rubinen u. s. w. verziert sein. Das, welches Karl I. am Tage seiner Hinrichtung trug und welches der Cardinal von York dem Könige Georg IV. vermachte, ist mit 400 Diamanten besetzt. Der Herzog von Devonshire trägt ein fast eben so prächtiges und bei mehreren andern besteht die Inschrift aus Brillanten. —

Die goldene, 30 Unzen ($2\frac{1}{2}$ Pfund) schwere Kette (Taf. I. Nr. 4) wurde von Heinrich VII. hinzugefügt. Ihre 26 Glieder (in welcher Zahl man eine Anspielung auf die Zahl der Ritter findet) bestehen aus blau emallirten Kniebändern mit einer Rose in der Mitte und aus Schleifen. — Dann wurde der heilige Georg (Taf. I. Nr. 3) an einer blauen Schärpe hinzugefügt und endlich von Karl I. der Stern Taf. I. Nr. 2.

Die Ordensstracht der Ritter, von der wir eine Abbildung diesem Werke beifügen, besteht aus weißen, oben bauchigen Beinkleidern, weißen Strümpfen und Schuhen, letztere mit weißen Rosetten und rothen Absätzen; dem Knieband, das unter dem linken Knie mit einer goldenen Schnalle befestigt wird; rothem, weißgefüttertem Collet und gleichfarbigem Gürtel; endlich aus dem blauen, weißgefütterten Mantel, auf dessen linke Seite das rothe Kreuz des heiligen Georg gestickt ist und der auf der rechten Schulter durch lange goldene Schnüre gehalten wird, die in drei großen goldenen Troddeln endigen, und aus einem mit Reiher- und Straußfedern geschmückten Hute. Die Kette wird auf den Schultern durch zwei weiße Schleifen gehalten.

Die armen Ritter von Windsor tragen einen scharlachfarbenen Mantel und ein Wappenschild mit dem heiligen Georg, ohne das Knieband.

Der Kanzler trägt um den Hals eine von dem Knieband umgebene Rose.

Der Archivar, der Wappenkönig, der „Knieband“ und Schwarzstab haben carmoisin-seidene Mäntel, mit weißem Taffet gefüttert, an der Seite den heiligen Georg, ohne das Knieband; außerdem der Wappenkönig das Wappen des Regenten in einem Kniebande mit einer Krone darüber; der Schwarzstab eine Schleife in einem Knieband; der Prälat den heiligen Georg zu Pferde, wie er den Drachen tödtet, von Gold und emallirt, von einem Knieband umschlossen, und eine Bischofsmütze darüber; der Archivar zwei goldene Federn, vom Knieband umgeben. Der Prälat und der Kanzler dürfen ihre Wappenschilder mit dem Knieband umgeben.

Jeder Ritter zahlt, den Statuten gemäß, bei seiner Aufnahme eine gewisse Summe, je nach seinem Range:

ein auswärtiger König 20 Liv. Sterling.

ein Herzog 10 „ —

ein Graf 6 „ —

Dieses Geld wird zur Unterhaltung der Kanonici und der armen Ritter von Windsor verwendet, und es muß sogleich nach der Ceremonie der Aufnahme bezahlt werden, da die Statuten verbieten, bevor dies geschehen die übrigen Formalitäten zu vollziehen.

Außerdem hat, zufolge eines Decrets der Königin Elisabeth, jeder Ritter bei seiner Aufnahme noch zu bezahlen:

wenn er ein auswärtiger König ist, 16 Liv. Sterling,

wenn ein Herzog 8 " —

für die Vikare, Choristen und Glöckner, und

welches sein Rang auch sein mag, 13 Liv. Sterling,

für den Wappenherold, den Schwarzstab u. s. w.

Ferner zahlt für das Costüm:

ein König 60 Liv. Sterling,

ein Herzog 55 " — u. s. w.

und noch unter dem bloßen Titel der Aufnahme-Prämie:

ein König 30 Liv. Sterling,

ein Herzog 25 " — u. s. w. "

Endlich sind noch an die königliche Dienerschaft, an Musiker, Köche, Kammerdiener, Mundschenken u. s. w. zusammen 46 Liv. Sterl. zu bezahlen.

Obgleich später auswärtige Regenten von diesen Zahlungen freigesprochen worden sind, so haben dieselben doch gewöhnlich bei ihrer Aufnahme dem Orden Geschenke von fast gleichem Betrage gemacht.

Die Bestimmung der Statuten, daß die Ritter das Knieband beständig tragen sollen, wird nicht mehr beachtet, doch verlangt man, daß sie wenigstens eins der Insignien fortwährend bei sich tragen.

Orden der Distel, oder St. Andreas-Orden.

(Order of the Thistle.)

Die Sage macht diesen Orden zu einem der ältesten, die es gibt. Es hätten, so erzählt sie, die Könige der Skoten und Pikten, Achajes und Hungus, als sie im Jahre 787 mit Adelftan, König von England, Krieg geführt, einst in der Nacht vor einem Treffen Gott knieend um Beistand gebeten; da sei am dunkeln Himmel ihr Schutzpatron, der heilige Andreas, mit einem weißen blendenden Andreaskreuze erschienen und habe ihnen Sieg verheißen, den sie auch am folgenden Tage errungen, und zum Andenken an diesen mächtigen Beistand hätten sie dann den Orden des heiligen Andreas gestiftet, der später von den Disteln (den Zeichen der alten Skoten und Pikten) die zu den Insignien gehören, seine jetzige Benennung erhielt.

Diese Entstehung des Ordens scheint indeß nur ein Märchen und derselbe





vielmehr von König Jakob V. von Schottland im Jahre 1540 gestiftet worden zu sein, der die Zahl der Ritter auf 12 festsetzte und die Ordensfesten und die Aufnahme neuer Ritter in der Kirche des heiligen Andreas in Edinburgh feierte.

Kaum 40 bis 50 Jahre nach seiner Stiftung gerieth der Orden bei den Unruhen in Schottland während der Regierungszeit der Maria Stuart und nach deren traurigem Ende in Verfall und endlich ganz in Vergessenheit, aus welcher er indeß nach der Vereinigung Schottlands mit England und Irland von König Jakob II. im Jahr 1687 wieder hervorgerufen wurde, der ihn in der betreffenden Urkunde als sehr alt bezeichnet, ihm die entzogenen Einkünfte zurückgab und eigenhändig auf dem Schlosse von Windsor sieben seiner treuen Anhänger zu Rittern desselben schlug.

Aber bald gerieth er von neuem in Verfall, als Jakob II. vom Thron verdrängt war und bestand während dessen Aufenthalt in Frankreich nur in den Vorzimmern von Saint-Germain fort, während die glänzenden Einrichtungen, die Jakob in der königlichen Kapelle des Palastes Holy-Rood-House in Schottland für ihn gemacht hatte, da die Andreaskirche in Edinburgh zerstört war, von Knor's strengen Schülern, welche die papistische Pracht mit zornigem Auge betrachtete, ebenfalls zerstört und selbst die Kapelle verwüstet wurde, die seitdem nur noch eine schöne Ruine ist.

Im Jahre 1705 wurde endlich der Orden durch die Königin Anna abermals wieder hergestellt und am 31 December des genannten Jahres mit neuen Statuten versehen, die am 17. Februar 1714, am 17. Juli 1717, am 8. Mai 1827 und am 14. August 1833 Zusätze erhielten.

Die Zahl der Ritter ist auf 16 festgesetzt, den König nicht inbegriffen. Es ist Gebrauch, daß man auf den Orden verzichtet, wenn man den des Hofenbands empfängt, doch hat diese Regel ihre Ausnahmen gehabt.

Wenn der König binnen sechs Wochen nach dem Tode eines Mitgliedes ein Wahlkapitel festgesetzt hat, werden die Ritter durch ein Schreiben des Secretairs dazu eingeladen. Mindestens drei davon müssen gegenwärtig sein, wenn nicht der König eine mit dem Siegel des Ordens versehene Dispensation hiervon ertheilt. Sind sie in ihrer Ordenstracht versammelt, so liest der Secretair die Berufung laut vor und sie treten dann in das Kapitel. Hier, nachdem der König die Erlaubniß zum Niedersetzen ertheilt hat, schreibt jeder Ritter sechs Namen von Unterthanen des Königs von unbeflecktem Rufe auf, zwei Herzöge, Marquis oder Grafen; zwei Vicomtes oder Barone und zwei Edelkente. Der Secretair oder sein Ersatzmann, oder in deren Abwesenheit

der Wappenkönig oder der „Grünstab“ sammelt die Stimmen, beim jüngsten Ritter beginnend, und überreicht sie mit einer Kniebeugung dem König. Wenn dieser den Neuerwählten genannt hat, empfangen ihn die zwei jüngsten Ritter an der Thür des Saales und führen ihn vor den König, wobei der Secretair mit den Insignien auf einem Kissen, und der Huissier vorangehen; der Dekan überreicht dem Monarchen das Staatschwert, der Aufzunehmende kniet nieder um den Ritterschlag zu erhalten, küßt die Hand des Königs, steht wieder auf und der Secretair läßt ihn folgenden Eid leisten:

„Ich will meinem Könige, dem Großmeister des Ordens, gehorsam und treu sein.

Ich will die Statuten, die Privilegien und die Ehre des Ordens mit erhalten und vertheidigen.

Ich will nicht allein keinen Verrath gegen meinen König in meinem Herzen aufkommen lassen, sondern auch jeden Verräther, der mir bekannt wird, ihm anzeigen. So helfe mir Gott!“

Nun kniet der neue Ritter nahe beim König nieder, der von dem Secretair den Orden und das Ordensband empfängt und den Aufgenommenen damit schmückt, der noch einmal die königliche Hand küßt, aufsteht, und dann die Glückwünsche seiner Brüder empfängt.

Bei der Aufnahme bezahlt jeder Ritter an den Secretair 100, an den Wappenkönig 70, an den Grünstab 70, an die sechs Herolde 30, an weitere sechs Diener 18, an sechs Trompeter 9, an den Dekan 50 Liv. Sterling.

Die Kleidung besteht aus Wamms und Beinleidern von Silberstoff, mit grünen und silbernen Bändern; perlgrauen seidenen Strümpfen und weißen Schuhen, Knie- und Schuhbänder grün und Silber; einem Überwurf von purpurfarbenem Sammt, mit weißem Taffet gefüttert; einem purpurfarbenen, goldgeränderten Gürtel mit goldener Schnalle, woran ein Degen mit goldenem Griffe, dessen Gefäß die Form der Decoration und der Knopf die einer Distel hat, die Scheide aber von purpurfarbenem Sammt ist; einem Mantel von grünem Sammt, mit weißem Taffet gefüttert, mit Quasten von grüner Seide und Gold; endlich einer Mütze von schwarzem Sammt, eben so garnirt und vorn ein wenig ausgeschweift, mit einem Federbusch von schwarzen Reiherfedern in der Mitte von weißen Federn, die Ränder mit Gestein verziert.

Die Insignien sind:

1). Auf der linken Seite des Mantels und des Kleides ein Andreaskreuz in Silber gestickt, mit silbernen Strahlen darum, in dessen Mitte eine silberne

Distel auf Goldgrund, umgeben von einem grünen Kreise mit der goldenen Inschrift: *Nemo me impune lacessit.* (Niemand greift mich ungestraft an.) (Taf. II. Nr. 8.)

2). An der von Disteln und Kautenzweigen zusammengesetzten Halskette hängt ein heiliger Andreas von Gold und emailirt, das Kreuz vor sich haltend, welches entweder weiß emailirt oder aus vierzehn Diamanten zusammengesetzt ist, das Ganze von einer goldenen Glorie umgeben. (Taf. II. Nr. 7.) Die Kette wird auf den Schultern durch weiße Schleifen festgehalten.

3). An einem grünen Bande endlich, das von der linken Schulter auf die rechte Seite herabläuft, hängt der eigentliche Orden, dessen Vorderseite den heiligen Andreas in derselben Art wie an der Halskette, doch von einer blauen Einfassung mit der Ordensdevise umgeben, die Rückseite aber auf grünem Felde eine Distel von Gold und grüner und röthlicher Emaille (an Blättern und Blume) zeigt. (Taf. II. Nr. 6.)

Diese Insignien müssen beim Absterben eines Ritters zurückgegeben werden.

Der König trägt die Decoration am Bande des Hofenbandordens oder auf andere Weise, wie es ihm gefällt. Die Ritter tragen die Halskette an bestimmten Tagen, überall wo sich der König befindet, und in Schottland bei jeder öffentlichen Feierlichkeit.

Der Secretair, den sein Amt beständig in der Nähe des Königs festhält, trägt bei Ceremonietagen einen Mantel von grüner Seide mit weißem Futter, auf dessen linker Seite ein Andreaskreuz gestickt ist, und seine Ordensdecoration, die unter einer Königskrone an einer goldenen Kette hängt (für gewöhnlich aber an einem grünen Bande), stellt eine Distel, grün und golden, dar, über zwei Federn, und von der Ordensdevise umgeben.

Der Waffenkönig hat dasselbe Costüm und dieselbe Decoration, aber nicht an einer Kette, sondern an einem Bande um den Hals.

Auch der Huissier hat dieselbe Tracht, aber die von der Königskrone bedeckte Decoration besteht in zwei Kautenzweigen, grün auf Silber, eine goldene Distel tragend, und umgeben von der Ordensdevise.

Orden des heiligen Patricius.

Von den drei vereinigten Königreichen besaß seit langer Zeit England zwei und Schottland einen Orden, Irland aber keinen; dies gab dem König

Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern. Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern. Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern.

Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern. Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern. Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern.

Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern. Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern.

Die Verfassung des Reichs ist eine Verfassung der Reichsstände, die sich aus dem Reichstag bilden. Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reichs. Er besteht aus dem Kaiser, den Kurfürsten, den Fürsten, den Bischöfen, den Abteuern und den Rittern.



2.



3.



4.



5.



7.

Die Ordenstracht besteht in einem Mantel von blauem Atlas mit weißer Seide gestickt und mit einer Schulterbinde von weißem Atlas auf der linken Seite; weißen, blau besetzten Stiefeln mit goldenen Sporen; Degen mit goldenem Griff, carmoisin-sammtner Scheide und Gürtel von carmoisinfarbenem Atlas; rundem Hut von schwarzem Sammt, der vordere Rand emporgeschlagen und mit dem Stern des Ordens verziert, über dem drei Straußfedern, roth, blau und weiß, aufsteigen; endlich der goldenen Halskette, in welcher emailirte Rosen und goldene Harfen, durch Schleifen verbunden, mit einander abwechseln. In der Mitte der Kette ist eine größere Harfe unter einer Königskrone, an welcher der Orden hängt. (Zaf. III. Nr. 14.)

Letzterer besteht aus einem ovalen goldenen Schilde, in dessen Mitte auf weißemailirtem Grunde das rothe Patrikkreuz unter einem grünen Kleeblatte, auf dessen drei Blättern drei goldene Kronen liegen, sichtbar ist. In dem doppelten Rande, der dieses Sinnbild der Vereinigung der drei Königreiche umgibt, steht nach der innern Seite zu „*Quis separabit?*“ (Wer wird sie — nämlich die drei Königreiche — trennen?) und die Jahrzahl MDCCLXXXIII, nach der äußern aber ist eine Guirlande von Kleeblättern. Taf. II. Nr. 9 ist der Orden an einem blauen Bande abgebildet, wie er außer den Ceremonien und den 25 festgesetzten Tagen des Jahres, wo er an der Kette befestigt sein muß, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zu getragen wird. Das nämliche Ordenszeichen, von einem silbernen Sterne von acht Strahlenbüscheln umgeben, von welchen letztern vier etwas größer und vier etwas kleiner sind, wird auf der linken Seite des Kleides getragen. (Zaf. II. Nr. 5.)

Die Ritter dürfen ihre Wappen mit der Halskette umgeben.

Die Ordensbeamten haben eigene Trachten.

Beim Tode eines Ritters werden die Insignien zurückgegeben und der Kanzler empfängt eine Abgabe von 100 Liv. Sterling.

Der höchstwürdige Militair-Orden des Bades.

Der Name dieses Ordens wird gewöhnlich einem höchst unwahrscheinlichen Märchen zugeschrieben, nach welchem einst Heinrich IV. bei der Nachricht, daß zwei Wittwen ihn um Schutz anflehen wollten, sogleich das Bad, worin er sich eben befunden, verlassen haben soll, um seiner — sonst so oft verletzten — Königspflicht zu genügen. Richtiger möchte wohl die Annahme sein, daß die alte Sitte, nach welcher sich jedes neue Mitglied am Tage vor der Aufnahme in

den Orden baden mußte, um sich dadurch sinnbildlich zu reinigen und zu läutern von allem Unedlen und einem Ritter nicht ziemenden, die Veranlassung zu jenem Namen gegeben habe, um so mehr, da das erwähnte Bad lange Zeit mit sehr umständlichen Ceremonien verbunden gewesen zu sein scheint, also wohl viel Gewicht darauf gelegt wurde. Auch sollen die 46 ersten Ritter des Ordens schon bei Heinrichs Krönung ernannt worden sein, wie denn von da an bis auf Karl II. (1661) bei jeder Krönung neue Ernennungen statt fanden. Eduard IV. ließ aus Dankbarkeit gegen die Stadt London einige Bürger derselben zum Orden zu, ein Beweis von der Wichtigkeit, welche die Städte damals erlangt hatten und wie große Ursach der König hatte, sie sich geneigt zu erhalten; doch hatte unter seinen Nachfolgern die Aristokratie nie wieder die Concurrrenz von Bürgern zu fürchten.

Unter den stürmischen Regierungen Jakobs II., Wilhelms III. und der Königin Anna gerieth der Orden ganz in Vergessenheit und wurde erst von König Georg I. wieder erneuert und zugleich umgestaltet. Als nämlich dieser König zum Throne gelangte, fand Sir Robert Walpole neben anderen Dingen in dem Orden ein gutes Mittel, die Gewissen der Parlamentsglieder geschmeidig zu machen. „Die Auferstehung des Ordens vom Bade“, sagt sein Sohn Horatius, „war eine glücklich erfundene Bank mit einem Capital von sechsunddreißig Bändern, um dem Minister einen Zuschuß von Gunstbezeugungen zum Ersatz für offene Stellen zu liefern. Er beruhigte damit die Ansprüche auf Hofenband-Orden und machte durch das rothe Band geduldig im Erwarten des blauen.“

Nach den Statuten Georgs I. vom Jahr 1725 bestanden die Ordensmitglieder aus dem König, einem königlichen Prinzen, dem Großmeister und 35 Rittern, alles Edelleute ohne Titel, d. h. weder der Ketzerei, noch des Hochverraths, noch der Feigheit überführt. Und wenn ein Ritter sich eines dieser Verbrechen schuldig machte, so wurde er degradirt.

Natürlich gehörte Sir Robert Walpole zu den zuerst berufenen Rittern und eben so natürlich war es, daß er sich im folgenden Jahre den Orden des Hofenbandes verlieh. Alle übrigen Mitglieder dieses Ordens wurden unter den gefälligen Mitgliedern des Unterhauses gewählt, mit Ausnahme von fünf, wovon einer Gesandter, der andere Schatzmeister des königlichen Hauses, die drei übrigen Söhne oder Brüder von Whig-Pairs waren. Die erste Stelle fiel dem Prinzen Wilhelm, dem nachherigen Anführer bei Fentenoy (1745) und Sieger bei Culloden zu.

Es würde überflüssig sein, wollten wir die bizarren Ceremonien beschreiben,

welche die Wahl und Einführung eines Ritters begleiten sollten, da dieselben nicht ein einziges Mal beobachtet worden sind.

Die Minister, welche auf Walpole folgten, behielten das Verfahren ihres Vorgängers bei, aber, die festgesetzten Gränzen der Vertheilung achtend, bewahrten sie dem rothen Bande seinen vollen Glanz. Erst zur Zeit des Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel, als die Tapferkeit der britischen Heere sich im schönsten Lichte zeigte, schuf der Prinz-Regent eine Anzahl überzähliger Ritter und als der Friede gekommen war, wurde eine gänzliche Umgestaltung des Ordens vorgenommen.

Die britische Regierung fühlte sich nämlich damals verpflichtet, eine Menge ausgezeichnete Thaten, besonders beim Militair, zu belohnen, ohne die Mittel dazu zu besitzen. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen folgte sie den zahlreich vorliegenden Beispielen, erweiterte den Orden des Bades, theilte ihn in drei Klassen und hob so den Zwang auf, den die beschränkte Zahl der Ritter der Vertheilung bisher angelegt hatte. Aber die Oppositionsblätter fanden es des britischen Nationalcharakters unwürdig, von der bisherigen Sparsamkeit mit Titeln und äußern Ehrenzeichen abzugehen und griffen die Neuerung scharf an. Der Morning-Chronikle nannte sie „einen neuen Schritt zur Errichtung eines Militairstaates, als Vorläufer einer militairischen Regierung.“ „Diese Nachahmung“ sagte er, „des französischen und deutschen Systems im Ordenswesen ist keine bloße Kinderei, wie die Husaren-Uniformen, welche nur lächerlich sind, sondern sie wird einen mächtigen Einfluß auf die Gemüther und das Bestreben der halben Nation haben. Es ist nicht bloß darum zu thun, Personen mit Kreuzen, Sternen und Ordensbändern zu zieren, sondern die Privilegien, welche man dem Orden ertheilt, sind darauf berechnet, die ganze gesellschaftliche Organisation anzutasten, den ganzen niedern Adel des Königreiches zu demüthigen und die Masse des Volks vorzubereiten, den Königsdienst als den begünstigsten Stand zu betrachten. Denn nicht bloß die erste und zweite Klasse, auch die dritte, die bloßen Ritter, nehmen Rang und Platz vor allen Esquires des Reichs. Wer es weiß, welches Gewicht solcher Vorrang bei allen Versammlungen und Gesellschaften gibt, der kann leicht berechnen, welche neue Patronschaft durch diese Auszeichnung in die Hände der Krone kommt u. s. w.“

Diese und ähnliche Äußerungen führten mancherlei Mißhelligkeiten herbei, welche veranlaßt haben, das die Zahl der Ritter dritter Klasse lange Zeit nicht groß war.

Die erste Klasse besteht, die königlichen Prinzen nicht gerechnet, die gleich

nach ihrer Anstellung bei der Land- oder Seemacht Mitglieder des Ordens werden, aus 72 Großkreuzen, von denen den Statuten nach 20 aus dem Civilstande sein können. Diese Zahl ist aber überschritten worden. Militäirs müssen wenigstens den Rang eines Generalmajors oder Contreadmirals haben. Dieser Klasse sind die Rechte und Privilegien verblieben, welche die frühern Ritter des Bad-Ordens hatten. Ausländische (Ehren-) Mitglieder sind nicht in obige Zahl eingeschlossen.

Die zweite Klasse besteht aus 180 Commandeuren (fremde Officiere nicht gerechnet), die jedoch bei glänzenden Thaten noch um einige vermehrt werden können. Um Mitglied dieser Klasse zu werden, der noch alle hohen Ehrenzeichen der Ritterschaft zukommen und zu welcher sämtliche Großkreuze zuvor gehört haben müssen, ist der Rang eines Oberlieutenants oder eines Capitains in der Marine erforderlich.

Für die dritte Klasse ist die Zahl der Mitglieder nicht festgesetzt. Dieselben werden aus denjenigen Officieren der Land- und Seetruppen genommen, die bereits eine Medaille oder ein anderes Ehrenzeichen empfangen haben, oder deren Namen in der englischen Hofzeitung (the London Gazette) wegen Tapferkeit oder ausgezeichneten Benchmens rühmlich genannt worden sind, haben, wie schon oben erwähnt, den Vortritt vor allen Esquires des Reichs, und heißen Knights-Companions.

Auch in der zweiten und dritten Klasse wird der Orden, obgleich er im Londoner Staatshandbuch ausdrücklich ein militairischer heißt, auch an Personen aus dem Civilstande vertheilt.

Das Ordenszeichen besteht aus einem ovalen goldenen Schild, auf dessen emailirtem Grunde sich ein Scepter zwischen drei goldenen Kronen (für die drei Königreiche), einer Rose und einer Distel (den Wappenbildern Englands und Schottlands) befindet, umgeben von der goldenen Umschrift: *Tria juncta in uno* (Drei zu Einem vereinigt.) (Taf. III. Nr. 12) und wird von der ersten Klasse an einem dunkelrothen Bande von der linken Schulter nach der rechten Seite, oder an der Halskette (s. ebendasselbst) getragen, nebst dem Sterne Taf. III. Nr. 10. auf der linken Seite des Kleides, wobei sich die militairische Decoration durch einen Lorbeerkranz um die Devise und ein blaues Band darunter mit den Worten „Ich dien“ von der für Personen aus dem Civilstande auszeichnet.

Jene Worte haben folgenden Ursprung: Als der unter dem Namen des schwarzen Prinzen durch Edelmuth und Tapferkeit rühmlich bekannte Prinz Eduard von Wales nach der Schlacht von Poitiers im Jahr 1356 dem gefangenen König



1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

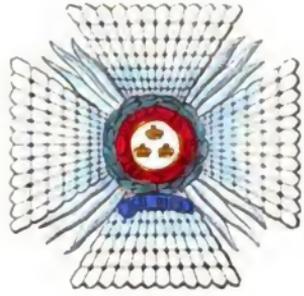
1878

1879

1880



10



11



12



13



14

Johann dem Guten von Frankreich eine köstliche Mahlzeit hatte bereiten lassen, wollte er aus Ehrfurcht für die königliche Würde nicht mit an dessen Tafel speisen, sondern bediente ihn beim Mahle, indem er in der damaligen angelsächsischen Landessprache sagte: „Ich bin ein Untertan — ich diene.“ Diese Worte waren seitdem der Wappen- und Wahlspruch des jedesmaligen Prinzen von Wales.

Die Commandeurs tragen das Ordenszeichen um den Hals und den Stern Taf. III. Nr. 11 auf die linke Seite des Kleides gestickt; bei den Knights compagnons hängt es am Knopfloche.

Der sehr ausgezeichnete Orden des heil. Michael und heil. Georg.

Durch den am 5. November 1815 zwischen den allirten Monarchen geschlossenen Vertrag wurde festgesetzt, daß die Ionischen Inseln einen freien und unabhängigen Staat unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutze Groß-Britanniens bilden sollten, und im Artikel 7 des Vertrags von Paris war die Insel Malta mit Allem was dazu gehörte als Eigenthum unter die Souverainetät Sr. Brit. Majestät gestellt worden. Um diese für die englische Macht im Mitteländischen Meere so wichtigen Erwerbungen zu feiern gründete Georg III. am 27. April 1817 den „most distinguished“ Orden des heil. Michael und heil. Georg. Die jetzt bestehenden Statuten vom 17. October 1832 haben die ursprünglichen vom 20. August 1818, die am 5. April 1826 bereits einige Abänderungen erlitten, ersetzt.

Der König von Großbritannien ist Schutzherr des Ordens. Großmeister soll ein Prinz von königlichem Geblüte, von der Kurfürstin Sophie von Hannover abstammend, sein, oder eine andere von dem Könige zu wählende ausgezeichnete Person. Dieser repräsentirt den König bei allen Ceremonien und Handlungen des Ordens und wird bei Abwesenheit durch den Lord-Obercommissair oder von einem Großkreuze ersetzt.

Die Mitglieder sind in drei Klassen getheilt, von denen die erste aus 15 Großkreuzen, die zweite aus 20 Commandeuren, die dritte aus 25 Rittern besteht, die, wenn sie Eingeborene der vereinigten Königreiche sind, den Namen Compagnons führen.

Sie werden gewählt:

1) aus denjenigen Eingeborenen der Ionischen Inseln und Malta's, die sich durch ihre Talente, Verdienste, Tugenden und Loyalität vorzüglich ausgezeichnet haben;

2) aus den Eingeborenen der vereinigten Königreiche, welche hohe Ämter auf jenen Inseln oder im Civil-, See- oder Militair-Dienst im Mittelländischen Meere bekleidet, und

3) unter den Ausländern, die in gleicher Eigenschaft wichtige Dienste geleistet haben.

Der Lord-Obercommissair folgt bei öffentlichen Feierlichkeiten unmittelbar auf den Großmeister und wenn er sein Amt aufgibt, nimmt er nach der Zeit seiner Ernennung Platz unter den Großkreuzen.

Die Großkreuze tragen:

Einen blauen Mantel mit scharlachfarbenem Seidenzeuge gefüttert, und von zwei Schnüren von Gold und blauer und scharlachfarbener Seide zusammengehalten, auf dessen linker Seite ein Stern von sieben silbernen und sieben kleinern goldenen Strahlenbündeln, worauf das Kreuz des heiligen Georg in Roth liegt, gestickt ist (Taf. IV. Nr. 15). In der Mitte dieses Sternes ist auf einem Medaillon der Erzengel Michael mit einem Flammenschwerte, Satan zu Boden tretend, umgeben von einem blauen Ringe mit der goldenen Inschrift: *Auspicium melioris aevi* (Verzeichen einer bessern Zeit);

Einen runden Hut von blauem Atlas mit scharlachfarbenem Futter, dessen vorderer Rand aufgeschlagen und der mit dem gestickten Ordensstern und einer Straußfeder zwischen drei andern Federn geschmückt ist;

Die goldene Ordenskette Taf. IV. Nr. 19, in welcher der englische gekrönte Leopard mit einem weiß emailirten Maltheserkreuz und den Buchstaben S. M. und S. G. abwechselt; Alles durch kleine Kettchen verbunden. Vorn hat die Kette zwei geflügelte Leoparden unter einer Krone, welche zwei Bündel von sieben Pfeilen halten. An dieser Kette hängt die Decoration Nr. 18, ein goldenes, weiß emailirtes Kreuz mit 14 Spizen unter einer goldenen Krone, dessen Mittelschild vorn wie das Mittelschild des Sterns Nr. 15 ist, während es auf der Rückseite den heil. Georg zu Pferde darstellt, wie er den Drachen tödtet. Für gewöhnlich wird diese Decoration an einem blauen moirirten Bande mit scharlachfarbenem Streifen in der Mitte von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen und der Stern ist auf die linke Seite des Rockes gestickt.

Die Commandeure tragen außer der gleichen, nur kleinern Ordens-Deco-



The main body of the text is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly related to a historical or scientific study. The text is arranged in several columns and contains various numbers and names, but they are too light to transcribe accurately.

The main body of the text is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly related to a historical or scientific study. The text is arranged in several columns and contains various numbers and names, but they are too light to transcribe accurately.



15



16



17



18



19

ration auf der linken Seite des Rockes den silbernen Stern Taf. III. Nr. 16 mit demselben Kreuze und Mittelschilder wie zum Stern der Großkreuze gehören.

Die ebenfalls gleiche, nur noch kleinere Decoration der Ritter oder Compagnon's wird am Knopfloche getragen. Einen Stern hat diese Klasse nicht.

Die Decoration des Ordensprälaten ist von einer Bischofsmütze statt der Krone bedeckt (Taf. IV. Nr. 17).

Nach dem Tode eines Ritters oder bei Erlangung eines höhern Ordens müssen die Insignien zurückgegeben werden.

Zur Einleidung eines Großkreuzes oder eines Commandeurs beruft der König, der Großmeister oder dessen Repräsentant die Großkreuze, Commandeure und Beamten des Ordens zusammen, die in der Ordensstracht erscheinen. Dann wird der Aufzunehmende von den zwei jüngsten Großkreuzen unter Vortritt des Waffenkönigs oder eines andern Ordensbeamten, welcher auf einem Sammtkissen die Insignien trägt, eingeführt und empfängt von dem König oder dessen Repräsentanten die Ritterwürde, worauf er in die Hände des Prälaten, des Kanzlers, des Secretairs oder eines andern Beamten folgenden Eid leistet: „Ich will Gott über Alles ehren, fest am christlichen Glauben halten, den König von Großbritannien und Irland, den souverainen Schutzherrn der Ionischen Inseln und Herrn von Malta und dessen Gebiet, lieben und seine Rechte mit aller meiner Kraft vertheidigen helfen.“

Der König oder sein Repräsentant decorirt den neuen Ritter mit dem Bande, dem Ordenskreuz und dem Stern, worauf der Prälat oder ein anderer Beamter die folgende Ermahnung spricht: Empfange die Insignien als . . . des ausgezeichneten Ordens des heil. Michael und heil. Georg; sie sollen ein Zeugniß Deines großen Verdienstes, Deiner Tugend und Deiner Loyalität sein und Deiner Aufnahme in diesen der Tugend und Loyalität geweihten Orden. Bediene Dich des Ordens zur Ehre Gottes, zum Dienste und zur Vertheidigung des Königs.

Endlich überreicht der Registrator oder ein anderer Officiant dem neuen Ritter ein Exemplar der Statuten, womit die Ceremonie vollendet ist.

Der König kann von dieser Ceremonie dispensiren, indem er ein von ihm unterzeichnetes und mit dem Siegel des Ordens versehenes Schreiben erläßt, durch welches dem Aufzunehmenden bekannt gemacht wird, daß er besugt ist den Titel eines Großkreuzes oder Commandeurs des Ordens anzunehmen, die Insignien desselben zu tragen und die damit verbundenen Privilegien zu genießen.

Die Ritter empfangen mit den Insignien ein Exemplar der Statuten.

Die Mitglieder des Ordens sind gehalten, den Jahrestag desselben, den 20. April (Tag des heil. Georg) oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag festlich zu begehen.

Wenn ein Mitglied des Ordens des Verraths, der Feigheit, der Treulosigkeit oder einer andern Handlung, welche der Ehre des Ritters und des Edelmanns zuwider, überführt ist, oder wenn es, einer solchen angeschuldigt, den Beweis seiner Unschuld zu führen sich weigert, so wird sein Name auf Befehl des Königs von der Liste der Mitglieder gestrichen.

Die Beamten des Ordens sind: ein Prälat, ein Kanzler, ein Secretair, ein Wappenkönig, ein Registrator. Prälat ist der Erzbischof oder Erarch der Ionischen Inseln, der Erzbischof oder Bischof von Malta, oder ein anderer Würdenträger der griechischen Kirche oder der Kirche von Malta. Er trägt denselben Mantel wie die Großkreuze und die Ordensdecoration in der bereits oben angegebenen Weise.

Der Kanzler trägt ebenfalls denselben Mantel und auf solchen, wie auf den Hut, die Ordensdecoration gestickt; aber an dem um den Hals befestigten Ordensbande hängt bei ihm eine goldene, carrirte, eine Börse vorstellende Verzierung, worauf ein Kreuz des heil. Georg über einem Maltheferkreuze. Er bewahrt die Siegel des Ordens, zeigt die Ernennungen an, richtet die Acten zu, denen das Siegel beigedruckt werden soll und contrasignirt dieselben, und überliefert die Befehle des Königs. Er überwacht den Dienst des Ordens in den vereinigten Königreichen und hat die Befehle des Königs und des Großmeisters zu erfüllen. So lange er in Dienst ist, gilt er als Velester der Commandeurs, sobald aber seine Funktionen aufhören, nimmt er unter denselben nach der Zeit seiner Ernennung Platz. Die Kanzlei ist im Bureau der Colonieen in London.

Der Secretair wird vom Großmeister ernannt, hält sich auf der Insel Malta auf und hat den Befehlen Folge zu leisten, die ihm vom Kanzler überliefert werden. Er führt ein genaues Protokoll über alle den Orden betreffenden Vorfälle auf der Insel und theilt eine Abschrift davon dem Kanzler und Registrator mit, überwacht auch den Dienst des Ordens auf den Inseln. Bei Ceremonien trägt er einen scharlachfarbenen seidenen Mantel, blau gefüttert und am Ordensband um den Hals ein goldenes roth emaillirtes Schild mit zwei goldenen Federn, von dem Ring mit dem Wahlspruch des Ordens umgeben.

Der Wappenkönig wird ebenfalls vom Großmeister ernannt. Bei Feierlichkeiten trägt er, mit demselben Mantel wie der Secretair bekleidet, auf der

Brust an dem Bande ein bekröntes goldenes und emailirtes Wappenschild, dessen getheilte Felder auf der Vorderseite rechts das Bild des heil. Michael, unter dessen Füßen Satan liegt, und links ein königliches Wappen, auf der Rückseite aber rechts den heil. Georg zu Pferde, den Drachen tödtend, und links wieder ein königliches Wappen enthält, umgeben von einem Ringe mit der Ordensdevise.

Der Registrator, welcher auch vom Großmeister ernannt wird, lebt auf Corfu oder auf einer andern Ionischen Insel. Er nimmt sorgfältig Notiz von allen den Orden betreffenden Vorfällen auf den Inseln, theilt dem Kanzler Abschrift der darauf bezüglichen Acten mit, und registriert diese, so wie alle Documente, die ihm vom Kanzler oder vom Secretair übersendet werden. Bei Ceremonien ist sein Mantel wie der des Secretairs; seine Insignien aber bestehen in einem an dem Bande auf der Brust hängenden goldenen, roth-emailirten Schilde, auf dem ein blau gebundenes Buch mit goldenen Blättern, von einem Ringe mit der Ordensdevise umgeben, befindlich.

Die Beamten des Ordens genießen aller Privilegien und Ausnahmen, welche den Hofcavalieren und Kammerherren zukommen. Beim Antritt ihres Amtes leisten sie folgenden Eid: Ich verspreche dem Souverain und dem Großmeister des ausgezeichneten Ordens des heil. Michael und des heil. Georg Gehorsam in allen Dingen, die den Orden betreffen. Ich will die Geheimnisse des Ordens nicht verrathen und eifrig und treu in der Verwaltung meines Amtes sein.“

Die Großkreuze, Commandeure und Compagnons rangiren nach Ihresgleichen im Orden des Bades. Der Rang der Ritter wurde durch Ordonnanz vom 20. August 1818 festgesetzt. Unter sich folgen sie auf einander nach der Zeit ihrer Ernennung.

Die Großkreuze haben das Vorrecht, ihre Wappen mit Schildhaltern zu versehen und sie mit der Ordenskette zu umgeben. Die Commandeure dürfen dieselben mit dem Ringe mit der Ordensdevise umgeben und die Ordensdecoration daran hängen, die Ritter und der Prälat dabei des Ringes mit der Ordensdevise, die Compagnons des Bandes mit dem Kreuze sich bedienen.

Der Militairorden für Eingeborene des britischen Ostindiens.

Nachdem die rühmlichen Thaten des englisch-ostindischen Heeres unter Sir Charles Napier gegen die Afghanen, die Emirs von Sind und die

Beludschien (von welchen letztern am 17. Febr. 1842 22,000 Mann von 2800 Mann britischer Truppen am Flusse Gullalie gänzlich geschlagen wurden) von neuem bewiesen hatten, wie das bedenkliche, um 1770 von der engl.-ostind. Compagnie zur Erhaltung ihrer Herrschaft ergriffene Mittel, Armeen aus Inländern zu bilden, einerseits über Erwarten geglückt sei, andererseits aber auch immer bedenklicher werde, beschloß das Generalgouvernement einen Orden für jene eingeborenen Soldaten, deren Zahl sich auf 300,000 Mann beläuft, zu stiften. Derselbe besteht aus zwei Klassen, wovon

Die erste als Decoration einen achteckigen goldenen Stern hat, in welchem oben eine Krone, in der Mitte aber ein blau emailirtes Schild sich befindet, mit einem Löwen und der Umschrift: Order of british India (Orden des britischen Indiens), von einem Lorbeerkranz umgeben, wovon

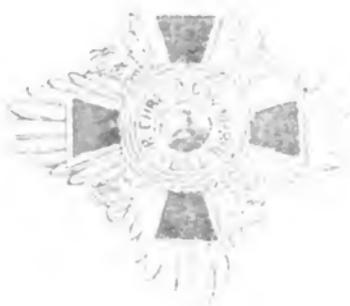
Die zweite Decoration nur darin abweicht, daß die Krone fehlt und die Ecken der Strahlenabtheilungen nicht, wie dort, aus einem einzigen etwas breiteren Strahle, sondern aus Doppelstrahlen bestehen.

Medaillen und Ehrenzeichen.

1) **Medaille und Kreuz für militairische Auszeichnung.** Diese wurde den Officieren ertheilt, die sich auf der Pyrenäischen Halbinsel und in Frankreich bei den Schlachten, Gefechten und Belagerungen von Maida, Koleja, Vimiera, Sahagun, Benevento, Corunna, Ciudad-Rodrigo, Talavera, Busaco, Barrofa, Albufera, Badajoz, Salamanca, Vittoria, in den Pyrenäen, von Sanct-Sebastian, Nivelle, Nive, Orthez und Toulouse; in Amerika bei den Gefechten von Fort-Détroit, Chateauguay, Christer's Farm; dann bei der Eroberung der Inseln Martinique, Guadeloupe und Java ausgezeichnet hatten.

Die Medaille (Zaf. V. Nr. 20) wurde denen gegeben, die sich bei einem dieser Gefechte ausgezeichnet hatten, und es steht der Name des letztern auf der Rückseite; zeichnete der Besizer sich noch bei einer oder zwei anderen Gelegenheiten aus, so fügte man eben so viel metallene Streifen quer über das Band mit den Namen der betreffenden Schlachten, Gefechten u. s. w. bei.

Das Kreuz (Zaf. V. Nr. 21) ist an diejenigen Officiere vertheilt worden, die sich bei vier jener Schlachten u. s. w. auszeichneten, deren Namen jedesmal auf den Flügeln stehen, und man fügte so viel Streifen über das Band mit neuen Namen bei, in so viel andern Schlachten der Decorirte sich





1.



2.



3.



4.



5.





20



21.



22

noch hervorthat. Das Band ist roth mit zwei blauen Streifen und wird von den Generalen um den Hals, von den Officieren am Knopfloche getragen.

2) Die Waterloo-Medaille (Taf. V. Nr. 22) von Silber, am 11. Juli 1818 gestiftet, wurde allen Militairs in englischem Dienste zugetheilt, welche bei der Schlacht von Waterloo waren.

3) Die Ehren-Medaille. (Honorary Medal.) Sie ist für sehr ausgezeichnete Dienste, besonders für Admirale und Civilbeamte von hohem Range, die bereits einen Orden besitzen, bestimmt und von Gold, zwei Zoll sechs Linien im Durchmesser. Auf der einen Seite findet sich das Brustbild des Königs, auf der andern die Ursache der Auszeichnung und der Name des damit Decorirten. Getragen wird sie an dem Bande eines englischen Ordens, von Militairs gewöhnlich am Bande des Bad-Ordens. Zu noch höherer Auszeichnung ist eine Königskrone darüber und sie wird dann am Bande des Hofenbandordens getragen.

4) Verdienst-Medaille des fünften Infanterie-Regiments oder der Füsiliere von Northumberland. Im Jahre 1767 führte man bei diesem Regimente, um zu Racheiferung oder Beharrlichkeit in guter Aufführung anzufeuern, ein System von Auszeichnung ein, das auf die Soldaten und Unterofficiere den vortheilhaftesten Einfluß hatte. Die Auszeichnungen bestehen in drei Medaillen.

Die erste, für siebenjährige makellose Dienste, ist von vergoldetem Metall und zeigt auf der Vorderseite das Symbol des Regiments, den heil. Georg mit dem Drachen, und die Inschrift: „Fünftes Infanterieregiment. Verdienst.“

Die zweite ist von Silber, auf der Vorderseite mit demselben Gepräge, auf der Rückseite mit der Inschrift: Belohnung für vierzehnjähriges militairisches Verdienst.

Die dritte ist der zweiten ähnlich, führt aber die Inschrift: „N. N. (Name des Empfängers) hat für einundzwanzigjährige gute und treue Dienste von seinen Obern dieses ehrenvolle Zeugniß seines Verdienstes erhalten,“ und daneben trägt der mit dieser Medaille Decorirte auf der rechten Seite der Brust ein von einer Stickerei von Gold und Silber umschlossenes Oval von der Farbe der Aufschläge, in welchem mit goldenen Buchstaben das Wort „Verdienst“ steht.

Diese Medaillen werden von dem Befehlshaber vor dem versammelten Bataillon ertheilt und eben so zurückgenommen, im Fall sich der Besizer derselben unwürdig macht.

Als im Jahr 1832 das Regiment nach Gibraltar eingeschiffet wurde, zog

die Verdienstmedaille die Aufmerksamkeit der höchsten Militair-Behörden auf sich. Der Obrist wurde vor den Obergeneral Lord Hill beschieden, um Rechenschaft von den Anordnungen und den Ausgaben in Betreff des Ordens zu geben. Diese scheint denn ganz zu Gunsten der Sache ausgefallen zu sein, denn der König billigte die ganze Einrichtung und der Obrist erhielt am 20. Juni 1832 den Bescheid, daß mit Vertheilung der Medaillen in bisheriger Weise fortgefahen werden könne.

5) Militair-Ehrenzeichen für das englisch-ostindische Heer. Dieses mit dem Orden des britischen Ostindiens in Verbindung stehende, zur Belohnung minder bedeutender Verdienste bestimmte, Ehrenzeichen wird in dreierlei Art vertheilt:

a) als achtspiziger goldener Stern, etwas kleiner als der Stern des Ordens, mit von einem Lorbeerkranz umgebenem blau emailirten Mittelschild, worauf zwei goldene, kreuzweise gelegte Säbel mit der Umschrift: „Reward of valour“ (Belohnung für Tapferkeit);

b) in derselben Form, nur etwas kleiner und, bis auf den Lorbeerkranz, alles in Silber, was bei a in Gold ist;

c) eben so wie b, doch auch der Lorbeerkranz nur von Silber.

Königreich Hannover.

Der St. Georgs-Orden.

Dieser Orden wurde am 23. April 1839 durch nachfolgendes königliches Patent gestiftet:

„Ernst August von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Um ausgezeichnete Verdienste um Uns und Unser Königreich belohnen und Einzelnen einen Beweis Unserer ganz besonderen königlichen Huld und Zuneigung geben zu können, haben Wir die Errichtung eines neuen Ordens beschloffen, welchen wir für den Hausorden Unserer Krone Hannover hiermit erklären und hinsichtlich dessen Wir die nachstehenden Bestimmungen hierdurch anordnen und festsetzen:

§. 1. Dieser von Uns neu gestiftete Orden soll den Namen „St. Georgs-Orden“ führen.

§. 2. Das Großmeisterthum desselben wollen Wir Allerhöchst Selbst übernehmen und ein Gleiches soll auch von Unsern Nachfolgern in der Regierung geschehen, solches mithin für immer mit Unserer Krone Hannover unzertrennlich verbunden sein und zu keiner Zeit und aus keinerlei Ursache einem Andern übertragen werden.

§. 3. Die Mitglieder dieses Ordens sollen nur eine Klasse bilden und Ritter des St. Georgs-Ordens genannt werden.

§. 4. Die Söhne und Brüder des Königs sollen vermöge ihrer Geburt Ritter des St. Georgs-Ordens sein. Auch hat jeder Prinz des königlichen Hauses, welcher confirmirt ist, das Recht, den Orden sich zu erbitten.

§. 5. Die Zahl der Inländer, welche außer den Prinzen des königlichen Hauses gleichzeitig Ritter des St. Georgs-Ordens sein können, soll auf 16 beschränkt und ohne sehr erhebliche Gründe nicht überschritten werden.

§. 6. Die Verleihung dieses Ordens geschieht von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung, als beständigen Großmeistern desselben, und ist ein öffentliches Zeichen besonderer königlicher Gnade, Zufriedenheit und Zuneigung. Es soll daher auch, mit Ausnahme der Prinzen Unseres königlichen Hauses, Niemandem gestattet sein, um die Ertheilung des St. Georgs-Ordens nachzusehen.

§. 7. Denjenigen, welche den Orden erhalten und an Unserem königlichen Hofe nicht gerade anwesend sind, wird die Verleihung durch ein von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung eigenhändig vollzogenes und von der Ordens-Commission (§. 17.) contrafirmirtes Patent bekannt gemacht.

§. 8. Fürstliche Personen ausgenommen, soll Niemand vor dem erreichten dreißigsten Lebensjahre zum Ritter dieses Ordens ernannt werden.

§. 9. Ferner sollen in denselben nur aufgenommen werden:

Personen adeligen Geschlechts, deren Leben, Wandel und Ruf ohne Tadel ist,

und welche, insofern sie zu Unterthanen des Königreichs gehören, in Kriegs- oder anderen Diensten sich um Unsere Krone, Land und Leute besonders verdient gemacht und Uns und Unserem königlichen Hause stets treu sich bewiesen, auch schon früher das Großkreuz Unseres Guelphen-Ordens erhalten haben.

§. 10. Die Insignien des Ordens sollen bestehen:

aus einem dunkelblau emailirten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze mit der königlichen Krone, in dessen Mitte auf der einen Seite der Ritter St. Georg mit der Lanze, wie er den Lindwurm tödtet, abgebildet, und auf der andern Seite Unser königlicher Namenszug befindlich ist. Dieses Kreuz (s. Taf. III. Nr. 11.) wird an einem dunkelrothen, gewässerten, $4\frac{1}{2}$ Zoll breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite zu getragen, nebst einem auf der linken Brust befestigten silbernen gestickten Stern. In der Mitte dieses Sternes ist ebenfalls der heil. Georg zu Pferde mit dem beigefügten Wahlspruch: „Nunquam retrorsum“ (Niemaß zurück) abgebildet (Taf. III. Nr. 10).

Neben diesen Insignien des St. Georgs-Ordens ist von der Decoration Unseres Guelphen-Ordens nur das Kreuz, und zwar en sautoir um den Hals zu tragen.

§. 11. Die Ritter des St. Georgs-Ordens haben außerhalb ihres Dienstverhältnisses den Vorrang vor Denjenigen desselben Ranges, welche den Orden nicht besitzen.

§. 12. Dieselben sollen den Rang von wenigstens Generallieutenant haben, auch wird ihnen in allen von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung unmittelbar an sie ergehenden Verfügungen der Titel „Ritter des St. Georgs-Ordens“, jedesmal ertheilt, und ein Gleiches soll auch in allen Ausfertigungen Unserer Landes-Collegien und sonstigen Behörden unnachlässig beobachtet werden.

§. 13. Den Rittern des St. Georgs-Ordens wird gestattet, ihr Wap- pen in ihrem Petschaft und wo sie dasselbe sonst anbringen wollen, mit den Insignien des Ordens bergestalt zu verzieren, daß solches innerhalb eines dunkelrothen, den Wappenspruch des Ordens „Nunquam retrorsum“ ent- haltenden Cirkels die Mitte des Ordenssterns einnehmen muß, die Strahlen des Sterns mit der Ordenskette umgeben werden und an dieser das darunter herabhängende Ordenskreuz zu befestigen ist. Auch kann von den Ordens- zeichen bei dem Leichenbegängnisse eines Ritters zu dessen Ehre Gebrauch gemacht werden.

§. 14. Ein jeder Unserer Unterthanen, welcher zum Ritter des St. Georgs-Ordens aufgenommen worden, ist gehalten, bei seiner Dienstkleidung die vorgeschriebenen Insignien des Ordens allezeit zu tragen. Es ist nicht erlaubt, ein Abzeichen des Ordens im Knopfloche zu tragen.

§. 15. Wenn ein Ritter des St. Georgs-Ordens wider Verhoffen sich unehrenhaft benchmen, oder gar eines groben Vergehens sich schuldig machen und die Uns gebührende Pflichttreue verletzen sollte, so ist derselbe für unwür- dig zu halten, dem St. Georgs-Orden ferner als Mitglied anzugehören.

Es kann jedoch allein von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung der Verlust des Ordens ausgesprochen werden. Bevor dieser Ausspruch erfolgt ist, darf keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe an einem Mitglied des Ordens vollzogen werden.

§. 16. Nach dem Ableben eines Ritters müssen die Ordensinsignien binnen drei Monaten an die Ordenscommission zurückgeliefert werden. Das Ernen- nungspatent bleibt in dem Besitze der Familie.

§. 17. Die auf den St. Georgs-Orden sich beziehenden Geschäfte sollen von einer Ordenscommission besorgt werden, deren Mitglieder von Uns werden ernannt werden.

Wir wollen, daß dieser von Uns gestiftete Orden stets aufrecht erhalten und die Statuten desselben pünktlich beobachtet werden, jedoch unter Vorbehalt einzelner Aenderungen, welche Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung darin nach Umständen etwa zu treffen für angemessen erachten möchten.

Zu allen Unfern Unterthanen aber, welche mit dem St. Georgs-Orden begnadigt werden, vertrauen Wir zuversichtlich, daß sie zu allen Zeiten es sich ernstlich angelegen sein lassen werden, durch ihre Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unser königliches Haus, durch Eifer in den ihnen angewiesenen Wirkungskreisen und durch ein stets ehrenhaftes Benehmen der ihnen gewordenen Auszeichnung sich würdig zu machen.

Urkundlich dessen u. f. w.“

Der Guelphen-Orden.

Der Prinz-Regent von England Georg (nachmals König Georg IV.) stiftete diesen Orden im Namen seines Vaters, des Königs Georg III., am 12. August 1815, der zugleich sein Geburtstag war und der Tag, an welchem vor 101 Jahr Kurfürst Georg Ludwig den englischen Thron bestieg. Indem er so den lange Zeit gehegten Gedanken, durch Errichtung eines Ordens für Hannover die Mittel zu vermehren, treuen Staatsbedienern und ergebenen Unterthanen ein öffentliches Zeichen königlicher Huld zu geben und die zu belohnen, die sich um das Vaterland besonders verdient gemacht, in Ausführung brachte, konnte er keine passendere Zeit hierzu wählen, als die, wo Hannover, nachdem es so lange in unrechtmäßigem Besiz gewesen, seinen rechtmäßigen Herren zurückgegeben wurde; wo seine Unterthanen eben die glänzendsten Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit gegeben hatten, indem sie Leben und Vermögen daran gesetzt, den Feind zu vertreiben; wo das vergrößerte Kurfürstenthum zur Würde eines Königreichs erhoben war und seine Soldaten in den Ebenen von Waterloo sich mit Ruhm bedeckt hatten.

Der Orden war bei seiner Stiftung in drei Klassen getheilt, die Militair-Decoration desselben konnte nach den Statuten Niemandem bloß wegen hoher Geburt, langjähriger Dienste, vor dem Feinde erhaltener Wunden, noch viel weniger aus bloßer Gnade und auf das Vorwort Anderer verliehen werden u. f. w. Am 20. Mai 1841 wurden aber die Statuten nach einer Revision in folgender Art neu bekannt gemacht:

„Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien u. f. w.

Nachdem durch unsere Besteigung des königlichen Thrones von Hannover und durch Unsere damit verbundene Residenz innerhalb Unseres Königreichs,

so wie durch andere seit der Errichtung des unterm 12. August 1815 gestifteten Guelphen-Ordens eingetretene Verhältnisse, eine Abänderung und nähere Bestimmung derjenigen Statuten und Ordensregeln theilweise erforderlich geworden ist, welche bei Stiftung dieses Ordens von Unserm in Gott ruhenden Herrn Bruders, des damaligen Prinzen Regenten Königlicher Hoheit, nachherigen Königs Georg des Vierten Majestät durch die beiden Verordnungen d. d. Carltonhouse den 12. August 1815 erlassen sind: so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften jener Statuten, so weit solche bestehen bleiben, nebst den von Uns dabei beliebten Änderungen als künftig geltende Ordensstatuten zusammenstellen zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Das Großmeisterthum des Guelphen-Ordens soll jederzeit mit der Krone Hannover verbunden sein, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemals von dem Besiz derselben getrennt oder abgerissen werden.

§. 2. Hinfüro sollen die Ordensglieder aus vier Klassen bestehen, nämlich: 1. aus Großkreuzen, 2. aus Commandeurs erster Klasse und zweiter Klasse, 3. aus Rittern und 4. aus Mitgliedern der vierten Klasse. Außerdem bleibt eine Medaille für solche Unterofficiere und Soldaten, welche sich durch Tapferkeit oder Klugheit vor dem Feinde ausgezeichnet haben, und es ist mit deren Besiz eine jährliche Einnahme von 24 Rthlr. Cassen-Münze verbunden.

§. 3. Die Zahl der Mitglieder des Ordens jeder Klasse ist unbestimmt.

§. 4. Nur Personen von untadelhaftem Wandel sollen in diesen Orden aufgenommen werden und von unsern Dienern und Landes-Untertthanen nur solche, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge geleistet, sondern sich noch außerdem besonders ausgezeichnet oder besondere Verdienste um's Vaterland erworben haben.

§. 5. Das Großkreuz soll nur an Personen ertheilt werden, die sich bei solchen Gelegenheiten besondere Verdienste erworben haben, wo sie nicht unter den unmittelbaren Befehlen Anderer handelten, sondern sich selbst überlassen waren.

Es wird der Regel nach Keinem ertheilt, der nicht General-Lieutenants-Rang hat, es sei denn, daß von einer Dienstverrichtung die Rede sei, bei welcher Jemand in einer unabhängigen Lage sich ein ganz besonderes Verdienst erworben hat, z. B. ein Gesandter bei einer diplomatischen Negociation, oder ein General-Major, der ein unabhängiges Commando hatte.

§. 6. Das Commandeurkreuz erster Klasse erhält im Civil, der Regel nach, Niemand, der nicht General-Majors-Rang hat.

§. 7. Das Commandeurkreuz zweiter Klasse, das Ritterkreuz und die vierte Klasse der Ordensmitglieder sind an keinen Rang gebunden.

§. 8. Bei Vertheilung des Ordens an Landes-Untertanen, denen derselbe als ein Zeichen der Anerkennung ihrer Verdienste ertheilt wird, soll künftighin ohne Unterschied des Ranges, der Personen oder sonstiger Rücksichten, mit der Vertheilung der vierten Klasse angefangen und auch bei weiteren Verleihungen die Reihenfolge der Klassen beobachtet werden.

Das Kreuz der vierten Klasse wird von Uns Allerhöchst-Selbst, so wie auch von den Prinzen Unsers königlichen Hauses getragen werden.

§. 9. Die Decoration des Ordens besteht nach anliegenden Zeichnungen (s. Taf. I). Für die Großkreuze in einem Stern (Nr. 1) und Kreuz, welches an einem lichtblauen, gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter en écharpe nach der linken Seite getragen wird.

§. 10. Für die Commandeurs erster Klasse in einem gleichen, aber etwas kleineren Kreuze. Sie tragen dasselbe auf der Brust unter der Halsbinde en sautoir an einem 2½ Zoll breiten hinten zugehaltenen Bande und daneben dasselbe Kreuz in Silber gestickt, jedoch ohne die obere Verzierung der Krone, (Nr. 2.) als Stern auf der linken Seite des Rocks.

§. 11. Für die Commandeurs zweiter Klasse in demselben Kreuze, welches sie jedoch bloß en sautoir, nicht aber als Stern zu tragen haben.

§. 12. Für die Ritter in einem gleichen, jedoch noch kleineren Kreuze; sie haben solches im Knopfloche an einem zwei Finger breiten Bande, welches durch einen im Reichsapfel über der Krone befestigten Ring läuft, zu tragen.

§. 13. Für die vierte Klasse in einem gleichen, jedoch silbernen und Unsers königlichen Namenszug enthaltenden Kreuze, welches auf dieselbe Weise wie das Ritterkreuz zu tragen ist. Kreuz und Band müssen stets zusammen getragen werden.

§. 14. Die Medaille ist im Knopfloche an einem Bande von derselben Breite und das letztere nie allein ohne die Medaille zu tragen.

§. 15. Es ist der Orden sowohl für Civil als Militair bestimmt. Inzwischen findet, was die Decoration anbetrifft, im Stern und Kreuz die Verschiedenheit statt, daß die für Militairs bestimmten Kreuze und Sterne statt des Eichenkranzes einen Lorbeerkranz führen und mit zwei Schwertern verziert sind.

§. 16. Den von uns ernannten Ordens-Mitgliedern wird die Ernennung durch ein von Uns Allerhöchst-Selbst vollzogenes und von dem Versetzenden



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or a set of instructions, but the characters are too light to read accurately.



der Ordens-Commission contraſignirtes Patent, oder in Unſerem Allerhöchſten Auftrage durch ein Schreiben Unſerer Ordenscommission eröffnet. Gleichzeitig werden denſelben durch die Letztere die Ordensinſignien neſt einem Exemplare der gegenwärtigen Statuten und Zeichnungen der Ordensdecorationen mitgetheilt.

§. 17. Unſeren Großkreuzen iſt geſtattet, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Zeichnungen ihr Wappen in ihrem Petchaſte ſowohl, als wo ſie ſelbiges ſonſt anbringen wollen, innerhalb eines himmelblauen, mit einem Lorbeer- oder Eichenkranze (§. 15.) umſchloſſenen, den Wahlspruch des Ordens — *Nec aspera terrent* (Von keinem Ungemach geſchreckt) — enthaltenden Cirkels, mit der Ordenskette zu umgeben und mit dem darunter herabhängenden Ordenskreuze zu verzieren, auch dieſe Abzeichen auf ihren Gemälden, Geräthſchaften und Monumenten anzubringen.

Den Commandeurs erſter und zweiter Klaſſe und den Ritttern ſoll es gleichfalls erlaubt ſein, ihr Wappen innerhalb des beſagten Cirkels mit dem darunter herabhängenden Abzeichen zu führen.

§. 18. Nach dem Tode eines Ordensmitgliedes müſſen die erhaltenen Ordensdecorationen an die Ordens-Commission zurückgeliefert werden.

Ein Gleiches muß bei Verleihungen eines höhern Grades hiñſichtlich der bis dahin getragenen Ordensdecoracion geſchehen. Die Medaille verbleibt der Familie.

§. 19. Sollte ein Ordensmitglied wider Erwarten eines Vergehens ſich ſchuldig machen, ſo iſt ſolches uns von Seiten der Ordens-Commission zur Kenntniß zu bringen und zu Unſerer königlichen Entſcheidung zu verſtellen, ob der Name eines ſolchen Mitgliedes in der Ordens-Liste zu ſtreichen und die Ordensdecoracion ihm abzunehmen ſein wird.

Ein gleiches Verfahren iſt in Beziehung auf die Inhaber der Guelphen-Medaille zu beobachten.

§. 20. Alle auf dieſen Orden ſich beziehenden Geſchäfte ſind von der Ordens-Commission wahrzunehmen, welche auch mit der Beſorgung der Angelegenheiten Unſeres St. Georgs-Ordens von Uns beauftragt iſt.“

An Gallatagen und bei Ordensfeſten wird das Band, an welchem die Großkreuze das Ordenskreuz tragen, mit einer goldenen Halskette vertauſcht, in welcher die hannoverſche Krone, im Schreiten begriffene Löwen mit über ſich gewundenem Schweife (der Guelphen uraltes Wappen) und die Buchſtaben G. R. mit einander abwechſeln (Zaf. I. Nr. 5).

In dem roth emailirten Mittelschild des Ordenskreuzes iſt vorn das

laufende weiße Kofz des Gesamthauses Braunschweig, hinten wieder der Namenszug G. R. unter der Königskrone zu sehen, hier von der Jahreszahl der Stiftung des Ordens auf mattgearbeitetem goldenen Grunde umgeben. Zwischen den Flügeln des Kreuzes steht überall der braunschweigische Löwe.

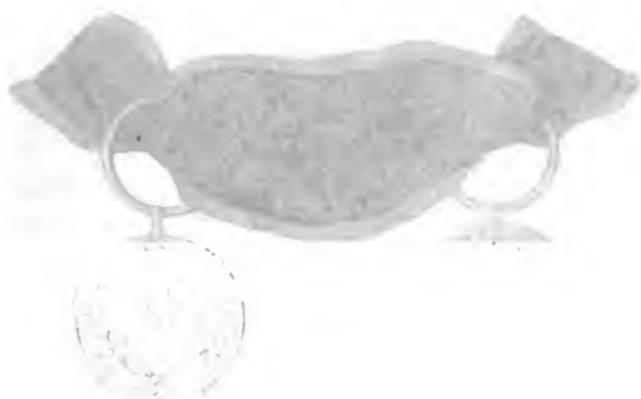
Medaillen und Ehrenzeichen.

1) Die zum vorhergehenden Orden gehörende **Guelphen-Medaille** (Taf. II. Nr. 6) ist von Silber, eben so groß wie die nachfolgende Waterloo-Medaille und wie diese mit dem Bilde des Stifters des Ordens, auf der Rückseite aber mit der Inschrift „Verdienst ums Vaterland“, von einem Lorbeerkrantz umgeben, geschmückt. Auf dem Rande sind Namen und Grad des Decorirten eingegraben. Sie wird an dem Bande des Guelphen-Ordens im Knopfloche getragen. Die schon bei den Statuten dieses Ordens erwähnte mit ihr verbundene Pension hat wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, daß man bei ihrer Vertheilung stets mit äußerster Sparsamkeit zu Werke gegangen ist. Im Jahr 1841 zählte das Heer nur einen Officier, 16 Unterofficiere und einen Gemeinen, welche die Medaille besaßen.

2) Die **Waterloo-Medaille**. Zum Andenken der blutigen Schlacht vom 18. Juni 1815, in welcher die mit dem englisch-niederländischen Heere vereinigten Truppen des Gesamthauses Braunschweig so muthvoll und beharrlich gegen das mächtig andrängende französische Heer kämpften, ließ der Prinz-Regent von England, Georg, im December 1817 an alle Soldaten seiner welfischen Erblande, die bei der Schlacht gewesen, diese mit seinem Bildniß gezierte silberne Medaille vertheilen und auch den nächsten Anverwandten der aus jener Heerabtheilung in der Schlacht Geblichenen als ein ehrendes Andenken übersenden. Das Gepräge der Vor- und Rückseite ist aus der Abbildung Taf. II. Nr. 9 zu ersehen. Auf den Rand sind Vor- und Zuname des Inhabers, dessen Stand und das Regiment, Bataillon oder Corps, in welchem derselbe am Tage der Schlacht gedient, eingegraben. Getragen wird sie an einem dunkelrothen seidenen Bande mit hellblauer Einfassung am dritten Knopfloche auf der linken Seite. — Das Band darf niemals allein ohne die Medaille getragen, und letztere unter keinem Vorwand veräußert werden.

Nach dem Absterben des Besizers erhalten sie die nächsten Verwandten als Andenken.

3. 4) Das **Wilhelms-Kreuz** und die **Wilhelms-Medaille**. Gegen



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Printed text at the bottom of the page, possibly a page number or footer. The text is mostly illegible due to fading.



6



7



8



9

das Ende seiner Regierung, am 2. März 1837, stiftete König Wilhelm IV. diese beiden Auszeichnungen zur Belohnung langjähriger Dienste im hannoverschen Heere. Die erste Vertheilung hatte erst nach seinem Tode Statt.

Das Kreuz (Zaf. II. Nr. 8) ist von Gold und hat auf der einen Seite die Buchstaben W. R. IV. mit der Krone, auf der andern die Zahl 25. Es wird an alle Officiere, mit Einschluß der Ober-Staff-, der Ober- und Assistentz-Wundärzte, ingleichen der Commandanten, Platz-Commandanten und Platz-Majore vertheilt, welche 25 Jahre in der hannoverschen Armee gedient haben, wobei aber Kriegsjahre doppelt zählen, und noch in activem Dienste sind; doch verlieren diejenigen, welche sich nach dem Ausspruche eines Kriegsgerichts oder eines Ehrengerichts durch standeswidriges Benehmen des Officiers-Charakters unwürdig gemacht haben, sowol das Recht auf Verleihung des Kreuzes, als auf Beibehaltung des bereits verliehenen; indeß muß solch ein Fall dem Könige zu eigener definitiver Entscheidung vorgelegt werden.

Die Medaille wird allen noch activ dienenden Unterofficieren und Soldaten verliehen, welche mindestens 16 Jahre treu gedient haben und auch hierbei jedes Kriegsjahr, während dessen sie im Felde gestanden, doppelt gerechnet. Sie ist von Silber und hat das Brustbild Wilhelms IV. auf der einen und die Inschrift „Für sechszehnjährige treue Dienste“ auf der andern Seite (Zaf. II. Nr. 7). Für Fälle, wo Unterofficiere seit ihrer Beförderung zum Corporal 25 Jahre activ gedient und sich besonders ausgezeichnet haben, ist dem Könige vorbehalten, dieselben mit einer goldenen Wilhelms-Medaille statt und gegen Zurückgabe der silbernen zu begnadigen. — Die etwaige Begnadigung eines Unterofficiers bei seinem Austritte aus dem Dienste mit Officiers-Charakter gibt ihm keinen Anspruch auf Verleihung des Wilhelms-Kreuzes. — Entehrende Verbrechen ziehen den Verlust der Medaille nach sich.

Sowol Kreuz als Medaille werden auf der linken Seite der Brust getragen, sonst an einem gelben, weißgeränderten Bande, jetzt aber, nach Verfügung des Königs Ernst August, an einem dunkelrothen seidenen Bande mit dunkelblauer Einfassung (dem Bande der englischen Waterloo-Medaille). Am 16. Juli 1837 erhielten die Generalität und der Stab der königlichen Armee in Hannover die ersten Kreuze.

5) **Kriegsdenkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die hannoversche Armee eingetretenen Krieger.** Um sowol denjenigen hannoverschen Unterthanen, welche im Jahre 1813 freiwillig zu den Waffen griffen, als auch den Ausländern, welche damals zu gleichem Zwecke in die hannoversche Armee eintraten, um zur Befreiung des Vaterlandes vom französischen Joch beizuj-

tragen, ein öffentliches dauerndes Merkmal seines allerhöchsten Wohlwollens zu geben, stiftete König Ernst August am 11. Mai 1841 diese Denkmünze und ließ „dieses Erinnerungszeichen an eine ernste Zeit, welche durch Vaterlandsliebe und aufopfernden Muth zu einer glorreichen wurde“ aus erobertem Geschütze prägen; doch sind von Hannoveranern nur diejenigen, welche vor Ablauf des Jahres 1813 die Waffen ergriffen und entweder schon im Feldzuge 1813 vor dem Feinde gestanden haben, oder doch im Frühjahr 1814 wirklich vor den Feind geführt wurden, von den Angehörigen eines andern deutschen Staats aber nur diejenigen, welche als Unterofficiere oder Soldaten, und endlich von Ausländern nur diejenigen, welche als Officiere zu der oben bestimmten Zeit die Waffen ergriffen und bis zum Frühjahr 1814 schon wirklich in einem hannöverschen Corps vor dem Feinde gedient hatten, berechtigt, die Medaille in Anspruch zu nehmen.

Auf der einen Seite finden sich in einem Kreuze eine Königskrone, der Namenszug E. A. R. und die Jahreszahl 1813, auf der andern ist gleichfalls die Jahreszahl 1813, von einem Lorbeerkranz umschlossen. (Taf. III. Nr. 12.)

Die Denkmünze wird an einem weißen Bande mit zwei gelben Streifen von noch dienenden Militärs auf der linken Brust, von denjenigen Inhabern aber, welche ins Civil zurückgetreten sind, im Knopfloche getragen. Das Band darf nicht allein getragen werden.

Wie bei dem Wilhelms-Kreuz und der Wilhelms-Medaille, so ziehen auch bei der Kriegsdenkmünze für Freiwillige für die Officiere standeswidriges Benehmen und für die Unterofficiere entehrende Verbrechen, letztere auch für diejenigen, welche in den Civildienst übergetreten sind, den Verlust der Auszeichnung nach sich.

6) Kriegsdenkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königl. Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger. Diese mit der Kriegsdenkmünze unter Nr. 5. zugleich gestiftete Denkmünze ist ebenfalls aus erobertem Geschütze geprägt. Sie zeigt auf der einen Seite in einem Kreuze unter einer Königskrone den Namenszug E. A. R., auf der andern die Worte: „Königlich-Deutsche Legion“ im Kreise, und in der Mitte: „Tapfer und treu“, umschlossen von einem Lorbeerkranze (Taf. III. Nr. 13), und wird ebenfalls von noch dienenden Militärs auf der linken Brust, von denjenigen aber, welche ins Civil zurückgetreten sind, im Knopfloche an einem weißen Bande mit zwei gelben Streifen getragen; auch darf das Band nicht ohne die Denkmünze getragen werden. Sie ist für Militärs aller Dienstgrade, Militärärzte mit eingeschlossen, und sowol für



def)

K. A

1. 2

2. 3

3. 4

4. 5

5. 6

6. 7

7. 8

8. 9

9. 10

10. 11

11. 12

12. 13

13. 14

14. 15



11



10



12



13

Hannoveraner als Ausländer bestimmt, welche vor dem 1814 abgeschlossenen Frieden in die oben genannte Legion eintraten und in den Jahren 1803 bis 1814 in derselben wirklich gegen den Feind gedient haben. Die Besizer werden ihrer unter denselben Verhältnissen verlustig, unter denen die Besizer der Kriegsdenkmünze von 1813 letztere verlieren.

7. 8. 9) Goldene Verdienst-Medaille, Silberne Verdienst-Medaille und das allgemeine Ehrenzeichen. Am 5. Juni 1841 erließ König Ernst August folgendes Patent:

„Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover u. s. w.

Wir wünschen ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen durch ein öffentliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unseres Königlichen Wohlwollens zu ehren und zu belohnen und haben, um die zu diesem Zwecke geeigneten Mittel zu vermehren, Uns gnädigt bewogen gefunden, ein allgemeines Ehrenzeichen zu stiften, auch in Bezug auf dasselbe und die schon bestehenden Ehrenzeichen die folgenden Bestimmungen zu treffen.

1) Außer Unseren Orden sollen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

1) die goldene Verdienst-Medaille,

2) die silberne Verdienst-Medaille,

3) das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiermit einzuführen beschlossen und für welches Wir zwei in ihren Inschriften verschiedene, übrigens aber sich gleichstehende Decorationen bestimmt haben, um

mit der einen insonderheit ausgezeichnete Verdienste bei unserem Militair,

mit der anderen aber sonstige ausgezeichnete Verdienste um den Staat zu belohnen.

2) Die goldene Verdienst-Medaille sowohl als die silberne haben in bisheriger Maasse auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Umschrift Unseres Namens und der Jahreszahl Unseres Regierungs-Antritts, und auf der Rehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Verdienst um's Vaterland.“ Beide werden an dem hellblauen, gewässerten Guelphen-Ordens-Bande getragen.

3) Das von Uns neu gestiftete, insonderheit für ausgezeichnete militairische Verdienste bestimmte allgemeine Ehrenzeichen soll in einer silbernen Medaille bestehen, auf deren einer Seite Unser Königlich Namenszug und auf der andern ein Lorbeerkranz mit der Inschrift: „Krieger-Verdienst“ sich befindet. Dasselbe ist an einem weiß und gelben gewässerten Bande zu tragen.

4) Das für ausgezeichnete Verdienste jeder andern Art bestimmte o^r meine Ehrenzeichen besteht aus einer gleichen silbernen Medaille, ho^r innerhalb eines Eichenkranzes die Inschrift: „Verdienst um's V und soll an einem schwarz, gelb und weißen gewässerten B^{and} werden.

5) Bei allen diesen Ehrenzeichen wird der Name den Rand der Medaillen eingegraben. Dieselben sind links Seite der Brust zu tragen und das Band daille, niemals getragen werden.

6) Die Verleihung dieser Ehrenzeichen wollen Wir eigenen Bestimmung vorbehalten.

7) Wir werden mit denselben nur solche Unserer getreuen begnadigen, welche eines guten Rufes sich erfreuen und entweder vorzüglich ehrenwerthes und pflichtgetreues dienstliches Benehmen, oder ungewöhnliche Leistungen, oder durch besonders rühmliche und ausgezeichnete Handlungen, oder durch sonstige außerordentliche Verdienste einen begründeten Anspruch auf eine öffentliche Anerkennung sich erworben haben.

8) Bei der Verleihung der obigen Ehrenzeichen soll in der Regel eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, daß diejenigen, welche einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und daß erst später, wenn sie sich neue, zu einer anderweitigen Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne und zuletzt die goldene Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden. — Inzwischen behalten Wir Uns vor, von jener Regel in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten lassen zu können.

9) Diejenigen, welche nach und nach mehrere der verschiedenen Ehrenzeichen erhalten haben, sind berechtigt, dieselben zusammen zu tragen.“

Die weiteren Paragraphen des Patents bestimmen, daß Niemandem ein Recht zusteht, die Verleihung eines Ehrenzeichens in Anspruch zu nehmen und daß entehrende Verbrechen und schlechtes Betragen und dadurch erfolgter Verlust der allgemeinen Achtung den Verlust des Ehrenzeichens nach sich ziehen.



15
Das Civil-Verehrung-Medaillon.





11
Die Wilhelm-Medaille



15
Die Civil-Verehrungs-Medaille



16
Die Militaerische Verdienst-Medaille

Kurfürstenthum Hessen.

Der Hausorden vom goldenen Löwen.

Dieser am 14. August 1790 gestiftete Orden war von seinem Gründer, dem Landgrafen Friedrich II., dazu bestimmt, den Glanz des Hofes zu vermehren und ausgezeichnete Dienste zu belohnen, und unter den Schutz der heil. Elisabeth von Ungarn, einer Vorfahrin des Landgrafen, gestellt. Er bildete nur eine einzige Klasse. Deshalb sah sich bei veränderten Zeiten und Verhältnissen und bei dem Wunsche, alle seine Diener und Unterthanen, die sich durch Ergebenheit, Treue, Talente und Fähigkeiten auszeichneten, an dieser Belohnung Theil nehmen zu lassen, der Kurfürst Wilhelm I. bewogen, den Statuten eine größere Ausdehnung zu geben. Dies geschah durch ein Decret vom 1. Januar 1818, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind:

Der Name des kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen wird beibehalten. — Der regierende Kurfürst ist Großmeister des Ordens und soll so viel als möglich beitragen, den Glanz dieser Würde zu bewahren und zu vermehren. — Die Mitglieder des Ordens zerfallen in vier Klassen: Großkreuze, Commandeure erster und zweiter Klasse, und Ritter; sie können sowohl aus dem Militair- als Civilstande sein; ihre Zahl ist nicht beschränkt. — Alle Prinzen des regierenden Hauses sind vermöge ihrer Geburt Großkreuze des Ordens, werden jedoch nicht eher damit decorirt, als bis sie das Verstandesalter erreicht haben. — Wer sonst im Kurfürstenthum das Großkreuz erhalten soll, muß der ersten Rangordnung angehören; das Commandeurekreuz erster Klasse ist Personen des zweiten Ranges, das Commandeurekreuz zweiter Klasse dem dritten Range vorbehalten, das Ritterkreuz aber an keinen Rang gebunden. — Kein Staatsdiener erhält das Commandeurekreuz, wenn er nicht schon das Ritterkreuz besitzt, und Niemand kann dieses empfangen, wenn er nicht zuvor dem kurfürstlichen Hause eine bestimmte Reihe von Jahren mit erprobtem Eifer

und fester Treue gedient hat. Zu welcher Religion sich der Aufzunehmende bekennt, gilt gleich. — Wahl und Ernennung der Mitglieder kommen allein dem Großmeister zu. — Die Geschäfte des Ordens werden von einer Commission besorgt, die in bestimmten Fällen auch das Recht hat, dem Souverain geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen. — Die Mitglieder des Ordens sind befugt, ihre Wappen mit den Insignien und der Devise desselben zu umgeben. — In den Versammlungen oder bei der Aufnahme neuer Mitglieder haben die Prinzen, unter sich nach dem Alter geordnet, den Vortritt vor den übrigen Ordensmitgliedern, die dann in den verschiedenen Klassen nach der Zeit ihrer Aufnahme folgen. Unter zwei an einem Tage aufgenommenen Mitgliedern hat der, welcher zuerst die Insignien aus der Hand des Großmeisters empfing, den Vorrang. — Das Kapitel wird vom Großmeister zusammenberufen. — In Betracht der ehrenvollen Auszeichnung, welche der Orden gewährt, wird erwartet, daß jedes Mitglied einen fleckenlosen Wandel führt, gegen den Großmeister feste Treue und unveränderliche Ergebenheit und Gehorsam an den Tag legt und nach Kräften zum Wohl des Regenten und des Staates beiträgt, und da Tugend, Ehre, Treue, Verschwiegenheit und Wohlthätigkeit die Grundlagen dieses Ordens sind, so soll Jeder, besonders gegen Arme, die der Unterstützung und des Mitleidens würdig sind, Großmuth üben, Recht und Gerechtigkeit fördern, mit Wort und That Leidenden und unterdrückten Unschuldigen beistehen. — Wenn ein Mitglied durch Handlungen, die der Ehre und Pflicht zuwiderlaufen, sich des Ordens unwürdig macht, so fordert, nachdem die Ausstoßung von dem Kapitel ausgesprochen, die Commission die Insignien zurück und läßt das Wappen des Mitglieds aus der Matrikel löschen. Der Ausgestoßene kann dann nie die Ritterwürde wieder erlangen. — Die Erben eines verstorbenen Mitglieds sind gehalten, die Insignien und Statuten binnen drei Monaten nach dem Sterbetage an die Commission zurückzusenden; das Wappen des Verstorbenen bleibt aber in der Matrikel stehen, wo der Todesfall eingetragen wird.

Bis zum Jahre 1807 wurden die Wappen der neu aufgenommenen Ordens-Mitglieder feierlichst im Kapitelsaal aufgehängt; nachdem aber der Theil des alten Residenz-Schlosses, in welchem jener Saal war, durch eine Feuersbrunst zerstört worden, ist dieser Gebrauch unterblieben.

Die Ordens-Mitglieder sind gehalten die Insignien beständig zu tragen. Letztere bestehen für die Großkreuze in der Decoration Taf. I. Nr. 2, welche an einem Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen wird und auf der Rückseite am Rande den Namen des Großmeisters führt, und



... Prof. ...
... ..
... ..



in dem Stern Nr. 1 auf der linken Seite des Kleides, beide mit der Inschrift: Virtute et Fidelitate (Für Verdienst und Treue).

Die Commandeure erster Klasse tragen die Decoration Nr. 4 am Halse und das silberne Kreuz Nr. 3 auf der linken Seite des Kleides,

Die Commandeure zweiter Klasse dieselbe Decoration, ohne das Kreuz,

Die Ritter das Kreuz Nr. 5 am Knopfloche, oder auf der linken Seite der Brust. Sowol Nr. 4 als Nr. 5 haben auf der Rückseite des Mittelschildes die Buchstaben W. K., Nr. 5 mit einer Königskrone darüber.

Der Militair-Verdienst-Orden.

Dieser Orden, welcher bis zum 22. October 1820 den Namen *Ordre pour la vertu militaire* führte, wurde am 25. Februar 1769 vom Landgrafen Friedrich II. zur Belohnung derer gestiftet, die durch Tapferkeit, Wohlverhalten und andere an einem Soldaten lobenswerthe Eigenschaften sich eines öffentlichen Ehrenzeichens würdig gemacht. Nur wer sich dem kurfürstlichen Militairdienste gewidmet, kann ihn erhalten, und unter diesen ist er in Friedenszeiten den höhern Officieren vorbehalten, in Kriegszeiten aber wird er an alle Officiere, vom General bis zum Lieutenant, die ihn durch Unerfrodenheit in der Schlacht oder durch Festigkeit in ihrem Benehmen verdient haben, vertheilt. Er besteht nur aus einer Klasse.

Um die Achtung zu erhalten, in welcher der Orden steht, ist es nicht erlaubt, sich um ihn zu bewerben oder für Andere darum zu bitten. Die Wahl des Regenten soll ganz frei auf den Würdigsten fallen.

Die Erben eines Ritters haben die Ordensdecoration binnen drei Monaten nach dem Todestage zurückzusenden.

Der Kurfürst, als jedesmaliger Großmeister des Ordens, hat das Recht die Statuten zu ändern und die Verpflichtungen der Ritter zu vermehren.

Das an einem himmelblauen Bande mit silberner Einfassung um den Hals getragene Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 6) ist ein goldenes, in acht Spitzen auslaufendes, weißemaillirtes, mit der Krone gedecktes Kreuz, auf dessen vier Theilen der Namenszug des regierenden Kurfürsten und das Wort *Virtuti* (der Tugend) steht. Zwischen jedem der Kreuztheile ist der hessische aufrechtstehende und gekrönte goldene Löwe angebracht.

Der Orden vom eisernen Helm.

Kurfürst Wilhelm I. stiftete diesen Orden am 18. März 1814, als die alten braven und treuen Hessen wieder wirklich für ihr Vaterland, für die Erhaltung ihrer Rechte, Sitten und Sprache fochten. Die Statuten lauten:

„Wir haben beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzigen Kriege im wirklichen Kampf mit dem Feinde für Deutschlands Freiheit und Selbstständigkeit, für den rechtmäßigen Fürsten und das Vaterland erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen. Demgemäß verordnen Wir:

Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Militair-Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist: Der eiserne Helm auf dem Brabanter Kreuz *), von zwei Klassen und einem Großkreuz. Beide Klassen haben ein ganz gleiches, in Silber gefaßtes schwarzes Brabanter Kreuz von Gusseisen, auf dessen Vorderseite in der Mitte der offene Helm und daneben Unser Namenszug W. K., unten aber die Jahreszahl 1814 befindlich (Taf. II. Nr. 7). Beide Klassen werden im Knopfloch getragen. Die erste Klasse hat neben dieser Decoration noch ein Kreuz von rothem Band mit weißer Einfassung auf der linken Brust, und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird um den Hals getragen.

Über die Ertheilung des eisernen Helms wird ein Patent ausgefertigt, welches der Familie als ein ewiges Denkmal verbleibt; die Namen derjenigen, welchen es ertheilt wird, werden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und jede Gemeinde verzeichnet die Ritter aus ihrer Mitte auf eine Tafel und hängt dieselbe an einem in die Augen fallenden Ort in der Kirche auf. Der eiserne Helm wird durchgängig von Officieren und Gemeinen auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Die zweite Klasse des eisernen Helms soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche andere Orden schon besitzen und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur den eisernen Helm zweiter Klasse erhalten können. Das Großkreuz kann nur dem ertheilt werden, der bei einer gewonnenen Schlacht als commandirender Officier Unserer Truppen entscheidend beigetragen hat, oder für eine gewonnene Affaire, desgleichen für Wegnahme oder für anhal-

*) Die Kurfürsten von Hessen leiten ihren Ursprung von dem herzoglichen Hause von Brabant her.

tende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, jedoch jedesmal nur dem commandirenden Officier.

In Rücksicht der Art des erwirkten Verlustes dieser Auszeichnung hat es bei der in Ansehung des Militair-Verdienstordens gegebenen Vorschrift sein Bewenden. Obgleich in der Regel nur einer in Unserem Dienst stehenden Militair-Person der Orden des eisernen Helms ertheilt werden kann, werden Wir doch als eine ganz besondere Auszeichnung ihn auch dem ertheilen, der von den allirten Mächten bei Unsern Truppen activ gegen den Feind dient und sich durch hohe That hervorthut.“

Bei den Vertheilungen im Jahr 1815 ruhte der Helm nicht auf einem brabantier, sondern auf einem deutschen Kreuz (Taf. II. Nr. 8).

Medaillen und Ehrenzeichen.

1) Das Verdienst-Kreuz. Im Jahr 1820 stiftete Kurfürst Wilhelm I. eine silberne Verdienst-Medaille für solche Militairpersonen, Hof- und Staatsdiener von geringerem Rang, wie auch Gemeinde-Beamten, welche sich durch vorzüglichen Muth in Gefahren, oder durch sonstige Handlungen um des Regenten oder das öffentliche Wohl, oder um ihre Mitbürger verdient gemacht. Diese Medaille wurde mit Beibehaltung ihrer Bestimmung zu Ende des Jahres 1831 von dem Kurprinzen und Mitregenten in ein Kreuz umgeändert und demselben der Name Verdienst-Kreuz gegeben. Es wird dieses Kreuz sowol in Gold als in Silber verliehen. (Taf. II. Nr. 9.)

2) Die Denk- und Ehren-Medaille. Diese stiftete Kurfürst Wilhelm II. am 14. März 1821 für die hessischen Militairs, die in den deutschen Befreiungskriegen in den Jahren 1814 und 1815 mitgekochten, und sie wurde ohne Rücksicht auf den Rang an Alle vertheilt, die in den genannten Jahren unter den vaterländischen Fahnen ins Feld gerückt waren und den Rhein passirt hatten, nur. mit Ausnahme derer, die sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hatten. Sie besteht aus Metall von den eroberten Kanonen. Auch die beim Stabe oder in den Militair-Administrationen zu jener Zeit angestellt gewesen Personen erhielten sie, die letzteren aber von Gusseisen. (Taf. II. Nr. 10.)

3) Dienstauszeichnungskreuz für Unterofficiere und Soldaten. Es wurde am 19. August 1835 vom Kurprinzen-Mitregenten gestiftet. Die Statuten lauten:

§. 1. Der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz wird durch die lange Dienstzeit begründet und erstreckt sich auf diejenigen Militairs vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche, von der Zeit des Erscheinens dieser Statuten gerechnet, zu dem activen Armeecorps, inclusive der Schweizer Leibgarde und mit Ausschluß der Reserve, so wie ferner zu den Garnisons-Truppen, dem Invaliden-Corps, der Gensdarmrie und der Militair-Administration gehören, jedoch überall nur in so weit, als dieselben zu den Combattanten zählen, beziehungsweise zu solchen gezählt haben.

§. 2. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz zerfällt in drei Klassen, nämlich in die erste Klasse für 20-, die zweite für 15-, die dritte für 10jährige Dienstzeit, wobei, unter analoger Anwendung des §. 76 des Staatsdienst-Gesetzes vom 8. März 1831, die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht werden. Mit dem Erwerb eines höhern Grades der Dienstauszeichnung wird die des vorangegangenen geringern Grades zurückgegeben.

§. 3. Die Dienstzeit wird von dem Tage des Eintritts in das stehende Heer bis zum Austritt aus demselben berechnet; die Dienstzeit bei den Garnisonstruppen, dem Invaliden-Corps und der Gensdarmrie, so wie bei der Militair-Administration, kommt dabei nicht in Anrechnung.

§. 4. Die Dienstauszeichnung wird an carmoisinroth und blaugestreiftem Bande, in und außer dem Dienste auf der Uniform und dem Frack beständig getragen; bei dem Exerciren in Ärmelwesten wird bloß das Band getragen, was auch für diesen Anzug außer dem Dienste gestattet ist.

§. 5. Über den Besiß des Dienstauszeichnungs-Kreuzes wird ein Beglaubigungsschreiben vom Kriegsministerium ertheilt.

§. 6. Mit Übertritt in die Reserve erlischt der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz, beziehungsweise der Anspruch auf eine höhere Klasse; derselbe lebt dagegen mit dem Zurücktritt aus der Reserve in die Active dergestalt neu auf, daß die frühern Dienstjahre in letzterer wieder angerechnet werden.

§. 7. Den verabschiedeten Militairs ist es gestattet, das im Activdienste erworbene Dienstauszeichnungs-Kreuz auch in ihrem nachherigen Verhältnisse fortwährend zu tragen.

§. 8. In Betreff des Verlustes des Dienstauszeichnungs-Kreuzes wegen Vergehungen kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche für den Verlust der Kriegs-Denkmünze bestehen.

§. 9. Die Wiederverleihung des Kreuzes an den frühern Besißer, welcher





7



6



8



11



9



10

desselben wegen Vergehen verlustig erklärt wurde, hängt lediglich von der Entscheidung des Landesherrn ab.

§. 10. Nach dem Ableben des Inhabers wird das Dienstauszeichnungs-Kreuz an das Regiment, in welchem der Inhaber gestanden hat, zurückgeschickt. Der Beglaubigungsschein bleibt den Angehörigen.

§. 11. Die erwähnten Auszeichnungen werden alljährlich den 20. August ausgegeben. Die desfalligen Liquidationen müssen nach beigehendem Formular sechs Wochen früher und zwar 1) was die Truppen, mit Ausnahme der Reserve und mit Inbegriff der Garnisons-Truppen und der Invaliden betrifft, von der Infanterie durch die Brigade-Commandeur, resp. den Commandeur der Infanterie-Division, von der Cavallerie durch den Brigade-Commandeur, von der Artillerie durch den Regiments-Commandeur, von der Garnisons-Compagnie und dem Invaliden-Corps durch den Commandeur der Infanterie-Division und von der Landgensdarmerie durch den Commandeur derselben, und 2) in Betreff der übrigen in der Militair- oder Civil-Administration Anzustellenden durch das Regiment, in welchem sie zuletzt gestanden haben, an das Kriegsministerium eingereicht werden, welches darüber höchsten Orts unterthänigst berichtet.

§. 12. Die Regimenter und Corps führen besondere Listen über sämtliche Dienstauszeichnungs-Kreuze, welche an Leute des betreffenden Regiments verliehen worden sind. In diesen Listen werden sowol die verabschiedeten wie verlegten Leute fortwährend aufgeführt.

Grossherzogthum Hessen.

Der Ludewigs - Orden.

Im Jahre 1807 stiftete der Grossherzog Ludwig I. einen Orden, um damit das Verdienst im Militair wie im Civil von der obersten Stufe bis auf die unterste herab öffentlich zu ehren und auszuzeichnen und vergab ihn zum ersten Male am 25. August, dem Ludewigstage, als dem Namenstage fast aller Glieder des Grossherzoglichen Hauses. Es wurden indeß von dem Stifter keine Statuten bekannt gemacht, so wie auch der Orden auf officielltem Wege keinen Namen erhielt und deshalb bald der „Verdienstorden,“ bald der „Ludewigsorden“ genannt wurde. Erst am 14. December 1831 machte der Grossherzog Ludwig II. Statuten bekannt, die zugleich in einem Punkte eine Abänderung des bis dahin befolgten Gebrauches enthielten. Es trugen nämlich früher die Commandeure erster Klasse denselben Stern wie die Grosskreuze, erhielten aber jetzt einen vier-spitzigen silbernen Stern mit eingesticktem Ordenskreuz. Diejenigen Personen indeß, welchen vor Erscheinen der Statuten das Commandeurekreuz erster Klasse verliehen war, behielten den frühern Stern bei.

Die Statuten lauten:

„Ludewig II., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Wir haben beschloffen, in Bezug auf den von Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Königlichem Hoheit gestifteten Haus- und Verdienst-Orden Folgendes zu verfügen:

§. 1. Der Orden soll in Zukunft den Namen Ludewigs-Orden führen.

§. 2. Der Ludewigs-Orden theilt sich in

- 1) Grosskreuze,
- 2) Commandeure erster Klasse,
- 3) Commandeure zweiter Klasse,
- 4) Ritter erster Klasse,
- 5) Ritter zweiter Klasse.

Die Anzahl der Mitglieder in den verschiedenen Klassen ist unbestimmt. Außerdem werden auch goldene und silberne Verdienst-Medailen ertheilt.

§. 3. Für die Großkreuze besteht das Ordenszeichen in einem schwarzen, rothgeränderten emailirten und mit Gold eingefassten, in acht Spizen ausgehendem Kreuze; in dessen Mitte ist auf der einen Seite ein runder roth-emailirter Schild, worauf sich ein L befindet, mit einer weißen Umfassung, die in goldener Schrift die Worte: „Für Verdienste“ enthält, — auf der andern Seite ein schwarzer Schild, worauf sich in goldener Schrift die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland“ befinden, mit einem Lorbeer- und Eichenkranze auf weiß-emailirtem Grunde umwunden. Das Kreuz, mit welchem oben die goldene Krönung verbunden ist, wird an einem handbreiten, schwarzseidenen, gewässerten Bande, dessen Ränder auf beiden Seiten roth eingefasst sind, und welches über die linke Schulter nach der rechten Hüfte geht, getragen. — Zugleich tragen die Großkreuze auf der linken Brust einen achtspizigen silbernen Stern, in dessen Mitte auf schwarzem Grunde und mit einem Lorbeer- und Eichenkranze umgeben die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland“ stehen (Taf. I. Nr. 2 u. 1).

Die Commandeure erster Klasse tragen das vorbeschriebene Kreuz an einem Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust einen vierspizigen silbernen Stern, in welchem das Ordenskreuz eingestickt ist (Taf. I. Nr. 3.)

Die Commandeure zweiter Klasse eben so, ohne Stern.

Die Ritter erster und zweiter Klasse tragen das Kreuz an einem Bande von den oben gedachten Farben auf der linken Brust (Taf. I. Nr. 4).

Die Größe des Kreuzes und die Breite des Bandes vermindert sich mit den Klassen.

§. 4. Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner ist das Ordenszeichen in den Wappen der Großkreuze und der Commandeure an einem Bande um den Wappenschild herum, und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen. Außerdem wird in den Wappen der Großkreuze der Ordensstern dem Wappenschild unterlegt.

§. 5. Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Großherzoge ab. Zu Großkreuzen werden nur Personen fürstlicher Geburt, oder solche ernannt, welche das Prädicat Excellenz führen oder in gleichem Range stehen.

§. 6. Der Ordenskanzler eröffnet den Ernannten ihre Aufnahme in den Orden unter Übersendung des darüber ausgefertigten Decrets und der Ordensinsignien, so wie der Statuten.

§. 7. Gesuche um Ertheilung des Ludwigs-Ordens werden nicht angenommen.

§. 8. Die Ertheilung des Ordens geschieht frei von Taxen oder sonstigen Gebühren.

§. 9. Die Ordenszeichen müssen, wenn einem Mitgliede des Ludwigs-Ordens eine höhere Klasse desselben verliehen wird, desgleichen wenn ein Mitglied mit Tode abgeht, an die Ordenskanzlei abgeliefert werden.

§. 10. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe hat den Verlust des Ordens zur Folge, wenn es auch in dem Erkenntnisse nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

In Bezug auf Unser Militair verbleibt es in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuchs.

§. 11. Die Beamten des Ordens sind: ein Ordenskanzler, ein Ordenssecretair, ein Ordenskanzlist.“

Die letzte Bestimmung des zweiten Paragraphen ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen.

Der Haus- und Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen.

Dieser Orden wurde am 1. Mai 1840 vom Großherzog Ludwig II. zu Ehren eines der größten Männer des Hauses Hessen, eines der ruhmvollsten Vorfahren des Stifters, gegründet. Er ist in vier Klassen getheilt: Großkreuze, Commandeure erster und zweiter Klasse, und Ritter.

Die Decoration zeigt auf der vordern Seite das Bildniß Philipps des Großmüthigen auf himmelblauem Grunde mit der Umschrift: *Si Deus nobiscum, quis contra nos?* (Wenn Gott mit uns, wer gegen uns?), auf der Rückseite aber das Hessische Wappen, umgeben von den Worten: „*Ludovicus II. Magn. Dux Hassiae instit.*“ [Gestiftet von Ludwig II. Großherzog von Hessen.] (Taf. II. Nr. 7.)

Die Großkreuze tragen die Decoration an einer Schärpe und den Stern Nr. 6 auf der Brust,

die Commandeure an einem schmalern Bande um den Hals, und die Commandeure erster Klasse außerdem auf der linken Seite der Brust das gestickte Kreuz Taf. II. Nr. 8.

Die Ritter in kleinerer Form und an einem noch schmalern Bande am Knopfloche.



1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899



1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000



1



2



3



4



5

Die Großkreuze dürfen ihren Stern unter ihr Wappenschild legen und an letzteres das Kreuz hangen lassen, auch die Commandeure dürfen ihr Wap- pen mit einem Bande umgeben, woran das Kreuz hängt, und die der ersten Klasse den Stern ihrem Wappen unterlegen; und auch die Ritter können das Ordenszeichen, mit einer Rosette an die Spitze des Wappenschildes befestigt, ihrem Wappen beifügen.

Um die Ertheilung des Ordens kann nicht nachgesucht werden; sie ist der freien Wahl des Großherzogs vorbehalten.

Im Fall der Ertheilung eines höhern Grades oder des Todes eines Ordensmitgliedes, müssen die Insignien an den Kanzler zurückgesandt werden.

Ausgenommen bei Feierlichkeiten tragen diejenigen Großkreuze, welche denselben Grad im Ludewigs-Orden haben, das Kreuz Philipps des Großmüthigen an einem schmalern Bande um den Hals.

Ehrenzeichen.

1) Das Militair-Dienst-Ehrenzeichen. Dieses Ehrenzeichen wurde am 26. December 1833 durch folgende großherzogl. Verordnung gestiftet:

„Ludwig II., von Gottes Gnaben Großherzog von Hessen und bei Rhein u. u. Nachdem wir beschloffen haben, zur Anerkennung und Belohnung vieljähriger treu und vorwurfsfrei geleisteter Militair-Dienste ein militairisches Dienst-Ehrenzeichen zu stiften, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Das Dienst-Ehrenzeichen besteht bei den Officieren in einem goldenen, bei den Unterofficieren und Soldaten in einem silbernen Kreuze, auf dessen Vorderseite ein L mit einer Krone befindlich ist, auf der andern Seite aber die Worte: „XXV Jahre treuer Dienste“ stehen. (Taf. II. Nr. 5).

§. 2. Das Kreuz wird an einem roth und weißen Bande auf der linken Seite der Brust getragen, und zwar so, daß auch bei umgehängtem Lederwerk dasselbe noch sichtbar ist.

§. 3. Das Dienst-Ehrenzeichen kann nach 25jähriger treuer und vorwurfsfreier Dienstleistung verliehen werden.

Den Officieren werden die Jahre, welche sie als Unterofficiere und Soldaten gedient haben, ebenfalls gezählt.

Jedes Kriegsjahr, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, wird für zwei Dienstjahre gerechnet.

§. 4. Die Jahre der Kriegsgefangenschaft werden nicht als Dienstjahre

gezählt. Nur dann, wenn die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 5. Bloß das laufende Jahr, in welchem ein Militair verwundet und dadurch außer Stand gesetzt worden ist, an den ferneren Gefechten während desselben Theil zu nehmen, wird als Kriegsjahr, d. h. doppelt gerechnet.

§. 6. Bei Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche der Betreffende in Unseren, nicht aber die, welche er etwa in auswärtigen Militairdiensten gestanden hat. — Denjenigen Militairs jedoch, welche von uns aus anderen Diensten übernommen worden sind, wird auch ihre frühere Dienstzeit zugerechnet.

§. 7. Ist die Dienstzeit eines Militairs längere Zeit durch Abschied unterbrochen worden, so zählen die früheren Dienstjahre nicht. Wir behalten uns jedoch vor, in besonderen Fällen Ausnahmen hierin eintreten zu lassen.

§. 8. Wenn ein Unterofficier, der das Dienst-Ehrenzeichen bereits besitzt, zum Officiergrad vorrückt, so empfängt er, gegen Rückgabe seines bisherigen Ehrenzeichens, das Dienst-Ehrenzeichen des Officiers. Scheidet aber ein solcher Unteroffizier mit Verleihung des Charakters als Officier vom Militairverbande ganz aus, so gibt ihm dies keinen Anspruch auf das Officier-Dienst-Ehrenzeichen.

§. 9. Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind ermächtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militairdienst fortzutragen. Nach dem Ableben des Besitzers muß jedoch dasselbe an das Kriegsministerium zurückgestellt werden.

§. 10. Verletzung der Treue, so wie jede entehrende Handlung, machen zur Erlangung des Dienst-Ehrenzeichens unfähig.

§. 11. Hinsichtlich des Verlustes des bereits erworbenen Dienst-Ehrenzeichens treten die nämlichen Bestimmungen ein, welche das Militair-Strafgesetzbuch über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen überhaupt enthält.

§. 12. Zu näherer Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in einzelnen Fällen sollen die Stabsofficiere und die beiden ältesten Rittmeister oder Capitains eines Regiments oder Corps unter dem Voritze des Regiments- oder Corps-Commandeurs zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen.

Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt sein müssen, werden auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium eingeschickt. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letztern bleibt Uns vorbehalten.

§. 13. Bloß die Militairpersonen des streitbaren Standes können das Militair-Dienst-Ehrenzeichen erhalten; die Nichtstreitenden haben keinen Anspruch darauf. Wir behalten Uns jedoch vor, bei ausgezeichneten Dienstleistungen, namentlich im Felde, auch an nichtstreitende Militairs das Dienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

§. 14. Bei den Pensionairen, so wie bei den Officieren à la suite du corps kommen nur die Jahre in Aufrechnung, während welcher sie wirklich active Militairdienste geleistet haben.

Als Ergänzung hierzu wurde am 30. October 1839 noch verfügt:

1) Militairpersonen, welche 50 Jahre treu und vorwurfsfrei gedient haben, erhalten das Dienst-Ehrenzeichen oben mit einer Krone versehen. Auf der Rückseite desselben stehen die Worte: 50 Jahre treuer Dienste.

2) So wie bei dem Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre, eben so wird auch bei dem Ehrenzeichen für 50 Dienstjahre jedes Kriegsjahr, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, für zwei Dienstjahre gerechnet.

2) Das Felddienstzeichen. Dieses wurde ebenfalls vom Großherzog Ludwig II. gestiftet. Die Verordnung, wodurch dies geschah, ist vom 14. Juni 1840 und lautet:

„Nachdem Wir beschlossen haben, zur Erinnerung an die von Unserem Truppencorps im Felde geleisteten Dienste ein Felddienstzeichen zu stiften, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Das Felddienstzeichen besteht für alle Grade in einer Medaille aus Geschütz-Metall, auf deren Vorderseite ein L mit Krone und der Inschrift: „Gestiftet am 14. Juni 1840“ befindlich ist, auf der Rückseite aber die Worte stehen: „Für treuen Dienst im Kriege.“ (Zaf. II. Nr. 9.)

§. 2. Das Felddienstzeichen wird an einem rothseidenen, auf beiden Seiten weiß eingefassten Bande auf der linken Brust getragen. — Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§. 3. Auf das Felddienstzeichen hat Anspruch Jeder, welcher in Unserem Dienste als streitender oder nichtstreitender Militair einen Feldzug mitgemacht, sich dabei gut betragen und späterhin nicht wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden ist.

Wer einem Feldzug beigewohnt hat und nachher desertirt ist, kann das Felddienstzeichen nur dann erhalten, wenn er nach der Desertion einen neuen Feldzug in Unserem Dienste tadellos mitgemacht hat.

§. 4. Die Anmeldungen zu dem Felddienstzeichen erfolgen

a) bei dem Kriegsministerium: von denjenigen activen Militairpersonen

welche keinem besondern Corps oder Verwaltungszweige angehören, so wie von denen, welche vermöge ihres Grades oder Amtes unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen, von den Angestellten beim Kriegsministerium selbst und seinen Dependenz, von den pensionirten und beabschiedeten Officieren und Militairbeamten im Officiersrange,

b) im Dienstwege: von allen nicht sub a. genannten activen Militairpersonen,

c) bei den Kreis- und Landrätthen (durch die Ortsvorstände): von den pensionirten und beabschiedeten Militairs, welche nicht zu der unter a erwähnten Kategorie zählen.

Vormalige Militairs, welche inzwischen in den Civil-Staatsdienst übertreten sind, haben ihre Anmeldungen, mit den erforderlichen Belegen, durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde an das Kriegsministerium gelangen zu lassen.

§. 5. Die Kreis- und Landrätthe werden die Gesuche nach Vorschrift der ihnen vom Kriegsministerium noch ertheilt werdenden Instruction aufzeichnen und mit Bericht an dasselbe einsenden.

§. 6. Die obere Prüfung der Gesuche geschieht durch das Kriegsministerium. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letztern bleibt Uns vorbehalten.

§. 7. Jeder der das Felddienstzeichen empfängt, erhält darüber eine von dem Kriegsministerium vollzogene Urkunde.

§. 8. Das Verzeichniß der mit dem Felddienstzeichen decorirten und aus dem Militair getretenen Personen ist auf dem Rathhause ihres Wohnortes aufzubewahren; von den noch im activen Militair befindlichen Personen ist der Besitz des Felddienstzeichens in den Grund- und Rangirlisten anzuführen.

§. 9. Jede Strafe, welche nach §. 3. die Verleihung des Felddienstzeichens hindert, hat auch den Verlust desselben zur Folge. — Noch vor dem Vollzug einer solchen Strafe ist das Felddienstzeichen an das Kriegsministerium einzusenden, und zwar im Dienstwege, wenn der Verurtheilte noch unter der Militair-Gerichtsbarkheit steht, — im entgegengesetzten Falle durch die Gerichtsbehörde, welche auch der betreffenden Ortsbehörde davon Nachricht zu geben hat, damit der Name des Mannes aus der Liste gestrichen wird.

§. 10. Stirbt ein mit dem Felddienstzeichen decorirtes Individuum, so bleibt solches Eigenthum seiner Familie.“



10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



4



5



7



9

Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Ehrenzeichen.

1) Das Ehrenkreuz. Die Fürsten Friedrich von Hohenzollern-Hechingen und Karl von Hohenzollern-Sigmaringen stifteten am 1. Januar 1842 dieses Ehrenzeichen, das sie in vier Klassen theilten. Die Statuten lauten:

„Bewogen von dem Wunsche, treu geleistete, Unserm Fürstenhause und Lande erspriessliche Dienste mittels eines öffentlichen ehrenden Anerkennnisses zu belohnen, haben wir in gemeinsamer Übereinstimmung den Entschluß gefaßt, ein diesem Endzwecke entsprechendes Ehrenzeichen gemeinschaftlich zu stiften und mit demselben zunächst diejenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen auszuzeichnen, welche mit Redlichkeit und Treue, durch aufopfernde Ergebenheit sowie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vorzüglichen Anspruch auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben.

Unsern übereinstimmenden Entschluß haben des Königs von Preußen Majestät in Höchstherr Eigenschaft als Chef des Gesamthausess Hohenzollern zu würdigen und hienach das Protektorat dieser Hohenzollernschen Ehrenstiftung zu übernehmen huldvollst gedacht. Mit um so größerer Zuversicht und freudigem Vertrauen geben Wir Uns nun der Erwartung hin, daß Unsere Stiftung zu neuer Ermunterung für Dienstleister und Vaterlandsliebe gereichen werde, in welcher Absicht Wir nachfolgende nähere Bestimmungen ertheilen:

§. 1. Das von Uns gestiftete Hohenzollernsche Ehrenzeichen besteht aus 4 Klassen:

- 1) Dem Ehrenkreuze 1. Klasse mit der Krone (Nr. 1);
- 2) dem Ehrenkreuze 2. Klasse ohne Krone;
- 3) der goldenen Ehren-Medaille mit Krone (Nr. 2);
- 4) der silbernen Verdienstmedaille (Nr. 3).

§. 2. Die Insignien sind folgende:

1) Das Ehrenkreuz 1. Klasse, aus einem goldenen, mit weißem, schwarzgerändertem Schmelzwerk überzogenen und in acht Spitzen ausgehenden Kreuze bestehend. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weißgeschmelzter Schild hervor, worauf die in einander verschlungenen Buchstaben F. und C., als Namenbezeichnung der Durchlauchtigsten Stifter, sich befinden.

Dieser Mittelschild ist mit einem blauen Kreise von Schmelz mit der goldenen Inschrift: „Für Treue und Verdienst“ und hienach mit einem Lorbeer-Kranz umgeben. Auf der Kehrseite enthält ein ganz gleicher Mittelschild das Hohenzollernsche Wappen. Über dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

2) Das Ehrenkreuz 2. Klasse, wie jenes der ersten, jedoch ohne Krone.

3) Die goldene Ehrenmedaille und

4) die silberne Verdienstmedaille

enthalten in ihren Geprägen die gleichen Bezeichnungen, welche auf dem Mittelschild des Ehrenkreuzes sowol der Haupt- als Kehrseite sich befinden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die goldene Ehrenmedaille von der Krone in Gold überragt wird.

§. 3. Die Ehrenzeichen sämmtlicher vier Klassen werden auf der linken Seite der Brust an einem weißen, schwarzgeränderten Bande in dem Knopfloche getragen. Den Inhabern des Ehrenkreuzes und der goldenen Ehrenmedaille ist gestattet, statt des Ehrenzeichens auch nur das Band mit oder ohne Schnalle zu tragen, sofern sie nicht öffentlich bei feierlicher Veranlassung erscheinen müssen. Dagegen ist den Inhabern der silbernen Verdienstmedaille nicht erlaubt, das Band ohne angefügte Medaille zu tragen.

§. 4. Sämmtliche Prinzen des Fürstenhauses Hohenzollern sind geborne Inhaber des Ehrenkreuzes, dasselbe aber erst nach angetretenem 16. Lebensjahre zu tragen befugt.

§. 5. Das Ehrenkreuz 1. Klasse wird nur den höhern Staats- und Hofbeamten verliehen werden, welche desselben durch ausgezeichnetes Verdienst würdig sind;

Das Ehrenzeichen 2. Klasse aber jenen Staats- und Hofdienern, welche mit dem Range eines Collegialrathes, eines Amtsvorstandes, oder einer im Range gleichkommenden Stelle bekleidet und bei dem Militair nicht unter dem Hauptmannsrank angestellt sind. Jedem der beiden fürstlichen Häuser ist die Verleihung von 4 Ehrenkreuzen erster und 6 Ehrenzeichen zweiter Klasse, und bei eintretender Erledigung eine partielle Wiederverleihung vorbehalten.

§. 6. Die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille ist rücksichtlich des Personalverhältnisses an die gleichen Beschränkungen, welche oben wegen des Ehrenkreuzes gegeben sind, gebunden. Bei ausgezeichnet großem Verdienst darf jedoch eine Ausnahme von diesen Bestimmungen eintreten und die Verleihung auch an Personen außer dem Staatsdienste gewährt werden. Jedem der beiden Fürstenhäuser steht die Verleihung von zehn goldenen und zwanzig silbernen Verdienstmedaillen zu.

Die letztern können, ohne Unterschied des Ranges und Standes, solchen Personen verliehen werden, welche durch Treue im Dienste, oder, ohne Anstellung im Staatsdienste, durch vorzügliche Verwendung in Staats- oder Gemeinde-Angelegenheiten, durch nützliche Erfindungen und Anstalten dieser Auszeichnung sich würdig zeigen.

§. 7. Die Verleihung des Ehrenkreuzes beider Klassen, sowie der Medaillen, an Ausländer, ist nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, setzt aber das Einverständniß beider Fürstenhäuser voraus, daher auch die ausgestellten Diplome unter Anzeige der Beweggründe in beiderseitig fürstlichen Namen und unter gemeinschaftlicher Fertigung auszustellen sind. Bei außerordentlichen Vorkommnissen jedoch, wo es erforderlich scheint und der Augenblick gebietet, kann auf specielle Verantwortung des Gebers auch einseitig eine Verleihung stattfinden.

§. 8. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt aus freier Bewegung, in Anerkennung der dem Fürsten und Lande geleisteten Dienste. Gesuche um deren Verleihung sollen daher nicht eingelegt, in keinem Falle aber berücksichtigt werden.

§. 9. Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers an die betreffende fürstliche Geheime Kanzlei zurückzugeben.

§. 10. Mit allen auf die gegenwärtige Stiftung sich beziehenden Geschäften und Fertigungen sind die beiden fürstlichen Geheimen Kanzleien zu Hockingen und Sigmaringen beauftragt. Bei denselben werden zugleich gleichförmige Register über sämtliche Verleihungen geführt, daher jede fürstliche Geheime Kanzlei je am Schlusse des Jahres der andern ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher im Verlauf des Jahres vorgekommener Verleihungen mitzutheilen hat, in welchem, nebst dem vollständigen Namen und Wohnorte des Empfängers, auch der Tag und die Gründe der Verleihung anzuzeigen sind.

Am 8. April 1844 wurde hierzu ein „ergänzendes Statut“ bekannt gemacht, nach welchem die Ehrenstiftung durch Gründung einer fernern Klasse, welche zwischen das Ehrenkreuz 2. Klasse und die goldene Ehrenmedaille eingeschoben wurde, auf eine dem fühlbarsten Bedürfnis entsprechende Weise eine

Erweiterung fand. Die neue Klasse, die nun die dritte bildet, während die frühere dritte und vierte zur vierten und fünften geworden sind, ist die des „silbernen Ehrenkreuzes 3. Klasse“, von welchem jedes der beiden fürstlichen Häuser acht zu vergeben hat.

2) **Gemeinschaftliche Militair-Dienstauszeichnung.** Diese wurde durch folgendes Patent gestiftet:

Um die in den fürstlichen Landes-Contingenten lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äußeres Merkmal zu ehren, haben die durchlauchtigsten souveränen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen für diejenigen Officiere, welche sich am Tag der heutigen Stiftungs-Ordre noch im Dienst befinden, eine Dienstes-Auszeichnung zu stiften und hierfür folgende Grundlagen auszusprechen gnädigst beschlossen:

§. 1. Die Dienstauszeichnung besteht aus einem kleinen goldenen Kreuze (Abbild. Nr. 4 und 5) und wird auf der linken Brust an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen. — Auf der mittlern Vorderseite des Kreuzes ist das Wappenschild des fürstlichen Hauses angebracht, auf der Rückseite steht die Zahl XXV.

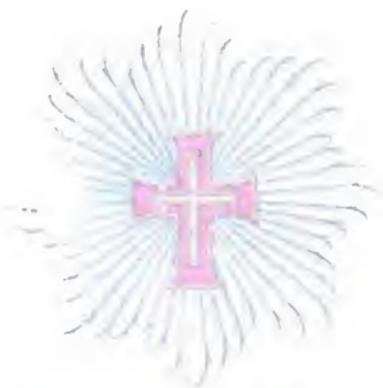
§. 2. Das Dienstauszeichnungskreuz kann nur nach 25jährigem Dienste in der Linie erlangt werden, wobei indessen die als Unterofficier oder Soldat in diesseitigen oder fremden Diensten zugebrachten Jahre gleichfalls zählen.

§. 3. Der Besizer dieser Auszeichnung ist berechtigt, solche auch nach dem Austritte aus dem Militairstande in seinen nachherigen Verhältnissen ferner zu tragen. In keinem Fall aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Auszeichnung, getragen werden.

§. 4. Bei Zählung der zum Auszeichnungskreuz berechtigenden Dienstjahre werden die Kriegsjahre, d. h. die wirklich beigewohnten Feldzüge, doppelt gezählt.

§. 5. Jedes den Officier entehrende Vergehen hat, durch richterliches Erkenntniß, den Verlust des Dienstauszeichnungskreuzes zur Folge.

Hechingen und Sigmaringen den 19/25. Februar 1841.





3



4

Der Empfänger des römischen Christus-Ordens ist nicht, wie der Empfänger des portugiesischen, gehalten seinen Adel nachzuweisen.

Ein besonderes Costüm für den Orden besteht nicht.

Orden vom goldenen Sporn.

Unter allen Ritterorden macht der Orden der goldenen Miliz, bekannter unter dem Namen „Orden vom goldenen Sporn“, auf das höchste Alterthum Anspruch. Die Annahme, daß er von Konstantin gestiftet und vom Papst Silvester geweiht worden sei, so wie daß jener Kaiser selbst die Insignien aus der Hand des Papstes empfangen habe, stützt sich auf verschiedene nicht unwichtige Schriftsteller; doch scheint die Meinung vieler Anderer, die in Papst Paul III. oder dessen Nachfolger Pius IV. den Stifter erblickten — bei letzterer Annahme im Jahr 1559 das Stiftungsjahr — mehr Wahrscheinlichkeit für sich zu haben; mindestens ist nicht historisch zu beweisen, daß der Orden schon vor der Regierung Pauls III. da gewesen sei.

Die Ritter, welche sonst noch den Titel Lateranische Hofpfalzgrafen, der ausdrücklich im Ernennungsbriefe erwähnt wurde, führten, hatten ehemals eine Menge von Vorrechten und Privilegien, auch den Vorrang vor den Maltheser- und Deutsch-Ordensrittern, sodas der Orden in großem Ansehn stand; aber mit der Zeit hatte sich dies durch verschiedene Änderungen in den Statuten und durch allzuhäufige Vertheilung desselben sehr geändert, so daß es nur noch eine gänzlich leere Formel war, wenn es in dem Ernennungsbriefe hieß, der neue Ritter solle an allen Vorzügen und Privilegien Theil nehmen, die den Besitzern des Ordens von Rechts- und Gewohnheitswegen zukämen. Der Orden war an keinen Rang und Stand mehr gebunden, nur die katholische Religion war zu seinem Besiz nothwendig, und gewöhnlich ertheilte ihn der Papst am Jahrestage seiner Erhöhung auf den heiligen Stuhl allen denen, die ihm als Pagen aufwarteten, wenn er in Procession aus dem Vatikan nach dem Lateran zog. Ja er ertheilte ihn nicht einmal allein, sondern die päpstlichen Nuntien, die Prälaten, welche Mitglieder des höchsten päpstlichen Gerichtshofes waren, und noch einige andere römische Prälaten hatten das Recht, jeder zwei Ritter des goldenen Sporns zu ernennen, und das herzogliche Haus Sforza-Besarini konnte vermöge eines angeblich schon im Jahre 1539 vom Papst Paul III. ertheilten eigenen Privilegiums, das die nachfolgenden Päpste immer bestätigten, ziemlich ganz nach Gefallen Ritter ernennen, die ebenfalls

lateranische Hofpfalzgrafen hießen, und nur in dem Ordenszeichen sich ein wenig von den vom Papste ernannten unterschieden.

Daß bei diesen mehrseitigen Vertheilungen die ärgsten Mißgriffe vorkamen, ja daß der Orden oft genug, und zuletzt um sehr geringen Preis, förmlich verkauft wurde, kann man sich denken, und so mußte natürlich sein Ansehen immer mehr sinken, bis Papst Gregor XVI. im Jahr 1840 ihm eine neue Einrichtung gab, durch die er wieder sehr an Achtung gewonnen hat.

Dieser Papst beschloß, daß nur solchen Männern künftig der Orden ertheilt werden solle, die sich durch ihre Handlungen und durch ihren Eifer für die Religion um diese und um den heiligen Stuhl wohl verdient gemacht, oder sich in den Wissenschaften besonders hervorgethan, oder durch ausgezeichnet treue Erfüllung ihrer bürgerlichen oder militairischen Pflichten Ansprüche auf öffentliche Anerkennung erworben haben. Zugleich theilte er auch den Orden in zwei Klassen: Commandeure und Ritter.

Für die Insignien wurde die alte von Benedikt XIV. vorgeschriebene Form beibehalten, nur daß in der Mitte des Kreuzes, in einem runden blau- und weißemalirten Schilde, vorn das Bild des heiligen Silvester, auf der Rückseite aber die Worte: „Gregorius XVI. restituit. (Wiederhergestellt von Gregor XVI.) MDCCCXL“ befindlich. Dazu wird der Orden jetzt an einem schwarzen, rothgestreiften Bande getragen, und zwar von den Commandeuren um den Hals und von den Rittern auf der linken Seite der Brust (Taf. III. Nr. 12).

Die Zahl der Commandeure wurde auf 150, die der Ritter auf 300, wobei jedoch Ausländer nicht inbegriffen, beschränkt.

Jede Ernennung, die nicht vom Papste ausgeht, ist für nichtig erklärt.

Der Großkanzler muß ein Cardinal sein.

Die Ordenstracht besteht in einem rothen militairischen Rocke, weißen Beinleidern, Degen und Sporen.

Die frühern Inhaber des Ordens mußten sich über den rechtmäßigen Besitz durch Vorzeigung des Diploms beim Großkanzler oder ihrem Bischof ausweisen, und sie behielten alle das alte Kreuz und das ursprüngliche Band, roth ohne Streifen, bei.



The following table shows the results of the experiment. The first column is the number of trials, the second column is the number of correct responses, and the third column is the percentage of correct responses. The data shows that the percentage of correct responses increases as the number of trials increases, indicating that the subjects are learning the task.

Number of Trials	Number of Correct Responses	Percentage of Correct Responses
10	5	50%
20	12	60%
30	18	60%
40	25	62.5%
50	30	60%
60	35	58.3%
70	40	57.1%
80	45	56.25%
90	50	55.56%
100	55	55%

The results of the experiment show that the subjects are learning the task, as the percentage of correct responses increases from 50% to 55% over the course of 100 trials. This suggests that the subjects are able to improve their performance through practice.



3.



1.



2.



4.



5.

Der Kirchenstaat.

Orden des heiligen Gregorius des Großen.

Dieser Orden wurde vom Papst Gregor XVI. im ersten Jahre seiner Regierung am 1. September 1831 gestiftet, der dabei vor allem die Absicht hatte, allen denen, die sich, unwandelbar am christlichen Glauben festhaltend und voll Eifer für den heiligen Stuhl, bei der jetzigen Zeit der Opposition und der Gleichgültigkeit durch warme Vertheidigung der Sache der Religion und der apostolischen Autorität auszeichnen.

Die ursprünglichen Statuten sind durch Erlass vom 30. Mai 1834 in einigen Punkten abgeändert, namentlich die vier Klassen, aus denen der Orden erst bestand, auf drei zurückgeführt, und in der Überzeugung, daß Titel und Würden um so mehr Glanz haben, je sparsamer sie verliehen werden, die Zahl der Großkreuze auf dreißig, die der Comandeurs auf siebenzig und die der Ritter auf dreihundert beschränkt worden; doch gelten diese Gränzen nur in Bezug auf römische Unterthanen.

Der Posten des Kanzlers gehört dem mit dem Ausschreiben der Breven beauftragten Cardinal. Er hat die Pflicht darüber zu wachen, daß ein genaues Verzeichniß, welches die Anzahl, die Grade und Namen und die Zeit der Aufnahme der Ordensmitglieder enthält, geführt wird.

Die Insignien bestehen in einem achtspeizigen, eiselirten, goldenen und roth emailirten Kreuze, in dessen blauem Mittelschild vorn das Bildniß des heiligen Gregor, auf der Rückseite aber die Worte: „Pro deo et principe (Für Gott und den Fürsten),“ beide mit der Umschrift „S. Gregorius magnus,“ befindlich (Zaf. I. Nr. 2). Dasselbe wird an einem rothen, gelbgeränderten Bande

- von den Großkreuzen von der rechten Schulter nach der linken Seite, nebst dem Stern Nr. 1 auf der linken Seite der Brust,
- von den Comandeurs um den Hals, ohne Stern,
- von den Rittern in kleinerer Form am Knopfloche

getragen, und zwar, wenn es für Civilverdienst verliehen ist, oberhalb mit einem grün emailirten Kreuz (Nr. 2), für Militärverdienst aber mit goldenen Trophäen geschmückt (Nr. 3), mitunter auch durch besondere Gunst des heil. Vaters mit Brillanten verziert. Eine besondere Ordensstracht besteht nicht.

Der Christus-Orden.

Dieser Orden ist eigentlich ein portugiesischer, daher seine Geschichte unter Portugal vorkommen wird. Hier soll daraus nur Folgendes erwähnt werden:

Papst Clemens V. hob im Jahre 1312 den Tempelherren-Orden auf. Dem widersetzte sich König Dionisius von Portugal und ließ in seinen Staaten den Orden fast ganz im ruhigen Besitze seines Eigenthums. Die daraus entsprungenen Mißhelligkeiten zwischen beiden Höfen führten unter dem Papste Johann XXII., Clemens' Nachfolger, das Resultat herbei, daß der Tempelherren-Orden unter dem veränderten Namen „der Ritter Christi“ in Portugal fortbauerte und der Papst diesen, gewissermaßen neuen Orden im Jahr 1319 bestätigte. Hierbei soll nun derselbe sich und seinen Nachfolgern das Recht vorbehalten haben, ebenfalls Ritter des Christus-Ordens ernennen zu können, und die letztern vergeben denselben noch jetzt als einen Verdienst-Orden an In- und Ausländer katholischer Religion jedes Ranges und Standes, wiewol eines solchen Rechtes weder in der Bulle Johannis XXII., noch in irgend einem andern Documente aus jener Zeit in der Sammlung der Statuten und Privilegien des Ordens Erwähnung geschieht. Im 17. Jahrhundert scheint sogar ein starker Mißbrauch bei Vertheilung des Ordens von römischer Seite stattgefunden zu haben, denn Salvator Rosa wüthet darüber in sehr starken Ausdrücken in seinen Satyren über die Malerei.

Der römische Christus-Orden hat nur eine Klasse. Die Decoration, welche aus einem roth emailirten goldenen Kreuze besteht, in dessen Mitte noch ein weißes Kreuz befindlich ist, von einer goldenen Krone bedeckt (Zaf. I. Nr. 5), über welcher, wenn der Orden für Militärverdienst verliehen wird, noch goldene Trophäen angebracht sind (Zaf. I. Nr. 6), wird an einem rothen Bande um den Hals getragen, nebst dem Stern Nr. 4, auf dem das Kreuz in der Mitte mit Steinen oder Perlen verziert sein kann, auf der Brust. Früher wurde das Ordenszeichen an einer goldenen Kette getragen.





7.



10.



9.



8.



11.

Ehrenzeichen.

1) Die *Militair-Verdienst-Medaille*, von Papst Gregor XVI. im Sommer 1832 durch ein nicht öffentlich bekannt gemachtes Decret gestiftet. Sie ist von Gold für die Subaltern-Officiere, von Silber für die Unterofficiere, enthält auf der einen Seite das Bild des Papstes, auf der andern die Inschrift: „*Bene merenti*“ und hängt mittelst einer durch Ziare und Schlüssel gebildeten Verzierung an einem weiß und gelben Bande (Taf. III. Nr. 16). Zuweilen ist sie von einem grün emailirten Lorbeerkranz umgeben (Taf. III. Nr. 15).

2) Eine etwas größere Medaille, von Papst Pius VII. gestiftet und mit dem Bildniß des regierenden Papstes geziert, wird in großer Menge in Bronze an die Soldaten, in Bronze und Silber an die Officiere vertheilt (Taf. III. Nr. 13).

3) Noch eine andere Medaille (Taf. II. Nr. 11.) vertheilt Pius VII. im Jahr 1816 an die Militairs, die sich bei der Reinigung des Kirchenstaats von Räubern ausgezeichnet hatten. Sie ist von vergoldetem Silber, weiß emailirt und trägt die Inschrift: „*Latronibus fugatis securitas restituta*“ (Durch Vertreibung der Räuber wiederhergestellte Sicherheit). Auch in Bronze wurde sie Unterofficieren und Soldaten für weniger ausgezeichnete Verdienste verliehen.

4) Das Ehrenzeichen *Ordine del Moreto* ist für den jedesmaligen Präsidenten der Akademie des heil. Lucas bestimmt, der auch nach Niederlegung dieses Amtes dasselbe zu tragen befugt ist (Taf. III. Nr. 14).

Die Päpste, deren Autorität die Stiftungen der alten Orden in der Christenheit bestätigte, haben auch ihre Ritterschaft gehabt:

- 1) Der Orden des heil. Petrus wurde von Leo X. zur Bekämpfung der Türken gestiftet.
- 2) Den Orden des heil. Paulus stiftete Paul III.,
- 3) Den Orden der Ritter des heil. Georg Alexander VI.,
- 4) Den Orden der Ritter des heil. Johannes vom Lateran Pius IV. im Jahr 1560.

Wie die vorhergenannten drei Orden, so ist auch dieser letztere als erloschen zu betrachten, da seit mehr als 50 Jahren Niemand mehr darin aufgenommen ist, wenn auch etwa einige der Ritter, die das Kreuz Taf. II. Nr. 10 tru-

gen, noch leben, und obgleich die Aufhebung nirgends ausgesprochen worden ist. Bei der Aufnahme in den Orden des heil. Johannes vom Lateran hatte man die Wahl, zugleich den Titel eines päpstlichen Pfalzgrafen (*Comes Palatinus*) zu empfangen oder nicht, und zahlte im ersteren Falle nur eine etwas höhere Gebühr, was früher ein Bedeutendes abgeworfen haben soll, später aber gewiß nur wenig eintrug, da jene Pfalzgrafenschaft ganz bedeutungslos war. Die Pfalzgrafen gehörten nicht einmal zum römischen Adel.

Es besteht in Rom noch eine Ritterchaft, deren Mitglieder man gewöhnlich die barmherzigen Brüder vom heiligen Geist nennt. Sowohl die Priester als die Laien, welche dazu gehören, haben, außer dem Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, sich verpflichtet, den Kranken beizustehen, selbst zu Pestzeiten. Seit Papst Innocenz III., unter dessen Regierung die Ritter dieses Ordens aus Frankreich nach Rom kamen, haben sie die Verwaltung des Hospitals *di Santo-Spirito* in *Cassia* nahe beim Vatikan. Der Großmeister ist ein Prälat, dem das Varetto vorbehalten ist. Die Ordensdecoration ist ein weißes, entweder auf das Kleid gesticktes oder um den Hals gehängtes Kreuz. (Taf. II. Nr. 8 u. 9.)





12



13.



14.



15



16

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Ehrenzeichen.

1) Die **Militair-Verdienst-Medaille**, in Bronze. Das Stiftungs-Patent dieses unter Nr. 1 und 2 abgebildeten Ehrenzeichens lautet:

„Von Gottes Gnaden, Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. u. Zur Auszeichnung des Militair-Verdienstes haben Wir eine Medaille gestiftet, welche an einem rothen Bande mit gelber Einfassung im Knopfloche getragen wird.

Wir beabsichtigen mit Verleihung dieser Medaille diejenigen, welche durch lange untadelhafte Dienstzeit, Auszeichnung in mitgemachten Feldzügen, oder auf sonstige Weise sich um den Militairdienst besonders verdient gemacht haben, oder noch verdient machen werden, ehrend zu belohnen und lassen Wir solches mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gelangen, daß entehrende Handlungen des Vorrechts, die Medaille am Bande tragen zu dürfen, verlustig machen.

Gegeben Detmold den 16. Mai 1832.“

2) Die **Civil-Verdienst-Medaille**, in Silber. Diese wurde im Jahr 1816 von demselben Fürsten gestiftet. Auf der einen Seite ist ein Eichenzweig, zwischen dessen Blättern die Worte „Des Verdienstes Anerkennung“ stehen, auf der andern die Lippesche Rose mit einem Vergiftmeinnicht-Gewinde darunter, was andeuten soll: Das Vaterland wird die Verdienste niemals vergessen. Die Medaille wird an einem hochrothen Bande mit gelber Einfassung getragen. (Abbild. Nr. 3 u. 4.)

Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Denkmünze.

Die **Militair-Denkmünze**. (Abbild. Nr. 5. u. 6.) Sie wurde vom Fürsten Georg Wilhelm am 15. November 1831 gestiftet, um denjenigen Fürstl. Lippe-Schaumburgischen Officieren und Soldaten, welche den seit Anfang des Jahres 1808 statt gefundenen Feldzügen beigewohnt und dem Stifter wie dem Vaterlande mit Treue und Tapferkeit gedient hatten, eine Auszeichnung zu verleihen, wobei der Fürst folgende Bestimmungen bekannt machen ließ:

§. 1. Es soll eine Denkmünze von Silber geprägt werden, welche auf der einen Seite Unser Brustbild mit gewöhnlicher Umschrift, auf der andern Seite die Worte: „Für Tapferkeit und Treue“, mit einem Lorbeer- und einem Eichenzweige umgeben, enthalten wird.

§. 2. Diese Denkmünze wird an einem blauen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

§. 3. Sie soll allen denjenigen Officieren und Soldaten verliehen werden, welche seit dem Jahre 1808 in Unseren Truppen gedient und vorwurfsfrei gekämpft haben, ihren Pflichten treu geblieben sind und sich keines Vergehens schuldig gemacht haben.

§. 4. Es wird diese Denkmünze dem Inhaber als Eigenthum verliehen, um auch nach dessen Tode in dessen Familie aufbewahrt zu werden.

§. 5. Das Recht die Denkmünze zu tragen geht verloren durch Vergehungen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Dienste nach sich ziehen, und es muß daher bei den richterlichen Erkenntnissen jedes Mal auch über den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, erkannt werden. Bei geringen Vergehungen, die keine Cassation oder Ausstoßung aus dem Dienste nach sich ziehen, muß die Denkmünze während der Dauer der Strafzeit an den Commandanten der Compagnie abgeliefert werden, bis die Strafzeit vorüber ist.



2000

100

100

100
100
100

100
100
100



§. 6. Militair-Personen, welche in Civildienste übergegangen, oder die sonst des Militairdienstes entlassen sind, erhalten diese Denkmünze gleichfalls, unter der Voraussetzung, daß sie sich des Tragens derselben auch nach ihrer Entlassung nicht unwerth gemacht haben, und sie können des Rechts, sie zu tragen, nur durch richterlichen Spruch wegen Vergehen, welche Cassation, so wie Zuchthaus- oder Festungs-Arrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, wieder beraubt werden. Bei geringern Vergehen wird das Recht nur so lange entzogen, als die Strafe dauert.

§. 7. Wenn gegen irgend Jemand der Verlust der Denkmünze rechtlich erkannt ist, so kann das Recht, sie zu tragen, nur unmittelbar von Uns wieder verliehen werden.

Herzogthum Lucca.

Der Orden des heiligen Georg für Militair-Verdienst.

Um den Militairpersonen, die sich durch wichtige Dienste und besonders durch Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen den Regenten auszeichnen, eine ehrenvolle Belohnung zu geben, stiftete der Herzog Karl Ludwig durch Verordnung vom 1. Juni 1833 ein Ehrenzeichen unter dem Namen: „Ordine di San Giorgio per il Merito militare.“

Nach den Statuten vom 7. Mai 1841 finden für denselben folgende Bestimmungen statt:

„Der regierende Herzog ist Großmeister des Ordens. — Niemand darf, bei Strafe beständiger Ausschließung, sich um den Orden bewerben. — Vorschläge werden von dem Kanzler gemacht, und es sind von denselben fremde Officiere nicht ausgeschlossen.“

Der Orden ist in drei Klassen getheilt und man steigt zur ersten nur durch die beiden andern empor.

Das Ordenszeichen (Nr. 1) zeigt vorn im Mittelschild das Bildniß des heil. Georg, wie er den Drachen tödtet, umgeben von einem grün emaillirten Ringe mit der Inschrift: „Al merito militare“ (Dem militairischen Verdienste), auf der Rückseite aber den Namenszug des Stifters mit der Jahrzahl 1833.

Es ist für die erste Klasse von Gold und emaillirt, für die zweite Klasse von Silber und emaillirt, für die dritte Klasse von Silber. Die Ritter der ersten Klasse tragen es auf der linken Seite der Brust an einem rothen, weißgestreiften Bande, mit einer Rosette verziert, die der beiden andern Klassen an demselben Bande, jedoch ohne Rosette.

Der regierende Herzog trägt das Kreuz der ersten Klasse, nebst einem Sterne, dessen Mittelschild dasselbe ist, wie das Mittelschild der Vorderseite des Kreuzes, nur daß die Jahrzahl der Stiftung der Inschrift noch beigefügt ist.

Der Kanzler und der Secretair tragen außer ihrer Decoration einen ähnlichen, aber kleinern Stern;

der Archivar, der Kaplan und die übrigen Ordensofficianten außer der Decoration ihrer Klasse noch ein silbernes Kreuz mit dem heil. Georg, zur Seite befestigt.

Für ganz außerordentliches Verdienst kann die Decoration der ersten und zweiten Klasse mit Brillanten verziert (Abbild. Nr. 2.), oder mit einer lebenslänglichen Pension verbunden werden.

Das Kreuz erster Klasse ist bestimmt

a) für den General-Director der bewaffneten Macht nach dreijähriger ausgezeichnete Führung dieses Amtes,

b) für die Stabsofficiere,

c) für Officiere jedes Grades, die sich bei einem Commando, bei einem selbständigen Unternehmen ausgezeichnet und vorzüglich sich dem Herzog und dem Staate treu bewiesen haben.

Das Kreuz zweiter Klasse wird Officieren verliehen, die sich auf ähnliche Weise auszeichnen;

auf das Kreuz dritter Klasse aber geben solche Auszeichnungen allen Individuen der Armee Ansprüche.

Niemand kann ohne von dem Herzog bestätigtes gerichtliches Urtheil der Decoration beraubt werden.

Der Orden des heiligen Ludwig für Civilverdienst.

Dieser Orden ist vom Herzog Karl Ludwig am 22. December 1836 gestiftet. Er besteht aus drei Klassen.

Das Ordenszeichen ist ein mit Lilien verziertes Kreuz, das vorn im Mittelschild das Bild des heil. Ludwig in goldener Rüstung, auf der Rückseite das Bourbonische Wappen hat. Das Kreuz erster Klasse ist von Gold, weiß emaillirt, das Kreuz zweiter Klasse von Silber und ebenfalls weiß emaillirt, das Kreuz dritter Klasse von Silber ohne Emaille. Es wird an einem hellblauen gelbgestreiften Bande auf der linken Seite der Brust getragen. (Abbild. Nr. 3.)

Der Kanzler und der Secretair tragen als Zeichen ihres Amtes ein Kreuz von besonderer Form an einem hellblauen Bande.

Ehrenzeichen.

Medaille für längere militairische Dienstzeit. (Medaglia di Anzianità.) Das Stiftungspatent lautet:

Wir Karl Ludwig 17. 17.

Da uns die Billigkeit auffordert, den Officieren jedes Grades, die einen großen Theil ihres Lebens Unserem Militairdienste gewidmet haben, eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, so haben wir beschlossen:

1) Es wird hiermit ein Ehrenzeichen unter dem Namen Medaglia di Anzianità gestiftet.

2) Diese Medaille können nur solche Officiere erhalten, die nachweisen, daß sie dreißig Jahre lang in Unserem Dienste gestanden haben.

3) Alle Officiere, die Ansprüche darauf zu machen haben, haben sich durch ihre Instanz an Unsern Staatsrath und General-Direktor Unserer bewaffneten Macht zu wenden, indem sie ihr Gesuch mit den nöthigen Nachweisungen versehen, damit Uns ein genauer Bericht abgestattet werden kann.

4) Die Medaille ist ein Kreuz von vergoldetem Metall, in dessen Mitte auf der einen Seite Unser Namenszug, auf der andern die Zahl XXX befindlich und wird auf der linken Seite der Brust an einem hellblauen Bande mit drei gelben Streifen getragen. (Abbild. Nr. 4 u. 5.)

Gegeben zu Wien am 1. Juni 1833.





Grossherzogthum Luxemburg.

Der Orden der Eichenkrone.

Dieser Orden wurde am 29. December 1841 mit folgendem Patent gestiftet:

„Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Dranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w. u. s. w.“

Um Uns in den Stand zu setzen, die insbesondere von Unseren luxemburgischen Unterthanen sowohl im Civil- als im Militair-Fache geleisteten Dienste, sowie ausgezeichnete Erfolge in den Künsten durch ehrenvolle Auszeichnung zu belohnen, haben Wir beschlossen und bestimmen wie folgt:

1) Es wird für Unser Großherzogthum Luxemburg ein Orden gestiftet, welcher den Namen „Orden der Eichenkrone“ führt.

Dieser Orden kann in besondern Fällen auch Ausländern ertheilt werden.

2) Wir erklären uns zum Großmeister, welche Würde von der Großherzoglichen Krone nicht getrennt werden kann.

3) Der Orden der Eichenkrone besteht aus vier Klassen. Die Ritter der ersten Klasse führen den Titel Großkreuze; die der zweiten Klasse heißen Ritter mit dem Stern des Ordens; die der dritten Klasse Commandeure; und die der vierten Klasse einfach „Ritter.“

4) Alle Ernennungen kommen dem Großmeister zu.

5) Die Ordensdecoration (Nr. 4.) besteht in einem vierstrahligen silbernen Stern, in dessen grün emailirten Mittelschilde ein goldenes W. unter der königlich-großherzoglichen Krone und mit unserm Wahlspruch „Je maintiendrai (Ich werde erhalten),“ ebenfalls in Gold auf roth emailirtem Grunde, befindlich. Den Wahlspruch umgibt die Eichenkrone, wovon der Orden seinen Namen hat.

Das Ordensjuwel (Nr. 5) bildet ein vierstrahliges, weiß emailirtes, mit Gold eingefasstes Kreuz, das in der Mitte auf grün emailirtem Grunde ein

goldenes W unter der Königlich-Großherzoglichen Krone hat. Das Band ist orangezeln moirirt mit drei dunkelgrünen Streifen.

6) Die Unterscheidungszeichen sind folgende:

Die Großkreuze tragen die Ordensdecoration auf der linken Seite und das Ordensjuwel an einem vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte.

Die Ritter mit dem Stern des Ordens tragen die Decoration auf der linken Seite und das Juwel an einem drei Finger breiten Bande um den Hals.

Die Commandeure tragen das Ordensjuwel an einem drei Finger breiten Bande um den Hals;

die Ritter an einem zwei Finger breiten Bande am Kniefloche.

7) Die Ausföhrung eines Mitgliedes des Ordens hat allein der Großmeister zu verfügen.

8) Wir behalten Uns vor, nachträglich diejenigen Anordnungen zu treffen, die Wir für die Statuten des Ordens der Eichenkrone etwa noch geeignet finden sollten; und damit letztere Niemandem unbekannt bleiben, befehlen Wir, daß der vorliegende Erlaß in das Verordnungs- und Verwaltungs-Blatt des Großherzogthums Luxemburg eingerückt und eine Copie davon der Großherzoglichen Regierung zugesendet werde.

Im Haag, 29. December 1841.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ehrenzeichen und Denkmünze.

1) **Militair-Verdienst-Medaille.** Diese unter Nr. 1 u. 2 abgebildete Medaille wurde am 23. Juli 1814 vom Herzog Friedrich Franz gestiftet. Der damalige officiële Erlaß lautet:

„Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, zu rühmlicher Anerkennung der muthvollen Thaten und des ausgezeichneten Benehmens Ihrer Truppen in dem ewig denkwürdigen Kriege gegen fremde Unterjochung, mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt als eignes Merkmal vaterländischer Belohnung eine Militair-Verdienstmedaille zu errichten, welche an einem Bande von den Herzoglichen Staatsfarben, hellblau mit einer schmalen gelben und rothen Einfassung, im Knopfloch getragen wird und in zwei Klassen, der goldenen und der silbernen Medaille, eingetheilt ist. Auf der Vorderseite befindet sich ein aufgerichtetes antikes Schwert, mit einem Lorbeerzweig umschlungen, und dabei die Jahreszahl 1813; auf der Rückseite ist die Inschrift: „Mecklenburgs Streiter“ mit dem Namenszuge des Durchlauchtigsten Stifters.“

2) **Civil-Verdienst-Medaille.** Diese ist größer als die vorige, und trägt auf einer Seite das Bild des Stifters mit der Umschrift: „Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg;“ auf der andern die Worte: „dem redlichen Manne und dem guten Bürger.“ Sie wird sowol in Gold als in Silber verliehen und an demselben Bande mit den Landesfarben wie die Militair-Verdienst-Medaille getragen. (Abbild. Nr. 3.)

3) **Das Militair-Dienstkreuz.** Dieses unter Nr. 4 — 8 abgebildete Ehrenzeichen wurde am 30. April 1841 mit folgendem Erlaß gestiftet:

„Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Starzard Herr ic.

Thun hiermit kund, daß Wir in der Absicht, längere Dienstleistungen bei

Unserm Militair auch durch ein äußeres Abzeichen zu ehren, die Stiftung eines Militair-Dienst-Kreuzes beschloffen haben, für dessen Einrichtung und Verleihung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

§. 1. Das Militair-Dienstkreuz besteht: a) Für Officiere und Beamte dieses Ranges aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Schild Unser Namenszug auf einer, und die Dienstjahre, nach den im §. 3 näher gegebenen Bestimmungen, auf der andern Seite befindlich. b) Für Militairs vom Grade eines Feldwebels abwärts hat das Dienstkreuz vier Klassen, und zwar: vierte Klasse — ein Kreuz von Kupfer; dritte Klasse — ein Kreuz von Kupfer mit einem silbernen Schilde; zweite Klasse — ein Kreuz von Silber; erste Klasse — ein Kreuz von Silber mit einem goldnen Schilde. Auf einer Seite des Schildes befindet sich Unser Namenszug, auf der andern sind die Dienstjahre, nach den im §. 3 gegebenen Bestimmungen, bemerkt.

§. 2. Das Militair-Dienstkreuz wird an einem carmoisinroth seidenen, mit einer blau und gelben Einfassung versehenen Bande auf der linken Brust — jedoch niemals das Band allein ohne das Kreuz — getragen.

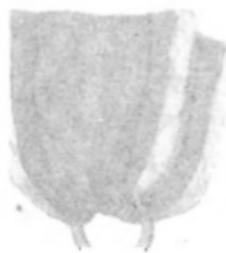
§. 3. Officiere und Militairbeamte dieses Grades erhalten nach 25jähriger activer Dienstzeit das Militair-Dienstkreuz, und wird nach jeden weitem 5 activen Dienstjahren die Zahl auf dem Schilde verändert. — Militairs vom Feldwebel abwärts bekommen nach 10jähriger activer Dienstzeit bei der Fahne das Dienstkreuz vierter Klasse, nach 15 Jahren — dritter Klasse, nach 20 Jahren — zweiter Klasse, nach 25 Jahren — erster Klasse, und dann nach jeden weiteren 5 activen Dienstjahren die veränderte Zahl in dem Schilde des Kreuzes.

§. 4. Außer den streitenden Militairs haben auch alle activen Militair-Beamte und die Gensdarmen Ansprüche auf das Militair-Dienstkreuz.

§. 5. Nur Militairpersonen, welche noch im activen Dienste befindlich sind, können das Dienstkreuz erhalten; nach ihrem Austritte aus dem Dienste dürfen sie dasselbe jedoch forttragen.

§. 6. Die in einer Unterrichtsanstalt, vor dem wirklichen Eintritt in den Militairdienst zugebrachte Zeit wird nicht als Dienstzeit gerechnet.

§. 7. Die Begehung eines nach den Grundsätzen des Militair-Gesetzbuches entehrenden Verbrechens zieht den Verlust des Dienstkreuzes, sowol während des Dienstes, als auch nach dem Austritt, nach sich, und ist die Decoration sodann — vor Vollziehung der Strafe — an das Militair-Collegium einzusenden.





3



1. 2



5.



6.



4. 7.



8.

§. 8.: Nach dem Tode eines Inhabers des Militair-Dienstkreuzes wird dasselbe an das Militair-Collegium zurückgesandt.

4) Die Kriegsgdenkmünze. Am 30. April 1841 stiftete der Großherzog „nach dem Vorbilde anderer deutschen Staaten, die während der denkwürdigen Jahre 1808 bis 1815 dem Vaterland im Feld geleisteten Kriegsdienste durch ein äußeres Abzeichen geehrt sehen wollten, diese Denkmünze, welche in einer runden Medaille von Geschüßmetall mit dem Namenszuge des Stifters und der Jahrzahl 1841 auf einer, und der Inschrift: „Für treuen Dienst im Kriege“ auf der andern Seite besteht. Jede Medaille wurde mit dem Namen des Inhabers am Rande versehen, und es hatte Jeder Anspruch darauf, der in Mecklenburg-Schwerinschen Militairdiensten — von 1808 — 12 im Rheinbunds-Contingent, oder von 1812 — 15 in der ins Feld gerückten Brigade — einen Feldzug als streitender oder nicht streitender Militair tadellos mitgemacht und späterhin nicht solche Handlungen begangen hatte, welche nach den Grundsätzen des Militair-Gesetzbuches entehrend sind.

Die Erleidung einer, nach den Grundsätzen des Militair-Gesetzbuches entehrenden Strafe zieht der Verlust der Kriegs-Denkmünze nach sich, und ist — vor Vollziehung der Strafe — die Medaille nebst Urkunde an das Militair-Collegium einzusenden.

Herzogthum Nassau.

Ehrenzeichen und Denkmünze.

1) **Kriegs-Ehrenzeichen.** Der Herzog Friedrich August stiftete dieses unter Nr. 1 und 2 abgebildete Ehrenzeichen, um, wie in der betreffenden Urkunde gesagt ist, „in Zukunft einzelne tapfere Handlungen bei dem Militair dadurch der Vergessenheit zu entreißen, und damit, wenn die wackern Männer, welche es erworben, verheirathet sind, zu bewirken, daß ihr Verdienst auf die Nachkommen fortgepflanzt werde, daß diese zur Ehrbegierde und zum Dienste des Staats dadurch aufgemuntert werden.“

Das, je nach dem Verdienste sowol in Gold als in Silber, an Inländer wie auch an Ausländer, jedoch nur vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts vertheilte Ehrenzeichen wird an einem dunkelbraunen und schwefelgelben Bande am Knopfloche der Uniform getragen, und ist mit einer Gehaltserhöhung verbunden. Wer nämlich die silberne Denkmünze empfängt, erhält die Hälfte seiner Löhnung, nach der bekleideten Charge, als Zulage, wer die goldene empfängt, doppelte Löhnung, ebenfalls nach der beim Empfang bekleideten Charge, d. h. nach dem Maßstabe, wie die Truppen im Frieden bezahlet werden. Die Zulage bleibt bei etwaigem Avancement dieselbe, wird dagegen aber auch während des Aufenthaltes im Hospital und während Urlaubs, wo die Löhnung wegfällt, fortbezahlt, und bei Versorgung als Invalide erhält der Besizer die Hälfte oder den ganzen Betrag des normalmäßigen Genusses für Invaliden als Zulage.

Nur demjenigen kann das Ehrenzeichen zuerkannt werden, der persönlich eine besonders tapfere Handlung ausgeführt hat, und zwar nicht aus Vermeessenheit oder Raubbegier allein, sondern eine Handlung, durch die er bei einer Gelegenheit vor dem Feinde mit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Cameraden, Siegeszeichens und ärarischen Guts beige-

tragen hat und die durch glaubwürdige Zeugen bestätigt worden ist. Wer nach Befund das Ehrenzeichen bewilligt erhält, hat es aus den Händen seines Bataillons-Commandanten öffentlich zu empfangen.

Der, welcher bereits die silberne Denkmünze besitzt, kann bei einer neuen sich ergebenden Gelegenheit des Wohlverhaltens gegen Zurücknehmung der silbernen eine goldene bekommen, wer aber schon eine goldene Denkmünze hat und sich durch neue tapfere Handlungen auszeichnet, dessen Name wird ehrenvoll genannt und öffentlich bekannt gemacht.

Bestrafung wegen begangener wichtiger Verbrechen zieht den Verlust des Ehrenzeichens und der daran hängenden Vortheile nach sich; letztere verliert auch der, welcher die Denkmünze verkauft oder verspielt.

Die Denkmünze eines verstorbenen, verheirathet gewesenen Mannes bleibt seiner Frau und seinen Kindern; diejenigen der mit Tod abgehenden Militärpersonen lebigen Standes haben die Bataillons- und Corps-Commandanten dem General-Commando einzureichen.

2) Die Civilverdienst-Medaille. Sie wird in Gold und Silber vertheilt, vorzugsweise an herzogliche Diener auf vorhergegangenen Antrag der Behörden, als Beweis der höchsten Zufriedenheit mit langjährigen treuen Diensten, und die Verwilligung wird durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dem Tode des Besitzers verbleibt sie den Erben.

Das Gepräge zeigt das Brustbild und den Namen des jedesmaligen Landesherrn.

3) Militairisches Dienst-Ehrenzeichen. Am 25. Februar 1834 wurde dieses unter Nr. 4 und 5 abgebildete Ehrenzeichen durch folgendes Edict gestiftet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau u. haben gnädigst beschloffen, durch Stiftung eines militairischen Dienst-Ehrenzeichens treu geleistete Dienste und untadelhaftes Betragen bei Unseren Truppen zu belohnen.

Wir verordnen hiernach:

§. 1. Dieses Dienstehrenzzeichen besteht:

a, Für Officiere in einem goldenen Kreuz, auf dessen Avers im Medaillon ein W, und auf den Strahlen „XXI treue Dienstjahre“, auf dem Revers aber im Medaillon „der 25. Februar 1834“, als der Tag der ersten Verleihung, geprägt ist. (Nr. 4.)

Dieses Kreuz wird an einem blauen Band auf der linken Brust getragen.

b, Für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten in einem silbernen Kreuz mit derselben Inschrift als die für Officiere vorgeschriebene, und mit der Verschiedenheit, daß die römische Zahl auf dem obern Strahl, je nach den Klassen, XXII, XVI, X ist. (Nr. 5.)

Das Band für die erste Klasse ist, gleich dem der Officiere, blau, das der zweiten Klasse von der nämlichen Grundfarbe mit einem goldgelben Streifen (Nr. 6) und das dritter Klasse eben so, nur mit zwei Streifen (Nr. 7).

§. 2. Dieses Ehrenzeichen erhalten Unsere Officiere der älteren Feldtruppen nach 25 Jahren in Diensten.

Die Unterofficiere und Soldaten erhalten dasselbe dritter Klasse nach zehn, zweiter Klasse nach sechzehn, und erster Klasse nach zwei und zwanzig, ohne längere als einjährige Unterbrechung treu geleisteten Dienstjahren, wobei sich jedoch der Empfänger kein entehrendes oder beschwertes Vergehen, welches insbesondere Degradation zur Folge hatte, zu Schulden kommen ließ.

Nur Combattanten der Regimenter und des Corps, vom Adjutant-Unterofficier abwärts, können das Dienst-Ehrenzeichen erhalten.

§. 3. Das im Dienst erlangte Dienstzeichen wird nach erfolgter Beabschiedung auch im Civilstand fortgetragen.

§. 4. Eben die Ursachen, welche zur Erhaltung des Ehrenzeichens unwürdig machen, ziehen auch den Verlust desselben nach sich.

Durch richterlichen Spruch entzogene Dienstzeichen können nicht wieder erlangt werden, außer auf Unsern Befehl.

§. 5. Wenn ein mit dem Dienst-Ehrenzeichen decorirter Unterofficier zum Officier avancirt, liefert er dasselbe ab, bis er 25 Dienstjahre hat, wobei ihm die als Soldat und Unterofficier gedienten Jahre zählen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Unterofficiere, welche wegen bewiesener besonderer Tapferkeit vor dem Feind zum Officier avanciren.

Ebenso muß jeder Unterofficier, Spielmann oder Soldat, welcher aus einer geringeren in eine höhere Klasse tritt, so wie die Verwandten eines Verstorbenen, das Dienstzeichen, das der Beförderte, respective der Verstorbene getragen, an Unser General-Commando zurückerliefern.

§. 6. Jeder der dieses Zeichen erhält, soll ein von Unserm General-Commando ausgefertigtes, auf ihn sprechendes Zeugniß erhalten.

§. 7. Die Berechnung der Dienstjahre zur Erlangung des Dienstzeichens wird nach Anleitung des Pensions-Reglements vom 1. Juli 1810 vorgenom-

men; die Einstandsjahre in Unserem Dienste kommen in Anrechnung, und nur Unsere Officiere sollen fremde Dienstjahre zählen.

§. 8. Die bisher für Unterofficiere und Soldaten vorgeschriebenen Chevrons und die damit verbundenen Vortheile sind vom heutigen Tag an abgeschafft; dagegen sollen diejenigen Unterofficiere, Spielleute und Soldaten unserer Infanterie und Pionniers, welche als Freiwillige über die gesetzliche Zeit in unserem Militair verbleiben und keinen Einstand für andere übernehmen, während ihrer activen Dienstleistung eine Zulage erhalten, welche für die erste Klasse in einem Drittheil, für die zweite Klasse in einem Sechstheil und für die dritte Klasse in einem Zwölftheil des jeweiligen Soldes besteht.

Unsere Artillerie behält die ihr unter dem 9. März 1827 verwilligte Dienst-Zulage."

Eine weitere Instruction zu diesem Edict bestimmt unter anderem Folgendes:

Das Dienst-Ehrenzeichen wird auf der linken Brust, zwei Finger breit unter dem Rocktragen, und bei bürgerlicher Kleidung im Knopfloch an einem durchgezogenen Band ohne Schleife oder Rosette getragen.

Wer mit demselben die Verdienst-, die Waterloo-Medaille, oder einen Orden zu tragen befugt ist, wird das Dienstzeichen jederzeit auf der äußersten linken Seite tragen.

Bei Unterofficieren und Gemeinen muß das Band genau mit der Klasse, in welcher der Besizer steht, correspondiren, und Niemand darf das Kreuz oder Band von einer höheren Klasse tragen, bei Strafe der Zurücknahme des Dienstzeichens.

Nur Unterofficiere oder Soldaten erhalten bei dem silbernen Kreuz die Dienstzulage, keineswegs aber Officiere, wenn sie auch vor ihrem Avancement das silberne Kreuz getragen hatten.

Diese Zulage wird mit dem Sold bezahlt, und hört nach dessen Bezug auf. Es verlieren demnach auf immer die Zulage: 1, Beabschiedete oder Entlassene. 2, Pensionäre.

Es verlieren dieselbe temporell: 1, Hospitaliten. 2, Beurlaubte, die keinen Sold beziehen. 3, Arrestanten, sowol solche, die in Untersuchungsarrest sich befinden, als die, welche eine Disciplinar-Strafe verbüßen. 4, Kriegsgefangene während der Zeit ihrer Gefangenschaft, vorbehaltlich der Nachbezahlung, wenn der Beweis geführt ist, daß die Gefangenschaft nach vollkommener Gegenwehr und ohne Verschulden des Mannes erfolgte.

Es genießen dagegen die Dienstzulage fort: 1, Alle Mannschaften der
18 *

Cadres in kleinem Urlaub, wenn er nicht länger als vier Wochen dauert.
 2, Die besoldeten Feldwebel der Reserve, nach demjenigen Sold, welchen sie zuletzt in der Linie genossen.

Die zu empfangende Zulage soll sich nach der jeweiligen Löhnung richten, d. h.: wenn ein Soldat, der die dritte Klasse der Dienstzulage erhalten hatte, zum Corporal und Sergeant avancirt, bevor er das 16. Dienstjahr zurückgelegt hat, so empfängt er nach seinem Avancement sofort die Zulage nach der Corporals-, respective Sergeanten-Löhnung.

4) Die Waterloo-Medaille. Der Herzog Friedrich stiftete am 23. December 1815 diese unter Nr. 3 abgebildete Medaille und ließ sie an sämtliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Nassauischen Division sowohl, als des späterhin erst zu derselben gezogenen Dranien-Nassauischen Regiments, welche in der Schlacht bei Waterloo gefochten hatten, oder wenigstens im Dienste, aber ohne ihr Verschulden entfernt und vom Schlachtfelde detachirt gewesen waren, vertheilen.

In dem hierauf bezüglichen Generalbefehl heißt es:

„Das ausgezeichnet rühmliche Betragen Meiner Truppen an jenem glorreichen Tage bei Waterloo, an welchem die Tapferkeit der deutschen und alliirten Armeen in einem blutigen Kampfe den entscheidenden Sieg über einen nach Weltherrschaft strebenden Feind errang, hat mich bewogen, zum Andenken an diese Schlacht, welche Europas Freiheit rettete und auf ewig das Joch fremder Tyrannie zerbrach, für sämtliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten eine Medaille prägen zu lassen, welche als ein ehrenvolles Symbol jenem, die Nassauischen Waffen verherrlichenden Tage zur Erinnerung dienen soll.“

Die Medaille wird an einem dunkelblauen moirirten Bande mit orange-farbener Einfassung getragen.





1.



2.



3.



4.



5.



6.



7.

Königreich der Niederlande.

Der Militair-Wilhelms-Orden.

Die Constitution für das Königreich der Niederlande, welche im März 1814 bekannt gemacht wurde, setzte unter anderem auch fest, daß der Regent des Landes das Recht haben solle, Ritterorden zu errichten. Dieses Recht nun übte im folgenden Jahre König Wilhelm I. aus, indem er am 30. April den obengenannten Orden stiftete.

Derselbe ist dazu bestimmt, in der Landarmee und Seemacht, ohne Unterschied des Ranges, Beweise von außergewöhnlichem Muth und Treue durch Handlungen, die ohne Pflichtverletzung unterlassen werden konnten, zu belohnen. In besondern Fällen darf er auch an Ausländer verliehen werden.

Der Orden besteht aus vier Klassen: Großkreuze, Commandeure, Ritter dritter und Ritter vierter Klasse.

Die Decoration ist ein achtspitziges weißemalirtes Kreuz mit acht goldenen Knöpfen an den Spitzen, auf dessen Flügel die Worte: Voor moed, beleid, trouw (Für Muth, Eifer und Treue) vertheilt sind, während zwischen jenen Flügeln das Burgundische Kreuz, grün emallirt, und auf dem Mittelschild vorn der Burgundische Feuerstahl in Gold*), hinten ein W., von einem Lorbeerkränze umgeben, in einem blauen Medaillon sich befindet. Über dem Ganzen ist die Königskrone angebracht, und es hängt an dem Nassauischen orange-farbenen, mit zwei schmalen blauen Rändern versehenen Bande.

Die unterscheidenden Zeichen für die verschiedenen Klassen sind:

Für die Großkreuze: ein gestickter silberner Stern (Taf. I. Nr 1.) auf der linken Seite des Kleides und das Ordens-Juwel Nr. 3 an einem vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte;

*) Dieser Feuerstahl und das Burgundische Kreuz erinnern an Wilhelm den Gerechten und Philipp den Guten und an den Orden des goldenen Vlieses.

Für die Commandeure: das Ordenskreuz Nr. 2 auf die linke Seite des Kleides gestickt und auch an einem drei Finger breiten Bande um den Hals getragen;

Für die Ritter dritter Klasse: das Ordens-Juwel Nr. 3 an einem zwei Finger breiten Bande am Knopfloche;

Für die Ritter vierter Klasse: die Decoration kleiner und in Silber an einem nur einen Finger breiten Bande am Knopfloche.

Die Militairs der Land- und Seemacht, welche nicht Officiers-Grad haben, empfangen, wenn sie den Orden vierter Klasse erhalten, eine Gehaltszulage, welche der Hälfte ihres Soldes zur Zeit ihrer Ernennung gleich kömmt, bei der Aufnahme in die dritte Klasse aber wird ihre Besoldung verdoppelt.

Nur in Folge einer beschimpfenden gerichtlichen Verurtheilung kann man des Ordens verlustig werden.

Alle Befehlshaber sind gehalten, glänzende Thaten der unter ihrem Befehl stehenden Militairs durch Augenzeugen und andere Beweise feststellen zu lassen und zur Kenntniß zu bringen. Die Instruction wird dann von dem Kapitel vollendet, das den des Ordens Würdigen beim König in Vorschlag bringt.

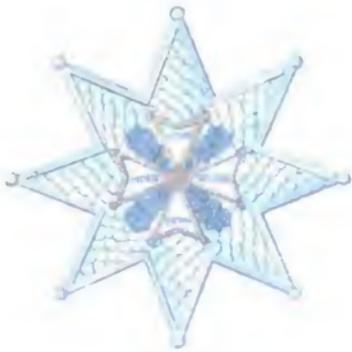
Man tritt in den Orden durch die vierte Klasse ein. Die Ernennungen und Erhöhungen werden dem Kapitel mitgetheilt, auf die Tagesbefehle der Armee und der Flotte gesetzt, und mit Anführung der Beweggründe und der Zeugen in die officiële Zeitung eingerückt.

Der König kann auch ohne vorhergegangene Instruction das Kreuz solchen Militairs verleihen, die sich unter seinen Augen auszeichnen, so wie den Fahnen derjenigen Truppcorps, die sich besonders hervorgethan haben.

Die Vertheilung der Decorationen geschieht mit Feierlichkeit beim Schalle von Militair-Musik und in Gegegenwart einer möglichst großen Anzahl von Rittern.

Der Aufzunehmende leistet folgenden Eid: „Ich verspreche und schwöre, mich als braver Ritter zu betragen, mein Leben für den König und das Vaterland zu opfern, und zu suchen, mich immer mehr der Auszeichnung würdig zu machen, welche der König mir bestimmt hat.“

Die mit dem Orden decorirten Unterofficiere, Soldaten und Matrosen empfangen, wenn sie vor Schildwachen vorbeigehen, die dem Officier zustehenden Ehrenbezeugungen. Vor den Commandeuren wird präsentirt. Diejenigen Großkreuze, welche nicht höhern Rang als General-Major oder Contre-Admiral haben, empfangen die dem nächsten höhern Grade schuldigen militairischen Ehrenbezeugungen.



1. 1912
 2. 1913
 3. 1914
 4. 1915
 5. 1916
 6. 1917
 7. 1918
 8. 1919
 9. 1920
 10. 1921
 11. 1922
 12. 1923
 13. 1924
 14. 1925
 15. 1926
 16. 1927
 17. 1928
 18. 1929
 19. 1930
 20. 1931
 21. 1932
 22. 1933
 23. 1934
 24. 1935
 25. 1936
 26. 1937
 27. 1938
 28. 1939
 29. 1940
 30. 1941
 31. 1942
 32. 1943
 33. 1944
 34. 1945
 35. 1946
 36. 1947
 37. 1948
 38. 1949
 39. 1950
 40. 1951
 41. 1952
 42. 1953
 43. 1954
 44. 1955
 45. 1956
 46. 1957
 47. 1958
 48. 1959
 49. 1960
 50. 1961
 51. 1962
 52. 1963
 53. 1964
 54. 1965
 55. 1966
 56. 1967
 57. 1968
 58. 1969
 59. 1970
 60. 1971
 61. 1972
 62. 1973
 63. 1974
 64. 1975
 65. 1976
 66. 1977
 67. 1978
 68. 1979
 69. 1980
 70. 1981
 71. 1982
 72. 1983
 73. 1984
 74. 1985
 75. 1986
 76. 1987
 77. 1988
 78. 1989
 79. 1990
 80. 1991
 81. 1992
 82. 1993
 83. 1994
 84. 1995
 85. 1996
 86. 1997
 87. 1998
 88. 1999
 89. 2000
 90. 2001
 91. 2002
 92. 2003
 93. 2004
 94. 2005
 95. 2006
 96. 2007
 97. 2008
 98. 2009
 99. 2010
 100. 2011
 101. 2012
 102. 2013
 103. 2014
 104. 2015
 105. 2016
 106. 2017
 107. 2018
 108. 2019
 109. 2020
 110. 2021
 111. 2022
 112. 2023
 113. 2024
 114. 2025
 115. 2026
 116. 2027
 117. 2028
 118. 2029
 119. 2030
 120. 2031
 121. 2032
 122. 2033
 123. 2034
 124. 2035
 125. 2036
 126. 2037
 127. 2038
 128. 2039
 129. 2040
 130. 2041
 131. 2042
 132. 2043
 133. 2044
 134. 2045
 135. 2046
 136. 2047
 137. 2048
 138. 2049
 139. 2050
 140. 2051
 141. 2052
 142. 2053
 143. 2054
 144. 2055
 145. 2056
 146. 2057
 147. 2058
 148. 2059
 149. 2060
 150. 2061
 151. 2062
 152. 2063
 153. 2064
 154. 2065
 155. 2066
 156. 2067
 157. 2068
 158. 2069
 159. 2070
 160. 2071
 161. 2072
 162. 2073
 163. 2074
 164. 2075
 165. 2076
 166. 2077
 167. 2078
 168. 2079
 169. 2080
 170. 2081
 171. 2082
 172. 2083
 173. 2084
 174. 2085
 175. 2086
 176. 2087
 177. 2088
 178. 2089
 179. 2090
 180. 2091
 181. 2092
 182. 2093
 183. 2094
 184. 2095
 185. 2096
 186. 2097
 187. 2098
 188. 2099
 189. 2100
 190. 2101
 191. 2102
 192. 2103
 193. 2104
 194. 2105
 195. 2106
 196. 2107
 197. 2108
 198. 2109
 199. 2110
 200. 2111
 201. 2112
 202. 2113
 203. 2114
 204. 2115
 205. 2116
 206. 2117
 207. 2118
 208. 2119
 209. 2120
 210. 2121
 211. 2122
 212. 2123
 213. 2124
 214. 2125
 215. 2126
 216. 2127
 217. 2128
 218. 2129
 219. 2130
 220. 2131
 221. 2132
 222. 2133
 223. 2134
 224. 2135
 225. 2136
 226. 2137
 227. 2138
 228. 2139
 229. 2140
 230. 2141
 231. 2142
 232. 2143
 233. 2144
 234. 2145
 235. 2146
 236. 2147
 237. 2148
 238. 2149
 239. 2150
 240. 2151
 241. 2152
 242. 2153
 243. 2154
 244. 2155
 245. 2156
 246. 2157
 247. 2158
 248. 2159
 249. 2160
 250. 2161
 251. 2162
 252. 2163
 253. 2164
 254. 2165
 255. 2166
 256. 2167
 257. 2168
 258. 2169
 259. 2170
 260. 2171
 261. 2172
 262. 2173
 263. 2174
 264. 2175
 265. 2176
 266. 2177
 267. 2178
 268. 2179
 269. 2180
 270. 2181
 271. 2182
 272. 2183
 273. 2184
 274. 2185
 275. 2186
 276. 2187
 277. 2188
 278. 2189
 279. 2190
 280. 2191
 281. 2192
 282. 2193
 283. 2194
 284. 2195
 285. 2196
 286. 2197
 287. 2198
 288. 2199
 289. 2200
 290. 2201
 291. 2202
 292. 2203
 293. 2204
 294. 2205
 295. 2206
 296. 2207
 297. 2208
 298. 2209
 299. 2210
 300. 2211
 301. 2212
 302. 2213
 303. 2214
 304. 2215
 305. 2216
 306. 2217
 307. 2218
 308. 2219
 309. 2220
 310. 2221
 311. 2222
 312. 2223
 313. 2224
 314. 2225
 315. 2226
 316. 2227
 317. 2228
 318. 2229
 319. 2230
 320. 2231
 321. 2232
 322. 2233
 323. 2234
 324. 2235
 325. 2236
 326. 2237
 327. 2238
 328. 2239
 329. 2240
 330. 2241
 331. 2242
 332. 2243
 333. 2244
 334. 2245
 335. 2246
 336. 2247
 337. 2248
 338. 2249
 339. 2250
 340. 2251
 341. 2252
 342. 2253
 343. 2254
 344. 2255
 345. 2256
 346. 2257
 347. 2258
 348. 2259
 349. 2260
 350. 2261
 351. 2262
 352. 2263
 353. 2264
 354. 2265
 355. 2266
 356. 2267
 357. 2268
 358. 2269
 359. 2270
 360. 2271
 361. 2272
 362. 2273
 363. 2274
 364. 2275
 365. 2276
 366. 2277
 367. 2278
 368. 2279
 369. 2280
 370. 2281
 371. 2282
 372. 2283
 373. 2284
 374. 2285
 375. 2286
 376. 2287
 377. 2288
 378. 2289
 379. 2290
 380. 2291
 381. 2292
 382. 2293
 383. 2294
 384. 2295
 385. 2296
 386. 2297
 387. 2298
 388. 2299
 389. 2300
 390. 2301
 391. 2302
 392. 2303
 393. 2304
 394. 2305
 395. 2306
 396. 2307
 397. 2308
 398. 2309
 399. 2310
 400. 2311
 401. 2312
 402. 2313
 403. 2314
 404. 2315
 405. 2316
 406. 2317
 407. 2318
 408. 2319
 409. 2320
 410. 2321
 411. 2322
 412. 2323
 413. 2324
 414. 2325
 415. 2326
 416. 2327
 417. 2328
 418. 2329
 419. 2330
 420. 2331
 421. 2332
 422. 2333
 423. 2334
 424. 2335
 425. 2336
 426. 2337
 427. 2338
 428. 2339
 429. 2340
 430. 2341
 431. 2342
 432. 2343
 433. 2344
 434. 2345
 435. 2346
 436. 2347
 437. 2348
 438. 2349
 439. 2350
 440. 2351
 441. 2352
 442. 2353
 443. 2354
 444. 2355
 445. 2356
 446. 2357
 447. 2358
 448. 2359
 449. 2360
 450. 2361
 451. 2362
 452. 2363
 453. 2364
 454. 2365
 455. 2366
 456. 2367
 457. 2368
 458. 2369
 459. 2370
 460. 2371
 461. 2372
 462. 2373
 463. 2374
 464. 2375
 465. 2376
 466. 2377
 467. 2378
 468. 2379
 469. 2380
 470. 2381
 471. 2382
 472. 2383
 473. 2384
 474. 2385
 475. 2386
 476. 2387
 477. 2388
 478. 2389
 479. 2390
 480. 2391
 481. 2392
 482. 2393
 483. 2394
 484. 2395
 485. 2396
 486. 2397
 487. 2398
 488. 2399
 489. 2400
 490. 2401
 491. 2402
 492. 2403
 493. 2404
 494. 2405
 495. 2406
 496. 2407
 497. 2408
 498. 2409
 499. 2410
 500. 2411
 501. 2412
 502. 2413
 503. 2414
 504. 2415
 505. 2416
 506. 2417
 507. 2418
 508. 2419
 509. 2420
 510. 2421
 511. 2422
 512. 2423
 513. 2424
 514. 2425
 515. 2426
 516. 2427
 517. 2428
 518. 2429
 519. 2430
 520. 2431
 521. 2432
 522. 2433
 523. 2434
 524. 2435
 525. 2436
 526. 2437
 527. 2438
 528. 2439
 529. 2440
 530. 2441
 531. 2442
 532. 2443
 533. 2444
 534. 2445
 535. 2446
 536. 2447
 537. 2448
 538. 2449
 539. 2450
 540. 2451
 541. 2452
 542. 2453
 543. 2454
 544. 2455
 545. 2456
 546. 2457
 547. 2458
 548. 2459
 549. 2460
 550. 2461
 551. 2462
 552. 2463
 553. 2464
 554. 2465
 555. 2466
 556. 2467
 557. 2468
 558. 2469
 559. 2470
 560. 2471
 561. 2472
 562. 2473
 563. 2474
 564. 2475
 565. 2476
 566. 2477
 567. 2478
 568. 2479
 569. 2480
 570. 2481
 571. 2482
 572. 2483
 573. 2484
 574. 2485
 575. 2486
 576. 2487
 577. 2488
 578. 2489
 579. 2490
 580. 2491
 581. 2492
 582. 2493
 583. 2494
 584. 2495
 585. 2496
 586. 2497
 587. 2498
 588. 2499
 589. 2500
 590. 2501
 591. 2502
 592. 2503
 593. 2504
 594. 2505
 595. 2506
 596. 2507
 597. 2508
 598. 2509
 599. 2510
 600. 2511
 601. 2512
 602. 2513
 603. 2514
 604. 2515
 605. 2516
 606. 2517
 607. 2518
 608. 2519
 609. 2520
 610. 2521
 611. 2522
 612. 2523
 613. 2524
 614. 2525
 615. 2526
 616. 2527
 617. 2528
 618. 2529
 619. 2530
 620. 2531
 621. 2532
 622. 2533
 623. 2534
 624. 2535
 625. 2536
 626. 2537
 627. 2538
 628. 2539
 629. 2540
 630. 2541
 631. 2542
 632. 2543
 633. 2544
 634. 2545
 635. 2546
 636. 2547
 637. 2548
 638. 2549
 639. 2550
 640. 2551
 641. 2552
 642. 2553
 643. 2554
 644. 2555
 645. 2556
 646. 2557
 647. 2558
 648. 2559
 649. 2560
 650. 2561
 651. 2562
 652. 2563
 653. 2564
 654. 2565
 655. 2566
 656. 2567
 657. 2568
 658. 2569
 659. 2570
 660. 2571
 661. 2572
 662. 2573
 663. 2574
 664. 2575
 665. 2576
 666. 2577
 667. 2578
 668. 2579
 669. 2580
 670. 2581
 671. 2582
 672. 2583
 673. 2584
 674. 2585
 675. 2586
 676. 2587
 677. 2588
 678. 2589
 679. 2590
 680. 2591
 681. 2592
 682. 2593
 683. 2594
 684. 2595
 685. 2596
 686. 2597
 687. 2598
 688. 2599
 689. 2600
 690. 2601
 691. 2602
 692. 2603
 693. 2604
 694. 2605
 695. 2606
 696. 2607
 697. 2608
 698. 2609
 699. 2610
 700. 2611
 701. 2612
 702. 2613
 703. 2614
 704. 2615
 705. 2616
 706. 2617
 707. 2618
 708. 2619
 709. 2620
 710. 2621
 711. 2622
 712. 2623
 713. 2624
 714. 2625
 715. 2626
 716. 2627
 717. 2628
 718. 2629
 719. 2630
 720. 2631
 721. 2632
 722. 2633
 723. 2634
 724. 2635
 725. 2636
 726. 2637
 727. 2638
 728. 2639
 729. 2640
 730. 2641
 731. 2642
 732. 2643
 733. 2644
 734. 2645
 735. 2646
 736. 2647
 737. 2648
 738. 2649
 739. 2650
 740. 2651
 741. 2652
 742. 2653
 743. 2654
 744. 2655
 745. 2656
 746. 2657
 747. 2658
 748. 2659
 749. 2660
 750. 2661
 751. 2662
 752. 2663
 753. 2664
 754. 2665
 755. 2666
 756. 2667
 757. 2668
 758. 2669
 759. 2670
 760. 2671
 761. 2672
 762. 2673
 763. 2674
 764. 2675
 765. 2676
 766. 2677
 767. 2678
 768. 2679
 769. 2680
 770. 2681
 771. 2682
 772. 2683
 773. 2684
 774. 2685
 775. 2686
 776. 2687
 777. 2688
 778. 2689
 779. 2690
 780. 2691
 781. 2692
 782. 2693
 783. 2694
 784. 2695
 785. 2696
 786. 2697
 787. 2698
 788. 2699
 789. 2700
 790. 2701
 791. 2702
 792. 2703
 793. 2704
 794. 2705
 795. 2706
 796. 2707
 797. 2708
 798. 2709
 799. 2710
 800. 2711
 801. 2712
 802. 2713
 803. 2714
 804. 2715
 805. 2716
 806. 2717
 807. 2718
 808. 2719
 809. 2720
 810. 2721
 811. 2722
 812. 2723
 813. 2724
 814. 2725
 815. 2726
 816. 2727
 817. 2728
 818. 2729
 819. 2730
 820. 2731
 821. 2732
 822. 2733
 823. 2734
 824. 2735
 825. 2736
 826. 2737
 827. 2738
 828. 2739
 829. 2740
 830. 2741
 831. 2742
 832. 2743
 833. 2744
 834. 2745
 835. 2746
 836. 2747
 837. 2748
 838. 2749
 839. 2750
 840. 2751
 841. 2752
 842. 2753
 843. 2754
 844. 2755
 845. 2756
 846. 2757
 847. 2758
 848. 2759
 849. 2760
 850. 2761
 851. 2762
 852. 2763
 853. 2764
 854. 2765
 855. 2766
 856. 2767
 857. 2768
 858. 2769
 859. 2770
 860. 2771
 861. 2772
 862. 2773
 863. 2774
 864. 2775
 865. 2776
 866. 2777
 867. 2778
 868. 2779
 869. 2780
 870. 2781
 871. 2782
 872. 2783
 873. 2784
 874. 2785
 875. 2786
 876. 2787
 877. 2788
 878. 2789
 879. 2790
 880. 2791
 881. 2792
 882. 2793
 883. 2794
 884. 2795
 885. 2796
 886. 2797
 887. 2798
 888.



1



4



2



5



3

Beim Tode eines Ritters sind die Begräbniß-Ceremonien wie sie den im Range zunächst über ihm Stehenden zukommen. — Die Decoration muß dann an den Ordenskanzler zurückgeschickt werden.

Die Mitglieder des Ordens erscheinen öffentlich nicht anders als mit den Insignien desselben. Das große Band wird aber nur bei vollem Costüm getragen.

Das Kapitel besteht aus sieben Mitgliedern, von denen eines das Amt des Kanzlers und eines das des Schatzmeisters bekleidet.

Das Fest des Ordens wird jährlich am 16. Januar gefeiert, bei welcher Gelegenheit der Historiograph einen Bericht über die auf den Orden und dessen Mitglieder Bezug habenden Ereignisse des letzten Jahres vorträgt.

Civil-Verdienst-Orden vom Belgischen Löwen

(auch Orden des Niederländischen Löwen genannt).

Um auch Civildiener seines Reiches durch ein äußeres Zeichen ehren zu können, stiftete Wilhelm I. am 29. September 1815 diesen Orden. Die Stiftungs-Urkunde lautet:

Wir Wilhelm u. u.

haben, in Betracht des wohlthätigen Einflusses, den ehrenvolle Auszeichnungen, an Männer verliehen, die durch erprobte Vaterlandsliebe, durch ihren Eifer und ihre Treue in Erfüllung der Bürgerpflichten, oder durch glänzende Erfolge in Wissenschaften und Künsten Ansprüche auf allgemeine Achtung und auf Unsere Erkenntlichkeit erworben haben, auf das Fortschreiten von Tugenden und Talenten ausüben müssen,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes und in Übereinstimmung mit den Generalstaaten beschlossen und setzen durch Gegenwärtiges fest:

1) Es wird ein Orden gestiftet, um damit auf eine ehrenvolle Weise diejenigen unserer Unterthanen auszuzeichnen, die Beweise von Aufopferung für das Vaterland, von Eifer und Treue in Erfüllung ihrer Pflichten als Bürger, oder von außerordentlicher Fähigkeit in Wissenschaften und Künsten gegeben haben.

Dieser Orden kann in besondern Fällen auch Ausländern ertheilt werden.

2) Er führt den Namen: Orden des Belgischen Löwen.

3) Wir erklären Uns zum Großmeister des Ordens, welche Würde für immer unzertrennlich von der Krone der Niederlande sein soll.

4) Der Orden des Belgischen Löwen wird aus drei Klassen bestehen.

Die Ritter der ersten Klasse führen den Titel Großkreuze;

die der zweiten heißen Commandeure;

die der dritten einfach Ritter.

5) Außerdem können Personen, die durch nützliche Handlungen, durch Aufopferung für Andere oder sonstige Proben von Humanität eine Auszeichnung verdienen, unter dem Namen von „Brüdern“ dem Orden beigelegt werden.

6) Alle Ernennungen kommen dem Großmeister zu.

7) Die Decoration besteht in einem weiß emaillirten Kreuze, zwischen dessen Flügeln vier goldene W und in dessen Mitte auf der einen Seite ein blau emaillirtes Schild mit der goldenen Inschrift: „Virtus nobilitat (Tugend adelt)“, auf der andern in einem gleichen Schilde der Löwe, wie im Wappen des Königreichs, befindlich (Zaf. II. Nr. 8), das Ganze unter einer goldenen Königskrone. Die Farbe des Bandes ist das Nassauische Blau mit zwei orangefarbenen Streifen.

8) Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Klassen sind:

Für die Großkreuze: die Decoration von der Seite, wo die Inschrift befindlich, ohne Krone, auf einem goldenen Sterne auf die linke Seite des Kleides gestickt (Zaf. II. Nr. 6) und das Ordensjuwel (Nr. 8) an einem vier Finger breiten Bande, das als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Seite herabläuft.

Für die Commandeure: die Decoration wie oben, auf das Kleid gestickt, ohne Stern, aber mit einer Krone darüber (Zaf. II. Nr. 7); das Juwel an einem drei Finger breiten Bande um den Hals.

Für die Ritter: die Ordensdecoration an einem drei Finger breiten Bande am Knopfloche.

9) Die Brüder tragen statt des Kreuzes eine silberne Medaille, auf deren einer Seite das Sinnbild, auf der andern der Wahlspruch des Ordens befindlich, an einem blauen Bande von anderthalb Zoll Breite, das in der Mitte einen orangefarbenen Streif hat. (Zaf. II. Nr. 9.)

10) Diejenigen, welche zu Brüdern des Ordens ernannt werden, empfangen vom Tage ihrer Aufnahme an eine jährliche Pension von 200 Gulden, wovon nach ihrem Tode die Hälfte auf ihre Wittwen fällt.

11) Jährlich wird auf das Staatsbudget eine Summe zur Deckung der obigen und aller auf den Orden Bezug habenden Ausgaben gestellt.





6



7



8



9

12) Die Ritterwürde und Decoration gehen nur durch eine entehrende gerichtliche Verurtheilung verloren.

13) Das Ordenskapitel wird aus so viel Mitgliedern zusammengesetzt, als Wir für passend halten, und es werden dieselben von Uns aus der Zahl der Großkreuze, Commandeure und Ritter gewählt.

Zum Kapitel wird ein Kanzler und ein Schatzmeister aus den Ordensmitgliedern von uns ernannt.

Der deutsche Orden.

Die Geschichte und Abbildung dieses Ordens werden unter Oesterreich mitgetheilt.

Die Baillei Utrecht war eine der zwölf, aus welchen der deutsche Orden in Deutschland bestand. Sie rührte von einer Schenkung her, die ein Edelmann aus Münster, Suedre, Herr zu Dingete und Ringenburg, und seine Frau Beatrix in Betreff aller ihrer in der Diöcese Utrecht gelegenen Güter dem Orden gemacht hatten.

Der erste Großcomthur dieser Baillei, welcher die Herrschaft Schaluinen einverleibt wurde, war der Ritter Anton von Ledersake von Printhaghen. Seit dem Jahre 1231 wurden noch 14 andere Comthureien errichtet, von denen aber, in Folge von Zusammenziehungen und Veräußerungen, außer der Großcomthurei nur noch die von Dieren, Maasland, Ziel, Rhene, Leyden und Katwyk, Schooten, Doesburg, Schaluinen, Middelburg und Schoonhoven bestehen.

Der Comthur von Dieren ist stets Coadjutor des Ordens und folgt unmittelbar auf den Großcomthur. Außer den Rittern gibt es seit dem 8. September 1837 Adlige, welche die Anwartschaft erhalten haben und befugt sind ein kleines Kreuz zu tragen.

Als die Reformation in die Niederlande eingeführt und die protestantische Religion die herrschende wurde, da ward die Baillei Utrecht der Oberherrschaft des Großmeisters von Mergentheim entrisen und man zog alle alten kirchlichen Stiftungen zum Vortheil der Provinzen und Städte ein. Aber die Staaten von Utrecht nahmen im Jahr 1580 die Baillei in ihren Schutz, unter der Bedingung, daß der Großcomthur nur ihnen gehorche, daß er die Priester von dem Orden ausschliesse, nur Edelleute, welche dem neuen Glauben zugethan,

aufnehme, die Comthure auffordere, dem Eölibat zu entsagen, und alle Bande auflöse, die den Orden an Rom knüpften. So blieb von allen Gelübden nur ein einziges: das des Gehorsams.

Aber die Großmeister bemühten sich, die Baillei unter ihre Herrschaft zurückzuführen. Bei den Generalversammlungen blieb der Stuhl des Großcomthurs leer, mit der Lehne gegen den Tisch gelehrt. Im Jahr 1666 kam ein Abgesandter nach Utrecht, um mit dem Großcomthur zu verhandeln; da aber dieser nichts ohne Einwilligung der Staaten thun konnte, so zerschlugen sich die Verhandlungen bald. Sie wurden indeß im Jahr 1791 wieder aufgenommen, und da der Großmeister zu vielen Concessionen geneigt war, so wäre vielleicht eine Vereinigung zu Stande gekommen, hätte nicht die gewöhnliche Langsamkeit der Staaten die Sache bis zum Kriege mit Frankreich und zur batavischen Revolution von 1795 hingezogen, in Folge derer die Baillei Utrecht am 27. Februar 1811 durch ein Decret Napoleons aufgehoben wurde, nachdem schon am 24. April 1809 den deutschen Orden in Deutschland dasselbe Schicksal betroffen hatte.

Nach Rückkehr des Hauses Dranien-Nassau schlug der König Wilhelm den Generaalstaaten die Wiederherstellung der Baillei vor und das Gesetz vom 8. August 1815 gab ihr alle Rechte zurück, die sie vor dem Decrete Napoleons besessen hatte.

Zur Aufnahme in den Orden ist der Nachweis von mindestens zweihundertjährigem Stifts- und Ritteradel ohne Makel erforderlichlich.

Die Mitglieder theilen sich in Großcomthure, Comthure und Ritter ein, denen zusammen die Einkünfte der Baillei gehören. Sie sind dem Großcomthur, als Repräsentanten des Königs, Gehorsam und Treue schuldig.

Ehrenzeichen und Denkmünzen.

1) Medaille für treuen Dienst, von König Wilhelm durch Beschluß vom 19. Februar 1825 gestiftet. Sie wird in Bronze für zwölfjährige, in Silber für vierundzwanzigjährige treue Dienste verliehen und auf der linken Seite im Knopfloche getragen. (Zaf. III Nr. 11.)

2) Medaille für Muth und Treue. Durch Decret vom 24. Januar 1839 stiftete der König der Niederlande diese Medaille für Soldaten der Colo-

nial-Armee, die zu keinem europäischen Corps gehören, oder nicht europäischer Herkunft sind. Sie ist von Silber oder Bronze; von Silber als Belohnung für äußerst ausgezeichnete Thaten, oder für diejenigen, welche sie bereits in Bronze erhalten haben. Sie wird auf der linken Seite der Brust an einem blauen Bande getragen. Der Wahlspruch: „Im Namen des Königs“ umgibt die Worte: „Für Muth und Treue im holländischen Indien“. Mit der Decoration ist eine Erhöhung des Soldes um die Hälfte oder um ein Drittel verbunden.

3) Medaille von Haag, an diejenigen vertheilt, welche am 17. November 1813 zuerst die Waffen ergriffen, um die Franzosen zu verjagen und die rechtmäßige Regierung zu proclamiren. Auf der Vorderseite sind zwei Schwerter mit dem Wahlspruch „Für das Vaterland und Oranien“, auf der Rückseite die Worte: „XVII. Nov. MDCCCXIII“ und in der Mitte ein Eichen- und Lorbeerkranz. Sie wird an einem Bande mit den Farben der Stadt, Blau und Gelb, getragen.

4) Medaille von Dordrecht, denen verliehen, welche an der Vertreibung der Franzosen und an der Vertheidigung der genannten Stadt gegen dieselben Theil genommen hatten. Die Vorderseite zeigt einen Schiffsnabel und eine Kanone, kreuzweise gelegt, mit einer Mauerkrone darüber und den Worten: „Für unsre Mauern und unsre Wohnungen“, die Rückseite in einer Lorbeer- und Eichen-Quirlende die Inschrift: „Dordrecht, XXIV. Nov. MDCCCXIII.“

5) Medaille von Naarden, den Bürgern von Amsterdam verliehen, die bei der Belagerung des von den Franzosen besetzten Naarden thätig gewesen waren. Auf der Vorderseite steht in einem Lorbeer- und Drangerie-Kranze, „Belagerung von Naarden, 1814“, auf der Rückseite in einem Eichenkranze: „Verliehen vom Central-Comité in Amsterdam . . . (Name des Decorirten.)“ Sie wird an einem weiß, schwarz und rothen Bande getragen.

6) Medaille von Java, gestiftet am 27. Juni 1831 für die Militairs, welche bei den Feldzügen auf Java von 1825 bis 1830 waren. (Zaf. III Nr. 10.)

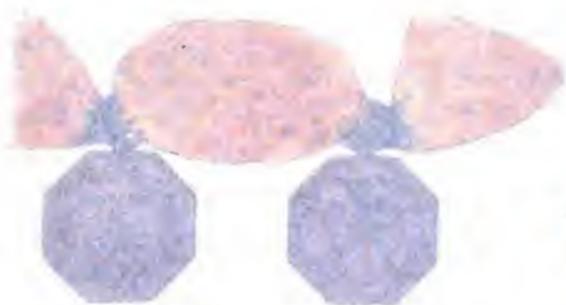
7) Das Kreuz von Hasselt, aus Geschütz gegossen, das in dem Kampfe bei Hasselt am 8. August 1831 erobert wurde, empfangen nach Beschluß vom 12. September 1831 alle Militairs, welche an jenem Kampfe Theil genommen. (Zaf. III Nr. 13.)

Dasselbe Kreuz, aber mit dem Bande Nr. 14 und der Inschrift „Vry-
19*

willig“ auf der Rückseite, wurde an die Freiwilligen bei dem durch die Losreißung Belgiens verursachten Kriege vertheilt.

8) Medaille von Antwerpen, am 31 Mai 1833 gestiftet und denen verliehen, welche sich bei der Bertheidigung der Citadelle von Antwerpen ausgezeichnet hatten. (Taf. III Nr. 12.)

9) Schnalle in Bronze, zur Auszeichnung für ehrenvolle Waffenthaten am 31. Mai 1832 gestiftet.



11





10



11



11



12



12

Kaiserthum Oesterreich.

Orden des goldenen Vlieses.

Jener eigenthümliche Zug des menschlichen Geistes, der ihn treibt, die Anfänge großer und ehrwürdiger Dinge mit einem Schleier geheimnißvoller Sagen zu umweben, hat offenbar allein die mannichfachen, mehr oder minder phantastischen, mehr oder minder fabelhaften Meinungen und Vermuthungen erzeugt, welche über die Beweggründe und Absichten des Stifters dieses alten Ordens in Umlauf gesetzt worden sind. Und doch war gerade hier die Wahrheit so leicht zu finden und war zugleich so wahrscheinlich. Ausdrücklich heißt es ja in den Eingangsworten der Ordens-Statuten: „Und thun wir hiermit kund, daß — um der großen und umfassenden Liebe halber, die wir für den edlen Stand und Orden des Ritterthums hegen, dessen Ehre und Wachsthum wir mit glühender und eifriger Zuneigung wünschen, und auf daß hiedurch der wahre katholische Glauben, das Bestehen unsrer Mutter, der heiligen Kirche, und die Ruhe und das Wohl des Staates so viel als möglich vertheidigt, beschützt und bewahrt werden — wir den Orden des goldenen Vlieses errichtet haben.“ — Eine nicht minder ausdrückliche Bestätigung des Hauptzweckes, der dem Gründer dieses Ordens — bekanntlich Philipp der Gute, Herzog von Burgund und Niederland — vorschwebte, geben die beiden folgenden Verse, welche seinem in Dijon befindlichen Sarkophag als Inschrift dienen:

Pour maintenir l'église, qui est de Dieu maison,
J'ai mis sus le noble ordre qu'on nomme la Toison.
Der Kirche, welche Gottes Haus, zu sichern festen Stand,
Errichtet ich den edlen Orden „das goldne Vließ“ genannt.

Denselben Beweggrund „Stärkung, Unterstützung und Aufrechterhaltung des Glaubens“ (confort, ayde et reurement de nostre foy) nennt auch der burgundische Edelmann und Dichter George Castelain, der an des Her-

zog's Hofe lebte und ein Lobgedicht auf ihn schrieb, als den vorzüglichsten Zweck, welchen der Herzog bei Stiftung dieses Ordens im Auge hatte. Und endlich hat auch Philipp der Gute selbst, wenn auch menschliche Leidenschaften und der Drang schwerer politischer Verhältnisse ihn oft von der Bahn der „Tugenden und guten Sitten“ hinweggriffen, die er den Rittern dieses Ordens empfahl, doch durch mehr als eine Handlung seines Lebens bewiesen, daß ihm die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens wirklich am Herzen lag. Wir erwähnen hier nur den kühnen Beistand, welchen er den von den Türken bedrängten Ungarn, und nachher jenen andern Vorkämpfern des Christenthums, den Rhodiser-Rittern, brachte; wir erinnern ferner an den, freilich intoleranten, aber jener Zeit doch angemessenen Eifer, mit dem er die Ketzereien und Kirchenspaltungen verfolgte, und endlich an den nicht zu übersehenden Umstand, daß gerade in der Zeit, da er das goldene Vließ stiftete, er einen Kreuzzug zu unternehmen sich anschickte.

Vorüber sich aber nur Vermuthungen aufstellen lassen, das ist die Ursache, weshalb er den Namen für diesen zum Schutz des katholischen Glaubens gegründeten Orden einer Fabel der heidnischen Mythologie entlehnte. Die beiden begründetsten dieser Vermuthungen scheinen die, welche auf die doppelten Beziehungen Philipp's des Guten und des Ordens zu der Gegend von Kolkhis hindeuten, in der bekanntlich das goldne Vließ vor dem Argonautenzuge bewahrt worden. In Mingrelieu nämlich, dem alten Kolkhis, war Johann ohne Furcht, des Herzog's Vater, von den Türken gefangen gehalten worden; und ebenfalls in Kolkhis soll, der Tradition nach, der zum Schutzpatron des Ordens erwähnte Apostel Andreas das Evangelium gepredigt haben.

Der Stiftungstag des Ordens ist der 10. Januar 1429, welches der erste Tag der glänzenden Festlichkeiten war, wodurch Herzog Philipp der Gute seine Vermählung mit Isabella von Portugal feierte. Vierundzwanzig „namhafte, tadellose Edelleute von altem Adel“ (*gentilshommes de nom et d'armes sans reproche*) wurden sofort zu Rittern des neuen Ordens ernannt. Die Anzahl der Mitglieder aber stellten die in Lille am 27. November 1431 erlassenen Statuten auf 31 fest, worunter „der Stifter als Oberhaupt und Souverain mitbegriffen ist.“

Diese letztere Würde — einen Großmeister kennt der Orden nicht — war von dem Gründer seinen Nachfolgern auf Burgund's Herzogsthronen vorbehalten worden, aber mit der in Art. 65 der Statuten ausgesprochenen ausdrücklichen Bestimmung, „daß, im Falle des Aussterbens der burgundischen Manneslinie, der Gemahl der Tochter und Erbin des letzten Souverain's Oberhaupt des

Ordens werden solle.“ In Folge dieser Bestimmung ging nun nach dem Tode Karls des Kühnen diese Würde an das Haus Habsburg über, da sich Maria von Burgund mit Maximilian von Oesterreich vermählte.

Als dann das burgundische Herzogs-Haus in der Person von Maximilians Enkel, Kaiser Karl V., zur Herrschaft von Burgund und Niederland auch die über das halbe übrige Europa gefügt hatte; als das deutsche Kaisercepter in den Händen desselben Regenten ruhte, welcher über Spanien, halb Italien und die neue Welt gebot; als das Reich begründet war, „in dem die Sonne nicht unterging“ — da war die Anzahl von 31 Ritters für die Bedürfnisse des Oberhauptes nicht mehr ausreichend, und mit Genehmigung des Papstes Leo X. ward 1516 ihre Anzahl auf 52 — das Oberhaupt mitgerechnet — erhöht.

Nach Karls V. Thronentsagung, 1556, blieb die österreichisch-spanische, oder die spanisch-niederländische Linie des Hauses Oesterreich im Besitz des Ordens. Als aber diese am 1. Nov. 1700 mit König Karl II. ausstarb und der Krieg über die spanische Succession und die ehemals zu Spanien gehörigen niederländischen und burgundischen Länder ausbrach, sprachen sowohl Karl III. (nachher Kaiser Karl VI.), als König Philipp V. das Recht auf die Herrschaft über diesen Orden an. Karl konnte jedoch nicht Spanien, nur die Niederlande behaupten, und da deren vormaliger Besitzer der Ordensstifter gewesen war, so erklärte er sich auch für das einzig rechtmäßige Oberhaupt des Ordens, nahm, als er Spanien verließ, das Ordensarchiv mit, und feierte hierauf in Wien im Jahr 1713 das Erneuerungsfest des Ordens mit großer Pracht. König Philipp V. von Spanien erklärte sich indessen ebenfalls für den Besitzer des Großmeisterthums und protestirte auf dem Congresse zu Cambrai, 1721, gegen Karls Erklärung. Im Wiener Frieden von 1725 verglichen sich jedoch beide dahin: daß jeder die angenommenen Titel — worunter der des Großmeisters vom Orden des goldenen Vlieses stillschweigend mit verstanden wurde — zeitlebens behalten solle, ihre Erben aber nur die Titel der Länder führen dürften, die sie wirklich besäßen. Nach Karls Tode übertrug Maria Theresia das Großmeisterthum ihrem Gemahl Franz I. Hiergegen protestirte Philipp 1741 bei dem Wahlconvente zu Wien und zu Frankfurt, und verlangte, daß das Haus Oesterreich keinen Anspruch darauf machen, sondern es der Krone Spanien gänzlich abtreten solle. Bei den Friedenstractaten zu Aachen, 1748, trugen Frankreich, England und Holland darauf an, den Streit über diese Großmeisterstelle beizulegen; König Ferdinand VI. ließ aber durch seinen Gesandten erklären: daß es keines Beilegens bedürfe und daß jene Stelle mit

der Krone Spaniens unzertrennlich verknüpft sei. Maria Theresia protestirte hiergegen und erklärte, daß ihrem Gemahle die Großmeisterstelle allein zukomme. Da nun kein Theil nachgab, so blieb die Sache unentschieden, und die Regenten beider Staaten ernannten seitdem und ernennen jetzt noch, unter Ertheilung fast gleicher Ordenszeichen, Ritter des goldenen Vlieses, zu deren Unterscheidung nur der Zusatz: des österreichischen oder spanischen Vliesordens, kommt. Durch diese Schicksale hat der Orden eine mehr als gewöhnliche historische Bedeutung erhalten.

Viel war übrigens auch von jeher geschehen, um das Ansehen des Ordens zu bewahren und zu befestigen. Schon im Jahre 1433 ertheilte ihm der Papst Eugen IV. eine förmliche Bestätigung, der im Jahre 1516 eine neue von Leo X. folgte, und Maximilian I. und sein Nachfolger, Karl V., so wie König Philipp II. von Spanien, verliehen ihm gar manche Vorrechte. Die Ritter erhielten den Rang über alle Personen des Hofes, ausgenommen die Prinzen vom Geblüte der gekrönten Häupter; sie wurden von allen Abgaben befreit; Philipp der IV. erlaubte ihnen, sich, wie die Großen des Reichs, in Gegenwart des Königs zu bedecken und in alle Zimmer des Palastes ungehindert eintreten zu können u. s. w.

Die Statuten des Ordens haben nach und nach mancherlei Veränderungen erlitten. Das wesentliche jetzt in Oesterreich Gültige derselben ist: 1) daß das Oberhaupt des Ordens ganz aus freier Willkühr die Ritter ernennt, deren Anzahl unbestimmt ist, die aber immer namhafte und tadellose Edelleute von altem Adel und katholischer Religion sein müssen (die Ertheilung des Ordens an einen Protestanten kann nur mit päpstlichem Dispens geschehen); 2) daß die Ritter dem Oberhaupt des Ordens im Kriege und bei gefährvollen Gelegenheiten beistehen sollen; 3) daß kein Ritter ohne dessen Erlaubniß in fremde Militärdienste treten darf; 4) daß Hochverrath und Feigheit im Kriege des Ordens verlustig machen; 5) daß Streitigkeiten zwischen Ordensrittern nicht durch Thätlichkeiten, sondern im Kapitel gütlich abgethan werden sollen, und wenn es doch zu Thätlichkeiten kommen will, die andern Ritter suchen sollen, sie zu verhindern; 6) daß die Ritter den Rang nach ihrer Aufnahme haben; und daß endlich 7) die Beamten des Ordens ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Grefnier und ein Wappenkönig sind, welcher letztere „goldenes Vlies“ heißt. — Von den nur noch zum Theil oder gar nicht mehr beachteten Bestimmungen der Statuten erwähnen wir: 1) daß kein Ritter neben diesem Orden einen andern tragen darf, ausgenommen gekrönte Häupter, welche neben dem goldenen Vlies diejenigen Orden tragen können, deren Oberhaupt sie sind. Eine



1910
Style 1-
21



Ritter-Costüm zu dem Orden vom goldenen Vlies.
Costume de chevalier de l'ordre de la Toison d'or.

spätere Abänderung dieser Bestimmung setzt fest, daß die Ritter des goldenen Vlieses, welche österreichische Unterthanen sind, zwar keine auswärtigen Orden annehmen, aber die übrigen österreichischen Orden daneben tragen dürfen — jetzt wird aber immer von der ganzen Bestimmung dispensirt. 2) Daß das Oberhaupt keinen Krieg unternehmen soll, ohne die Ritter um Rath zu fragen. 3) Daß das Ordenszeichen mit der Ordenskette mit wenigen Ausnahmen täglich um den Hals getragen werden soll.

Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen Widderfelle (Vlies), welches an einem goldenen, blauemailirten Feuersteine hängt, aus dem Flammen sprühen, und der wiederum von einem goldenen Feuerstahle getragen wird, auf dessen blauem Email die aus Claudian genommenen Worte: *Pretium laborum non vile* (Nicht geringer Preis der Anstrengungen) stehen (Zaf. I. Nr. 1) Es war anfänglich, wie bereits erwähnt, Vorschrift, dieses Zeichen beständig um den Hals an einer goldenen Kette zu tragen, deren Glieder ebenfalls aus Feuerstählen und Feuersteinen, woraus Flammen hervorspringen, bestehen (Zaf. I. Nr. 8); da das aber beschwerlich war, so erlaubte schon Kaiser Karl V., statt der Kette ein zwei Finger breites ponceaurothes oder goldenes Band zu nehmen, an welchem das Ordenszeichen um den Hals oder im linken Knopfloche getragen werden mußte. Gegenwärtig wird es immer an einem hochrothen Bande um den Hals und die Kette nur bei feierlichen Gelegenheiten über die gewöhnliche Hofkleidung getragen.

Bei ganz besonderen Feierlichkeiten und bei dem Ordensfeste erscheinen die Ritter in einer eigenen, äußerst prächtigen Ordenskleidung. Über einen hochrothen samtnen, mit weißem Taffet gefütterten Salar wird ein purpurfarbiger, mit weißem Atlas gefütterter langer Mantel gezogen, der mit einer breiten, reichen Stickerei eingefast ist, in welcher überall Feuersteine und Stahle mit hervorspringenden Flammen und Funken angebracht sind. Auch der äußere Saum dieses Mantels ist von weißem Atlas und auf denselben sind oft wiederholt die Worte: „*Je l'ay empris*“ (Ich habe ihn [den Orden] angenommen) in Gold gestickt. Diese Worte wurden nämlich von dem Sohne des Stifters des Ordens, Karl dem Kühnen, statt der von seinem Vater gewählten „*Autre n'auray*“ (Ich will keinen andern [Orden] haben) zur Devise gemacht. Den Kopf bedeckt eine Mütze, ebenfalls von purpurfarbigem Sammt mit Goldstickerei, mit einem rückwärts niederfallenden Mäntelchen und einer auf der linken Seite herabhängenden glatten Streifbinde. Schuhe und Strümpfe sind roth.

Das Ordensfest wird jährlich in Wien am St. Andreastage oder dem

darauf folgenden Sonntage gefeiert. Der Kaiser und alle in Wien anwesende Ritter gehen da in jener Prachtkleidung in Prozeßion in die Hofkirche, wo Gottesdienst ist, kehren dann in die Burg zurück und speisen im Rittersaal an offener Tafel.

Am heiligen Dreikönigstage ist in der Hofkirche Ordensamt.

Wenn der Kaiser Ritter ernannt hat, so versammeln sich an dem zur Aufnahme bestimmten Tage die anwesenden Ritter in der Ordenskleidung bei Hofe, wo in Gegenwart des Kaisers Kapitel gehalten wird. Ist dieß geendigt, so verfügt sich der Kaiser unter Vortritt des Hofmaektes und in Begleitung der Ritter in den Rittersaal und nimmt seinen Platz unter dem Baldachin ein, so wie die Ritter sich auf die ihnen bestimmten Plätze begeben. Hierauf werden die anwesenden Candidaten, welche in der Ordenskleidung in der Rathskstube warteten, durch den ältesten Ritter, unter Vortritt des Wapenkönigs, in den Rittersaal und vor den Thron geführt. Nachdem sie hier vom Oberhaupt den Ritterschlag mit dem entblößten Schwerte erhalten und den vorgeschriebenen Eid, in welchem sie Treue und Gehorsam gegen den Souverain und Beobachtung der Statuten angeloben, geleistet haben, so hängt ihnen derselbe mit eigener Hand die Ordenskette um und umarmt sie, welches letztere nachher auch sämtliche Ritter thun. Nach vollendeter Feierlichkeit geht der Zug auf die nämliche Art zurück und die neu aufgenommenen Ritter treten nach ihrem Range ein.

Maria-Theresia-Orden.

Als im Jahr 1756 der siebenjährige Krieg ausbrach, beschloß die Kaiserin Maria Theresia einen militairischen Verdienstorden zur Belohnung der Officiere ihrer Armee für Treue, Tapferkeit und Klugheit zu errichten. Dieser Entschluß wurde im Mai 1757 bei der Armee bekannt gemacht, und als am 18. Juni desselben Jahres die Schlacht bei Kollin von den Oesterreichern gewonnen war, wurde im folgenden Monat dem kaiserlichen Kriegsheer eröffnet, daß jener merkwürdige Tag als der Stiftungstag des neuen Ordens angesehen, dieser nach der Stifterin „Militairischer Maria-Theresia-Orden“ genannt werden solle, und der Kaiser Franz I. die Großmeisterstelle desselben übernommen habe. Herzog Karl von Lothringen wurde zum ersten, und Feldmarschall Daun, der Sieger von Kollin, zum zweiten Großkreuze ernannt. Die Statuten erschienen am 12. December 1758.

Ihnen zufolge ist das jedesmalige Oberhaupt des österreichischen Erzhauses Großmeister.

Nur wirkliches militairisches Verdienst soll den Orden erhalten und dabei weder hohe Geburt, noch langjährige Dienste, empfangene Wunden u. s. w. unmittelbaren Einfluß haben; noch weniger soll er aus bloßer Gnade oder auf Fürsprache verliehen werden. Nur der erwirbt sich Ansprüche darauf, der, bei sonstigem tadellosen Wandel und ehrenvoller Pflichterfüllung sich noch überdies durch eine besonders muthige That auszeichnet, oder kluge, für den Militairdienst erspriessliche Rathschläge nicht nur an die Hand gibt, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen hilft, so daß, wie in den Statuten gesagt ist, Jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens den untrüglichen Schluß machen kann, es müsse dessen Besizer eine außerordentlich tapfere militairische That verrichtet haben. Und da die Höhe einer solchen unmöglich stets mathematisch genau ermessen werden kann, und der Orden die Bestimmung hat, zu mehr als bloßer Pflichtübung die Krieger zu befeuern, so soll das Capitel bei Prüfung des Werthes einer Handlung folgende unwandelbare Richtschnur vor Augen haben: Jede der oben näher bezeichneten Thaten, die ohne Verantwortung hätte unterlassen werden können, aber dennoch verrichtet wurde und glückte, macht des Ordens würdig; desgleichen jede unter den vorhin genannten Umständen angewandte neue, praktisch ausführbare und als nützlich sich bewährende Entdeckung, jeder eben so angebrachte, entschiedenen Vortheil hervorbringende Vorschlag.

Die Zahl der Ordensmitglieder ist nicht bestimmt. Jetzt, nach langem Frieden, sind indeß der Ritter nicht hundert.

Jeder Oberofficier der Armee, mit Einschluß der Fähnriche und Kornets, kann, ohne Rücksicht auf Religion, Rang und andere Umstände, den Orden erhalten und jedem steht der Weg zur Darlegung von Beweisen solcher Thaten, die zur Aufnahme in den Orden befähigen, stets ohne alle Hindernisse offen.

Diese Thaten müssen genau beschrieben und auf folgende Weise klar bewiesen werden: Stand der Candidat unter eines Andern Befehl, so ist das bestätigende Zeugniß des commandirenden Officiers und von fünf andern Oberofficieren erforderlich. In Ermangelung der letztern müssen für jeden abgehenden zwei Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden. — Sollte der commandirende Officier keine genügende Kenntniß von dem Vorgange haben, oder abwesend sein, oder auch der Candidat selbst das Commando geführt haben, so ist das Zeugniß und die Unterschrift von sechs Oberofficieren, oder für jeden an dieser Zahl fehlenden von zwei Unterofficieren oder Gemeinen, die der

Action mit beigewohnt haben, erforderlich. — Kann die vorgeschriebene Zahl von Zeugen nicht aufgeführt werden, so sollen in der Beschreibung des Factums die Umstände desto genauer bemerkt, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Die Zeugnisse werden dem Ordenskanzler oder unmittelbar dem Großmeister überreicht und von diesem einem dazu bevollmächtigten Großkreuz, gewöhnlich dem Oberbefehlshaber, gesendet, damit derselbe im Ordenscapitel Vortrag darüber erstatte, wo dann die Qualificationen der Gesuche, Zeugnisse u. s. w. gehörig geprüft werden und die Mitglieder ihre Meinungen darüber, mit Beifügung der Gründe, schriftlich abgeben. Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet, und das dadurch gewonnene Capitular-Gutachten wird mit den sämtlichen Actenstücken im Original an den Großmeister eingesandt, welchem allein der endliche Ausspruch vorbehalten ist.

Außer dieser Art von Ritterpromotion hat Kaiser Joseph II., in der Ueberzeugung, daß es Fälle gebe, wo ausgezeichnet tapfere Thaten der Militairs schnell, und ohne die Formalitäten eines vorgängigen Capitulargutachtens abzuwarten, durch Ertheilung des Ordens belohnt zu werden verdienen, noch eine zweite eingeführt, nämlich die aus freier Hand des Großmeisters.

Wenn letzterer in eigener Person den Orden ertheilt, so findet dabei folgendes Ceremoniell statt:

Der Ordens-Kanzler macht den Ordens-Candidaten ihre Ernennung, nebst Tag und Stunde ihrer Einführung, schriftlich bekannt. Zugleich werden alle anwesenden Generale und Stabs-Officiere eingeladen, der Feierlichkeit beizuwohnen. Zur festgesetzten Stunde erscheint der Kaiser, unter Vortritt der Ordensbeamten, Kammerherren, Geheimeräthe der Oberhofämter und anderer mehr. Unmittelbar vor ihm geht der Oberhofmarschall und trägt, aufrecht gehalten, das Staatsschwert. Der Kaiser läßt sich sodann auf den Thron nieder. Ihm zur Rechten steht ein mit rothem Sammt bedeckter Tisch, wo auf rothsammtnem Polster die Patente und die Ordenszeichen liegen, und neben welchem der Schatzmeister und der Greffier stehen. Der Oberstkämmerer führt nun die Ordenscandidaten ein, welche sich dem Throne gegenüber stellen. Hierauf nähert sich der Ordenskanzler dem Throne, kniet nieder und empfängt die Befehle des Kaisers; tritt dann wenige Schritte zurück und hält eine kurze Anrede an die Versammlung, worin er sowohl von der Stiftung und dem Zweck des Ordens, als auch von den Verdiensten der Aufzunehmenden spricht. Nach dieser Anrede nähern sich die Candidaten, einer nach dem andern, dem Throne, und knien auf ein rothsammtnes Polster nieder, der Schatz-

meister gibt dem Ordenskanzler das Ordenszeichen und dieser überreicht es dem Kaiser, der es den Candidaten mit den Worten umhängt: „Empfanget aus Unfern Händen das Zeichen des militairischen Maria-Theresia-Ordens. Dasselbe diene zum Beweise Eurer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebraucht dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst Unseres Hauses und zur Vertheidigung Unseres Vaterlandes.“

Nach diesen Worten ertheilt der Kaiser dem hierdurch aufgenommenen Ritter die Acolade und der Zug begibt sich in der Ordnung, wie er kam, wieder hinweg.

Steht die Armee im Felde, so geschieht die Aufnahme im Hauptquartiere, in Gegenwart sämmtlicher General- Stabs- und Oberofficiere. Da der Großmeister das Recht der Ertheilung (nicht bloß das Substitutionsrecht bei der Ceremonie) dem Generalissimus oder anderweitigen Befehlshabern überlassen kann, wie es z. B. in Ansehung des Erzherzogs Karl, namentlich bei Aspern, der Fall war, so vertritt alsdann dieser, der gewöhnlich auch Großkreuz ist, seine Stelle. Nach Umständen geschieht jedoch die Uebergabe auch durch einen andern Großkreuz, oder es wird das Ordenszeichen durch den Präsidenten mittelst Schreibens zugesandt.

Anfänglich gab es nur Großkreuze und Ritter, Kaiser Joseph II. fügte aber am 15. October 1765 noch eine dritte Classe hinzu, so daß gegenwärtig drei sind, Großkreuze, Commandeure und Ritter. Der Rang der Mitglieder in jeder der drei Classen richtet sich nach der Folge der Aufnahme, bei denen, die zu der nämlichen Zeit ernannt worden sind, nach ihrem Militaircharacter, und wenn mehrere von gleichem Character zusammentreffen, nach ihrem Dienstalter.

Das Ordenszeichen (Zaf. I. Nr 3 u. 4) ist ein achteckiges Kreuz mit breiten Enden, weiß emailirt und mit Gold eingefast. Das runde Mittelschild, mit Gold eingefast, zeigt das österreichische Wappen, und ist mit einem weißen Reif umgeben, in welchem das Wort: „Fortitudini“ mit goldenen Buchstaben steht. Die Rückseite dieses Schildes zeigt auf weißem Grunde die in einander verschlungenen Buchstaben M.T.F. (Maria Theresia und Franz) mit einem goldenen Reif und einem Lorbeerkranz umgeben. Das Ordensband ist von den Farben des österreichischen Wappens und in drei gleich breite Streifen getheilt, von denen der mittlere weiß und die zwei äußeren ponceauroth.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem solchen handbreiten Bande, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und auf der linken Brust, als Stern, die Vorderseite des Ordenskreuzes in Silber gestickt und auf einem

Vorbeerkranz liegend (Taf. I. Nr. 2). Diesen Bruststern fügte erst Joseph II. im Jahr 1765 hinzu.

Die Commandeure tragen es am Halse und an einem etwas schmälern Bande, ohne den Stern;

die Ritter noch kleiner an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloche.

Das Großkreuz wird sehr sparsam ertheilt, und dann auch nur in Fällen, wo Herzhaftigkeit und ein außerordentlich kluges Benehmen vereint einen wichtigen Erfolg herbeiführten. Aber auch mit Ertheilung der andern beiden Classen ist man von jeher, im Geiste der Stifterin, sehr sparsam umgegangen, wodurch der Werth des Ordens erhalten und erhöht werden ist, so daß er in der öffentlichen Achtung sehr hoch steht.

Wenn ein Ritter Audienz beim Kaiser haben will, so erhält er sie, ohne erst beim Oberstkämmerer sich deshalb melden zu müssen. Ferner ist den Großkreuzen und Commandeuren jederzeit der freie Eintritt in die Geheime-Raths-Stube gestattet, und sämmtliche Ritter haben Zutritt sowohl bei den Hof-festen und Ordinari-Apartements, als auch bei den sogenannten Spiel- oder kleinern Apartements. Sie erlangen durch den Orden den Ritterstand, wenn sie sich nicht schon darin befanden, und wenn ein Ordensmitglied es begehrt, so wird ihm auch unentgeltlich der Titel eines Barons ertheilt.

Für die verstorbenen Ritter wird ein eignes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten.

Endlich haben sie noch das Recht, das Ordenskreuz in ihren Wappen und Petschaften zu führen.

Ein auswärtiger Orden soll eigentlich neben dem Maria-Theresia-Orden nicht getragen werden, man hat aber nach und nach diese Satzung stillschweigend aufgehoben, so wie auch die: daß der Orden nur Oesterreichern soll ertheilt werden, und es erhalten ihn jetzt auch Militairs anderer Mächte, die in Kriegszeiten mit Oesterreich verbunden sind. Besonders oft geschah dies im letzten Kriege, um die enge Verbrüderung mit den allirten Mächten zu bethätigen. Herzog Wellington erhielt sogar nach der Schlacht von Waterloo eine Anzahl Kreuze zur eigenen Vertheilung, was übrigens der einzige Fall dieser Art ist, der bis jetzt vorgekommen.

Kanzler des Ordens ist der jedesmalige Hof- und Staatskanzler. Die andern Beamten, welche unter ihm stehen, sind: ein Schatzmeister und ein Greffier.

Zu Pensionen und zur Bestreitung des für den Orden nöthigen Auf-

wandtes sind ihm jährlich 150,000 Gulden Einkünfte zugewiesen. Davon erhalten 20 Großkreuze jeder 1500 Gulden, und sämmtliche Commandeure jeder 800 Gulden, von den Rittern aber die 100 ältesten jeder 600 Gulden, und vom zweiten Hundert jeder 400 Gulden jährliche Pension, und zwar so, daß diese im Genuß jenen immer nachrücken, und ihnen wieder die unpenfionirten folgen. Die Wittwen aller, welche Pension beziehen, erhalten lebenslänglich die Hälfte derselben fort.

Das Ordensfest wird jährlich am 15. October, als dem Festtag der heiligen Theresia und dem Namenstag der erlauchten Stifterin, oder doch am ersten Sonntag darnach, gefeiert. In Friedenszeiten geschieht es bei Hofe, in Kriegszeiten im Hauptquartier der Armee. Im ersteren Falle gehen der Großmeister und alle Ritter in ihren Uniformen — eine eigene Ordensstracht haben sie nicht — aus den Hofzimmern in die Hofkirche, und nach geendigtem Gottesdienste dahin zurück, wo an offener Tafel gespeist wird.

Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.

Auch diesen Orden stiftete die Kaiserin Maria Theresia, und zwar ursprünglich als einen Nationalorden für das Königreich Ungarn, um das Talent und Verdienst im Civil eben so auszeichnen zu können, wie beim Militair durch den Maria-Theresia-Orden. Es geschah dies am 5. Mai 1764, an dem Tage, wo der Thronfolger der Kaiserin, Erzherzog Joseph, nachher Kaiser Joseph II., zum römischen Könige gekrönt ward. Bei der Wahl des Namens wurde dem zum Heiligen erhobenen ersten apostolischen Könige und Stifter des Königreichs Ungarn, Stephan, ein Beweis der Verehrung gegeben. Die Statuten lauten dem Wesentlichen nach wie folgt:

1. Dieser Ritterorden führt den Namen: Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.
2. Das Großmeisterthum ist unzertrennlich mit der Krone Ungarn vereinigt; der jedesmalige König von Ungarn ist Ordens-Großmeister.
3. Der Orden besteht aus 100 edlen Rittern, die sich durch Verdienste hervorgethan haben. Sie sind in drei Gattungen abgetheilt: in Großkreuze, deren Zahl auf zwanzig; in Commandeure, deren Zahl auf dreißig; und in Kleinkreuze, deren Zahl auf fünfzig festgesetzt ist. Unter der festgesetzten Zahl, die aber nicht immer beobachtet wird, sind die Mitglieder vom geistlichen Stand nicht mit begriffen.

4. Der Zweck des Ordens ist die öffentliche Anerkennung und Belohnung der um den Souverain und den Staat erworbenen Verdienste.

Das Ordenszeichen (Zaf. I. Nr. 6 u. 7) ist ein achteckiges, grün emailirtes, um den Rand mit einem goldnen Streifen und in der Mitte mit einem runden rothemailirten Schilde versehenes Kreuz. Auf der Vorderseite des Schildes steht das silberne apostolische Kreuz in einer goldenen, auf einem grünen Berg gestellten Krone und zu dessen beiden Seiten die Anfangsbuchstaben des Namens der Stifterin, M.T. (Maria Theresia), mit der Umschrift: Publicum Meritorum Praemium (Öffentliche Belohnung der Verdienste.) Auf der weißemailirten Rehrseite des Schildes ist die mit einem Kreuz von Eichenlaub eingefasste Inschrift: Sto. St. Ri. Ap. [Sancto Stephano, Regi Apostolico.] (Dem heiligen Stephan, apostolischem Könige). Ueber dem Kreuze ist die ungarische goldene Krone. Grün und Roth sind die beiden Farben des Königreichs Ungarn, und das apostolische Kreuz deutet auf den von der Stifterin erneuerten apostolischen Titel.

5. Dieses Ordenszeichen tragen die Großkreuze an einem handbreiten, in der Mitte rothen, auf beiden Seiten grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hangenden Bande; wenn sie aber von geistlichem Stande sind, um den Hals. Ueberdies haben die Großkreuze auf der linken Seite der Brust einen mit Silber gestickten Stern, in dessen Mitte die von einem Kranz von Eichenblättern eingefasste Vorderseite des Ordenszeichens befindlich ist (Zaf. I. Nr. 5)

Die Commandeure tragen das Ordenszeichen an einem schmalen Bande um den Hals, ohne den Stern, und die Kleinkreuze ein kleines Kreuz, ebenfalls an einem schmälern Bande, im Knopfloche.

6. Das Groß- und Commandeurkreuz soll nur Personen von altem und vornehmen Adel, und die ansehnliche Staatsbedienungen und Ehrenämter bekleiden, ertheilt werden, doch können auch diejenigen das Commandeurkreuz erhalten, die noch nicht zu so hohen Stellen gelangt sind. Das Kleinkreuz ist für den übrigen Adel.

7. Der Rang der Ordensmitglieder richtet sich nach der Zeit der Aufnahme.

8. Das Ordensfest wird jährlich am St. Stephanstage, oder den darauf folgenden Sonntag gefeiert, und es sollen alle anwesenden Ritter dieser Feier beiwohnen.

9. Bei allen öffentlichen Ordensfeierlichkeiten tragen sämtliche Ritter einen langen, mit Hermelin verbrämten und mit carmoisinrothem Taffet gefütterten, grünen sammtnen Rittermantel. Das Unterkleid und der Ordenshut



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Das Dedenfui ...
Sonntag ...

Third block of faint, illegible text at the bottom of the page.



5.



2.



6 et 7



1.



3.



4.



8.

sind von carmoisinrothem Sammet, und letzterer mit Hermelin verbrämt und mit Reiberfedern, welche in einer roth und grünemallirten Scheide stecken, geziert.

10. Das Unterkleid der Großkreuze ist mit zerstreutem Eichenlaub reich gestickt; die Commandeure haben eine bortenförmige Stickerei und eben so die Kleinkreuze, bei denen dieselbe nur etwas schmaler ist.

Die Stickerei an der Ordenskleidung überhaupt stellt aneinander geknüpft Eichenblätter vor, die Ehrenbelohnung des Civils andeutend.

Die Großkreuze tragen überdies am Ordensfeste und bei feierlichen Gelegenheiten eine goldene Kette, welche abwechselnd aus den goldenen Anfangsbuchstaben des heiligen Stephans und der Stifterin, mit der ungarischen Krone dazwischen, besteht; in der Mitte ist ein goldener Adler, das Sinnbild des Hauses Oesterreich, mit der Inschrift: *Stringit Amore* (Durch Liebe vereinigt).

11. Nur dem Großmeister und Thronfolger ist es erlaubt, das Kleid oder das Ordenszeichen mit Edelsteinen verzieren zu lassen; ausgenommen wenn ein Ritter vom Großmeister damit beehrt wird.

12. Beamte des Ordens sind:

Der Prälat, welcher vom Großmeister aus den höheren geistlichen Ständen erwählt wird, und welcher an Ordensfesten den Kirchendienst zu versehen hat.

Der Kanzler. Er hält sowohl im Capitel als bei der feierlichen Aufnahme der Ritter eine Anrede; liest den abzuschwörenden Eid vor; geht dem Großmeister bei der feierlichen Handlung an die Hand; berichtet an denselben schriftlich oder mündlich über die Angelegenheiten des Ordens; läßt die Decrete ausfertigen und hat das Ordensiegel in Verwahrung.

Der jedesmalige ungarische Hofkanzler ist zugleich Ordenskanzler.

Der Greffier führt das Protocoll über die Ordensangelegenheiten; er fertigt Decrete aus, verwahrt die Schriften im Archive, hat die Aufsicht über die vom Canzlisten zu fertigenden Abschriften, und liest den Candidaten die Pflichten vor, welche sie zu erfüllen eidlich geloben werden.

Der Schatzmeister sorgt für die Ordenszeichen und Kleidungen, führt über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter bestimmt sind, Rechnung und übergibt sie jährlich an den Großmeister.

Beide, der Greffier und der Schatzmeister, dürfen das kleine Kreuz tragen.

Der Herold trägt an den Ordensfesten das Wappen vor und bedient sich dabei der Kleidung der Kleinkreuze.

Der Kanzlist verfaßt die nöthigen Schriften und geht in Ordensangelegenheiten dem Greffier und Schatzmeister an die Hand.

Alle diese Beamten werden auf Vorschlag des Kanzlers vom Großmeister ernannt.

13 — 14. Wenn der Prälat und der Kanzler an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, so ernennt der Großmeister an des erstern Stelle einen andern; den zweiten vertritt jedesmal der bei der ungarischen Hofkanzlei unmittelbar auf den Hofkanzler folgende erste Beamte.

An die Stelle des Greffiers und des Schatzmeisters kann der Kanzler, mit Vorwissen des Großmeisters, Jemanden bestellen.

15. Sämmtliche Ritter, wenn sie Audienzen beim Großmeister suchen, genießen diese Gnade ohne sich beim Oberkämmerer vorher anmelden zu dürfen.

Den Kleinkreuzen ist an Ordensfesten, und wenn sie bei ihrer Ankunft und Abreise zum Handkuß gelassen werden, der freie Eintritt in die Geheimraths-Stube gestattet, wohin den Großkreuzen und Commandeuren jederzeit zu kommen erlaubt ist.

16. Ueberdies ist den Kleinkreuzen gestattet, nicht nur bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, sondern auch bei den Spiel- oder kleinen Apartements zu erscheinen.

17. Jeder Großkreuz, welcher bei seiner Aufnahme noch nicht wirklicher Geheimer Rath ist, wird dazu ernannt, und Jeder Commandeur in solchem Falle zum Titular-Geheimen-Rathe. Diejenigen Kleinkreuz, welche bittlich darum einkommen, werden taxfrei zum Baronet erhoben; nach Beschaffenheit der Umstände werden sie auch zur Grafenwürde befördert.

18. Den Rittern soll der ihnen gebührende Ordensitel beigelegt werden.

19. Wenn in des Großmeisters Namen Decrete an die Großkreuze ergehen, so werden sie mit der Benennung „Cousin“ beehrt.

20. Am Ordensfeste sitzen die Großkreuze in ihrer Ordenskleidung mit dem Großmeister bei Tafel; die Commandeure und Kleinkreuz werden bei Hofe bewirthet.

21. Jeder Ritter hat das Recht, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen auszukürieren.

22. Jeder Ritter kann sich auf seine eignen Kosten mehrere Ordenszeichen machen lassen, doch muß er dies vorher dem Ordenskanzler anzeigen.

23. Jeder Candidat zum Großkreuze soll das Alterthum seines Geschlechts wenigstens durch vier Grade darthun, wenn der Großmeister nicht bei außerordentlichen Verdiensten eine Ausnahme macht.





Commandeur vom St Stephans-Orden.
Commandeur de l'ordre de Saint-Etienne de Hongrie.

24. Unter der Ahnenprobe sind aber nicht die Grafen und Barone, sondern diejenige Gattung des Adels verstanden, welche in dem Lande, wo der Candidat her ist, Platz findet.

Die Kammerherren sind von der Ahnenprobe ausgenommen, indem das Alterthum ihres Geschlechts schon satzsam bekannt ist.

25. Die Aufnahme der Ritter geschieht folgendermaßen:

An dem zum Capitel bestimmten Tage finden sich alle Ordensritter und Beamte in ihren Ordenskleidungen ein. Der Großmeister nimmt seinen Sitz ein unter dem Baldachin. Der Kanzler, vor dem Throne knieend, bittet um die Befehle desselben. Nachdem er sie erhalten, wird den Candidaten, die durch ein Schreiben des Kanzlers vorläufig von ihrer Ernennung zum Ordensmitgliede, und daß sie in der Ordenskleidung am Capitelstage im Vorzimmer das Zeichen zum Eintritt erwarten sollen, benachrichtigt worden, durch den Herold die Erlaubniß zum Eintritt angedeutet, und sie nehmen die ihnen bestimmten Plätze ein. Hierauf trägt der Kanzler der Versammlung in einer kurzen Rede den Willen des Großmeisters und den Endzweck des zu haltenden Capitels vor, ermahnt die Candidaten wegen des abzuschwörenden Ordenseides, und liest ihre Namen ab. Der Greffier liest sodann den Inhalt der Ritterpflichten, welchen nachzukommen sie eidlich geloben müssen, laut und deutlich vor. Die Candidaten begeben sich hierauf in der Ordnung, wie ihre Namen abgelesen wurden, zu einem Knieschämel, schwören daselbst öffentlich, vor dem Crucifix knieend, den Ordenseid, welchen ihnen der Kanzler vorträgt, und nehmen ihre bestimmten Plätze wieder ein.

Nach abgelegtem Eide ermahnt sie der Großmeister zur Haltung ihrer angelobten Treue, in lateinischer Sprache, mit folgenden Worten:

Quam jurisjurandi religione prompti vovistis observantiam et fidem, illam, ut strenuos ac honoratos decet Equites, omni loco ac tempore vos integram servaturos prorsus non ambigimus. Recepturi igitur de manu Nostra per Nos vobis designatum Ordinis signum, eorum, quae nunc religione spondidistis inviolabilem memoriam conservate. Nos autem gratiam et benevolentiam Nostram vobis confirmamus. (Wir bezweifeln keinen Augenblick, daß Ihr das mit einem Eide abgelegte Gelübde der Ehrerbietung und Treue, wie es tapfern und ehrenwerthen Rittern geziemt, fest halten werdet. Wenn Ihr daher aus Unserer Hand das von Uns Euch bestimmte Ordenszeichen empfangt, so behaltet das, was Ihr jetzt feierlich angelobt habt, unverbrüchlich im Gedächtniß. Wir aber versichern Euch Unserer Gnade und Unseres Wohlwollens.)

Nach Endigung des Capitels begiebt sich der Großmeister hinweg; die Ritter und Beamten verbleiben in der Rathskammer, erwarten die Zurückkunft des Großmeisters und begleiten denselben zur Ordensvesper.

26. Obgleich die Candidaten die Ordenskleidung anhaben, so werden sie doch bis zum Tage ihrer wirklichen Aufnahme, weil sie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, als Novizen angesehen, und gehen daher, wenn der Großmeister sich nach der Kapelle begiebt, nicht unter den übrigen Rittern, sondern vor den Ordensbeamten.

27. Der Großmeister dispensirt nach seinem Gutfinden einen Candidaten von der Abschwörung des Eides.

28. Die Ueberreichung des Ordenszeichens, oder die wirkliche Aufnahme in den Orden, geschieht am Tage des heiligen Stephans unter dem Baldachin. Nachdem der Kanzler den Befehl dazu vom Großmeister erhalten, hält er an die Anwesenden, besonders aber an die Candidaten, eine kurze Anrede, worauf dieselben einer nach dem andern zu dem königlichen Throne gehen, und die Großkreuze die goldene Kette, die Commandeure aber das Band, welche der Großmeister beiden selbst um den Hals hängt, die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus dessen Händen empfangen und sich selbst anknüpfen. Der Großmeister bedient sich bei der Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel:

Accipe Signum Ordinis Equitum S. Stephani, publicum singularium (dies letzte Wort wird bei der Aufnahme der Commandeure und Kleinkreuze weggelassen) meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper adpensum gerito, ut nempe quid Deo, Nobis Domuique Nostrae, atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a Nobis accepisti, magnitudine monitus, nunquam ignorare possis. (Bei der Aufnahme der Commandeure und Kleinkreuze heißt es: honoris, quod a Nobis hodie accepisti, insigni monitus etc.) (Empfange das Ordenszeichen der Ritter des heiligen Stephan als ein öffentliches Zeugniß Deiner (besondern) Verdienste und trage es beständig an Dir, damit Du, immer an die hohe Ehre, die Dir heute von Uns widerfahren ist, erinnert (damit Du, durch das Ehrenzeichen, das Du heute von Uns empfangen hast, immer erinnert) nie vergessest, was Du Gott, Uns, Unserem Hause und der Würde dieses Ordens schuldig bist.)

29. Nach gescheneher Aufnahme werden die Großkreuze zum Zeugniß der Gnade vom Großmeister umarmt, und auf eben diese Weise von den Ordensmitgliedern ihrer Freundschaft versichert.

30. Das Aufnahmediplom wird für die Großkreuze in Gestalt eines

Buches, für die Commandeure und Kleinkreuze in Form eines Patents ausgefertigt und vom Großmeister, dem Kanzler und dem Greffier unterschrieben. Die Commandeure erhalten dasselbe mit einem herabhangenden und die Kleinkreuze mit einem beigeprägten Siegel.

31. Jeder Ritter erhält vom Kanzler die Statuten.

32. Sie sollen das Ordenszeichen beständig tragen, und keiner von ihnen ohne dasselbe öffentlich erscheinen, noch daneben einen auswärtigen Orden tragen.

33. Nach dem Absterben eines Großkreuzes muß die Ordenskette an den Großmeister übergeben, nach dem Tode eines andern Mitgliedes aber an den Schatzmeister übersandt werden.

34. Am Tage nach dem Ordensfeste sollen sämtliche Ritter dem Seelenamte für die verstorbenen Ordensmitglieder beiwohnen.

35, 36. Der jedesmalige Großmeister soll zwar die Statuten des Ordens zu halten verpflichtet sein, doch steht es ihm frei, dieselben zu vermehren und alles zu thun, was zur Aufnahme und zum Nutzen des Ordens beitragen kann.

Statt, wie oben bestimmt, an zwei verschiedenen Tagen, haben jetzt gewöhnlich die sämtlichen Aufnahme-Ceremonien an ein und demselben Tage statt, indem die Candidaten nach geleistetem Eide sogleich die Ordenszeichen erhalten.

Der Leopolds-Orden.

Der Stephansorden war ausschließlich dem Adel vorbehalten; deshalb stiftete Kaiser Franz I. am 7. Januar 1808, am Tage nach seiner Vermählung mit seiner dritten Gemahlin, Louise von Modena, einen neuen Orden, den er nach dem Kaiser Leopold II. benannte und den Jedermann, ohne Unterschied der Geburt und des Standes, sowol vom Civil- als Militair, erhalten kann, der bei vollkommen tadelfreiem Wandel und unbescholtenem Ruf mit beharrlicher Anstrengung für das Wohl des Staates wirkt, durch vorzügliche, zum Besten des Allgemeinen dienende und die Nation verherrlichende Gelehrsamkeit, oder durch große und gemeinnützige Unternehmungen sich auszeichnet.

Die erste Vertheilung des Ordens fand am 8. Januar 1809 statt.

Die Statuten sind vom 14. Juli 1808. Sie bestimmen außer dem schon angeführten Zwecke des Ordens im Wesentlichen Folgendes:

Großmeister ist stets der Kaiser, welcher den Orden ganz aus eigener Bewegung erteilt, daher nie um denselben nachgesucht werden darf.

Die Zahl der Mitglieder, welche aus Großkreuzen, Commandeurs und Rittern bestehen, ist unbestimmt.

Das Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 10. 11.) ist ein goldnes, rothemaillirtes, achteckiges Kreuz mit weißer Einfassung. Auf der Vorderseite des runden rothen Mittelschildes stehen die ineinander verschlungenen Buchstaben F. I. A. (Franciscus Imperator Austriae), und in dessen weißer Einfassung die Worte: Integritati et Merito (der Rechtschaffenheit und dem Verdienste). Die Kehrseite des Schildes ist weiß, von einem goldenen Eichenkranz umgeben und mit dem Motto Kaiser Leopolds II. versehen: Opes regum corda subditorum (In der Liebe der Unterthanen besteht die Macht des Regenten). Zwischen jedem der vier Theile des Kreuzes sind drei Eichenblätter mit zwei Eicheln, und über dem Ganzen schwebt, statt der Schleife, die österreichische Kaiserkrone.

Die Großkreuze tragen es an einem rothen Bande mit weißen Randstreifen nach der linken Hüfte hängend, und dabei einen silbernen achteckigen Stern auf der linken Seite, in dessen Mitte die Vorderseite des Ordenskreuzes enthalten ist. (Taf. II. Nr. 9.) Bei Ordensfeierlichkeiten tragen sie es auf der Brust an einer goldenen Halskette, deren Glieder abwechselnd aus den verschlungenen Buchstaben F. L. (Franz und Leopold) mit der österreichischen Kaiserkrone darüber, und aus Eichenkränzen bestehen (Taf. IV. Nr. 26).

Die Commandeurs tragen an einem eben solchen, doch nur zwei Zoll breiten Bande dasselbe Kreuz, aber kleiner, um den Hals, und die Kleinkreuzer an einem neun Linien breiten Bande ein noch kleineres Kreuz auf der linken Brust im Knopfloche.

Die Ceremonienkleidung — roth und weiß, nach den Farben des österreichischen Wappens — ist bis auf den Mantel für alle Klassen gleich. Rock, Beinkleider, Schuhe und Barret sind von rothem Sammt. Ersterer, vom Halse bis an den Schluß des Oberleibes zugehakt, hat einen einfachen stehenden Kragen, ist weiß gefüttert und auf allen Kanten mit einer gestickten 4 Zoll breiten goldnen Eichenguirlande verziert. Strümpfe und Schuhe sind ebenfalls roth, und auf Letztern liegen statt der Schnallen Rosetten von Goldspitzen. Eine weiße seidene, mit goldenen Bouillonfranzen reich besetzte Binde umgürtet den Leib. Ihre Enden hängen über das mit Goldbronce verzierte gerade Schwert hinab, dessen Griff ein Kreuz bildet. An der einen Seite des Schwertknopfes stehen die oben erwähnten Buchstaben F. I. A., an der andern das Jahr der Stiftung des Ordens. Die Scheide ist mit rothem Sammt





Grosskreuz des Leopold-Ordens. — Grand-Croix de l'ordre de Léopold d'Autriche.

überzogen. Das Barret, dreifach mit goldenen Schnüren umwunden, zieren weiße Federn. Ein Halskragen, 4 Zoll breit, von Batist, fällt über, und ist mit goldenen Spigen besetzt. Die Handschuhe, von weißem Leder, haben große, mit goldenen Franzen besetzte Stulpen. Der sammtne Mantel von weißer Farbe — als Symbol der Sittenreinheit der Ritter — unterscheidet die verschiedenen Klassen durch seine Weite, Länge und durch die Breite der goldenen Stickerei, sowie durch die Besetzung mit weißem hermelinartigen Seidenselbel.

Die Ordensbeamten sind: ein Ordensprälat, der an den Ordensfesten die gewöhnlichen Kirchendienste verrichtet, ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Grefrier, ein Herold und ein Kanzlist. Ihr Ordenskreuz ist in einer großen goldenen Medaille eingeschlossen, hat den Wahlspruch des Ordens als Umschrift, und wird am Ordensbande, das die österreichische Kaiserkrone oben zusammenhält, um den Hals getragen. Bei feierlichen Gelegenheiten legt der Herold die Kleidung der Ritter an.

Wenn die Aufnahme in den Orden feierlich und öffentlich geschieht, so wird dabei im Ganzen fast dasselbe Ceremoniell beobachtet, wie es bei der Aufnahme in den Maria-Theresia-Orden statt hat. Der Eid, welchen der Aufzunehmende abzulegen hat, wovon aber der Großmeister ihn entbinden kann, ist folgender:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich die schuldige Treue und Ehrfurcht für Allerhöchst Sr. Majestät, den regierenden Kaiser, als Großmeister des erhabenen Leopold-Ordens, sowie für dessen Durchlauchtigste Nachfolger und das gesammte Durchlauchtigste Erzhaus zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit auf das Genaueste bis an das Ende meines Lebens unverbrüchlich zu beobachten, und alles was zur Sicherheit, zum Ruhm und Wachsthum des österreichischen Kaiserthums gereichen kann, nach meinen Kräften beizutragen und zu vertheidigen, wie entgegen alles, was immer der Macht und den Gerechtfamen desselben nachtheilig, wie auch der Würde des erhabenen Ordens abträglich sein könnte, zu verhindern und, so viel an mir liegt, abzuwenden, als meine theuerste Pflicht ansehen werde. Endlich gelobe ich die Satzungen und Anordnungen des Ordens strenge zu beobachten, den höchsten Befehlen Sr. Majestät, als Großmeister dieses Ordens, stets nachzukommen, und solche in all und jedem genau zu befolgen, auch das Zeichen dieses erhabenen Ordens beständig zu tragen; so wahr mir Gott helfe.“

Wer der deutschen Sprache nicht kundig ist, legt diesen Eid in lateinischer Sprache ab.

Nachdem er geleistet, sagt der Großmeister bei Ueberreichung des Ordens-

zeichens dem Aufzunehmenden folgende Worte in deutscher oder lateinischer Sprache:

„Wir sind überzeugt, daß Du demjenigen, was Du nunmehr eidlich angelobt hast, jeder Zeit, wie einem wackern und rechtschaffenen Ritter zusehest, nachkommen werdest. Empfange daher das Zeichen des Leopold-Ordens als eine Belohnung Deiner Verdienste, welches Du beständig zu tragen hast, um Dir durch dieses ehrende Merkmal immer gegenwärtig zu halten, was Du Gott, uns, Unserem Hause und der Würde des Ordens schuldig bist.“

Das Diplom wird dem Großkreuze in Form eines Buches, den andern Klassen in Patentform ertheilt. Der Großmeister, der Kanzler und der Greffier unterschreiben es. Bei denen der Commandeurs hängt das Siegel daran, bei denen der Kleinkreuzen ist es beigedruckt.

Ohne die erhaltene Einwilligung, die jedoch nie verweigert wird, darf neben dem Leopolds-Orden kein auswärtiger Orden getragen werden.

Das Ordensfest wird jährlich am ersten Sonntage nach dem Tage der heiligen drei Könige in der Hofkirche begangen, wobei die in Wien befindlichen Ordensglieder in der Ordensstracht zugegen sein müssen.

Die Vorzüge der Ritter sind folgende: Die Kleinkreuzen haben an den Ordensfesten den Eintritt in die Geheimraths-Stube, wohin die Großkreuzen und Commandeurs stets zu kommen berechtigt sind. Auch haben sammtliche Ritter den Zutritt bei den Hoffesten und sogenannten Apartements. Mit dem Großkreuze ist die Würde eines wirklichen geheimen Raths verbunden. Die Commandeurs werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freiherrnstand und die Kleinkreuzen in den erbländischen Ritterstand taxfrei erhoben. Ergehen in des Großmeisters Namen Befehle an die Großkreuzen, so werden diese mit der Benennung: „Unser Vetter“ beehrt.

Das gegenwärtige Verhältniß des Leopold-Ordens zu dem St. Stephans-Orden ist in der Art bestimmt, daß jede einzelne Klasse des letzteren der correspondirenden des erstern vorgeht, so daß diejenigen, welche das Ritterkreuz des Leopold-Ordens besitzen, von diesem zum Ritterkreuz des Stephans-Ordens, hernach zum Commandeurkreuz des Leopold-Ordens, und so fort wechselseitig vorrücken können.

Der Elisabeth-Theresia-Orden.

Dieser zweite österreichische Militairorden wurde von der Kaiserin Elisabeth Christine, der Wittwe Kaiser Karls VI., im Jahre 1750 gestiftet, für zwanzig Officiere vom Obersten bis zum Generale aufwärts, die dem Hause Oesterreich dreißig Jahre lang treu gedient haben, welche Zahl im Jahre 1771, bei Erneuerung und Veränderung des Ordens durch die Tochter der Stifterin, durch die Kaiserin Maria-Theresia, auf einundzwanzig erhöht wurde.

Er besteht aus drei Klassen, von denen die erste sechs, die zweite acht, die dritte sieben Ritter zählt, die aus den 16000 Gulden Einkünften, welche dem Orden von der Stifterin ausgesetzt sind, 1000, 800 und 500 Gulden Pension erhalten.

Der Hofkriegsrath schlägt bei Erledigung von Stellen die des Ordens würdigen Militairs vor, wobei weder Geburt, noch Vaterland, noch Religion, noch der Besitz andrer Orden in Rücksicht kömmt, und der Kaiser wählt aus den Vorgesetzten.

Das Ordenszeichen (Taf. II. Nr. 15.) ist ein mit Gold eingefasster Stern von acht halb roth und halb weiß emailirten Spizen, in dessen Mitte ein Oval mit goldenem Rande befindlich, worauf unter einer goldenen Kaiserkrone die verschlungenen Namensschiffen E. C. und M. T. (Elisabeth Christine und Maria Theresia) neben einander und rings herum die Worte stehen: M. Theresia parentis gratiam perennem voluit (Maria Theresia hat der Gnade ihrer Mutter beständige Dauer geben wollen). Sämmtliche Ritter tragen, ohne weitere Unterscheidung, diesen Stern an einem schwarzen seidenen Bande, das durch eine Kaiserkrone zusammengehalten wird, auf der linken Seite am Knopfloche.

Jährlich wird am 19. November, an dem Feste der heiligen Elisabeth, in der Augustiner-Hofkirche zu Wien ein feierliches Hochamt im Beisein der sämmtlichen Ritter und der Generale, Stabs- und Oberofficiere der Wiener Garnison gehalten. Die Ritter, welche der katholischen Religion angehören, haben die Verpflichtung, täglich drei Vaterunser und ein Ave Maria für die Stifterin und den jedesmaligen Landesherren zu beten, und die nicht katholischen sind gehalten, jährlich drei Ducaten als Almosen für das Invalideninstitut zu entrichten.

Orden der Eisernen Krone.

Nachdem am 17. März 1805 die Staatsconsulta der damaligen italienischen, vorher cisalpinischen Republik die republikanische Regierungsform in eine monarchische verwandelt und Napoleon zum ersten erblichen König erwählt hatte, oder vielmehr von diesem gezwungen worden war, ihn zu solchem zu erklären, ließ sich derselbe am 20. Mai 1805 in Mailand als König von Italien krönen. Die Krone, deren er sich bei dieser Feierlichkeit bediente, war die der ehemaligen Longobardischen Könige, welche in dem Schatze der Kirche von Monza bei Mailand aufbewahrt wurde. Sie besteht aus einem vier Finger breiten eisilirten und mit Edelsteinen geschmückten goldenem Reife von der Form eines antiken Diadems, hinter welchem ein fingerbreiter eiserner Reif liegt, den die Fabel aus einem Nagel vom Kreuze Christi geschmiedet sein läßt, und von dem der Name der eisernen Krone herrührt. Napoleon, der mit Denkmalen zur Erinnerung an seine Thaten nicht sorgte, stiftete hierauf zum Andenken an diese Krönung, und zugleich zur Belohnung für die, welche sich um das Königreich Italien im Civil oder Militair, in wissenschaftlicher oder sonstiger Hinsicht Verdienste erwerben würden, am 5. Juni 1805 einen Orden, nahm zur Decoration die Figur der eisernen Krone, und nannte ihn: Ordine della corona di ferro (Orden der eisernen Krone). Der jedesmalige König von Italien sollte nach den Statuten Großmeister desselben sein, und die auf 620 festgesetzte Zahl der Mitglieder drei Klassen umschließen: Würdenträger (20), Commandeure (100) und Ritter (500), welche alle bestimmte Pensionen genossen, und wenn sie nicht von Adel waren, die letzte Klasse desselben mit dem Orden erhielten. Ein kaiserliches Decret vom 19. December 1807 vermehrte obige Zahlen, wegen Vergrößerung des Königreichs, auf 35 Würdenträger, 150 Commandeure, 800 Ritter. Franzosen sollten nicht als Ausländer betrachtet, Prinzen des K. K. Hauses und Ausländer nicht mitgerechnet werden. Die Pensionen beliefen sich bei einem Würdenträger auf 3000, bei einem Commandeur auf 700, bei einem Ritter auf 300 Lire.

Das Ordenszeichen stellte die eiserne Krone vor, in deren Mitte der französische Adler mit gehobenen Flügeln stand. Um den Reif der Krone lief die Umschrift: Dio me la diede, guai a chi la tocca (Gott hat sie mir gegeben, wehe dem, der sie antastet!), und vorn sah man das Bild Napoleons. Die erste Klasse, die der Würdenträger, trug es von Gold an einem breiten orangefarbenen Bande mit grüner Einfassung, von der rechten nach der linken



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the transparency and accountability of the organization.

2. The second part outlines the various methods and tools used for data collection and analysis. It mentions the use of surveys, interviews, and focus groups to gather qualitative data, as well as statistical software for quantitative analysis.

3. The third part describes the process of data interpretation and the role of the research team. It highlights the need for a multidisciplinary approach to ensure that all relevant perspectives are considered in the analysis.

4. The final part of the document concludes with a summary of the key findings and recommendations. It suggests that the organization should continue to invest in research and development to stay competitive in the market.



9



18



10



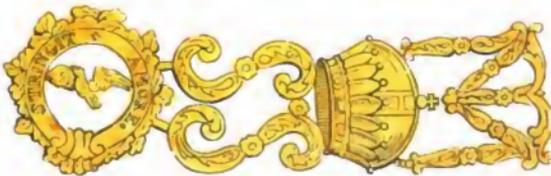
11



15



12



14

Seite, nebst einem Sterne auf der linken Brust. Die Commandeurs trugen es ebenfalls von Gold, die Ritter von Silber, beide aber an einem schmalen Bande auf der linken Seite im Knopfloche und ohne Stern.

Unter den Trümmern des Königreichs Italien war diese Stiftung Napoleons begraben worden; da beschloß Kaiser Franz I., als er im Winter von 1815—16 seine wiedereroberten italienischen Staaten besuchte, zum Andenken an die neue Vereinigung derselben mit der österreichischen Monarchie den Orden der eisernen, ihm nun wieder gehörigen Krone in veränderter Gestalt zu erneuen. Die feierliche Wiederherstellung, oder vielmehr Einsetzung eines neuen Ordens desselben Namens, und zugleich die erste Vertheilung desselben fand am Geburtstage des Kaisers, am 12. Februar 1816, in Mailand statt. Der Orden erhielt den Namen: „österreichischer Orden der eisernen Krone,“ und seine an diesem Tage bekannt gemachten Statuten bestimmen:

Daß die Würde des Großmeisters unzertrennlich mit der österreichischen Kaiserkrone verbunden sein, und die Verleihung des Ordens allein vom Kaiser abhängen soll.

Daß kein Nachsuchen darum statt findet.

Daß die Ritter drei Klassen, ohne weitere Bezeichnung als durch die Zahl, bilden, und ihrer in der ersten Klasse 20, in der zweiten 30, in der dritten 50 sein sollen, in welchen Zahlen die Prinzen des Kaiserlichen Hauses aber nicht inbegriffen; sowie daß die Ritter in diesen Klassen nach der Zeit der Aufnahme rangiren.

Daß Jedermann, ohne Unterschied des Ranges oder Standes, sowohl vom Civil als Militair, den Orden erhalten kann, der sich durch auszeichnende Beweise von Anhänglichkeit an den Monarchen und den Staat, durch große Dienste, zur Wohlfahrt der Monarchie geleistet, oder durch seitne und besonders gemeinnütze Unternehmungen hervorthut.

Die Decoration des vorigen Ordens der eisernen Krone wurde verworfen. Die des neuen Ordens (Taf. II. Nr. 13.) ist eine goldene Krone in Gestalt der eisernen, auf welcher der zweiköpfige Oesterreichische Adler ruht, der auf beiden Seiten auf der Brust einen blauen Schild trägt, vorn mit dem Buchstaben F. (Franz) in Gold, hinten mit der Jahreszahl der Stiftung: 1816.

Die Ritter erster Klasse tragen diese Decoration an einem breiten goldgelben Bande mit dunkelblauer Einfassung von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und dabei einen in Silber gestickten vierstrahligen Stern auf der linken Seite der Brust, in dessen Mitte die eiserne Krone befindlich, in einem blauen Kreise, auf welchem man die Worte *Avita et aucta* (Altherkömmlich und erweitert) liest. (Taf. II. Nr. 12.)

Bei feierlichen Gelegenheiten wird der Orden an einer goldnen Halskette getragen, die abwechselnd aus den verschlungenen Buchstaben F. P., der eiser- nen Krone und einem Eichenkranze besteht. (Zaf. III. Nr. 16.)

Die zweite Klasse trägt das Ordenszeichen an dem Halse, die dritte im Knopfloche, beide an einem eben solchen, doch immer schmälern Bande, und ohne Stern.

Ohne specielle Erlaubniß des Großmeisters darf kein Ritter seine Insignien mit Brillanten schmücken.

Die Ordenstracht ist gelb, blau und weiß, und besteht aus einem sammt- nen, vom Hals bis zum Knie reichenden gelben Unterkleide, das auf der rechten Seite von der Höhe des Arms an bis zur Lende hinab mit silberner Schnur gebunden, weiter hinab aber offen, mit weißem Taffet gefüttert und an allen Kanten mit Silber gestickt ist; aus weißseidenen gewirkten Beinkleidern und Strümpfen (in einem Stücke); Schuhen von weißem Sammt, oben dreimal aufgeschlißt und mit gelbem Atlas unterlegt, worauf statt der Schnallen Schleifen von blauem Atlas mit Silberfransen; einem Barret von blauem Sammt, weiß gefüttert, mit einem rund über die Schultern herabfallenden Kragen von blauem Sammt versehen und an der Krempe mit Silberschnuren umwunden, und einem auf der rechten Schulter mit einer Haft befestigten und auf der linken Seite mit dem Stern geschmückten Mantel von blauem Sammt mit reicher Silberstickerei, über den eine Halskrause von Spitzen hervorragt.

Der Mantel ist für die drei Klassen von verschiedener Länge: für die 1. Klasse mit einer langen Schleppe, während er bei der 2. Klasse nicht ganz bis auf den Boden, und bei der 3. Klasse nur bis zur Hälfte des Beins reicht. — In der Stickerei auf Unterkleid und Mantel, die ebenfalls je nach der Klasse von verschiedener Breite ist, wechselt die eiserne Krone, aus der mit einem Lorbeerkrantz verschlungene Palmzweige hervorragen, mit zu Kränzen gebogenen Eichenzweigen ab, in welche die einzelnen Buchstaben der durch die ganze Stickerei fortlaufenden Worte: *Avita et aucta* vertheilt sind. — Am Ende der silbernen Schnur, womit das Unterkleid zusammengehalten wird, hängen reiche Bouillonquasten herab. — Das Schwert ist gerade, der Griff, ein Kreuz bildend, mit Verzierungen von Silber, die Scheide von blauem Sammt. Es hängt an einem blauesamtnen Gürtel mit Silberstickerei und herabhängender Schwerttasche.

Die Aufnahme geschieht eben so feierlich wie bei den übrigen österrei- chischen Orden, mit fast demselben Eide und derselben Anrede des Großmeisters, wie beim Leopoldsorden angeführt wurde, und das Aufnahmedecret wird in der-

selben Form wie dort ertheilt; auch sind die mit den drei Klassen des Ordens verbundenen Würden, Rechte und Ehrenbezeichnungen dieselben, wie beim Leopoldsorden. Ohne besondere Erlaubniß des Kaisers darf neben diesem Orden kein auswärtiger getragen werden.

Das Ordensfest ist jährlich am ersten Sonntag nach dem 7. April, dem Tage der Errichtung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, und wird von allen in Wien anwesenden Mitgliedern in der kaiserlichen Hofkirche in voller Ordensstracht gefeiert. Zu Beforgung der Ordensangelegenheiten werden ein Prälat, ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Secretair, ein Herold und ein Kanzlist unmittelbar vom Großmeister ernannt.

Der neuen Gründung dieses Ordens ging eine kaiserliche Bekanntmachung voran, welche ausdrücklich erklärte, daß, da derselbe mit dem vorigen Orden der eisernen Krone nur den Namen gemein habe, die von der vorigen Regierung geschene Verleihung des letztern auch durchaus kein Recht auf den neuen Kaiserlich-Oesterreichischen Orden der eisernen Krone gebe. Indessen wurde den Besitzern des erloschenen Ordens verstattet, die alte Decoration gegen die neue umzutauschen, und dazu eine Zeit festgesetzt, binnen der es nach erfolgter vorgeschriebener Legitimation geschehen mußte. Hiervon blieben jedoch die Militairpersonen, welche nicht Officiersrang hatten, ausgeschlossen. Sie erhielten statt des gehabten Ordenskreuzes eine goldene Medaille.

Orden des Sternkreuzes.

Von alten Zeiten her war das Haus Oesterreich im Besiz eines kleinen Stückes von dem Kreuze Christi. Die Kaiser Maximilian und Ferdinand III. pflegten diese, in ein goldenes Kreuz gefaßte Reliquie in Kriegs- und Friedenszeiten beständig bei sich zu tragen; nach Ferdinands Tode verehrte sie aber dessen Nachfolger, Leopold I., der verwittweten Kaiserin Eleonore, einer Tochter Herzogs Carls II. von Mantua, um dadurch die Schmerzen ihres Wittwenstandes zu lindern. Von dieser wurde sie in einem kleinen hölzernen, mit Krystall und Email verzierten Kästchen, über welchem ein seidener Ueberzug befindlich war, mit großer Sorgfalt aufbewahrt. Nun geschah es, daß am 2. Februar 1668 in der kaiserlichen Burg zu Wien, unter dem Zimmer der Kaiserin Eleonore des Nachts plötzlich Feuer ausbrach, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff und das Zimmer der Kaiserin so schnell erreichte, daß sie

nur mit Mühe sich retten konnte, und das Zimmer, in welchem auch das Kästchen mit dem Kreuze war, gleich nachher zusammenstürzte. Bei sorgfältigem Nachforschen auf der Brandstätte aber wurde am fünften Tage darauf (6. Februar) das goldene Kreuz fast ganz unverletzt, nur sehr wenig angeschmolzen, wieder gefunden. Die Kaiserin war hierüber so erfreut, daß sie eine Prozession deshalb veranstaltete, und der Fürstbischof von Wien ließ ein förmliches Protokoll über diese merkwürdige Begebenheit aufnehmen, welche veranlaßte, daß die Kaiserin einen weiblichen Orden zu stiften beschloß, um, wie in den Statuten gesagt ist, nicht nur das Andenken daran zu erhalten, sondern auch die Mitglieder des Ordens zu veranlassen, sich dem Dienste und der Verehrung des heiligen Kreuzes zu widmen, sich eines tugendhaften Lebenswandels und der Ausübung religiöser Handlungen und der Werke der Barmherzigkeit zu befleißigen.

Nachdem Papst Clemens IX. diesem neuen Orden in der Bulle: *Redemptoris et Domini nostri* (28. Juni 1668) unter Verleihung der gewöhnlichen Privilegien bestätigt und dem Fürstbischof von Wien die Aufsicht über dessen geistliche Angelegenheiten anvertraut, auch Kaiser Leopold I. den Orden und dessen Statuten am 9. September nicht nur bestätigt, sondern auch unter seinen Schutz genommen hatte, erklärte sich die Kaiserin Eleonore am 18. September 1668 für die Stifterin und oberste Schutzfrau desselben. Bei seiner Stiftung erhielt er den Namen: „Versammlung der hochadeligen Frauen unter dem Titel des Sternkreuzes,“ und die Mitglieder hießen Kreuzträgerinnen oder Frauen vom Sternkreuz. Späterhin ist die Benennung Sternkreuz-Ordens-Frau oder Dame aufgekomen.

Der Name Sternkreuz, als Symbol, deutet auf ein aus vier Sternen bestehendes Sternbild am Südpol, Kreuzgestirn oder Sternkreuz genannt.

Dieser Orden wird nur an Prinzessinnen, gräfliche und adelige Damen vergeben.

Die Kaiserin oder eine Prinzessin aus dem Hause Oesterreich ist oberste Schutzfrau, welche die Ordensglieder ernennt und aus ihnen zwei zu ihren Assistentinnen wählt, die ihr bei Ordensfeierlichkeiten zur Seite sein müssen.

Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt und hängt ganz von der Willkür der obersten Schutzfrau ab.

Das Ordensfest, welchem alle anwesende Ordensfrauen beizuwohnen verpflichtet sind, wird jährlich zweimal gefeiert: am Tage der Kreuzerfindung, 3. Mai, und am Tage der Kreuzerhöhung, 14. September. Vordem war noch ein dritter Festtag am Charfreitage, oder an einem andern hierzu von der

Schutzfrau bestimmten Tage, wo eine feierliche Prozession von der kaiserlichen Kapelle zu Schönbrunn nach der Kirche der Mutter Gottes zu Hiezing stattfand, der aber später weggefallen ist. Das Seelenamt für die Stifterin und alle verstorbenen Mitglieder des Ordens, dem ebenfalls alle anwesende Ordensfrauen bewohnen müssen, wird gewöhnlich am 6. Februar gehalten.

Das Ordenszeichen (Taf. III. Nr. 22.), welches viermal, seit der Kaiserin Maria Theresia aber nicht wieder, verändert worden ist, hat die Form eines ovalen Medaillons mit einer breiten, blauemailirten Einfassung, die einen österreichischen Adler mit goldenen Klauen umschließt, auf dem ein goldenes, grünemailirtes, mit bräunlichem Holze besetztes Kreuz liegt. Darüber liest man auf einem geschlungenen Zettel mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde die Ordensdevise: *Salus et gloria* (Heil und Ruhm). Es wird an einer Schleiße von schwarzseidenem Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

An den zur Aufnahme neuer Mitglieder festgesetzten Ordens-Festtagen (3. Mai und 14. September) werden die Ordenszeichen auf den Altar gestellt, nach dem Rituale geweiht, und von der obersten Schutzfrau sitzend an die einzeln niederknienenden, neuernannten Ordensdamen vertheilt.

Die Beamten des Ordens sind: ein Schatzmeister und ein Kanzlist.

Der deutsche Orden.

In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, um die Zeit wo im Morgenlande Ritter verschiedener Länder angingen, nach dem Vorbild der Mönche in Orden zusammenzutreten, um mit all der Energie, welche die auch von ihnen abgelegten Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams einer Corporation geben, die Ungläubigen zu bekämpfen und die zahlreichen Pilger nach dem heiligen Grabe zu beschützen und zu verpflegen, erbaute ein frommer Deutscher, dessen Name verloren gegangen, in Jerusalem ein Hospital für Pilger aus seiner Heimath, da die beiden bis dahin gestifteten Ritterorden der Johanniter und der Templer hauptsächlich nur für italienische und französische Pilger sorgten. Dieses Hospital, in dem sich bald mehrere Ritter und Kaufleute unter Zubringung ihres Vermögens der Pflege der Kranken widmeten, und das vom Patriarchen geweiht wurde und mit dessen Erlaubniß eine der heiligen Jungfrau gewidmete Kapelle erhielt, ward bald nicht allein für die deutschen Pilger, sondern auch für die deutschen Krieger bei den Kreuzzügen

sehr wichtig, besonders als im Jahr 1189 bei der Belagerung von Acre mit seinen, durch mehrere Bremer und Lübecker Bürger neu vermehrten Mitteln die erkrankten und verwundeten Soldaten in Zelten vor dieser Stadt sorgsam verpflegt wurden. Daher sah sich Friedrich von Schwaben, als er im Jahre 1191 nach Friedrich Barbarossas Tode mit dem Reste von dessen Kreuzheere vor Acre ankam, bewogen, ihm ein festeres Bestehen zu sichern. Er gab den in ihm zusammengetretenen Rittern und Kaufleuten eine Ordensregel, im Allgemeinen nach der Regel des heiligen Augustin, wobei aber in allen die Kranken- und Armenpflege betreffenden Dingen die Geseze der Johanniter, in allen Kriegsangelegenheiten die Geseze der Tempelherren zum Muster genommen waren, nebst allen Privilegien und Freiheiten dieser beiden Corporationen, und erhob die Stiftung so zum Ritterorden, der den Namen des Ordens des deutschen Hauses der heiligen Jungfrau zu Jerusalem, mit der Bestätigung des Papstes Cölestin III., und als Zeichen ein schwarzes, weißeingefasstes Kreuz auf weißem Mantel erhielt.

Die ursprünglichen Statuten des Ordens bestimmten, daß nur ein geborener Deutscher aus unbescholtenem adeligen Geschlecht Aufnahme finden sollte; jeder Ritter unverheirathet sein und bleiben mußte; lebenslängliche Keuschheit bewahren, den Gesezen und dem Meister des Ordens Gehorsam schwören, jedem Eigenthum für immer entsagen, und dem Dienste Gottes und der Armen und Kranken, so wie der Vertheidigung des heiligen Landes sich ausschließlich widmen mußte. Dafür erhielt der Ritter anfänglich nur Brod, Wasser, Kleidung und einen Strohsack zum Lager.

Schon unter dem ersten Großmeister, Heinrich Woldpott von Passenheim, erhielt der Orden nicht unbedeutenden Grundbesitz in Deutschland und Italien, woran sich Vergrößerung von Ansehen und Macht knüpfte; dennoch schien derselbe bereits unter Waldpotts drittem Nachfolger, Hermann von Salza, wieder untergehen zu sollen, so hatten die beständigen Kämpfe ihn erschöpft, die zuletzt die Zahl der kampffähigen Ritter auf zehn herabgebracht. Aber sein Ruf und Hermanns hoher Geist, der die Ereignisse im jetzigen Ostpreußen und den Streit zwischen Papst Honorius III. und Kaiser Friedrich II. auf das glücklichste zu benutzen verstand, hoben ihn in kurzer Zeit wieder empor und bald auf eine nie geahnte Höhe, indem er eine von seinem Ursprung gänzlich verschiedene Richtung erhielt.

Als nämlich der Herzog Conrad von Masovien und Cujavien, der den benachbarten Preußen mit Gewalt das Christenthum aufdringen wollte, aber so hartnäckigen Widerstand fand, daß er fast darüber zu Grunde gegangen

wäre, von den Preußen in seinem eignen Lande schwer bedrängt wurde, rief er im Jahre 1226 die Deutschen Ritter zu Hülfe, indem er ihnen bedeutende Rechte und Vortheile anbot, denen Kaiser und Papst noch eine Schenkung aller Länder, welche der Orden von den Heiden erobern würde, beifügte, und Hermann von Salza, welcher seit dem, bald nach dem dritten Kreuzzuge erfolgten abermaligen Verluste von Acre (dem Hauptsitze des Ordens) und von allen Besitztungen in Palästina sich nach Venedig begeben hatte, entsprach mit Eifer diesem ehrenvollen Rufe, sandte den tapfern Hermann Balk mit einer ansehnlichen Ritterschaar und ließ zugleich überall einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen predigen, wie der Erfolg bewies mit sehr richtiger Beurtheilung des Zeitgeistes. Der kriegerische Sinn der deutschen Fürsten und Ritter, im Bunde mit regem Eifer für Religion und Kirche bei Vielen, die Verarmung eines großen Theils des Adels durch die Kreuzzüge, und die Hoffnung, auf dem näher gelegenen, durch kein Meer von der Heimath getrennten Kriegsschauplatze leicht Ersatz für die früheren Verluste und neuen Waffenruhen zu finden, trieb Tausende aus allen Landen unter die Fahnen des Deutschen Ordens und verschaffte diesem einen ungeheuern Zuwachs an neuen Ordensbrüdern, sowie an Gütern in Sicilien, Italien, Deutschland und Ungarn. Der Krieg wurde mit Glück geführt, und schon wenige Jahre nach seiner Ankunft an der Ostsee gründete Balk auf erobertem Lande unter dem Beistande regsammer Kaufleute von Bremen und Lübeck die Städte Thorn, Culm, Marienwerder, später auch Elbing und andere. Bald gehörte dem Orden ein großes Ländergebiet an der Ostsee, das ein Landmeister regierte, während der Hochmeister in Marburg in Hessen seinen Sitz hatte.

Während dieser glücklichen Erfolge hatte im Orden Alles eine andere Gestalt angenommen. Der Name Brüder und Hospitalier, welchen die Ritter sonst führten, war in Vergessenheit gekommen — sie ließen sich jetzt Herren nennen, und nicht bloß nennen, sondern sie spielten auch die Herren im vollsten Sinne des Wortes. Sie, die sonst Muster des Gehorsams, der Hülfefertigkeit, der Uneigennützigkeit gewesen waren, von allem Volke geliebt, deren aristokratische Regierungsform als ein Inbegriff von Humanität gegolten hatte — sie blickten jetzt hochmüthig auf ihre Unterthanen herab und führten auf Kosten derselben ein üppiges Leben, keine Bedrückung, keine Erpressung scheuend. In ganz Europa lebten keine so hart geplagten und so unbarmherzig ausgefogenen Unterthanen, als in Preußen; in ganz Europa lastete der Druck der Leibeigenschaft nicht so eifern auf der Menschheit, wie

unter dem Regimente der unerfättlichen, schlennenden, von Krieg und Blut und von Lebensgenüssen ewig berauschten deutschen Ritter. Daher kamen denn auch die immer von neuem wiederkehrenden Empörungen, die immer neuen Verwüstungen von Städten und Land, die immer neuen Prozesse, Klagen, Vergleiche, Behelligungen von Papsst und Kaiser und die Verhöhnung oder Umgehung der Urtheile beider, die beständigen Kämpfe mit Bischöfen und Klerus um Rang, Vorrechte, Geld, der stete Zwiespalt im Innern um Papalienen, die fortwährenden Aenderungen in Regel, Statuten, Verwaltung, welche einen großen Theil der Geschichte des Ordens bilden und nach und nach zur Erschöpfung aller seiner Kräfte führten.

Schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts war er einigemal in sehr bedenklichen, seine Existenz sehr gefährdenden Lagen: Aufruhr auf allen Punkten, Einfälle von Feinden von allen Seiten bis in das Herz des Landes, herbe Niederlagen. Aber so mächtig und stolz fühlten sich um diese Zeit die Ritter noch immer, daß sie (im Jahre 1278), mit großer Zuversicht in des Reiches heiligste und wichtigste Angelegenheiten sich mengend, offen Partei für Ottokar von Böhmen gegen Rudolph von Habsburg ergriffen und jenem Hülfe sandten, während sie sich zu Hause kaum aller Feinde erwehren konnten und für die Behauptung von Curland und Semigallien so viel Blut vergießen mußten. Und als der Hochmeister im Jahr 1309 seinen Sitz zu Marienburg in Preußen nahm und dadurch die Verwaltung des Landes wie die Kriegführung an Einheit und Kraft gewann, stand der Orden noch geraume Zeit in großem Ansehen, bis nach und nach die angegebenen Uebel seine Macht mehr und mehr untergruben und endlich die schreckliche Schlacht bei Tannenberg gegen die Polen und Litthauer (15. Juli 1410), in welcher der Großmeister Ulrich von Jungingen mit 30,000 Mann auf dem Felde blieb, ein entschiedener Wendepunkt seines Glückes wurde.

Von da an nahm die Macht des Ordens fortwährend ab. Im Jahre 1440 schlossen die Städte Danzig, Elbing, Thorn und der Adel mehrerer Provinzen des Ordensgebietes einen förmlichen Bund gegen ihre Herren; im Jahre 1454 empörte sich ganz Westpreußen unter dem Beistande des Königs Kasimir IV., und nach einem zwölfjährigen Kriege, der mehr als 300,000 Menschen das Leben kostete, mehr als 2000 Kirchen zerstörte, mehr als 16,000 Dörfer in Brand steckte, mußten die Ritter einen verderblichen Vertrag unterzeichnen, der ihnen nur noch die Hälfte von Preußen ließ und sie unter die Oberhoheit von Polen stellte.

Bald suchten sie sich letzterer wieder zu entziehen, aber lange Unterhand-

lungen und ein endlicher Krieg blieben gleich erfolglos, und nach sechs Jahre langem Kampfe vernichtete der Friede von Krakau (1525) die Herrschaft des Ordens in Preußen gänzlich, indem durch diesen Vertrag alle ihm hier angehörigen Länder als Lehen von Polen in den Alleinbesitz seines damaligen Großmeisters, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, kamen. Fortan residirte das Ordenshaupt unter dem Titel eines Administrators der Großmeisterschaft in Preußen und eines Großmeisters des Deutschen Ordens in Deutschland und Italien zu Merгентheim in Franken als geistlicher Reichsfürst und Glied des Fränkischen Kreises, und die ihm untergebenen Besitzungen bestanden aus dem Ländchen Merгентheim, von 15 Quadratmeilen und 32,000 Einwohnern, und aus zwölf, theils katholischen, theils protestantischen Bailleien, die durch Commandeure verwaltet wurden. Dieser Besitz blieb dem Orden lange Zeit, bis mit Anfang unseres Jahrhunderts die neuen Verluste begannen, die ihm bald nichts mehr übrig ließen. Durch den Frieden von Luneville (9. Febr. 1801) verlor er nämlich die Bailleien Coblenz, Altenbriesen und Bourgogne, und wurde zwar auf Kosten der Abteien und Klöster des österreichischen Vorarlbergs und der Diöcesen Augsburg und Constanz entschädigt, mußte aber dafür im Frieden von Presburg (1805) den Kaiser von Oesterreich mit der Würde, den Rechten und den Einkünften der Großmeisterschaft bekleiden. Bald darauf, im Jahr 1809, wurde er in den Ländern des Rheinbundes von Napoleon ganz aufgehoben, und die Fürsten dieses Bundes bemächtigten sich der in ihren Gebieten gelegenen Besitzungen, was Oesterreich im nachfolgenden Frieden gut heißen mußte; nur noch das Ordenshaus in Frankfurt a. M. mit den daran hängenden Domainen, Renten und Privilegien kam später beim Wiener Congress an Oesterreich zu den Ordensbesitzungen in dessen Ländern und im preussischen Schlesien.

Nachdem der Orden so unter den Schutz des Oesterreichischen Staates gekommen war, wurden seine Statuten den neuen Verhältnissen gemäß abgeändert. Seine jetzigen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse sind aus folgender Verfügung des Kaisers Ferdinand vom 28. Juni 1840 zu ersehen.

„Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. c. Unseres in Gott ruhenden Vaters, des Kaisers Franz Majestät haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des Deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Febr. 1806 den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde und den Orden in dem Besitze seiner in dem Presburger Friedensschlusse der

Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bekräftigt, das Verhältniß des Ordens gegen den Oesterreichischen Kaiserstaat bestimmt, und nachdem ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Syrien und Tyrol und der Commende zu Frankfurt a. M. wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordensstatuten vom Jahr 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des Oesterreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Großcapitels erneuert und durch mehre den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben, in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen, den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung erteilt, und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiermit Folgendes verordnen:

§. 1. Der Deutsche Orden soll in Unseren Staaten als ein selbständiges geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lebens, angesehen und behandelt werden.

§. 2. Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ritterordens.

§. 3. Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da Uns jedoch, als oberstem Lebens-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens, die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, sowie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupt die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4. Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder

der Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesamteigenthum des Deutschen Ritterordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder baar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5. Dem Deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupt, mit Einverständniß des Groß-Kapitels, verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6. In Rücksicht der Steuern und aller andern Staats- und Provinzial-Lasten sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu achten.

§. 7. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritterordens.

§. 8. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzufuchen und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oesterreichische geistliche Lehensfürsten behandelt und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ritterordens ist.

§. 9. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Maximilian, sowie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause, genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genuße ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden, durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommiss, so weit es der Inhalt der Fideicommiss-

Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Ducaten übersteigen, hiezu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11. Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hiezu erteilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben erteilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritt in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritt von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieigens Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Nothherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichtheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigung an Gebäuden, Abgang am fundus instructus, und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14. Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten, eine letzte Willenserklärung, so hat der Land-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser erteilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15. Der Deutsche Orden ist über das freieigens Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtsabhandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erberklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edichte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft den anerkannten Erben oder der Ordens-Casse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnisnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Executionen, oder über die verhältnismäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse, so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiss- und Substitutions-Massen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter den Appellations-Gerichte des Landes.

§. 16. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Obern, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen besondern Pflichten wird von den Ordens-Obern geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller andern Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordens-Obern angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

§. 17. Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechts wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bei der Reorganisation des Deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat."

Die auf Tafel V unter No. 20 abgebildete Ordensdecoration wird um den Hals getragen, außerdem auf der Brust das mit Silber geflickte Kreuz No. 19. Sonst trugen die Ritter bei feierlichen Gelegenheiten einen weißen Mantel, mit eben solchem, aber viel größerem, Kreuze verziert.



Der Johanniter-Orden.

Dieser Vorgänger des Deutschen Ordens nimmt in der Weltgeschichte eine noch weit bedeutendere Stelle als letzterer ein. Sein Ursprung fällt in die Zeit, wo Jerusalem noch in den Händen der Muhamedaner war, in das Jahr 1048. Damals gründete eine Anzahl von Kaufleuten aus Amalfi, mit Erlaubniß des durch Geschenke gewonnenen Khalifen, unweit des heiligen Grabes ein der heiligen Jungfrau geweihtes Kloster für Benedictiner, eine Kapelle zu Ehren St. Johannes des Täufers, und ein Hospital zur Verpflegung der Pilger, welches der Leitung der Mönche des genannten Klosters anvertraut wurde. Als im Jahre 1099 Gottfried von Bouillon Jerusalem erobert hatte, verlieh er dem Hospital Selbständigkeit, indem er es von der Aufsicht der Klostergeistlichen frei machte, und ansehnliche Besizungen, worauf viele Ritter aus seinem Heere sich dessen Dienste widmeten und bald ein geistlicher Ritterorden daraus entstand, welcher im Jahr 1113 die Bestätigung des Papstes Paschal II. erhielt.

Die Mitglieder, welche das Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth ablegten, theilten sich in drei Klassen: Ritter, denen der Kampf gegen die Ungläubigen und die Beschüzung der Pilger oblag, Priester, zu Besorgung des Religionswesens, und dienende Brüder, denen im Frieden insbesondere die Pflege und Wartung der Kranken anvertraut war, während sie im Kriege als Untergebene Theil am Kampfe nahmen. Später kam für alle untergeordneten Arbeiten und Verrichtungen noch eine besondere Klasse hinzu, die der Donaten.

Ein schwarzer Rock und ein mit einer spizigen Kappe versehener Mantel, auf dessen linker Seite in der Gegend des Herzens ein weißkleines Kreuz aufgeheft war (bei den Donaten nur ein halbes), auch wohl noch mitten auf der Brust ein goldenes Kreuz, war das ursprüngliche Ordensgewand. Im Kriege trugen die Ritter eine glänzende Rüstung und ein rothes Oberkleid mit einem silbernen Kreuz.

Den Johannitern gelang es im Verein mit den Tempelherren und anderen Ritterorden, mit denen sie übrigens in fast ununterbrochenem innern Streite lebten, lange Zeit den schwankenden Thron von Jerusalem zu halten, für den sie mit dem bewunderungswürdigsten Eifer kämpften, so daß eine Menge Stellen des heiligen Landes Denkmäler ihrer Tapferkeit geworden sind, vor allen Jerusalem (1152), Ascalon (1153), Belbais (1168), Hittin (1187). Auch gaben sie





18.



12.



17.



19.



20.



21.



16.

mit den übrigen Ritterorden und vielen weltlichen Fürsten den Kampf nicht auf, als im Jahr 1187 Soliman Jerusalem erobert hatte, und thaten den Türken zuerst von Margat, dann von Acca (Ptolemais) aus, in welcher letztern Stadt sie sich fast noch ein Jahrhundert lang hielten, großen Abbruch, immer mit der altgewohnten Tapferkeit, die am hellsten in der Schlacht bei Iconium (1190), bei den Belagerungen von Acca (1191) und Damiette (1219), und in der Schlacht bei Gaza (1244) leuchtete. Als endlich (1291) mit Ptolemais der letzte Zufluchtsort der Christen im heiligen Lande — wie früher Jerusalem hauptsächlich durch den beständigen Hader der Ritterorden und christlichen Fürsten unter sich, bei welchem selbst die glänzendste Tapferkeit an der Energie der türkischen Heerführer scheitern mußte — verloren ging, da rettete sich der Großmeister Williers mit dem kleinen Rest der Ritter auf den im Hafen bereitstehenden Schiffen nach der Insel Cypren, wo ihnen der König Rufignan die halbverwüstete Stadt Limisso überließ.

Der Sitz auf dieser Insel, bei dem Gelübde beständigen Kampfes gegen die Ungläubigen, führte die Ritter auf eine neue Kriegsbahn: sie schufen eine Marine und wurden bald eine der ersten Seemächte im mittelländischen Meere. Im Jahr 1308 erhielten sie einen bedeutenden Zuwachs an Macht dadurch, daß der Ritterorden des heil. Samson von Jerusalem mit allen seinen Besitzungen mit ihnen vereinigt wurde. Als das Gebiet von Limisso ihnen nicht mehr genügte und sie mit dem Fürsten von Cypren in anstößige Streitigkeiten geriethen, sah sich der Großmeister Fulco von Villaret nach einer anderen Residenz um und erkor sich dazu die Insel Rhodus, welche die Sarazenen mit Hülfe der empörten Bewohner dem griechischen Kaiser Andronikus abgenommen hatten. Er suchte die Hülfe des Papstes, der den Plan genehmigte, dem Großmeister für immer das Recht der Ernennung des künftigen Erzbischofs von Rhodus verlich und, wie Sicilien und die Republik Genua, Beistand versprach. Mit diesem eroberten die Ritter am 15. August 1309 durch List und Gewalt die Insel, von der sie fortan den Namen Rhodiser Ritter führten, schlugen auch im folgenden Jahre in Verein mit dem ihnen zu Hülfe gekommenen Herzog Amadeus V. von Savoyen die Türken, welche sie wieder vertreiben wollten, zurück. Und als nach der Kirchenversammlung von Vienne im Jahr 1311 die Mehrzahl der Besitzungen des aufgehobenen Templerordens ihnen zugetheilt wurde und sie wiederholte bedeutende Siege über die Ungläubigen erfochten, da erreichte ihre Macht den höchsten Gipfel. Auf diesem vernichtete der Generalvicar des Ordens Gerard du Pins eine große Flotte der Moslems in einer ruhmvollen Schlacht (1321); eroberte der Orden im Vereine mit den Venetia-



uern und dem König von Cypern Smyrna (1341), dessen Vertheidigung ihm anvertraut ward, bis später Timur es nach tapferer Gegenwehr in seine Gewalt bekam; befreite den König von Armenien von den Türken (1347); vernichtete mit dem König von Cypern die Flotte der ägyptischen Korsaren in dem Hafen von Alexandrien und eroberte diese Stadt (1365); vernichtete unweit der Insel Longo die Flotte des Sultans Al Rager al Daher (1440) und schlug vier Jahre später einen zweiten Angriff desselben Sultans auf Rhodus glücklich ab. Selbst Muhamed II. mußte, als er Rhodus mit 100,000 Mann und einer Flotte von 160 Segeln belagerte (1480), nach schweren Verlusten wieder abziehen, ohne etwas erreicht zu haben, und als nach seinem Tode in dem Bröderstreite um Krone und Reich der jüngere Prinz Bizim entfliehen mußte (1482), begab sich derselbe nach Rhodus unter den Schuß des Großmeisters, der sich vom Sieger Bajazeth jährlich 35,000 Dukaten für den Unterhalt seines Bruders und 10,000 Dukaten als Ersatz für die Kosten des letzten Krieges ausbedung. Im Jahr 1485 erhielt der Orden einen neuen Zuwachs durch die ihm vom Papst zugesprochenen Besitzungen der aufgehobenen Ritterorden des heil. Grabes und des heil. Lazarus; im Jahr 1501 wurde der Großmeister d'Aubüsson zum Oberfeldherrn der gegen die muhamedanischen Seeräuber verbündeten Fürsten ernannt, und wenige Jahre darauf erschocht der Großmeister Emmerich von Amboise den großen Seesieg über die Aegypter nahe bei dem Hafen von Kajazzo in Karamanien.

Nun aber traf den in der letzten Zeit theils durch innere Zwistigkeiten, besonders durch die Herrschsucht einzelner Ritter herbeigeführt, theils durch die Habsucht der Päpste, die, allen Statuten und Privilegien zum Troß, oft Comthureien und Präbenden der Johanniter an Weltliche vergaben, sehr geschwächten Orden ein fürchterlicher Schlag. Soliman II. griff im Jahr 1522 mit einer Flotte von 400 Segeln und einem Heer von 140,000 Mann Rhodus an, das von nicht mehr als 600 Rittern und 4500 Ordenssoldaten vertheidigt war. Dennoch erlitt der Sultan ungeheure Verluste, so tapfer kämpften die Ritter, und er würde vielleicht unverrichteter Sache wieder haben abziehen müssen, hätte ihm nicht der Ordenskanzler Andreas von Amaral, aus Rachsucht, weil er nicht zum Großmeister erwählt worden war, eine schwache Stelle der Festungswerke verrathen, durch welche die Türken unaufhaltfam eindringen, während der Kopf des entdeckten Verräthers von Henkershand fiel. Und selbst jetzt noch erlangten die Ritter durch ihre Tapferkeit eine Capitulation und freien Abzug. Auf 50 Schiffen verließen sie mit 4000 Einwohnern ihren fast gänzlich zerstörten Wohnsitz, den der Orden beinahe 220 Jahre lang mit so großem Ruhm be-

hauptet hatte, und wendeten sich zuerst nach Candia, dann nach Venedig, Rom, Viterbo, Nizza, Villafranca und Syracus, bis sie endlich im Jahr 1530 von Kaiser Karl V., der sie als eine gute Vormauer gegen die afrikanischen Raubstaaten aufrecht zu erhalten wünschte, unter der Bedingung eines beständigen Krieges gegen die Seeräuber und Ungläubigen mit der Insel Malta nebst Tripolis und den Inseln Gozzo und Comino belehnt wurden. Seitdem hießen sie Malteser-Ritter.

In ihrem neuen Wohnsitz fuhren sie fort, sich durch die bewunderungswürdigste Tapferkeit auszuzeichnen und waren für Europa noch lange Zeit ein mächtiges Bollwerk gegen die Türken, obgleich ihnen die Reformation in England, Deutschland und den nordischen Reichen und die Einnahme von Tripolis durch den sarazenischen Feldherrn Dragut (1552) neue schwere Verluste zufügte. Bei dem Zuge des kaiserlichen Admirals Doria gegen die Türken (1531) und der Eroberung Korons (des alten Chäroneä), bei dem Zuge Karls V. gegen Tunis (1536), bei der Vernichtung der türkischen Flotte durch Doria im Jahr 1537, bei dem unglücklichen Zuge Karls V. gegen Algier (1541) kämpften sie wacker mit, und als im Mai 1566 eine türkische Flotte von 181 Segeln und 100,000 M. Malta belagerte, wehrten sie sich mit Hülfe der Spanier und Florentiner so tapfer, daß die Feinde nach viermonatlichen ungeheuren Anstrengungen und Verlusten wieder abziehen mußten, ohne mehr erreicht zu haben, als daß sie die Ritter auf vielfache Mängel in der Befestigung ihrer bisherigen Residenz aufmerksam gemacht hatten, was den Bau einer neuen Stadt auf der Höhe Suberro zur Folge hatte, die nach ihrem Gründer den Namen La Valette erhielt.

In demselben Jahr, wo die Ritter feierlich in ihre neue Residenz einzogen (1571), bedeckten sie sich in der großen Schlacht bei Lepanto mit neuem Ruhm; 1609 und 1610 eroberten sie Lepanto, Lango, Patras, Korinth, zerstörten 1615 eine türkische Flotte, deren Bestimmung abermals die Eroberung von Malta war, erschloßen 1634 und 1640 glänzende Siege über die tunesischen und tripolitaniſchen Korsaren, befreiten Candia von einer türkischen Belagerung, nahmen 1664 Theil an der Unternehmung Ludwig XIV. gegen die Seeräuber und zerstörten eine nach Alexandrien bestimmte türkische Flotte.

Das Bündniß zwischen dem deutschen Kaiser, dem König von Polen, dem Papst und Venedig verschaffte den Rittern neue Gelegenheit zu Vergrößerung ihres Ruhmes. Sie vertrieben 1684 die Türken von den Inseln Prevesa und St. Naura, vereinigten sich 1685 mit den päpstlichen und venetianischen Galeeren, eroberten Koron, Alt- und Neu-Navarin und Modon, und nahmen 1694 die Stadt Chio.

Auch im 18. Jahrhundert erfreute sie das Glück noch einmal mit einigem Glanz, indem es dem in sich selbst ausgearteten, seiner ursprünglichen Bestimmung untreu gewordenen, gar weltlich und üppig lebenden Orden durch die schönen Siege von 1717 und 1736, die glänzend an die alte Thatkraft und an das alte wahrhaft ritterliche Streben mahnten, einen neuen Aufschwung verlieh. Allein der Gang der Ereignisse von 1761, wobei Malta und der Orden nur durch Frankreichs Veto und kräftiges Einschreiten gerettet wurde, legte zur Genüge den gänzlichen Verfall des früher so imposanten, ja riesigen Instituts dar, und die Türken betrachteten fortan die Ritter von Malta nicht mehr als einen gefährlichen Feind, sondern nur noch als ewig habende, unangenehme Störenfriede und Freibeuter, die sie schalten lassen mußten, weil große Mächte sie schützten.

Die französische Revolution entriß dem Orden alle Besitzungen und Rechte in Frankreich (19. Sept. 1792) und im Jahr 1798 nahm Napoleon selbst die Insel Malta durch eine, von Seiten des Großmeisters, Baron von Hompesch, wenn auch nicht verrätherische, doch unehrenvolle und feige Capitulation ein. Zwar erklärte sich in demselben Jahre Kaiser Paul von Rußland zum Großmeister, zwar eroberte England die Insel im Jahr 1801 für den Orden wieder, doch empfiß derselbe sie nicht zurück, denn die brittische Regierung behielt sie nachher, allen Verträgen zum Troß, für sich selbst, als eine bedeutende Stütze ihrer Macht im mittelländischen Meere, und ebenso bemächtigten sich später die Fürsten des Rheinbundes der Besitzungen des Ordens in Deutschland.

Nachdem dieser auf solche Weise gänzlich von seiner frühern Höhe herabgesunken war, wurde kein Großmeister mehr für ihn ernannt, sondern ein Großmeister-Lieutenant versah die Geschäfte und residirte von 1805 bis 1814 in Catania, dann in Ferrara. In neuerer Zeit empfing der Orden einen Theil seiner frühern Besitzungen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in den Herzogthümern Parma, Modena, Lucca und im Königreich Neapel zurück, und er besteht hier, in Böhmen, in Preußen, in Rußland und in Spanien noch fort, jedoch zum Theil in abgesonderter und veränderter Verfassung. Seit 1831 hat der Großmeister-Lieutenant seinen Sitz in Rom.

Die Mitglieder theilen sich in Ritter, welche das von den Statuten vorgeschriebene Ordensgelübde abgelegt haben, und in Ritter, welchen nur als Auszeichnung die Erlaubniß geworden ist, das Kleid und die Insignien des Ordens zu tragen, eine Gnade, die jedem adeligen Katholiken von ehrenhaftem Rufe, der von väterlicher wie von mütterlicher Seite vier Ahnen aufweisen kann, ertheilt werden darf. Die erste Art besteht nur in Ländern, wo der Orden noch Besitzungen hat.





Ritter vom Orden des Heil. Johann v. Jerufalem.
Chevalier de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem.

Die Ordenstracht besteht für die erste Art von Rittern in einem scharlachrothen Tuchleide, Futter, Aufschläge, Collet und Feder auf dem Hute weiß, für die zweite Art in einem gleichen Kleide, jedoch Futter, Aufschläge und Collet von schwarzem Sammt und die Feder auf dem Hute ebenfalls schwarz. Beide Klassen haben weiße Hutkrämpfe, Epaulettes mit dicken goldenen Quasten, Knöpfe, Sporen und Hutschnur ebenfalls von Gold, Pantalons von weißem Casimir mit goldenen Vorten.

Die Decoration (Tafel VI No. 24 und 23) ist ein weißes Kreuz mit acht Spigen an einem schwarzen Bande, jedoch sind die dabei angebrachten Verzierungungen in den Ländern, wo der Orden unter königlicher Aufsicht steht, verschieden. (Vergl. die Artikel Spanien und Preußen).

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) Das Civil-Ehren-Kreuz. Von den österreichischen Ehrenzeichen verdient das Civil-Ehrenkreuz, das Kaiser Franz I. im Jahre 1814 stiftete und ein für allemal in eigener Person am 26. Mai 1815 vertheilte, zuerst erwähnt zu werden, weil es unter allen Verdienstausszeichnungen der Monarchie unmittelbar nach dem Theresien- und Stephans-Orden den ersten Rang in der öffentlichen Meinung behauptet, und den Uebergang von den Orden zu den Auszeichnungen geringerer Art macht. Es wurde dies Ehrenkreuz zur Belohnung für Civildiener gestiftet, die sich in den Jahren 1813 und 1814 durch eifriges Mitwirken in dem großen Kampf gegen Frankreich vorzüglich ausgezeichnet hatten. Zur Entscheidung über seine Vertheilung wurde aus mehrern Staats- und Conferenzministern, unter dem Vorsey des Präsidenten der obersten Justizstelle, Grafen von Ballis, ein Capitel bestellt, das nach geschעהner Verathung unter 3 bis 4000 Competenten nur etwa 200 Personen es zuerkannte.

Wo die Auswahl mit solcher Strenge und Abwägung des Verdienstes geschieht, da haben und behalten dergleichen Auszeichnungen großen Werth und geben den Inhabern die gerechtesten Ansprüche auf allgemeine Hochachtung.

Auf der Vorderseite des Ehrenkreuzes (Taf. VI No. 25 und 29) stehen die Worte: *Libertate Europae asserta 1813—1814* (Europens Freiheit behauptet); auf der Rückseite liest man: *Grati Princeps et Patria. Franciscus Imp. Aug.* (Dankebar der Fürst und das Vaterland). Es wurde in Gold

und in Silber vergeben und wird an einem schwarzen Bande mit dunkelgelber Einfassung im Knopfloche getragen.

2) Die **Militair-Ehren-Medaille**, auch Verdienst- oder Tapferkeits-Medaille genannt. Diese stiftete Kaiser Joseph II. zur Belohnung für Unterofficiere und Gemeine, und sie wird in Gold für besonders ausgezeichnete Handlungen, und in Silber für minder tapfere vertheilt. Mit der erstern erhält der Empfänger eine halbe Löhnung als Zulage. Wer die silberne hat, kann bei einer neuen Gelegenheit auch die goldene erhalten, und die Besitzer beider tragen sie auch fort wenn sie Officier werden oder in den Civildienst übergehen, so wie ihnen auch die damit verbundene Zulage verbleibt.

Auf der einen Seite (Taf. VI No. 28) zeigt sich des Kaisers Brustbild mit dessen Namen, auf der andern (No. 27) die Inschrift: „Der Tapferkeit“, von einem Lorbeerkranz umgeben. An einem roth und weiß gestreiften Bande wird diese Medaille getragen. Bei dem Tode eines Besitzers geht die Medaille an seine Erben über, und verlangen diese dafür ein Aequivalent in Geld, so zahlt die Kriegskasse für eine goldene Medaille 35 Gulden 28 Kr., für eine silberne 1 Gulden 26 Kr. Conv. Münze.

Bei der Vertheilung wird der Name des Empfängers nebst einer gedrängten Erzählung der That, wodurch er das Kreuz verdient, vom Hofkriegsrath in den Zeitungen angezeigt.

3) **Ehrenkreuz für Feldgeistliche**, gestiftet von Kaiser Franz I. am 26. November 1801 für vorzüglich strenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärselbsorge auf dem Schlachtfelde u. s. w. Es wird an einem roth und weiß gestreiften Bande getragen und hat die Form eines vieredigen Kreuzes mit Kleeblatt-Enden. Auf dem runden Schilde steht: *Piis meritis* (Taf. V No. 21). Die Vertheilung geschieht in Gold oder Silber.

4) Die **Civil-Ehren-Medaille** wird von Gold und in drei verschiedenen Größen an Personen beiderlei Geschlechts vertheilt. Die große zeigt auf der Vorderseite das Brustbild ihres Stifters, Kaiser Franz I., mit der Umschrift: *Franciscus Austriae imperator*, auf der Rückseite aber einen Tempel mit der Aufschrift: *Honori*, und mit der Umschrift: *Austriae ad imperii dignitatum evecta* (Oesterreich zur Kaiserwürde erhoben).

Die beiden kleinen Medaillen zeigen auf der Vorderseite auch des Kaisers Brustbild, aber mit der Umschrift: *Franciscus Aust. Imp. Hun. Boh. Gal. Lod. Rex. A. A.* (Taf. VI No. 31), auf der Rückseite aber eine Gerechtigkeitsschale, Scepter und Merkursstab, und darüber eine Krone mit der Umschrift: *Justitia Regnorum Fundamentum* (Gerechtigkeit ist die Grundfeste der Reiche).



1944
Page 17

U. S. A.
1944



25.



29



30



31



21



26



25.



27.



24



Diese Medaillen werden auf der linken Seite der Brust an einem rothen Bande getragen. Eine ganz vorzügliche Auszeichnung ist die große Medaille an einer goldenen Kette.

5) Das Kreuz des böhmischen Adels. Im Jahre 1814 verlieh der Kaiser Franz I. den Gliedern des böhmischen Adels, welche während des Krieges dieses Jahres eine eigene Garde gebildet und die Person des Kaisers den ganzen Feldzug hindurch begleitet hatten, ein eignes von Niemand weiter zu tragendes Kreuz, als dankbares Andenken an die geleisteten Dienste. Es ist dies durchaus roth emailirt, führt in den Schilden vorn den weißen böhmischen Löwen und hinten die Inschrift: *Nobilibus Bohemis bello gallica sidis corporis custodibus Franciscus Augustus MDCCCXIV*. Das Band, an welchem es auf der linken Seite der Brust getragen wird, besteht aus drei gleichen Streifen, von denen der mittlere roth, die beiden andern weiß sind.

6) Die Militair-Decoration von 1814, Taf. VI No. 30, ganz wie das Civildienstkreuz geformt, aber auf einem Lorbeerkranz ruhend, und aus dem Metall eroberten französischer Kanonen gegossen, wird an einem dunkelgelben Bande mit schwarzer Einfassung im Knopfloche getragen. Sie ist ein zur Uniform aller militairischen Theilnehmer der Feldzüge von 1813 und 1814, ohne Unterschied, gehöriges und auch den in den Civilstand zurückgetretenen Militairpersonen, die wirklich vor dem Feinde standen, zu tragen erlaubtes Erinnerungskreuz, und jeder Besizer kann seinen Namen auf den Rand des Kreuzes stechen lassen. Anfänglich wurden 100,000 Stück geprägt, und zwar 4000 große, 6000 mittlerer Größe und 90,000 kleine, wahrscheinlich ist aber später die Anzahl noch vergrößert worden.

7) Das Distinctionszeichen für Veteranen. Um die Soldaten vom Feldweibel abwärts für längere Dienstjahre auszuzeichnen und das Wieder-Engagement zu befördern, wurden Distinctionschilder eingeführt, die auf der linken Seite der Brust getragen werden. Diese Schilder können

Inländer, welche nach vollendeter Dienstzeit bis zur Invalidität fortbienen, empfangen, und sie werden ferner an

alle Inländer-Capitulanten, welche sich wieder engagiren lassen, und zwar beim ersten Reengagement in der Form Taf. V No. 14, beim zweiten Reengagement aber in der Form Taf. V No. 17 vertheilt, so wie an

alle Ausländer, welche nach Vellendung der bestimmten ersten Capitulation sich auf beständig wieder engagiren lassen.

Grossherzogthum Oldenburg.

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Dieser unter No. 1—6 abgebildete Orden wurde am 27. November 1838 mit folgendem Patent gestiftet:

Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. Thun kund hiermit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebener Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unseres Herrn und Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines, durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert, zum Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertrauten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt sein mögen, wie Der, dessen Name diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauch Seines thaten- und segnenreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war; und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht sein werden, sowol im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles, was ihnen und der Gesammtheit des Ordens zur Unchre gereichen könnte, sorgfältig zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1. Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens, und ihm allein steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die demselben obliegenden Ordensgeschäfte; nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2. Der Orden soll 1) aus Capitularen und 2) aus Ehren-Mitgliedern bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen.

- 1) Großkreuze,
- 2) Groß-Comthure,
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuze.

§. 3. Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanenverbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Derselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate, ohne Genehmigung des Großherzogs, annimmt.

§. 4. Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens sein.

§. 5. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6. Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

- das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangclasse,
- das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,
- das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen und
- das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im Dienste Jeden, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuz.

§. 7. Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensclasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensclasse.

§. 8. Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9. Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10. Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

- 2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,
- 2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,
- 4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold, und
- 8 Kleinkreuzen, von denen die vier Ältesten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold

zu genießen haben.

§. 11. Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

4 Großkreuze, 4 Groß-Comthure, 8 Comthure und 16 Kleinkreuzen beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuzen kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12. Die Decoration des Ordens besteht, nach den anliegenden Zeichnungen:

- 1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen moirirten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird. (Abbildungen 1 und 2.)

- 2) Für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird.
- 3) Für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und
- 4) für die Kleinkreuzer in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Kneypsloche auf der linken Brust getragen wird.
- 5) Diejenigen Militair-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbände eine runde Cocarde von demselben Bande.
- 6) Die Capitularen tragen, nach anliegenden Zeichnungen, noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist. (Abbildung 3—6.)

§. 13. Ordenszeichen mit Diamanten verziert dürfen nur von Denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14. Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15. Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größeren Versammlungen erscheinen.

§. 16. Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinauf-rückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vor-sorge zu treffen.

§. 17. Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18. Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens gestrichelt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19. Dem Großmeister soll ein Capitel, als beratende Versammlung, zur Seite stehen.

§. 20. Mitglieder des Ordens-Capitels sollen sein: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämtliche Capitularen.

§. 21. Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordensstag sein, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch Denselben zusammenberufen werden.

§. 22. Die Capitularen haben in Ansehung der bei dem Ordens-Capitel oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten vor ihrer Einführung in das Capitel schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23. Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben;
- 3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24. Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel

- 1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;
- 2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25. Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbände auf der linken Brust getragen.

§. 26. Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt. Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band allein ohne das Kreuz tragen.

§. 27. Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitgliedern ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden,

wie auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28. Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unchre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29. Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30. Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens, werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31. Der Ordens-Canzlei steht ein Ordens-Canzler vor. Diesem beigegeben sind: ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32. Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels sein, und zwar Großkreuz oder Großcomthur. Begleitet er einen geringern Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens sein.

§. 33. Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind widerruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistung erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen, und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegengehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß unnachsichtlich vorgefahren werde.

Zu näherer Erläuterung der Ordensdecoration ist noch beizufügen, daß der im Medaillon des Sternes und der Vorderseite des Ordenskreuzes befindliche Namenszug der des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ist;

die Inschriften auf den vier weiß emailirten Flügeln des Kreuzes den Geburtsdag (17. Januar 1755), den Regierungsantritt (6. Juli 1785) und den Todestag (21. Mai 1829) jenes Herzogs, so wie den Stiftungsdag des Ordens (27. November 1838) bezeichnen;

die den Capitularen beigegebene besondere Decoration mit den beiden Medailons des Kreuzes, umgeben von einem Eichenkranze,

für die Großkreuze von Gold und mit einer goldenen Krone verziert,

für die Groß-Comthure von Silber, mit einer silbernen Krone,

für die Comthure von Gold, ohne Krone,

für die Kleinkreuzer von Silber, ohne Krone,

ist, und am Halse getragen wird.

Medaille und Ehrenzeichen.

1) Die Ehren-Medaille. Nachdem sich das Oldenburgische Regiment in den letzten Feldzügen gegen Napoleon durch Tapferkeit und gute Disciplin ausgezeichnet hatte, schlug der Feldmarschall Blücher in einem Briefe an den Obersten Waldenburg vor, den Soldaten dieses Regiments eine ähnliche Medaille wie die Preussischen Truppen erhielten zu verleihen, und der Großherzog Peter führte diesen Vorschlag durch Decret vom 30. April 1815 aus. Demnach empfingen Alle, die als Officiere und Soldaten jenes Regiments vor dem Feinde gewesen waren, auch wenn sie nachher den Militairdienst verlassen hatten, die Medaille No. 7, welche an einem dunkelblauen Bande mit zwei rothen Streifen auf der linken Seite der Brust getragen wird.

2) Das goldene und silberne Ehren-Kreuz für 25jährige treue Militair-Dienste. (Abbildung No. 8.) Es wurde am 24. December 1838 mit folgendem Patent gestiftet.

„Ich habe beschlossen, den heutigen Tag, an dem der nun in Gott ruhende Herzog Peter Friedrich Ludwig, Durchlaucht und Gnaden, nach Seiner Rückkehr in Seine angestammten Lande den Aufruf zur allgemeinen Landesbewaffnung erließ, und der als die fünfundzwanzigjährige Jahresfeier der diesseitigen neuen Militair-Formation anzusehen ist, durch Stiftung einer Auszeichnung, welche an Militairs aller Grade ertheilt werden soll, die dem Vaterlande 25 Jahre treu gedient haben, zu bezeichnen, und finde Ich es angemessen, in dieser Hinsicht Folgendes zu bestimmen:

1) Diese Auszeichnung soll in einem Kreuze bestehen, auf dessen Vorderseite die Zahl XXV in römischen Ziffern, und auf dessen Rückseite die Chiffre P. F. A. in gothischer Schrift mit der Krone befindlich ist, welches auf der linken Brust an einem rothen Bande mit schmaler blauer Einfassung getragen wird.

Das Kreuz soll, wenn es Officiere erhalten, von Gold, wenn es Unterofficiere und Soldaten erhalten, von Silber sein.

Das Band darf niemals ohne das Kreuz getragen werden.

2) Alle Combattanten, d. i. alle Officiere, wie alle eingetheilten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, sollen, wenn sie 25 Jahre treu und ergeben gedient haben, einen Anspruch auf diese Auszeichnung haben.

3) Alle Nichtcombattanten, als Militairbeamten und Militairärzte, Ganzlisten, Rechnungsführer, Stabsfourire, Hautbeissen, Büchschmiede und andere Militair-Handwerker, Profese, Gensdarmen und Landdragoner, Reitknechte, Train- und Packknechte, Krankenwärter u. s. w., erwerben diesen Anspruch nur, wenn sie wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben.

4) Bei Berechnung der Länge der Dienstzeit gelten dieselben Grundsätze, welche in dieser Beziehung in den Militair-Pensions-Reglement vom heutigen Dato vorgeschrieben sind, einschließlich der etwa künftighin noch zu erlassenden Erweiterungen oder Erklärungen.

5) Officiere, welche in den letzten fünf Jahren eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder darüber erlitten haben; Unterofficiere, welche in den letzten fünf Jahren degradirt gewesen sind; Spielleute oder Soldaten, die wegen Desertion bestraft oder in den letzten fünf Jahren in die 2te Classe versetzt gewesen sind, haben keinen Anspruch auf diese Auszeichnung.

6) Für jeden Officier, der die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit als Lieutenant erhält, ist damit, so lange er im activen Dienst steht und nicht zum Hauptmann befördert ist, eine monatliche Zulage von zehn Gulden aus den Extraordinarien der Militaircasse verbunden.

7) Alle Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welchen diese Auszeichnung verliehen ist, erhalten damit eine Zulage, welche der Hälfte ihrer etatmäßigen Löhnung, so wie dieselbe in den Normal-Stats vom 5. April 1832 bestimmt worden, gleich ist, wogegen die von ihnen bisher etwa bezogene Chevrons-Zulage (Ordre vom 4. Juni 1832) wegfällt.

8) Die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit soll am 24. December jeden Jahres an alle diejenigen Officiere ausgetheilt werden, welche bis dahin volle 25 Jahre oder darüber gedient haben, desgleichen an alle Individuen vom Feldwebel abwärts, welche bis zum Mai des nächstfolgenden Jahres inclusive 25 Jahre in Dienst gewesen sind.

9) Der Brigademajor für den Brigadestab und die Commandeure für ihre Abtheilungen sollen am 1. November jeden Jahres die Namen derjenigen Individuen ihrer Abtheilungen, welche sie nach den Dienstlisten dazu berechtigt

halten, dem Militair-Commando einreichen, außerdem aber soll jedem Militair gestattet sein, durch seine Vorgesetzten besonders um Verleihung der Auszeichnung, wenn er Ansprüche darauf zu haben glaubt, nachzusehen. Den eingereichten Berichten und Bittschriften sind die Beweisstücke im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Das Militair-Commando hat sodann eine Commission zur Prüfung der zur Sprache gekommenen Ansprüche zu ernennen, bestehend aus einem Stabsofficier und zwei Hauptleuten, welche alle Inhaber dieser Auszeichnung sein müssen. Diese Commission hat ihren Bericht gegen den 1. Dezember dem Militair-Commando einzureichen, welches sodann denselben nebst seinem Gutachten Mir gegen den 15. Dezember vorlegen wird, worauf fernere Weisung erfolgen soll.

Der Commission zur Prüfung der Ansprüche steht das Recht zu, von den Behörden und Commandeurs alle ihre nöthig scheinenden Aufklärungen, die Conduitenlisten, Strafregister oder sonstige Acten, zur Einsicht zu verlangen.

10) Das Militair-Commando wird jedem Inhaber dieser Auszeichnung einen Auszug aus der Ordre, durch welche ihm dieselbe von Mir verliehen worden, unter seiner Unterschrift zugehen lassen.

11) Eine vollständige Liste aller Inhaber dieser Decoration soll beim Militair-Commando geführt und an jedem letzten Dezember Mir eingereicht werden.

12) Jede Verleihung der Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit im Militair ist in dem Verordnungsblatt bekannt zu machen.

13) Die Decoration kann auch nach dem Austritt aus dem Dienst von dem Inhaber fortgetragen werden.

14) In Bezug auf den Verlust der Auszeichnung treten dieselben gesetzlichen Bestimmungen ein, welche überhaupt über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Kraft sind.

15) Die Decoration ist nach dem Tode des Inhabers, oder wenn sonst das Recht sie zu tragen erloschen ist, an das Militair-Commando zurückzuliefern, welches sie Meiner Militair-Canzlei zugehen lassen wird, die mit Aufbewahrung derselben beauftragt ist.

Oldenburg, den 24. Dezember 1838.

gez. August.

Herzogthum Parma.

Orden des heil. Constantin

(auch: „Orden des Angelicus“ — nach seinem Stifter — und bisweilen:
„Orden des heil. Georg“ genannt.)

Dieser Orden macht auf ein höheres Alterthum als das des Ritterwesens Anspruch, indem er unter Constantin dem Großen entstanden sein will, doch hat die besonnenere Geschichte dies längst als eine Erfindung von Schmeichlern und Märchenliebhabern dargethan und ihm acht Jahrhunderte von jenem erträumten Alter abgeschnitten. Nach ihr wurde er um das Jahr 1190 vom morgenländischen Kaiser Isak Angelus Comnenus nach dem Muster der abendländischen Ritterorden gestiftet und nach dem Kaiser Constantin benannt, weil die Comnenen von diesem abzustammen behaupteten, zugleich aber auch nach dem heil. Georg, der zu seinem Schutzpatron erwählt wurde.

Bald gewann der der Regel des heil. Basiliius unterworfenen Orden weit und breit so viel Mitglieder, daß in allen Staaten der Christenheit Generalvicare angestellt werden mußten, und mit der Zeit auch bedeutende Besitzungen, da jeder seiner Ritter verbunden war, ihm 100 Kronen zu vermachen.

Die Mitglieder theilten sich in weltliche und geistliche, dann wieder in Ordensbeamte und Würdenträger (Großprior, Priore u. s. w.) und in Ritter. Ursprünglich mußten sie Behufs der Aufnahme in den Orden vier Ahnen nachweisen, indeß ging diese Bestimmung unter, als die Comnenen von den Türken aus ihrem Reiche vertrieben waren und ansingen, ihre dürftigen Subsistenzmittel durch förmlichen Handel mit dem Orden zu vermehren, der nun lange Zeit ganz ohne Rücksicht auf seinen eigentlichen Zweck gegen eine bestimmte Taxe an Jeden verlichen wurde, bis der letzte angebliche Sprößling jenes Regentenhauses, welcher (1699) in Parma eine Zufluchtsstätte fand und, ohne Kinder, dem Erlöschen seines Geschlechts mit seinem Tode entgegen sah, die nach den Statuten

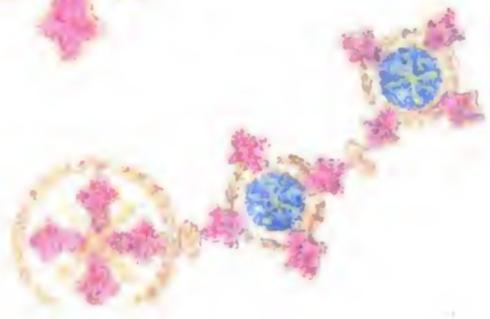
in der Familie der Comnenen erbliche Großmeisterwürde an den Herzog Franz I. von Parma, aus dem Hause Farnese, verkaufte.

Dieser Fürst, von den Päpsten Innocenz XII. und Clemens XI. in dem erworbenen Rechte bestätigt, brachte den gesunkenen Orden durch weises Einschranken der Verleihung und durch Ueberweisung großer Güter, worunter die zu diesem Zwecke reich dotirte Kirche der Madonna della Steccata in Parma, als Ordenskirche, wieder zu Ansehen.

Nachdem im Jahr 1731 die regierende Familie Farnese ausgestorben war, erklärte sich der Infant Don Carlos, Erbe des Herzogthums Parma, zum Großmeister des Constantin-Ordens, und verlegte, als er drei Jahre später durch Waffenglück Herr von Neapel wurde, den Sitz des Ordens, dessen Archiv er mitnahm, in seine neue Residenz, indem er denselben förmlich für das Königreich Neapel erneuerte, das auch trotz aller Reclamationen des Infanten Don Philipp, welcher seinem Bruder auf dem Throne von Parma folgte, und dessen Sohnes, im Besitze des Ordens blieb, bis derselbe im Jahr 1806 von Joseph Bonaparte mit allen übrigen Orden des Königreichs aufgehoben wurde und dem vertriebenen Könige von Neapel nach Sicilien folgte.

Als der Friede von Paris (1814) das Erbe der Farnesen der Kaiserin Maria Louise zugesprochen hatte, erklärte sich diese, ohne neue Reclamationen bei Neapel zu machen, am 13. Februar 1816 förmlich und feierlich zur Großmeisterin des Constantin-Ordens, wobei sie sich auf die Abstammung ihrer Mutter, Maria Theresia von Sicilien, von den Farnesen und darauf berief, daß der Orden Eigenthum ihres Herzogthums sei, in welchem er auch länger als hundert Jahre seinen Sitz gehabt.

So viel bekannt, sind diesem Schritte keine Streitigkeiten oder Unterhandlungen zwischen den Bourbonen und der Erzherzogin gefolgt und beide Souveraine betrachten sich seitdem als legitime Großmeister. Die Einrichtung, welche der Orden jetzt in Neapel hat, werden wir im Artikel „Königreich beider Sicilien“ angeben. In Parma sind Groß-Würdenträger für ihn eingesetzt worden: ein Groß-Präfect, ein Groß-Prior, ein Groß-Kanzler, ein Groß-Richter, ein Groß-Connetable und ein Groß-Schatzmeister, die alle vom Großmeister ernannt werden. Ferner ist eine Verwaltungsbehörde für den Orden errichtet worden, die aus fünf Rätthen unter dem Vorhitz des Groß-Kanzlers, einem Ceremonien-Meister und einem Vice-Großprior, sowie eine Kanzlei, die aus dem Groß-Kanzler und dem Secretair besteht. Endlich sind die Mitglieder in Senatoren-Großkreuze, Comthure, Ritter, dienende Brüder und Schildknappen getheilt.





1



2



6



3



5



4

Die Ordenskleidung besteht für die drei ersten Klassen in einem himmelblauen Rocke nach französischem Schnitt mit weißem Krage und mit Goldstickerei auf der Brust und an den Rändern, die bei den Großkreuzen doppelte Breite hat. Letztere tragen ferner goldene Epaulettes mit großen Quasten, die Comthure mit etwas kleineren, die Ritter mit Cantillen. Der nach französischer Art aufgestuhte Hut mit goldenen Schnüren ist bei den Großkreuzen mit weißen, bei den Comthuren und Rittern mit schwarzen Federn geschmückt. Stiefeln, goldene Sporen und die Waffen sind für alle drei Klassen gleich, ebenso die weißen Unterkleider. Die dienenden Brüder tragen die himmelblaue Uniform ohne Epaulettes und mit einfacher Goldstickerei am Krage, und den Hut mit schwarzen Federn.

Die Ordens-Decoration besteht aus dem Kreuze No. 4, unter welchem bei dem Großmeister und den Großkreuzen ein heil. Georg angebracht ist (No. 3). In dieser Gestalt trägt es der Großmeister an einem Collier von 15 Gliedern (No. 5), der Großkreuz an einem breiten himmelblauen, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite herablaufenden Bande; beide daneben den Stern No. 1 auf der linken Seite des Kleides. Ebendasselbst tragen die Comthure das Kreuz No. 2 und das Kreuz No. 4 an einem himmelblauen Bande am Halse. Die Ritter hängen letzteres, nur in kleinerer Form, an das Knopfloch und tragen ebenso das Kreuz No. 2 in kleinerem Maasstabe auf der linken Seite der Brust; desgleichen die dienenden Brüder, mit dem einzigen Unterschiede, daß bei diesen das als Stern gebrauchte Kreuz oben seiner Spitze beraubt ist, und die in den Kreuzen und Sternen aller übrigen Classen befindlichen Buchstaben I. H. S. V. nicht enthält.

Diese Buchstaben bedeuten: *In hoc signo vinces* (In diesem Zeichen siege) und die beiden griechischen Buchstaben α (Alpha, der erste) und ω (Omega, der letzte des griechischen Alphabets) in der Mitte, neben einem auf einem P liegenden Kreuze, sollen Gott und Jesus Christus (Vater und Sohn) den Anfang und das Ende aller Dinge nennen.

Der Groß-Prior, als Chef der Geistlichkeit des Ordens, hat Bischofs-tracht: einen langen blauen, roth gefütterten Mantel und einen blau und rothen Rock. Er functionirt in der Ordenskirche Santa Maria della Steccata und die Päpste haben ihm große Privilegien verliehen, unter anderem das Recht, vierzehn Personen dieser Kirche Dimissorien zu ertheilen.

Für jedes verstorbene Ordensmitglied wird von den Kaplänen ein Todtenamt gehalten, dem alle Ritter beiwohnen, um für die ewige Ruhe des dahingegangenen Bruders zu beten. Eine Compagnie Grenadiere umgibt dabei den

Catafalk und eine Abtheilung Hofwallebardiere steht zwischen den Großkreuzen und den Comthuren und Rittern. Diese Trauerceremonie findet selbst für die Ritter statt, die in einem andern Lande gestorben sind. Die Wappen der Verstorbenen werden in der Vorhalle der Ordenskirche aufgehängt und ihre Namen sammt dem Sterbetage in das in der Kanzlei aufbewahrte Stiftungsregister eingetragen.

Das Ordenskapitel wird jährlich am 11. Dezember gehalten, indes hat sich die Erzherzogin das Recht vorbehalten, auch an andern Tagen Ritter zu ernennen.



THE
LAW
OF
THE
STATE
OF
NEW
YORK
IN
RELATION
TO
THE
PRACTICE
OF
THE
COURTS
AND
OFFICES
OF
THE
JUDICIAL
DEPARTMENT
AS
AMENDED
BY
THE
LAW
REVISION
COMMISSION
1962



1.



7.



2.



3-6.



3-4.



8.

Königreich Persien.

Der Sonnen-Löwen-Orden.

Man hat bis jetzt nur unvollständige Nachrichten über diesen Orden. Perrot gibt einige mehr oder weniger genaue Einzelheiten an, Gottschall spricht nur im Vorübergehen davon, Niedermayr scheint ihn gar nicht zu kennen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, anzuführen, was J. von Hammer in seinen „Fundgruben des Orients“ davon sagt:

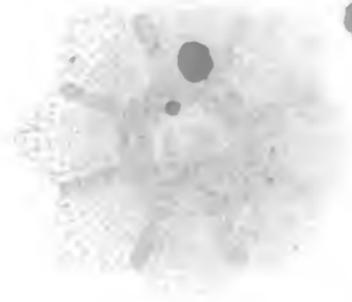
„Sultan Selim III. hatte unter andern neuen Einrichtungen (Nisami Deschekid) auch die des Ordens des zunehmenden Mondes getroffen, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts in zwei Klassen gestiftet wurde. Der große, als Stern getragen, stellt den wachsenden Mond vor, und das Tuzra, das ist den Namenszug des Großherrn, in Brillanten; der kleine ist eine bloße Medaille mit eben diesen Vorstellungen, an einem feuerfarbenen Bande getragen. Eine Nachahmung dieses, nur an Europäer vertheilten türkischen Mondordens war der von Feth-Ali-Schah (im Jahr 1808) gestiftete Orden der Sonne, ebenfalls in zwei Klassen, als Stern und Medaille, welchen Gardane und andere Mitglieder der französischen Botschaft in Persien erhielten. Später wurde derselbe in den Sonnen-Löwen-Orden umgestaltet, dessen Insignien die auf dem Rücken des Löwen aufgehende Sonne vorstellen, die Sonne im Löwen, d. i. in ihrer höchsten Kraft, im Bild des Thierkreises. Hier folgt ein Diplom desselben in der Uebersetzung:

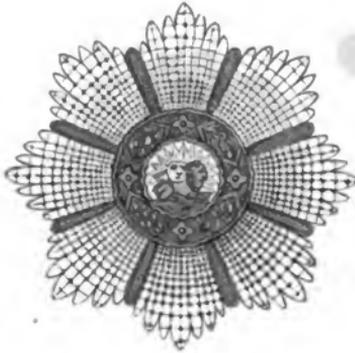
„Nach Erforderniß des die Wahrheit erkennenden Gemüths und nach Maaßgabe des innern Sonnenlebens des Geistes, geht der kaiserliche Unternehmungsgestirne und der mildreiche höchste Blick dahin, die Diener des immerwährend glücklichen Reiches und die Betrauten der kaiserlichen ewigen Herrlichkeit mit dem Scheitelschmuck des Ruhmes und dem Gürtel des Dienstes auszuzeichnen und denjenigen, welcher die Hauptstraße treuer Gesinnungen ohne

eigenen Kopf wandelt, mit gnädigem Blick zwischen seines Gleichen zu erhöhen und besonders zu beschenken. Da nun mit Bestätigung dieser Grundsätze der hochgeehrte und treue Herr N. N. das Kreuz aufrichtiger Gesinnung und des guten Willens des ewigen Hofes auf den Nacken der Seele und des Geistes zum Amulete erwählt und sich durch lange Redlichkeit des milden Sonnenblicks kaiserlicher Huld würdig gemacht hat, so haben wir aus einem Uebermaaß von allumfassender Gnade den Obbenannten beschenkt und, mit dem kaiserlichen Ehrenzeichen der Sonne und des Löwen bedeckt, ihn unter seines Gleichen ausgezeichnet und verherrlicht.

„Wir befehlen hiermit, daß er mit vollkommener guter Hoffnung immer mehr und mehr durch die Stufen aufrichtiger Gesinnung und guten Willens in dem Dienste Unseres gloriwürdigsten Hofes seine schönen Bemühungen an Tag lege und so sich selbst würdig mache, von kaiserlicher Huld und Gnade überströmt zu werden. Wir haben beschlossen, daß die Einwohner des Reichs und Unserer wohlbewahrten kaiserlichen Länder, die Bewohner der Stadt des Islams Tehran und anderer Städte des Reichs den Obgenannten als Besitzer des Ehrenzeichens des Löwen und der Sonne erkennen und von nun an fürder und fürder zu ehren und zu verehren sich zur Pflicht machen sollten. Die hohen Aemter und Würden des Hofes, die erfahrenen Rätbe und Vertrauten des Chakans, die Kammerpräsidenten des höchsten Divans, die wohlgemeinten Secretaire der Buchhalterei sollen dieses Diplom auf immer und ewig in ihre Register eintragen und darnach zu handeln für Pflicht erachten. Gegeben im Jahr 1823 (1811).“

Die Abbildung der Ordensdecoration steht auf der Tafel „Persien“.





Königreich Portugal.

Die drei ersten Ritterorden des Königreichs Portugal: der Christus-Orden, der Orden des heil. Jacob und der von Aviz waren ursprünglich religiöse Orden und wurden im Jahr 1789 säcularisirt. Obgleich die Könige von Portugal die Großmeister aller drei waren, hatten sie bis dahin doch nur das Zeichen des Christus-Ordens getragen; jetzt tragen sie alle, und um keinem einen anscheinenden Vorzug zu geben, haben sie die drei Decorationen zu einem einzigen, in drei gleiche Felder getheilten Medaillon vereinigt (Tafel I. No. 1), das an einem grün, roth und violetten Bande hängt.

Bei feierlichen Ceremonien tragen die Ritter aller drei Orden einen weißen Mantel, der auf der Brust durch eine lange, eine Rosette bildende Schnur zusammengehalten wird. Auf die linke Seite dieses Mantels ist der Stern Tafel I. No. 2 gestickt. Eine rothe Toque, ein Degen an der Seite, Maroquin-Stiefeln und goldene Sporen vollenden das Costüm, in welchem die Ritter auch begraben werden.

Das rothemallirte Herz, welches oben an den Decorationen der beiden ersten Classen aller drei Orden angebracht ist, hat die Königin Maria zum Zeichen ihrer Ehrfurcht vor dem heiligen Herzen Jesu, unter dessen Schutze sie die Orden des Königreichs stellte, gestiftet.

Die Aufsicht über die Ordensangelegenheiten ist einem besondern Gerichte, dem Gewissens- und Ordenstribunal, anvertraut.

Der militairische Orden des heil. Benedict von Aviz

(früher Orden von Evora genannt.)

Unter der Regierung des ersten Königs von Portugal, Alphons I., im Jahr 1143 oder 1147, verbanden sich mehrere edle Portugiesen zu einer Waffenbrüderschaft, welche sich die neue Ritterschaft nannte und Bekämpfung

der Mauren zum Zweck hatte. Vom Könige genehmigt und mit dem Schlosse Mafra, das sie eroberte, beschenkt, bestand diese Ritterschaft eine Zeit lang ohne feierliches Gelübde und eigentliche Statuten, im Jahr 1162 wurde sie aber in einen geistlichen Ritterorden verwandelt und erhielt von dem päpstlichen Legaten und Abte von Tarouca, Johann von Cirita, Statuten, nach welchen sich die Ritter eidlich verpflichten mußten, keusch und barmherzig zu sein, die katholische Religion mit den Waffen zu vertheidigen, unter dem Superiorat des Abtes von Citeaux oder eines von diesem ernannten Stellvertreters die Vorschriften der Benedictiner und der Cisterzienser zu befolgen und das Ordenskleid zu tragen, das aus einem weißen Waffenrock mit einer schwarzen Capuze darüber, woran ein schmales, bis unter den Schwertgürtel reichendes schwarzes Scapulier befestigt, bestand, ohne Gold oder Gestein an Waffen, Sporen oder Kleidung.

Als um das Jahr 1188 Sancho I., Sohn Alphons I., die Anwesenheit Jacobs von Avesnes mit einem Heere von Kreuzfahrern, welche durch Stürme an die portugiesische Küste verschlagen waren, dazu benutzte, um einige verlorene Gebietstheile wieder in seine Gewalt zu bringen, übergab er der neuen Ritterschaft die wiedereroberte Stadt Evora, nach der sie sich fortan nannte, bis Kriegsglück und die Freigebigkeit Alphons II., des Nachfolgers Sancho I. (reg. von 1211—1223) sie in den Besiz der Grenzfestung Aviz in Alentejo brachte, deren Namen sie nun annahm.

Nachdem im Jahr 1213 Rodrigo Garcia de Aça, siebenter Großmeister von Calatrava, den Rittern von Aviz mehrere bedeutende Plätze und Domänen, die letzterer Orden in Portugal besaß, abgetreten hatte, nahmen sie dagegen die Oberhoheit, die Regel und die Statuten von Calatrava an, welcher Verband indeß im Jahr 1385 wieder aufgelöst wurde, nachdem die Erbfolge auf dem portugiesischen Throne, die einen Krieg zwischen Portugal und Spanien herbeigeführt hatte, durch den Sieg von Aljubarota (14. August des gen. J.) zu Gunsten Johanns I. entschieden war, und trotz der Bemühungen der Könige, trotz aller Unterhandlungen und der Entscheidung des Baseler Concils aufgelöst blieb, so daß der Orden unter einem Administrator und seit 1550 unter der Großmeisterschaft der Könige von Portugal völlig unabhängig von Spanien war, bis die ganze Halbinsel Philipp II. gehorchte, auch mit dem Ende der spanischen Herrschaft in Portugal wieder frei vom spanischen Einfluß wurde.

Im Jahr 1789 schuf ihn die Königin Maria in einen Verdienstorden um und theilte ihn in drei Classen: 6 Großkreuze, welche die Decoration Tafel I. No. 4 an einem breiten, grünen, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte



Mythologie & Sagen.

Die Sage von der Entstehung der Götter
ist eine der ältesten und interessantesten
in der Mythologie. Sie erzählt von
den Göttern, die aus dem Chaos
entstanden sind. In der griechischen
Mythologie sind dies die Titanen,
die von Zeus überworfen wurden.
In der nordischen Mythologie sind
dies die Aesir und Vanir, die von
Odin überworfen wurden.

Die Sage von der Entstehung der Götter
ist eine der ältesten und interessantesten
in der Mythologie. Sie erzählt von
den Göttern, die aus dem Chaos
entstanden sind. In der griechischen
Mythologie sind dies die Titanen,
die von Zeus überworfen wurden.
In der nordischen Mythologie sind
dies die Aesir und Vanir, die von
Odin überworfen wurden.

Die Sage von der Entstehung der Götter
ist eine der ältesten und interessantesten
in der Mythologie. Sie erzählt von
den Göttern, die aus dem Chaos
entstanden sind. In der griechischen
Mythologie sind dies die Titanen,
die von Zeus überworfen wurden.
In der nordischen Mythologie sind
dies die Aesir und Vanir, die von
Odin überworfen wurden.

Die Sage von der Entstehung der Götter
ist eine der ältesten und interessantesten
in der Mythologie. Sie erzählt von
den Göttern, die aus dem Chaos
entstanden sind. In der griechischen
Mythologie sind dies die Titanen,
die von Zeus überworfen wurden.
In der nordischen Mythologie sind
dies die Aesir und Vanir, die von
Odin überworfen wurden.



1



2



3

4

5

laufenden Bande tragen, — 49 Comthure, welche die nämliche Decoration am Halse tragen — und eine unbestimmte Zahl von Rittern, deren Decoration (Tafel I. No. 5) am Knopfloche befestigt wird. Die beiden ersten Klassen tragen noch auf der linken Seite der Brust den Stern No. 3. Damals besaß der Orden achtzehn Dörfer und neunundvierzig Comthureien und seine jährlichen Einkünfte überstiegen 80,000 Ducaten — wie weit diese Besitzungen ihm jetzt noch gehören, finden wir nirgend erwähnt.

Der militairische Orden des heil. Jacob vom Schwert.

Dieser Orden stammt aus Spanien her. Nachdem das tapfere Schwert Heinrichs von Burgund die Grafschaft Portugal den Ungläubigen entrisßen und selbständig gemacht hatte, und nun Alphons Henriquez, das Werk und die Eroberungen seines Vaters fortsetzend, die Eifersucht der kastilischen Könige weckte und durch diese die Existenz seines neuen Königreichs bedroht sah, hielt er es für nöthig, die portugiesischen Ritter dem Gehorsam gegen den spanischen Großmeister zu entziehen. Die Losreißung derselben von Spanien wurde unter dem Könige Dionys von den Päpsten Nicolaus VI. und Johann XXII. bestätigt, dabei aber Uebereinstimmung der Statuten festgesetzt. Später hatte der Orden dasselbe Schicksal, wie der Christusorden und der Orden von Aviz: er fiel unter die Administration Jacobs II. und endlich unter die beständige Großmeisterschaft der Krone. Zuletzt wurde er im Jahr 1789 von der Königin Maria säcularisirt und in drei Klassen getheilt:

- 1) der Großmeister, der Groß-Comthur und sechs Großkreuze,
- 2) 150 Comthure,
- 3) eine unbestimmte Zahl von Rittern.

Der Orden, dessen Hauptsitz Palmella war, besaß 47 Dörfer und Weiler und 150 Comthureien, nebst vier Mönchs- und einem Nonnenkloster in Santos, wo man derselben Freiheit wie in dem Kloster von Barcelona genoß.

Die Ordensdecoration, Tafel II. No. 7, wird von den Großkreuzen an einem breiten violetten Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen, von den Comthuren am Hals, von den Rittern am Knopfloche.

Die beiden ersten Grade unterscheiden sich noch durch den Stern No. 6 auf der linken Seite der Brust.

Der Christus-Orden.

Nachdem dunkle Gerüchte von geheimen Verbrechen, von Unglauben und Wollust Philipp dem Schönen von Frankreich zum Vorwand hatten dienen müssen, alle in seinen Ländern befindlichen Glieder des Tempplerordens verhaften zu lassen und ihre Güter mit Beschlagnahme zu belegen, dann durch ein sechsjähriges ungerechtes Justizverfahren und furchtbare Folterqualen die gefangenen Ritter zu Geständnissen gebracht worden waren, die ihre Schuld zu beweisen und die Auflösung des Ordens zu rechtfertigen schienen, und endlich, ob schon 54 der Ritter ihre durch die Folter erpreßten Aussagen als unwahr widerriefen und der Großmeister Jacob von Molay sich zur völligen Widerlegung aller Beschuldigungen erbot, Papst Clemens V. sich zum Werkzeug der Habgier und Herrschsucht des französischen Königs hatte machen lassen und der Orden durch sein Machtwort aufgehoben war, blühte derselbe in Portugal unter dem Namen der Ritterschaft unseres Herrn Jesu Christi fort. Denn wie man in den meisten Staaten der Christenheit die Temppler bedauerte, so geschah es auch in Portugal, und da hier ihre Tapferkeit das Hauptbollwerk von Algarvien gegen die spanischen Mauren war, sann der König Dionys nach, wie er sie schonen und seinem Reiche erhalten könne, ohne dem Papste offenen Widerstand zu zeigen, und fand das Mittel hierzu darin, daß er (1317) die Schlösser und Vasallen, so wie auch die Statuten des Tempplerordens auf einen, dem Namen nach neu gestifteten Orden übertrug, für den er nach zwei Jahre langen Unterhandlungen die Bestätigung des Papstes Johann XXII. erhielt.

Dionys wurde auch in seinen Erwartungen nicht betrogen. Dankbar vereinigten die Ritter des Christusordens bei dem Kampfe Portugals gegen die Ungläubigen ihre Banner mit denen der portugiesischen Könige und begleiteten dieselben auf ihren abenteuerlichen Zügen nach Afrika und Indien. Auch ließ die Dankbarkeit der Monarchen die Besitzungen der Ritter in gleichem Maßstabe mit ihren eigenen Eroberungen wachsen und Papst Calixtus III. bekleidete den Großprior des Ordens mit einer der Gewalt der Bischöfe gleichstehenden geistlichen Macht. Endlich sprach man ihnen sogar, um sie zu neuen Entdeckungs- und Eroberungszügen zu ermuthigen, das Eigenthumsrecht über alle Länder, welche sie entdecken würden, jedoch mit Vorbehalt der Oberherrschaft für die Krone Portugal, zu.

Als durch solche Begünstigungen Ansehen und Macht des Ordens so angewachsen waren, daß er den Königen gefährlich zu werden drohete, versuchten





6



8



7



7 bis



9

diese zuerst, die Zugeständnisse ihrer Vorgänger einzuschränken, besonders das wichtigste darunter, das wir eben anführten, in Betreff dessen anfangs festgesetzt wurde, daß alle zukünftigen Gebietserwerbungen Kroneigenthum sein und den Rittern nur die Civilgerichtsbarkeit und ein gewisses militairisches Uebergewicht zustehen sollten, dann aber diese Bestimmung, als sie vom Papste bestätigt war, auch auf die frühern Eroberungen des Ordens ausgedehnt wurde. Und später brachte es König Johann III. dahin, daß Papst Adrian VI. 1522 die Administration, und 1551 die Großmeisterschaft des Ordens ihm und seinen Nachfolgern zugestand, wodurch die Krone Portugals möglicher Weise einer Gefahr entging, aber auch ein wichtiges Werkzeug zum Fortbau an der Größe und dem Ruhme der portugiesischen Nation zerbrochen wurde.

Der Hauptsitz des Ordens war zuerst in Castro-Marino in der Diöcese von Faro, aber unter dem sechsten Großmeister, Nuño Rodriguez de Freyre Andrade, wurde er (1366) nach Tomar, sieben Stunden von Santarem, verlegt, wo noch sein schönstes Kloster steht.

Um in den Orden aufgenommen zu werden bedurfte es der Adelsprobe und eines dreijährigen Kriegsnoviziats gegen die Ungläubigen. Anfangs den drei Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams unterworfen, wurden die Ritter durch Papst Alexander VI. von den beiden erstern entbunden, aber unter der Bedingung, den dritten Theil der Einkünfte ihrer Comthureien zur Erbauung des Klosters Tomar zu verwenden, für dessen Priester, die Mönchsgewand tragen, alle drei Gelübde in Geltung blieben. Einige andere Klöster sind Töchter des tomarschen, in welchem letztern allein das Klostergelübde abgelegt werden kann. Es dient, nebst dem Seminar in Coimbra, als Seminar für die Priester des Ordens und ist unmittelbares Lehen des Königs.

Der Orden besitzt 26 Dörfer und Pachtgüter und 434 Comthureien.

Seit 1789 bestehen die Mitglieder aus dem Großmeister, dem Groß-Comthur, 6 Großkreuzen, 450 Comthuren und einer unbestimmten Zahl von Rittern. Ausländer sind von der Ordensregel befreit, aber auch vom Mitgenusse der Einkünfte ausgeschlossen — für sie ist der Orden nur eine Auszeichnung.

Nur wer aus einer adligen und katholischen Familie abstammt, kann den Orden erhalten.

Die Großkreuze tragen die Decoration Tafel II. No. 9 an einem breiten rothen Bande, das als Schärpe von der rechten nach der linken Seite läuft, und auf der linken Seite der Brust den Stern No. 8.

Die Comthure tragen den nämlichen Stern und das Kreuz am Halse.

Die Ritter tragen das Kreuz Tafel III. No. 12 am Knopfloche.

Seit einiger Zeit ist ein Kreuz von neuer Form, wie No. 13 sie darstellt, vertheilt worden.

Es ist den Rittern erlaubt, ihre Insignien mit Diamanten verzieren zu lassen.

Der alte sehr edle Orden vom Thurm und Schwert.

Am 3. Mai 1808 erneuerte der Prinz-Regent, um seine Ankunft in Brasilien zu feiern, den Orden des Schwertes, welcher im Jahr 1459 von Alphons V. gestiftet worden war. Die Decrete, wodurch die Statuten festgesetzt wurden, sind vom 29. November desselben Jahres.

Wieder gänzlich erneuert am 28. Juli 1832 vom Herzog von Braganza führt der Orden jetzt den in der Ueberschrift angegebenen Namen und besteht aus einem Großmeister, Großofficieren, Großkreuzen, Comthuren, Officieren und Rittern. Die Zahl der vier letztern Klassen ist unbeschränkt.

Die Großmeisterschaft gehört dem Souverain oder dem Regenten. Im Fall einer aus mehreren Personen bestehenden Regentschaft wird das Amt des Großmeisters von den Großofficieren unter Aufsicht der Regentschaft verwaltet.

Die Großofficiere sind: der Großcomthur, der Claveyro, der Großfähnrich und der Großkanzler. Außerdem gibt es sieben niedere Officiere: einen Wappenkönig, Thurm und Schwert genannt, der aus den Rittern gewählt wird, zwei Herolde und vier Erfolgsteute.

Die Verleihung des Ordens ist allein an persönliches Verdienst geknüpft, an edle Thaten, muthvolle Handlungen, Opfer für das allgemeine Beste im Civilstande, ausgezeichnete Dienste in jeder öffentlichen Laufbahn, besonders aber im Militairfache, und die Ansprüche müssen vor dem Großmeister nachgewiesen werden. Unter diesen Bedingungen ist der Orden den portugiesischen Unterthanen jeder Klasse und jedes Glaubens, so wie auch Ausländern zugänglich.

Ausgenommen sind von den erforderlichen Nachweisungen 1) Militairpersonen, welche der Großmeister auf dem Schlachtfelde wegen ihrer Tapferkeit, und 2) Bürger, die derselbe, nachdem sie unmittelbar bei einer edlen Handlung gefunden, decorirt, endlich 3) einheimische oder fremde Gelehrte, denen der Großmeister die Decoration als Belohnung ihres Verdienstes verleiht.

Die Insignien des Ordens bestehen in einem Medaillon (Tafel III. No. 11), das in der Mitte auf der einen Seite ein Schwert, auf einem Eichenkranze liegend, mit der Umschrift: Valor, Lealdade e Merito (Tapferkeit, Ergebenheit und



1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...

4. Die ...
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...
 11. Die ...
 12. Die ...
 13. Die ...
 14. Die ...
 15. Die ...

16. Die ...
 17. Die ...
 18. Die ...
 19. Die ...
 20. Die ...
 21. Die ...
 22. Die ...
 23. Die ...
 24. Die ...
 25. Die ...

26. Die ...
 27. Die ...
 28. Die ...
 29. Die ...
 30. Die ...
 31. Die ...
 32. Die ...
 33. Die ...
 34. Die ...
 35. Die ...



10



13



11



12

Verdienst) auf blauem Grunde zeigt, auf der andern ein offenes Buch, auf dessen einem Blatte das portugiesische Wappen, auf dem andern die Worte: Carta constitucional da monarchia (Constitutionelle Charte der Monarchie) zu sehen, mit der Umschrift: Pelo rei e pela lei (Für den König und für das Gesetz). Der übrige Theil des Medaillons besteht aus einem fünfspitzigen weißemallirten Stern, der auf einem Eichenkranze liegt, und aus einem Thurme, worauf der Ring befestigt ist, an welchem der Orden hängt. Für die Ritter ist er von Silber, für die übrigen Grade von Gold. Die Großkreuze und Comthure zeichnen sich durch den auf die linke Seite des Kleides gestickten Stern Tafel III. No. 10 aus.

Bei gewöhnlichen Gelegenheiten wird die Decoration an einem dunkelblauen Bande getragen; aber bei Hofe und an Galatagen hängen die Ritter sie an eine silberne, die Officiere an eine goldene Kette in Form eines Colliers, die andern Grade an ein Collier, das aus Schwertern und Thürmen zusammengesetzt ist.

Die Insignien des Großmeisters und der Großofficiere sind denen der Großkreuze gleich.

Es ist den Decorirten erlaubt, das Schild ihres Wappens mit einem Bande zu umgeben, worauf die Devise des Ordens steht.

Die Aufnahme geschieht durch den Großmeister, dem nur 10000 freigeht, sich durch einen Andern erlösen zu lassen, 1, wenn er dem General von einer die Befähigung ertheilt hat, auf dem Schildefeld zu tragen, welche sich im Gefechte ausgezeichnet haben, den Orden zu verdienen, und 2, wenn er die Insignien Gelehrter an sich.

Die Ritter, Officiere, Comthure, Großkreuze und Großofficiere haben das Recht vor denen der übrigen ausländischen Orden.

Da keine hohe der Rang der Comthure mit geringer zu verwechseln annehmen können, so sind die Officiere hinter denen der Großkreuze gesetzt. Die Comthure von Lissabon, die Großkreuze von General Dapper, die Großofficiere von Marial.

Im Staatsrathe wird nicht nur Summe der Ritter mit Kommandanten, sondern der Orden zu gehören im Jahre 1804 zu latterhaltung eines aufständischen für seine Verdienste der Orden in der ersten Ordnung und Aufhebung. Im Jahre 1804 wurden der Orden mit der Aufhebung aufgehoben.

Das Statut ist auf der 27. Seite zu lesen.
 In Betreff der Zahl der Ritter siehe die 28. Seite Statuten. Im

Ordens festgesetzt, daß sie, so weit sie nicht an dem Aufstande gegen den König und die Constitution Theil genommen, als Ehrenmitglieder betrachtet werden und die ursprünglichen Insignien beibehalten sollten; diejenigen aber, bei denen die Zulassung nach den neuen Statuten gerechtfertigt wäre, sollten ohne neues Diplom wirkliche Mitglieder sein.

Der Orden Unserer Lieben Frauen vom Empfängniß von Villa-Biçosa.

Dieser Orden wurde am 6. Februar 1818 vom König Johann VI. gestiftet und erhielt am 10. September 1819 seine Statuten. Er besteht aus dem Könige als Großmeister, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses als wirkliche Großkreuze, 12 Ehren-Großkreuzen, 40 Comthuren, 100 Rittern und 60 dienenden Brüdern, außer dem Dechanten der königlichen Kapelle in Villa-Biçosa, der zu den Comthuren gezählt wird, und den Canonicis, Prioren und Pfründnern dieser Kirche, welche zu den Rittern gehören. Die Ernennungen kommen dem Großmeister zu.

Die Ehren-Großkreuze werden aus den Personen von hohen Titeln gewählt, die Comthure aus denen, welche den Rang des Fidalso im königlichen Hause haben, die Ritter aus den Adligen oder Beamten, welche die Aufmerksamkeit des Königs auf sich gezogen oder sich sehr verdient gemacht haben. Der Orden genießt derselben Ehren, Freiheiten und Privilegien wie die übrigen militairischen Orden des Königreichs und seine Mitglieder bezahlen dieselben Abgaben, mit der Ausnahme, daß die dienenden Brüder nur die Kosten der Ausstellung des Diploms zu tragen haben.

Die Hauptsitze des Ordens sind die Kapelle u. z. F. zur Empfängniß zu Villa-Biçosa in Alentejo und die Kapelle der königlichen Residenz. In diesen beiden Kapellen wird jährlich der Patronin des Ordens ein Fest gefeiert, in Villa-Biçosa am Tage der Empfängniß und in der Hofkapelle acht Tage darauf.

Alle Mitglieder, die nicht weiter als eine Stunde von einem dieser Festörter entfernt sind, müssen der Feierlichkeit beiwohnen. Die Mitglieder eines der andern Militair-Orden behalten dabei ihren Mantel, die übrigen tragen einen ähnlichen weißen Mantel, alle mit hellblauen Schnüren oder Degengehenden und der gestickten Decoration auf der linken Seite. Die dienenden Brüder haben, um immer zum Dienste bereit zu sein, weder Mantel noch Sitz. Wer ohne Entschuldigung bei den Versammlungen fehlt, muß eine Geldstrafe von 40 Crusados (zu ungefähr 18 Gr. nach unserem Gelde) erlegen.

Die beiden alten Bruderschaften der Officiere und Sclaven der heil. Jungfrau sind an den Orden geknüpft, dessen Statuten sie neben ihren alten Ordensregeln befolgen müssen.

Um als Mitglied des Ordens anerkannt zu werden muß man in die Hände des Dechanten von Villa-Vizosa den Eid abgelegt haben, die unbefleckte Empfängniß zu vertheidigen, sich in die Bruderschaft der Sclaven haben aufnehmen lassen und die gewöhnliche Opfergabe gespendet haben.

Die Insignien des Ordens (Tafel IV. No. 15) bestehen in einem neunspitzigen weißemalirten Sterne, von goldenen Strahlen umgeben, auf denen neun kleine Sterne von weißem Email liegen. Darüber ist eine goldene Krone, im Mittelschild des Sternes aber auf mattem Goldgrunde stehen die verschlungenen Buchstaben M. A. aus polirtem Golde, umgeben von einem hellblau emailirten Ringe mit der Inschrift: Padroeira do Reino (Beschützerin des Reichs).

Dieser Stern wird, je nach dem Grade in verschiedener Größe, von den Großkreuzen an einem hellblauen Bande mit zwei weißen Streifen getragen, das als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte herabläuft, von den Comthuren am Halse, von den Rittern und dienenden Brüdern am Knopfloche.

Die Großkreuze und Comthure tragen außerdem den Stern No. 14 auf die linke Seite des Kleides gestickt.

Der Orden der heil. Elisabeth.

Am 4. November 1801 stiftete der Prinz-Regent diesen Damen-Orden und autorisirte am 17. Dezember darauf seine Gemahlin, die Statuten desselben zu entwerfen, die dann am 25. April 1804 publicirt wurden.

Die Insignien bestehen in einer goldenen Medaille (Tafel IV. No. 16) auf deren einer Seite das Bild der heil. Elisabeth von Portugal mit der Unterschrift: Pauperum solatio (Tröster der Armen) befindlich, auf der andern aber die Namens-Christe der Prinzess Charlotte mit der Umschrift: Real Orden de santa Isabel, 1801 (Königl. Orden der heil. Elisabeth). Bei den Ordensfesten, an Galatagen und bei öffentlichen Ceremonien wird diese Decoration an einem breiten rosafarbenen weißgestreiften Bande in Form einer Schärpe getragen; an andern Tagen ist sie mittelst einer Schleife von demselben, nur schmälern Bande auf der linken Seite der Brust befestigt.

Außer den Prinzessinnen der königlichen Familie oder auswärtiger Regentenhäuser können nur 26 Damen den Orden erhalten, wenigstens darf diese Zahl

nicht ohne wichtige Gründe überschritten werden, und die zu decorirenden Damen müssen wenigstens 26 Jahre alt oder verheirathet sein. Die Aufnahme geschieht in einem Saale des königlichen Schlosses.

Am Tage der heil. Elisabeth besuchen die Damen und die Großmeisterin nach dem Gottesdienst das Findelhaus; dann findet Handkuß im Kapitel statt. Einmal wöchentlich müssen die Damen abwechselnd das Waisenhaus besuchen.

Der von der Großmeisterin ernannte, unmittelbar unter dem Befehle derselben stehende Secretair hat die Aufsicht über den Schatz, das Archiv und die Ordensregister, ist auch bei den Aufnahmen gegenwärtig.

Die Decoration muß nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben zurückgegeben werden.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Kreuz für den Krieg auf der Halbinsel.** Dieses wurde von König Johann VI. am 28. Juli 1816 gestiftet. Da der genannte Krieg aus sechs Feldzügen bestand, so haben diejenigen Officiere, welche ihn ganz mitgemacht haben, das Recht, ein römisches Kreuz von Gold mit sechs Lorbeerzweigen und der Zahl 6 in der Mitte an einem blau und rothen Bande auf der linken Seite der Brust zu tragen. Diejenigen, welche nur bei einem, zwei oder drei Feldzügen gewesen sind, haben dasselbe Kreuz, aber nur in Silber. Die Rückseite führt die Inschrift: Krieg auf der Halbinsel.

2) **Befehlshaber-Kreuz.** Ein römisches Kreuz mit so viel Sternen, als der Decorirte Schlachten in der Eigenschaft eines Regiments- oder Bataillons-Commandanten mitgemacht hat. Auf dem Rande steht der Name des Besizers. An demselben Tage wie das vorhergehende Kreuz gestiftet, wird das Befehlshaber-Kreuz auch in derselben Art und an demselben Bande getragen.

3) **Kreuz der Treue.** Johann VI. hatte am 10. October 1822, begleitet vom Infanten Don Miguel und den Groß-Würdenträgern des Königreichs, den Eid auf die Constitution der Cortes abgelegt. Da ergriff am 23. Februar des folgenden Jahres auf Anstiften der Königin der Graf von Amarant mit seinen Dienern und einem Haufen Bauern die Waffen, um das Land vom Joche der Freiheit zu erlösen und dem Volke alle sein altes Glück wiederzugeben. Sein Unternehmen scheiterte. Nachdem aber die Franzosen in Spanien die alte Verfassung wieder hergestellt hatten, trat auch in Portugal die Reaction entschiedener auf.



1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.



14



15



16

Die Armee, deren Häupter gewonnen worden, empörte sich und zog nach Villa Franca, wo Don Miguel das Commando übernahm. Da der Abfall zunahm, so ging der König selbst nach Villa Franca, und kehrte am 3. Juni 1823, am Tage der Niederlage der Cortes, die durch einen Aufruhr vertrieben wurden, nach Lissabon zurück, um die absolute Königsmacht wieder zu ergreifen. Nachdem er hierauf dem Grafen von Amarant den Titel eines Marquis von Chaves mit einem Majorat von 12,000 Francs Einkünften verliehen hatte, stiftete er, um sich in würdiger Weise seiner Schuld gegen die zahlreichen Vertheidiger der Monarchie zu entledigen, am 24. Juli das Kreuz der Treue

- a) für alle Officiere des Kriegshaufens des Grafen von Amarant, für die es auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern die Inschrift: „*Heroica fidelidade transmontana, 1823*“ führt und an einem grün und weißen Bande getragen wird;
- b) für Alle, welche vom 30. Mai bis 5. Juni dem Könige nach Villa Franca, und für die Militairs, welche Don Miguel nach Santarem gefolgt waren, für die es auf der einen Seite ebenfalls das Brustbild des Königs, auf der andern aber die Inschrift: „*Fidelidade ao rey e patria*“ hat, und an einem grün, roth und weißen Bande getragen wird.

Mit eben so großer Freigebigkeit vertheilt, wie die Lilien der Restauration unter Ludwig XVIII., erhielt es in Lissabon bald den Namen: *Ordem da poeira*.

4) Kreuz der Freiwilligen von Montevideo, gestiftet am 25. Juli 1824. Es führt auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern die Inschrift: „*Montevideo, 1822—1823*“. Das Band ist hellblau mit roth und blauem Rande.

5) Kreuz der Auswanderung von 1826—1828, gestiftet am 21. September 1828 vom Infanten Don Miguel, dessen Bild es auf der einen Seite trägt. Auf der andern ist die Zeit der Auswanderung und die Zahl der Gefechte, denen der Decorirte seit Verleihung der Charte von Don Pedro bis zum 7. März 1827 beigewohnt hat, angegeben. Das dazu gehörige Band ist weiß und roth.

Königreich Preussen.

Das preussische Ordenswesen hat im Jahr 1810 durch eine Verordnung des Königs Friedrich Wilhelm neben verschiedenen Veränderungen in Betreff einzelner Orden eine Reihe allgemeiner Bestimmungen erhalten, die hier vor Allem zu erwähnen sind. Deshalb theilen wir die genannte Verordnung nachfolgend mit:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zweck fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldne und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf dem Grunde der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792 und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig, statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldne Ausfüllung,

ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen.

Die zweite, jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Gordons um den Hals tragen.

Die dritte, jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande im Knopfloche. Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldne, als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarz-weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Hauptabtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldene und silberne Verdienst-Medaille am schwarz-weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besigern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustrreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militärs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschuldertem Gewehr machen. Fordert das persönliche Militärverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängnisse zur Ehre des Verstorbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Vertheilung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen und, insofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorkommen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Classen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. Sowie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, ebenso wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unseren Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesoberbuden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihrem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geseze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, insoweit hierdurch auf.

Urkundlich unter unserer Allerhöchste eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Der Orden des schwarzen Adlers.

Das Ende des siebzehnten Jahrhunderts zeichnete sich durch mehrere Rang erhöhungen regierender Häuser aus. Für das Haus Braunschweig wurde eine neue Kurfürstenstelle geschaffen, ein Prinz von Branien erhielt die Krone Englands, der Kurfürst von Sachsen nahm den Titel eines Königs von Polen an, der Kurfürst von Brandenburg den eines Königs von Preußen, unter dem Namen Friedrich I. Letzterer stiftete zur Feier seiner Königskrönung, die am 17. Januar 1701 in Königsberg statt fand, den Orden des schwarzen Adlers, dessen in den nachfolgenden Statuten näher ausgegebene Insignien auf Tafel I. unter No. 1—3 abgebildet sind.

Nach einer Einleitung enthalten die Statuten folgende 10 Paragraphen.

§. 1. Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen, so erklären Wir Uns und unsere künftige nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preussischen Krone, zum Erbauer, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür anerkannt, verehrt und also genannt seyn.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bei Fundirung unsers Reichs und zu gleicher Zeit mit unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen unsern Nachkommen an der Preussischen Krone ausdrücklich aufzuehen, und sie verbunden haben, daß sie zum Andenken des Stifters, und der von gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unversehrt beibehalten, und selbigen dem Königreich Preußen auf ewig innerleiblich seyn lassen sollen.

§. 2. Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit wenige beehrt werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann;

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse Ritterliche Orden durch die große Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen und endlich gar verfallen und erloschen:

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreysig hiemit gesetzt und beschränket haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unseres Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmaligen Regierenden Königs in Preußen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind, werden unter solche dreysig Ritter nicht gezählet.

§. 3. Unsere und derer künftig in Preußen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie ist erwähnt, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Drangefarbe Band, sammt dem blauen Kreuze, allermassen solches unten beschriben wird, angelegt werden soll; die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wenn Sie zuvorderst zu der Communion des heil. Abendmahls zugelassen werden.

§. 4. Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wenn es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebt, durch Anlegung des Drangefarben Bandes und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordensinsignien geschieht mit dergleichen Hohen Standes-Rittern, eben wie mit den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, eher nicht, als bis dieselbe zuvorderst das Abendmahl des Herrn genossen und dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unseres Ordens billig seyn muß, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen dem Fürstlichen Stande vermittelst dieser Statuten bezeuget, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

§. 5. Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn, und Adelige, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Frembde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unserm Orden beehren und

begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 6. Alle und jede, so in diesen Unseren Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigen alten adelichen Rittermäßigen Geschlecht entsprossen und Herkommen seyn; sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten, dazu fähig machen.

§. 7. Damit auch Unser Königlich Orden und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden,

Der unehlicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Zug etwas Schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenigen davon ausgeschlossen seyn, welche

Gott gefälscht, Uns und Unserm Königlichem Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

§. 8. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Krone, als des Ordens Souveraine, lediglich und allein bevor:

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Auzerung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlangt werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung hervorkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, daß die selben Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das vorerwähnte Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

§. 9. Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemacht und Unsern Sohn und Kern-Prinzen, sammt Unserer Bruder Ebd. Ebd. Ebd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Grafliche, Freyherrliche und Meliche Personen in diesen Orden verlehrt haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18. des Monats Januarii, und dann ebenfals der 12. Junii, als in welchem Wir das Jahr der Welt hoch angesehen haben, jährlich gerühmet seyn, bei einer sodann ingestellten Capitularischen Versammlung diejenigen, welche diesem Orden künftig angethan werden, ordentlich anzukünden.

Wir haben Uns auch versichert, daß, gleich wie diejenigen, so neben Unserm Sohn und Brüdern jezo dieses Ordens zu allererst gewürdigt worden, in Krieg und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihrer verspürter Gottes-Furcht, Tapferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jezo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

§. 10. Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

§. 11. Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches Tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Anderer mit dazu aufzumuntern und anzufrischen. Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer verlassener betrückter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königliche Prærogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Überall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte, treulich und ungeschweht zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem Tugendhaften, ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

§. 12. Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlich Preussischen Ordens haben Wir genommen ein blau-emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite unser Name

Fridericus Rex

mit den beyden ersten Buchstaben FR zusammengezogen, in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigten silbernen gestickten Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Kranz und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beigefügten Symbolo: *Suum Cuique*.

§. 13. Ein solches Ordens-Kreuz sammt dem Ordensbände soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber wirklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er, Gott zu Ehren und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residenz Königsberg neu angelegten Wapen-Hauses, fünfzig Ducaten zu Händen Unsers Ordens-Schatz-Meisters baar erlegt hat, von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officieren die ganze Ordens-Kleidung, von Uns aber selbst die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

§. 14. Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie sowol Wir selber, als die übrigen Mitglieder des Ordens, selbige tragen wollen, soll beschaffen seyn wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock von blauem Sammet und über denselben einen Mantel von Incarnatrothem Sammet mit himmelblau-farben Mohr gefüttert an, jedoch mit dem Unterscheid, daß Unser und des jedesmaligen Kron-Prinzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammengebunden.

Ueber solchen Mantel haben sowohl Wir selbst als die sämmtlichen Ritter die große Ordenskette auf beiden Schultern befestigt. Diese Kette ist von der Schiffer Unsers Namens und von Adlern, so Donner-Keile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hänget in der Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust, das obgedachte gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels wird der große silberne gestickte Stern, so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben, angeheftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weißen Federbusch ausgezierten Hut.

§. 15. Bei anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtaufen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, ingleichen wann Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die große Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

§. 16. Wenn aber sonst bei Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können sie zu desselben Anzuge einen großen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

§. 17. Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldnen blau-emaillirten Kreuze, der güldnen Kette, dem Sammeten Ober- und Unterkleide, dem Hute mit Federn und dem Ordensdegen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche jedem Ritter bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bei tödlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drei Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden.

Es steht aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichen-Bestattung des verstorbenen Ritters zu desselben Ehren das Ordens-Kreuz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Kissen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey wählender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

§. 18. wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeugung, daß Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey, sein angebornes gewöhnliches Wappen und Inseigel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Kreuze, auszieren möge.

§. 19. Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünften so wol bey der Procession zur Capelle, als bey dem Sitzen, Botiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordensbrüdern kein Mißverständnis und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befördert werden möge, so soll, jedoch ohne daß dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter bey obgedachten Fällen nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden,

da dem neu angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreuze zugestellet worden.

Doch sind hiervon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselben die nach ihrem Stande unter Ihnen hervorgebrachte Ordnung.

§. 20. Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter im Namen des Allerhöchsten jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreich Preußen, als auch in Unserer Chur und Mark Brandenburg, die in den Residenzien beyder Lande befindlichen Schloß-Capellen gewidmet, damit, wann bey einfallenden Capituls-Tagen Wir Uns alhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an dem einen als dem andern Ort die Solemnia des Ordens desto bequemer und anständiger begangen werden können.

§. 21. Welcher gestalt aber bey solchen Capitularischen Versammlungen sowohl die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfaßten lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

§. 22. Wenn wir Königl. Chur- und Fürstlichen Personen, ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cangler contrasigniret, bekannt gemacht, und läßt entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thunende Abschiedung die Insignien des Ordens abholen, oder aber Wir wollen Ihm dieselben durch Unsern Ordens Ceremonien-Meister zusenden und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfangung der Investitur bey Unserm Hofe persönlich sich stellen.

§. 23. Der neue Ritter soll sofort bey seiner Aufnahme in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelligen ehblich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Tafel mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schilddecke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocol einzutragen, das Wapen aber läßt der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an gehörigem Ort anheften.

§. 24. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an einem Orange-

Farben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens- Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschieht, dem von Uns alhie in Königsberg gestifteten neuen Wapfen-Hause 50 Ducaten und das andermahl 100 Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

§. 25. Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch daß die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Churmark Brandenburg belegene Valley Sonnenburg gehöret, von dieser Regel ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenigen, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern großen Orden treten, ablegen und zurückgeben:

So ist doch Unsere Meinung nicht, gebachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben; sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den großen Orden bekommen, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist den Orden de la Generosité getragen.

§. 26. Damit Wir auch diejenigen von Unsern Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesen Unserem Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von denselben frei stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern, über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne daß er zusehends Uns Nachricht davon gegeben habe.

§. 27. Keine Ritter dieses Unseres Ordens vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, daß Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

§. 28. Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen

Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Männiglich kräftigst annehmen wollen:

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigenden Prälaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen anderen zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften.

Es sollen aber alle diejenigen Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Wapfen-Hauses zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

§. 29. Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen aus allen Unsern Gankleyen, den Titel: „Unser schwarzen Adler-Ordens Ritter“ ertheilen, denen Adeltichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prädicat: „Edel“ beylegen, und ihnen insgesammt eben den Platz und den Vorßiß geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titel ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Gankleyen jedesmahl gegeben werden.

§. 30. Sollte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehrensachen oder das point d'honneur betreffend, Irung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich bezulegen allen möglichsten Fleiß anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischer Erörterung ausgestellt, da es denn bey demjenigen, so in versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainen Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferlegt worden, schlechterdings nachkommen muß.

§. 31. Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt verzeffen und übel-verhalten sollte, daß

er dem ganzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde, so soll darüber ebenfalls von einem gesamtten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher gehörige Straffe zuerkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu wirklicher Abnehmung des Ordens geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht gebuldet, sondern dessen wieder beraubt werden:

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführt,
Des Criminis Laesae Majestatis schuldig geworden,
In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgegangen,
Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

§. 32. Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereicht, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorkommende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist:

Also ordnen und setzen Wir hiemit, daß auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

- 1) Einen Ordens-Canzler,
- 2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
- 3) Einen Ordens-Schatz-Meister,
- 4) Einen Ordens-Secretarium und
- 5) Zwei Ordens-Herolde.

§. 33. Zum Ordens-Canzler, welcher jedesmahl ein Mitglied des Ordens seyn muß, haben Wir vor dieses mahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Deconomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Kempfer, General-Erb-Postmeister Marschall von Preußen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch Gottes Segen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unfers Königlichen Ordens, Uns große Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünften, außer seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das große Ordens-Siegel, in einem viereckigten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wappen gesticket, am linken Arm an einer güldnen Schnur allernechst Unser, als des Ordens Souverain, tragen, außer dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seinem Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertigt wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen!

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen der Ordens-Satzungen und Statuten genau Acht haben und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellt werde.

§. 34. Der Ordens-Secretarius hat über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges Protocoll zu führen; die Patenta, so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Brieffschafften und Urkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordensregistratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Canzler nöthige Erinnerungen thun.

§. 35. Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Canzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neuen Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachricht dem Ordens-Canzler zu hinterbringen, wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter den Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Canzler zu benachrichtigen.

§. 36. Der Schatz-Meister soll diejenigen Gelder, so wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was bei Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlt wird, und was Wir an Straffen und sonstigen zu dem allhie gestifteten neuen Waisen-

Hause durch diese Statuta verordnet haben und ferner verordnen werden, demselben richtig gereicht und abgefolget werde.

§. 37. Die beiden Herolde sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchem Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

§. 38. Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden mit einem Eyd verbunden machen, und schwören, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen; auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

§. 39. Das Ordens-Siegel soll folgender Gestalt beschaffen seyn:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der großen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-Bild des Ordens mit dem Symbolo: *Suum Cuique*, wie solches oben Art. XII. beschrieben und die Umschrift: *Magnum Sigillum Nobilissimi Ordinis Aquilae Borussiae*.

§. 40. Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preußen und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prærogativen geschützt, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll:

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unerschrockener Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Urkunde haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigner Hand unterschrieben und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residenz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt, im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Die Zeitverhältnisse haben einige Abweichungen von den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen herbeigeführt.

So ist die Zahl der Ritter gegenwärtig unbestimmt.

Die Ritterkleidung ist abgekommen. Nur die Ordenskette wird noch bei der Todesfeier für Mitglieder der königlichen Familie zur Ausstellung angewendet.

Die militairischen Ehrenbezeichnungen, welche den Rittern des Ordens gebühren, sind bereits in der allgemeinen Verordnung vom 18. Januar 1810 §. 13 angeführt.

Die Ritter des schwarzen Adler-Ordens sind zugleich auch Ritter vom rothen Adler-Orden 1. Classe, den sie an einem schmälern Bande um den Hals tragen.

Die Ordensinsignien sind auf Taf. I. unter Nr. 1—3 abgebildet.

Das Ordenssiegel zeigt die Hauptfelder des königl. Wappens, von der Ordenskette umgeben, und die Ordenssymbole mit der Devise: *Suum cuique* (Einem Jeden das Seine), umgeben von den Worten: *Magnum sigillum nobilissimi ordinis Aquilae borussicae*.

Der Orden vom rothen Adler.

Im Jahre 1705 stiftete der Erbprinz Georg Wilhelm von Anspach und Baireuth einen Orden de la Sincérité, dessen Decoration aus einem goldenen, mit Diamanten besetzten Kreuze mit breiten Enden bestand, in dessen Mitte die Buchstaben C. E. (später G. W.) mit grünen Palmzweigen unter einem Fürstenhut befindlich, in den vier Kreuzwinkeln aber goldene, reich mit Diamanten besetzte Strahlen. Die Ordenskapelle sollte stets der evangelischen Kirche unveränderter augsburgischer Confession vorbehalten bleiben.

Durch Verordnung des Markgrafen Georg Friedrich Karl wurde dieser Orden am 13. Juli 1734 unter dem Namen des Ordens des Brandenburgischen rothen Adlers neu organisiert. Die Zahl der Mitglieder wurde durch diese Verordnung auf 30 festgesetzt, welche acht edle Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufweisen, guten Ruf und Oberstenrang haben mußten, und zu einem christlichen, tugendhaften Leben, zur Sorge für die Armen und zur Erlegung von 20 Ducaten für dieselben bei ihrer Aufnahme verpflichtet waren.

Im Jahre 1759 fügte derselbe Markgraf eine Klasse von Großkreuzen dem Orden bei.

Der Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander erneuerte ihn durch Verordnung vom 23. Juni 1777 abermals; die Zahl der Ritter wurde auf fünfzig erhöht, die Abgabe beim Eintreten in den Orden auf 500 Rhein. Gulden, der Nachweis von acht Ahnen von neuem als unerlässlich festgesetzt und bestimmt, daß die Mitglieder aus den Geheimeräthen und andern zum Prädicat „Excellenz“ berechtigten Personen gewählt werden sollten.

Nachdem König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1791 die fränkischen Fürstenthümer in Besiz genommen hatte, erhob er durch Cabinetsordre vom 12. Juni 1792 den rothen Adlerorden zum zweiten seines Hauses und gab ihm ein goldenes, weißemallirtes Maltheferkreuz mit der königl. Krone darauf, dem brandenburgischen Adler in den Winkeln und den Buchstaben F. W. R. in der Mitte zur Insignie, das an einem breiten weißen Bande mit zwei orangefarbenen Streifen, welches als Schärpe von der linken Schulter nach der rechten Hüfte hing, getragen wurde. Der in Silber gestickte Stern, welcher jetzt noch besteht (Zaf. I. Nr. 4), enthält in der Mitte den brandenburgischen Adler mit dem hohenzollernschen Wappen auf der Brust, einer grünen Guirlande in den Krallen und der Umschrift: Sincere et constantes (Aufrichtig und beständig).

Alle Ritter des schwarzen Adlerordens wurden auch in diesen Orden aufgenommen und tragen dessen Insignien um den Hals; auch wurde, um das durch verschwenderische Austheilung in der letzten Zeit gesunkene Ansehen desselben wieder zu heben, bestimmt, es könne für die Zukunft Niemand den schwarzen Adlerorden erhalten, der nicht bereits mit dem rothen decorirt wäre.

Für die Insignien gab man dem Geheimen Cabinets-Secretair 30 Friedrichs'dor.

Wie aus der bereits mitgetheilten allgemeinen Verfügung in Betreff des Ordenswesens vom 18. Januar 1810 bekannt, wurde damals das Ordenszeichen aufs Neue umgestaltet, und zwar so, wie Taf. I. Nr. 6 es zeigt, und dem Orden eine zweite und dritte Klasse beigefügt, deren Decoration ebenfalls in jener Verfügung angegeben ist. Die erste Klasse fuhr fort, das Ordenszeichen an einem breiten weißen, orangefarben gestreiften Bande, das von der linken Schulter zur rechten Hüfte läuft, zu tragen.

Eine Cabinetsordre vom 18. Januar 1811 setzte fest, daß diejenigen Ritter zweiter Klasse, die in der dritten gewesen sind, am Ringe, woran das Kreuz hängt, drei goldne Eichenblätter (Zaf. I. Nr. 8), die aber aus der zweiten und dritten in die erste hinaufgestiegen, dieselbe Auszeichnung nicht allein am Kreuze, sondern auch am obern Theile des Sternes tragen sollten (Zaf. I. Nr. 4).





1



1



2



3



7



4



6



3

Wenn aber Ritter zweiter Klasse mit Eichenlaub, die nicht mehr im Dienste sind, in die erste Klasse befördert werden, so tragen sie, nach einer Cabinetsordre vom 18. Juni 1825, die Eichenblätter nur am Ringe des Kreuzes, nicht am Sterne.

Durch eine Cabinetsordre vom 18. Januar 1830 wurde die zweite Klasse getheilt. Die erste Abtheilung darf neben dem Ordenszeichen einen viereckigen Stern (Taf. I. Nr. 5) tragen, worauf das Ordenskreuz mit dem Schilde vom Sterne der ersten Klasse befindlich. Seitdem unterscheidet man zweite Klasse mit dem Sterne und zweite Klasse ohne Stern. Letztere ist zu verstehen, wenn ohne nähere Bezeichnung von der zweiten Klasse gesprochen wird.

In Folge derselben Cabinetsordre wurde das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adlerordens. Die Insignien bestehen in einem silbernen Kreuze mit einem Adler in Relief, das am Bande der dritten Klasse im Knopfloche getragen wird.

Eine Cabinetsordre vom 22. Januar 1832 setzte fest, daß man in der Regel durch die vierte Klasse in den rothen Adlerorden eintritt, und daß die Ritter, die aus dieser in die dritte erhoben sind, eine Schleife (Nr. 7) am Ringe tragen, welche also für diese Klasse dasselbe ist, was das Eichenlaub für die erste und zweite Klasse. Und nur diejenigen Ritter, welche die Schleife haben, können die zweite und erste Klasse des Ordens mit Eichenlaub erhalten.

Der Orden pour le Mérite.

(Taf. III. Nr. 15.)

Prinz Karl Emil stiftete im Jahre 1665 einen Orden de la Générosité und übertrug das Großmeisterthum desselben seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich III., doch kam dieser Orden erst im Jahre 1685 officiell zum Vorschein. Die Decoration war ein achtspitziges, himmelblau emaillirtes Kreuz mit goldnen Kugeln auf den Spitzen, in dessen oberem Flügel der goldne Buchstabe F unter einem Kurbute (welcher später von Friedrich I. in eine Krone verwandelt wurde), in den drei andern aber das Wort Générosité, eingetheilt, stand. Die Kreuzwinkel füllten goldne Adler mit ausgebreiteten Flügeln; die Rückseite war schlicht blau, das Band, woran der Orden getragen wurde, schwarz moirirt.

Friedrich II. verwandelte bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1740 diesen Orden in den Orden pour le Mérite, ohne an der Decoration weiter etwas

als die Inschrift zu verändern, und indem er denjenigen frühern Besizern, die das Kreuz mit der neuen Inschrift nicht erhielten, die Erlaubniß gab, das alte bis an ihr Lebensende fortzutragen. Er bestimmte den Orden, von einer einzigen Klasse, sowohl für Civil- als für Militairverdienst, welche Bestimmung, wie wir gesehen haben, durch Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 dahin abgeändert wurde, daß der Orden fortan ausschließlich für Militair-Verdienst im Kampfe ertheilt werden sollte.

Er wird jetzt an einem schwarzmoirirten Bande mit schmaler silberner Einfassung um den Hals getragen.

Durch §. 3 der Stiftungsurkunde des Eisernen Kreuzes, vom 10. März 1813, gab der König für vorzügliche Dienste dem Orden eine weitere Auszeichnung durch Hinzufügung dreier goldenen Eichenblätter.

Da es geschehen kann, daß Jemand, der den Orden ohne Eichenlaub bereits besitzt, ihn noch einmal mit Eichenlaub erhält, und die Tragung beider Kreuze neben einander unstatthaft schien, so befahl der König durch Cabinetsordre vom 17. December 1817, daß jeder Besizer zweier Kreuze nur das mit Eichenlaub, jedoch als Auszeichnung an einem Bande mit noch einem silbernen Streifen in der Mitte, tragen solle.

Im Jahre 1819 zählte der Orden 2460 Ritter.

Am 31. Mai 1842 dehnte eine königl. Cabinetsordre den Kreis der Ritter des Ordens pour le Mérite wieder, wie ehemals, auch auf Gelehrte und Künstler aus, jedoch so, daß für diese eine besondere Klasse gestiftet wurde. Die betreffende Urkunde lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le Mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden, eine Friedensklasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen. Letztere, wenn gleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen StifTERS des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Kunst belehrte, sondern sie auch durch königl. Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war. Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten an dem heutigen 102. Jahrestage seines Regierungsantritts würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen wie folgt:

§. 1. Die Friedensklasse des Ordens pour le Mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit

verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2. Die Zahl der Ritter dieser Friedensklasse des Ordens pour le Mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der deutschen Nation angehören und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wie viel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jederzeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3. Da das blaue Kreuz des Ordens pour le Mérite seit fast einem Jahrhundert durch Observanz und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäßig Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben (s. Taf. II. Nr. 9). Der doppelt gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der preussische Adler steht. Die Ordens-Devise umgiebt ringförmig, auf blau emailirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit der Krone verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, silbergeränderten Bande um den Hals getragen.

§. 4. Aus der Zahl der dreißig Ritter deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vicekanzler ernennen.

§. 5. Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordenskanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere, daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Vertheilung durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetsten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Falle Unsere Wahl auf einen im Gebiete der Wissenschaft, oder auf einen im Gebiete der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6. Zu erhöhter Ehre des Ordens wollen Wir außer der Zahl der bis-

her erwähnten dreißig Ritter deutscher Nation, auch in andern Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieses Ordens beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgange unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7. Die künftigen Verleihungen dieser Ordensklasse sollen nur entweder am Tage des Regierungsantritts, oder der Geburt, oder des Todes König Friedrichs des Zweiten erfolgen.“

Da die Ritter der Friedensklasse des Ordens pour le Mérite zum großen Theil einen sehr ausgebreiteten und unvergänglichen Ruf haben, so können wir nicht unterlassen, hier diejenigen namentlich aufzuführen, die bei der Stiftung jener Klasse erwählt wurden und dem Orden einen neuen Glanz verliehen.

1) Aus der deutschen Nation:

- a) Gelehrte: W. Bessel, A. Boeckh, F. Bopp, L. v. Buch, F. Dieffenbach, F. Enke, F. Gauß, J. Grimm, A. v. Humboldt, J. Jacobi, Fürst Clemens von Metternich-Winneburg, C. Mitscherlich, J. Müller, C. Ritter, F. Rückert, C. v. Savigny, J. v. Schelling, W. v. Schlegel, L. Schönlein, L. Tieck.
- b) Künstler: P. v. Cornelius, F. Lessing, F. Mendelssohn-Bartholdy, J. Meyerbeer, C. Rauch, G. Schadow, J. Schnorr v. Carolsfeld, M. Schwanthaler.

2) Ausländer:

- a) Gelehrte: Arago, Avellino, J. v. Berzelius, Graf Borghesi, R. Brown, Chateaubriand, Faraday, Graf Fossebroni, Gay-Lussac, J. Herschel, W. v. Jukoffsky, Kopitar, W. v. Krusenstern, Lefronne, Melloni, Th. Moore, Derstedt.
- b) Künstler: Daguerre, Fontaine, Ingres, F. Kist, Rossini, Thorwaldsen, Toschi, Her. Vernet.

Das eiserne Kreuz.

Dieser Orden wurde am 10. März 1813 von Friedrich Wilhelm III. gestiftet, um das Verdienst, das sich in dem eben ausbrechenden Kriege sowohl auf dem Schlachtfelde als durch anderweitige Proben von Vaterlandsliebe her-

vorthun würde, auszuzeichnen. Er ist nur für Verdienste im Freiheitskriege vertheilt worden.

Die Besizer scheiden sich, außer den Großkreuzen, in zwei Klassen, die beide dasselbe Kreuz von gegossenem Eisen, mit Silber eingefast und ohne Inschrift auf der Rückseite, tragen (Taf. II. Nr. 11). Auf der Vorderseite ist im obern Flügel die Namensschiffre F. W. mit einer Krone, die Mitte zieren drei Eichenblätter und unten steht die Jahrzahl 1813. Es wird an einem weiß und schwarzen Bande am Knopfloche getragen, und zwar ist das Band schwarz mit weißen Rändern, wenn das Kreuz im Kampfe gegen den Feind erworben ist, im andern Falle aber weiß mit schwarzen Rändern. Die erste Klasse trägt außerdem ein ähnliches Kreuz (Taf. II. Nr. 10) statt eines Sternes auf der linken Seite der Brust. Bei den Großkreuzen ist das Ordenszeichen von doppelter Größe und wird an einem schwarzen, weißgeränderten Bande um den Hals getragen.

Das Großkreuz wurde nur für den Gewinn einer entscheidenden Schlacht, oder für Eroberung eines wichtigen Platzes, oder für ruhmvolle Vertheidigung einer Festung verliehen; die Decoration der ersten Klasse nur Denen, welche bereits die der zweiten Klasse besaßen.

Eine königl. Verordnung vom 5. Mai 1813 bestimmte, daß, um die Namen der Helden, welchen das Kreuz nicht hatte verliehen werden können, weil sie für das Vaterland gefallen waren, zu ehren und aufzubewahren, in jeder Regimentskirche eine Tafel mit den Namen derjenigen aus dem Regimente im Kampfe Gefallenen, welche das Eiserne Kreuz verdient hatten, und mit diesem Kreuze darüber, errichtet werden solle.

Eine Cabinetsordre vom 12. März 1814 bestimmte, daß die Kreuze zweiter Klasse, deren Inhaber starben, auf Andere übergehen sollten, die an dem Kampfe Theil genommen und sich durch Verdienst Anspruch darauf erworben hätten. Und im Jahre 1839 erhielten Alle, welche hiernach noch Ansprüche auf Nachfolge im Besitze des Kreuzes hatten, dasselbe auf Einmal, in Folge einer königl. Verfügung vom 31. December 1837.

Durch königl. Verordnung vom 3. August 1841 wurde einem Theile derjenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bunde, die ihren bleibenden Wohnsitz in Preußen haben, eine Pension bewilligt, und zwar:

von den Inhabern der ersten Klasse 12 Senioren aus dem Officierstande
und 12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts jährlich
150 Thaler, und

von den Inhabern der zweiten Klasse 36 Senioren aus dem Officier-

stande und 36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts jährlich 50 Thaler auf Lebenszeit.

In Bezug hierauf werden die Inhaber des Kreuzes zu dem Stande der Officiere oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder dem andern die Auszeichnung verliehen worden ist. Die Militair-Aerzte folgen demselben Grundsätze.

Der Eintritt in die Seniorenstellen jeder der vier Klassen erfolgt nach bestimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabschnitten, von denen der frühere immer vor dem spätern an die Reihe kommt. Diese Zeitabschnitte sind folgende: 1) Von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Groß-Görschen; 2) von da an bis zum Waffenstillstande; 3) von diesem bis zur Schlacht bei Leipzig; 4) von da bis zum Uebergange über den Rhein; 5) bis zum Frieden vom 30. Mai 1814; 6) der Feldzug des Jahres 1815. Alle, denen das Eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Officierstande und dem Stande vom Feldwebel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge. An die Berechtigten des sechsten Abschnittes schließen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt, 7) Diejenigen an, welche das Eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

In jedem der sieben Abschnitte wird die Reihenfolge zum Eintritte in die Seniorenstellen nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes bestimmt. Bei gleichzeitiger Verleihung gehen Diejenigen vor, welche bei dem Gefechte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind, sonst aber entscheidet das Dienstalter zur Zeit der Verleihung und bei gleicher Dienstzeit das Lebensalter.

Gehören Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Seniorenstelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zu den Senioren dieser Klasse, so empfangen sie in der letztern den Ehrensold von fünfzig Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersten Klasse eintreten.

Vermindert sich in dem ersten Abschnitte die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse in dem einen oder dem andern Stande in dem Maße, daß sie geringer ist als die Zahl seiner Seniorenstellen, so gehen die erledigten Stellen auf die Besitzer des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse desselben Standes und Abschnittes dergestalt über, daß sie nach dem Ehrensolde dieser Klasse getheilt und deren Seniorenstellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigten des einen Standes im ersten Abschnitte berücksichtigt

worden, so gehen die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den andern Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämtliche, diesem Zeitabschnitte angehörende Inhaber des Eisernen Kreuzes Seniorenstellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnitts, und, nach gleichem Grundsatz, später die des dritten Abschnitts und sofort den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt durch den König am 3. August jeden Jahres auf Vorschlag der General-Ordens-Commission. Wenn Senioren zu Gunsten ihrer Hintermänner auf den Ehrensold verzichten, so erhalten sie die Bezeichnung „Ehrensenior.“

Der Ehrensold wird neben der bestehenden Militair-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

Johanniter-Orden.

Die Geschichte dieses Ordens im Allgemeinen ist unter „Oesterreich“ nachzulesen, wo auch die Abbildung der Insignien, wie sie in Oesterreich bestehen, beigegeben ist. Dem dort Gesagten ist in Bezug auf die Geschichte des Ordens in Deutschland und auf seine Stellung daselbst noch Folgendes beizufügen:

Der Großprior von Deutschland hatte sich im Jahre 1319, eine Spaltung im Orden benutzend, mit seinen 67 Commanderien für selbständig und unabhängig erklärt und seine Nachfolger wurden im Jahre 1546 zu deutschen Reichsfürsten mit Sitz und Stimme beim niederheinischen Kreis und beim Reichstag ernannt, volle Souveränität über ihr Fürstenthum Heitersheim mit den Städten Singlingen, Bremgarten, Griesheim und Schlart, unter unmittelbarem Schutze des Hauses Oesterreich, erlangend. Für spätere Verluste auf dem linken Rheinufer erhielten sie nach dem Reichstag von 1803 bedeutende Entschädigungen. Aber der Friede von Preßburg nahm ihnen Alles zum Vortheil der souverain bleibenden deutschen Fürsten und machte so der deutschen Großpriorerei ein Ende. Nur Oesterreich ließ dem Orden die Großpriorerei von Böhmen mit einigen Commanderien in Oesterreich, Mähren und Schlesien.

Die Großballei von Brandenburg hatte sich ebenfalls im Jahr 1319 vom Orden getrennt und einen eigenen Großmeister für sich gewählt, jedoch 1382 dem Grundsatz sich unterworfen, daß ihr jedesmaliger Meister vom Großprior von Deutschland bestätigt werden sollte. So blieb es bis zur Reformation, der sich die Mehrzahl der Ritter anschloß, während der Kurfürst von Brandenburg sich zum Summus Patronus et Protector Ordinis erklärte. Aber die

Ritter, obgleich sie im westphälischen Frieden mittelst 2500 Goldgulden sich von Malta losgekauft hatten, trennten sich doch nicht ganz vom Orden, sondern erzielten sogar noch im Jahr 1763 unter ihrem Ballei, dem Prinzen Ferdinand, Bruder Friedrichs II., Wiederaufnahme in den Verband mit Malta und zahlten freiwillig Responsgelder, ungehindert von Friedrich, der dem Orden selbst (1775) eine vielleicht vortheilhafte Verbindung vorschlug, wenn er nach dem Beispiele der deutschen Ritter das Toleranzprinzip annehmen und sich mit dem Eide begnügen wolle, der die Ritter unter einander verband. Dieser Plan scheiterte aber.

Der Hauptort der Ballei Brandenburg war Sonnenburg. Der Ballei leistete dem Kurfürsten (später dem Könige) den Eid der Treue, hatte den Rang des ersten Prälaten des Staats und 40,000 Thaler Einkünfte. Die Ritter mußten Deutsche und Protestanten sein und 8 Abnen von väterlicher und mütterlicher Seite beweisen.

Am 30. October 1810 hob aber ein königliches Edict die Ballei Brandenburg auf und vereinigte alle Güter des Ordens in Preußen mit den Staatsdomainen. Dafür errichtete Friedrich Wilhelm III. am 23. Mai 1812 einen neuen Johanniterorden, der jedoch nichts als den Namen und zum Theil die Insignien mit seinem alten mächtigen Vorgänger gemein hat. Die Stiftungsurkunde lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemäßheit dieses Edictes durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811 die Ballei Brandenburg des St. Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

1) durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlösung der Ballei Brandenburg des Johanniterordens, und die Einziehung der Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlösung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

2) errichten wir hiermit zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniterordens einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung

Königlich Preussischer St. Johanniter-Orden,

welcher von nun an zu Unsern Königlich Preussischen Orden gehören soll.

3) Wir erklären hierdurch Allergnädigst, daß Wir Höchstseltbst souverainer Protector dieses Ordens sind.

4) Derselbe soll aus einem von Uns Höchstseltbst abhängigen Großmeister und aus einer von Unserm höchsten Willen abhängenden Anzahl von Ritttern bestehen.

5) Die Ernennung des Großmeisters geschieht durch Uns Höchstseltbst.

6) In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unseres freundlich geliebten Großsohns, des Prinzen Ferdinand von Preußen Königl. Hoheit und Liebden sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelösten Ballei Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu derselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unseren freundlich geliebten Großsohn, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königlich Preussischen St. Johanner-Ordens.

7) Auf den Fall gedachter Seiner Königl. Hoheit und Liebden ereinstigen Ablebens, ernennen Wir hiermit Unseres freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen Königl. Hoheit und Liebden, welcher bis zur Auflösung der Ballei Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Großmeister des Königl. Preussischen St. Johanner-Ordens.

8) Ernennen Wir hiermit zu Ritttern dieses Ordens alle diejenigen, welche als wirklich eingekleidete Ritter des St. Johanner-Ordens der aufgelösten Ballei Brandenburg zur Tragung der Ehrenzeichen des ebengedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

9) Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen, jezo aufgelösten Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles zu Ritttern des Königl. Preuss. Johanner-Ordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwärter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung an Uns unmittelbar oder an den Großmeister wenden; und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Großmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutbefinden entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Commission einfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

10) Werden Wir nach Unserm Wohlgefallen solchen Personen, welche um Uns, um Unser Königl. Haus und um Unsere Monarchie sich verdient gemacht haben, Unsern Königl. Preuss. Johanner-Orden sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als auf die Anträge des Großmeisters nach geschehener Prüfung zu

ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Commission über diesen Gegenstand einfordern.

11) Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen, achtspitziigen, weiß emailirten Kreuze, ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preussische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz. (Taf. II. Nr. 13 und 12.)

12) Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breitem Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

13) Dem Großmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung einer Uniform, bestehend aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldene Rigen. Der Rock hat goldne Epaulets. Die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf demselben befindlich.

14) Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

In drei weiteren Paragraphen wird zum Schluß der Urkunde der Vorbehalt einer Zahlung für die Insignien (später auf 6 Friedrichsd'or festgesetzt), so wie die Giltigkeit der §§. 15 und 17 der allgemeinen Verfügung vom 18. Jan. 1810 auch für den Johanniterorden ausgesprochen.

Der Louiseu-Orden.

Die Stiftungs-Urkunde giebt über Alles, was diesen Orden betrifft, vollständige Auskunft. Sie lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes stets bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten, aber Wir finden es



1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200



gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1) Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen „Louisen-Orden“, den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarzemallirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emallirte Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L und um denselben einen Sternenzkranz, auf der Rückseite aber die Jahreszahl $\frac{1813}{1814}$.

2) Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen. (Taf. III. Nr. 14.)

3) Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4) Die Zahl derselben ist auf Einhundert beschränkt.

5) Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin von Arnim, der Generalin von Boguslawski, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittve des Bildhauers Eben bestehen soll.

6) Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältig prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die Würdigsten sind, bis auf die gedachte Zahl auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7) Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen von der Gröben.

8) Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel!

Potsdam, den 3. August 1814.

Friedrich Wilhelm.
G. F. von Hardenberg.

Der Schwanen-Orden.

Unter allen von Fürsten des preussischen Regentenhauses eingeführten Orden ist dieser der älteste. Er bestand schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Namen „Gesellschaft unsrer lieben Frau“, „Gesellschaft zur Ehre der heil. Mutter Gottes“, „Gesellschaft unsrer lieben Frau zum Schwane“, „Orden der heil. Maria“, „Orden der Träger der Kette der heil. Maria“, „Orden des Schwans“, und hatte seinen Sitz in der Kirche der heil. Maria nahe bei Brandenburg.

Diese, wahrscheinlich gegen das Jahr 1140 von dem vandalischen Fürsten Pribislav gegründet und im Jahr 1166 von den Fürsten des Hauses Askanien den Canonicis des Schlosses von Brandenburg geschenkte Kirche stand im Rufe großer Heiligkeit und zog lange Zeit eine Menge Pilger herbei, wodurch den Domherren reiche Einkünfte zu Theil wurden. Aber diese Quelle des Reichthums versiegte, als der Strom sich nach einer andern Kirche, nach der des Dorfes Rykamer, und nach dem wunderthätigen Blute von Wiltsnack hinzog.

Um den alten Glanz der Kirche der heil. Maria wieder herzustellen erbaute Kurfürst Friedrich I. im Jahr 1435 ein Kloster daneben und setzte dort ein Capitel, aus einem Decan, einem Prior und vier Priestern bestehend, ein, das er dotirte, und sein Nachfolger Friedrich II. stiftete, das Werk seines Vorgängers fortsetzend, am 29. September 1440 eine Corporation, die außer dem Fürsten aus 30 Edelleuten, welche ihre Adelsprobe gemacht, und aus 7 Damen bestehen sollte, und deren Mitglieder gehalten waren, täglich zu Ehren der heil. Jungfrau sieben Vaterunser und sieben Ave Maria zu beten, oder sieben Pfennige an die Armen zu geben, und sich zu würdiger Feier der Feste der heil. Jungfrau durch Fasten vorzubereiten, auch außerdem an den Quatembertagen vier böhmische Groschen an die Domherren zu zahlen, wofür diese ihrerseits viermal des Jahres für die verstorbenen Brüder beten und deren Namen ablesen mußten, wozu der Decan alle Mitglieder der Gesellschaft zusammen berief, die in Person oder durch Stellvertreter der Feierlichkeit beiwohnen mußten.

Ausgeschlossen waren von der Gesellschaft Alle, die notorisch gottlos oder unkeusch lebten, oder sich des Verraths oder des Raubs schuldig gemacht hatten, oder der Trunkenheit ergeben waren.

Die Insignien, welche die Mitglieder täglich bei Strafe von acht Pfennigen für die Armen trugen, bestanden aus einem Collier von 13 durch Ringe verbundenen Gliedern, deren jedes ein Marterwerkzeug, eine sogenannte Bremsse (zwei Sägen) und dazwischen ein rothes Herz darstellte, dem Bilde der heil.

Jungfrau mit dem Jesuskinde auf einem Monde, von Strahlen in ovaler Form umgeben, an jener Kette hängend, und einem Schwane mit ausgebreiteten Flügeln in einem zu einer Schleife verschlungenen Luche, dessen beide Enden mit goldenen Kettchen geziert waren, unter dem Bilde der heil. Jungfrau befestigt.

Die Statuten erklärten diese Insignien so: Die Bremsenkette mit den blutigen Herzen dazwischen bedeuten Zerknirschung, wahre Reue, Beichte, Buße, Kasteiung. Das Handtuch ist das Symbol unbesteckter Reinheit und Unschuld; die goldenen Kettchen oder Franzen daran deuten auf gute Werke. Der freie, unbezwungene Schwan, der „Frank“ stets angesprochen wird, ist ein Erinnerungszeichen daran, daß die Stifter als freie, edle Franken regierten; die Madonna mit dem Kinde sind das Hauptshymbol, und Mond und Sonnenstrahlen die Verkündiger ihrer Herrlichkeit.

Beim Tode eines Mitgliedes mußte die Kette an die Kirche der heil. Maria zurückgeschickt werden, wo eine Trauerfeierlichkeit stattfand.

Schon drei Jahre darauf wurden neue Statuten bekannt gemacht, wie es scheint in Folge von Klagen der Mönche über zu geringes Auskommen von dem, was ihre Dotation und die Einkünfte vom Orden abwarfen.

Diesen neuen Statuten nach war die Zahl der Mitglieder nicht beschränkt, nur mußten sie vier adlige Ahnen nachweisen. Bei ihrer Aufnahme zahlten sie dem Domprobst, der ihnen die Insignien überlieferte, elf Gulden rheinisch; ihre Frauen, welche sich auch konnten aufnehmen lassen, waren nur einer Taxe von einem Gulden unterworfen. Unverheirathete Damen aber zahlten die gewöhnliche Gebühr. Die Gebete, oder Bezahlung derselben, blieben wie früher bestimmt, ebenso die Rückgabe der Insignien oder des Werthes derselben beim Tode eines Mitgliedes.

Jedes Mitglied mußte sich bei Verläumdung eines andern Mitgliedes derselben annehmen.

Beim Tode eines Mitgliedes mußten alle übrigen in Person oder durch Stellvertretung dem Traueramte in der Kirche zur heil. Maria beiwohnen, oder an diese Kirche eine Strafe von acht Unzen Silber zahlen. Wegbleiben ohne Entschuldigung zog Ausschließung nach sich.

Wenn ein Mitglied auf einer Reise angegriffen oder zum Gefangnen gemacht wurde, war der Orden verpflichtet, ihm Genugthuung oder Wiederbefreiung zu verschaffen.

Für den Fall, daß ein Mitglied in Dürftigkeit gerathen sollte, versprach der Kurfürst, es aufzunehmen und bis zum Tode an seinem Hofe oder in einem seiner Schlösser zu erhalten.

Der älteste Sohn eines verstorbenen Mitglieds konnte Anspruch darauf machen, seinem Vater nachzufolgen, und nahm, wenn er zugelassen wurde, dessen Insignien, indem er acht Unzen Silber und einen Gulden zahlte. Statt des ältesten konnte auch der jüngere Sohn, oder auch der nächste Erbe, Anspruch auf dies Privilegium machen.

Die Canonici mußten täglich dem Gottesdienste beivohnen und für das Wohl der Mitglieder des Ordens beten; der fungirende Priester betete für die Einigkeit der Christenheit, für den Kurfürsten, für die verstorbenen und noch lebenden Mitglieder des Ordens und ihre Angehörigen.

Den Mitgliedern lag dagegen die Pflicht auf, die Rechte, Freiheiten, Einkünfte und den Ruf der Domherren zu beschützen.

Ein Schiedsgericht, das sich durch Wahl der Beisitzenden ergänzte, war der Bewahrer der Statuten und Richter in den Streitigkeiten, die zwischen Ordensmitgliedern entstanden. Der Widerspännige, welcher der Vorladung nicht folgen wollte, konnte ausgeschlossen werden. Waren die Stimmen des Gerichts getheilt, so entschied der Kurfürst.

Mit diesen Statuten wurde der Orden vom Papst Nicolaus V. bestätigt. Damals zählte er 40 Ritter in der Mark Brandenburg, 20 in Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg und der Lausitz, 34 in Oberdeutschland.

Die Zahl der Damen, die Frauen der Ritter nicht inbegriffen, war 23.

Im Jahr 1450 stellten die Ritter in Franken dem Markgrafen Albrecht, Bruder des Kurfürsten Friedrich II., vor, daß ihre Entfernung vom Sitze des Ordens ihre Gegenwart dort an den Pflichttagen oft ganz unmöglich mache, und da diese Beschwerde wohlbegründet erschien, so wurde mit Bestätigung des Kurfürsten und des Papstes Pius II. die Kapelle des heil. Georg in der Kathedrale von Anspach zu einer Tochterkirche für den Orden erklärt. Alle Ritter in den Ländern jenseits des Thüringer Waldes mußten nun hier den Ordensfesten beivohnen. Aber die Aufnahmen fanden immer in der Hauptkirche des Ordens statt.

Der Großmeister des deutschen Ordens Albrecht von Brandenburg wollte den Schwanenorden in die Länder des Baltischen Meeres einführen und brachte es beim Papste Leo X. dahin, daß im Jahre 1524 seine Privatkapelle zur zweiten Tochterkirche für den Orden erklärt wurde. Aber dieser hatte nicht mehr lange Bestand. Der Religionswechsel Albrechts wurde für ihn eben so unheilvoll wie für die deutschen Ritter, und mit den fortschreitenden Siegen Luthers verschwand er aus dem Norden Deutschlands nach einhundertjährigem Bestehen. Seine Güter wurden Eigenthum des Souverains. Er hatte im

Ganzen 331 Mitglieder gezählt, worunter 24 Fürsten, 21 Grafen, 8 Barone, 69 Ritter und 229 Adlige beiderlei Geschlechts.

Das Erlöschen des Ordens zog den Verfall des Capitels in Brandenburg nach sich. Von 1539 an wurde diesem verboten, sich durch neuaufgenommene Mitglieder zu ergänzen. Bald wohnte der Domprobst allein in dem verlassenen Kloster und starb endlich in dem Kloster der Franziskaner, das selbst eine Einöde geworden war. Nachdem das Kloster abgebrochen, stand die Kirche der heil. Maria, ihrer Denkmäler beraubt, noch bis 1722.

Die Kirche des heil. Gumbertus in Anspach besteht noch. Viele der Denkmäler sind aus der Kapelle des heil. Georg in das Chor geschafft worden.

Der Orden des Schwans stand in Verbindung mit ausländischen religiösen Gesellschaften, besonders mit dem Kloster der Congregation Unserer lieben Frau in Châtelleraut. Die Nonnen dieses Klosters sandten noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Anzeige von dem Tode einiger Schwestern an die Mitglieder des Ordens der heil. Maria, sie zu Gebeten für dieselben auffordernd. Sie konnten deshalb leicht an das Fortbestehen des Ordens glauben, weil derselbe nie förmlich aufgelöst war.

Und in neuerer Zeit wurde er auch durch den jetztregierenden König von Preußen mit nachfolgender Urkunde wieder ins Leben gerufen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. Allen, die Gegenwärtiges lesen, Unsern Gruß zuvor.

Von dem vielfach Erfreulichen, welches unsere Zeit unter den Segnungen eines langen Friedens — den Gott uns erhalten wolle — hervorbringt, verdient kaum etwas größere Anerkennung und Beachtung, als die weitverbreiteten Bestrebungen, „auf dem Wege der Bildung von Vereinen physische und moralische Leiden zu lindern.“ Dies Streben ist Eins mit dem, das Christenthum zu beweisen — nicht durch Bekenntnißstreit oder nur in äußerlichen Geberden — wohl aber in seinem Geiste und in seiner Wahrheit, nämlich durch Leben und That. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß viele jener achtungswürdigen Vereine zu der vollen Wirksamkeit, der sie fähig sind, nur dann gelangen können, wenn sie ein gemeinsames Band um einen leitenden und anregenden Mittelpunkt vereinigt, haben Wir beschlossen, den ältesten Orden Unseres Hauses „Die Gesellschaft des Schwanenordens“, welche gerade jetzt vor 400 Jahren von Unserem in Gott ruhenden Ahnherrn, dem Erzkanzler und Kurfürsten Friedrich II., gestiftet und nie förmlich aufgehoben worden, wieder zu beleben und, dem erwähnten Bedürfnisse entsprechend, neu einzurichten. — Schon der Sinn der im Jahre 1443 verfaßten Statuten dieses Ordens ist kein anderer.

als „Bekanntniß der christlichen Wahrheit durch die That“. — Wir haben die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordens-Rathes befohlen, dessen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellschaft demnächst erfolgen soll. Unsere nächste Sorge für die practische Wirksamkeit der Gesellschaft des Schwanenordens soll die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitalern sein. — Dem Ordenszeichen haben Wir diejenige Veränderung gegeben, welche uns den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend erscheinen. Die für die Zwecke des Ordens unmittelbar arbeitenden Mitglieder, nämlich die Pfleger und Pflegerinnen der Leidenden, der reuig Gefallenen, der Bestraften u. s. w., so wie die Geistlichen, welchen etwa die unmittelbare Leitung von Stiftungen der Gesellschaft und die Seelsorge in denselben anvertraut wird, tragen kein Ordenszeichen.

Die Insignien des Schwanenordens sind nicht, gleich denen anderer Orden, bestimmt, als ein Schmuck des Verdienstes, als eine Auszeichnung verliehen zu werden; nur die goldene Kette desselben wollen Wir an gekrönte Häupter und erlauchte Personen verleihen, als ein königliches Ehrengeschenk. Der Schwanenorden soll vielmehr eine Gesellschaft sein, in die man freiwillig tritt, um sich thätig einem der Zwecke derselben zu weihen, aus welcher man aber auch ohne Unehre austreten kann, wenn man jener Thätigkeit sich zu widmen nicht ferner den Beruf fühlt oder im Stande findet. Die Aemter und Würden des Ordens bezeichnen nur die Sphäre der Thätigkeit der damit Belehnenen und die Nähe oder Ferne, in der sie von seinem Mittelpunkte stehen. Männer und Frauen, ohne Ansehen des Standes und Bekenntnisses, können, wenn sie den Pflichten der Gesellschaft sich unterziehen wollen, in dieselbe aufgenommen werden.

Wir selbst haben, wie solches allen Unsern Vorfahren an der Kur und Krone zugestanden hat, mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Majestät, das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten übernommen. — Nur solche Stiftungen und Vereine, die von dem Orden ausgehen, stehen von selbst unter Unserer und der Ordensbehörden Leitung; alle andern aber nur dann, wenn sie selbst die Aufnahme aus freiem Willen begehren und der Orden dieselben seinem Zwecke entsprechend findet. Wir würden die Tugend, welche neben der Tapferkeit Unser geliebtes Volk am Schönsten ziert, tief verkennen, vermeinten Wir, mit dem Glanze und den Mühen eines Ordens Uns in das Heiligthum stiller Wohlthätigkeit lohnend und fördernd zu drängen. Unsere Absicht allein ist die: durch vereinte Kräfte



10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...



14



15



16



17



18

auf dem bezeichneten fruchtbaren Felde Großes zu wirken. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Ihn stehen Wir auf dieses Werk herab, damit die erneuete Ordensgesellschaft zur Linderung und Heilung vielfacher Leiden erwache und emporblühe, und damit Männer und Frauen aus allen Bekenntnissen, Ständen und Stämmen Unsers Volkes in zahlreichem Verein und im edelsten Wettstreit beweisen mögen, daß sie das Wort des Herrn beherzigen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“ — In dem Bewußtsein, daß der Zweck, für welchen Wir den Schwanenorden wiederherstellen, ein guter, daß die Absicht dabei lediglich gerichtet ist auf die Abhülfe fühlbarer Mängel, auf Förderung heilsamer Anstalten, befehlen Wir unsere Stiftung getroßt und freudig dem König der Könige. Unter seinem Segen wird sich eine wahrhaft edle Schaar sammeln, welche das Große, Heilsame, Thatkräftige in allen Richtungen dieser Zeit mächtig erfassen und fördern, allem Verderblichen aber ritterlich widerstehen wird, nicht durch Kampf und Streit, nicht durch heimliches Treiben, wohl aber durch das, worin allein alle christlichen Bekenntnisse sich vereinen können und sollen, durch thätiges Ueben des göttlichen Willens, in Siegesgewißheit der göttlichen Liebe.

Des Ordens Wahlspruch ist:

„Gott mit uns!“

Gegeben zu Berlin am Vorabende vor dem Christfeste 1813.

Friedrich Wilhelm.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1. 2) **Medaille für 1813 und 1814.** Diese bronzene Medaille, allen Militärs verliehen, welche in den Feldzügen 1813 und 1814 bei einer Schlacht oder bei einer Belagerung waren, und während des ganzen Krieges ihrer Pflicht treu blieben, wurde am 24. December 1813 in Frankfurt am Main vom König Friedrich Wilhelm III. gestiftet. Sie führt auf der einen Seite unter dem Namenszuge des Königs, mit der Krone darüber, die Inschrift *Preussens tapfern Kriegern*, umgeben von den Worten: *Gott war mit uns, ihm sey die Ehre.* Auf der andern Seite steht, in der Mitte eines auf Stahl liegenden Kreuzes und von einem Lorbeerzweig umgeben, die Jahrzahl 1813, oder 1814, oder beide, je nachdem der Empfänger der Medaille in einen oder andern, oder in beiden Jahren beim Feldzuge war, auf dem Rande aber die Inschrift: *Aus feindlichem Geschütz.* (Zaf. III. Nr. 18.)

Eine ähnliche Medaille von Eisen, auf welcher statt der Worte „Preußens tapfern Kriegern“ Für Pflichttreue im Kriege steht, wurde für die im Civil angestellt gewesenen Beamten, welche an den Feldzügen von 1813 und 1814 Theil genommen hatten, gestiftet. (Taf. III. No. 17.)

3. 4) **Dienst-Auszeichnungen.** Durch Cabinetsordre vom 18. Juni (dem Jahrestage der Schlacht bei Waterloo) 1825 stiftete der König Friedrich Wilhelm III.

- a) ein goldenes Kreuz für fünfundzwanzigjährige Dienstzeit der Officiere, das vorn die gekrönte Chiffre F. W. III., auf der Rückseite die Zahl XXV führt und auf der linken Seite der Brust an einem blauen Bande getragen wird. (Taf. IV. No. 23.)
- b) Schnallen mit der Chiffre F. W. III., auf der linken Seite der Brust zu tragen, für die Unterofficiere und Soldaten, und zwar
 - eine gelbe mit blauem gelbgeränderten Bande für einundzwanzigjährige Dienstzeit, (Taf. IV. No. 24.)
 - eine weiße mit weißgerändertem blauen Bande für fünfzehnjährige Dienstzeit, (Taf. IV. No. 25.)
 - eine schwarze mit schwarzgerändertem blauen Bande für neunjährige Dienstzeit, (Taf. IV. No. 26.)

Kriegsjahre zählen bei Bestimmung der Dienstzeit doppelt.

5) **Militair-Verdienst-Medaille für 1793**, am 14. Juni 1793 von Friedrich Wilhelm II. für die Militairs gestiftet, die sich im Feldzug desselben Jahres auszeichneten. Sie ist von Gold für die Officiere, von Silber für die Unterofficiere und Soldaten, hat auf der einen Seite die Namenschiffre des Königs mit der Krone darüber und die Jahreszahl 1793, auf der andern in einem Lorbeerkranz die Inschrift Verdienst um den Staat, und wird an einem schwarzen Bande getragen. (Taf. IV. No. 20.)

6) **Die silberne Militair-Verdienst-Medaille** oder das Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse. König Friedrich Wilhelm III. stiftete durch Cabinetsordre vom 30. September 1806 eine goldene und silberne Medaille als ein Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse, um diejenigen Soldaten, welche sich durch besondere Tapferkeit hervorthun würden, zu belohnen. Dieselben sollten zuerst die silberne Medaille erhalten und nur nach einer neuen Auszeichnung die goldene; doch wurde durch Cabinetsordre vom 24. März 1807 festgesetzt, daß Derjenige, welcher einen General gefangen nehme, eine Kanone erobere, oder eine Fahne erbeute, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten solle, wenn er auch die silberne noch nicht besäße.

Auf der einen Seite dieser Medaille ist die Namensschiffre F. W. R. III. unter einer Krone, auf der andern in einem Lorbeerfranze die Inschrift: Verdienst um den Staat, und sie wird an einem schwarzen moirirten Bande mit weißen Streifen getragen. (Zaf. IV. No. 21.)

Durch Königl. Verordnung vom 30. September 1814 hat die Verleihung der goldenen Medaille aufgehört und ist an deren Stelle ein silbernes Kreuz in Form des rothen Adlerordens vierter Klasse unter der Benennung

7) Militair-Ehrenzeichen erster Klasse getreten.

8) Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse. Von der durch Verordnung vom 18. Jan. 1810 für Civildienst gestifteten goldenen und silbernen Verdienstmedaille am Bande des rothen Adlerordens ist durch Cabinetsordre vom 30. September 1814 die goldene in ein silbernes Kreuz an demselben Bande umgewandelt worden, welches nun obigen Namen führt, die silberne wird dagegen noch als

9) Allgemeine Verdienst-Medaille getragen. (Zaf. IV, No. 22.)

10) Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr wurde von Friedrich Wilhelm III. am 1. Februar 1833 gestiftet, als ein glänzenderes Zeichen öffentlicher Anerkennung als die, nur zur Aufbewahrung bestimmte Medaille war, welche seit dem Jahre 1802 zur Belohnung Derer bestand, die ihre Mitbürger aus Gefahr erretteten. Sie ist von Silber, zeigt auf der einen Seite das Brustbild Friedrich Wilhelm's III. und auf der andern in einem Eichenfranze die Inschrift „Für Rettung aus Gefahr“ und wird im Knopfloche an einem orangefarbenen Bande mit zwei schmalen weißen Streifen getragen. (Zaf. IV. No. 19.)

11) Medaille von Neuschatel. Diese silberne Medaille wurde am 18. Januar 1832 vom König Friedrich Wilhelm III., als souverainem Fürsten von Neuschatel und Balangin zur Belohnung Derjenigen gestiftet, die im Jahre 1831 an den militairischen Operationen Theil genommen hatten, durch welche die den Umsturz der bestehenden Regierung erstrebenden Partei besiegt wurde, oder damals zur Aufrechthaltung der Ruhe bei ihren Gemeinden die Waffen ergriffen hatten. Sie enthält auf der einen Seite den Namenszug des Stifters und die Inschrift „Treue gegen Pflicht und Vaterland“, auf der andern das Wappen des Fürstenthums Neuschatel und Balangin, und wird an einem Bande mit den Farben von Preußen und Neuschatel im Knopfloche getragen.

12) Auszeichnung für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr. Die Stiftungsurkunde lautet:

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kernblumenblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres, getragen.

2) Sie ist für Officiere, Unterofficiere und Wehrmänner gleich.

3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllt.

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebote zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbst 1842 austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebote erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unterofficier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Commandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Officieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (s. §. 3) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie den Scheibenschießen und den Controll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

6) Die Listen der berechtigten Officiere werden, unter Beifügung der von den Brigade-Commandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Commandeure über das Wohlverhalten, auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Officiere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders namhaft gemacht werden.

7) Der Unterofficier und Wehrmann, welcher auf die Dienst-Auszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht und, im Fall er diese zu veräumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Controll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebote muß über das Obige, zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem aufzustellenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eig-



1870

1871

1000



19



20



22



23



21



24



26



25

nenden Unterofficiere und Wehrmänner werden von dem Bataillons-Commandeur zusammengestellt und dem Brigade-Commandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem allgemeinen Kriegs-Departement eingesandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armeekorps zusenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eignen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn Officiere oder Unterofficiere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit bei den Schießübungen oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebots zurücklegten.

10) Die Besizzeugnisse für Unterofficiere und Gemeine werden von den Bataillons-Commandeuren, die für die Officiere aber von dem Kriegsminister vollzogen.

11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zuwende, erwarte Ich, daß die verliehene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmänner ein ehrenvoller Antrieb sein wird, mit immer regem Fleiße ihre Pflichten zu erfüllen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

Fürstenthümer Reuss.

Das Ehrenkreuz für die Feldzüge von 1814 und 1815

wurde von den vereinigten Fürsten der Linien Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf, deren Andenken die Zahlen XIII, LI, LIV, XLII auf den vier Armen des Kreuzes gewidmet sind, zur Belohnung für Thaten der Hingebung für die Erhaltung deutscher Freiheit gestiftet.

Das Band wird zwischen dem ersten und zweiten Knopfloche auf der Brust getragen, von Unterofficieren und Civilpersonen glatt, von den Officieren mit einer kleinen Maske (Schleife). Beim Uebertritt aus dem Militair- in den Civilstand wird es beibehalten, geht aber dem Soldaten durch Desertion, Insubordination, Herabsetzung des Militairstandes und der Geseze desselben durch Worte oder Handlungen, oder durch Diebstahl, Betrug, Meineid u. s. w. verloren, aber nicht ohne kriegsrechtlichen Spruch; für die Civilperson, wenn sic Gesinnungen verräth, welche gegen die Aufrechthaltung der deutschen Freiheit streiten, gegen die Geseze ihres Souverains sich factisch auflehnt u. s. w., aber nicht ohne gerichtliche Sentenz.

Das Eiserne Kreuz Heinrichs XIII. siehe unter Freie Städte.

Kaiserreich Russland.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Kaiser ist Großmeister aller russischen Orden, nur nicht des Ordens der heil. Katharina. Die Großfürsten werden bei ihrer Taufe Ritter des Ordens des heil. Andreas, des heil. Alexander Newski, des weißen Adlers und der heil. Anna; die übrigen kaiserlichen Prinzen empfangen dieselben Orden wenn sie majorenn werden.

Ebenso wird der Orden der heil. Katharina den Großfürstinnen am Tage ihrer Taufe, den übrigen kaiserlichen Prinzessinnen wenn sie majorenn werden verliehen.

Die Verwaltung aller Orden ist Sache des Ordenscapitels, das aus einem Kanzler, welcher aus den Rittern des St. Andreas-Ordens gewählt wird, einem Schatzmeister und dem Ceremonien-Großmeister des kaiserlichen Hofes besteht. Außerdem hat jeder Orden für sich seinen Ceremonien-Meister, seinen Secretair und zwei Herolde, so wie sein eigenes Costum. Dem Capitel ist ein Kapital von 200,000 Rubeln übergeben, um davon die Erziehung der Töchter armer Ritter zu bestreiten, die in dem, unter Schuß der Kaiserin stehenden, adeligen Erziehungs-Institut in Petersburg Aufnahme finden.

Die Aufnahme in einen Orden zieht den Adel nach sich, der auch auf die Kinder übergeht, wenn sie nicht im Stande der Leibigenen oder Zinspflichtigen geboren sind. Baschkiren erlangen durch den Orden nur den persönlichen Adel, und russische Kaufleute seit dem 10. April 1832 nur erbliches Ehrenbürgerrecht.

In allen Orden ist nur die Zahl derer, welche Pensionen erhalten, beschränkt. Alle Ritter bezahlen bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld, das sich nach dem Orden und der Klasse richtet und in eine Pensionsklasse für invalide Officiere kömmt. Ausländer, Circassier, und diejenigen, welche die Decoration mit Diamanten verziert erhalten, sind von dieser Abgabe befreit.

Der Tag des heil. Michael (8. November) ist der allgemeine Festtag der russischen Orden. An diesem Tage wählen auch die in Petersburg und in

Moskau wohnhaften Ritter sechs Mitglieder jedes Ordens zur Beaufsichtigung der milden Stiftungen, welche in den beiden Hauptstädten bestehen.

Man kann nur nach 15 Dienstjahren mit einem Orden decorirt werden, indefs ist für sehr ausgezeichnetes Verdienst, so wie für den Dienst in Sibirien oder in Circassien, diese Zeit um fünf Jahre abgekürzt. Auch muß man wenigstens in der neunten Rangklasse stehen; und außerdem gibt es für jeden Orden besondere Rang- und Dienst-Bedingungen.

Die Decorationen sind nach ihrer Wichtigkeit in eine Reihenfolge gebracht und man kann eigentlich nicht zu einem höhern Orden gelangen, ohne vorher den niedriger stehenden zu besitzen; jedoch sind die Ausnahmen nicht selten.

Eine vom Kaiser bestätigte Verurtheilung wegen eines Verbrechens, oder eines die Ehre entziehenden Vergehens, führt die Ausschließung nach sich. Degradirte Officiere und suspendirte Geistliche dürfen ihren Orden nicht eher als nach Wiedereinsetzung in ihre frühere Stellung tragen.

Die Akademie der Wissenschaften ist beauftragt, alle fünf Jahre ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder aller Orden herauszugeben.

Außer den Orden und Medaillen bestehen in Rußland noch verschiedene andere Ehrenzeichen. Seit ungefähr vierzig Jahren sind ausgezeichnete Dienste oder Thaten der Generale und Officiere mit goldverzierten oder mit Brillanten besetzten Degen belohnt worden, die gewöhnlich die Inschrift „Dem Muth“ tragen, mitunter aber auch specielle Angabe der verdienstlichen That, wofür sie verliehen wurden. Die Ehrendamen der Kaiserin tragen deren Portrait, mit Diamanten verziert, und die Hofdamen ihre Namensschiffre, ebenfalls mit Diamanten besetzt, an einem blauen moirirten Bande.

Im März 1834 hat der Kaiser durch einen Ukas die Pensionen nach neuen Grundsätzen geordnet. Es empfangen hiernach die Ritter

- des St. Andreas-Ordens 800 bis 1000 Rubel,
- „ St. Katharinen-Ordens erster Klasse 350—460 Rubel,
- „ „ „ „ zweiter Klasse 90, 130 oder 200 Rubel,
- „ St. Alexander-Newski-Ordens 500—700 Rubel,
- „ St. Georgs-Ordens 150, 200, 400 oder 1000 Rubel,
- „ St. Wladimir-Ordens 100, 150, 300, 600 Rubel,
- „ St. Annen-Ordens erster Klasse 200—350 Rubel,
- „ „ „ „ zweiter Klasse 120—150 Rubel,
- „ „ „ „ dritter Klasse 90—100 Rubel,
- „ „ „ „ vierter Klasse 40—50 Rubel,
- „ St. Stanislaus-Ordens 86, 115 oder 143 Rubel

jährliche Pension. Indes hat jeder Orden Ritter, die keine Pension erhalten, zu denen besonders die nicht in russischen Diensten stehenden Ausländer gehören. Im Wladimir-Orden sind nur 60 pensionierte Ritter. Der Totalbetrag der Pensionen beläuft sich auf 158,660 Silberrubel.

Orden des heiligen Andreas.

Dieser Orden verdankt sein Bestehen dem Czar Peter I., der ihn am 30. November (11. December) 1698 stiftete, um seinen in der Cultur noch weit zurückstehenden Hof mit dieser Einrichtung der Höfe des civilisirten Europas zu schmücken und um den Muth seines Adels im Kampfe gegen die Türken zu beleben. — Der erste, welcher ihn erhielt, war der Kanzler, Feldmarschall und Großadmiral Solowin, der seinerseits wieder den Kaiser nach seinem Seesiege über die Schweden damit decorirte; dann empfingen ihn die Officiere, die sich bei der Belagerung von Azow ausgezeichnet hatten. Später, als der Czar mit dem König August von Sachsen gegen Karl XII. verbunden war, belohnte er mit seinem Orden die Tapferkeit der Generale desselben in Liefland und Polen.

Der heil. Andreas, Schutzpatron des Reichs, der nach den moskowitzischen Traditionen zuerst das Evangelium unter den Slaven von Nowogorod predigte, wurde zum Patron des Ordens gewählt, welcher der höchste unter den russischen Orden ist und nur durch besondere Gunst des Kaisers verliehen wird. Gewöhnlich erhalten ihn nur Glieder der kaiserlichen Familie, auswärtige Prinzen und Mitglieder der beiden ersten Rangklassen, wenn sie bereits alle übrigen russischen Orden haben; doch gelangen mitunter auch Mitglieder des dritten Standes dazu. Durch ihre Ernennung erhalten die Ritter zugleich die Orden des heil. Alexander-Newski, der heil. Anna und des heil. Stanislaus.

Jeder Ritter bezahlt bei seinem Eintritt 240 Silberrubel. Zwölf davon, unter denen drei aus der Geistlichkeit, theilen unter sich die jährliche Pensionssumme von 6,092 Rubel.

Die Decoration (Taf. I. No. 2) besteht, wie sie jetzt, nach vielen Umgestaltungen, festgesetzt ist, aus der Figur des heil. Andreas am Kreuze, welches blau emailirt ist, auf jedem Arm einen der Buchstaben S. A. P. R. (Sanctus Andreas Protector Russiae) trägt, und auf dem Adler des Reiches mit drei Kronen liegt. Sie wird an einem himmelblauen Bande, das als Schärpe von der rechten nach der linken Seite läuft, getragen.

Bei Festlichkeiten erscheinen die Ritter in Costüm, das aus einem langen Mantel von grünem Sammt, mit weißem Taffet gefüttert und mit silbernen Aufschlägen, Schnüren und Bändelieren, weißer Oberweste und schwarzem Sammtthut mit einer rothen Feder besteht. Dann hängt die Decoration an dem Collier Taf. I. No. 6, dessen Glieder jetzt abwechselnd das Ordenskrenz, ein Andreaskrenz mit rothen und goldenen Flammen in den Ecken, und den Namenszug Peters I. auf einem hellblauen Schilde, von Trophäen umgeben, darstellen.

Der Stern (Taf. I. No. 1) auf der linken Seite des Kleides zeigt in dem goldenen Mittelschilde den doppelten Adler des Reichs, um den sich eine bunte Schlange windet. Dies Mittelschild ist von einem hellblauen Ringe eingeschlossen, auf dem in russischer Sprache die Inschrift: „Für Glauben und Treue“ befindlich.

Die in Petersburg anwesenden Ritter sind bei Strafe von 50 Rubeln gehalten, dem Jahresfeste, das am 30. November gefeiert wird, in Costüm beizuwohnen.

Mit Diamanten verziert ist die Ordensdecoration das Zeichen ganz besondern Wohlwollens, oder der Anerkennung sehr hohen Verdienstes von Seiten des Regenten.

Orden der heiligen Katharina.

Man kennt die Zuneigung, welche eine junge Liesländerin, nachdem sie an einen schwedischen Dragoner verheirathet und nach einander Geliebte der Generale Bauer, Scheremetoff und Menzikoff gewesen war, Peter I. einflößte, so daß sie unter dem Namen Katharina I. Kaiserin von Rußland wurde¹⁾. Als im Jahr 1723 der Czar sie auf den Thron erhob, erklärte er, daß er ihr diese Belohnung für die große Hülfe in allen Gefahren, besonders bei der Schlacht am Pruth (1711), wo sein Heer auf 22,000 Mann zusammengeschmolzen war, schuldig sei. Aber schon früher hatte er ihr seine Erkenntlichkeit durch Stiftung des Ordens der heil. Katharina (am 25. Nov. [7 Dec.] 1714) bewiesen.

Anfangs wurden in diesen Orden auch Männer aufgenommen, aber die erste Decoration empfing Katharina, mit der Befugniß, diejenigen ihres Ge-

¹⁾ Castéra.



The first part of the document
 discusses the importance of
 maintaining accurate records
 and the role of the
 committee in this regard.
 It also outlines the
 procedures for handling
 confidential information
 and the need for
 transparency in all
 financial transactions.
 The second part of the
 document focuses on
 the budgetary process,
 including the preparation
 of the annual budget
 and the monitoring of
 expenditures throughout
 the year. It emphasizes
 the need for careful
 planning and control
 to ensure that the
 organization's resources
 are used effectively
 and efficiently.

APPENDIX

This appendix provides
 detailed information
 regarding the financial
 statements and the
 audit process. It
 includes a list of the
 auditors and their
 qualifications, as well
 as a description of the
 audit procedures used
 to verify the accuracy
 of the financial data.
 The appendix also
 contains a copy of the
 audit report, which
 provides an independent
 assessment of the
 organization's financial
 health and compliance
 with applicable laws
 and regulations.



1



2



1



2



3



4

schlechtes, welche sie solcher Ehre würdig glaubte, daran Theil nehmen zu lassen. Später wurde der Orden allein für Damen bestimmt und die Kaiserin ist dessen Großmeisterin.

Er ist in zwei Klassen getheilt. Das Großkreuz (Taf. I. No. 4), mit Diamanten verziert, hat im Mittelschilde das Bild der heil. Katharina und wird an einem breiten, ehemals blauen, jetzt ponceaurothen, mit silbernen Streifen eingefassten Bande getragen, das als Schärpe von der rechten nach der linken Seite geht und in russischer Sprache die mit Silber gestickte Inschrift „Für Liebe und Vaterland“ führt.

Die Rückseite stellt ein Adlernest auf dem Giebel eines alten Thurmes dar, an dessen Fuße zwei alte Adler mit Schlangen im Schnabel aufsitzen, um diese Nahrung ihren Jungen zuzutragen, darüber die Worte: „Aequat munia comparis“. Diese Inschrift soll als Anspielung auf die von Katharina geleisteten Dienste nach folgendem Verse des Horaz gebildet sein:

| | |
|----------------------------------|--|
| Nondum subacta ferre jugum valet | Noch kann sie mit gebeugtem Nacken fast |
| Cervice, nondum munia comparis | Das Joch nicht tragen, kann noch nicht er- |
| Aequare, nec tauri ruentis | wiedern |
| In venerem tolerare pondus. | Den Zug des Ritzespanns; den zarten Gliedern |
| | Ist ungewohnt des brünstigen Stieres Last. |

Das Großkreuz können neben den Prinzessinnen der kaiserlichen Familie nur zwölf Damen vom höchsten Adel erhalten.

In die zweite Klasse können auch Fremde von hohem Range aufgenommen werden, doch gewöhnlich besteht sie nur aus Hofdamen der Kaiserin, im Ganzen aus 94 Mitgliedern. Die Decoration (Taf. I. No. 5) unterscheidet sich hauptsächlich durch die Größe und die Zahl der Diamanten von der der ersten Klasse und wird an einer Schleife auf der linken Seite der Brust getragen.

Der silberne, mit Diamanten besetzte achtpipige Stern (Taf. I. No. 3), in dessen rothem Mittelschilde ein kaiserliches Diadem von der Ordensdevise umgeben ist, wird ebenfalls auf der linken Seite der Brust getragen.

Das Costüm ist aus Silberstoff, mit Gold gestickt, Hut und Schleife von grünem Sammt.

Die Besizerinnen des Ordens haben die Verpflichtung, täglich Gott für die Befreiung Peters I. zu danken und ihn um Gesundheit für den regierenden Kaiser und seine Familie zu bitten; jeden Sonntag drei Vaterunser zu beten; zu versuchen, Ungläubige zur griechischen Religion zu bekehren; auf ihre Kosten

einen Christen aus den Händen der Barbaren zu befreien, und die Aufsicht über das Institut der heil. Katharina zu führen. Jedes Großkreuz kann einen Zögling in dieses Institut unterbringen.

Das Amt der Diaconin gehört der nach der Großmeisterin am höchsten stehenden Dame aus der kaiserlichen Familie.

Das Ordensfest wird am 25. November gefeiert.

Orden des heiligen Alexander Newski.

Newogorod gehorchte dem Sohne Jaroslaws, Alexander, einem der zahlreichen Fürsten Rußlands. Diese Stadt hatte damals (1240) die Eschuden, die liesländischen, mit den deutschen vereinigten Ritter, die Finnen und die Schweden zu Feinden. Letztere, welche bis an die Newa vorgebrungen waren, wurden hier von Alexander besiegt, wodurch er den Beinamen Newski erhielt. Deshalb beschloß Peter der Große, als er die neue Hauptstadt der Czaren an der Newa gegründet hatte und zum Andenken hieran einen Orden stiften wollte, denselben unter den Schutz jenes großen Kriegers und National-Heiligen zu stellen. Aber sein Vorhaben kam, so lange er lebte, nicht zur Ausführung; erst Katharina rief die Stiftung ins Leben, und Fürst Menzikoff war der Erste, der (am 8. April 1725) die Insignien des Ordens empfing.

Diese bestehen aus einem achtspitziigen rothemaillirten Kreuze, in dessen Winkeln der kaiserliche Adler in Gold, in dem weißemaillirten Mittelschild aber das Bild des heil. Alexander zu Pferde befindlich (Taf. II. Nr. 8), und das an einem poncaurotheten Bande in Form einer Schärpe von der rechten nach der linken Seite getragen wird. Auf dem silbernen Sterne (Taf. II. No. 7) auf der linken Seite der Brust stehen die Buchstaben S. A. (St. Alexander) unter einer kaiserlichen Krone, und auf dem rothen Ringe um diesen Namenszug liest man in russischer Sprache die Devise des Ordens: „Für den Dienst für's Vaterland“.

Der zugleich für Civil- und Militair-Personen bestimmte Orden besteht nur aus einer Klasse und man muß wenigstens Generalmajors-Rang haben, um in denselben aufgenommen zu werden.

Die Ritter des St. Andreas-Ordens tragen das Kreuz des heil. Alexander an einem schmalen Bande um den Hals; aber an den Festen des Ordens müssen sie das große Band nehmen und das Costüm anlegen.



Der Mantel ist von rothem Sammt, weiß aufgeschlagen, die Oberweste von Silberstoff, der Hut schwarz, mit einer weißen Feder.

Zwölf Ritter, worunter fünf Geistliche mit begriffen, erhalten zusammen 7014 Rubel 28 Kopeken jährliche Pension. Bei der Aufnahme zahlt jeder Ritter 180 Rubel.

Das Ordensfest wird am 30. August (alten Stils) gefeiert.

Die mit Diamanten verzierte Decoration ist ein besonders hohes Ehrenzeichen, welches der Kaiser sehr hervorstechendem Verdienst bewilligt.

Orden der heiligen Anna.

Dieser, ursprünglich dem Hause Holstein-Schleswig angehörige, am 14. Februar 1735 in Kiel vom Herzog Karl Friedrich zum Andenken an die Czarin Anna und zu Ehren der Herzogin Anna Petrowna, Tochter Peters II., gestiftete Orden von einer einzigen Klasse und nur fünfzehn Rittern, folgte dem Sohne des Stifters, dem Kaiser Peter III., nach Rußland. Unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. wurde er vom Großfürsten vergeben und als Paul I. im Jahr 1796 den Thron bestieg, erklärte er ihn zum russischen Orden, theilte ihn in drei Klassen, Inländern wie Ausländern zugänglich, und bestimmte, daß die Ritter des St. Andreas-Ordens auch die Decoration des Ordens der heil. Anna tragen sollten.

Bis 1815 behielt der Orden diese Organisation; im genannten Jahre aber wurde ihm vom Kaiser Alexander eine vierte Klasse, allein für Militärs, beigefügt, deren Mitglieder die emailirte Decoration auf dem Stichblatte ihres Degens tragen.

Das Ordensfest wird am 3. (14) Februar gefeiert.

Die auf Taf. II. No. 10 dargestellte Decoration wird von den Rittern der ersten Klasse an einem breiten hellrothen Bande mit schmalen gelben Rändern, als Schärpe von der linken nach der rechten Seite laufend, getragen, dazu der Stern Taf. II. No. 9 auf der Brust. Die Ritter der zweiten Klasse tragen das Kreuz an einem schmalern Bande um den Hals, die der dritten am Knopfloche.

Das Mittelschild des Kreuzes trägt den Namenszug der heil. Anna, das

des Sternes in lateinischer Sprache die Inschrift: „Den Freunden der Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Treue.“

Vom Kaiser Nicolaus ist die Decoration der ersten und zweiten Klasse auch mit Rubinen und in den Winkeln mit Brillanten verziert, oder von einer emailirten kaiserlichen Krone bedeckt, als besondere Auszeichnung verliehen worden.

Von allen russischen Orden wird dieser am häufigsten an Ausländer, die nicht im Dienste des Staates stehen, vergeben. Im Jahr 1818 hatte er nach dem Hof-Almanach 1,020 Ritter erster, 5,410 zweiter, 31 dritter und 10,220 vierter Klasse.

Er kann verliehen werden:

Jedem Geistlichen, der wenigstens hundert Nichtchristen oder hundert Keher bekehrt, empörte Bauern zum Gehorsam zurückgeführt, oder den Soldaten ein gutes Beispiel gegeben, ohne Hülfe der Krone Klöster oder Kirchen gestiftet, wenigstens fünf Jahre lang unbesoldet einen Staatsdienst mit Auszeichnung verwaltet, oder sich in Wissenschaften hervorgethan hat;

Militairpersonen für das Commando eines besondern Corps, stärker als eine Compagnie oder ein Escadron, oder von tausend Rekruten, wenn auch in verschiedenen Abtheilungen, im erstern Falle immer unter der Bedingung, daß das Corps während dreier Jahre eine ausgezeichnete Stelle in der Armee eingenommen und die Zahl der Kranken oder wegen schlechter Aufführung Ausgeschlossenen nicht einen auf hundert Mann überstiegen hat;

Im Civildienst jedem, der binnen drei Jahren zehn eingeleitete Prozesse wegen eines Betrags, welcher Appellation erlaubt, friedlich ausgeglichen; dem Friedensrichter, der alle vor ihn gebrachten Streitigkeiten geschlichtet; demjenigen, der die Zukunft von Wittwen, Waisen und Armen gesichert, der Regierung einen besondern und unvorhergesehenen Vortheil verschafft, sein Leben oder sein Vermögen für das allgemeine Wohl auf das Spiel gesetzt, ohne Unterstützung von Seiten der Regierung eine Pensionsanstalt für junge Leute zehn Jahre lang zu allgemeiner Zufriedenheit geleitet hat. Der Erzieher kann diesen Orden nach fünfzehnjähriger Wirksamkeit erhalten, wenn er von erblichem Adel ist, nach zwanzig Jahren, wenn von persönlichem Adel, nach fünfundsiebenzig Jahren, wenn von bürgerlichem Stande.

Ueber die Vorgeschnlagenen wird im December in einem Kapitel von zwölf Ritters, zusammengesetzt aus den ältesten jeder Klasse, die in Petersburg anwesend sind, geheim abgestimmt. Im Kriege kann der General en chef die zweite, dritte und vierte Klasse vergeben.



4-
20
100

1000
2000
3000
4000
5000

1000
2000
3000
4000
5000
6000
7000
8000
9000
10000
11000
12000
13000
14000
15000
16000
17000
18000
19000
20000
21000
22000
23000
24000
25000
26000
27000
28000
29000
30000
31000
32000
33000
34000
35000
36000
37000
38000
39000
40000
41000
42000
43000
44000
45000
46000
47000
48000
49000
50000
51000
52000
53000
54000
55000
56000
57000
58000
59000
60000
61000
62000
63000
64000
65000
66000
67000
68000
69000
70000
71000
72000
73000
74000
75000
76000
77000
78000
79000
80000
81000
82000
83000
84000
85000
86000
87000
88000
89000
90000
91000
92000
93000
94000
95000
96000
97000
98000
99000
100000

1000
2000
3000
4000
5000
6000
7000
8000
9000
10000
11000
12000
13000
14000
15000
16000
17000
18000
19000
20000
21000
22000
23000
24000
25000
26000
27000
28000
29000
30000
31000
32000
33000
34000
35000
36000
37000
38000
39000
40000
41000
42000
43000
44000
45000
46000
47000
48000
49000
50000
51000
52000
53000
54000
55000
56000
57000
58000
59000
60000
61000
62000
63000
64000
65000
66000
67000
68000
69000
70000
71000
72000
73000
74000
75000
76000
77000
78000
79000
80000
81000
82000
83000
84000
85000
86000
87000
88000
89000
90000
91000
92000
93000
94000
95000
96000
97000
98000
99000
100000





7



9.



11



8.



10.

Die Ritter der ersten Klasse zahlen bei ihrer Aufnahme 60 Rubel, die der zweiten Klasse 30, die der dritten 18 und die der vierten Klasse 9 Rubel.

Der Kaiser Nicolaus hat für lange und treue Dienste im Heere eine gelbe Medaille (Zaf. II. No. 11) bestimmt, die man als eine fünfte Klasse des Ordens der heil. Anna ansehen kann. Sie zeigt auf der einen Seite ein rothes Kreuz in einem Ringe von derselben Farbe und den Namen des Besizers. Der Kaiser hat sie, mit einer Krone darauf, auch Ausländern verliehen, zum Beispiel der ganzen Compagnie der Unterofficiere der Garde in Berlin.

Militairischer Orden des heiligen Georg.

Dieser Orden wurde von der Kaiserin Katharina II. am 26. November (7 December) 1769 als Belohnung für die Officiere der Armee und der Flotte gestiftet. „Man muß gestehen“, sagt ihr Biograph Castéra, „daß die Hoffnung auf diese Belohnung wahrscheinlich dem russischen Reiche zu vielen Siegen verholfen hat. Und wer hätte auch besser als Katharina gewußt, wie viel die Eitelkeit über die Menschen vermag.“ Paul I., der große Reformen im Sinne hatte, vertheilte den Orden nicht; Alexander stellte ihn aber durch Ufas vom 12. December 1801 wieder her. Um seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, bat das Kapitel den Czar, die Insignien des Ordens anzunehmen; aber dieser verweigerte es, und erst nach dem Feldzuge von 1805 nahm er das Kreuz der vierten Klasse an. Vielleicht hätte die Bescheidenheit des Herrschers beständiger sein sollen; sei dem aber, wie ihm wolle: seine Weigerung und spätere Annahme hob den Werth des Ordens noch um Vieles.

Zwei Collegien, aus dem Heer und der Marine gewählt, entwerfen nach Beendigung jedes Feldzugs die Liste der Officiere, welche das Kreuz verdient haben.

Der Orden ist in vier Klassen abgetheilt. Die Mitglieder der beiden ersten haben den Rang als Generalmajor, die der beiden letzten als Obersten.

Er wird verliehen für die Einnahme einer feindlichen Festung, für die Vertheidigung eines Ortes im Reiche, für die Eroberung von Schiffen, Kanonen, Fahnen, oder die Gefangennehmung feindlicher Generale; an den, welcher einen Rath gibt, wodurch ein Sieg entschieden wird, oder der sich durch die feindliche Linie geschlagen hat; für fünfundzwanzigjährige Militairdienste oder

für zwanzig Feldzüge zu Lande oder achtzehn zur See, in welchen letztern Fällen das Kreuz eine Inschrift erhält, die den Grund der Verleihung angibt. Ungeachtet der Strenge dieser Bedingungen übersteigt die Zahl der Ritter doch 40,000.

Die Marschälle und Generale en chef können in Kriegszeiten ihre Untergebenen mit der vierten und der noch zu erwähnenden fünften Klasse decoriren, mit oder ohne Hinzuziehung eines Ordensrathes, der aus mindestens sieben Rittern bestehen muß. Die beiden ersten Klassen werden vom Kaiser selbst ertheilt.

Der Orden wird ohne Kosten verliehen. Die ganze Summe der Pensionen beläuft sich auf 10,971 Rubel.

Das Ordensfest wird am Jahrestage der Stiftung gefeiert. Die Generale sind verpflichtet, demselben in Uniform ohne Stieferei beizuwohnen. Den übrigen Mitgliedern ist kein Costüm vorgeschrieben.

Das Kreuz des heil. Georg (Taf. III. No. 13), das nie mit Diamanten verziert ist, wird von den Rittern der ersten Klasse an einem breiten orangefarbenen Bande mit drei schwarzen Streifen, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite, getragen, von denen der zweiten Klasse um den Hals.

Das Kreuz der dritten und vierten Klasse ist kleiner und wird in jener am Halse, in dieser am Kneppfloche getragen.

Die beiden ersten Klassen tragen außerdem auf der linken Seite der Brust den Stern No. 12, in dessen Mittelschilde der Namenszug des heil. Georg und in russischer Sprache die Devise des Ordens: „Für militairisches Verdienst und Tapferkeit“ stehen.

Als eine fünfte Klasse kann man das silberne Kreuz des heil. Georg (Taf. III. No. 14) betrachten, welches im Jahr 1807 vom Kaiser Alexander für diejenigen Unterofficiere und Soldaten gestiftet wurde, die sich durch eine glänzende That auszeichnen. Empfängern dieses Kreuzes wird ihr Gehalt um ein Drittel erhöht.

Ein Decret vom 22. October 1814 bestimmt, daß die nach den Feldzügen von 1813 und 1814 an preussische Soldaten vertheilten Kreuze nach dem Tode der ersten Besitzer an diejenigen ihrer Cameraden übergeben sollen, die noch zur Deceration vorgeschlagen waren und sie nicht empfangen.



INDEX

1. Introduction
 2. The first part of the book
 3. The second part of the book
 4. The third part of the book
 5. The fourth part of the book
 6. The fifth part of the book
 7. The sixth part of the book
 8. The seventh part of the book
 9. The eighth part of the book
 10. The ninth part of the book
 11. The tenth part of the book
 12. The eleventh part of the book
 13. The twelfth part of the book
 14. The thirteenth part of the book
 15. The fourteenth part of the book
 16. The fifteenth part of the book
 17. The sixteenth part of the book
 18. The seventeenth part of the book
 19. The eighteenth part of the book
 20. The nineteenth part of the book
 21. The twentieth part of the book
 22. The twenty-first part of the book
 23. The twenty-second part of the book
 24. The twenty-third part of the book
 25. The twenty-fourth part of the book
 26. The twenty-fifth part of the book
 27. The twenty-sixth part of the book
 28. The twenty-seventh part of the book
 29. The twenty-eighth part of the book
 30. The twenty-ninth part of the book
 31. The thirtieth part of the book
 32. The thirty-first part of the book
 33. The thirty-second part of the book
 34. The thirty-third part of the book
 35. The thirty-fourth part of the book
 36. The thirty-fifth part of the book
 37. The thirty-sixth part of the book
 38. The thirty-seventh part of the book
 39. The thirty-eighth part of the book
 40. The thirty-ninth part of the book
 41. The fortieth part of the book
 42. The forty-first part of the book
 43. The forty-second part of the book
 44. The forty-third part of the book
 45. The forty-fourth part of the book
 46. The forty-fifth part of the book
 47. The forty-sixth part of the book
 48. The forty-seventh part of the book
 49. The forty-eighth part of the book
 50. The forty-ninth part of the book
 51. The fiftieth part of the book
 52. The fifty-first part of the book
 53. The fifty-second part of the book
 54. The fifty-third part of the book
 55. The fifty-fourth part of the book
 56. The fifty-fifth part of the book
 57. The fifty-sixth part of the book
 58. The fifty-seventh part of the book
 59. The fifty-eighth part of the book
 60. The fifty-ninth part of the book
 61. The sixtieth part of the book
 62. The sixty-first part of the book
 63. The sixty-second part of the book
 64. The sixty-third part of the book
 65. The sixty-fourth part of the book
 66. The sixty-fifth part of the book
 67. The sixty-sixth part of the book
 68. The sixty-seventh part of the book
 69. The sixty-eighth part of the book
 70. The sixty-ninth part of the book
 71. The seventieth part of the book
 72. The seventy-first part of the book
 73. The seventy-second part of the book
 74. The seventy-third part of the book
 75. The seventy-fourth part of the book
 76. The seventy-fifth part of the book
 77. The seventy-sixth part of the book
 78. The seventy-seventh part of the book
 79. The seventy-eighth part of the book
 80. The seventy-ninth part of the book
 81. The eightieth part of the book
 82. The eighty-first part of the book
 83. The eighty-second part of the book
 84. The eighty-third part of the book
 85. The eighty-fourth part of the book
 86. The eighty-fifth part of the book
 87. The eighty-sixth part of the book
 88. The eighty-seventh part of the book
 89. The eighty-eighth part of the book
 90. The eighty-ninth part of the book
 91. The ninetieth part of the book
 92. The ninety-first part of the book
 93. The ninety-second part of the book
 94. The ninety-third part of the book
 95. The ninety-fourth part of the book
 96. The ninety-fifth part of the book
 97. The ninety-sixth part of the book
 98. The ninety-seventh part of the book
 99. The ninety-eighth part of the book
 100. The ninety-ninth part of the book
 101. The hundredth part of the book

101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200



12



13



16.



11



15

Orden des heil. Wladimir.

Die Kaiserin Katharina stiftete diesen Orden am 22. September (4. October) 1782, am zwanzigsten Jahrestage ihrer Krönung, zum Andenken an den großen Fürsten Wladimir, der im Jahr 976 das Christenthum in seine Staaten einfuhrte und deshalb von seinen Unterthanen den Namen des Apostelgleichen empfing.

Paul I. ließ auch diese Stiftung seiner Vorgängerin ruhen; aber Alexander belebte sie zugleich mit dem St. Georgsorden von neuem.

Der St. Wladimirorden ist dazu bestimmt, das Verdienst in jeder Sphäre, wo es sich findet, zu belohnen, im Militair- oder im Bürgerstande, beim Gelehrten oder beim Künstler. Er besteht aus vier Klassen, doch ist zum Eintritt in eine höhere nicht nöthig, schon in einer niederen gewesen zu sein. Die Ansprüche der Candidaten werden in einem jährlich gehaltenen Kapitel geprüft.

Die Decoration der ersten Klasse (Taf. III. No. 16) wird an einem breiten carmoisin- und schwarzstreifigen Bande von der rechten zur linken Seite über dem Rock getragen, wenn der Ritter nicht noch einen höhern Orden hat, sonst unter demselben, über der Weste. Die russische Inschrift auf der Rückseite gibt den Tag der Stiftung an.

Die Ritter zweiter Klasse tragen dasselbe Kreuz am Halse; die der dritten ein kleineres auch am Halse; die der vierten ein gleiches am Knopfloch. Wer es für Militairdienste empfängt, hat eine Schleife auf dem Bande. Mit Diamanten verziert wird der Orden nicht verliehen.

Die beiden ersten Klassen unterscheiden sich noch durch den Stern No. 15 auf der rechten Seite. Die vier russischen Buchstaben im Mittelschilde S. K. W. bedeuten: „Der heil. Wladimir, der Apostelgleiche“ und die Devise, welche dieses Schild umgibt: „Nuzen, Ehre, Ruhm.“

Das Ordensfest wird am 27. September gefeiert.

Der Orden wird, außer für Dienste, die dem Kaiser persönlich geleistet sind, verliehen: für Abstellung eines in einem Zweige der Staatsverwaltung eingerissenen Mißbrauchs; für Anderen gegebenen Antrieb und Vorbereitung zum Staatsdienste; für freundliche Ausgleihung, Beendigung oder Vorbeugung von Processen; für Rettung von zehn Personen und für einem von Hunger oder von anderem Unglücke heimgesuchten Orte geleistete Hilfe; für Mitwirkung zur Vermehrung des Nationalreichthums durch landwirthschaftliche Arbeiten oder Erfindungen; für jeden Vorschlag, welcher der Krone wenigstens 30,000 Rubel eingebracht; für jedes klassisch gewordene Werk; für 35jährigen activen, vor-

wurfsfreien, eifrigen Civildienst (in den transcaucasischen Provinzen schon für 25 Dienstjahre). Jede höchste Zufriedenheitsbezeugung kürzt diese Zeit um ein Jahr ab. Auch der Arzt, der in einem Jahre 3000 Personen geimpft hat, kann den Orden erhalten.

Ferner haben ein Recht auf denselben: die Adligen, welche nach dreimaligen Wahlfunctionen zum vierten Male die Functionen eines Adels-Marschalls, Gymnasial-Curators, Deputirten oder Secretairs verwaltet haben.

In Kriegszeiten hat der General en chef das Recht, die vierte Klasse zu verleihen. Die Ritter der beiden ersten Klassen haben Zutritt bei Hof in dem Maße, wie die vierte Standesklasse, die beiden andern wie die sechste Standesklasse.

Die Ritter der ersten Klasse zahlen bei ihrer Aufnahme 180 Rubel, der zweiten 60, der dritten 30, der vierten 9 Rubel, jedoch sind hiervon diejenigen, welche wegen 35jährigen Staatsdienstes decorirt werden, gänzlich ausgenommen und zahlen nichts.

Die Wittve eines Ritters empfängt noch auf ein Jahr die Pension, die ihr Mann erhielt.

Der Johanniter-Orden.

Man sehe in Bezug auf das Allgemeine über diesen Orden den Abschnitt Oesterreich.

Die beiden russischen Großpriorate bewahren dem Anschein nach die alte Verfassung und Gestalt, unter dem Schutze des Kaisers und unter seiner hohen Leitung im Kapitel. Mit dem Kapitel des Johanniter-Ordens in Rom stehen sie nur in sehr lockerem Zusammenhang.

Das Großpriorat von Polen, 1776 errichtet, war eine Zeit lang mit der bairisch-englischen Junge verbunden. Aus zwanzig Comthurieen zusammengesetzt, zahlte es jährlich 15,000 Thaler an den Großmeister, und vom Kaiser Paul wurden die Revenuen auf 300,000 Gulden gebracht. Jetzt ist es mit den russischen Prioraten vereint, und alle zusammen sind in zwei große Priorate getheilt, deren eines für die Ritter der griechischen, das andere für die der römischen Confession bestimmt ist. Jenes besitzt jetzt 98 Comthurieen von Rittern, 17 auf die Posteinnahe und 20 aus Privatstiftungen gegründet. Früher hatte es 393 Comthurieen und 32 Großkreuze.

Es gibt auch Groß- und Klein-Kreuze für Damen.

Orden des weißen Adlers.

Zur Zeit Wladislaws IV., eines der Fürsten jener Periode, wo der Adel seine Herrschaft befestigte und die Könige, um das Königthum zu stützen, eine Aristokratie in den Adel zu bringen suchten, hatte Georg Ossolinski, Groß-Kanzler der Republik und als solcher Hüter der Geseze, die Herrschaft Tenczin, eine Besizung des Hauses Tenczinski, geerbt, und überredete sich, daß der Titel eines Grafen an dieselbe geknüpft sei, den er sich deshalb zuschrieb. Zu gleicher Zeit ging er Kaiser und Papst um die Fürstenwürde an, den diese einem durch so viele gute Absichten empfohlenen Manne nicht versagen konnten. Endlich projectirte er den Orden der unbesleckten Jungfrau, dessen Statuten Papst Urban VIII. im Jahr 1634 bestätigte, und der mehreren dem Hofe Ergebenen ertheilt wurde.

Die wachsame öffentliche Meinung stand aber gegen diese Neuerungen auf. Die Radzivil, ältere Fürsten als die Ossolinski, steigerten die Aufregung des Adels. Im Jahr 1638 beschloffen die Stände, daß jede Auszeichnung, jede Decoration als ein Frevel gegen die Gleichheit des Ritterstandes gelten solle; sie erließen ein ausdrückliches Verbot gegen die Annahme aller fremden Titel, Ehrenbezeugungen, Wappen oder Decorationen, und erklärten alle Titel außer denen, welche die Union von Lublin im Jahr 1569 den Kniasten, oder lithauischen und russischen Fürsten, erlaubt hatte, für nichtig und ungesekmäßig; und bald verzichtete der größte Theil dieser in Masse auf ihr Privilegium. Folge hiervon war, daß der projectirte Orden zum Erlöschen verurtheilt wurde und die Decorirten ihr Band verbergen mußten.

Im Jahr 1705, als August II. aus den polnischen, von den Schweden besetzten Ländern fliehen mußte, vertheilte er an mehrere vornehme Männer, die ihm treu blieben, eine an einem schmalen blauen Bande hängende Medaille. Diese hatte auf der einen Seite einen weißen Adler mit der Umschrift: Pro Fide, Rege, Lege (Für Glaube, König und Gesez) auf der andern die Chiffre A. R.

Aber erst von 1713 her schreibt sich die wirkliche Gründung des Ordens. Man hoffte, alle Hindernisse zu beseitigen, wenn man glauben machte, daß man nur den Orden der unbesleckten Jungfrau wieder ins Leben treten lasse und daß selbst Wladislaw IV. nichts weiter gethan hätte, als ein Werk Wladislaws des Kurzen wiederherzustellen, der den Orden im Jahr 1325 bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Kasimir mit der lithauischen Prinzessin Anna gestiftet haben sollte. Niemals lassen ja Hofleute in Gunst Emperegestiegene ohne Ahnen.

Die Decoration, fast wie das Maltheserkreuz, mit dem ausgebreiteten weißen Adler darauf und mit Goldflammen in den Winkeln, wurde an einem hellblauen Bande getragen. Der König sollte sie zugleich mit der Krone empfangen, und war Großmeister. Mit ihm war die Zahl der, sämmtlich nur vier Klassen bildenden Ritter 72.

Aber zur Zeit der sächsischen Könige konnten nicht alle von der Opposition gegen den Orden erhobenen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. Die Aufnahme in denselben bei ihrer Krönung unterblieb immer; selbst das Vorhandensein von Statuten ist zweifelhaft; und die Decoration, zufrieden an auswärtigen Höfen glänzen zu können, verbarg sich in Warschau und in der ganzen Ausdehnung des Königreichs. Erst unter der Regierung des Königs Stanislaus Poniatowski faßte der Orden einigermassen festen Fuß, so daß die Decoration, ohne durch die, freilich nicht eben engegezogenen Gränzen der Anzahl der Ritter in Mißcredit zu kommen, nur den alten Widerwillen gegen die Orden wider sich hatte, ein Gefühl, das durch einige Scandale bei der Vertheilung nicht eben geschwächt werden konnte.

Nach der Theilung Polens im Jahr 1795 schien der Orden zum Tode verurtheilt, wie das Reich selbst; keiner der drei Eroberer hatte ihn mit seinem Antheil übernommen. Diese Lage währte bis 1807, wo die Constitutions-Akte des Herzogthums Warschau vom 21. Juli die Wiederherstellung der alten polnischen Orden proclamirte. Friedrich August, König von Sachsen, erklärte sich zum Großmeister derselben und wurde später durch Alexander, Sohn des Kaiser Paul, ersetzt.

Im Jahr 1831, als die Niederlage der Insurrection das Königthum, die Constitution, die Nationalität Polens vernichtete, vereinigte ein Ukas vom 29. November dessen Orden mit denen des Kaiserreichs und durch eine Ordonnanz vom 25. December erhielt der weiße Adler, dessen Insignien sich änderten, wie sie auf Taf. IV. unter No. 17 und 18 abgebildet sind, seine Stelle nach dem Alexander Newski-Orden. Er besteht aus einer einzigen Klasse.

Das Patent, vom Czar eigenhändig unterschrieben, wird für Russen in russischer, für Polen in polnischer und russischer Sprache ausgestellt. Da die kaiserlichen Orden alle unter dem Schutz eines Heiligen stehen, so wird der weiße Adler mit dazu gebraucht, nichtchristliche Orientalen zu decoriren, wie ihn denn z. B. der Schach von Persien erhalten hat.

Ein Ukas vom 29. März 1835 setzt fest, daß diejenigen, welche Ritter des Alexander Newski- und des weißen Adler-, des St. Stanislaus- und der

ersten Klasse des St. Annen-Ordens sind, neben dem russischen das polnische Kreuz an einem Bande um den Hals tragen sollen.

Bei der Aufnahme in den Orden zählt man 150 Rubel.

Orden des heiligen Stanislaus.

Stanislaus August Poniatowski stiftete diesen Orden am 7. Mai 1765, um sich Anhänger und Freunde zu machen, und stellte ihn unter den Schutz des heiligen Stanislaus, seines und des Königreichs Patrons.

Die Zahl der Ritter wurde auf hundert festgesetzt, Ausländer nicht gerechnet. Die Insignien bestanden in einem ponceaufarbenen weißgeränderten Bande, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite laufend, woran ein roth-emaillirtes goldenes Kreuz hing. Das Medaillon in der Mitte, auf einem polnischen weißen Adler ruhend, stellte auf einer Seite den Schutzheiligen des Ordens in bischöflichem Ornat und mit den Buchstaben S. S. (St. Stanislaus) zur Seite, auf der andern die Namenschiffre des Königs dar. Der Stern, welchen die Ritter auf der linken Seite der Brust trugen, war von Silber, und hatte in dem von einem goldgeränderten rothen Ringe mit der Inschrift „Praemiando incitat“ (Durch Belohnung anregend) umgebenen Mittelschild den rothen Namenszug des Königs, der eine silberne Lanze umflocht.

Bald benahm verschwenderische Austheilung dem neuen Orden alle Achtung und bei der Theilung Polens gerieth er in Vergessenheit, doch kam er mit den übrigen polnischen Orden bei der Gründung des Herzogthums Warschau wieder zum Vorschein.

Als letzteres später in den Schiffsbruch des französischen Kaiserreichs hineingezogen wurde, bestätigte der Czar Alexander, König von Polen, den Orden am 1. December 1815, änderte daran, theilte ihn in 4 Klassen, und erneuerte am 16. December 1816 die den Rittern ursprünglich aufgelegte Verpflichtung, einen bestimmten jährlichen Beitrag an das Findelhaus in Warschau zu zahlen, nämlich 4, 3, 2 oder 1 Ducaten, je nach den vier Klassen.

Als im Jahr 1831 der Sturz von Warschau den ganz Polens nach sich gezogen hätte, vereinigte der Kaiser Nicolaus den St. Stanislaus-Orden (am 29. Nov. 1831) mit den russischen, in deren Reihe er nach der ersten Klasse des St. Annen-Ordens folgt, und veränderte dessen Insignien.

Acht Jahre darauf wurde er durch einen Ukas auf drei Klassen beschränkt.

Die dritte Klasse wird, außer für dem Kaiser persönlich geleistete Dienste, an Diejenigen vertheilt, die ihr Vermögen dem Staate aufgeopfert, oder ein Jahr lang umsonst ein nützlichcs Amt verwaltet haben; an die Vorsteher von Privatinstitutionen unter den nämlichen Bedingungen und mit den nämlichen Vorrechten wie der St. Annenorden; für Erfindungen oder Werke von unbestreitbarer Nützlichkeit; für das Ordnen einer verworrenen Arbeit; für die Entdeckung schwerer Mißbräuche oder eines Verbrechens. — Sie kann von einem aus 12 Mitgliedern jedes Grades zusammengesetzten Rath unter dem Vorsitz eines Großkreuzes durch geheime Abstimmung verliehen werden, wenn die kaiserliche Bestätigung erfolgt.

Der Chef einer activen Armee kann für schöne Waffenthaten die zweite und dritte Klasse verliehen.

Wer nach den Statuten die Decoration verdient hat, kann darum anhalten, wenn er in Dienst ist durch Vermittelung seiner Vorgesetzten, wenn nicht in Dienst, durch den Gouverneur.

Bei seiner Aufnahme zahlt jeder Ritter 90, 30 oder 15 Silberrubel, je nach der Klasse. Dieses Geld wird zu wohlthätigen, vom Kaiser zu bestimmenden Zwecken verwendet. Die seit dem 29. Nov. 1831, dem Tage der Verbindung des Ordens mit den russischen Orden, ernannten Ritter, sind hierdurch im Besitze des erblichen Adels. Vorher war diese Günst auf die Mitglieder der ersten Klasse beschränkt.

Russische Geistliche erhalten diesen Orden nicht; für römisch-katholische Geistliche ist natürlich nur der persönliche Adel damit verbunden.

Dreißig Ritter der ersten Klasse, sechzig der zweiten und neunzig der dritten erhalten Pensionen von 142, 114 und 85 Rubel.

Der zu einer höhern Klasse emporsieigende Pensionirte verliert seine Pension und muß warten, bis in seinem nunmehrigen Rang die Reihe an ihn kömmt. Diejenigen, welche in ein Kloster eintreten, verlieren ihre Pension. Wittwen erhalten noch ein Jahr lang die Pensionen, welche ihre Männer empfangen.

Die Insignien müssen zurückgegeben, oder deren Werth ersetzt werden.

Das Ordensfest wird am 23. April (7. Mai) gefeiert.

Das Kreuz ist auf Taf. IV unter No. 20, der Stern der ersten Klasse unter No. 19 abgebildet.



Handwritten notes on the left side of the page, including a date and some illegible text.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

A short section of handwritten text, possibly a heading or a specific note.

Another section of handwritten text, continuing the main body of the document.

A section of handwritten text, possibly a list or a set of instructions.

A section of handwritten text, possibly a conclusion or a final note.

Vertical handwritten notes on the left side, including the word 'abgelesen'.

Vertical handwritten notes on the right side, including the word 'abgelesen'.





17



19



18



20





21



24



22



25



Orden für Militair-Verdienst.

Polen hatte die alten Grundgesetze des Staats abgeändert und die neue, am 3. Mai 1791 proclanierte Constitution hatte die Billigung Preußens, Sachsens und anderer auswärtigen Höfe erhalten und war vom Volke mit Beifall aufgenommen worden. Aber die besiegte Opposition, die durch ihre, aus Selbstsucht entspringende Unzufriedenheit zu der aus Ehrgeiz ebenfalls mit der Constitution unzufriedenen Kaiserin Katharina II. hingezogen wurde, hatte mit derselben am 24. Mai 1792 den Targowiczer Bund geschlossen und bald darauf überschritten die Heere der Czarin die Gränzen Polens. Dieses nahm muthig den Kampf auf und Stanislaus August, mit dem Oberbefehl bekleidet und mit allen nöthigen Hülfsmitteln zur Vertheidigung des Staates versehen — stiftete den Orden für Militair-Verdienst und ließ sich an der Spitze der Truppen durch seinen Neffen Joseph Poniatowski ersetzen, dem er die für seinen Muth drückende Pflicht auferlegte, vor den Russen zurückzuweichen.

Bald trat er (am 25. Aug.) dem Targowiczer Bunde bei, indem er sich allen Bedingungen unterzog, und den Sturz der Constitution, ja selbst den seiner eigenen Schöpfung, des Ordens für Militairverdienst, dessen Ritter ihre Patente zurückgeben mußten, sich gefallen ließ.

Die Errichtung des Herzogthums Warschau erneuerte die ephemere Existenz des Ordens. Er wurde am 26. December 1807 wiederhergestellt und hatte unter dem Großmeisterthum des sächsischen Königs Friedrich August seine Glanztage.

Kaiser Alexander ließ ihn nach der Besignahme Polens fortbestehen und nach der letzten Insurrection hatte er einerlei Schicksal mit den übrigen polnischen Orden. Kaiser Nicolaus gab ihm eine neue Gestalt, stellte ihn in den dritten Rang der Orden des Reichs, theilte ihn in fünf Klassen, setzte aber zugleich auch fest, daß keine weitere Vertheilung stattfinden solle, wodurch er denn zu einem langsamen Erlöschen verurtheilt war.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem Stern (Zaf. V. No. 21), der auf der linken Seite getragen wird, und aus der Decoration No. 22 an einem unter der Uniform von der rechten nach der linken Seite laufenden Bande. Die Ritter der zweiten Klasse tragen dasselbe Kreuz am Halse, die der dritten ein emailirtes goldenes, die der vierten ein goldenes ohne Emaille, und die der fünften Klasse ein silbernes Kreuz (Zaf. V. No. 23) am Knopfloche.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Die Marien-Medaille.** Diese wurde am 14. October 1828 zum Andenken an Maria Frederowna, Mutter des Kaisers Nicolaus, gestiftet. Sie wird an Damen für vorwurfsfreien Dienst verliehen und besteht aus zwei Klassen, von denen die erste die Decoration an einer Schärpe, die zweite auf der Brust trägt. Für jene besteht die Insignie in einem goldenen, blau emailirten Kreuze mit dem Namenszug von Maria und einem Lorbeerzweige mit der (römischen) Zahl der Dienstjahre in der Mitte, für die zweite Klasse in in einem blauen Medaillon mit dem Namenszuge und der Zahl. Das Band ist das des St. Wladimir-Ordens. Der Orden ist für die sogenannten Klassen-Damen, d. h. für die Directricen und Inspectricen der Institute bestimmt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der Kaiserin Maria standen. Die erste Klasse wird an Damen verliehen, welche 25 und mehr Jahre in diesen Functionen gewirkt haben, die zweite nach wenigstens fünfzehnjähriger Amtsführung. Die Anträge darauf werden von einem bei den Wohlthätigkeitsanstalten errichteten Rathe geprüft und dessen Beschluß vom Kaiser bestätigt. Der Orden kann niemals wieder entzogen werden.

2) **Das Ismail-Kreuz,** von der Kaiserin Katharina gestiftet. Die russische Inschrift bedeutet: Ismail wurde am 2. December 1790 eingenommen. (Zaf. V. No. 24.)

3) **Die goldene Medaille,** gestiftet von Kaiser Alexander und für die Officiere bestimmt. Sie wird am Bande des St. Georgs-Ordens am Knopfloche getragen und gilt bei der Berechnung der Dienstjahre Behufs der Pension oder des Kreuzes des heil. Georg für drei Jahre (Zaf. VII. No. 30).

4) **Medaille von 1807,** in Gold für die Officiere, in Silber für die Soldaten der im September desselben Jahres aufgelösten Landwehr, welche einer Schlacht beigewohnt hatten, und von diesen am Bande des St. Georgs-Ordens getragen. Sie wurde aber auch am Bande des St. Wladimir-Ordens an Officiere vertheilt, die an keinem Kampfe Theil genommen hatten.

5) **Kreuz von Bazardjick,** vom Kaiser Alexander gestiftet und am Bande des St. Georgs-Ordens getragen. Die Inschrift bedeutet: Für die Erstürmung und die Einnahme von Bazardjick am 22. Mai 1810; auf der Rückseite: Für ausgezeichnetes Verdienst. (Zaf. VI. No. 25.)

6) **Medaille von 1812.** Diese ließ Kaiser Alexander nach dem Feldzug von 1812 an die dabei gewesenenen russischen Truppen vertheilen. Sie ist von Silber für die Officiere, von Kupfer für die Soldaten und wird am Bande



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 311

LECTURE 1

MECHANICS

LECTURE 2

MECHANICS

LECTURE 3

MECHANICS

LECTURE 4

MECHANICS

LECTURE 5

MECHANICS

LECTURE 6

MECHANICS

LECTURE 7

MECHANICS



20



26



23



24



27

des St. Wladimir-Ordens, von den nichtmitkämpfenden Personen aber (Ärzte u. s. w.) an einem blauen Bande getragen, und führt in russischer Sprache die Inschrift: „Nicht uns, sondern Deinem Namen, Herr, ist man Lob, Ehre und Dank schuldig. (Taf. VI. No. 26 u. 27.)“

7) Medaille von 1814, aus Silber, und an einem Bande getragen, das halb blau, halb wie das des St. Georgs-Ordens ist. Sie führt auf der einen Seite die Inschrift: „Für die Einnahme von Paris am 19. März 1814“, in russischer Sprache. Die andere Seite ist Taf. VI. No. 28 abgebildet.

8) Medaille für den persischen Feldzug, von Silber, an den zusammengesezten Bändern des St. Georgs- und des St. Wladimir-Ordens getragen. Sie wurde von Kaiser Nicolaus gestiftet, zur Belohnung der Tapferkeit derjenigen Soldaten, welche den Feldzug nach Persien mitgemacht hatten, und zeigt auf der einen Seite das Auge Gottes und zwei Lorbeerzweige, zwischen welchen die Jahreszahlen 1826, 1827, 1828 stehen (Taf. VI. No. 29), auf der andern die Worte: „Für den persischen Krieg.“

9) Medaille für den türkischen Feldzug, von Silber, zeigt auf der einen Seite ein strahlendes Kreuz über dem Halbmond und die Jahrzahlen 1828, 1829, auf der andern die Worte: „Für den türkischen Feldzug.“ (Taf. VII. No. 31.)

10) Medaille für die Einnahme von Warschau, von Silber, an Diejenigen vertheilt, welche während der Erstürmung sich beim Kampfe befanden. Sie enthält den kaiserlichen Adler und auf der einen Seite die Inschrift: „Für die Einnahme von Warschau am 26. September 1831“, auf der andern: „Rufen, Ehre, Ruhm“ und wird an einem blauen Bande mit schwarzen Rändern getragen. (Taf. VII. No. 32.)

11) Dienstausszeichnungen.

Kaiser Nicolaus stiftete, zur Belohnung für lange und treue, wenigstens 15jährige Dienste, Ehrenzeichen, mit der römischen Zahl der Dienstjahre von 5 zu 5 versehen, welche auf der linken Seite der Brust getragen werden, von Militärpersonen am Bande des St. Georgs-Ordens (Taf. VII. No. 33), von Civilpersonen am Bande des St. Wladimir-Ordens (Taf. VII. No. 34).

An Kaufleute ertheilt man für verschiedene Dienste goldene Medaillen von mäßiger Größe, welche auf einer Seite das Portrait des Kaisers, auf der andern die Inschrift: „Für eifrige Dienste“ oder „Für Nützlichkeit“ haben, erstere bei denen, die durch Wahlversammlungen zu einem Dienst berufen wurden oder in irgend einem Dienste der Krone stehen und sich hier hervorthaten; letztere bei denen, die in Manufacturen u. s. w. außerordentliche Erfolge erreicht

haben. — Diese Medaillen werden am Halse getragen, nach einander an den Bändern des St. Annen-, Alexander Newski-, St. Wladimir- und St. Andreas-Ordens. Hat der Decorirte alle diese Bänder erhalten, so wird, wenn er sich einer neuen Auszeichnung würdig macht, die Inschrift auf seiner Medaille mit Diamanten verziert. Auch Handwerker und Landleute können für ähnliche Dienste dieselben Medaillen erhalten, nach und nach an den verschiedenen Bändern, nur nicht mit Diamanten.

Den im Civil und Militair angestellten Muselmännern gibt man, wenn sie gegen den Feind gedient haben, goldene oder silberne Medaillen von mäßiger Größe mit der Inschrift: „Für Tapferkeit“, die am Bande des St. Georgs-Ordens um den Hals getragen werden.

Als Belohnung für bei Feuersbrünsten, oder solchen Personen, die in Gefahr waren zu ertrinken, geleistete Dienste, erhalten Adlige, Angestellte und Kaufleute eine goldene Medaille mit der Inschrift: „Für Rettung Verunglückter“, Unterofficiere, Soldaten, Handwerker und Bauern dieselbe Medaille in Silber. Sie wird am Bande des St. Wladimir- oder des St. Annen-Ordens am Knopfloche getragen.

Diese letztern, für irgend eine That der Menschenliebe erhaltenen Medaillen sind keiner Abgabe unterworfen; für die übrigen müssen, je nach dem Bande und der Form, 7 bis 150 Rubel bezahlt werden.

Diejenigen Personen, welche im Besitze solcher Medaillen sind, die am Halse getragen werden, sind von der Recrutirung ausgenommen, die Besizer anderer Medaillen wenigstens von körperlichen Strafen.

Außerdem gibt es Ehren-Kastane von Tuch, Sammt oder Damast, vorzüglich für Dienste der Landleute bestimmt.



THE
LIBRARY
OF THE
MUSEUM OF
COMPARATIVE ZOOLOGY
AND
ANATOMY
HARVARD UNIVERSITY
CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS



31.



32.



30.



33.



34.

Königreich Sachsen.

Orden der Kautenkronen.

Als Napoleon Sachsen zu einem Königreiche erhoben hatte, zögerte der neue König Friedrich August nicht, dem Wunsche nachzugeben, auch seinen königlichen Orden zu haben. Wurde doch noch dazu die Erfüllung dieses Wunsches gewissermaßen zur Pflicht durch die Anregung desselben Gedankens von Seiten Napoleons, dessen Bild auch die ursprüngliche Decoration des Ordens zierte. In der Stiftungsurkunde vom 20. Juli 1807 sagt der König, er wolle seinen Nachfolgern ein Andenken an die Zeit hinterlassen, wo die Vorsehung Sachsen und seinem Herrscherhause so günstig gewesen sei, und ihnen zugleich ein Mittel an die Hand geben, den Unterthanen, die sich um das Vaterland verdient gemacht hätten, eine glänzende Belohnung zu gewähren.

Der König ist Großmeister des Ordens, seine Söhne und Neffen sind geborene Ritter.

Dem König ist ausschließlich das Recht vorbehalten, auch andere Prinzen seines Hauses, so wie auswärtige fürstliche Personen und Großwürdenträger in den Orden aufzunehmen.

Die Decoration (Taf. I. No. 2) zeigt auf der einen Seite die Chiffre F. A., von der königl. Krone bedeckt, auf der andern die Ordensdevise Providentiae memor (Der Vorsehung eingedenk). Sie wird an einem breiten grünen, moirirten Bande, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte laufend, getragen.

In dem achtstrahligen silbernen Stern, welchen die Ritter auf der linken Seite tragen, ist ein Medaillon, von der Kautenkronen umgeben, worin auf goldenem Grunde die Ordensdevise steht. (Taf. I. No. 1.) Statuten sind nicht angegeben.

Der Militair St. Heinrichs-Orden.

Dieser Orden, Preis ausgezeichneter Verdienste auf dem Schlachtfelde, stammt von August III., König von Polen und Kurfürst von Sachsen, her, welcher bei der Feier seines vierzigsten Geburtstages in Hubertsburg am 7. October 1739 sich, den Erbrinz und mehrere Generale damit schmückte. Damals hatte er nur eine einzige Klasse, und das Kreuz, roth emailirt, mit dem weißen Adler Polens in den Ecken und dem Bild des heil. Heinrich in der Mitte, hing an einem dunkelrothen Bande mit weißen Rändern auf der Brust.

So blieb der Orden bis zum 4. September 1768, wo der Prinz Kaver, Administrator des Kurfürstenthums, die Ritter in drei Klassen theilte und den Insignien eine neue Gestalt gab.

Dieser Wiedererrichtung und zweiten Vertheilung des Ordens folgte erst im Jahre 1796 eine dritte Vertheilung, die sich indeß auf 7 Ritter beschränkte, und erst im Jahr 1807 wurden Insignien aller drei Klassen verliehen.

Am 23. December 1829 fügte darauf der König Anton noch eine neue Klasse, die der Commandeurs zweiter Klasse, hinzu, und erließ folgende Statuten:

Anton von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w.

Wir finden uns bewogen, für den, schon von weiland Unfers vielgeliebtesten Herrn Bruders, des Königs Friedrich August Liebden, zu Belohnung ausgezeichneter, im Felde erworbener Verdienste, für Officiers der Königl. Sächs. Armee hergestellten und verliehenen eigenen Militairorden, folgende besondere Statuten festzusetzen, welche in Ordensangelegenheiten zur beständigen Richtschnur dienen sollen:

1) Dieser Orden führt den Namen des Sächsischen Kaisers Heinrich des Heiligen und sämmtliche Ordensglieder werden Ritter des Königl. Sächs. Militair St. Heinrichs-Ordens genannt.

2) Das Großmeisterthum ist und bleibt mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden.

3) Die Mitglieder, welche in besagten Militairorden aufgenommen werden, sind in 4 Klassen eingetheilt, nämlich in Großkreuze, Commandeurs erster Klasse, Commandeurs zweiter Klasse, und Ritter; ihre Anzahl ist unbestimmt. Alle bis hierher schon ernannte Commandeurs gehören der ersten Klasse an.

4) Das Ordenszeichen ist ein goldenes achteckiges Kreuz mit einer weißgeschmolzenen breiten Einfassung. In der Mitte befindet sich ein gelbgeschmolzenes rundes Schild und in demselben das Bildniß Kaiser Heinrichs, stehend

und geharnischt, in völligem kaiserlichem Ornate, mit beigefügtem Namen S. Henricus. In der blauen Einfassung gedachten Schildes geschieht der Errichtung des Ordens mit den Worten Erwähnung:

Fridericus Augustus, D. G. Rex Saxoniae instauravit.

Auf der andern Seite des Kreuzes ist ein ebenfalls blau eingefasstes Schild mit dem königlich Sächsischen Wappen, und in der blauen Einfassung die Inschrift „Virtuti in Bello“ befindlich. Die vier Winkel um das Schild sind mit grünen Zweigen des Sächsischen Rautenfranzes ausgefüllt. Dies Ordenszeichen ist von dreierlei Gattung, das große, das mittlere und das kleine Kreuz, das erstere für die Großkreuze, das zweite für die Commandeurs, das dritte für die Ritter.

5) Die Großkreuze tragen das größte Ordenszeichen an einem handbreiten himmelblauen seidenen Bande mit citrongelber Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und überdies auf dem Rocks an der linken Brust einen achteckigen, in Gold gestickten, von einer Spitze zur andern 4 Zoll breiten Strahlenstern, in dessen Mitte vorherbeschriebene erste Seite des Ordenskreuzes, mit der Umschrift „Virtuti in Bello“, befindlich ist.

Die Commandeurs tragen das Kreuz mittler Größe an einem 3 Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals, und die Commandeurs erster Klasse noch außerdem den vorherbeschriebenen Stern auf dem Rocks in der geringern Breite von 3 Zoll.

Die Ritter tragen das kleine Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande von gleicher Farbe und Einfassung im zweiten Knopfloche.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern zu jeder Zeit getragen werden.

6) Außer dem Könige, als jedesmaligem Großmeister, und den mit diesem Orden beliehenen königlichen Prinzen, darf Niemand das Ordenszeichen mit Edelsteinen besetzen lassen, dafern er nicht auf diese Art damit begnadigt worden ist.

7) Die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens bleibt uns und unsern Nachfolgern in der Königswürde allein vorbehalten, es werden jedoch dabei die Vorschläge des jedesmaligen, die königl. Sächs. Truppen im Felde commandirenden Generals berücksichtigt werden.

Dieser Militairorden ist nur für die in königl. Sächsischen Kriegsdiensten stehenden Oberofficiers vom ersten bis zum letzten Grade, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession; adliger Geburt oder Dienstjahre, bestimmt und eingesetzt. Nur Verdienste, durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erwor-

ben, und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden, können den Zutritt zum Orden öffnen; keinem Officier ist aber erlaubt, sich auf irgend eine Art darum zu bewerben.

Sollten sich Officiers in auswärtigen Diensten durch militairische Thaten im Felde um die Person des Königs, die Königl. Sächsischen Lande oder Truppen besonders verdient machen; so behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern vor, solche mit diesem Orden ebenfalls zu begnadigen.

Bei Beförderungen werden die Großkreuze aus den Commandeurs, und die Commandeurs aus den Ritttern genommen, und es kann kein Ritter in einen höhern Grad befördert werden, der nicht vorher die niedern Grade durchschritten hat. Dabei findet zwar keine Ancienneté Statt, sondern die höhern Grade müssen durch neuere Verdienste erworben werden; es gilt aber, in der Regel, die Beschränkung, daß das Großkreuz nur General-Lieutenants, welche ein Corps im Felde commandirt haben, erhalten, zum Commandeur erster Klasse nur General-Lieutenants und General-Majors, welche Brigaden im Felde commandirt haben, und zum Commandeur zweiter Klasse nur Stabsofficiere, die als solche Feldzügen beizwohnten, gelangen können, ohne daß jedoch das Avancement zu einem höhern Posten in der Armee einen Anspruch auf Auf-rückung in einen höhern Grad des Ordens gibt.

Wegen besonders ausgezeichneten Verdienste um die Person des Königs, oder um die Truppen, oder auch wegen 50jähriger vorzüglicher Dienstleistung, behalten Wir Uns und Unsern Regierungsnachfolgern vor, in Betreff der Beförderung zu dem nächstfolgenden Ordensgrade, von obiger Regel, nach Befinden, eine Ausnahme zu machen.

8) Durch Aufnahme in diesen Orden verstärkt sich für jeden Ritter die Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue gegen König und Vaterland; es wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, den Ruhm der Armee durch eigenes Beispiel und kräftige Mitwirkung zu befördern und aufrecht zu erhalten.

9) Sollte, wider Verhoffen, ein Ritter durch feiges, ehrloses Betragen, Desertion, Verrätherei, dadurch, daß derselbe ohne Erlaubniß des Königs die Königlich Sächsischen Dienste verläßt, oder in auswärtige Dienste tritt, oder sonst sich des Ordens unwürdig machen, so wird, insoweit nicht der Verlust des Ordens mit der, nach Befinden, eintretenden gesetzlichen Strafe ohnehin verbunden ist, eine Commission von Ritttern der verschiedenen Grade, welche über die Ausstoßung aus dem Orden zu berathschlagen hat, niedergesetzt und darauf von dem Könige Selbst entschieden werden.

10) Das Ordensdecret wird, unter des Königs Unterschrift, mit des

Ordenskanzlers Contraſignatur und dem großen Siegel verſehen, von dem Ordensſecretair ausgefertigt und nebst den Statuten taxfrei ausgehändigt. Ueber ſämmtliche Mitglieder des Ordens werden bei der Ordenskanzlei vollſtändige Liſten angelegt und fortgeführt werden.

11) Von den Ernennungen und Beförderungen im Orden erfolgen die gewöhnlichen Bekanntmachungen, ſowohl in der Armee, als ſonſt, taxfrei. In den an die Ordensmitglieder ergehenden Ausfertigungen wird ihnen auch der Ordensſtitel aus den Kanzleien beigelegt.

12) Durch Aufnahme in den Orden erlangen die Mitglieder das Recht, die in demſelben erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen und die Ordensinſignien ihrem Wappen folgendermaßen beizufügen:

Bei den Großkreuzen liegt das Wappenschild auf dem achteckigen Sterne, iſt mit dem Ordensbände, worauf die Ordensinſchrift ſich befindet, umgeben, und das Kreuz daran gehangen; bei den Commandeurs erſter Klaſſe ruht das Schild auf dem mit dem kleineren Bände umgebenen Ordenskreuze; bei den Commandeurs zweiter Klaſſe umgiebt das kleinere Band mit daran hängendem Kreuze das Schild; bei den Rittern endlich hängt das Kreuz mit einer Bandſchleife unterm Schilde.

13) Nach Abſterben eines Mitgliedes werden die Ordensinſignien nebst den Statuten an die Ordenskanzlei zurückgegeben. Bei Beförderungen zu einer höhern Klaſſe des Ordens werden die früher erhaltenen Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht.

14) Dem Orden ſchließen ſich, als fünfte Klaſſe, die Inhaber der, zuerſt unter dem 17. März 1796 als Ehrenzeichen für Unterofficiere und Gemeine geſtifteten, goldenen und ſilbernen Militair-Verdienſtmedaillen an, welche zunächſt zur Belohnung ausgezeichnet tapferer, mit Beſonnenheit und ohne Tollkühnheit ausgeführter, erfolgreicher Waffenthaten im Felde beſtimmt ſind, ausnahmsweiſe aber auch ſolchen Militairperſonen verliehen werden mögen, die ſich, außer dem Felde, durch eine vorzüglich muthige, beſonnene und zur Abwendung von Gefahr unternommene Handlung ausgezeichnet haben.

Dieſe Ehrenzeichen werden im Felde auf den Vortrag des Oberbefehlshabers bewilligt, und es iſt derſelbe dafür verantwortlich, daß, ohne alle Nebenrückſichten, nur ſolche Leute dazu in Vorſchlag gebracht werden, welche ſich erwieſenermaßen wirklich perſönlich-kriegeriſches Verdienſt erworben haben.

Die Ausgabe der Medaillen ſoll möglichſt öffentlich geſchehen und bei der Armee bekannt gemacht werden.

15) Dieſe Medaillen, welche, in Gold und Silber gleichmäßig, auf der

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.



1.



2.



3.



4.



5.

Civil-Verdienst-Orden.

Nach der Schlacht bei Leipzig wurde der König Friedrich August Gefangener der allirten Mächte und erst nach zwanzig Monaten kehrte er frei in sein, zuerst von den Russen, dann von den Preußen administrirtes und endlich jämmerlich beschnittenes Königreich zurück. Am Tage, wo dies geschah, am 7. Juni 1815, stiftete er den obigen Orden, dessen nachfolgende Statuten am 12. August desselben Jahres erlassen wurden und dessen erste Vertheilung am 23. December Statt fand.

Stern und Ordenskrenz sind auf Taf. II. unter No. 6 u. 7, die Medaille der vierten Klasse, die in Gold (8 Ducaten schwer) und Silber verliehen wird, ebendasselbst unter No. 8 u. 9 abgebildet.

Zur Darstellung des Ordenskrenzes ist zu bemerken, daß dann, wenn es für Ausländer bestimmt ist, die Inschrift nur aus den Worten „Dem Verdienste“ besteht.

Statuten des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc.

Wir haben schon längst die Absicht gehegt, zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste im Civilstande einen Orden zu stiften. Während Unserer Abwesenheit aus Unsern Staaten haben wir von Unsern Dienern und Unterthanen so viele neue Beweise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung erhalten, daß Wir nicht länger anstehen mögen, diejenigen, welche sich vorzügliche Ansprüche auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, und zugleich durch ein bleibendes Institut die Nach-eiferung im Dienste des Vaterlandes und Unseres königlichen Hauses zu befördern. Wir haben Uns daher entschlossen, einen

Civil-Verdienst-Orden

zu stiften und in Hinsicht desselben folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben steht dem König ausschließlich zu.

2) Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, oder sich sonst durch bürgerliche Tugend ausgezeichnet hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

3) Wir behalten Uns vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf Unsere und des Staates Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben.

4) Der Orden soll aus drei Klassen bestehen: aus Großkreuzen, Comthuren und Rittern.

Die vierte Klasse des Ordens begreift diejenigen in sich, welchen die Civil-Medaille verliehen wird.

5) Das Ehrenzeichen des Ordens ist ein goldenes, weiß emailirtes, achteckiges Kreuz, in dessen Mitte ein rundes weißes Schild mit goldenem Reif; auf der Vorderseite ist das sächsische Wappen und die Umschrift:

Friedrich August, König von Sachsen, den 7ten Juni 1815;
auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben umschlungene Inschrift: „Für Verdienst und Treue.“

Die Civil-Medaille enthält auf der Hauptseite Unser Bildniß, mit der auf der Vorderseite des Ordensschildes befindlichen Umschrift. Die Rückseite der Medaille ist der des Ordenszeichens völlig gleich.

Wir haben den Tag Unserer Rückkehr als den Stiftungstag bezeichnet, um der herzlichsten Liebe, mit welcher Wir von Unsern Unterthanen empfangen worden sind, ein bleibendes Denkmal zu setzen. An demselben Tage sollen künftig die Ertheilung des Ordens und die Beförderungen in demselben, in der Regel, erfolgen.

6) Dieses Kreuz wird in der ersten Klasse an einem von der rechten Schulter herabhängenden, vier Zoll breiten gewässerten weißen Bande mit zwei grasgrünen Streifen, und daneben auf der linken Brust ein sechsstrahliger silberner Strahlenstern mit dem Eichenkranz und der Inschrift wie oben getragen.

Die Comthure tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem drei Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals.

Das Ritterkreuz, von etwas kleinerem Durchmesser, wird an einer ähnlichen, zwei Zoll breiten Schleife im Knopfloche befestigt.

Die Verdienstmedaillen sollen an demselben Bande im Knopfloche getragen werden.

7) Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern beständig und bei jeder Kleidung geführt werden.

8) Die Mitglieder dieses Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordens-Insig-nien — und zwar in der ersten Klasse den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen.

9) Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder desselben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichen Treue an Fürsten und Vaterland und eine



Aufmunterung sein, zu Sachsens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach bester Einsicht beizutragen.

In dem unverhofften Falle aber, daß ein Mitglied des Ordens sich der erhaltenen Auszeichnung unwürdig machen sollte, hat der zu diesem Ende von Uns zu berufende Ordensrath über dessen Ausschließung zu berathschlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an uns zu erstatten.

10) So wie Wir Uns vorbehalten, für Unsere sämtlichen Orden einen gemeinschaftlichen Ordenskanzler zu ernennen, so werden wir demselben namentlich die Leitung des Ordensraths für den Civil-Verdienst-Orden übertragen.

Nächst dem Kanzler soll dieser Ordensrath aber aus zwei Großkreuzen, vier Comthuren und einem Ordenssecretair bestehen.

Die Mitglieder dieses Rathes werden wir erwählen, und sie haben sich wenigstens alljährlich einmal vor dem Eintritt des Ordentages, und sonst, so oft deren Zusammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers zu versammeln, um über die Angelegenheiten des Ordens zu berathschlagen.

Dabei mögen Uns von ihnen die der Verleihung des Ordens Würdigen zur Auswahl vorgeschlagen werden.

11) Ueber sämtliche mit dem Orden oder der Verdienstmedaille Begnadigte soll ein Verzeichniß abgefaßt werden, welches nebst dem Namen und der Zeit der Aufnahme, auch die Verdienste jedes Mitgliedes enthält, und dieses Verzeichniß soll in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

12) Die Ordens-Insignien werden nach dem Absterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgestellt.

Diese Ordensstatuten sollen von Uns und Unsern Nachfolgern für immer geschützt, auch jedem neu aufgenommenen Mitgliede des Ordens ein Exemplar davon zur Nachachtung zugestellt werden, und haben Wir dieselben zu dessen Urkunde eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Siegel bedrucken lassen.

Es werden im Königreich Sachsen noch verschiedene Preismedaillen verliehen, die aber alle nicht dazu bestimmt sind, als Decoration getragen zu werden, wie: die für längere Dienstzeit beim Militair bestimmte Medaille, die durch Mandat vom 18. Mai 1831 eingeführten Medaillen für Lebensrettung, und die Medaillen für das Domstift zu Meißen, das Collegiatstift zu Wurzen und das Fräuleinstift Joachimstein.

Herzogthümer Sachsen Des Gothaischen Zweiges Der Ernestinischen Linie.

(Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen-Hildburghausen.)

Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Hausorden.

Die Statuten dieses Ordens, dessen Kreuz unter No. 3, Stern für die Großkreuze unter No. 1, und Stern für die Commandeurs erster Klasse unter No. 2 abgebildet sind, lauten wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich
Freund, Herzoge zu Sachsen u. s. w.

haben in gemeinsamer Uebereinstimmung die Entschlieſung gefaßt, als Regenten der von Unserm Urahn Herrn, Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha, uns angestammten Lande des Gothaischen Zweiges der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen und zum ehrenden Andenken an die im Jahr 1825 erloschene Speciallinie Sachsen-Gotha und Altenburg, den von Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, ältestem Sohne Herzog Ernst des Frommen, im Jahr 1690 unter dem Namen Orden der deutschen Redlichkeit und mit der Devise: „Fideliter et constanter“ gestifteten Orden, als eine Ehrengabe der fürstlichen Glieder Unseres Hauses und zugleich als öffentliche Anerkennung des Verdienstes, unter einigen, durch die bestehenden Verhältnisse bestimmten Modificationen, zu erneuern. Wir erneuern diesen Orden demnach hiermit und Kraft dieses unter der Benennung:

„Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Haus-Orden“

und verordnen, statt der für denselben ursprünglich ertheilten Bestimmungen, zur nähern Bezeichnung Unserer gemeinsamen, auch dahin gehetzten Absicht, Staatsdiener und Unterthanen, die mit deutscher Redlichkeit, durch ausgezeichnete Thaten, besondere Treue und aufopfernde Ergebenheit und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, so wie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich ver-

züglicher Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit des Staats erworben haben, damit auszuzeichnen und zu belohnen, wie in nachstehenden Statuten folgt:

1) Der Orden besteht aus vier Klassen: 1) Großkreuze, 2) Comthure erster Klasse, 3) Comthure zweiter Klasse, 4) Ritter.

2) Außer diesen Ordensklassen besteht noch ein dem Orden affiliirtes Ehrenzeichen: a) Das Verdienstkreuz, b) die Verdienstmedaille.

3) Sämmtliche Prinzen des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hauses Gotha'scher Linie sind geborne Mitglieder dieses Hausordens, erlangen aber erst mit vollendetem 18. Lebensjahre den wirklichen Eintritt als Großkreuze, auf den Vorschlag des fürstlichen Familienhauptes in der Linie, welcher sie angehören.

4) Der Grad des Großkreuzes kann auch solchen Personen nicht fürstlichen Standes verliehen werden, welche dessen durch ausgezeichnete Eigenschaften würdig sind. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein solcher die Stelle eines wirklichen Geheimen Rathes bekleide, oder in gleichem Range angestellt sei.

Jeder der drei Herzogl. Höfe wird die Verleihung von nicht mehr als höchstens drei Großkreuzen an Staatsdiener Seines Landes in Anspruch nehmen.

Mit Verleihung des Großkreuzes an einen inländischen, nicht adeligen Diener, sind alle Rechte des Geburtsadels verliehen.

5) Die übrigen Grade des Ordens sollen auf folgende Zahl von inländischen Gliedern eingeschränkt sein:

12 Comthure 1. Klasse, 18 Comthure 2. Klasse, 36 Ritter.

Von dieser Anzahl jeden Grades hat jedes der drei Herzogl. Häuser ein Drittheil zu verleihen. — Die Zahl der zu verleihenden Ehrenzeichen an Verdienstkreuzen und Medaillen ist unbefchränkt.

6) Das Comthurkreuz 1. Klasse können, in der Regel, nur solche Personen erhalten, die den Rang eines wirklichen Geheimen Rathes, oder Sitz und Stimme in einem Ministerium haben.

Das Comthurkreuz 2. Klasse können nur Personen erhalten, die im Civildienst den Rang eines Präsidenten, eines Collegial-Directors, oder welcher ihm gleichkommt, besitzen, und unter dem Militair wenigstens den Grad eines Obersts oder Oberstlieutenants bekleiden.

7) Zur Verleihung des Comthurkreuzes 1. Klasse an Inländer ist eine 15jährige, und zum Empfange des Comthurkreuzes 2. Klasse und des Ritterkreuzes eine 10jährige Dienstzeit durch Talent, Treue und vorzügliche Amtsthätigkeit ausgezeichneten Wirkens erforderlich.

Ausnahmen in Hinsicht auf diese Zeit- und Rangbestimmung können nur gemacht werden: a. wenn ein Staatsdiener zum Gesamtwohl des deutschen Vaterlandes anerkannt wichtige Dienste geleistet; b) wenn er durch wesentliche Vorbereitung und wirkliche Abschließung wichtiger, dem Lande oder dem Fürsten und dessen Familie besondern Nutzen bringender Verträge sich verdient gemacht; c. wenn er bedeutenden Schaden von dem Lande oder dem Fürsten durch rasche That oder besonnenes Handeln abgewendet; d. wenn er für Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtung der Staatsverfassung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtspflege wesentlich gewirkt und sich das Anerkenntniß seines Fürsten und den Dank seiner Mitbürger erworben, oder e. wenn er im Kriege sich durch Verdienste und Tapferkeit besonders ausgezeichnet hat.

Allen Ausländern, die aus auswärtigen Diensten in die Herzoglichen treten, werden die Jahre, die sie im Auslande mit besonderer Auszeichnung gedient haben, mit angerechnet. Unter jener ausnahmsweise eintretenden Berücksichtigung sind auch Unterthanen begriffen, welche nicht im Staatsdienste stehen.

8) Die Wahl der mit dem Orden zu investirenden Inländer ist jedem der drei Landesherren für die Anzahl der Kreuze, welche dessen Haus zu vergeben hat, frei; doch ist den beiden andern Herzogl. Häusern von den dazu designirten Personen, mit Angabe des Grundes, aus welchem dieselben dieser Auszeichnung für würdig erkannt worden, jedesmal Kenntniß zu geben.

9) Die Verleihung des Ordens an Ausländer ist nicht auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt, setzt aber das Einverständniß wenigstens zweier der Herzogl. Häuser voraus, und erfolgt dann in der im Art. 10 bestimmten Form.

Bei Verleihung des Ordens an Ausländer werden im Wesentlichen die oben bezeichneten Abstufungen beobachtet.

10) Die oberste Aufsicht über diesen Orden führen die regierenden Herzöge der drei Herzogl. Häuser gemeinschaftlich, und werden zu dem Ende, in der Regel, alle zwei bis drei Jahre persönlich zusammenkommen. — Der Ort dieser Zusammenkunft wird nach den drei Landen abwechselnd durch vorherige Uebereinkunft bestimmt werden. — Sollte einer der drei regierenden Herzöge von der persönlichen Theilnahme abgehalten sein, so steht es Demselben frei, einem großjährigen Prinzen des Hauses Vollmacht zu ertheilen, an Seiner Statt der Zusammenkunft beizuwohnen, wozu auch der Vormund eines minderjährigen Landesherrn berechtigt ist. Kann der verhinderte Landesherr auf diese Weise nicht repräsentirt werden, so ist die Zusammenkunft aufzuschieben, und sollen sodann über die Gegenstände derselben die nach Art. 13 zusammen-

tretenden Diener der drei Herzogl. Höfe, auf den Grund besonderer Vollmacht und Instruction, Verhandlungen pflegen.

Bei dieser Zusammenkunft werden: a. Die Prinzen der drei Herzogl. Häuser, welche unter der im Art. 3 bemerkten Voraussetzung an dem wirklichen Eintritt in den Orden als Großkreuze stehen, mit den Insignien des Ordens feierlich bekleidet werden. Alle bereits damit bekleideten Prinzen werden ebenfalls zu den Zusammenkünften eingeladen. b. Auch werden von jedem der drei regierenden Herzöge der Versammlung diejenigen Personen benannt, welchen dieselben die bei Ihrem Hause vacanten Ordenskreuze zu verleihen beabsichtigen. c. In derselben Versammlung erfolgen die Beschlüsse über die Verleihung des gemeinsamen Hausordens an Fürstliche Personen außer dem Gesamthause, so wie sonst an Ausländer, und die Vollziehung derselben entweder durch Herzogliche Handschreiben, oder durch die von dem Ordenskanzler zu unterzeichnen und mit einem besondern gemeinschaftlichen Ordenssiegel zu besiegelnden Diplome.

11) Zum Kanzler des Ordens ist jedesmal derjenige in den drei Ministerien den Vorsth führende wirkliche Geheimrath oder Minister bestimmt, welcher nach dem Lebensalter der Älteste ist. Demselben liegt ob, das im folgenden Artikel angeordnete Verzeichniß der Ordensglieder stets vollständig zu erhalten, die Beschlüsse der regierenden Herzöge bei den jährlichen Zusammenkünften zu registriren, und die gemeinschaftlich ertheilten Diplome zu unterzeichnen. — Ihm werden von den, von jedem Landesherren besonders verliehenen Orden, welche mittelst Herzoglicher Handschreiben oder Höchsthelbst übergeben werden, genaue Verzeichnisse zur Aufbewahrung im Ordensarchive zugestellt.

Das Ordensarchiv ist unter dem Verschlusse des jedesmaligen Ordenskanzlers in dem Geheimen Archive desjenigen Herzoglichen Hofes, in dessen Diensten er sich befindet, verwahrt.

12) Ueber sämmtliche, mit dem Orden oder dem Ehrenzeichen Versene wird eine Ordensmatrikel geführt, in welcher, nebst dem vollständigen Namen, dem Alter und dem Tage der Aufnahme, auch die Gründe der Verleihung aufzunehmen sind. — Das Original dieser Matrikel wird im Ordensarchive aufbewahrt und jedem der drei Herzogl. Höfe davon Abschrift gegeben. — Bei persönlichen Zusammenkünften der drei regierenden Herzöge hat der Ordenskanzler die Ordensmatrikel an den Ort der Versammlung mitzubringen.

13) Der Zusammenkunft der drei Landesherren soll an demselben Orte, wo diese gehalten wird, jedesmal eine Zusammenkunft abgesandter Rätthe von den drei Herzogl. Höfen unmittelbar vorausgehen, um wichtige gemeinsame



Das Kreuz wird an einem blauen Bande getragen, welches durch einen goldenen Ring am Hals befestigt ist. Das Kreuz ist aus Gold gefertigt und hat die Form eines Kreuzes mit vier Armen, die nach außen hin abgerundet sind. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein kleinerer, ebenfalls goldener Ring, durch den ein blauer Band hindurchgeführt ist. Das Kreuz ist mit einem goldenen Buchstaben beschriftet, der in der Mitte des Kreuzes steht. Die Buchstaben sind in einer besonderen Schriftart gehalten, die als 'K' zu erkennen ist. Das Kreuz wird an einem blauen Bande getragen, welches durch einen goldenen Ring am Hals befestigt ist. Das Kreuz ist aus Gold gefertigt und hat die Form eines Kreuzes mit vier Armen, die nach außen hin abgerundet sind. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein kleinerer, ebenfalls goldener Ring, durch den ein blauer Band hindurchgeführt ist. Das Kreuz ist mit einem goldenen Buchstaben beschriftet, der in der Mitte des Kreuzes steht. Die Buchstaben sind in einer besonderen Schriftart gehalten, die als 'K' zu erkennen ist.

Das Kreuz wird an einem blauen Bande getragen, welches durch einen goldenen Ring am Hals befestigt ist. Das Kreuz ist aus Gold gefertigt und hat die Form eines Kreuzes mit vier Armen, die nach außen hin abgerundet sind. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein kleinerer, ebenfalls goldener Ring, durch den ein blauer Band hindurchgeführt ist. Das Kreuz ist mit einem goldenen Buchstaben beschriftet, der in der Mitte des Kreuzes steht. Die Buchstaben sind in einer besonderen Schriftart gehalten, die als 'K' zu erkennen ist.

Das Kreuz wird an einem blauen Bande getragen, welches durch einen goldenen Ring am Hals befestigt ist. Das Kreuz ist aus Gold gefertigt und hat die Form eines Kreuzes mit vier Armen, die nach außen hin abgerundet sind. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein kleinerer, ebenfalls goldener Ring, durch den ein blauer Band hindurchgeführt ist. Das Kreuz ist mit einem goldenen Buchstaben beschriftet, der in der Mitte des Kreuzes steht. Die Buchstaben sind in einer besonderen Schriftart gehalten, die als 'K' zu erkennen ist.

Das Kreuz wird an einem blauen Bande getragen, welches durch einen goldenen Ring am Hals befestigt ist. Das Kreuz ist aus Gold gefertigt und hat die Form eines Kreuzes mit vier Armen, die nach außen hin abgerundet sind. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein kleinerer, ebenfalls goldener Ring, durch den ein blauer Band hindurchgeführt ist. Das Kreuz ist mit einem goldenen Buchstaben beschriftet, der in der Mitte des Kreuzes steht. Die Buchstaben sind in einer besonderen Schriftart gehalten, die als 'K' zu erkennen ist.



1



2



3



4



5

Angelegenheiten zu besorgen, zu erörtern und, nach Befinden, den sich persönlich einfindenden Landesherren zur Vereinbarung und Schluffassung darüber vorzulegen, damit auf diese Weise die Errichtung des Haus-Ordens zugleich ein erwünschtes Mittel werde, die innige Verbindung aller Stämme und Glieder des Herzogl. Gesammthauscs zu erhalten und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu erleichtern und zu befördern. Hierbei sollen auch die vorbereitenden Besprechungen wegen der beabsichtigten Denominationen neuer Ordensmitglieder geschehen.

14) Die Insignien des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens sind folgende:

A. Für Großkreuze.

Ein achtspitziges weiß emailirtes Kreuz mit goldener Einfassung und goldenen Kugeln an den acht Spizen. Zwischen den Spizen befinden sich goldene Löwen, wovon zwei als roth und zwei als schwarz bezeichnet sind. Auf der Mitte der Vorderseite des Kreuzes liegt ein rundes goldnes Schild mit dem Brustbild Ernst des Frommen in Gold, umgeben von einem blau emailirten Ringe, mit der Legende von Gold: *Fideliter et constanter*. Dieser Ring ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben. Auf der Rückseite in der Mitte des Kreuzes liegt das Sächs. Hauswappen des Rautenkranzes, von einem blau emailirten Ringe umgeben, in welchem der Stiftungstag des Ordens in goldnen Buchstaben und Zahlen steht (25. December 1833). Diesen Ring umgibt gleichfalls ein grüner, mit goldnen Bändern durchschlungener Eichenkranz. Ueber den beiden obersten Spizen schwebt eine goldene Krone. In dem oberen Schenkel des Kreuzes steht mit goldnen Buchstaben der Name des Stifters, in dessen Linie und Landen das Ordenskreuz jedesmal verliehen wird. Die an Ausländer zu verleihenden Ordenskreuze haben keinen Eichenkranz um den blauen Ring.

Militairs, welche im Felde mit besonderer Tapferkeit gedient haben, erhalten am Ordenskreuze statt des Eichenkranzes einen Lorbeerkranz, und zwischen den Balken des Kreuzes zwei durch's Kreuz gelegte Schwerter.

Das Kreuz wird an einem handbreiten, gewässerten rothen Bande mit grüner Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte überhängend, getragen.

Die Großkreuze tragen außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen, wechselseitig goldnen und silbernen Stern. Auf diesem Sterne liegt das weiße Kreuz mit goldner Einfassung und Kugeln, und auf dessen Mitte ein rundes goldnes Schild mit einer grünen Rautenkrone. Dieses Schild umgiebt ein





1



2



3



4



5

blauer Ring mit der goldnen Inschrift: „Fideliter et constanter“ und ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben, welcher bei Sternen, die an Ausländer verliehen werden, fehlt.

B. Für die Comthure erster Klasse.

Diese tragen dasselbe Kreuz, wie die Großkreuze, an einem drei Finger breiten Bande von gleicher Farbe um den Hals, und auf der linken Brust das Kreuz, wie bei den Großkreuzen beschrieben ist, doch ohne unterlegten Stern.

C. Die Comthure zweiter Klasse

tragen dasselbe Kreuz an demselben Bande, wie die Comthure 1. Klasse, um den Hals, doch kein Kreuz auf der Brust.

D. Die Ritter

tragen dasselbe Kreuz in kleinerer Form an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloche, oder auf der linken Brust.

15) Das silberne Verdienstkreuz enthält auf dem Avers das Brustbild Ernst des Frommen, und auf dem Revers das Wappen mit der Devise des Ordens; die Medaille enthält auf dem Avers das Brustbild des Stifters in derjenigen Linie, welche sie vergiebt, und auf dem Revers das Ordenskreuz mit der Ordenslegende als Umschrift.

16) Die Ordensinsignien sollen von den Gliedern des Ordens beständig getragen werden, wo sie öffentlich erscheinen.

17) Die Glieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen und sind befugt, die Ordensinsignien ihren Wappen beizufügen.

Das Letztere geschieht bei den Großkreuzen durch Unterlegung des Sterns, bei den Comthuren 1. Klasse aber des größern Kreuzes hinter dem Wappen, und bei diesen, so wie bei den Comthuren 2. Klasse, des Kreuzes am Bande um das Wappen, und bei den Rittern durch das Kreuz an der Schleife.

18) Die Ordensinsignien werden nach dem Tode des Ordensgliedes, welchem sie verliehen sind, an das betreffende Ministerium, welches von dem erfolgten Ableben des Inhabers den Ordenskanzler in Kenntniß setzt, zurückgegeben.

Mit Vertrauen geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Unser, durch die Stiftung dieses öffentlichen Zeichens Unserer Anerkennung und Auszeichnung für Vaterlandsliebe, Bürgertreue und Dienstfeifer auf das Neue bewährter Wunsch, diese Tugenden zu beleben und würdig zu belohnen, allen Unsern Staatsdienern und Unterthanen eine neue Aufmunterung zum vereinten Wirken für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes sein werde.

Zu Urkund dessen sind die gegenwärtigen Statuten — von denen jedem Ordensmitgliede ein gedrucktes Exemplar zuzustellen ist — ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unseren Herzogl. Insignen versehen worden.
Gotha den 25. Dec. 1833.

Im Namen und Auftrag meines Herrn Vaters Gnaden
Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz
von Sachsen-Altenburg,
Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha,
Bernhard Erich Freund.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) Das Dienstauszeichnungs-Kreuz der Officiere des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Militärs, vom Herzog Joseph Friedrich Ernst am 1. Jan. 1836 für diejenigen Officiere gestiftet, die 25 Jahre gedient haben, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden, dagegen Urlaubszeit nur zur Hälfte in Anrechnung kommt. Es wird jährlich zwei Mal, am 1. Januar und 27. August vertheilt, nachdem die Eingaben dazu an das Militär-Commando am 1. December und 1. August übergeben sind, und besteht aus einem silbernen Kreuze mit goldener Einfassung, das in der Mitte die Zahl XXV, auf der Rehrseite aber den Namenszug des Stifters mit einer Krone in erhabener Arbeit, vergoldet, enthält, und an einem grünen Bande mit silberner Einfassung auf der Montirung zwischen dem ersten und zweiten Knopfe getragen wird. (Taf. II. No. 6.)

2) Medaille für den Feldzug von 1814, im Jahr 1816 von Herzog Ernst zu Coburg-Saalfeld, Herzog Friedrich zu Altenburg und der Herzogin Luise Eleonore zu Meiningen gestiftet und an alle Militärpersonen aus den Coburg-Saalfeldschen, Hilburghausenschen und Meiningenschen Truppen, welche den genannten Feldzug mitgemacht hatten, vertheilt. Sie ist von Silber und hat auf der einen Seite ein Maltheserkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf der andern die Inschrift: „Dem Vertheidiger des Vaterlandes, 1814“, um welche herum Ernst, H. z. S. C. S., oder Friedrich, H. z. S. H., oder Luise Eleonore, H. z. S. O. V. u. L. R. steht. (Taf. II. No. 7.)

3) Die Herzogl. Sachsen-Gotha-Altenburgische Kriegsdenkmünze, im Jahr 1816 vom Herzog Emil Leopold August zu Sachsen-Gotha-Alten-



... 1844 ...

...

...

...

...

...

...

... 1844 ... 1846 ...

...

... 1844 ... 1846 ...



D



N



G



T



10

burg für dessen Landestruppen, welche den Feldzügen 1814 und 1815 beige-
wohnt hatten, gestiftet. Die Soldaten empfangen dieselbe ganz von Bronze,
die Officiere aber von Bronze mit Gold plattirt. Sie enthält auf der einen
Seite die Altenburgische Rose und auf der andern eine Fürstenkrone mit der
Umschrift: „Im Kampfe für das Recht“ in altdeutschen Lettern. Um den Rand
liest man „Herzogthum Gotha und Altenburg. MDCCCXIV u. MDCCCXV.“
(Taf. II. No. 9.)

4) Die Militair-Verdienst-Medaille, welche Herzog Ernst zu Sachsen-
Coburg-Saalfeld im Jahr 1814 stiftete, wurde an solche Militairs aus den,
unter dem Commando jenes Herzogs (als Generals des 5. deutschen Armee-
corps) stehenden Herzogl. Sächs. Truppen, welche durch besondere Thaten, nach
dem Erkenntniß einer dazu niedergesetzten Commission, sich derselben würdig ge-
macht hatten, vertheilt. (Taf. II. No. 10.)

5) Die eiserne Medaille stiftete derselbe Herzog für die Freiwilligen,
welche unter seinem Commando gedient hatten. Sie zeigt einen durch einen
Lorbeerkrantz zusammengehaltenen Bündel Pfeile mit der Umschrift: „Einigkeit
macht stark, Vaterlandsliebe unüberwindlich“, auf der andern Seite aber die
Inscription: „Den freiwilligen Vaterlandsvertheidigern des 5. deutschen Armee-
corps, von ihrem commandirenden General G. H. z. S.“ (Taf. II. Nr. 8.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Orden vom weissen Falken, oder der Wachsamkeit.

Dieser wurde von Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar und Eisenach, commandirender General der sämmtl. Kaiserlichen Cavallerie, am 2. August 1732 gestiftet, und 24 „theils fürstlichen, theils andern vornehmen Standes-Personen und Cavaliers, welche in hohen Civil- und Militair-Chargen standen, und zu Schild und Helm geboren, oder von Tournier- und Stiftsmässigem Adel waren“ verliehen, mit der Verpflichtung für jeden Ritter „Gott getreu zu sein; so viel an ihm die Tugend auszuüben und die Laster zu meiden; Ihro Kaiserl. Majestät Glorie und Nutzen nach allen Kräften zu befördern und nach Erheischung der Umstände Gut und Blut für Dieselbe aufzusetzen bereit zu sein; mit den übrigen Rittern des Ordens in Liebe, Einigkeit und beständigem Vertrauen, ohne alle List und Falschheit zu leben, und ihnen in allen Nöthen und erforderlichen Gelegenheiten beizustehen, auch sich der Noth aller Armen und Bedrängten, absonderlich aber aller armen Officiere und Soldaten nach äusserstem Vermögen anzunehmen.“

Das Ordenszeichen war gleich Anfangs im Wesentlichen dasselbe, wie es weiterhin in den erneuerten Statuten beschrieben ist, nur noch mit vier Diamanten verziert, und wurde „an einem mit Diamanten versehenen Ring, durch welchen ein ponce-rothes, mit gedoppelten goldenen Streifen gerändertes Band gezogen, über das Camisol und beide Achseln, bis an die Hälfte der Brust herunterhangend,“ getragen. „Die Ursache, warum der Falke zum Ordens-Zeichen genommen worden“, wird in den Statuten ferner gesagt, „besteht darinne, daß der Durchl. Stifter sein Ansehen auf den Adler, als das Kaiserl. Wappen, gerichtet, um dadurch seine und aller Ordensglieder Begierde, dem Kaiserl. Adler, gleich wie die natürlichen Falken sich stets zu den Adlern halten, und denselben nachgehen, in seinem Fluge nachzufolgen, und durch

getreue und willige Dienste sich Ihro Kaiserl. Majestät eigen zu machen, anzuzeigen wollen. Die Weiße des Falken aber bedeutet die Aufrichtigkeit, welche die Ordensglieder gegen den Durchlachtigsten Stifter und unter sich in aller Gelegenheit zeigen sollen. Was den Namen und das Symbolum betrifft, so ist dasselbe daher genommen, weil der Falke nicht nur vor sich ein sehr wachsammer und aufmerksamer Vogel, sondern auch, weil sowohl jedem Christen und ehrliebenden Mann stets zu wachen gebühret, damit er nicht in Laster verfallen, oder an seiner Ehre und guten Namen Schaden leiden, oder auch an den nach seinem Amte und Stande ihm obliegenden Pflichten ermangeln möge.“

Am 18. October 1815 wurden die Statuten des Ordens vom Großherzog Karl August umgestaltet. Sie lauten in der neuen Form:

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc.

Eingedenk der durch die Gnade der göttlichen Vorsehung und durch deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reich deutscher Nationen wiedergewonnenen und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werk ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrem Verdienste, deren Folgen sich auch Unserm Großherzoglichen Hause und Unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben Wir beschlossen, den von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren und Großherrs-Vater, dem durchlachtigsten Fürsten, Herrn Ernst August, Herzog zu Sachsen ꝛc., zu Ermunterung der Treue und zu Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das deutsche Reich und dessen Oberhaupt, mit Genehmigung der damals regierenden Römischen Kaiserlichen Majestät, den 2ten August 1732 gestifteten und seit jener Zeit von mehreren Fürsten und hohen Standespersonen getragenen

Orden der Wachsamkeit, oder weißen Falkenorden

in seiner wesentlichen Beziehung, doch mit den durch die veränderten Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen Modificationen zu erneuern; erneuern denselben hiermit, und fügen der ihm ursprünglich ertheilten Bedeutung noch die Bestimmung hinzu, daß derselbe besonders auch denjenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen zur Ermunterung und Belohnung ihrer durch Treue, Talent und geschäftmäßige Amtsthätigkeit geleisteten Dienste soll ertheilt werden, welche Wir durch die erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet erachten, oder in Zukunft erachten werden.

Demzufolge verordnen Wir, wie nachstehet:

- 1) Der im Jahre 1732 den 2. August gestiftete Herzoglich Sachsen-Wei-

marksche Orden der Wachsamkeit, oder Orden vom weißen Falken, wird von heute an erneuert.

- 2) Er ist und bleibt der einzige Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Orden.
- 3) Er besteht aus drei Klassen.
- 4) Die erste Klasse wird gebildet von dem Großmeister, dem jedesmaligen regierenden Großherzog zu Sachsen-Weimar, den Prinzen Unsers Großherzoglichen Hauses und zwölf Großkreuzen.
- 5) In Unsere Landen vermag Niemand das Großkreuz des Ordens zu erhalten, der nicht den Rang eines wirklichen Geheimraths, oder eines Generalmajors hat.
- 6) Die zweite Klasse besteht aus fünf und zwanzig Commandeurekreuzen.
- 7) In Unsere Landen vermag Niemand das Commandeurekreuz zu erhalten, der nicht den Rang eines Geheimen Regierungs-, Staats-, Justiz-, Kammer-Raths u. s. w. hat, oder den Grad eines Majors in Militairdiensten bekleidet.
- 8) Die dritte Klasse besteht aus fünfzig Rittern.
- 9) Die Hauptpflichten der Ordensritter sind:
 - 1) Treue und Ergebenheit gegen das gemeinsame Deutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde.
 - 2) Ein jedes Mitglied des Ordens soll, nach Maassgabe seines Standpunktes, dahin wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß Deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer weiter entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernstes des Deutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Wahrheit und Licht verbreiten.
 - 3) Jedes Mitglied des Ordens hat die Verbindlichkeit, sich seiner bedrängten und durch den Krieg in Nothstand versetzten Mitbürger, besonders aber der im Streite für das Vaterland Verwundeten und der Hinterlassenen der im Kampfe für dasselbe gefallenen Krieger werththätig anzunehmen.
- 10) Als ein den gegenwärtigen Zeiten angemessenes Symbol, welches zu Erfüllung dieser Obliegenheiten und zur Wachsamkeit für das Wohl der Deutschen auffordert und allen Scharfsinn hierzu aufregt, ist das Ordenszeichen: ein goldner, weiß emailirter Falke, mit goldenem Schenkel und Fängen, auf einem achteckigen, goldenen, grün emailirten Sterne. Zwischen diesem Sterne ein viereckiger rother, etwas kleinerer Stern, dessen Spitzen weiß emailirt

sind. Neben dem Stern befindet sich eine goldene königliche Krone und auf der Rückseite der achteckige grüne Stern weiß, der viereckige rothe aber grün emailirt. In der Mitte ist ein blau emailirtes Schild mit dem Wahlspruche: „Vigilando ascendimus.“ Dieses Schild ist mit einem goldenen Lorbeerkranze und für die Militärs mit Armatur eingefast, welches eine goldene königliche Krone bedeckt (No. 3 u. 4). Der zu diesem Ordenszeichen gehörige, auf der linken Brust zu tragende silberne Stern (No. 1) hat in der Mitte einen weißen fliegenden Falken auf goldenem Grunde. Ihn umgibt der Wahlspruch des Ordens in blauem Email. Dieser goldene eingefaste Kreis liegt auf dem grün emailirten Sterne und dieser auf dem silbernen größeren Ordenssterne.

11) Dieses Ordenszeichen wird von der ersten Klasse (der Großkreuze) an einem breiten hochrothen gewässerten Bande über die rechte Achsel getragen. Der Ordensstern wird auf die linke Brust geheftet.

Die zweite Klasse (für die Commandeurs) trägt das Ordenszeichen an einem schmalen rothen Bande, woran es um den Hals auf die Brust herunter hängt.

Die Ritter der dritten Klasse führen ein ähnliches kleines Ordenszeichen an einem rothen Bande im Knopfloche.

12) Das Fest des erneuerten Ordens der Wachsamkeit soll alle Jahre am 18. October, als dem Nationalfeste der Befreiung von der Schmach ausländischer Herrschaft, gefeiert werden.

13) Jeder Ordensritter soll an diesem Tage sich durch Handlungen im Sinne der dritten seiner Ordenspflichten thätig zeigen.

14) Der Orden hat einen Kanzler und einen Ordenssecretair.

15) Zum Kanzler des Ordens ist der jedesmalige im Großherzoglichen Staatsministerio zu Weimar dirigirende oder den Vorsth führende Staatsminister bestimmt.

16) An den Kanzler des Ordens ist alsbald nach erfolgtem Ableben eines Ordensritters das Ordenszeichen von dessen Erben zurückzusenden.

Hierzu kam am 16. Februar 1810 durch den Herzog Karl Friedrich folgender Nachtrag:

„Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach etc. etc.

In derselben wohlwollenden Absicht, welche Unfern nun in Gott ruhenden Herrn Vater, den Großherzog Carl August, königliche Hoheit und Liebden, bei der Erneuerung des Ordens der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken, geleitet hat, und unter ausdrücklicher Wiederholung dessen, was in den



Statuten des erneuerten Ordens über den Zweck und die Bedeutung des Ordens ausgesprochen worden ist, bestimmen und verordnen Wir zu jenen Statuten:

1) Den Rittern der zweiten Klasse (Komthuren), welche das Ordenszeichen an einem dreifingerbreiten Bande um den Hals zu tragen haben, kann hierzu, als besondere Auszeichnung, noch ein Stern, auf der linken Seite der Brust zu tragen, verliehen werden. (No. 2.)

2) Befähigt zum Empfange dieses Sternes ist in der Regel nur derjenige, welcher im Civil-Staatsdienst mit dem Range eines Geheimenrathes, Präsidenten oder Kollegial-Directors bekleidet ist, oder im Militair-Dienst wenigstens den Rang eines Obristen erlangt hat.

3) Die dritte Klasse der Ritter zerfällt in zwei Abtheilungen. Für die erste Abtheilung besteht das Ordenszeichen unverändert, für die zweite Abtheilung soll dasselbe ein Ehrenkreuz sein, welches im Mittelschild auf der einen Seite das Bild des weißen Falken, auf der andern Seite den Namenszug des regierenden Großherzogs und Verleihers vorstellt und an schmalen rothen Ordensbände im Knopfloch zu befestigen ist. (No. 5.)

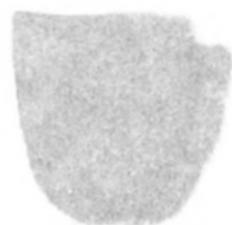
4) Dieses Ehrenkreuz soll nur an Unterthanen des Großherzogthums verliehen werden. Es hat ebenfalls die gesetzliche Bestimmung, als öffentliches Anerkennniß für bewiesene treue, der Verfassung entsprechende Gesinnungen und ausgezeichnet verdienstliche Leistungen in der Amtsthätigkeit oder sonst zu belohnen."

Abbildung No. 6 stellt das Collier des Ordens dar.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) Kreuz zur Auszeichnung. Der Großherzog hat, um seinem Militair einen Beweis der höchsten Gnade und Zufriedenheit für lange und treue Dienste zu geben, so wie zur Aufmunterung und Förderung des Dienstes und der militairischen Disciplin, eine Dienstauszeichnung gestiftet, welche an Officiere, Unterofficiere und Soldaten des Großherzogl. Militairs verliehen wird. Folgendes sind die Statuten:

1. Die Dienstauszeichnung für Officiere, Unterofficiere und Soldaten soll aus einem schwarzen Kreuze bestehen, auf dessen Mittelschild auf der Vorder-





seite der verschlungene Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und darüber die Königl. Krone, auf der Rückseite aber in einem Eichenkranz die Zahl der Dienstjahre angebracht sich befindet, deren treue und vorwurfsfreie Ableistung zur Verleihung dieser Dienstauszeichnung als Bedingung festgesetzt ist.

2. Dieses Kreuz soll in zwei Klassen bestehen, deren erstere am Rande eine silberne Einfassung zur Unterscheidung erhält. Die Kreuze beider Klassen werden an dem landesfarbigen Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

3. Auf die erste Klasse gibt eine vollendete 20jährige, und auf die zweite eine vollendete 10jährige treu und vorwurfsfrei geleistete Dienstzeit Anspruch.

Der Inhaber des Kreuzes zweiter Klasse, welcher nach 20jähriger Dienstzeit für würdig erachtet wird, das Kreuz erster Klasse zu tragen, hat bei dem Empfange des letztern jenes zurückzugeben.

Den Officieren werden die Jahre, welche sie als Unterofficiere oder Soldaten gedient haben, nicht aber die in Bildungsanstalten zugebrachten Jahre mit angerechnet.

Jedes Kriegsjahr, d. h. jeder während eines Jahres mitgemachte Feldzug, wird den Officieren, Unterofficieren und Soldaten für zwei Dienstjahre angerechnet.

In der Regel wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Dienstzeit nicht mitgezählt. Ausnahmen werden jedoch für besondere Fälle vorbehalten; z. B. wenn die Gefangenschaft Folge einer Verwundung war.

4. Als Bedingung zur Verleihung wird wirkliche Dienstleistung bei dem activen Bestande, die nicht durch Austritt aus dem Dienste, und bei Unterofficieren überdies auch nicht durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden sein darf, vorausgesetzt.

5. Ist daher die Dienstzeit eines Militäirs durch Abschied oder durch längern Urlaub unterbrochen worden, so zählen die frühern Dienstjahre in der Regel nicht; es werden hierbei jedoch in besondern Fällen und bei besonderer Qualification des Betheiligten, vorzugsweise bei der gegenwärtigen ersten Verleihung, nach billigen Rücksichten Ausnahmen von dieser Bedingung vorbehalten.

6. Bei Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche in den Großherzoglichen, nicht aber diejenigen, welche in auswärtigen Militäirdiensten zugebracht worden sind; denjenigen Militäirs jedoch, welche aus andern Diensten übernommen oder berufen werden, wird auch ihre frühere Dienstzeit angerechnet.

7. Nachdem wird zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes treue und vorwurfsfreie Dienstleistung durchaus erfordert. Daher machen Verletzung der Treue, so wie jede entehrende Handlung dieses Ehrenzeichens unfähig.

Officiere, die zur Festungsstrafe verurtheilt waren, verlieren während der Dauer ihres Arrestes das Recht zum Tragen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, auch wird der Zeitraum ihres Arrestes bei Berechnung der Dienstzeit nicht mitgezählt. Militairs, welche Festungsarbeit oder körperliche Strafen erlitten haben, oder durch eine kriegs- oder bataillonsgerichtliche Sentenz mit einer, das Disciplinar-Maas übersteigenden Strafe belegt worden sind; desgleichen diejenigen, welche wegen Subordination eine 14tägige Arreststrafe, oder wegen anderer Vergehen eine mehr als vierwöchentliche Arreststrafe zweiten Grades, so wie überhaupt mehr als drei Disciplinarstrafen erhalten haben, können des Dienstauszeichnungs-Kreuzes nicht theilhaftig werden.

8. Dieselben Gründe, welche unfähig machen zur Erlangung der Dienstauszeichnung, führen auch den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens herbei, und es ist hierauf in allen Fällen bei Straferkenntnissen mitzusprechen.

9. In solchen Fällen, wo ein Soldat ohne Verlust der Dienstauszeichnung zur Festungsstrafe condemnirt oder in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt ist, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden.

Ueber Wiederverleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes sollen die gegebenen Bestimmungen wegen Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes Anwendung finden.

Endlich verliert jeder Officier, dessen Entlassung durch ein vorkommenden Falles zu berufendes Ehrengericht verfügt worden ist, das Dienstauszeichnungs-Kreuz.

10. Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind, so lange sie sich dessen nicht unwürdig machen, berechtigt, solches auch nach erfolgtem Austritte aus dem Militairdienste fortzutragen. Nach dem Ableben eines derselben muß indessen das Kreuz jedesmal an die oberste Militairbehörde zurückgegeben werden.

11. Zur nähern Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in zweifelhaften Fällen sollen, unter Leitung der obersten Militairbehörde, der Bataillons-Commandeur und die beiden ältesten Capitaine des Bataillons zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen. Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt sein müssen, werden auf dem Dienstwege an das Großherzogliche Staatsministerium eingeschickt und die Entscheidung dem höchsten Erweisen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs anheimgestellt.

12. Auch die nicht Streitbaren haben auf die Ertheilung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes unter den vorstehenden Bedingungen Anspruch.

2) Medaille für treue Krieger, gestiftet vom Großherzog Karl August. Das Reglement vom 4. December 1815 für die Austheilung dieser Verdienstmedaille setzte eine eigne Commission dazu ein, bestehend aus dem General-Major von Egloffstein, als Präsident, dem Oberforstmeister von Seebach, als Chef des bestehenden obligaten Jäger-Corps und der Freiwilligen vom Jahr 1813, dem ältesten Capitain, Premier-Lieutenant, Seconde-Lieutenant und zweien der besten Feldwebel beider Bataillone (letztere jedoch vom Präsidio und den drei Officieren getrennt) und aus einem Schreiber.

Nur diejenigen Militairs hatten auf die Medaille Anspruch, welche in den Feldzügen seit 1809 sich durch Tapferkeit und Treue hervorgethan, und dabei sich keines groben Excesses schuldig gemacht. Durch Zuchthausstrafe als Criminalstrafe ging sie laut Ordre vom 17. December 1816 gänzlich, durch Gefängnißstrafe für andere als Polizeivergehen auf ein Jahr verloren, und nach dem Tode des Besizers wurde sie, in Folge einer Verfügung vom 20. Sept. 1816, in der Kirche seines Geburtsortes aufgehängt.

3) Civil-Verdienst-Medaillen.

Der Großherzog Karl August ließ bei seiner Anwesenheit zu Paris im Jahr 1815 eine Medaille mit seinem Bildniß prägen, welche auf dem Revers die Worte „Carolus Augustus Magnus Dux Saxoniae“ oder „Mitescunt Aspera Saecula“ (Die rauhen Zeiten werden mild) enthielt und vertheilte dieselbe als Civil-Verdienst-Medaille in Gold, Silber und Bronze, auch mit besonderer Erlaubniß, sie am rothen Bande des Falkenordens zu tragen.

Gleichfalls in Paris wurde eine kleinere Medaille mit dem Bildniß des Großherzogs und mit der Inschrift „Doctarum frontium praemia“ *) (Gelehrter Stirnen Lohn) auf der Rückseite geprägt und an ausgezeichnete Gelehrte in Gold ausgegeben.

Noch eine andere kleinere Medaille, ebenfalls mit dem Bildnisse des Großherzogs Karl August und mit der Inschrift „Meritis nobilis“ (für hohe Verdienste), umgeben von einem Eichenkranz, wurde am Bande des Falkenordens verliehen.

Letztere wird seit dem Jahr 1829 vom Großherzog Karl Friedrich in Gold und Silber an einem mit den Landesfarben versehenen Bande verliehen und im Knopfloche getragen.

*) Horat. Od. I. 1, 29.

Die sämmtlichen vorstehenden Medaillen bleiben, zufolge einer Verfügung vom 20. Juni 1820, nach dem Ableben ihrer Inhaber Eigenthum der Familien oder Erben derselben. Wollen jedoch die Erben sie veräußern, so dürfen sie kein Gegenstand des Handels werden, sondern müssen gegen Erstattung des innern Metallwerths an das Ordens-Secretariat abgegeben werden.

Der Großherzog Karl Friedrich vertheilt auch goldene, silberne und bronzene Medaillen, welche auf der Vorderseite sein Brustbild, auf der Rückseite die Inschrift: „Dem Verdienste“ mit einem Eichenkranz zum Gepräge haben. Auch diese werden zum Tragen im Knopfloch an einem mit den Landesfarben versehenen Bande verliehen.

Königreich Sardinien.

Orden der Verkündigung.

Nach fast einstimmigen Zeugnissen wurde dieser Orden vom Grafen Amadeus VI. von Savoyen, unter dem Namen des Ordens vom Halsband, gestiftet; was aber die Ursache der Stiftung anbelangt, so hört hier die Einheligkeit der historischen Nachrichten auf und man hat die Wahl zwischen einer Liebestaune und Frömmigkeit, kann auch wohl beide, besonders damals nicht mit einander unverträgliche, Gefühle zusammen als die Veranlassung betrachten.

Jener Fürst verordnete in seinem Testament die Stiftung eines Klosters zu Pierre-Castel in Bugey, wo 15 Karthäusermönche täglich zu Ehren der 15 Freuden der heiligen Jungfrau und für das Wohl von 15 Rittern Messe lesen sollten.

Die Karthause wurde 1392 vollendet, und der unbeständige Amadeus VIII., erster Herzog von Savoyen, der die Krone mit der Tiara vertauschte und dann wieder auf die Unruhe des Stuhles Petri verzichtete, um die heiligen Freuden von Ripaille (am Genfer-See) zu genießen, hielt daselbst im Jahr 1410 die erste Versammlung des Ordens, dem er auch am 30. Mai 1409 die ersten Statuten gegeben hatte.

Der unter dem Großmeisterthum der Herzöge von Savoyen stehende Orden war nur für den hohen und alten Adel bei einem von Tugend und Ehre geleiteten Lebenswandel erreichbar und konnte mit keinem andern zusammen getragen werden.

Die Hauptobliegenheiten der Ritter waren: bei jeder Gelegenheit ihren Arm und ihren Rath den Herzögen von Savoyen zu leihen; die Unterdrückten zu beschützen; sich in allen Streitigkeiten unter einander dem Ausspruche des Ordens zu unterwerfen; stets das Collier zu tragen, worin Liebesknoten und die Buchstaben F. E. R. T. (in alter Form) mit einander abwechselten, in die

Kirche von Pierre Castel einen Kelch, ein Chorhemd und alle anderen zur heiligen Messe gehörigen Gegenstände zu schenken; bei ihrem Tode 100 Livres zur Unterhaltung jener Kirche zu vermachen und ihre Erben zu verpflichten, 100 Messen lesen zu lassen. Bei den Todtenämtern waren alle Brüder gegenwärtig, in weiße, oder in späterer Zeit in schwarze Mäntel gekleidet, die sie den Kärthäuser-Mönchen zurücließen. Bei den übrigen Ceremonien war der Mantel carmoisin, mit Franzen und eingestickten Liebesknoten.

Karl III. von Savoyen erließ am 11. September 1518 neue Statuten. Er gab dem Orden den Namen der „heil. Verkündigung“, fügte dem Collier die 15 Rosen bei, welche die Devise umgeben, 7 weiße, 7 rothe und eine weiß und rothe, den fünfzehn Rittern aber noch fünf Ordensofficanten: Kanzler, Secretair, Ceremonienmeister, Schatzmeister und Herold.

Weitere Umgestaltungen erhielten die Statuten unter Emanuel Philibert (am 18. Octob. 1577) und Karl Emanuel. Als letzterer im Jahre 1620 Heinrich IV. Vresse und Bugey für das Marquisat Saluzzo abgetreten hatte, versetzte er das Ordenskapitel zuerst in die Kirche des heil. Dominicus in Montmeillan und dann in die Eremitage der Camaldulenser auf dem Turiner Gebirge. Für den unter Emanuel Philibert himmelblauen, mit weißem Laffet gefütterten und mit reicher Goldstickerei versehenen Mantel ist seit 1627 Anarant zur Farbe erwähnt, mit Silberstickerei und blauem Futter.

Als Victor Amadeus durch den Utrechter Frieden Herr von Sicilien geworden war, das er nachher in sehr ungleichem Tausche gegen Sardinien wieder hergeben mußte, setzte er sich die Königskrone auf, erhob den Orden der heil. Verkündigung zum ersten Range unter den Orden des Königreichs, schaffte die Beschränkung der Anzahl der Ritter ab, bewilligte ihnen das Prädicat Excellenz und wollte, daß sie aus den Rittern der heil. Mauritius und Lazarus und aus altem und reinem Adel gewählt würden.

Der Orden hat nur eine Klasse. Die Decoration (Taf. I. No. 2); ein goldenes Medaillon, auf welchem die Verkündigung dargestellt ist, von Liebesknoten umgeben, wird gewöhnlich an einer einfachen goldenen Kette getragen, am Tage der Aufnahme aber und an den folgenden zwei Tagen, an den großen Festtagen des Jahres, dem Tage des heiligen Schweistuches, dem Frohnleichnamsfeste, den Festen der heil. Jungfrau, der Beschneidung, des heiligen Mauritius, des Schutzheiligen von Savoyen, am Tage, wo die Ritter communiciren, an Schlachttagen, wo sie sich um die Fahne versammeln sollen, und im Kapitel an dem goldenen Collier, das nicht mit Steinen oder Perlen verziert werden darf.





Costum des Grossmeisters vom Orden der H. Verkündigung.
Souverain Grand Maître de l'Ordre de l'Annonciade.

Seit 1680 tragen die Ritter auf der linken Seite der Brust den Stern No. 1 in Gold gestickt.

Die vier Buchstaben F. E. R. T., welche auch in diesem Sterne sich finden, beziehen sich auf eine alte Devise der Grafen von Savoyen, die man nicht mehr kennt. *)

Das Costüm ist oft geändert worden. Jetzt besteht es aus einem Kleide von weißem Taffet mit goldener Stickerei, einem Degen, einer Toque mit langem Flügel von himmelblauem Sammt mit Grauwirk verbrämt, und dem Mantel darüber.

Drei Monate nach dem Tode eines Ritters müssen die Erben das Costüm, die Statuten und die Insignien zurücksenden.

Der Abt von St. Gallen war stets von dieser Regel ausgenommen, indem sein Nachfolger sein Collier und seine Würde im Orden erbt.

Die vier höchsten Officianten des Ordens: der Kanzler, der ein Bischof oder Erzbischof sein muß; der Secretair, gewöhnlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten; der Almosenier, gemeinlich der erste Almosenier des Königs, und der Schatzmeister, tragen die Decoration an einem himmelblauen Bande um den Hals und haben zugleich einen Stern auf der linken Seite der Brust.

Der Wappenherold, meistens der erste Brigadier der königlichen Garde, trägt ein Kreuz, worauf die Verkündigung dargestellt ist, an einem blauen Bande am Knopfloche. Alle Beamten haben ein besonderes Costüm.

Das Ordensfest ist am Tage der Verkündigung, am 25. März.

Orden des heiligen Mauritius und Lazarus.

Als die Reformation die Gränzen Deutschlands nach Süden überschritt, fühlten die römische Kirche und die derselben ergebenen Fürsten die Nothwen-

*) Die gewöhnlichste Erklärung der vier Buchstaben ist, daß sie die Worte: Fortitudo ejus Rhodum tenuit (durch seine Kraft wurde Rhodus gehalten) bedeuten sollen, die zum Andenken an die Heldenthaten Amadeus V. gegen die Türken bei der Belagerung von Rhodus im Jahr 1310 zur Devise gewählt seien. Aber dieselben Buchstaben erscheinen schon auf Münzen von Ludwig von Savoyen, der im Jahr 1301 starb, ja sie stehen schon auf Münzen und auf dem Grabmale (auf dem Halsbände eines dabei angebrachten Hundes) des Thomas von Savoyen, der 1233 starb.

digkeit, ihre Vertheidigungsmittel zu vermehren. Um den Einfluß der calvinischen Lehren in Savoyen zu hemmen, errichtete der Herzog Emanuel Philibert im Jahr 1572 den Orden des heil. Mauritius, dessen Rittern er die Verpflichtung auflegte, den katholischen Glauben zu vertheidigen. Diese Stiftung wurde durch eine Bulle Papst Gregors XIII. vom 14. September desselben Jahres bestätigt; und um die Macht dieser neuen eifrigen Miliz zu verstärken, vereinigte derselbe einen Theil des Ordens des heiligen Lazarus, mit den Commanderien, welche dieser in Spanien und Italien besaß, mit jenem neugestifteten Orden. Die Großmeisterschaft wurde den Herzögen von Savoyen verliehen. In der Decoration wurden ebenfalls das weiße Kreuz des St. Mauritius-Ordens und das grüne des St. Lazarus-Ordens verbunden.

In solcher Gestalt bestand der Orden bis zur Vereinigung Piemonts mit Frankreich und wurde später bei der Wiederherstellung der alten Monarchie auch von neuem eingesetzt, aber jetzt als ein Verdienstorden für alle Unterthanen. Diese neue Organisation, von Victor Emanuel am 27. December 1816 bekannt gemacht, wurde durch Karl Albert noch etwas abgeändert und nach einem königlichen Decret vom 9. December 1831 ist der Orden jetzt in drei Klassen getheilt, in Ritter, Commandeure und Großkreuze.

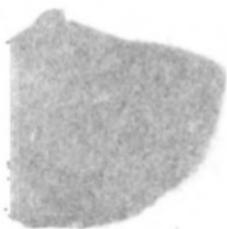
Die Ritter, deren Zahl nicht bestimmt ist, theilen sich in Cavalieri di Giustizia und Cavalieri di Grazia.

Erstere müssen sich den von den Statuten von 1816 vorgeschriebenen Proben unterwerfen und rangiren, eben so wie die übrigen Mitglieder des Ordens, nach ihrer Aufnahme. Das Patent wird ihnen nach Bezahlung der Eintrittstaxe eingehändigt.

Das Kreuz di Grazia ist eine Belohnung für lange militairische Dienste im Grade des Obristleutenants, auch bewilligt man es Civilpersonen von demselben Range: denen, welche durch reiche Schenkungen oder durch lange freiwillige Dienste sich um die Wohlthätigkeitsanstalten verdient gemacht haben, oder die mit Bewilligung des Königs eine Pfründe stiften. Diese Ehrenritter sind keiner Taxe unterworfen, auch keinem Gelübde, außer wenn der König ihnen eine Pension bewilligt. Sie erhalten dasselbe Patent.

Der Genuß der Privilegien und Pensionen fängt mit dem Tage der Aufnahme an. Alle Mitglieder ohne Ausnahme können zu den höchsten Würden im Orden gelangen.

Das Band ist grün. Das kleinere Kreuz ist auf Taf. I. No. 4 dargestellt. Das Commandeurekreuz (Taf. I. No. 5), etwas größer, wird um den Hals getragen. Letzteres können nur 50 Personen erhalten, welche ihr Gelübde bin-



184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500

501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

1001
 1002
 1003
 1004
 1005
 1006
 1007
 1008
 1009
 1010
 1011
 1012
 1013
 1014
 1015
 1016
 1017
 1018
 1019
 1020
 1021
 1022
 1023
 1024
 1025
 1026
 1027
 1028
 1029
 1030
 1031
 1032
 1033
 1034
 1035
 1036
 1037
 1038
 1039
 1040
 1041
 1042
 1043
 1044
 1045
 1046
 1047
 1048
 1049
 1050
 1051
 1052
 1053
 1054
 1055
 1056
 1057
 1058
 1059
 1060
 1061
 1062
 1063
 1064
 1065
 1066
 1067
 1068
 1069
 1070
 1071
 1072
 1073
 1074
 1075
 1076
 1077
 1078
 1079
 1080
 1081
 1082
 1083
 1084
 1085
 1086
 1087
 1088
 1089
 1090
 1091
 1092
 1093
 1094
 1095
 1096
 1097
 1098
 1099
 1100
 1101
 1102
 1103
 1104
 1105
 1106
 1107
 1108
 1109
 1110
 1111
 1112
 1113
 1114
 1115
 1116
 1117
 1118
 1119
 1120
 1121
 1122
 1123
 1124
 1125
 1126
 1127
 1128
 1129
 1130
 1131
 1132
 1133
 1134
 1135
 1136
 1137
 1138
 1139
 1140
 1141
 1142
 1143
 1144
 1145
 1146
 1147
 1148
 1149
 1150
 1151
 1152
 1153
 1154
 1155
 1156
 1157
 1158
 1159
 1160
 1161
 1162
 1163
 1164
 1165
 1166
 1167
 1168
 1169
 1170
 1171
 1172
 1173
 1174
 1175
 1176
 1177
 1178
 1179
 1180
 1181
 1182
 1183
 1184
 1185
 1186
 1187
 1188
 1189
 1190
 1191
 1192
 1193
 1194
 1195
 1196
 1197
 1198
 1199
 1200
 1201
 1202
 1203
 1204
 1205
 1206
 1207
 1208
 1209
 1210
 1211
 1212
 1213
 1214
 1215
 1216
 1217
 1218
 1219
 1220
 1221
 1222
 1223
 1224
 1225
 1226
 1227
 1228
 1229
 1230
 1231
 1232
 1233
 1234
 1235
 1236
 1237
 1238
 1239
 1240
 1241
 1242
 1243
 1244
 1245
 1246
 1247
 1248
 1249
 1250
 1251
 1252
 1253
 1254
 1255
 1256
 1257
 1258
 1259
 1260
 1261
 1262
 1263
 1264
 1265
 1266
 1267
 1268
 1269
 1270
 1271
 1272
 1273
 1274
 1275
 1276
 1277
 1278
 1279
 1280
 1281
 1282
 1283
 1284
 1285
 1286
 1287
 1288
 1289
 1290
 1291
 1292
 1293
 1294
 1295
 1296
 1297
 1298
 1299
 1300
 1301
 1302
 1303
 1304
 1305
 1306
 1307
 1308
 1309
 1310
 1311
 1312
 1313
 1314
 1315
 1316
 1317
 1318
 1319
 1320
 1321
 1322
 1323
 1324
 1325
 1326
 1327
 1328
 1329
 1330
 1331
 1332
 1333
 1334
 1335
 1336
 1337
 1338
 1339
 1340
 1341
 1342
 1343
 1344
 1345
 1346
 1347
 1348
 1349
 1350
 1351
 1352
 1353
 1354
 1355
 1356
 1357
 1358
 1359
 1360
 1361
 1362
 1363
 1364
 1365
 1366
 1367
 1368
 1369
 1370
 1371
 1372
 1373
 1374
 1375
 1376
 1377
 1378
 1379
 1380
 1381
 1382
 1383
 1384
 1385
 1386
 1387
 1388
 1389
 1390
 1391
 1392
 1393
 1394
 1395
 1396
 1397
 1398
 1399
 1400
 1401
 1402
 1403
 1404
 1405
 1406
 1407
 1408
 1409
 1410
 1411
 1412
 1413
 1414
 1415
 1416
 1417
 1418
 1419
 1420
 1421
 1422
 1423
 1424
 1425
 1426
 1427
 1428
 1429
 1430
 1431
 1432
 1433
 1434
 1435
 1436
 1437
 1438
 1439
 1440
 1441
 1442
 1443
 1444
 1445
 1446
 1447
 1448
 1449
 1450
 1451
 1452
 1453
 1454
 1455
 1456
 1457
 1458
 1459
 1460
 1461
 1462
 1463
 1464
 1465
 1466
 1467
 1468
 1469
 1470
 1471
 1472
 1473
 1474
 1475
 1476
 1477
 1478
 1479
 1480
 1481
 1482
 1483
 1484
 1485
 1486
 1487
 1488
 1489
 1490
 1491
 1492
 1493
 1494
 1495
 1496
 1497
 1498
 1499
 1500
 1501
 1502
 1503
 1504
 1505
 1506
 1507
 1508
 1509
 1510
 1511
 1512
 1513
 1514
 1515
 1516
 1517
 1518
 1519
 1520
 1521
 1522
 1523
 1524
 1525
 1526
 1527
 1528
 1529
 1530
 1531
 1532
 1533
 1534
 1535
 1536
 1537
 1538
 1539
 1540
 1541
 1542
 1543
 1544
 1545
 1546
 1547
 1548
 1549
 1550
 1551
 1552
 1553
 1554
 1555
 1556
 1557
 1558
 1559
 1560
 1561
 1562
 1563
 1564
 1565
 1566
 1567
 1568
 1569
 1570
 1571
 1572
 1573
 1574
 1575
 1576
 1577
 1578
 1579
 1580
 1581
 1582
 1583
 1584
 1585
 1586
 1587
 1588
 1589
 1590
 1591
 1592
 1593
 1594
 1595
 1596
 1597
 1598
 1599
 1600
 1601
 1602
 1603
 1604
 1605
 1606
 1607
 1608
 1609
 1610
 1611
 1612
 1613
 1614
 1615
 1616
 1617
 1618
 1619
 1620
 1621
 1622
 1623
 1624
 1625
 1626
 1627
 1628
 1629
 1630
 1631
 1632
 1633
 1634
 1635
 1636
 1637
 1638



1



3



2



5



4

nen sechs Monaten nach ihrer Ernennung ablegen müssen, wenn sie dies nicht schon als Ritter gethan haben.

Der Großkreuze sind dreißig, welche ihr Kreuz mit einer Krone darüber an einem breiten Bande, als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte laufend, tragen, und den mit Silber und Gold gestickten Stern Taf. I. No. 3 auf der linken Seite der Brust. Wenn sie nicht die Insignien ihrer Klasse tragen, dürfen sie sich des kleinen Kreuzes bedienen.

In der für die beiden ersten Klassen bestimmten Zahl der Ritter sind die Prinzen, die Ritter des Ordens der Verkündigung und die Ausländer nicht inbegriffen.

Die Großwürdenträger des Ordens sind: der Großprior, der Großhospitaller, der Großconservator, der Großkanzler und der Großschatzmeister. Ihre Geschäfte sind durch die Statuten von 1816 geordnet und der älteste hat den Vorsitz. Nur Großkreuze können zu diesen Würden gelangen. Der Ordensrath ist aus den genannten fünf Großwürdenträgern, dem Generalauditeur, dem ersten Secretair des Großmeisters, dem vom Rathe ernannten Secretair und drei andern Räten, welche Großkreuze oder Commandeurs sein müssen, zusammengesetzt.

In jedem der Gouvernements des Königreichs, in Turin, Coni, Alessandria, Novara, Aosta, Savoyen, Genua und Nizza hat ein Großkreuz oder Commandeur, der den Titel Provinzialchef führt, die Aufsicht über die Güter und die Mitglieder des Ordens.

Wenn ein Ritter sich des Ordens unwürdig zeigt, so gibt der Provinzialchef dem ersten Secretair hiervon Nachricht und der Rath spricht, nachdem er vom Großmeister Vollmacht erhalten hat, das Urtheil.

Wer auf die Decoration di Giustizia oder di Grazia Anspruch macht, eine Pfründe stiften, oder auf Familienrechte hin zum Genuß einer solchen gelangen will, muß sich an den Provinzialchef wenden, der die Bittschrift mit seiner Bevorwortung an den ersten Secretair schickt, welchem die Pflicht obliegt, die Zulassung Unwürdiger zu verhindern.

Die Ritter und andern Personen, welche vom Großmeister mit der Direction vom Orden nicht abhängiger Hospitäler beauftragt sind, empfangen eine Entschädigung.

Mit Ausnahme einer Summe von 30,000 Lire werden die Einkünfte des Ordens in fünf Theile getheilt: 1) Verwaltungs- und Anbau-Kosten, 2) Gratificationen für wirkliche oder Ehren-Ritter, 3) Fonds aus dem Ertrage der Aufnahmen und der Prüfung der Ansprüche auf Pensionen, zur Stiftung neuer

Pensionen bestimmt, 4) ein Fonds, der insbesondere zur Erhaltung der Hospitäler des Ordens bestimmt ist, den Einkünften von den Zehnten entsprechend, 5) Reservefonds für unvorhergesehene Fälle und außerordentliche Entschädigungen.

Eine vom König ernannte Commission revidirt die Verwaltung, um die Ausgaben zu vermindern und die Reservefonds zu vergrößern.

Die für die Commanderien und Pensionen bestimmte Summe beläuft sich auf 200,000 Lire und vertheilt sich folgendermaßen: 5 Commanderien zu 4000, 6 zu 3000, 10 zu 2500, 10 zu 2000, 25 zu 1000 Lire, 120 Pensionen zu 600 Lire, Reservefonds 20,000 Lire.

Die im Orden verwalteten Aemter werden nach Gefallen des Großmeisters mit Commanderien oder Pensionen belohnt. Dann fallen die Stipendien dem Reservefonds zu.

Die Aufnahmegebühr ist auf 1500 Francs festgesetzt.

Die besondern Einkünfte der vier Hospitäler verbleiben denselben zu eigenem Gebrauch.

Wenn die Einkünfte des Ordens sich vermehren, so werden die Zehnten zur Vergrößerung der bestehenden Hospitäler und zur Errichtung neuer verwendet.

In der Verwaltung der Ordensgüter in Sardinien kann nichts verändert werden.

Außerdem gab die angeführte Verordnung die vorübergehenden Bestimmungen:

daß die Ritter, welche Pensionen aus dem Schatz empfangen, dieselben auch fernerhin beziehen sollten;

daß die festgesetzte Vertheilung der Einkünfte nach und nach, je nachdem Vacanzen eintreten würden, ausgeführt werden sollte;

daß die Großwürdenträger, deren Amt abgeschafft, die Ehren und Privilegien desselben,

und die vorher ernannten Großkreuze ihre Insignien behalten sollten, aber nach den neuen Großkreuzen (jedoch vor den Commandeuren) einrangirten.

Königlicher Militair-Orden von Savoyen.

Dieser Orden wurde durch Decret des Königs Victor Emanuel; datirt von Genua den 14. August 1815, gestiftet. Er wird nur an Militairs ver-



1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1.

1848. 1. 1. 1. 1. von Zavenen.

1848. 1. 1. 1. 1. 1848. 1. 1. 1. 1.
 1848. 1. 1. 1. 1. 1848. 1. 1. 1. 1.



Costum des Grossmeisters vom Heiligen Moritz & Lazarus-Orden.
Souverain Grand Maître de l'Ordre de Saint-Maurice & Saint-Lazare.

theilt, die sich auf dem Schlachtfelde oder anderwärts durch Beweise kluger Tapferkeit ausgezeichnet und notorisch stets auf dem Wege der Pflicht und der Ehre gewandelt sind.

Der König und sein präsidentischer Nachfolger ist Chef oder Großmeister des Ordens.

Die Decoration ist ein auf einem grünemalirten Kranze liegendes goldenes oder silbernes Kreuz, roth emallirt, mit einem weißemalirten Kreuz darauf. Die Rückseite ist nicht emallirt und zeigt die gekrönte Namenschiffre des Königs, V. E. Ueber dem Kreuze ist eine Krone. Es wird an einem blauen Bande getragen. Taf. II. No. 7.

Der Orden besteht aus 4 Klassen.

Die erste Klasse, oder die der Großkreuze, trägt die Decoration von anderthalb Zoll im Durchmesser an einem $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten Bande als Schärpe von der rechten nach der linken Seite, auf der linken Seite der Brust aber den Stern Taf. II. No. 6.

Außer bei feierlichen Gelegenheiten wird das Band unter dem Rocke getragen.

Wenn ein Großkreuz Ritter des Ordens der Verkündigung wird, trägt er seinen Stern unter dem Sterne dieses Ordens.

Die zweite Klasse, oder die der Commandeure, trägt die Decoration von 1 Zoll Durchmesser an einem $1\frac{1}{4}$ Zoll breiten Bande am Halse.

Die dritte Klasse, oder die der Ritter, trägt die Decoration von $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser an einem zollbreiten Bande mit einer Rosette am Knopfloche.

In der vierten, für Soldaten bestimmten Klasse ist die Decoration von Silber, $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser, und wird an einem zollbreiten Bande ohne Rosette getragen.

Der Orden hat drei Beamte, einen Kanzler, einen Schatzmeister und einen Secretair. Die beiden erstern müssen Commandeure sein, der letztere wird aus den Rittern gewählt. Der Kanzler hat 2000 Lire, der Schatzmeister 1500 Lire, der Secretair 1800 Lire Gehalt.

Der dem Orden noch beigegebene Herold empfängt jährlich 800 Lire.

Mit Ausnahme des Kronprinzen, der, wenn er bei einem oder mehreren Feldzügen gewesen ist, ohne Weiteres vom Könige aufgenommen werden kann, darf Niemand zum Orden zugelassen werden, der nicht folgende Formalitäten erfüllt hat.

Die Candidaten müssen sich direct oder durch ihre Vorgesetzten an die Kriegskanzlei wenden, die dem Secretair des Ordens Mittheilung macht.

Dieser legt das Gesuch einem Gerichte vor, bei welchem zwei Ritter von jeder Klasse sind, die immer aus den, an dem Orte, wo der Großmeister ist, anwesenden Ritttern gewählt werden. Doch dürfen keine Verwandte, Obere oder Untergebene des Bittstellers dabei sein. Das älteste Mitglied aus der ersten Klasse ist jedesmal Vorsitzender dieses Gerichts, ohne Rücksicht auf seinen militairischen Grad. Nachdem dasselbe die in der Bittschrift angegebenen Zeugen der That, für welche der Orden in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Untergebenen und der Vorgesetzten des Bittstellers, angehört hat, berichtet es, wenn es den Anspruch als begründet erkennt, an den Großmeister und schlägt die zu ertheilende Klasse vor, und zwar

die vierte, wenn die That nur persönlich ist;

die dritte, wenn der Bittsteller ein Detachement commandirt und sich dabei sowohl durch persönliche Tapferkeit, wie auch durch gute Leitung seiner Untergebenen ausgezeichnet hat;

die erste oder zweite, wenn er ein Regiment, eine Division oder ein Heer angeführt hat.

Findet der Großmeister sich hierauf bewogen, den Bittsteller in den Orden aufzunehmen, so empfängt derselbe das von jenem unterzeichnete Patent, und das Ordenszeichen wird ihm von einem vom Großmeister beauftragten Ritter in Gegenwart aller am Orte anwesenden Truppen umgehängt, nachdem letzterer ihm folgenden Eid vorgelesen hat: „Schwöret, daß Ihr dem König und der Ehre getreu leben und sterben, niemals für eine andere Macht die Waffen tragen, und niemals ohne des Königs Bewilligung einer Secte oder einem Bunde angehören wollt, welcher der Treue, die Ihr diesem geschworen, zuwider, oder durch königliche Gesetze verboten ist;“ worauf er, eine Hand auf die Brust legend, antwortet: „Ich beschwöre es.“

Die Aufnahme eines neuen Ritters wird allen Regimentern und auch öffentlich durch den Druck bekannt gemacht, wobei die That genau beschrieben wird, welche zu dieser großen Ehrenbezeugung Veranlassung gegeben hat.

Die Ritter erster Klasse genießen die militairischen Ehrenbezeichnungen, welche den Generalen der Armee zukommen; vor den Ritttern zweiter Klasse präsentiren, und vor den Ritttern dritter und vierter Klasse schultern die Schildwachen. Sind die Ritter nicht Officiere, so erhalten sie eine jährliche Pension von 120 Lire.

Die Anciennetät im Orden wird nach der Zeit der Handlung, durch welche er erworben wurde, gerechnet, und im Fall der Gleichheit dieser Zeit nach den Dienstjahren, nicht nach dem Dienstgrade.

Nach dem Tode eines zur katholischen Kirche gehörenden Mitgliedes des Ordens wird ihm eine Messe gehalten, bei der, wie beim Begräbniſſe, alle Ritter derselben und der nächstfolgenden Klasse gegenwärtig sein müssen, nebst den außerdem vom Secretair eingeladenen Militairpersonen und den Commandanten des Corps, wozu der Verstorbene gehörte.

Wenn ein Militair im Dienste eines befreundeten Staates den Orden erhält, so wird ihm das Patent und die Decoration durch den Kanzler zugesandt.

Auch Nichtkatholiken haben Anspruch auf den Orden, wenn sie nur zu einer christlichen Kirche gehören.

Alle Ritter dürfen ihr Wappen mit der Decoration schmücken, die Großkreuze und Commandeure, indem sie es mit dem, dreimal die Buchstaben V. E. zeigenden Bande umgeben, woran das Kreuz hängt (und das bei den Commandeuren etwas schmaler ist, als bei den Großkreuzen), die Ritter der dritten und vierten Klasse durch einfaches Anhängen des goldenen oder silbernen Kreuzes unten an das Wappen.

Das Ordensfest wird am Tage des heil. Amadeus gefeiert.

Civil-Orden von Savoyen.

Diesen Orden stiftete der König Karl Albert in Turin am 29. October 1831. Die Statuten lauten:

Sowohl die Geschichte verfloßener Jahrhunderte, als die Ereignisse der neueren Zeit haben unbestreitbar gezeigt, wie besondere, für verschiedene Arten von Verdienst mit unparteiischer Gerechtigkeit ertheilte Belohnungen durch den Wettstreit, den sie veranlassen, den Ruhm und die Wohlfahrt der Staaten mächtig befördern, indem sie allen Talenten und Fähigkeiten die Richtung auf das Nützliche, Schöne und Große geben. — Unser Vorfahr, der König Victor Emanuel, ruhmwürdigen Andenkens, stiftete im Jahr 1815 den Orden von Savoyen, um glänzendes Verdienst beim Militair durch ehrenvolle Auszeichnung zu belohnen. Wir sind der Ansicht, daß es uns zukomme, nach seinem Beispiele, und um sein Werk zu vollenden, denjenigen Unserer Unterthanen, die eine andere, nicht minder nützliche Laufbahn als die militairische, ergriffen und in dieser durch lange Studien und große Anstrengungen die Zierde Unseres Landes geworden sind und demselben wichtige Dienste geleistet haben, Ehren-

zeichen zu verleihen. Hierbei richten wir unser Augenmerk besonders auf Diejenigen, welche sich dem öffentlichen Unterrichte gewidmet und Erfolge errungen haben, auf die Wir einen um so größern Werth legen, je mehr von der guten Erziehung der Jugend das Glück der Einzelnen, der Familien und des Staates abhängt.

Unsere Absicht ist, daß die Belohnungen, welche wir zu Gunsten des Civil-Verdienstes zu stiften beschlossen haben, nur nach strenger Untersuchung der Ansprüche darauf bewilligt werden sollen, und Wir haben zu diesem Zwecke beschlossen, die Prüfung Denen zu überlassen, denen am meisten daran gelegen sein muß, unsere Stiftung in all ihrem Glanze zu erhalten. Die Decorationen des neuen Ordens werden um so höher geachtet werden, wenn nur Männer von anerkanntem Verdienste, vorwurfsfrei in ihren Grundsätzen und in ihrem Wandel, bekannt für treue Anhänger Unserer Person und Unsern Gesetzen ergeben, sie tragen. Deshalb befehlen Wir:

1) Wir stiften für immerwährende Zeiten den Savoyenschen Civil-Orden, zu dessen Chef und Großmeister Wir Uns erklären, welche Würde nach Uns auf Unsern Nachfolger und Erben Unserer Krone übergehen soll.

2) Es soll in diesem Orden nur eine Klasse von Rittern geben, welche aus Unsern Unterthanen oder denjenigen Ausländern, denen der Aufenthalt in Unsern Staaten gestattet ist, gewählt werden.

3) Die Ritter tragen ein blau emailirtes Kreuz, dessen rundes Mittelschild auf der einen Seite den Namenszug des Stifters, auf der andern die Worte: „Al merito civile. 1831“ enthält. (Taf. II. No. 8 u. 9.)

4) Dieses Kreuz wird auf der linken Seite der Brust an einem blauen Bande mit zwei weißen Streifen getragen.

5) Wir werden den Savoyenschen Civil-Orden erteilen: a) an höhere Beamte Unserer Regierung für eifriges Wirken im Administrativfache; b) an Gelehrte, Schriftsteller und Beamte, welche in Unsern Staaten, oder mit Unserer Bewilligung außerhalb derselben, ein wichtiges literarisches Werk herausgeben; c) an Ingenieure, Baumeister und Künstler, welche durch sehr verdienstliche Arbeiten sich berühmt gemacht haben; d) an Diejenigen, welche eine wichtige nützliche Erfindung veröffentlichen oder bei einer Erfindung eine fast eben so nützliche Verbesserung anbringen; e) an Professoren, die durch ihre Kenntnisse und Schriften hohen Ruf im Unterricht und in der Leitung der Jugend sich erworben haben.

6) Wer nach dem Orden strebt, hat seine Bitte mit deren Begründung durch das Staatssecretariat des Innern an Uns gelangen zu lassen. Wir

werden dieselbe einem aus sieben Rittern zusammengesetzten Rathe, dessen Vorsitzenden Wir selbst auswählen, zur Prüfung übergeben.

7) Dieser Rath wird sich über die Ansprüche, welche der Bittsteller zu machen hat, über seine bürgerlich-gesellschaftliche Stellung und seine moralischen und politischen Grundsätze unterrichten.

8) Nachdem dies geschehen, wird er durch geheime Abstimmung einen Beschluß fassen, wobei anzugeben ist, wie die Stimmen vertheilt waren.

9) Der Minister des Innern legt Uns hierauf die eingezogenen Nachrichten, die Meinung des Rathes und das Ergebniß der Abstimmung vor und empfängt Unsere Entscheidung zur Mittheilung an den Rath und an den Bittsteller.

10) Er läßt das Ernennungs-Diplom aufsetzen und Uns zur Unterschrift vorlegen; und in seine Hände leistet der neue Ritter den Eid, Uns getreu zu sein, Unsern Gesetzen zu gehorchen, den Anstand und die Sitten in seinen Werken nicht zu verletzen, und nichts zu lehren, was dem römisch-katholischen Glauben und den Grundsätzen Unserer Monarchie zuwider ist.

11) Die Ritter des Savoyenschen Civil-Ordens werden bei Hof zugelassen und es werden ihnen dieselben militairischen Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den Rittern des heil. Mauritius und Lazarus und des Savoyenschen Militair-Ordens.

12) Wir knüpfen folgende Pensionen an den Orden:

10 von 1000 Lire, 10 von 800 Lire, 20 von 600 Lire,
zusammen 40 Pensionen im Gesamtbetrage von 30,000 Lire.

13) Diese Pensionen werden von Uns bewilligt und die Patente darüber auf dem Staatssecretariat des Innern vollzogen werden; die nöthigen Fonds werden der Kasse des Innern zufließen und auf deren Etat übertragen werden.

14) Für Diplome und Pensions-Patente sind keine Gebühren zu zahlen.

15) Die Ernennung der zwölf ersten Ritter, aus welchen wir den Rath erwählen werden, behalten Wir Uns Selbst vor. In dieser Zahl sind im Ausland ansässige Unterthanen von Uns, denen die Decoration des neuen Ordens zu verleihen Wir etwa für gut halten möchten, nicht inbegriffen.

16) Die Listen, die Gesuche um Aufnahme, die Nachweisungen zu deren Unterstützung, die eingezogenen Nachrichten, der Ausspruch des Rathes und Unsere Entscheidung werden auf dem Staatssecretariat niedergelegt und dann dem Hofarchiv zugeschickt.

17) Alles, was auf den Savoyenschen Civil-Orden Bezug hat, gehört in den Geschäftskreis Unseres Staatssecretariats für die innern Angelegenheiten.

Ehrenzeichen.

1) Kreuz der Treue. Im Jahr 1814 stiftete Victor Emanuel dies weiße Kreuz an einem blauen Bande für diejenigen seiner Unterthanen, welche sich während der französischen Occupation des Landes durch Treue und Ergebenheit gegen ihn ausgezeichnet hatten.

2) Militair-Medaille. Da die Strenge der Statuten des Savoyenschen Militairordens oft nicht erlaubte, edle und an wichtigen Erfolgen für das Heer und den Staat fruchtbare Thaten mit demselben zu belohnen, stiftete der König Karl Albert, voll des Wunsches, für jeden Zug militairischen Wohlverhaltens eine Auszeichnung zu gewähren, am 26. März 1833, für das Landheer sowohl wie für die Marine, ein Ehrenzeichen, das in einer goldenen oder silbernen Medaille (Taf. II. No. 10 u. 11) besteht, welche auf der Vorderseite ein Kreuz unter einer Krone, mit der Umschrift: „Al valore militare“ (militairischer Tapferkeit), auf der Rückseite aber zwei Lorbeerzweige mit dazwischen eingegrabenem Namen des Decorirten zeigt. Auf dem Rande ist die That, wofür sie verliehen, und der Tag derselben angegeben.

Jeder Militair der Land- und Seemacht kann die Medaille erhalten, mit der dieselben Ehrenbezeichnungen und Freiheiten verbunden sind, wie mit dem Militairorden von Savoyen, so wie eine jährliche Gehaltszulage von 50 Lire für die Besizer der silbernen, und von 100 Lire für die Besizer der goldenen-Medaille. Diese Zulage geht sogar, nebst der Medaille, nach dem Tode des Decorirten auf die Wittve, so lange sie dies bleibt, oder auf die Kinder, bis das jüngste derselben 15 Jahr alt ist, über.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to the quality of the scan.



6.



7.



8.



9.



9.



11.



10.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Militair-Ehrenzeichen,

im Jahr 1816 für diejenigen Militairs, welche die Feldzüge von 1814 und 1815 mitgemacht und sich dabei tapfer betragen hatten, gestiftet. Es besteht aus einem einfachen, matten, silbernen Kreuze, das auf einem Eichenkranze liegt, und hat auf der Vorderseite die Inschrift: „Schwarzburgs braven Krieger für Deutschlands Befreiung“, auf der Rückseite die Jahreszahlen 1814 und 1815. Das Band ist hellblau moirirt mit weißem Rand. (No. 1.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Ehrenzeichen und Medaille.

1) Dienstauszeichnungskreuz und Dienstauszeichnung für Officiere und Soldaten.

Die Statuten vom 22. Mai 1838 lauten:

„Von Gottes Gnaden, Günther Friedrich Karl, souverainer Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um langjährigen treuen Diensten ein wohlverdientes äußeres Merkmal des Anerkennnisses zu verleihen, habe Ich beschlossen, unter der gedachten Voraussetzung für die Militärpersonen und Gendarmen im activen Dienste eine Auszeichnung in der nachfolgend näher bestimmten Weise zu stiften.

1) Auf dieselbe haben alle Personen, die Meinem Militäre oder Meiner Gendarmarie angehören, Anspruch.

2) Die Berechnung der Zeit, von welcher die Verleihung der Auszeichnung abhängt, beginnt mit dem Augenblicke des Eintritts in den activen Dienst.

3) Kriegsjahre für den einheimischen Staat werden doppelt gezählt und die Dienstzeit unter den Truppen anderer deutschen Staaten wird eingerechnet.

4) Mit dem Ausscheiden aus dem activen Dienste hört der Anspruch auf Verleihung der Auszeichnung auf, wenn erst später die zu dessen Begründung erforderliche Zeit ablaufen sollte. Ausnahmsweise sollen jedoch diejenigen Officiere, welche gegenwärtig in der Art aus dem activen Dienste geschieden sind, daß ihnen Uniform zu tragen nachgelassen worden ist, die gesetzliche Auszeichnung erhalten, wenn sie vor ihrem Austritte die Normalzeit bereits überschritten hatten.

5) Dagegen dürfen die verabschiedeten Militärpersonen oder Gendarmen auch noch in ihren nachherigen Verhältnissen die im Dienste erworbene Auszeichnung forttragen.

6) Diese Auszeichnung besteht für Officiere in einem goldenen Kreuze, welches auf der einen Seite mit Meinem mit dem Fürstenhute überdeckten Namenszuge, auf der andern aber mit der Zahl XX versehen ist. (No. 2.)

7) Es wird an einem blauen und weißen Bande auf der linken Brust getragen, nach zwanzigjährigem treuen Dienste verliehen, und führt den Namen: „Dienstauszeichnungskreuz.“

8) Die Auszeichnung für die Militärpersonen und Gendarmen, die nicht zu den Officieren gehören, besteht in einer Schnalle, welche auch mit Meinem Namenszuge versehen ist und an demselben Bande, ebenfalls auf der linken Brust, so getragen wird, daß dieselbe, wenn Säbel und Patronentasche umgehungen ist, gesehen werden kann. (No. 3.)

9) Dieselbe heißt: „Dienstauszeichnung“ und zerfällt in zwei Abtheilungen, je nachdem das 15te oder 10te Dienstjahr zurückgelegt worden ist.

10) Für die erste Klasse ist eine goldene, und für die zweite eine silberne Schnalle bestimmt.

11) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung zum Officiere avancirt und in diesem Stande das Dienstauszeichnungskreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt die höhere Klasse der Dienstauszeichnung die früher erworbene auf.

12) Wer aber vor erlangter Dienstauszeichnung zum Officier befördert wird, kann durch den fernern Dienst im Officiersstande nicht mehr die Dienstauszeichnung erwerben, sondern hat nur nach Maßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz.

13) So lange als ein Soldat eine Strafe erleidet, die ihm wegen eines mit Festung bedrohten Vergehens auferlegt worden ist, oder in der zweiten Klasse steht, darf er die Dienstauszeichnung nicht tragen; auch darf die Zeit, während welcher er sich in einem der beiden Fälle befunden hat, der zum Erwerbe der Dienstauszeichnung erforderlichen Zeit nicht eingerechnet werden.

14) Bei entehrenden Verbrechen geht sowohl der Anspruch, als der Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnung verloren.

15) In diesem Falle sowohl, als wenn durch das Ableben des Besitzers, oder durch den Erwerb des Kreuzes oder einer höhern Klasse der Dienstauszeichnung die Auszeichnung irgend einer Art erledigt wird, muß dieselbe an die hiesige Militärcommission zur Aufbewahrung und Einrechnung in den ihr anvertrauten Vorrath abgegeben werden.

16) Diese Behörde wird an die Berechtigten, wenn sie das ihnen bei der Verleihung mitgegebene Band aufgebraucht, oder die Auszeichnung erweislich



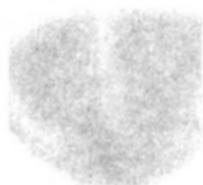
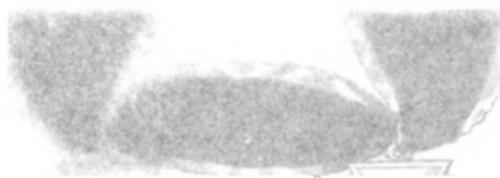
verloren haben, das Erforderliche mit oder ohne Erstattung der Auslage, je nachdem die Berechtigten die Schuld des zuletzt erwähnten Verlustes trifft oder nicht, anderweit verabreichen.

17) Die Beglaubigung der Berechtigung zum Tragen der Dienstauszeichnungskreuze und der Dienstauszeichnungen wird in jener Beziehung von Mir, in dieser aber — was das Militär betrifft, von Ihnen und in Ansehung der Gendarmerie von Meiner hiesigen Fürstlichen Regierung ausgefertigt.

18) Jede Militärperson, die glaubt, auf eine von beiden Auszeichnungen Anspruch zu haben, hat sich bei Ihnen, ist es aber ein Gendarm, bei Meiner hiesigen Fürstlichen Regierung zu melden.

19) Vor Verleihung der Auszeichnung haben Sie jedoch in Ansehung des Militärs, die hiesige Fürstliche Regierung hingegen hinsichtlich der Gendarmerie, in jedem einzelnen Falle Meine Genehmigung einzuholen.“

2) **Kriegs-Denkzeichen**, eine, allen treuen Schwarzburgern, welche die denkwürdigen Feldzüge von 1814 und 1815 für die Befreiung Deutschlands mitgemacht hatten, sowohl der Linie, wie den Freiwilligen und der Landwehr, verliehene Medaille, welche unter No. 4 abgebildet ist.



1870

1870

1870



1.



2.



3.



4.

Königreich Schweden und Norwegen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der König ist Herr und Großmeister aller schwedischen Orden, hat jedoch nicht das Recht, einen derselben aufzuheben.

Als Zeichen besonderer Gunst verleiht er die Decorationen mit Diamanten verziert.

Die Ordensbeamten sind, bis auf die Herolde, für alle Orden dieselben.

Die von Ausländern zu zahlenden Aufnahmekosten fließen in die Kasse des Hospitals in Stockholm.

Wer ohne Berechtigung einen Orden trägt, wird mit einer Geldstrafe von 333 Reichsthalern und 16 Schillingen belegt.

Im Jahre 1783 hatte der König Gustav III. befohlen, daß die Portraits aller Ritter in Kupfer gestochen und mit kurzen, vom Hof-Historiographen verfaßten Biographien herausgegeben werden sollten; auch wurde eine Anzahl solcher Portraits von J. F. Martin gearbeitet, doch kam das Unternehmen durch die spätern Kriege gänzlich in Stocken und scheint völlig aufgegeben worden zu sein.

Kein Schwede darf ohne Erlaubniß des Königs einen ausländischen Orden annehmen.

Jeder schwedische Orden muß beständig getragen und nach dem Tode des Besitzers wieder abgeliefert werden.

Der Seraphinen-Orden oder „das Blaue Band“.

So gewiß es ist, daß dieser Orden ein sehr hohes Alter hat, eben so schwer möchte es sein, die Zeit seines Ursprungs genau zu bestimmen. Einer sehr verbreiteten Meinung nach soll er von König Magnus I. um das Jahr

1280 auf Veranlassung der Maltzeferritter gestiftet worden sein, doch fehlen alle Beweise für diese Annahme. Eine andere nennt den Enkel jenes Königs, Magnus Erichson, als Stifter, und führt die historische Thatsache für sich an, daß derselbe bei seiner Krönung im Jahre 1336 viele Ritter des Seraphinen-Ordens schlug — hiernach scheint aber gerade der Orden schon früher bestanden zu haben.

Und eben so ungewiß, wie die Zeit seines Ursprungs, sind seine Statuten und seine Form in früherer Zeit. Wir wissen nur von einigen Vertheilungen bei feierlichen Gelegenheiten (wie bei der oben erwähnten und bei der Krönung König Johannis II. im Jahr 1497, wo 50 Ritter geschlagen wurden; und was die Form des Ordens betrifft, so ist uns nur diejenige bekannt, welche er hatte, als Karl IX. ihn bei der Einführung des Lutherthums in Schweden aufhob. Damals bestand er in einem hellblau emailirten ovalen Medaillon mit dem Namen „Jesus“ in Gold, und mit vier kleinen, weiß und schwarz emailirten Nägeln an den schmalen Enden, welche an die Leidensgeschichte erinnern sollten. Dieses Medaillon wurde an einer goldenen Halskette, aus roth emailirten Cherubinen und Patriarchal-Kreuzen ohne Email zusammengesetzt, getragen.

Als König Friedrich I. am 28. April 1748 seinen 72ten Geburtstag feierte, erneuerte er diesen, so wie den Schwert- und Nordstern-Orden, und ließ neue Statuten für ihn entwerfen, die später, am 9. Juli 1814, durch Karl XIII. in manchen Punkten abgeändert wurden. Die so erneuerten Statuten bestimmen im Wesentlichen Folgendes:

Der Orden besteht aus einer einzigen Klasse und aus 24 schwedischen und 8 ausländischen Rittern (welche Zahl jetzt aber weit überschritten ist), ohne den König und die Prinzen des königlichen Hauses, die geborene Ritter sind, und ohne die in den Orden aufgenommenen Kaiser, Könige, regierenden Fürsten und deren älteste Söhne.

Sämmtliche Aufzunehmende müssen wenigstens General-Lieutenants-Rang haben.

Die Ernennung neuer Ritter geschieht einmal des Jahres im Kapitel am Montage nach Advent, zur Erinnerung daran, daß die Treue gegen den König von Zion kömmt; jedoch ist sie nicht fest an diese Form gebunden. Die Aufnahme findet am 28. April, als dem Geburtstage König Friedrichs I., gloriwürdigen Andenkens, statt. Bis dahin darf der Gewählte nur den Stern, nicht das Band mit dem Kreuze tragen.

Die Aufnahme erfolgt in Stockholm in der Ritterholmskirche, oder in

der königlichen Schloßkapelle, in Gegenwart aller Ritter des Ordens, der Commandeure der übrigen Orden und sämtlicher Ordensbeamten.

Die Ceremonie dabei ist folgende: Der König sitzt unter einem Thronhimmel zur rechten Seite des Altars, rechts und links neben ihm die Seraphinen-Ritter auf Bänken, der neue Ritter dem Altar gegenüber zwischen zwei ältern, die gewissermaßen Pathenstelle versehen. Nachdem das Lied: „Komm' heil'ger Geist“ gesungen ist, hält der Oberhofprediger eine kurze Rede über die Pflichten der Unterthanen gegen Gott, den König und das Vaterland. Hierauf spricht der Kanzler, links vom Könige stehend, einige Worte über den Zweck des Ordens, über die damit verbundene Ehre und über die Gründe, welche den König zur Wahl des neuen Ritters bewogen haben. Dann führen die beiden Pathen lehtern vor den Sitz des Königs, wo er niederkniet und auf folgende Fragen mit „Ja“ antwortet: Ob er vor Gott und König verspricht:

1) Die Geseze und Statuten des Ordens zu ehren, zu vertheidigen und zu erhalten;

2) sein Blut, und selbst sein Leben, für den wahren evangelisch-lutherischen Glauben und für das Wohl des Landes zu wagen;

3) durch seinen Muth den alten Glanz des schwedischen Namens erhalten zu helfen;

4) zur Einigkeit unter den Ritttern des Ordens nach Kräften beizutragen;

5) über die Ehren und Vorrechte, die ihm jetzt ertheilt werden, zu wachen;

6) Gutes zu thun und Arme, Wittwen und Waisen zu beschützen?

Ist dies geschehen, so übergibt der König das vorher ausgefertigte Diplom dem Secretair, der es dem Kanzler zum Vorlesen überreicht, worauf der neue Ritter schwört, mit Gefahr seines Lebens und Vermögens die christliche Religion zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen, die Wittwen, Waisen und Armen zu beschützen und nach allen seinen Kräften ihr Wohl zu befördern. Dann nimmt der König aus den Händen des Schatzmeisters die Ordenskette, hängt sie dem neuen Ritter um und gibt ihm mit dem Krönungsschwerte den Ritterschlag, wobei er sagt: „Wir — — —, König der Schweden, Gotthen und Wenden, nehmen dich als einen tapfern und ehrenhaften Svea- und Götha-Ritter in Unfern Seraphinen-Orden auf. Sei desselben würdig.“ Und indem er ihn nun bei Trompeten- und Paukenschall umarmt, fährt er fort: „Der Herr schütze dich!“ worauf der Ritter ihm dankt, ihm die Hand küßt und alle seine neuen Brüder umarmt, von denen jeder

ihm sagt: „Der Herr schütze dich!“ Hiermit ist die Ceremonie beendigt.

Die kirchlichen Functionen werden von dem Hosprediger verrichtet, der zugleich Ordensgeistlicher ist und in dieser Eigenschaft ein kleines Seraphinenkreuz an einer goldenen Kette trägt.

Ein Schwede kann diesen Orden nicht erhalten, wenn er nicht schon Ritter des Schwert-Ordens oder des Nordstern-Ordens ist. Und indem er den Seraphinen-Orden empfängt, wird er Commandeur des Ordens, den er bereits besitzt.

Der neue Ritter zahlt bei der Aufnahme 200 Dukaten an die Ordenskasse, 25 Reichsthaler Stempel- und 5 Reichsthaler Kanzlei-Gebühren, und für jedes Jahr seines Alters 1 Reichthaler 16 Schillinge, für die Folge aber, wie alle übrigen Ritter, jährlich 8 Schillinge zu dem Fonds für die Bedürfnisse des Ordens.

Die Aufnahmegebühren von Ausländern fließen, wie schon erwähnt, dem Hospitale in Stockholm zu.

Ohne Erlaubniß des Kapitels darf kein Ritter einen auswärtigen Orden tragen.

Im Jahr 1784 ernannte König Gustav III. einen Bischof bei dem Orden, zur Aufsicht über die bei den Hospitälern und Schulen desselben angestellten Geistlichen.

Bei den Ordensfesten tragen die Ritter ein Ceremonienkleid nach dem Schnitte der Nationaltracht, von weißem Atlas mit schwarzen Aufschlägen, Knöpfen und Schnüren; weiße Schuhe mit Abfägen von schwarzem Sammt und mit Schleifen statt der Schnallen; runden Hut von schwarzem Sammt mit einem weißen Bande und vier weißen und einer schwarzen Feder an der linken Seite; einen Mantel von schwarzem Atlas, weiß gefüttert und mit weißem Kragen, mit dem Ordensstern Taf. I. No. 1 auf der linken Seite. Letzterer ist auch auf das Wammis gestickt, jedoch kleiner. Das Ordenskreuz hängt an der Halskette, die aus Seraphsköpfen und Patriarchalkreuzen besteht (Taf. I. No. 3). An solchen Tagen versammelt der König die Ritter zur Tafel, während welcher jeder den Hut aufbehält.

Gewöhnlich wird das Ordenskreuz (Taf. I. No. 2) an einem blauen Bande von der rechten nach der linken Seite getragen. Die Buchstaben I. H. S. auf dem Sterne und dem Kreuze bedeuten „Jesus hominum Salvator“. Auf der Rückseite des Letztern steht F. R. S. (Fridericus Rex Sueciae).

Die hohen Officianten des Ordens, der Schatzmeister, der Secretair und

der Ceremonienmeister, tragen den Stern auf der linken Seite der Brust und das Kreuz um den Hals an einem drei Finger breiten Bande. Die niederen Officianten tragen ein kleines Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande am Knopfloche.

Ueber dem Sitze jedes Ritters in der Ritterholmskirche in Stockholm ist dessen Wappen, Name, Wahlspruch und Tag der Aufnahme auf eine kupferne Tafel eingegraben, auch werden die Wappen aller in das Wappenbuch des Ordens eingetragen, wofür 8 Reichsthaler zu bezahlen sind.

Der Schwert-Orden, oder das „Gelbe Band“.

Man schreibt dem Könige Gustav Wasa die Stiftung dieses Ordens zu, der bestimmt ist, Heldenmuth und lange und nützliche Dienste im Heere zu belohnen. Später eingegangen, wurde er mit dem Seraphinen- und dem Nordstern-Orden von König Friedrich I. am 28. April 1748 erneuert und empfing von demselben Statuten, die von dessen Nachfolger Adolph Friedrich mit einigen kleinen Abänderungen bestätigt wurden. König Gustav III. fügte im Jahr 1772 den bis dahin bestehenden drei Klassen eine vierte, die jetzige erste, bei. Die gegenwärtigen Statuten erließ König Gustav IV. am 28. November 1798, und einen Anhang dazu Karl XIII. am 9. Juli 1814.

Der Orden hat jetzt:

- Commandeurs mit dem Großkreuz,
- Commandeurs,
- Ritter vom Großkreuz erster Klasse,
- Ritter vom Großkreuz zweiter Klasse, und
- Ritter.

Die erste Klasse wird nur an Oberbefehlshaber für einen Sieg zu Lande oder zur See verliehen, und selbst der König kann sie nur durch den Ausspruch des Heeres erhalten, welcher Fall für Gustav im Jahr 1789 eintrat.

Um Commandeur werden zu können, muß man wenigstens Generaloranz haben. In diese Klasse gehören die königlichen Prinzen durch ihre Geburt.

Die Ritter vom Großkreuz erster Klasse müssen wenigstens Generalmajors-Rang, und in einer Schlacht oder bei einer Belagerung eine Division, oder ein Corps von der Stärke einer Division, commandirt haben, oder sonst gegen den Feind in einer Eigenschaft, welche der Würde eines Divisions-Generals gleich kommt, employirt worden sein.

Zum Ritter gehört Capitainsrang und zwanzigjährige Dienstzeit, wobei aber ein Feldzug für zwei Jahre gerechnet wird.

Die Aufnahme der Ritter geschieht ohne religiöse Feierlichkeit in Gegenwart der Großkreuze des Ordens, der Ritter des Seraphinen-Ordens und der Commandeure aller übrigen schwedischen Orden in den Zimmern des Königs; im Uebrigen mit demselben Ceremoniel, wie die Aufnahme in den Seraphinen-Orden. Der Schwur legt dem Ritter die Verpflichtung auf, „den evangelisch-lutherischen Glauben ohne Rücksicht auf Leib und Gut zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen und muthig gegen die Feinde des Königreichs zu kämpfen.“ Wenn ein Ausländer zum Großkreuz erwählt wird, so werden ihm die Insignien zugeschickt und er läßt an das Ordensarchiv eine Angabe der von ihm geleisteten Dienste gelangen.

Der Orden hat Einkünfte, welche zu Pensionen verwendet werden, die das Capitel vertheilt und zu denen die Commandeure und die Ritter, gleichviel ob sie Großkreuze sind oder nicht, je nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Orden gelangen.

Ein Commandeur zahlt bei seiner Aufnahme 12 Reichsthaler 12 Schillinge für Stempel und 2 Reichsthaler Kanzleigebühren. Die Ritter vom Großkreuz zahlen 20 Reichsthaler Banco, oder 5 Ducaten in Gold; die Ritter 2 Reichsthaler 24 Schillinge Stempel- und 2 Reichsthaler Kanzleigebühren.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weiß emailirtes Kreuz mit einer goldenen Krone darüber (Taf. I. No. 5), in dessen Winkeln goldene Kronen befindlich, höher hinauf aber kreuzweise gelegte Schwerter, von ihren Gehängen umschlungen. Auf dem blauen Mittelschilde sind auf der Vorderseite ebenfalls drei goldene Kronen mit einem goldenen Schwerte dazwischen, auf der Rückseite ein eben solches Schwert mit einem Lorbeerkranze auf der Spitze, umgeben von den Worten: „Pro patria.“

Die erste Klasse trägt es an einem breiten gelben Bande mit blauen Rändern an éoharpe von der linken nach der rechten Seite und fügt noch den Stern Taf. I. No. 4, mit Silber auf die linke Seite des Rockes gestickt, bei.

Die zweite Klasse trägt ihr etwas kleineres Ordenszeichen um den Hals an einem ein wenig schmälern Bande, und ersetzt den Stern durch ein silbernes oder in Silber gesticktes Schwert auf der linken Seite der Brust. Der, welcher aus der dritten Klasse in die zweite gekommen ist, zeichnet sich durch zwei kreuzweise gelegte Schwerter auf der Brust aus, und der aus der zweiten Klasse in den Seraphinenorden eintritt, oder Commandeur eines andern Ordens wird, trägt das Schwert unter dem Sterne des Seraphinen-, oder sonstigen Ordens.



1.



1.



3.



6.



2.



5.

Die dritte Klasse trägt das Großkreuz, das aber bei ihr nur zwischen den beiden oberen Flügeln die kreuzweise gelegten Schwerter hat, an einem noch schmälern Bande um den Hals.

Dasselbe Kreuz trägt die vierte Klasse, wieder an einem schmälern Bande, am Knopfloche.

Das Ordenscostüm, hellblau mit weiß, ist die alte Nationaltracht. Erscheint der Ritter in diesem, so hängt die Decoration an der Kette No. 6, welche aus Schwertern mit Gehängen und elf blauen Helmen auf goldenen Schildern besteht.

Die zwei Herolde tragen an einer blauen und gelben seidenen Schnur ein ovales Schild mit dem schwedischen Wappen, worauf in der Mitte ein blankes Schwert und oben die Inschrift: „Pro patria“. Ihr Costüm gleicht dem der beiden ersten Klassen, ausgenommen daß sie statt des Mantels einen mit Schnüren und goldenen Fransen besetzten Camail tragen. Auf Brust und Rücken haben sie ein mit Gold gesticktes Schwert und auf den Schultern die Ordensdevise „Pro patria“.

Orden des Nordsterns, oder das „Schwarze Band“.

Dieser Orden hat, wie die beiden vorhergehenden, vor dem 28. April 1748 nur eine sehr ungewisse Geschichte. Er wird für Bürgertugend, für Eifer für das öffentliche Wohl und für nützliche Stiftungen verliehen, auch an Ausländer. Der Stern, als Symbol des Ordens, soll die Ritter daran erinnern, nie den Ruhm des schwedischen Namens sinken zu lassen.

Es giebt drei Klassen: Commandeure vom Großkreuz, Commandeure und Ritter. Die Prinzen des königlichen Hauses sind von Geburt Mitglieder der ersten Klasse und die Aufnahme eines Ritters dieses Ordens in den Seraphinenorden macht ihn zum Commandeur des Nordsternordens. Außerdem gehört zur Zulassung zu der Klasse der Commandeure, daß man bereits eine andere Decoration besitzt und im Civil einen Rang hat, der ein Recht auf das Prädikat „Tro Man“ (Lieber Getreuer) giebt, oder in der Geistlichkeit die Bischofswürde.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht bestimmt, doch hat König Gustav III. festgesetzt, daß die Geistlichkeit acht Commandeur- und zwölf Ritterkreuze haben solle. Ein Schwede kann nur dann Commandeur werden, wenn er zuvor das Ritterkreuz erhalten hat.

Bei der Aufnahme, welche auf dieselbe Weise wie die der Ritter vom

Schwertorden geschieht, zahlt ein Commandeur 12 Thaler 24 Schillinge Stempel-, und 2 Thaler Kanzleigebühren, ein Ritter halb so viel Stempel-, und ebenfalls 2 Thaler Kanzleigebühren.

Die Decoration ist ein achtspeiziges goldenes Kreuz, weiß emailirt, mit goldenen Kronen in den Winkeln. Auf dem blauen Schilde in der Mitte ist ein fünfstrahliger silberner Stern mit der Umschrift: „Nescit Occasum“ (Er kennt keinen Untergang). Taf. II. No. 8.

Dieses Kreuz wird von den Commandeuren vom Großkreuz an einer großen schwarzen Schnur über die Schulter von der rechten nach der linken Seite getragen, dazu der silberne Stern Taf. II. No. 7, mit dem Nordstern in der Mitte, auf der Brust.

Die Commandeure tragen den Orden an einem schwarzen Bande um den Hals und keinen Stern auf der Brust, die Ritter ein kleineres Kreuz am Knopfloche.

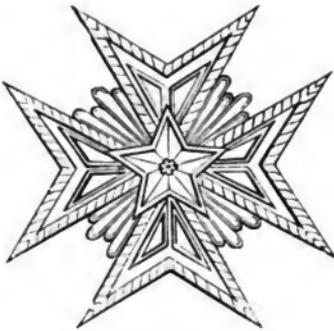
Bei Feierlichkeiten wird das Kreuz an der Halskette Taf. II. No. 9 getragen, deren Glieder den Nordstern und ein blaues doppeltes F (Friedrich) darstellen. Die Commandeure tragen dann das Nationalcostüm in rothem Sammt, die Weinkleider von weißem Atlas.

Der Wasa-Orden.

König Gustav III. stiftete diesen Orden am 26. Mai 1776, am Tage seiner Krönung, um damit Männer zu belohnen, die der Nation wichtige Dienste im Ackerbau, im Bergbau und im Handel geleistet, sei es durch Schriften oder durch praktische Verbesserungen. Er ist in drei Klassen getheilt: Commandeure vom Großkreuz, Commandeure und Ritter, deren Zahl nicht bestimmt ist. Auch Ausländer können aufgenommen werden.

Die Ernennungen gehen vom König aus, der, wenn er bei seiner Thronbesteigung nicht schon Ritter ist, die Insignien von dem Bischof empfängt, welcher ihn krönt, nachdem er die Statuten beschworen hat.

Die Decoration, ein ovales goldenes Schild, enthält das Wasa'sche Wapen, umgeben von einem rothememailirten, goldgeränderten Streifen mit der goldenen Inschrift: Gustaf den Trodie instiktare MDCCLXXII. (Taf. II. No. 11.) Sie wird an einem breiten grünen Bande getragen, von den Großkreuzen en écharpe, von den Commandeuren um den Hals. Dazu kommt für diese beiden Klassen der Stern No. 10. Die vor dem 14. October 1844 ernannten



7.



10.



9.



8.



11.

Ritter tragen die Decoration ebenfalls um den Hals, jedoch ohne Stern, die später ernannten aber im Knopfloche, mit einer Königskrone darüber.

An Festtagen wird die Decoration an der Kette Taf. III. No. 14 getragen, als deren Glieder goldene Garben, Schilder mit dem schwedischen Wappen, umgeben von den Attributen des Handels, der Künste und des Ackerbaues, und das holsteinische Wappen abwechseln. An diesen Tagen erscheinen auch die Commandeure in der Nationaltracht in grünem Sammt, mit Beinkleidern von weißem Atlas, darüber einen Mantel von grünem Sammt, weiß gefüttert.

Die Aufnahmezeremonien sind dieselben wie für die Schwertritter, auch ist der Schwur wesentlich derselbe. Für Stempel sind von den Commandeuren 18 Reichsthaler 36 Schillinge, von den Rittern 6 Reichsthaler 12 Schillinge zu bezahlen, an Kanzleibühren von jedem 2 Reichsthaler.

Orden Karl's XIII.

Diesem stiftete der König, dessen Namen er trägt, am 27. Mai 1811, um ihn an die höhern Grade der schwedischen Freimaurer zu vertheilen, deren dem Wohle der Menschheit geweihte Arbeiten er lange Zeit leitete. Er hat nur eine Klasse. Der König, der präsumtive Thronerbe und die Prinzen der königlichen Familie dürfen die Insignien nicht ablegen.

Die Decoration (Taf. III. No. 13) wird um den Hals getragen und das Kreuz (Taf. III. No. 12), von Tuch oder in rothem Email, auf der Brust. Das Medaillon im Kreuze zeigt vorn die Zahl XIII. zwischen zwei verschlungenen C, auf der Rückseite aber ein G in einem Triangel, dessen Sinn nur die Freimaurer kennen.

Ehrenzichen und Medaillen.

1) Die Medaille für Tapferkeit im Felde, von Gold für die Officiere, von Silber für Unterofficiere und Soldaten, mit der Inschrift: „För Tapperhet i Fält“, wird auf der linken Seite der Brust getragen. Es giebt deren mit dem Bilde Gustav's III., andere mit dem Bilde Gustav Adolfs, und wieder andere mit dem Karl Johann's. (Taf. III. No. 16.)

2) Die Medaille von Eventfund, von Gold, zehn oder fünf Ducaten schwer. Sie ist dem Andenken des Sieges Gustav's III. über die Russen

am 8. Juli 1790, welcher den Frieden vom 14. August desselben Jahres herbeiführte, geweiht. (Taf. III. No. 15.)

3) Die Seraphinenmedaille, oder die Medaille der Armenverwaltung, von Gold, fünf Ducaten schwer, wird an Diejenigen verliehen, die sich durch ihre Sorgfalt und ihren Eifer für die Armen auszeichnen. Sie hat auf der einen Seite das Portrait des Königs mit der Inschrift: *Fridericus D. G. rex Sueciae*, auf der andern: *Ordo eq. Seraphin. restauratus natali regis LXXIII.* (Seraphinenorden, wiederhergestellt am 73. Geburtstage des Königs), umgeben vom Collier des Seraphinenordens mit den Worten: *Proceres cum rege neetit. 1748.* (Sie verbündet die Vornehmen mit dem Könige.)

4) Denkmünze von 1772 zum Andenken an die Staatsumwälzung, von Gold, acht Ducaten schwer.



11



14



12



15



16

Die Schweiz.

Medaillen.

1) **Medaille von 1815.** Zu den Zeiten der Bourbonen, der Republik, des Directoriums und des Consulats standen viele Schweizer in französischen Kriegsdiensten und dem Kaiserreiche wurde im Jahre 1812 sogar vertragsweise ein ausschließliches Recht auf Schweizerische Hülfsstruppen zugesprochen. Nach Napoleon's Entfugung traten die vier Schweizer-Regimenter, welche er gehalten hatte, leicht in den Dienst der Restauration; minder bereit zum Wechsel ihrer Herren zeigten sie sich aber, als Napoleon von Elba zurückkehrte: die Mehrzahl der Officiere und Soldaten weigerten sich, in Frankreich zu bleiben, und als zu gleicher Zeit das Vaterland sie zurückrief, folgten sie alle seinem Rufe. In Anerkennung solchen Pflicht- und Ehrgefühls beschloß am 20. April 1815 die eidgenössische Regierung die Stiftung eines Ehrenzeichens für jene treuen Diener, welches durch Decret vom 12. Juni ins Leben trat. Es besteht aus einer silbernen Medaille, die auf der einen Seite das alte eidgenössische Banner mit der Inschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft. 1815“, auf der andern einen Eichenkranz mit der Inschrift „Treue und Ehre“ führt und an einem roth und weißen Bande im Knopfloche getragen wird. (No. 1.)

Ein Decret vom 24. August ließ auch die Compagnie der hundert Schweizer, welche in Gent zu Ludwig XVIII. gestoßen war, an der Medaille Theil nehmen.

Die Vertheilung fand am 15. October 1815 mit großer Feierlichkeit in Yverdun statt.

2) **Medaille vom 10. August.** Am 7. August 1817 beschloß die eidgenössische Regierung, allen noch lebenden Personen aus der Schweizergarde, die am 10. August 1792 die Tuilerien vertheidigt hatte, eine Medaille von Guß Eisen zu verleihen, die vorn das Bundeskreuz und die Worte „Treue und

Ehre", auf der Rückseite aber die Inschrift „August MDCCXCII.“ enthält und auf der linken Seite der Brust an einem roth und weißen Bande getragen wird. (No. 2.) Die Liste Aller aus dem Regimente, welche während und nach dem Kampfe gestorben waren, wurde im Bundesarchive niedergelegt.

Königreich beider Sicilien.

Orden des heiligen Januarius.

Diesen Orden stiftete Karl, König beider Sicilien, nachheriger König Karl III. von Spanien, am 6. Juli 1738, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie, Tochter König August's III. von Polen.

Der König beider Sicilien ist Großmeister desselben und ernennt die Ritter, welche nur eine Klasse bilden und deren Zahl nach der ersten Bestimmung nur 60 sein sollte, jetzt aber unbeschränkt ist.

Bei der Usurpation des Königreichs Neapel durch die Franzosen im Jahre 1806 wurde der Orden in diesem Lande aufgehoben, blühte aber in Sicilien, und seit 1814 wieder in beiden Reichen fort.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weiß und roth emaillirtes Kreuz (Taf. I. No. 2) mit goldenen Lilien in den Hauptwinkeln. Auf der Vorderseite ist der Schutzpatron des Ordens, der heilige Märtyrer Januarius, in halber Figur und in bischöflicher Kleidung, mit einem aufgeschlagenen Buche in der linken Hand, auf der Rückseite aber in einem runden Mittelschild ein goldenes, aufgeschlagenes Buch mit zwei, halb mit Blut gefüllten Messvasen.

Dieses Kreuz tragen die Ritter an einem breiten, ponceaurothen Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und auf der linken Seite der Brust ein eben solches, aber silbernes Kreuz mit der Ordensdevise: *In sanguine foedus* (Bund im Blute). (Taf. I. No. 1.)

Bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen die Ritter in einer Festkleidung, welche in einem purpurfarbenen, durchaus mit goldenen Lilien besetzten Mantel, mit perlfarbendem Taffet gefüttert, hermelinartig besetzt und mit langen Schnüren von Seide und Gold versehen, Rock, Weste und Beinkleidern von Drap d'Argent, weiß gefüttert, mit goldenen Knöpfen, einem schwarzen Hute mit rother Feder, weißen Strümpfen mit goldenen Tupfen und schwarzen Schuhen besteht, wobei dann die Ordensdecoration an einem aus Bischofsmützen, Krummstäben,

lilien und dem Buchstaben C zusammengesetzten Collier (Taf. I. No. 5) getragen wird.

Die Ordensbeamten sind: ein Kanzler, ein Ceremonienmeister, ein Schatzmeister und ein Secretair.

Die vornehmsten Verpflichtungen der Ritter, die theils Cavalieri di giustizia (welche 4 edle Ahnen nachweisen müssen), theils Cavalieri di grazia sind, bestehen in Vertheidigung der katholischen Religion und unverlethlicher Treue gegen den König beider Sicilien.

Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes.

Als durch die wider Frankreich verbündeten Mächte, Rußland, Oesterreich, England und die Türkei, im Jahre 1799 Italien den Franzosen wieder entzogen war, wurde durch den Cardinal Ruffo, an der Spitze der von ihm bewaffneten Neapolitaner, König Ferdinand IV., der sich nach Sicilien geflüchtet, am 4. Juli triumphirend in Neapel wieder eingeführt. Zum Andenken an die so vollbrachte Wiedereroberung seines Reiches stiftete der König am 1. April 1800 den Ordine di San Ferdinando e del Merito. In der hierauf bezüglichen Urkunde heißt es, daß dieser Orden errichtet sei, „um einen öffentlichen Beweis der Dankbarkeit gegen Gott und den geliebten Protector, den heiligen Ferdinand, König von Castilien, wegen des vollständig wieder eroberten Königreichs zu geben, diejenigen Unterthanen zu belohnen, die bei dieser Gelegenheit außerordentliche Proben von Treue und Ergebenheit gegen die königliche Person und Monarchie abgelegt haben, und um künftig die Unterthanen, und hauptsächlich den Adel beider Sicilien, zum Gefühle der Ehre und des wahren Ruhmes zu ermuntern und anzufeuern.“

Bei der zweiten Eroberung Italiens durch die Franzosen im Jahre 1806 wurde der Orden zwar, nebst allen andern königlichen Orden in Neapel, aufgehoben, blühte aber mit seinen Brüdern in Sicilien fort, wohin sich der neapolitanische Hof begeben hatte, und seit 1814 besteht er wieder in beiden vereinten Reichen.

Anfänglich hatte er nur zwei Klassen, Großkreuze und Commandeure. Im Jahre 1810 wurden aber noch Ritter, als eine dritte Klasse, hinzugefügt, aus Officieren jedes Ranges bestehend, die sich durch kluges Benehmen oder Tapferkeit ausgezeichnet haben. Der regierende König ist immer Großmeister und Chef des Ordens. Er ernennt allein die Mitglieder, deren

die erste Klasse nach den Statuten, mit Einschluß der königlichen Familie, nur 24 zählen darf. Für die beiden anderen Klassen ist keine bestimmte Zahl festgesetzt.

Das Ordenszeichen ist ein aus sechs goldenen Strahlenbündeln und sechs dazwischen befindlichen silbernen bourbonischen Lilien gebildeter Stern, von einer Königskrone gedeckt. Auf der Vorderseite ist auf goldenem Grunde das Bild des heiligen Ferdinand in königlicher Kleidung und Mantel, mit der Krone auf dem Haupte, ein bloßes Schwert in der Rechten, eine Lorbeerkrone in der Linken haltend. Um dasselbe herum stehen in einem dunkelblauen Zirkel mit goldenen Buchstaben die Worte: „Fidei et merito“ (Der Treue und dem Verdienste). Auf der Rückseite füllt die Inschrift: „Ferd. IV. inst. Anno 1800“ die goldene Kreisfläche. (Taf. I. No. 4.)

Dieser Stern, der für alle Klassen gleich ist, mit jeder derselben aber an Größe abnimmt, wird von den Großkreuzen an einem breiten dunkelblauen Bande mit rother Einfassung, als den Farben des königlichen Hauses, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen und dabei auf der linken Seite der Brust ein Stern, der, bis auf die Farben, ganz wie die Vorderseite des Ordens ist. (Taf. I. No. 3.)

Die Ordensstracht besteht für die Novizen in Rock, Weste und Beinkleid von Drap d'Or, weißen seidenen Strümpfen mit goldgestickten Lilien, und einem runden, an einer Seite aufgeschlagenen, mit Gold besetzten, mit einer rothseidenen Kofarde und drei großen Federn, einer blauen in der Mitte und zwei rothen auf den Seiten, geschmückten Hute; für die Professi aus derselben Kleidung, aber mit Mantel, Degengehänge und Halskette. Der Mantel ist von blauem Moor mit goldgestickten Lilien und der Namenschiffre des Stifters Q (F, von einem Q umgeben) abwechselnd besät, mit weißem Taffet und Hermelinstreifen gefüttert und mit zwei langen Schnüren von Gold, blauer und rother Seide zum Zubinden versehen. Das Degengehänge, über dem Rock zu tragen, ist auch von blauem Moor, mit rothen Streifen am Rande und gestickt wie der Mantel. Die Halskette endlich (Taf. III. No. 15) ist aus Kronen, Lilien, Mauerthürmen und dem Buchstaben F, mit Fahnen dahinter, zusammengesetzt.

Mit dieser Halskette müssen die Großkreuze ihre Wappen schmücken. Sie erhalten das Prädikat Excellenz, haben Zutritt beim König wie die dienstthuenden Kammerherren, nehmen bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz dicht an den Stufen des Thrones zur rechten Seite, und dürfen sich vor dem Könige in allen den Fällen bedecken, in welchen dies den spanischen Granden der ersten

Klasse verstattet ist. Ein General, der als Befehlshaber in einer Schlacht einen vollständigen Sieg erfocht, soll *de jure* das Großkreuz erhalten.

Die Commandeure tragen das Ordenszeichen um den Hals, ohne Stern auf der Brust. Sie haben bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz neben den Großkreuzen, und, wie auch die Ritter, den Rang vor ihren Kollegen im Civil und Militair, welche den Orden nicht haben. Auch sollen sie Pensionen nach Gutdünken des Königs beziehen. Wer einen festen Platz so vertheidigt hat, daß der Feind zum Abzuge genöthigt worden, oder einen vom Feinde besetzten Platz erobert, hat *de jure* Ansprüche auf das Commandeurkreuz, mit Anweisung auf einen Jahrgehalt aus der Commende.

Die Ritter tragen das Kreuz am Knopfloche und haben bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz zur rechten Seite des Thrones, neben den Commandeuren.

Die Ordensbeamten bestehen aus einem Kanzler, Ceremonienmeister, Schatzmeister und Secretair. Diese vier tragen das Ordenskreuz an einem schmalen Bande um den Hals und den Stern auf der Brust nicht mit Goldgrund, sondern ganz von Silber gestickt.

Die hauptsächlichsten Pflichten der Mitglieder des Ordens sind: Vertheidigung der katholischen Religion und Treue und Gehorsam gegen den Großmeister.

Als Unterabtheilung dieses Ordens hat König Ferdinand IV. durch Decret vom 25. Juli 1810 eine goldene und eine silberne Medaille gestiftet (Zaf. II. No. 10), von denen die erstere für Adjutanten, Portépée-Fähnriche, graduirte Steuermänner und Ober-Matrosen, die andere für Unterofficiere und Soldaten bestimmt ist, welche sich im Dienste auszeichnen.

Der Constantins-Orden.

Die Geschichte des Constantins- oder Constantinianischen Sanct Georgs-Ordens ist bereits unter Parma mitgetheilt und erzählt worden, daß derselbe seit 1734 von Parma nach Sicilien verpflanzt wurde und seit April 1816 auch wieder in Parma blüht. Mit Bezug darauf ist mithin hier nur noch anzumerken, daß der Orden mit den übrigen sicilischen Orden durch Joseph Buonaparte in Neapel aufgelöst ward, in Sicilien jedoch fortblühte und seit der Vertreibung der Franzosen aus Neapel im Jahre 1814 ganz wieder in seine alten Rechte eingesetzt worden ist.



15. Einigenmeister, Schwa-
benland an einem Schmale
16. Einigenmeister, Schwa-
benland an einem Schmale

17. Einigenmeister, Schwa-
benland an einem Schmale



1



1.



1



1



1

Großmeister des Ordens im Königreiche beider Sicilien ist der König. Die Ritter bilden hier drei Klassen: Großkreuze, Ritter und dienende Brüder. Beide letztere Klassen theilen sich wieder in mehrere Zweige: in Cavalieri di giustizia (Donatori), d. h. solche, die bei ihrer Aufnahme dem Orden ein Geschenk machen, Cavalieri di grazia, Cavalieri capellani und Cavalieri scuderi.

Das Ordenszeichen ist ganz so wie das unter Parma abgebildete. Die Großkreuze tragen es um den Hals, die Ritter am Knopfloche, erstere auch gestickt auf dem Kleide, zur linken Seite. Außerdem unterscheiden sich die Großkreuze dadurch von den Rittern, daß an der untern Spitze ihres Kreuzes der Sanct Georg hängt. Die Ordenskette für die Großkreuze ist wie die des parmaischen Ordens; die Ritter haben, wenn sie in Ceremonienkleidung erscheinen, den Orden an einer einfachen goldenen Kette hängen.

Die Ordensstracht besteht in einem Mantel von himmelblauer Seide, mit weißem Taffet gefüttert und von langen weiß und blauen Schnüren zusammengehalten; weißem Kleide; Weste und Beinleidern von der Farbe des Mantels; weißen Strümpfen; weißen Schuhen mit blauen Bändern; Degengehänge von carmoisinfarbenem Sammt; Hut von rothem Sammt mit weißseidenen Krempe und mit Federn, woran vorn das goldene Monogramm angebracht ist. Die Cavalieri capellani (Kapläne) tragen unter dem Mantel ein blaues Oberhemd, mit weißen Spitzen verziert.

Um zur ersten Klasse zu gelangen, ist alter guter Adel, die katholische Religion, ein gewisser Grad von Wohlhabenheit und ein Alter von wenigstens sechszehn Jahren nöthig. Der Cavaliere di giustizia (Ritter durch Gerechtigkeit) muß vor der Aufnahme vier Ahnen nachweisen; der Cavaliere di grazia (Gnadenritter) bedarf dieses Beweises nicht, sondern legt Thaten und Verdienste um Staat oder König auf die Waagschale. Man sieht, daß die Namen umgekehrt gebraucht werden sollten.

Der Jugend sich zu befeßigen, dem Großmeister in den Krieg zu folgen, zwei Soldaten auf eigene Kosten zu unterhalten, stets mit dem Degen zu erscheinen, keine Hazardspiele zu spielen, kein bürgerliches Geschäft zu treiben, das sind die Verpflichtungen, welche den obersten Klassen obliegen.

Orden des heil. Georg der Wiedervereinigung.

Joseph Napoleon stiftete am 24. Februar 1806 den Orden beider Sicilien (obwohl er nur Herr des einen dieser Königreiche war), um dadurch seine

Anhänger zu vermehren und sich so auf dem geraubten Throne immer besser zu befestigen. Die drei Klassen, in welche dieser Orden sich theilte, hießen Dignitarien, Commandeure und Ritter, deren Anzahl auf 50, 100 und 600 festgesetzt war und von denen jedes Mitglied bei der Aufnahme den Eid leistete, Leben und Gut der Vertheidigung der Krone und dem Staate zu weihen, wofür es gewisse Einkünfte genoß, welche aus den Gütern der in Neapel aufgehobenen früheren sicilianischen Orden genommen wurden.

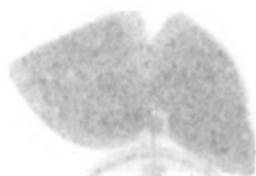
Der Nachfolger Joseph Buonaparte's auf dem neapolitanischen Throne, sein Schwager Joachim Murat, behielt den Orden mit geringen Abänderungen bei, und so bestand er fort, bis im Jahre 1815 König Ferdinand IV. von Sicilien zurückkehrte und wieder Herr beider Reiche wurde. Da erwartete man, daß den Orden dasselbe Schicksal treffen werde, das den alten sicilianischen Orden acht Jahre früher in Neapel zu Theil geworden war; indeß mochten mancherlei Rücksichten dem wieder auf seinen Thron gelangten Könige anrathen, ihn beizubehalten, und er wurde in die Reihe der übrigen sicilianischen Orden aufgenommen, aber mit bedeutenden Veränderungen, die am 1. Januar 1819 in neuen Statuten zusammengefaßt wurden. Diese gaben ihm den in der Ueberschrift angeführten Namen, zum Andenken an die Wiedervereinigung der beiden Königreiche zu einem Staate, die Bestimmung, Tapferkeit und sonstiges militairisches Verdienst zu belohnen, und, außer dem Großmeister, welches der König, dem Groß-Connetable, welches der Herzog von Calabrien ist, und dem Groß-Marschall, sechs Klassen:

- 1) Großkreuze (Decoration Taf. II. No. 7 mit dem Stern No. 6).
- 2) Commandeure
- 3) Cavalieri di dritto } (Decoration Taf. II. No. 8).
- 4) Cavalieri di grazia (Decoration Taf. II. No. 9).
- 5) Goldene Medaille (Taf. III. No. 14).
- 6) Silberne Medaille (ebendasselbst).

Die Decoration wird mit jedem Grade kleiner und das Band daran schmaler. Von den beiden ersten Klassen wird sie um den Hals, von den Rittern am Knopfloche getragen.

Die Decoration der Großkreuze, der Commandeure und der Ritter di dritto wird als Auszeichnung für Tapferkeit betrachtet und den Officieren und Generalen für Heldenthaten im Kriege verliehen, wie die goldene Medaille den Unterofficieren und Soldaten.

Der Grad des Cavaliere di grazia und die silberne Medaille sind Belohnungen des Verdienstes und werden durch ausgezeichnetes Benehmen im





6.



7.



8.



10.



9.



11



12



13



14



15

Kriege, oder durch vierzig Dienstjahre mit wenigstens zwei Feldzügen erworben. Unterofficiere und Soldaten erhalten nur die Medaille.

Die Ansprüche auf den St. Georgs-Orden werden durch ein vom Großmeister ernanntes Capitel geprüft, das aus einem Großkreuze, als Vorsitzendem, und wenigstens sechs Beisitzern besteht. Zu Kriegszeiten kann dies Capitel bei der Armee gehalten werden, indeß nur um Thaten der Tapferkeit zu prüfen.

Die Geschäfte des Ordens werden vom Groß-Marschall, als Präsidenten, zwei Großkreuzen, zwei Commandeuren, welche den Titel Assessor führen, zwei Rittern di dritto und zwei Rittern di grazia, welche die Secretairstellen versehen, besorgt. Zu außerordentlichen Beschlüssen tritt ein Großrath, aus zwölf Großkreuzen bestehend, zusammen, in welchem der Groß-Marschall oder ein anderes, vom Könige hierzu ausgewähltes Großkreuz den Vorsitz führt.

Orden Franz des Ersten.

Dieser wurde am 28. September 1829 vom Könige Franz I. gestiftet, um Civilverdienst in öffentlichen Aemtern und Auszeichnung in Wissenschaften, Künsten, Ackerbau, Industrie und Handel zu belohnen. Auch Militairpersonen können ihn für solche Verdienste erhalten.

Der König ist Chef und Großmeister des Ordens, der sich in fünf Klassen theilt, von welchen

die Großkreuze das Kreuz Taf. III. No. 12 und das Kreuz Taf. III. No. 11 auf den Rock gestickt tragen,

die Commandeure und Ritter dasselbe Kreuz, nur kleiner, und ohne das zweite, als Stern gebrauchte,

die beiden letzten Klassen aber die goldene oder silberne Medaille Taf. III. No. 13.

Die Geschäfte des Ordens werden von einer vom Könige ernannten Commission besorgt, die aus einem Großkreuz, als Präsidenten, zwei Commandeuren und zwei Rittern besteht, welche letzteren die Stellen des Secretairs und Archivars verwalten.

Königreich Spanien.

Der Johanniter-Orden.

Seitdem, wie im Abschnitt „Oesterreich“ berichtet wurde, Kaiser Karl V. am 21. März 1530 den Rittern des heiligen Johann von Jerusalem die Inseln Malta und Gozzo, nebst Tripolis, abgetreten, stand der Johanniter-Orden unter spanischer Oberlehnherrlichkeit, denn er hatte neben der bei Oesterreich erwähnten Verpflichtung auch die weiteren eidlich übernommen, den Besitz der abgetretenen Länder nie zum Nachtheil Spaniens zu mißbrauchen, den König von Spanien stets als Patron des Bisthums Malta anzuerkennen und, wenn der Orden wieder in den Besitz von Rhodus kommen, oder anderswo sich niederlassen sollte, die Insel Malta an Spanien zurückzugeben, auch, zu lebendiger Anerkennung von Spaniens lehnherrlicher Oberhoheit, dem Vicekönig von Neapel jährlich durch zwei Ritter einen Falken als Tribut zu übersenden. Und als später Sicilien aufhörte, eine spanische Provinz zu sein, wurde der Tribut des Ordens regelmäßig unmittelbar an den König von Spanien entrichtet.

Nach dem Frieden von Amiens im Jahre 1802 sagten sich die Zungen von Portugal und Spanien (von Aragonien und Castilien) von dem Orden los und bildeten unter Oberhoheit ihrer Könige fortan ein eigenes Ganzes, so daß diese Könige wesentlichen Einfluß bei Ernennung neuer Ritter und Vergebung von Ordensämtern, Benefizien u. s. w. übten, die Großmeisterschaft in manchen Dingen vertraten und das Ganze als ein von der Krone ausgehendes Institut mehr und mehr betrachteten.

Die Insignien dieses Zweiges des Ordens sind auf Taf. II. zu „Kirchenstaat“ unter No. 7, 8, 9 abgebildet.

Die geistlichen Elemente und der Besitzstand desselben sind durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts in Portugal und Spanien für jetzt so gut wie vernichtet.

Militairischer Orden des heil. Jacob vom Schwert.

Spanien hegte in sehr früher Zeit eine lebendige Verehrung für die in Compostella aufbewahrten Reliquien des heiligen Jacob des Aeltern, welchen es auch nach dem Siege von Clavijo zu seinem Schutzpatron wählte, und der Ruf der durch diese Reliquien bewirkten Wunder zog schon lange vor dem zwölften Jahrhundert fortwährend eine große Menge Pilger nach Galizien. Zur Unterstützung dieser frommen Wanderer hatten die Chorherren von St. Eloy mehrere Hospitäler erbaut und versorgten dieselben. Als die Nachbarschaft der Mauren die Sicherheit der Landstraßen störte, vereinigten dreizehn Cellaute ihre Kräfte und ihre Reichthümer zum Schutze der Christen, und, im Einverständniß mit den Chorherren, entschlossen, einen Orden wie den der Hospitaliter oder der Tempeler zu gründen, schickten sie eine Gesandtschaft nach Rom, um die päpstliche Genehmigung zu erlangen. Pedro Hernandez de Fuentes Encalada, Anführer dieser Gesandtschaft, brachte einen päpstlichen Erlaß vom 5. Juli 1175, welcher die Statuten in 71 Paragraphen festsetzte, und für sich selbst die Großmeisterwürde mit zurück. Die Besetzungen des Ordens und seine Eroberungen wurden ihm von dem heiligen Stuhle garantirt; — ein Rath von 13 Rittern stand neben dem Großmeister, mit der Befugniß, ihn zu wählen, und auch, nach vorheriger Berathung mit dem Prior und dem Capitel, ihn abzusetzen, wenn er böse Absichten gegen den Orden zeigen oder dessen Angelegenheiten lässig betreiben sollte; — die Aufsicht über die Ordenshäuser war vier Visitatoren anvertraut, welche das Recht hatten, entdeckte Mißbräuche sofort abzuschaffen, oder sie dem General-Capitel anzuzeigen, das am Tage Aller Heiligen gehalten wurde, und dem die 13 Räte und sämtliche Commandeure beizwohnen mußten. — Der Orden erhielt viele geistliche Privilegien und war völlig unabhängig von den Bischöfen.

Die Ritter legten bei ihrer Aufnahme das Gelübde der Armuth, des Gehorsams, der ehelichen Keuschheit, der Fürsorge für dürftige Reisende und der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä ab, versprachen auch, in den Kämpfen gegen die Sarazenen nicht auf die Stimme der Ruhmsucht, der Lust nach Beute und des Blutdurstes zu hören, und daß alle ihre Unternehmungen keinen andern Zweck, als Beschützung der Christen und Bekehrung Ungläubiger haben sollten. — Die Aufzunehmenden waren verbunden, nachzuweisen, daß ihr Stamm ein rein christlicher sei, d. h. nicht mit maurischem, jüdischem oder ketzerischem Blute sich vermischt habe, und mußten ein Noviziat von sechs

Monaten in der Marine und von einem Monat im Kloster bestehen, um die Ordensregel zu erlernen. — Die Chorherren des Ordens waren der Regel des heil. Augustin unterworfen und mußten behufs ihrer Aufnahme nachweisen, daß ihre Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite durch vier Generationen weder Handelsfactoren, oder Commissionaire, Courtiers und Wechsler gewesen, noch irgend ein Gewerbe getrieben, und keiner derselben von der heiligen Inquisition als Jude oder Keger verurtheilt worden sei.

Bald zeigte sich der Orden als sehr nützlich für das Reich und erwarb großen Ruhm. Unermüdtlich bekämpfte er die Mauren, und sein rothes Kreuz glänzte in allen Kämpfen, in allen großen Schlachten, in denen das Christenthum gegen die Bekenner des Islam, Europa gegen Afrika focht, neben den königlichen Standarten. Auch vermehrten die erkennliche Frömmigkeit der Könige und Völker und die vom Orden gemachten Eroberungen die Macht desselben in solchem Grade, daß er gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, außer den drei großen Commanderien von Leon, Castilien und Montalvan, nahe an hundert andere zählte, von denen mehr als 200 Priorieen, Lehen u. s. w. abhingen, und eine Menge Klöster, Hospitäler, Schlösser und Burgen, 2 Städte und 178 Flecken und Dörfer besaß, ohne seine Besitzungen in Portugal zu rechnen. Durch diese Ausdehnung aber und diesen Reichtum (welcher z. B. dem Großmeister eine Revenue von 15000 Pistolen gewährte) mußte er natürlich Neid und Furcht bei den Königen erwecken, zumal wenn diese an die wichtige Rolle dachten, welche die Großmeister in den inneren Unruhen Spaniens im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert und bei den Streitigkeiten zwischen den Kronen Castilien und Leon gespielt hatten, und sahen, wie der Orden so gar nicht geneigt war, sich in die neuen, durch das Uebergewicht der königlichen Macht herbeigeführten staatsbürgerlichen Verhältnisse zu schicken. Dadurch kam es zu Rabalen, welche in der, seit Vertreibung der Mauren aus Spanien eingetretenen Zwecklosigkeit des Ordens in Bezug auf sein Hauptziel einen bedeutenden Stützpunkt fanden, und endlich so weit, daß nach dem Tode des 43. Großmeisters, des Don Alonso von Cardenas, im Jahre 1493, Ferdinand und Isabella sich die Verwaltung des Ordens anmaßten, in Berufung auf eine von Paps Alexander VI. erlassene Bulle, die ein Vorspiel der Bulle Paps Hadrian's VI. vom 12. Mai 1522 war, welche der Krone Spaniens für immer das Großmeisterthum verlieh.

In Folge der letztern Bulle verordnete Kaiser Karl V. die Einrichtung eines eigenen, aus einem Präsidenten und 6 Rittlern bestehenden Ordensrathes zur Regierung des ganzen Ordens, zur Wahrnehmung der Vorrechte des Groß-

meisters und zur Ernennung von geistlichen Commissarien für alle rein geistlichen Ordensangelegenheiten. Von diesem Ordensgericht konnte nur unmittelbar an den Papst appellirt werden.

Nachdem der Orden so der Willkür eines Souverains anheimgefallen war, nahm er schnell weiter an Bedeutung ab. Im Jahre 1652 beschloß er, in Gemeinschaft mit den Orden von Calatrava und Alcantara, die Aufhebung vieler der früheren strengen Satzungen; andere, wie der Seebienst der Novizen, wurden meist umgangen. Dagegen mußten künftig vier adelige Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachgewiesen werden, und überhaupt wurde nach und nach ein bloßer Hoforden mit geistlichem Gepränge daraus, der endlich auch als bloßer Militair-Verdienstorden benutzt wurde und mit Spanien und dessen Königthum im letzten halben Jahrhundert fast in Schlaf sank.

Die Ordensstracht besteht in einem weißen Mantel mit einem Kreuze in Form eines am Griffe lilienartig ausgeschliffenen Schwertes von rothem Luche (Taf. I. No. 1) auf der linken Seite, und dem Schilde No. 2 an einer dreifachen goldenen Kette um den Hals. Ohne Ordensstracht wird die Decoration an einem rothen Bande am Knopfloche getragen.

Das Wappen des Ordens ist dasselbe Kreuz mit einer goldenen Muschel darauf, in einem goldenen Felde.

Die Fahne war gelb, auch mit demselben Kreuze mit einer goldenen Muschel, und an den Ecken mit vier goldenen Muscheln verziert.

Der Orden hatte auch seit 1312, durch eine Stiftung von Pelayo Perez und dessen Gattin Maria Mendez, seine Chorfrauen, die in 7 Klöstern lebten, sich in Chor- und Laienschwestern theilten, schwarze Kleidung, wie die Chorherren, und dasselbe Ordenszeichen wie die Ritter hatten. Sie übernahmen die Pflicht der Beherbergung und Verpflegung aller nach St. Jago de Compostella wallenden Pilger und durften früher wieder austreten und heirathen, mußten aber im Jahre 1480 das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen, bis auf die beiden Klöster zu Barcelona und zu Santos (in Portugal), die ihre freiere Verfassung bewahrten. Ob die Aufhebung der Klöster in Spanien und Portugal auch diese ritterlichen Jungfrauen betroffen hat, haben wir nicht bestimmt erfahren können.

Orden von Calatrava,

eine Zeit lang „Orden von Salvatierra“ genannt.

Ein einziger Feldzug hatte im Jahre 711 die ganze pyrenäische Halbinsel den Mauren unterworfen. War aber die Rache eines von einem Könige schwer verletzten Vaters dem Reiche so unheilbringend geworden, so legte auf der andern Seite die Rache eines Bruders den Grund zum Untergange der Eroberer: im Jahre 718 erhob Pelagius das Banner der Gothen wieder, und nach dreihundertjährigen, fast beständigen Kämpfen gehorchten Catalonien, Navarra, Aragonien, Castilien, Leon, Galizien und Portugal von neuem christlichen Herrschern, während die Menge der Dynastien, die Zersplitterung, die Bürger- und Religionskriege die Macht des Islams untergruben. Im Jahre 1130 hatte Alphons Raimund die verwüsteten Gränzen Castiliens bis zur Sierra Morena vorgeschoben, Cordova Tribut abgezwungen, und die Königreiche Murcia und Jaën angegriffen. Calatrava, das die Gränze von Andalusien deckte, fiel im Jahre 1147 in seine Gewalt und er vertraute es der Tapferkeit der Tempelherren an. Als aber der Emir Almohade, Herr eines großen Theiles des nördlichen Afrikas, sein durch Fanatismus und Waffenübung stets siegreiches Heer nach Spanien geführt und Cordova, Jaën, Granada und Almeria (1157) wieder unterworfen hatte, und nun mit einem zweiten Feldzuge drohte, gaben die eingeschüchterten Tempelherren Calatrava an Don Sancho III., Sohn und Nachfolger Alphons Raimund's, zurück, und dieser Fürst konnte anfangs Niemanden finden, der eine Vertheidigung gewagt hätte, an welcher die Tempelherren verzweifelten. Zu jener Zeit hielten sich zwei Cistercienser, Don Raimund, Abt von Fitero in Navarra, und Don Diego Velasquez, in Geschäften ihres Ordens in Toledo auf. Der letztere, ein alter Soldat des Alphons, erweckte Enthusiasmus bei seinem Abte und brachte diesen so weit, daß er den vom Könige für die Uebernahme der Vertheidigung der Stadt angebotenen Besiß derselben annahm. Der Erzbischof von Toledo, in dessen Bezirk sie lag, gab Hülfsgelder her und ermahnte in einer öffentlichen Versammlung Vornehme wie Geringe, die Anstrengungen des Abtes zu unterstützen und sich zum Schutze des christlichen Glaubens und des Landes zu bewaffnen. Die erwachte Vaterlandsliebe und die Verzögerung der Ankunft des in Afrika beschäftigten Almohade beförderten auch vollständige Organisation der Vertheidigungsmaßregeln: die Stadt und ihr weites, aber fast menschenleeres Gebiet erhielt eine Colonie von fast 20,000 Einwohnern des Gebietes von Fitero, die Raimund mit Alm-

sicht ansiedelte, und einen neuen geistlichen Ritterorden, dem das General-Capitel der Cisterzienser Statuten verlieh, welche der Erzbischof von Toledo genehmigte und später (1164) Papst Alexander III. bestätigte, und zu denen sich nach und nach eine Menge weltlicher und geistlicher Privilegien gesellten, wie das Eigenthumsrecht über die von den Mauren eroberten Gebiete, die Befreiung von allen Abgaben und von der königlichen Gerichtsbarkeit, die Freiheit, die, bald sehr zahlreichen, Heerden des Ordens im ganzen Königreiche weiden und dabei die Hirten alles für dieselben nöthige Holz überall fällen zu lassen u. s. w.

Nach dem Tode Raimund's (1163) trennten sich die Ritter, welche keinem Abte mehr gehorchen wollten, von den Cisterziensern und erwählten Don Garcias de Redon zum Großmeister; später verbanden sie sich aber wieder enger mit jenem Mönchsorden, empfingen auch im Jahre 1187 neue Statuten von dem Abte Guy, nachdem sie sich schon, im ununterbrochenen und meist siegreichen Kampfe mit den Mauren, in allen spanischen Königreichen und in Portugal viele und reiche Besitzungen erworben hatten.

Als nach dem Tode Sancho's Castilien in Anarchie versiel und die übrigen christlichen Königreiche Spaniens durch unaufhörliche Streitigkeiten unter einander sich schwächten, wurde der Religionskrieg nur von den Rittern von Calatrava fortgeführt. Um vor den beständigen Plünderungen derselben seine europäischen Untertanen zu sichern, setzte der Emir Jacub ben Jusuf mit einem afrikanischen Heere über die Meerenge und traf mit den Castiliern vor der Feste Alarcos zusammen. Alphons IX. hätte die Hülfe der ebenfalls schnell gegen den gemeinschaftlichen Feind sich rüstenden Königreiche Leon und Navarra erwarten sollen; aber er wollte die Ehre eines Sieges für sich allein haben, und so wurde er gänzlich geschlagen; fast sammtliche anwesende Ritter und Alphons' beste Soldaten blieben auf dem Schlachtfelde, und bald darauf sah Calatrava, in die Hände der Mauren gefallen, alle seine Vertheidiger sterben. Die Ritter verlegten ihren Sitz nach dem Schlosse Salvatierra, nach welchem sie eine Zeit lang benannt wurden.

Der Friede auf 12 Jahre, welcher nach dieser unglücklichen Schlacht folgte, ging mit dem Jahre 1208 zu Ende und die Christen bereiteten sich vor, den Nationalkrieg wieder aufzunehmen. Die Ritter von Calatrava eröffneten denselben durch einen Einfall in das Königreich Valencia, und am 16. Juli 1212 rächte der Sieg von las Navas de Tolosa auf das Schrecklichste das Unglück von Alarcos. Den Nachrichten des Erzbischofs Rodriguez zufolge verloren die Mauren 35,000 Reiter und 170,000 Mann Fußvolk, während der Verlust auf Seiten der Spanier ungläublicher Weise nur 135 Mann gewesen sein soll. An

den zwei Raftagen, welche dem Heere bewilligt wurden, sollen die Vivouacfeuer nur mit Lanzen und Pfeilen der Feinde unterhalten worden sein.

In Calatrava, welches schon 1210 wieder erobert wurde, waren die Ritter wieder eingezogen, aber bald darauf verlegten sie ihren Sitz nach der neuen Stadt desselben Namens. Uebrigens kam der Orden, trotz aller schönen Eroberungen, die ihm seine glücklichen Waffen erworben hatten, nie zu so großem Reichthume, wie der des heil. Jacob vom Schwert, da er einen Theil jener Eroberungen dem Orden von Alcantara und von Aviz überließ. Er besaß nicht mehr als 16 Prioreien und 56 Commanderien, deren beträchtlichste ein Einkommen von 10,500 Ducaten gewährte, die anderen nur 7 bis 9000. Jedoch wurden die Großmeister, deren Einkünfte sich auf 40,000 Goldthaler beliefen, sehr mächtig. Aus den berühmtesten Familien Spaniens gewählt, hatten sie einen großen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten dieses Landes, mußten denselben aber schwer büßen, denn unter dem Vorwande von Staatsverrätherei starben zwei davon auf dem Schaffot, und endlich, als der dreißigste Großmeister, Garcia Lopez de Padilla, im Jahre 1489 gestorben war und die Ritter ihm einen Nachfolger geben wollten, brachten Ferdinand und Isabella eine Bulle Papst Innocenz VIII. zum Vorschein, worin dieser die Administration des Ordens dem Könige Ferdinand und dessen Nachfolgern auf ewige Zeiten übertrug, da er sich überzeugt habe, daß derselbe in seiner bestehenden Verfassung mit der Einheit und Kraft des Staates unverträglich sei, indem er dem Regenten ewig hindernd im Wege stehe, das Gedeihen und Aufblühen des Volkes immer wieder von neuem gefährde, und dem stets usurpirenden Aristokratismus fortwährend zum Sporn und zur Stütze diene. Demnach bemächtigte sich Ferdinand der Wahl des Großmeisters, der Verwaltung des Ordensvermögens u. s. w., mit dem Vorsatze, wie der Jesuit Mariana sagt, die Revenüen der Commanderien zur ehrenvollen Unterstüzung braver Soldaten im Alter zu verwenden; aber die Höflinge wußten sie zur Befriedigung ihres Luxus zu verbrauchen.

Als später Kaiser Karl V. im Jahre 1523 als Ordensadministrator das erste General-Capitel hielt, verband Papst Hadrian VI. die Großmeisterwürde der drei Orden von Calatrava, Alcantara und St. Jacob vom Schwert für ewig mit der spanischen Krone und machte damit der Selbstständigkeit derselben ein Ende und die Ernennung der Ritter u. s. w. zu einer Art Gnadensache des Königs. Als einen Ersatz gewährte Papst Paul III. im Jahre 1540 den Rittern die Erlaubniß, sich einmal zu verheirathen. Sie legen übrigens das Gelübde der Armuth, des Gehorsams und der ehelichen Keuschheit ab

und seit 1652 auch das der Vertheidigung der unbesleckten Empfängniß der Maria.

Bis 1397, wo der Gegenpapst Benedict XIII. ihnen erlaubte, eine beim Kampfe hinderliche Kleidung abzulegen und sich weltlicher zu bedienen, trugen sie einen weißen Waffenrock mit weißem Scapulier und eine schwarze Kapuze mit einem Kragenansatz in Form eines Pilgertragens. Die jetzige Ordensstracht ist ein weißer Mantel mit einem rothen, in Lilienform ausgeschnittenen Kreuze auf der linken Seite. (Taf. I. No. 3.) Das Ordenskreuz hat dasselbe Zeichen auf silbernem Felde. (Taf. I. No. 4.)

Der Großmeister Don Martin Fernandez, der das neue Calatrava, ungefähr 8 Meilen weit von dem alten, erbaute und dorthin die Ordensresidenz verlegte, hatte auch den Plan, eine Stiftung von Klosterfrauen dem Orden beizufügen, starb aber darüber hin; doch führte sein Nachfolger, Don Gonzalvo Yanes, im Jahre 1219 den Plan aus. Die Klosterfrauen bekamen als ersten Sitz das Kloster Barrios zu St. Felix bei Amaya, von wo derselbe 1538 nach Burgos verlegt wurde. Ein zweites Kloster bildete sich 1479 in dem Convente S. Salvador zu Pinilla, und die glänzendste dieser Anstalten gründete der Großmeister Walter von Pabilla in dem Kloster zu Maria Himmelfahrt in Almagro.

Diese Klosterfrauen, welche, wie die Ritter, vor ihrer Aufnahme eine Ahnenprobe zu bestehen haben, werden Comthurinnen genannt, gehen wie die Cisterzienserinnen gekleidet, von denen sie sich nur durch das Ordenskreuz auf der linken Seite der Kutte und auf dem Scapulier unterscheiden, und sind, oder waren wenigstens, reich begütert. Wie sich ihre Verhältnisse in der letzten Zeit gestaltet haben, ist uns nicht bekannt.

Orden von Alcantara,

früher von St. Julien.

Der Hauptzweck des Ordens von Calatrava war, wie wir gesehen haben Castilien gegen die Mauren in Andalusien zu schützen. Die Ritter von St. Jacob sicherten in ihren ersten Niederlassungen in Carcerès und Alharilla Estremadura; als aber die Besorgnisse Ferdinand's, Königs von Leon und Galizien sie gezwungen hatten, nach Ucles auszuwandern, wandten sie ihre Waffen hauptsächlich gegen die Ungläubigen in der Mancha. Um nun die Lücke, die so in Estremadura entstanden war, auszufüllen, begünstigte der König eine von



den Brüdern Don Suero und Don Gomez Barriento in der kleinen Stadt St. Julien del Pereiro (vom Birnbaum) bei Ciudad Rodrigo gestiftete Verbindung von Rittern zum Schuß gegen Einfälle der Mauren, die nun im Jahre 1177 von Papst Alexander III. zum Ritterorden erhoben und 1183 von Papst Lucius bestätigt wurde, von ersterem auch eine Ordensregel — die gemäsigte des heil. Benedict, der auch die Ritter von Calatrava folgten — erhielt, von dem letztern aber, welcher auch den Orden der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des heiligen Stuhles unterwarf, schöne Privilegien.

Vertheidigung des christlichen Glaubens und beständiger Krieg gegen die Mauren waren die Hauptverpflichtungen der Ritter. Die ursprüngliche Ordens-tracht bestand in einem weißen Waffenrock und einem schwarzen Pilgertragen darüber, mit Kapuze und einem handbreiten schwarzen Scapulier bis auf den Gürtel herab.

Der Orden kämpfte in den unaufhörlichen Kriegen gegen die Mauren wacker für die Sache des Vaterlandes, bisweilen jedoch auch, gegen seine Statuten, in den Fehden der Christen unter sich, und erwarb Macht und Ansehen und vielen Grundbesitz.

Als Alphons IX., die Muthlosigkeit der Mauren nach dem Tode von Las Navas de Tolosa wohl benutzend, siegreich und zerstörend in deren Länder vordrang, bemächtigte er sich auch der Stadt Alcantara am Tago und verlich dieselbe 1213 dem Orden von Calatrava. Dieser aber, da er der Vertheidigung so vieler Plätze und so ausgedehnter Gränzen nicht gewachsen war, überließ die neue Erwerbung den Rittern von St. Julien, welche ihre Residenz dahin verlegten und sich fortan nach ihr nannten. Aus Erkenntlichkeit unterwarfen sie sich einer Art Oberaufsicht der Ritter von Calatrava, die ihnen aber bald drückend wurde und viel Streit herbeiführte, bis Papst Julius II. sie wieder aufhob. Und auch im Orden selbst entstanden später heftige Zerwürfnisse, ja selbst blutige Kriege wegen Doppelwahlen von Großmeistern, Einmischungen in Kronangelegenheiten der verschiedenen Könige der spanischen Lande u. s. w., bis König Ferdinand V. 1495, mit Bewilligung Papst Innocenz VIII., und nachdem der regierende (34.) Großmeister, Don Juan de Juniga, mit einem Erzbisthum belichen war und die Anwartschaft auf den Cardinalsstuhl erhalten hatte, das Großmeisterthum mit der spanischen Krone vereinigte und dadurch 150,000 Ducaten Revenüen gewann; denn der Orden besaß damals eine große Commende von 10,500, und 32 kleinere, worunter mehrere von 6—7000 Ducaten Einkünften.

Das Ordenskreuz von Alcantara, das 1441 statt des schwarzen Kreuzes



1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

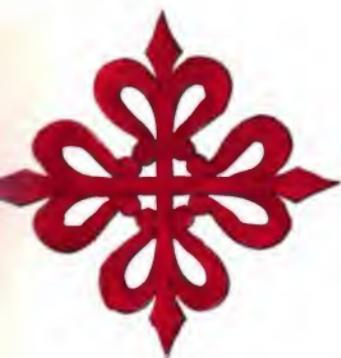
96

97

98

99

100



3



2



4



1



5



6

und Scapuliers angenommen wurde, ist dem von Calatrava gleich, nur grün, und wird an einem grünen Bande getragen. (Taf. I. No. 5, 6.) Auch die Ceremonienkleidung ist, bis auf die Farbe des Lilienkreuzes, dieselbe. Das Wappen des Ordens ist ein Birnbaum mit zwei Balken.

Im Jahre 1540 erhielten die Ritter die Erlaubniß, sich zu verheirathen. Uebrigens legen sie das Gelübde der Armuth, der ehelichen Keuschheit und des Gehorsams, so wie der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä ab. Sie müssen vier adelige Ahnen nachweisen.

Orden unserer lieben Frau zu Montesa.

Die schwierige Stellung der verschiedenen spanischen Königreiche gegen einander, und besonders gegenüber den Mauren, erheischte dort um so mehr eigenthümliche Maßregeln und besondere Hülfe, da die Geistlichkeit, die über einen wesentlichen Theil der Kräfte des Landes gebot, und Adel und Städte, im Besiße wichtiger Freiheiten, nicht immer die nöthige Unterstützung für den Monarchen bereit hielten. Diese besondere Hülfe fanden die Könige in der ritterlichen Begeisterung und im religiösen Enthusiasmus der Ritterorden, welche überall als tapfere, unermüdete, sich stets wieder verjüngende Vorkämpfer, als eiserne Vorhut an den Gränzen der Mauren erschienen. Sie waren für die damalige Stellung und Verfassung Spaniens und Portugals fast unentbehrliche Institute, die Haupthebel des wachsenden Christenthums und die kräftigsten Stützen des Patriotismus und Nationalgeistes in jenen Ländern.

So konnte letzteren die durch das Concilium von Vienne im Jahre 1312 ausgesprochene Vernichtung des Templerordens keineswegs gleichgültig, oder gar willkommen sein — sie hatten in dieser Beziehung ganz andere Interessen, als Philipp der Schöne, der jene Vernichtung auf schmachvolle Weise betrieb. Und in der That weist die Geschichte Spaniens eine Menge warmer und wohlbegründeter Vorstellungen gegen diese Ungerechtigkeit auf, die lebhaftesten von König Jacob II. von Aragonien und Valencia, der auf das Dringendste von Paps Clement V. vollständige Ueberlassung aller in seinen Ländern gelegenen Güter der Templer, zu Begründung eines neuen, für sein Land unentbehrlichen Ritterordens, verlangte. Doch gelang ihm dies erst im Jahre 1316 unter Paps Johann XXII., der ihm alle Güter der Templer und der Johanner in Valencia bewilligte, letztere mit aragonischen Besiżungen der Templer entschädigend. Hiermit stattete er denn 1317 einen neuen Ritterorden Unserer

lieben Frau von Montésa, so genannt von der Festung Montésa, die ihm zum Hauptfig verliehen wurde, aus.

Der Orden erhielt benedictinische Regel, die Statuten der Ritter von Calatrava, und wurde der Oberaufsicht der letzteren unterworfen. — Papst Benedict XIII. vereinigte mit ihm im Jahre 1399 den Ritterorden des heil. Georg von Alfama. — König Philipp II. erwirkte der Krone das Recht der obersten Verwaltung, und nach dem Tode des vierzehnten Großmeisters ging diese Würde im Jahre 1587 auf die Könige von Spanien über, nachdem schon 15 Jahre früher Papst Paul den Ritttern Erlaubniß zum Heirathen und Testiren ertheilt hatte. Sie besaßen damals 13 Commanderien.

Jetzt dient der Orden nur als Zeichen königlichen Wohlwollens, obgleich seine Verleihung nominell noch immer nach den Statuten erfolgt.

Das Ordenszeichen ist auf Taf. II. No. 8 abgebildet. Ordensstracht bei Ceremonien ist ein langer wollener weißer Mantel, am Halse mit sehr langen weißen Schnüren geschlossen, und auf der linken Seite der Brust mit dem Kreuze Taf. II. No. 7 versehen.

Orden des goldenen Vlieses.

Die Geschichte dieses Ordens ist unter „Oesterreich“ mitgetheilt worden. In Spanien erhalten ihn nur Prinzen, Granden und andere Männer von hoher Geburt, oder solche, die der Monarchie äußerst wichtige Dienste geleistet haben.

Die Decoration (Taf. II. No. 9), die in einigen Stücken von der österreichischen abweicht, wird an dem Collier Taf. II. No. 10, oder an einem rothen Bande um den Hals getragen.

Königlicher und ausgezeichneteter Orden Karl's III.

Dieser wurde am 19. September 1771 vom König Karl III. bei Gelegenheit der Geburt seines Enkels Karl Clemens gestiftet und durch eine Bulle Papst Clemens XIV. vom 21. Februar 1772 bestätigt, der ihm auch verschiedene geistliche Privilegien verlieh.

Die jetzt gültigen Statuten sind am 12. Januar 1804 von König Karl IV. gegeben.





Grosskreuz Karl des Dritten. – Grand-Croix de Charles III.

Mit den übrigen spanischen Orden wurde er im Jahre 1808 durch Joseph Bonaparte aufgehoben, seit 1814 ist er aber wieder in der alten Verfassung hergestellt. Er ist der reinen Empfängniß der Jungfrau Maria gewidmet und bestimmt, ausgezeichneten Eifer im Dienste für die Krone beim Adel zu belohnen.

Der König ist Chef und Großmeister und ernennt die Ritter und die Würdenträger; ihm steht auch das Recht zu, in den Statuten und dem Reglement Abänderungen zu treffen.

Die Mitglieder bilden zwei Klassen, Großkreuze und Ritter. Der ersteren dürfen, außer dem Könige und den Prinzen des königlichen Hauses, nur 60 sein, darunter 4 geistliche Prälaten. Von den Rittern genießen 200 jeder 4000 Reales Pension. Diejenigen, welche keine beziehen, nennt man überzählige und läßt sie gleichsam eine eigene Klasse ausmachen.

Um in die erste und in die pensionirte Abtheilung der zweiten Klasse eintreten zu können, ist ein Alter von 25 Jahren erforderlich; um überzähliger Ritter zu werden, muß man 14 Jahre haben. Dies findet aber keine Anwendung auf Mitglieder der königlichen Familie und auf auswärtige Souveraine oder Prinzen. Außerdem müssen drei edle Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachgewiesen werden.

Dieser Orden kann neben dem des goldenen Vlieses getragen werden; aber die Großkreuze dürfen weder das Band des heil. Januarius, noch das Großkreuz des heil. Johann, noch irgend eine auswärtige Decoration tragen, und die Ritter dürfen weder in einen der vier Militair-Orden, noch in den des heil. Johann, noch in einen ausländischen Orden treten. Dagegen dürfen die Ritter der vier Militair- und des Johanniter-Ordens ihre Decoration behalten, wenn sie das Großkreuz des Ordens Karl's III. empfangen; und jeder pensionirte oder überzählige Ritter des letztern kann seine Decoration mit der des goldenen Vlieses, des heil. Januarius, oder einer andern derselben Klasse tragen.

Die Großkreuze dürfen eine militairische Commende besitzen oder verwalten; aber wenn einem Ritter eine solche Commende zufällt, so muß er auf das Kreuz und auf die Pension verzichten.

An die Würde der Großkreuze sind der Titel „Excellenz“, der freie Eintritt in das königliche Schloß und die damit zusammenhängenden Ehrenbezeichnungen geknüpft.

Die Ritter genießen derselben Auszeichnungen und Vorrechte, wie die Ritter der vier Militair-, oder des Johanniter-Ordens. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung der Versammlung heirathen.

Bei ihrer Aufnahme leisten sie folgenden, von der Königin Behufs der Uebereinstimmung mit der neuen Verfassung ungeänderten Eid: „Ich schwöre, in unserer heiligen Religion zu leben und zu sterben und das Mysterium der unbefleckten Empfängniß zu vertheidigen; weder direct noch indirect zu etwas mitzuwirken, was der Treue, welche ich der Königin schuldig bin, zuwider ist; die Rechte der Leßtern und der Nation zu vertheidigen; loyale Unterthanen zu beschützen und Armen und Kranken, besonders aus dem Orden, beizustehen.“ Ausländer schwören nur, in der heiligen katholischen Religion zu leben und zu sterben, das Mysterium der unbefleckten Empfängniß zu vertheidigen und die Königin als Souverainin des Ordens anzuerkennen.

Die übrigen Verpflichtungen sind: an dem Feste der Empfängniß, oder wenigstens acht Tage darauf, zu communiciren, jeden Tag die vorgeschriebenen Gebete zu sprechen und ein Exemplar der Statuten zu besitzen.

Die Verwaltung des Ordens steht der Versammlung zu, welche aus dem Groß-Kanzler, Vorsitzenden im Namen des Königs, vier Großkreuzen, dem Secretair, dem Schatzmeister, dem Ceremonienmeister, dem Fiscal, dem Cassirer und vier pensionirten Ritttern gebildet wird. Sie soll wenigstens einmal des Monats im königl. Schlosse zusammenkommen, im Zimmer des Großkanzlers, welcher den Haupttheil der Verwaltung in Händen hat und stets einer der ausgezeichnetsten Prälaten des Königreichs ist.

Die Ausgaben des Ordens werden mit der Hälfte oder dem Drittheil von den Einkünften der vacanten Commenden der vier Militairorden, einem Theil der Einkünfte der Metropolitankirchen und Kathedralen, und einigen anderen, zur Verfügung der Krone stehenden Beneficien bestritten, und um diese nicht ganz genügende Dotation zu ergänzen, zahlen die Großkreuze bei ihrem Eintritt in den Orden 8,500 Realen, die pensionirten 4000, und die überzähligen Ritter 3,750 Realen. Wer aber aus einem niederen in einen höhern Grad eintritt, zahlt nur die Differenz.

Die Decoration besteht in einem an einem Lorbeerkranze hängenden achtspeizigen goldenen Kreuze mit Knöpfen an den Spigen, dessen Arme hellblau, mit weißer Einfassung emailirt, und durch goldene Litien verbunden sind, und dessen vorderes, hell- und dunkelgelb emailirtes und mit einer blauen Einfassung versehenes Mittelschild die Jungfrau Maria, auf einem silbernen Halbmonde stehend, in einem hellblauen, mit silbernen Sternen bestreuten Mantel und silberner Tunika darstellt, während das hintere Mittelschild die Namenschiffre des Stifters in einem Lorbeerkranze mit der Umschrift: „Virtuti et merito“ zeigt. (Taf. II. No. 13.) Sie ist für die Großkreuze und Ritter bis



CHAPTER II

THE first thing that I did when I came to the
city was to go to the cathedral. I was
very much interested in the architecture
of the building. It was a very fine
specimen of the Gothic style. The
interior was very beautiful. I saw
many fine works of art. I was
very much interested in the
statues and the paintings. I saw
many fine specimens of the Gothic
style.

I was very much interested in the
statues and the paintings. I saw
many fine specimens of the Gothic
style. I was very much interested
in the architecture of the building.
It was a very fine specimen of the
Gothic style. The interior was very
beautiful. I saw many fine works
of art. I was very much interested
in the statues and the paintings. I
saw many fine specimens of the
Gothic style.

I was very much interested in the
statues and the paintings. I saw
many fine specimens of the Gothic
style. I was very much interested
in the architecture of the building.
It was a very fine specimen of the
Gothic style. The interior was very
beautiful. I saw many fine works
of art. I was very much interested
in the statues and the paintings. I
saw many fine specimens of the
Gothic style.

I was very much interested in the
statues and the paintings. I saw
many fine specimens of the Gothic
style. I was very much interested
in the architecture of the building.
It was a very fine specimen of the
Gothic style. The interior was very
beautiful. I saw many fine works
of art. I was very much interested
in the statues and the paintings. I
saw many fine specimens of the
Gothic style.



11



12



13



14



15



16



17

auf die Größe gleich und wird an einem, in der Mitte weißen und an beiden Seiten blauen Bande von jenen en écharpe von der rechten nach der linken Seite, von diesen am Knopfloche getragen.

Die Großkreuze tragen außerdem das Kreuz in Silber gestickt (das Mittelschild in Seide) auf der linken Seite der Brust, wobei der Namenszug des Stifters und die vorhin angegebene Ordensdevise unter dem Halbmonde stehen (Taf. II. No. 11). An Galatagen darf dieses Kreuz mit Brillanten verziert sein, auch kommt dann das Collier Taf. III. No. 19 hinzu.

Geistliche tragen, wenn sie in ihrer Amtstracht sind, die Decoration um den Hals, sonst aber das Kreuz auf Rock und Mantel gestickt. Seit Ferdinand VII. ist auch den Rittern ein gesticktes Kreuz auf der Brust erlaubt, das die Rückseite der Decoration darstellt. (Taf. II. No. 12.)

Die Ordensstracht, blauscheidener Mantel mit silbernen Sternen, blauscheidener Rock mit weiß und blauen Fransen, Gürtel weiß und blau, schwarzseidene Beinkleider, blausamtmner Hut à la Henri IV., mit weißen Federn für die Großkreuze, mit blauen für die pensionirten Ritter, und mit blauem Federbusch für die überzähligen Ritter, ist hierneben abgebildet. Die weltlichen Ordensbeamten haben dasselbe Costüm wie die Großkreuze, tragen aber in demselben die Decoration um den Hals, eben so wie die geistlichen Ritter, die nur den Mantel über ihren Leibrock ziehen.

Als eine Sonderbarkeit verdient angeführt zu werden, daß unter den in den letzten vierzig Jahren ernannten Großkreuzen der heil. Ignatius von Loyola, der Stifter des Jesuitenordens, sich befindet, welcher nach der alten, aus den Zeiten der Kriege gegen die Mauren herrührenden spanischen Sitte, Heilige auf solche Art zu ehren, oder gar zu General-Anführern bei besonderen Expeditionen zu ernennen, im Jahre 1817 mit dieser weltlichen Zierde bekleidet wurde.

Der königliche Marie-Luise-Orden

wurde am 19. März 1792 durch den König Karl IV. gestiftet, „damit die Königin, seine vielgeliebte Gemahlin, ein Mittel mehr besäße, den edlen Damen, welche sich durch ihre Dienste, ihre Beweise von Anhänglichkeit und ihre Tugenden auszeichnen, ihr Wohlwollen zu bezeigen.“

Der Orden steht unter dem Schutze des heiligen Ferdinand.

Die Königin ernennt die Damen, deren jede verpflichtet ist, monastisch

einmal eines der öffentlichen Frauenhospitäler oder eine der sonstigen ähnlichen Stiftungen zu besuchen, und alljährlich eine Seelenmesse für die verstorbenen Ordensdamen halten zu lassen und anzuhören.

Das Kreuz (Taf. III. No. 14), das auf der Vorderseite das Bild des heiligen Ferdinand und auf der Rückseite den Namenszug von Marie Luise mit der Umschrift: *Rl. Ordn. dla Reina Maria-Luisa* hat, wird an einem breiten violetten Bande, mit weißem Streifen in der Mitte, von der rechten nach der linken Seite getragen.

Militairischer Orden der heiligen Hermenegilde.

Dieser Orden wurde am 28. November 1814 von Ferdinand VII. gestiftet und ist nach dem Decret vom 19. Januar 1815 bestimmt, die Officiere der spanischen und indischen königlichen Armeen und Flotten, welche sich durch Ausdauer im Kriegsdienste ausgezeichnet haben, zu belohnen.

Der König ist Chef und Großmeister des Ordens, der sich in drei Klassen theilt.

In die erste, der Großkreuze, treten die General-Capitaine und Generale ein, welche seit vierzig Jahren Officiersrang haben, und erhalten hiermit den Titel „Excellenz“.

Die zweite Klasse begreift die Officiere abwärts vom Brigadier, welche bereits 40 Jahre mit Officiersrang dienen.

Zur dritten Klasse berechnen 25 Dienstjahre, wenn der Betheiligte wenigstens seit 10 Jahren Officier ist.

Dem Könige ist das Recht vorbehalten, in außerordentlichen Fällen, bei einer gewonnenen Schlacht, einer wichtigen Belagerung, einer sehr rühmlichen That, von der obigen Zahl der Dienstjahre abzusehen.

Diejenigen Officiere, welche 10 Jahre nach Erlangung des Ordens noch in activem Dienst sind, haben das Recht auf eine Pension, welche sich bei den Großkreuzen auf 10,000 Realen, für die zweite Klasse auf 4,800, und für die dritte Klasse auf 2,400 Realen beläuft.

Das Ordenszeichen besteht in einem weißemäulirten Kreuze mit goldener Krone darüber, auf dessen rundem, blauemäulirtem Mittelschilde das Bild der heiligen Hermenegilde zu Pferde, mit einer Palme in der rechten Hand und der Umschrift: *Premio a la constancia militar*. Auf der Rückseite steht *F. VII.* (Taf. III. No. 21.)

Die Großkreuze tragen diese Decoration an einem breiten dreistreifigen Bande, in der Mitte carmoisin und an den Seiten weiß, als Schärpe von der rechten nach der linken Seite laufend, und außerdem den Stern Taf. IV. No. 20, von Gold und Silber, auf der linken Seite der Brust.

Die Ritter zweiter Klasse tragen denselben Stern, aber das Kreuz im Knopfloche; letzteres eben so, ohne Stern, die Ritter dritter Klasse.

Jährlich versammelt sich das Ordenscapitel unter Vorsitz des Königs oder des Generalcapitains der Provinz.

Militairischer Orden des heiligen Ferdinand.

Die erste Gründung dieses Ordens fand im Jahre 1811 statt. Wie sehr auch die politische Ausbildung der Cortes der Zeit und den Orten abgeneigt war, die sie hatte entstehen sehen, so verstand doch diese Versammlung die Stimme des Jahrhunderts. Die dem Adel aufbewahrten Vorrechte auf die Stellen in den Militairschulen und auf alle höheren Aemter bei der Armee waren abgeschafft, und schon war auch die Aufhebung aller Ritterorden im Werke, da die Bevorzugung des Adels, welcher bei ihrer Begründung den Vorfuß geführt hatte, die schlechte Anwendung ihrer Reichthümer und die Nichtigkeit ihrer Dienste sie gänzlich unpopulair machten, als man plötzlich anfing, sich mit dem Entwurf einer ähnlichen neuen militairischen Belohnung zu beschäftigen. Man mußte nämlich suchen, der Verschwendung mit militairischen Würden und anderen Auszeichnungen, welche die Generale und Localjunten trieben, einen Damm entgegenzusetzen durch eine andere Belohnung der von der Liebe zur Unabhängigkeit erzeugten Opfer und Heldenthaten. Der zu diesem Zwecke geschaffene militairische Verdienstorden wurde nach dem heiligen Ferdinand genannt und war jedem Spanier der Armee oder der Flotte durch ausgezeichnete, der Prüfung einer Commission unterworfenen und von Zeugen bestätigte Thaten erreichbar. Er bestand aus einem Großkreuz für Generale, einem goldenen Kreuze für Officiere und einem silbernen für Unterofficiere und Soldaten, welches letztere bei Erlangung des Epaulettes mit dem goldenen vertauscht wurde. Es waren daran gewisse Ehrenrechte geknüpft, und wer den Orden öfter als einmal verdiente, der hatte auch Hoffnung auf eine vorübergehende Geldbelohnung.

König Ferdinand VII., welcher alle Erwartungen betrog, wollte von dem Werke der Cortes nichts fortbestehen lassen. Sogleich nach seiner Rückkehr in

das Reich bemächtigte er sich des Ordens des heiligen Ferdinand, und eine Ordennanz vom 10. Juli 1815 bestimmte folgende Organisation desselben:

Der König ist Chef und Großmeister des Ordens und ernennt die Ritter, welche sich in fünf Klassen theilen, von denen

- die erste aus Officieren bis zum Obersten,
- die zweite aus Officieren desselben Grades, die sich durch heldenmüthige Handlungen ausgezeichnet haben,
- die dritte aus Generalen,
- die vierte aus Generalen, die sich durch eine glänzende That hervorgethan,
- die fünfte aus Generalen, die als Commandeurs en chef ihre Pflicht in sehr ausgezeichnete Weise erfüllt haben, besteht. Letztere führen den Titel Großkreuze und Excellenz. Es ist verboten, um Aufnahme in diese Klasse nachzusehen.

Die Unterofficiere und Soldaten, welche denen gleichstehende Thaten vollbracht haben, die von den Officieren verlangt werden, finden Aufnahme à la suite des Ordens.

Ritter, welche sich durch neue glänzende Thaten Verdienst erwerben, empfangen Pensionen, und zwar: ein Divisionsgeneral 15,000 Realen, ein Brigadegeneral 12,000, ein Oberster oder sonstiger Chorfes 10,000, ein Capitain 6000, ein Subaltern-Officier 4000, ein Unterofficier 1095 und ein Soldat 730 Realen.

Für eine dritte glänzende That wird die Pension erblich für die Frau des Ritters, oder, wenn er unverheirathet ist, für seinen Vater.

Wenn ein Ritter von Oberstenrang zu dem eines Brigadegenerals emporsteigt, so behält er das Kreuz seiner Klasse, bis er sich einer neuen Belohnung würdig macht.

Diejenigen, welche in der ersten oder dritten Klasse sind, können ein, zwei oder drei Patente erhalten, von denen jedes die That genau angibt, wofür es ertheilt worden ist. Ein viertes Patent gilt statt einer glänzenden That und gibt ein Recht auf die zweite oder vierte Klasse.

Auch die Officiere der königlichen Marine, die Militairs in den spanischen Colonien und die zur Verfolgung von Verbrechern oder von Paschern angewandten, oder die einen Aufstand ersticken, haben Anspruch auf diese Decoration.

Im Capitel, welches aus Großkreuzen und Rittern besteht, die am Hofe residiren, führt der König, oder in dessen Abwesenheit der älteste Großkreuz den Vorsitz.





16



15



14



17



18



19

Am St. Ferdinandus-Tage jedes Jahres müssen die Ritter einer feierlichen Messe beiwohnen, und am folgenden Tage einem Amte für die verstorbenen Ordensmitglieder.

Taf. III. No. 17 stellt die Decoration der ersten und dritten, Taf. III. No. 18 die der zweiten und vierten Klasse vor, welche am Knopfloche getragen werden; Taf. III. No. 16 das Schild der dritten, Taf. III. No. 15 das Schild der vierten Klasse.

Die Großkreuze tragen außerdem ein breites Band als Schärpe von der rechten nach der linken Seite.

Unterofficiere und Soldaten erhalten die Decoration der ersten oder der zweiten Klasse in Silber.

Königlicher amerikanischer Orden Isabella der Katholischen.

Dieser unter den Schutz der heiligen Isabella von Portugal gestellte Orden wurde von Ferdinand VII. am 24. März 1815 gestiftet, zur Belohnung für bewährte Treue gegen das Königshaus und Eifer bei Vertheidigung der spanischen Besitzungen in Amerika. Jetzt dient er zur Auszeichnung für jede Art von Verdienst.

Der König ist Chef des Ordens, der sich in drei Klassen theilt: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Außerdem werden Indier à la suite aufgenommen. Die Aufnahme gibt den persönlichen Adel und die Großkreuze führen den Titel Excellenz.

Die Decoration (Taf. IV. No. 23) wird von den Großkreuzen an einem Bande von der rechten nach der linken Seite, jedoch wenn sie Geistliche sind um den Hals, von den Commandeuren um den Hals, von den Rittern am Knopfloche getragen. Sind letztere Geistliche, so haben sie die Decoration an einem schwarzen Bande um den Hals.

Die Decoration der Indier ist eine goldene Medaille mit dem Bilde des Königs, welche an einem violetten Bande auf der Brust getragen wird.

Außerdem tragen die Großkreuze den Stern Taf. IV. No. 22 auf der Brust.

Das Costüm an Ceremonientagen besteht in einem Mantel von gelbem Sammt, einer Tunika von weißem Sammt, mit Goldstickerei garnirt, weißen Schuhen mit goldenen Schleifen, spanischem Hut mit weiß und gelben Federn.

Die Decoration hängt dann an einem Collier und darf mit Edelsteinen verziert sein.

Orden von Maria Isabella Louise.

Der König Ferdinand VII. stiftete dieses auf Taf. IV. unter No. 24 abgebildete Ehrenkreuz für das Land- und Marineheer zur Feier der Eidesleistung für die Infantin Maria Isabella Louise als wahrscheinliche Thronerbin. Es ist von Gold für die Officiere, von Silber für die Soldaten.

Ehrenzeichen und Medaillen.

Die Zahl dieser ist sehr groß, da deren in den neuesten Zeiten viele besondere für einzelne Begebenheiten, und selbst für einzelne Personen, gestiftet worden sind. Wir ordnen die uns bekannten nach der Zeit ihrer Stiftung.

1) Medaille für das Andalusische Heer unter General Castaños, das am 19. Juli 1808 bei Baylen den General Dupont und sein Heer zwang, sich zu ergeben, gestiftet im Jahre 1808 von der Junta von Sevilla im Namen des Königs.

2) Kreuz für die Truppen des Generals La Romana, gestiftet am 23. März 1809.

3) Kreuz für den Eifer und die Vaterlandsliebe der Junta von Catalonien, gestiftet von der Central-Junta am 15. Januar 1810, bestätigt vom Könige am 12. Mai 1815.

4) Medaille für den ältesten Sohn des Grafen Casa-Roxas, Don José, für seine ausgezeichnete Vaterlandsliebe und die hohe Uneigennützigkeit bei den von ihm dargebrachten Opfern, gestiftet am 10. Juli 1810.

5) Kreuz für die Vertheidigung von Gerona im Jahre 1809, gestiftet am 14. September 1810.

6) Kreuz für die Generale und Officiere, welche bei der Schlacht von Talavera, am 28. Juli 1809, waren, gestiftet am 8. December 1810.

7) Kreuz für die Officiere des Carabiniers-Bataillons, welches die Stadt Lerin am 25., 26. und 27. September 1808 vertheidigte, gestiftet am 23. Juli 1811. Die Soldaten empfangen ein Schild.



... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..



20



22



21



24



25

8) Kreuz für die Spanier, welche den König nach Balency begleiteten, gestiftet am 23. August 1814.

9) Kreuz für die Militairs, welche sich bei der Vertheidigung von Saragossa ausgezeichnet hatten, von Gold für die Generale und Officiere, von Kupfer für die Soldaten, gestiftet am 30. August 1814.

10) Kreuz für die Militairs, welche bei der Schlacht auf den Höhen von St. Martial an der Bidassoa, am 30. August 1813, waren, von Gold für die Generale und Officiere, von Kupfer für die Soldaten, gestiftet am 24. December 1814.

11) Medaille für die Militairs, welche in Frankreich gefangen saßen, von Gold für die Officiere, von Silber für die Soldaten, gestiftet am 6. Nov. 1814. Ein Decret vom 26. Juli 1815 bestimmte, daß auch Civilpersonen sie erhalten könnten.

12) Kreuz für die Personen, welche sich durch ihre Treue und Ergebenheit gegen den König bei und nach dessen Verhaftung im Escorial durch den Friedensfürsten Verfolgungen und Vertreibung vom Hofe zugezogen hatten, gestiftet am 5. December 1814.

13) Kreuz von Gold für die Officiere und von Silber für die Soldaten der Garnison von Ciudad-Rodrigo, welche bei den Ausfällen am 10. Juli 1810 sich hervorgethan hatten, gestiftet am 6. December 1814.

14) Kreuz von Gold für die Generale und Officiere, von Kupfer für die Soldaten des Andalusischen Heeres, welche sich beim Feldzuge von 1813, besonders bei der Einnahme von Pancorbo und bei den Kämpfen von Sorcauren, in den Pyrenäen und der Rivelle ausgezeichnet hatten, gestiftet 28. Dec. 1814.

15) Kreuz für die Generale und Officiere der vierten Armee, welche bei der Schlacht von Tolosa am 10. April 1814 waren, gest. 30. Jan. 1815.

16) Kreuz für die Truppen, welche bei der Schlacht von Chiclana am 5. März 1811 waren, gestiftet am 13. Februar 1815.

17) Kreuz für die Generale, Officiere und Soldaten des Heeres von Estremadura, welche sich bei der von Castaños und Blake gewonnenen Schlacht von Albufera am 16. März 1811 ausgezeichnet hatten, gestiftet am 1. März 1815.

18) Kreuz zum Andenken an die Wiedereinnahme von Sevilla am 27. August 1812, von Gold für die Officiere, von Bronze für die Soldaten, gestiftet am 17. März 1815.

19) Kreuz für die Tapfern der ersten Armee, welche sich während des Unabhängigkeitskrieges, besonders in Catalonien, ausgezeichnet hatten, gestiftet am 31. März 1815.

20) Kreuz für die Tapfern der zweiten Armee, welche sich besonders in Murcia auszeichneten, gestiftet am 31. März 1815.

21) Kreuz für die Tapfern der dritten, vom Herzog von Albuquerque befehligten Armee, besonders auf der Insel León und bei der Vertheidigung von Cadix, gestiftet am 31. März 1815.

22) Kreuz zum Andenken an die Schlacht von Vittoria, am 21. Juni 1813 von den Divisionen des vierten Armeecorps unter dem Befehle des Generalcapitains Herzog von Ciudad-Rodrigo (Wellington) und des Feldmarschalls D. Francisco Thomas von Longa gewonnen, gestiftet am 2. April 1815.

23) Kreuz zur Belohnung der Dienste der Artillerieofficiere bei der Vertheidigung des Schlosses San Lorenzo del Puntal in der Gegend von Cadix im Jahre 1814, gestiftet am 10. April 1815.

24) Kreuz für die Vertheidigung von Astorga gegen das Junot'sche Armeecorps, gestiftet am 10. April 1815.

25) Kreuz zum Andenken an die Schlacht von Vallés in Catalonien am 25. Februar 1809, durch General Rebing gewonnen, gest. am 27. April 1815.

26) An eine Grenadiercolonne (2. Armeecorps, 3. Division) vertheiltes Kreuz für das blutige Treffen bei Ordal in Catalonien in der Nacht vom 12. zum 13. September 1813, gestiftet am 1. Mai 1815.

27) Kreuz für die Truppen unter Anführung des Don Juan Senen de Contreras, welche die Vertheidigung von Tarragona um zwei Monate verlängert hatten, gestiftet am 14. Mai 1815.

28) Kreuz für die Mitglieder des kleinen Armeecorps von Aragonien unter Anführung des Don Joachim Blake, welche sich bei der Schlacht von Alcañiz gegen den Marschall Suchet, am 23. Mai 1809, ausgezeichnet hatten, gestiftet am 14. Mai 1815.

29) Kreuz für die Generale, Officiere und Soldaten der Galicischen Armee (6. Armee, oder linker Flügel), die sich bei den blutigen Gefechten von Rio-Secco, Sornaza, Succes, Espinosa u. s. w. im Gebirge hervorgethan, gestiftet am 14. Mai, 12. und 25. Juni 1815.

30) Kreuz für die Truppen der siebenten Armee im Freiheitskriege in den Castilischen, Asturischen, Aragonischen und Navarrischen Städten und den Baskischen Provinzen, commandirt vom General Don Gabriel de Menkzabal, gestiftet am 29. Mai 1815.

31) Kreuz von Gold für die Officiere und von Silber für die Soldaten, welche sich am 7. Juni 1808 bei der Brücke von Alcolea gegen den General Dupont auszeichneten, gestiftet am 3. Juni 1815.

32) Kreuz von Gold für die Officiere und von Silber für die Soldaten der vierten Armee und der Marine, welche sich bei der Vertheidigung von Lariffa im Monat December 1811 hervorthaten, gestiftet am 4. Juni 1815.

33) Kreuz für die Civilpersonen, welche aus Anhänglichkeit an den König und die gute Sache sich geweigert hatten, die Regierung Napoleon's anzuerkennen, und deshalb nach Frankreich in die Gefängnisse geschleppt worden waren, gestiftet am 4. Juni 1815.

34) Kreuz für das Armeecorps, welches die Provinz Asturien gegen den Marschall Ney und die Generale Kellermann und Bonnet vertheidigt hatte, gestiftet am 4. Juni 1815.

35) Kreuz für das Armeecorps von Estremadura unter dem Befehle des Herzogs von Albuquerque, welches den Rückzug des Gouvernements nach der Insel Léon im Jahre 1810 beschützt hatte, gestiftet am 5. Juni 1815.

36) Medaille von Gold für die Officiere, von Silber für die Unterofficiere, von Kupfer für die Soldaten der Avantgarde des Centrums, commandirt vom General Don Franziscus Xaverus von Benegas, für das Gefecht von Larancon am 25. December 1808, gestiftet am 12. Juni 1815.

37) Kreuz für die Generale, Officiere und Soldaten, die unter dem Befehle des Generals España bei den Belagerungen von Pampelona und Bayonne im Jahre 1813 und 1814 gewesen, gestiftet am 14. Juni 1815.

38) Medaille für die in der Schlacht von Tamames am 18. Oct. 1809 gewesenen Truppen, gestiftet am 2. Juli 1815.

39) Medaille für die Truppen, welche in der Schlacht von Medina del Campo am 23. November 1809 mitfochten, gestiftet am 2. Juli 1815.

40) Kreuz für die Cabinets-Couriere, welche während des Unabhängigkeitskrieges zum Dienste des Heeres verwendet wurden, gest. am 9. Juli 1815.

41) Kreuz für die spanischen Divisionen, welche von der französischen Armee in Portugal abfielen, als im Jahre 1808 der Unabhängigkeitskrieg ausbrach, um für die Sache des Königs und des Vaterlandes zu kämpfen, gestiftet am 22. Juli 1815.

42) Kreuz für die Wittwen, Kinder und nahen Verwandten Derer, welche bei dem Aufstande der Hauptstadt gegen die Franzosen am 2. Mai 1808 den Tod fanden, gestiftet am 27. October 1815. Hieran sind verschiedene pecuniäre und andere Vortheile geknüpft.

43) Kreuz von Gold und Emaille für die Officiere und von vergoldetem Silber für die Unterofficiere und Soldaten der Armee und der Marine, welche unter dem Commando des Generallieutenants Morillo an der Belagerung von

Cartagena de las Indias in Amerika Theil genommen hatten, gestiftet am 1. April 1816.

44) Kreuz für die Truppen der ersten Division der Andalusischen Armee, welche unter dem General Reding an dem Kampfe von Menjíbar am 16. Juli 1808 Theil genommen, gestiftet am 18. April 1816.

45 — 47) Kreuze für die Officiere und Soldaten, welche bei den Schlachten von Bujierca (29. November 1808), von Aranjuez (5. August 1809) und von Almonacid (11. August 1809) waren, gestiftet am 30. Mai 1816.

48) Ehrenzeichen für die Mitglieder des Rathes der Mesta (der privilegierten Corporation der Eigenthümer der wandernden Schaafheerden), welche an den Sitzungen vom 26. April und 3. Mai 1816 unter Vorsitz des Königs Theil genommen, gestiftet am 31. Mai 1816.

49) Kreuz für die Truppen jeder Waffengattung, welche während des Unabhängigkeitskrieges die Division von Majorca unter dem Befehle des Generalleutenants Wittingham bildeten, gestiftet am 27. Juni 1816.

50) Kreuz für die Truppen der Division von Mallorca, welche bei der Schlacht von Castella gegen den Marschall Suchet (am 13. April 1813) waren, gestiftet am 27. Juni 1816.

51) Kreuz für die Chefs, Officiere und übrigen Individuen der königlichen Marine, welche zum glücklichen Erfolge des Unabhängigkeitskrieges beigetragen haben, gestiftet am 22. September 1816. Für die Officiere ist es von Gold und emailirt, für die Besizer niederern Ranges von Silber.

52) Medaille für Don Fernando Ramirez de Luque, Don Antonio Ortiz Repiso, Don Francisco Polo Valenzuela und Don Francisco d'Assis de la Carrera, für die Dienste, welche sie am 25. September 1810 in Lucena mit Gefahr ihres Lebens geleistet hatten, gestiftet am 23. October 1816.

53) Kreuz für die Truppen der Galicischen Armee, welche unter Anführung des Generals Don Nicolas Mahy thätigen Antheil an der Wiedereroberung von Villafranca del Bierzo und an den Kämpfen vom 18. und 19. Mai 1809 bei Lugo genommen hatten, gestiftet am 13. Mai 1817. Es ist von Gold für die Officiere, von Bronze für die niederern Grade.

54) Kreuz für die Einwohner von Madrid, welche in den ersten drei Tagen des Decembers 1808 mit so viel Entschlossenheit den Franzosen widerstanden hatten, gestiftet am 13. Mai 1817. Die Ansprüche darauf wurden streng untersucht und das Kreuz Allen verweigert, welche Nationalgüter, wenn auch aus zweiter oder dritter Hand, an sich gebracht, oder mittelbaren oder unmittelbaren Antheil am Verkauf derselben genommen, Allen, welche Stellen

oder Begünstigungen von der unrechtmäßigen Regierung angenommen, oder als Officiere in der Nationalgarde oder in den Ehrengarden gedient hatten.

55) Medaille, welche am 19. October 1823 27 Einwohnern von Villar de Ciervos verliehen wurde, die sich am 27. August desselben Jahres im Kampfe gegen die constitutionelle Bande des Don Alonzo Martin, Oberlieutenant des Regiments von Algarbien und Bruder des bekannten Empecinado, hervorgethan hatten.

56) Schild der Treue, gestiftet am 14. December 1823 für diejenigen Spanier, welche in den Jahren 1820—1824 ihren Heerd verlassen und mit Muth, Ausdauer und unverbrüchlicher Treue für die Sache des Königs, der Religion und des Staates gekämpft haben. Es wird auf der linken Seite der Brust getragen, für die Unterofficiere mit Seide, für die Soldaten mit Wolle gestickt, und hat die Inschrift: El Rey a la fidelidad.

57) Kreuz für militairische Treue, am 9. August 1824 zur Belohnung der königlichen Truppen gestiftet, welche in den Jahren 1820 bis 1823 mit Tapferkeit und Disciplin die Souverainetät des Königs verteidigt haben. Es ist von Gold für die höheren, von Silber für die Subaltern-Officiere, von Kupfer für die Soldaten, und hat auf der Vorderseite die Inschrift: El Rey a la fidelidad militar, auf der Rehrseite das königl. Wappen mit der Umschrift: Fernando VII. a los defensores de la religion y del trono en grado heroico y eminente, wozu bei Denen, welche es in der Zeit vom 7. März 1820 bis 30. Juni 1822 verdient haben, auf der Vorderseite ein Lorbeerzweig kömmt. Wer allein in dieser, oder in den folgenden zwei Epochen, die sich beim 1. März 1823 scheiden, am Kampfe Theil genommen, trägt es im Knopfloche, wer dagegen in beiden Perioden mitkämpfte, um den Hals.

Da das Schild der Treue und dieses Kreuz ein und denselben Zweck haben, kann Niemand beide erhalten.

58) Die Königin Marie Christine stiftete als Regentin am 10. Oct. 1832 ein Ehrenzeichen unter dem Namen *Constancia militar*, dessen Insignien uns nicht bekannt sind. Es ist in vier Klassen getheilt, deren erste für zehnjährige Dienstzeit mit einer Soldzulage von 4 Realen für den Monat, die zweite für funfzehnjährige Dienstzeit mit 10 Realen Zulage, die dritte für 20 Dienstjahre mit 20 Realen Zulage, die vierte für 25 Dienstjahre mit 30 Realen Zulage verliehen werden soll.

Die freien deutschen Städte.

Kriegsdenkzeichen und Ehrenkreuz.

Als im Jahre 1813 überall in Deutschland der Drang nach Erlösung vom Joche Napoleon's erwachte, erhoben sich auch die ihrer alten Freiheit beraubten und unsäglich bedrückten Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt mit großer Begeisterung. Die erstern drei, früher im Hansabunde, scheueten keine Opfer, um eine ansehnliche „hanseatische Legion“ auszurüsten, und Frankfurt sandte eine Schaar Freiwilliger zu den deutschen Fahnen. Beide Corps wetteiferten in Tapferkeit mit ihren Waffenbrüdern und bildeten nach dem Frieden von Paris den Stamm des Contingents der vier freien Städte.

Zum Andenken an jene nationale Erhebung Deutschlands stifteten nachher Hamburg, Lübeck und Bremen für die tapfern Genossen ihrer Legion die Kriegsmedaille No. 3, Frankfurt eine ähnliche, No. 4.

Außerdem stiftete Heinrich XIII., Fürst von Reuß-Greiz, in der Eigenschaft eines Gouverneurs von Frankfurt a. M., das achtspitzige eiserne, mit goldenen Rändern, den Namensschiffen A. I. (Alexander I.), F. I. (Franz I.), F. W. (Friedrich Wilhelm) und H. XIII. R. G. (letztere auf der Rückseite im Mittelschild), der Zahl 1814 und dem Worte „Deutschland“ versehen Ehrenkreuz No. 5.

Hamburger Militair-Dienst-Auszeichnung.

Hamburg verlieh am 6. Juni 1839 seinem regulären Militair eine Ehren-Auszeichnung für längere tadellose Dienste, welche

bei Soldaten, Sappeurs und Spielleuten für zehnjährigen Dienst in einem wollenen Chévron auf dem linken Oberarm; für funfzehnjährigen Dienst aus zwei Chévrone mit einer monatlichen Soldzulage von 1 Mark Grt.;



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that this is essential for the proper management of the organization's finances and for ensuring compliance with applicable laws and regulations.

2. The second part of the document outlines the specific procedures that must be followed when recording transactions. This includes the requirement that all entries be supported by appropriate documentation, such as invoices, receipts, and contracts.

3. The third part of the document discusses the role of the accounting department in ensuring the accuracy and integrity of the financial records. It notes that the department is responsible for reviewing all entries and for identifying and correcting any errors or discrepancies.

4. The fourth part of the document discusses the importance of maintaining the confidentiality of financial information. It notes that this information is often sensitive and that its disclosure could have significant negative consequences for the organization.

5. The fifth part of the document discusses the importance of maintaining the security of financial information. It notes that this information is often stored in electronic form and that it is essential to take appropriate measures to protect it from unauthorized access and theft.

6. The sixth part of the document discusses the importance of maintaining the accuracy of financial information. It notes that this information is often used to make important decisions and that it is essential to ensure that it is as accurate as possible.



bei Unterofficieren, vom Feldwebel abwärts, und bei Musicis in Chévrans von Gold- und Silbertreffen unter gleichen Bestimmungen; bei sämtlichen Militärpersonen für zwanzigjährigen Dienst in einem silbernen Kreuze besteht, das an einem rothen, weißgeränderten Bande auf der linken Seite der Brust getragen wird, nebst Soldzulage von 1 Mark 8 Schilling monatlich.

Officiere erhalten nach 25 Dienstjahren dasselbe Kreuz in Gold. (No. 6.) Kriegsdienst soll doppelt angerechnet werden.

Beim Avancement zum Officier verlieren die Unterofficiere die Chévrans, behalten dagegen das etwa schon verdiente silberne Kreuz, bis dasselbe nach 25jährigem Dienste mit dem goldenen vertauscht werden kann.

Grossherzogthum Toscana.

Der St. Stephans-Orden.

Cosmos von Medicis, erster Grossherzog von Toscana, stiftete im Jahre 1562 diesen Orden in Pisa, zum Andenken an den Sieg, den er am 2. August 1554 (am St. Stephanstage) über die Franzosen unter dem Befehle des Marschalls Strozzi erfochten, und der seine Herrschaft über Toscana sicher gestellt hatte.

Der Sitz des Ordens, welcher der Regel des heil. Benedict unterworfen wurde, war Pisa, wo der Stifter zwei prächtige Conventual-Gebäude für ihn aufführte, das eine für den Grossprior und die Ritter, das andere für den Prior, welcher Grosskreuz war und zu den kirchlichen Functionen das bischöfliche Ornat anlegte. Der Kirchendienst wurde von Kaplanen versehen, welche das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams geleistet hatten.

Die von Papsst Pius IV. bestätigten Statuten waren nach denen des Johanniterordens gebildet, dessen Insignien und Costüm auch nachgeahmt wurde; doch waren die Ritter an kein Gelübde der Keuschheit gebunden, sondern durften heirathen und auch noch andere Güter und Beneficien besitzen, als die, welche sie vom Orden empfangen.

Der Zweck des Ordens war Vertheidigung der katholischen Kirche und Vernichtung der Seeräuber, welche das mittelländische Meer unsicher machten und besonders den Seehandel Toscanas zu Grunde zu richten droheten.

Mit dem Jahre 1563 begannen die Unternehmungen und Siege der Ritter, durch welche sie, wie man berechnet hat, nahe an 6000 Christen, im Ganzen aber nahe an 15,000 Menschen aus der Slaverei befreit und mehr als 15,000 Türken zu Gefangenen gemacht haben, bis der Orden später mit in den Untergang des Feudalwesens hineingezogen wurde.

In neuerer Zeit ist er vom Grossherzog Ferdinand III. (am 22. Dec. 1817) wiederhergestellt worden und hat jetzt folgende Einrichtung:

Die Mitglieder theilen sich in Großkreuze, Priori, Bali und Ritter, und letztere wieder in *Cavalieri di giustizia* und *di grazia*.

Jeder Edelmann, gleich viel ob In- oder Ausländer, wenn er nur katholisch ist und acht Ahnen und ein Einkommen von 300 Scudi aufzuweisen vermag, kann *Cavaliere di giustizia* werden.

Die mit dem Orden verbundenen Commenden *di grazia*, deren Einkünfte zwischen 42 und 200 Scudi wechseln, welche aus den Ordensgütern fließen, werden vom Großherzog zur Belohnung für bürgerliches oder Militair-Verdienst verliehen, wogegen die Commenden *di padronato*, von Eingeborenen oder Ausländern durch Dotationen von 20,000 Scudi für eine Prior-Commende, 15,000 Scudi für eine Bali-Commende, und von 10,000 Scudi für eine Ritter-Commende gestiftet, förmliche Majorate bilden, selbst auf Nebenlinien und auf andere Familien durch den letzten Inhaber übertragbar. Erst nach Erlöschen der dritten Familie, welche im Besitze einer solchen Commende ist, wird die Dotation völlig Eigenthum des Ordens.

Die Decoration ist unter No. 2 abgebildet. Die Großkreuze tragen dieselbe en écharpe, die Priori und Bali um den Hals, die Ritter am Knopfloche; daneben alle den Stern No. 1.

Das Costüm für Processionen und Capitel besteht in einem langen weißen, mit rother Seide gefütterten Kamelotkleide und einem Ueberwurf von demselben Zeuge und eben so gefütterter.

Das kleine (militairische) Costüm ist königsblau, mit Aufschlägen und Kragen von scharlachrothem Tuche mit Goldstickerei; die Beinkleider mit goldener Tresse; die Epaulettes mit dicken Troddeln, die Knöpfe, das Stichblatt des Degens, die Sporen und Hutschnur von Gold.

Außerdem tragen die Ritter auch noch eine militairische Staatsuniform, ganz so wie die sogenannte kleine, nur weiß statt blau.

Würdenträger des Ordens sind: der Großcommandeur, der Großconnetable, der Admiral, der Großprior, der Großkanzler, der Schatzmeister und der Prior der Kirche.

Orden des heiligen Joseph.

Der Großherzog Ferdinand III. stiftete diesen Orden als Großherzog von Würzburg am 19. März 1807. Als er nachher, im Jahre 1814, wieder zum Besitze von Toscana gelangte, nahm er ihn mit dorthin und erneuerte ihn im Jahre 1817. Seitdem ist er der zweite der toscanischen Ritterorden.

Als ein Verdienstorden im ganzen Umfange des Wortes, wird er sowohl Geistlichen und Civildienern, als dem Militair, und auch Ausländern ertheilt. Indessen wird gewöhnlich darauf gesehen, daß die Empfänger sich zur katholischen Religion bekennen.

Ohne die Auswärtigen ist die Zahl der ersten Klasse, der Großkreuze, auf 210 bestimmt, welche alle aus angesehenen Familien sein müssen. In der zweiten Klasse, der Commandeure, sollen 30 sein. Mit ihr erhält der Empfänger den Erbadel und mit der dritten Klasse, der Ritter, deren Zahl auf 60 beschränkt ist, den persönlichen Adel.

Großmeister ist immer der regierende Großherzog.

Das Ordenszeichen, dessen Mittelschild auf der Vorderseite das Bild des heiligen Joseph mit der Umschrift *Ubique similis* (Allenthalben gleich), auf der Rückseite aber die Buchstaben *S. J. F.* (*Sancto Josepho Ferdinando* — von Ferdinand dem heiligen Joseph gewidmet) und die Jahrzahl 1807 enthält, ist unter No. 4 abgebildet. Es wird von der ersten Klasse an einem breiten Bande, von der rechten nach der linken Seite hängend, nebst dem Sterne No. 3 auf der linken Seite getragen, nur von Geistlichen an einem schmälern Bande um den Hals, von der zweiten Klasse, kleiner und ohne Stern, ebenfalls um den Hals, von der dritten, noch kleiner, im Knopfloche.

Der Großmeister und dessen Erbprinz allein dürfen es mit Edelsteinen besetzt tragen.

Die Angelegenheiten des Ordens werden von einem Kanzler aus den Großkreuzen, einem Secretair aus den Commandeuren, und einem Archivar besorgt, welcher letztere auch außerhalb des Ordens gewählt werden kann.

Orden des weißen Kreuzes.

Nach der Wiedererlangung des Besitzes von Toscana stiftete der Großherzog Ferdinand III. im Jahre 1814 diesen Orden, der ausschließlich zur Belohnung militairischer Verdienste bestimmt ist und nach der Farbe seines Zeichens den Namen erhielt, aber auch Kreuz der Treue genannt wird.





1.



3.



2.



4.

5.

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Verdienstmedaille**, von Gold, 50 Ducaten werth, von Ferdinand III. im Jahre 1816 gestiftet, als ein Jugendpreis für Personen, die sich durch vorzüglich edle Handlungen auszeichnen.

2) **Militairmedaille**, von Silber, im Jahre 1815 gestiftet für Unterofficiere und Soldaten, die sich auszeichnen. Die eine Seite ist unter No. 5 abgebildet, die andere enthält die Inschrift: *Ai prodi e fedeli Toscani, 1815* (den tapfern und treuen Toscanern).

3) **Militairische Anciennetäts-Medaille**, welche die Soldaten nach fünf- und zwanzigjährigem Dienst erhalten, von Kupfer, aber mit einer Pension von 3 Lire für den Monat verbunden. Die eine Seite ist unter No. 6 abgebildet, die andere enthält die Inschrift: *Al lungo e fedel servizio* (Für langen und treuen Dienst).

Nach 10 Dienstjahren empfangen die Unterofficiere und Soldaten schon ein Chévron und 1 Lira monatlich, nach 15 Dienstjahren ein zweites Chévron und eine halbe Lira mehr, nach 20 Dienstjahren ein drittes Chévron und 1 Lira mehr.

T u n i s .

Der Nihan.

Es fehlt an sichern Nachrichten über diesen, auf der Tafel zu Seite 370 unter No. 3 in der gewöhnlichen Form abgebildeten Orden, welcher um den Hals getragen wird; doch scheint es, daß, wie bei dem türkischen Nihan-Istihar, von dem wir gleich sprechen werden, Zahl und Werth der Edelsleine, womit er verziert ist, je nach dem Range des Decorirten und den Verdiensten, die man belohnen will, sehr verschieden ist. Als der Bey von Tunis im Jahre 1846 einen Besuch in Frankreich machte, vertheilte er dort eine Anzahl vom Werthe von 10,000 bis 30,000 Francs.

T ü r k e i .

Medaille mit Mahmud's Portrait.

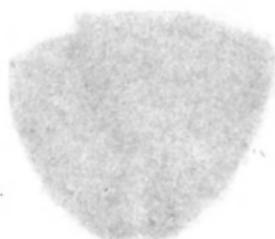
Als Sultan Selim III., in der Ueberzeugung, daß durchgreifende Reformen nöthig seien, um noch Leben in dem erschlafften Körper des türkischen Reiches zu erhalten und dessen Unabhängigkeit zu bewahren, damit umging, eine Menge nützlicher Einrichtungen aus den civilisirten Ländern Europas in sein Reich zu verpflanzen, stiftete er auch im Jahre 1799 einen Ritterorden, den Orden des halben Mondes, mußte denselben aber einstweilen, um die nationalen Vorurtheile seiner Unterthanen zu schonen, nur für Ausländer bestimmen. Nelson empfing ihn zuerst für seinen Sieg bei Abukir, später auch (was als ein Beispiel der Unbeständigkeit politischer Freundschaften gelten könnte, wenn man um solche Beispiele in Verlegenheit wäre) General Sebastiani, wegen seiner Vertheidigung Constantinopels gegen die englische Flotte (1807). Bald darauf zersplitterte der Thron Selim's unter den Kerten der Janitscharen; aber sein zweiter Nachfolger, Mahmud, nahm die Entwürfe seines Oheims wieder auf.

Im Jahre 1827, als derselbe nach Vernichtung der Janitscharen wieder an die Organisation eines geordneten Heeres ging, führte er auch die Vertheilung eines Ehrenzeichens ein, einer goldenen, mit Diamanten besetzten Medaille mit seiner Namenschiffre, welche mehrere Officiere empfingen. Darauf vertheilte er sein Portrait, von Diamanten umgeben (No. 3), an mehrere Großwürden-träger des Reiches und an einige fremde Gesandte, und am 19. August 1831 stiftete er das Zeichen des Ruhmes

Nisani-Istihar,

eine goldene Medaille mit oder ohne Brillanten, auf welcher die Tughra oder Namenschiffre des Padischa steht.

Dieser Orden hat keine eigentlichen Klassen, wiewohl in den Ausdrücken in den Patenten, womit er verliehen wird, und in der Verzierung mit Brillanten eine große Verschiedenheit herrscht. Mit Brillanten erhalten ihn im Allge-





meinen nur die ausgezeichnetsten Personen. Da aber das Ausschmücken der Insignien durch keine Verordnung beschränkt ist, so können die Decorirten daraus machen, was sie wollen.

Das Ordenszeichen ist dazu bestimmt, am Halse getragen zu werden, und so tragen es auch der Sultan, die hohen Staatsbeamten und der größte Theil der Ausländer. Einige befestigen es aber auch auf der Brust.

Nicht bestimmter ist die Farbe des Bandes festgesetzt. Bei den Türken hängt das Ordenszeichen meist an einer Kette oder Schnur von mehreren Farben, oder ist an einer Schnalle befestigt; von den Europäern haben die meisten ein rothes Band, mit oder ohne grüne Randstreifen, angenommen. Das mit grünen Streifen scheint in neuester Zeit ziemlich allgemein geworden zu sein. (No. 1 und 2.)

Seit der Regierung Abdul Medschids haben alle für Ausländer bestimmte Nishans gleiche Form gehabt und sind nur in der Zahl und Größe der Diamanten und in den Ausdrücken des Diploms von einander unterschieden.

Medaille.

Als im Jahre 1833 Mehemet Ali fast den Thron der Sultane umgestürzt hätte, und Mahmud nur durch die Schnelligkeit der russischen Diplomatie und des russischen Heeres gerettet wurde, vertheilte dieser an die bei Unkiar-Skelessi gelagerten Truppen des Czars Medaillen

von Gold, mit Diamanten umgeben, an die Generale und Admirale, und an den Gesandten,

von Gold in verschiedener Größe an die Officiere,

von Silber an die Militairs niedrigeren Grades.

Alle diese Medaillen stellen auf der einen Seite die Namenschiffre des Sultans zwischen zwei Lorbeerzweigen dar, mit darunterstehender Jahrzahl der Hedschra (1249) mit türkischen Zahlen, auf der andern aber den Halbmond und Stern zwischen Lorbeerzweigen, mit der christlichen Jahrzahl 1833.

Orden des heiligen Grabes.

Wir müssen diesen Orden hier aufführen, obgleich er nichts weniger als ein türkischer ist, denn er hat jetzt keinen andern Sitz mehr, als das den Türken angehörige Jerusalem.

Er kann dem Orden des heiligen Lazarus das höchste Alter streitig machen, denn achtungswerthe Schriftsteller führen seinen Ursprung auf das Jahr 69 zurück, wo der heilige Jacob, als erster Bischof von Jerusalem, einer Anzahl durch Geburt und Frömmigkeit ausgezeichneten Männer die Bewachung des Grabes des Erlösers übertragen haben soll. Andere dagegen betrachten ihn als eine Umgestaltung der Canonici, welche die heilige Helena, die Mutter Constantin's des Großen, in ihrer neuen Kirche des Calvarienberges gestiftet hatte; während noch Andere bis zu Gottfried von Bouillon, oder gar bis zu dessen Nachfolger Balduin herabsteigen, der den Patriarchen von Jerusalem zum ersten Großmeister gemacht haben soll. Indes scheint selbst diese letztere Meinung noch viel zu weit zu gehen, und das Sicherste möchte wohl sein, den Orden als eine Stiftung des Papstes Alexander VI. zu betrachten, wodurch dieser den Glaubens- und Wallfahrtskeifer neu beleben wollte, und somit sein Entstehen um das Jahr 1496 zu suchen.

Das Großmeistertum und die Ernennung der Ritter war dem heiligen Stuhle vorbehalten, aber der Papst überließ später dies Recht dem Vater Guardian des heiligen Grabes. Adelige Abkunft gehört zu den Bedingungen der Aufnahme. Die Pflichten der Ritter waren: alle Tage eine Messe zu hören; für die christliche Religion zu kämpfen und, wenn's sein müßte, zu sterben; im Falle persönlicher Verhinderung bei Kriegen gegen die Ungläubigen einen Stellvertreter zu senden und zu unterhalten; den Dienern der Kirche beständig Schutz zu gewähren; jeden ungerechten Krieg, Zwietracht, Duell, Wucher und Handel zu vermeiden; den Frieden unter Christen zu begünstigen; Wittwen und Waisen zu beschützen; jedem Befehle der Kirche streng zu gehorchen; nicht zu schwören und zu fluchen und sich sorgfältig vor Unmäßigkeit, Unreinheit u. s. w. zu bewahren — allerdings zum Theil große und schwere Verpflichtungen, gegen die aber auch äußerst wichtige Privilegien in die Waagschale gelegt waren, bei denen man zum Theil nur nicht begreift, wie der Papst, oder gar der Vater Guardian deren Genuß sichern konnte. Die Ritter hatten nämlich den Vorrang vor allen übrigen Orden, mit Ausnahme des goldenen Vlieses, konnten Bastarde



1.



2.



3.

legitimiren, den Namen wechseln, Wappen bewilligen und Notare einsetzen, obgleich verheirathet doch Kirchengüter besitzen, waren von Salzsteuer, von allen Steuern auf Wein, Bier u. s. w. und von Einquartirung befreit, und hatten endlich das Recht, Gehängte abzuschneiden und zu begraben.

Dieser Orden, der sonst fast über ganz Europa verbreitet war und eigentlich in Frankreich, wo ihn Ludwig XVIII. am 19. August 1814 als königl. Orden wieder aufnahm, erst seit 1830, in Polen, wo das Kloster Niechow bei Krakau sein Hauptsiß war, seit der letzten Insurrection erloschen ist, besteht noch fort, aber in einem sehr kleinen Kreise von Rittern, die der Pater Guardian des heiligen Grabes fast immer aus den angesehenern Pilgern, welche nach Jerusalem kommen, wählt.

Das Ordenszeichen, welches an einem schwarzmoirirten Bande um den Hals oder am Knopfloche getragen wird, ist unter No. 2, der Stern, den nur die Ritter tragen, welche in Jerusalem waren, unter No. 1 abgebildet.

Das Collier besteht aus kleinen, roth emaillirten Kreuzen in der Art wie das Ordenszeichen, durch goldene Ringe verbunden.

Königreich Württemberg.

Orden der Württembergischen Krone.

Im Jahre 1702 stiftete der Herzog Friedrich Karl von Württemberg den Orden des goldenen Adlers, auch der Jagd-Orden genannt, weil die Herzöge von Württemberg Reichs-Jägermeister waren, welcher später vom Herzog Karl Alexander erneuert und am 6. März 1807 durch Friedrich I. bei Annahme der Königswürde verändert wurde. — Letzterer stiftete auch am 6. November 1806 den Civil-Verdienstorden.

Diese beiden Orden wurden am 23. September 1818 durch König Wilhelm in dem Orden der Württembergischen Krone vereinigt, der folgende Statuten erhielt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben den Entschluß gefaßt, die beiden bisher besonders bestandenen Königlichen Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes zu vereinigen, und verfügen daher, wie folgt:

1) Die Vereinigung der genannten beiden Orden bezieht sich bloß auf die von nun an stattfindende Ordens-Ertheilung, und bleibt also ohne Rückwirkung auf die gegenwärtigen Ordens-Mitglieder, deren Verhältnisse zu jenen Orden, so wie die Statuten der letzteren in Anwendung auf den an deren Stelle tretenden Orden, in so ferne beides durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht abgeändert wird, als fortbestehend zu betrachten sind.

2) Der für die Zukunft an die Stelle jener beiden Orden tretende Orden erhält den Namen des Ordens der Württembergischen Krone.

3) Dieser theilt sich in drei Klassen, nämlich:

1. Großkreuz,
2. Comthur,
3. Ritter.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Klasse ist nicht festgesetzt; jedoch werden Wir bei Bestimmung derselben auf die in den Statuten des Civil-Verdienst-Ordens gesetzte Anzahl Rücksicht nehmen.

Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaillen ertheilt.

4) Die Zeichen des Ordens der Württembergischen Krone, für den eine eigene Ordens-Kleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Großkreuze:

Das Ordens-Zeichen besteht in einem weiß mit Schmelzwerk überzogenen, in acht Spitzen ausgehenden goldenen Kreuze, in dessen vier Winkeln die goldenen leopardirten Löwen aus dem königlichen Wappen erscheinen. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weiß geschmelzter Schild hervor, auf dessen Haupt-Seite des verewigten Königs, Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden, gekrönter Namenszug mit einer karminrothen Einfassung umgeben ist, welche in goldener Schrift den Denkpruch: „Furchtlos und treu“ enthält; auf der Umseite ist die gleiche Einfassung und in der Mitte eine goldene Königskrone im weißen Felde angebracht. Mit dem Kreuze ist oben die Königskrone durch goldene Ringe verbunden. (Taf. II. No. 6.)

Jenes wird an einem vierfingerbreiten karmesinrothen seidenen Bande, dessen Rand schwarz eingefasst ist, und welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, getragen. Zugleich tragen die Großkreuze auf der linken Brust einen achtspitziigen silbernen Stern, in dessen Mitte sich der Mittelschild des Kreuzes mit der Königskrone im weißen Felde befindet. (Taf. I. No. 1.)

Die Commenthure und Ritter tragen bloß das Kreuz an einem schmälern Bande von derselben Farbe, jene um den Hals und diese am Knopfloche.

Die goldenen und silbernen Civil-Ehrenzeichen werden an demselben Bande, wie der Orden, am Knopfloche getragen.

5) Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner ist das Ordens-Zeichen in den Wappen der Großkreuze und der Commenthure an einem Bande um den Wappenschild herum, und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen.

Außerdem wird in den Wappen der Großkreuze der Ordens-Stern dem Wappenschild unterlegt.

6) Bürgerliche Mitglieder des Ordens erhalten mit diesem den Personal-Adel. Auch ist der Zutritt bei Hofe, sonst aber kein eigener Rang mit dem Orden verbunden.

7) Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Könige ab, und

kann mithin während dieser Windertragszeit nicht von Regenschnee wegen geschehen.

6) Ehre des Königs erhalten das Großkreuz, an 7. andern Prinzen des königlichen Hauses im 14. Jahre ihres Alters. Jedoch steht es in der Willkür des Königs, Ausnahmen von dieser Regel einzutreten zu lassen.

7) Die Erhebung des Ordens, welche nie nachgeholt werden kann, geschieht erst von Letzt und allen künftigen Gebüren.

10) Besondere Forderungen bei Vergebung des Ordens finden nicht statt, eben so wenig als eine Verdüfung der Mitglieder desselben.

Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, so wie die Zuleitung der Ordens-Zeichen, geschieht entweder durch königliche Handschreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordens-Kanzler.

11) Eine feierliche Versammlung des Ordens geschieht nur auf besondern Befehl des Königs. Ebenso versammelt sich das Ordens-Capitel nur, wenn der König solches zusammenruft.

Das Capitel besteht, unter dem Präsidium des Ordens-Kanzlers, aus den hier anwesenden ältesten

- zwei Großkreuzen,
- zwei Commendharen,
- vier Rittern.

Das Protokoll bei demselben führt der Ordens-Secretär.

12) Die Beamten des Ordens sind:

1. Der Ordens-Kanzler, welcher mit dieser Würde das Kanzler-Amte des Militär-Verdienst-Ordens verbindet;
2. ein Ordens-Secretär, der zugleich die Registratur des Ordens zu besorgen hat, und wozu Wir den jeweiligen ältesten Cabinets-Secretär bestimmen, sodann
3. ein Ordens-Canzellist, welche Stelle der jeweilige älteste Cabinets-Canzellist vertritt.

Die bisherigen Offizialen der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes bleiben in ihren seitherigen Verhältnissen zu diesen Orden.

13) Die Ritter des goldenen Adler-Ordens und die Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens, welche wir zu Großkreuzen des Ordens der Württembergischen Krone ernennen werden, ebenso die Commandeurs und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, die in den gleichen Grad des Ordens der Württembergischen Krone aufgenommen werden, tragen nur die Decoration des letztgenannten Ordens. Die Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens, welche in einen niedri-

geren Grad des Kron-Ordens aufgenommen werden, als ihr bisheriger beim Civil-Verdienst-Orden ist, können neben der Decoration des Kron-Ordens ihre seitherige Decoration forttragen."

Stuttgart, den 23. September 1818.

Der Friedrichs-Orden.

Dieser Orden wurde vom König Wilhelm zur Belohnung der Militair- und Civil-Verdienste gestiftet. Die Statuten vom 1. Januar 1830 lauten:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bewogen von dem Wunsche, die Erinnerung an Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden und an Höchstderso große Verdienste um Unser königliches Haus und den Staat durch ein weiteres Denkmal zu ehren und zu erhalten, haben Wir beschlossen, einen neuen Ritterorden zu stiften und demselben den Namen des königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens beizulegen.

Wir haben für angemessen gehalten, die Vollziehung dieser Stiftung an die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden angeordnete, auf den heutigen Tag fallende Feier der Annahme der Königswürde in Unserem Hause zu knüpfen, und ertheilen andurch folgende nähere Bestimmungen über den neuen Orden.

1) Der Königl. Württembergische Friedrichs-Orden wird als besonderes Merkmal des königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneten Verdienste, im Militair- sowohl als Civil-Dienste, um die Person des Königs, das königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2) Der Orden hat nur Einen Grad, den der Ritter.

3) Die Insignien sind:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friedrich in erhabener Arbeit, gleichfalls von mattem Golde, befindet. Dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friedrich, König von Württemberg“ in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild, auf einem Grunde von

weißem Schmelzwerk, die Worte: „Dem Verdienste“ und in dem ihn umgebenden Ringe aus blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friedrich: „Gott und mein Recht“. (Taf. I. No. 4.)

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Zwischenstrahlen in Gold gefickt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde, mit dem Bilde des verewigten Königs Friedrich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch „Gott und mein Recht“. (Taf. I. No. 3.)

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4) Das Ordenskreuz wird an einem breiten Bande, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

5) Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. In ihrem Wappen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen und das Ordenskreuz an einem um letztern sich herziehenden Bande anzubringen.

6) Mit der Ordenswürde ist persönlicher Adel, auch Zutritt bei Hofe, übrigens kein eigener Rang verbunden.

7) Die Ernennung der Mitglieder steht allein dem Könige zu und kann also, während einer Minderjährigkeit desselben, nicht von Regentschafts wegen stattfinden.

8) Die Aufnahme in den Orden, welche nie nachgesucht werden darf, so wie die Uebermachung der Ordenszeichen, geschieht mittelst Königl. Handschreiben.

9) Hinsichtlich der Bestellung der Ordensbeamten finden diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserm Edicte vom 23. September 1818 wegen des Ordens der Württembergischen Krone getroffen haben, auch auf den neuen Orden ihre Anwendung.“

Der Militär-Verdienst-Orden.

Diesen stiftete Karl Eugen, Herzog zu Württemberg, am 11. Febr. 1759, um die Officiere zu belohnen, welche sich in dem eben geendigten siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten, und gab ihm nach sich den Namen „Militär-Karls-Orden“. Im November 1799 vom damaligen Kurfürsten, dem im Jahre 1816 gestorbenen Könige Friedrich I., erneuert, wurde der Orden im Jahre 1806 bei Erhebung des Kurfürstenthums zum Königreiche umgestaltet

Wolfram

Wolfram

Wolfram



1.



3.



2.



4.

(bei welcher Gelegenheit er auch seinen jetzigen Namen erhielt) und war nach den neuen Statuten vom 6. November 1806 dazu bestimmt, Verdienst im Kriege auszuzeichnen, oder fünfundzwanzigjährige Treue in Friedenszeiten zu belohnen. Der König ernannte die Ritter, indem er über die Eingabe der Competenteh beim Ordenscapitel entschied — während seiner Minderjährigkeit kann noch jetzt der Orden nicht verliehen werden. Die Mitglieder theilten sich in vier Klassen von unbestimmter Zahl und mehrere derselben sollten beträchtliche Pensionen erhalten, nämlich zwei der ersten Klasse je 2000 Gulden, vier der zweiten Klasse je 1200 Gulden, zwölf der dritten Klasse je 1000 Gulden, 52 der vierten Klasse je 300 Gulden, jedoch erst, wenn die zur Dotation bestimmte Einnahme von 36,414 Gulden flüssig sein würde. Einstweilig wurden die Pensionen am 25. August 1817, den damaligen, fast ganz aus dem Fonds der Maltheser-Commenden auf Georgii herflammenden Einkünften von 24,000 Gulden gemäß, auf 1200, 800, 600 und 300 Gulden festgesetzt.

Im Jahre 1818 erhielt der Orden eine neue Umgestaltung. Die damals (am 23. September) erlassenen Statuten lauten:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Nachdem wir beschlossen haben, in den Statuten und der Decoration des Königlich Württembergischen Militair-Verdienst-Ordens, dessen Stiftung Wir hiermit bestätigen, einige Modificationen vorzunehmen, so verordnen Wir hierüber wie folgt:

1) Der von Uns bestätigte Militair-Verdienst-Orden, so wie Wir solchen künftig verleihen werden, zählt drei Klassen: Großkreuze, Commenthure, Ritter.

2) Außer dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Militair-Ehrenzeichen ertheilt.

3) Die Decorationen des Militair-Verdienst-Ordens sind folgende:

1. Für Großkreuze und Commenthure: Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigen goldenen, weißemallirten Kreuze mit einem gleichfalls weißen Mittelschilde, welcher auf der Vorderseite einen grünen Lorbeerkranz führt, und in der blauen Einfassung mit goldener Schrift den Denkpruch „Furchtlos und treu“ enthält, auf der Umseite aber Unsern Namenszug ebenfalls im weißen Felde, und in dem blauen Birkel am Rande vorgedachte Umschrift darbietet. (Taf. I. No. 2.)

Das Kreuz wird von den Großkreuzen und Commenthuren an einem dunkelblauen seidnen Bande um den Hals, von jenen aber außerdem ein weiß in Silber gestickter achteckiger Stern, in dessen Mitte die emallirte

Vorderseite des Mittelschildes vom Kreuze sich befindet, getragen. (Taf. I. No. 1.) Bei diesen beiden Klassen ist das Kreuz mit dem Bande mittelst einer goldenen Krone vereinigt, die sich neben den gewöhnlichen Blättern durch lange spizige Zinken unterscheidet.

2. Die Ritter tragen dasselbe kleine Kreuz an einem schmalen Bande am Knopfloche.

Die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen werden an demselben Bande, wie der Militair-Verdienst-Orden, am Knopfloche getragen. (Taf. II. No. 7.)

- 4) In Absicht auf die Ertheilung des Ordens wird bestimmt, daß, um in die erste Klasse desselben zu gelangen, wenigstens der Grad eines General-Majors, um in die zweite aufgenommen zu werden wenigstens jener eines Stabs-Officiers, und zur Aufnahme in die dritte derjenige eines Officiers erforderlich sein soll.

So wie Niemand in die höheren Klassen vorrücken kann, der nicht zuvor Mitglied der niederen gewesen ist, so können auch in die Klasse der Ritter nur solche Militairs aufgenommen werden, welchen zuvor das Militair-Ehrenzeichen verliehen war.

Die goldene Militair-Verdienst-Medaille wird bis auf den Grad des Obermanns, diesen eingeschlossen, die silberne hingegen wie bisher ertheilt.

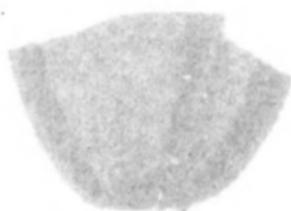
- 5) Wer von den bisherigen Mitgliedern des Militair-Verdienst-Ordens im Genuß einer Präbende und noch wirklich im Dienst sich befindet, erhält die neue Decoration und vertauscht sie mit der seitherigen; welches Letztere sich von allen Officieren versteht, welche die neue erhalten.

- 6) Die Ernennung der Mitglieder des Ordens, welche allein vom Könige abhängt, und künftig von Niemand mehr nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

- 7) Die bürgerlichen Ordensglieder haben den Personal-Adel. Auch giebt der Orden den Zutritt bei Hofe, sonst aber keinen eigenen Rang.

- 8) Das Ordens-Capitel, welches aus den Großkreuzen, den zwei ältesten Commenthuren und vier ältesten Rittern besteht, versammelt sich nur auf besondern Befehl des Königs unter dem Präsidium des Ordens-Kanzlers, der den Ordens-Secretair für die Protokollführung beim Capitel beordert.

- 9) Unter dem Ordens-Kanzler, welcher zugleich das Kanzleramt des Ordens der Württembergischen Krone verwaltet, ist für die Militair-Ordens-Kanzlei ein Ordens-Secretair und ein Ordens-Kanzellist angestellt. Jener hat zugleich das Schatzmeisteramt und die Registratur des Ordens zu führen.





5.



4.



6.



7.

10) Im Uebrigen, und so weit Wir nicht vorstehend anders bestimmt haben, bleiben die von Unseres vereinigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden unterm 6. November 1806 ertheilten Statuten des Militair-Verdienst-Ordens sowohl, als die sonstigen auf diesen Orden und die Inhaber der Militair-Verdienst-Medaillen sich beziehenden Verordnungen und Verfügungen fortan bestehen, und sollen, gleich den von Uns gegebenen neuen Bestimmungen, genau beobachtet werden.“

Ehrenzeichen und Medaillen.

1) **Militairdienst-Ehrenzeichen.** Dies den Officieren nach fünfundzwanzigjähriger, Unterofficieren und Soldaten aber nach zwanzigjähriger Dienstzeit im Militair zu verleihende Kreuz (Taf. II. No. 8) stiftete König Wilhelm am 9. September 1833, und am 27. Mai 1839 wurde es umgestaltet. Die Hauptbestimmungen der an diesem Tage erschienenen Statuten sind:

Das Kreuz erster Klasse, für Officiere und Personen von Officierrang, ist gelb, das zweiter Klasse weiß. Beide werden an einem rothen Bande mit blauer Einfassung auf der linken Seite der Brust, und zwar so getragen, daß sie auch bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar sind. Das Band allein zu tragen ist verboten.

Als im Militair dienend sind in Bezug auf dies Ehrenzeichen auch die nicht streitbaren Theile des Armeecorps, so wie ferner die Landjäger u. s. w. zu rechnen. — Die Dienstzeit darf nicht durch Austritt oder durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden sein; nur wer Feldzüge mitgemacht hat, darf bei Wiedereintritt diese mit anrechnen. — Die in der Officiers-Bildungs-Anstalt oder in auswärtigen Militairdiensten zugebrachten Jahre zählen nicht; dagegen jeder wirklich mitgemachte Feldzug doppelt.

Neben der erforderlichen Zahl von Dienstjahren wird vorwurfsfreie Dienstleistung erheischt; namentlich sind Officiere, die eine Festungs-Arreststrafe, Unterofficiere und Soldaten, wenn sie eine Festungs-Arbeit-, oder körperliche Strafe erlitten haben, ausgeschlossen.

Auch kann das Dienst-Ehrenzeichen nur an Solche verliehen werden, die sich noch im Dienste befinden, darf aber nachher auch außer dem Dienste fortgetragen werden.

Mit der zweiten Klasse ist für diejenigen Personen, welche in Verpflegung mit Brod und Löhnung stehen, eine Zulage von täglich 4 Kreuzern verbunden.

2) **Kriegs-Denk Münze für treuen Dienst in Feldzügen.** Diese auf Taf. III. unter No. 9 abgebildete Medaille von Geschüg-Metall, auf deren Vorderseite ein W mit Krone und Lorbeerkrantz befindlich, wurde am 1. Januar 1840 von König Wilhelm gestiftet. Anspruch darauf hat Jeder, der in württembergischen Militairdiensten einen Feldzug mitgemacht hat, und als solcher ist zu betrachten Jeder, der als Officier oder Militairbeamter, als Unterofficier oder Soldat, als Spielmann oder obligater Diener entweder den Kriegsschauplatz selbst betreten, oder wenigstens die feindliche Gränze überschritten hat; und als einzelne Feldzüge gelten die Kriegsjahre 1793, 1794, 1795, 1796, 1799, 1800, 1805, 1806, 1807, 1809, 1812, 1813 nach Sachsen, und 1813—1814 gegen Frankreich, 1815.

Wer nach mitgemachtem Feldzuge, oder wer nach Ausscheidung aus dem Militair in bürgerlichem Stande eine entehrende Strafe erlitten, kann die Kriegs-Denk Münze nicht erhalten.

Das Verzeichniß sämmtlicher damit decorirter und aus dem Militair getretener Personen ist auf dem Rathhause ihres Wohnortes aufzubewahren; von den noch im activen Militair befindlichen Personen ist der Besiß der Medaille in die Stammliste einzutragen.

3) **Die Militair-Berdienst-Medaille,** zum Militair-Berdienst-Orden gehörig, ist schon bei diesem erwähnt (§. 3) und auf Taf. II. unter No. 7 abgebildet.

4) **Die Civil-Berdienst-Medaille,** zum Orden der Württembergischen Krone gehörig und schon dort erwähnt (§. 3).

5—7) **Ehrenzeichen für den Feldzug 1814.** König Friedrich I. stiftete am 8. Februar und 16. August 1814 drei Medaillen:

- a. für den Sieg von Brienne, mit der Inschrift „König und Vaterland dem Tapfern“ auf einer, und mit der Inschrift „Für den Sieg am 1. Februar 1814“ und der gekrönten Chiffre F. R. in einem Lorbeerkranze auf der andern Seite (Taf. III. No. 10);
- b. für den Sieg bei La Fère Champenoise, mit der Aufschrift „Für den Sieg am 25. März 1814“, übrigens wie a (Taf. III. No. 11);
- c. für Paris, mit der Aufschrift „Für Paris den 30. März 1814“, auf der andern Seite ebenfalls wie a (Taf. III. No. 12).

Alle drei Medaillen wurden von Gold je an die Officiere, welche an dem Treffen Theil genommen, von Silber je an die Unterofficiere und Soldaten, die sich in dem Treffen ausgezeichnet hatten, verliehen, und werden an einem ponceaurothen Bande im Knopfloche getragen.





9



10



13



11



12

Derselbe König stiftete ferner am 3. Juli 1815 eine
8) Ehrendecoration für den Feldzug 1815, bestehend in einem
goldenen Kreuz (Taf. III. No. 13), einem
silbernen Kreuz und einer
silbernen Medaille.

Das goldene Kreuz erhielten für besondere Auszeichnung höhere Officiere, das silberne Kreuz, eben so gestaltet, subalterne Officiere, und die Medaille, in Form der Militair-Verdienst-Medaille, Unterofficiere und Soldaten. Alle drei Klassen tragen ihre Decoration an einem dreifarbigem, roth, gelb und schwarzen Bande.

Verichtigungen und Ergänzungen.

Seite 9 Zeile 4 muß „3ter“ wegfallen. Die Abbildung des Sterns der Commandeure erster Klasse siehe auf der Tafel zu Seite 86.

» — Zum Orden vom Bähringer Löwen ist noch Folgendes zu bemerken: Die Größe des Ordenskreuzes ist nach den Klassen verschieden. — Der Orden geht am Badischen Hofe für Inländer allen auswärtigen Orden vor, steht aber dem Orden der Treue und der gleichen Klasse des milit. Karl-Friedrichs-Verdienst-Ordens nach. — Nur in außerordentlichen Fällen kann ein Badischer Unterthan eine höhere Klasse erhalten, ohne die nächst niedrigere zu besitzen. — Die Inhaber des Ordens dürfen denselben in ihre Wappen aufnehmen, indem die Ritter das Ordenskreuz unten mit einer Schleife anbringen, die Commandeure dazu das Wappen mit dem Bande umgeben, die Commandeure erster Klasse das Kreuz mit einem Theile des Colliers unter dem Wappen sehen lassen, die Großkreuze aber das Wappen mit dem Collier, woran das Kreuz hängt, umgeben.

» 10. In Medaillen und Ehrenzeichen bestehen in Baden, außer den S. 8 u. 9 angeführten:

1. Die **Civilverdienst-Medaille**, in Gold (im Werthe von 18, 12 oder 6 Ducaten) und in Silber, auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs zeigend, von dem sie verliehen ist, und an einem orangefarbenen Bande am Anepsloche getragen. Die Stiftung dieser Medaille fällt in die Regierungszeit des Großherzogs Karl Friedrich. Sie wird den niederen Beamten für lange ehrenvolle Dienste und solchen Personen verliehen, die bei Wasser- und Feuergefahr edelmüthige Hülfe geleistet, oder sich durch besondere, der Industrie, den Künsten und Gewerben geleistete Dienste ausgezeichnet haben.

2. Die **Felddienst-Auszeichnung**, am 27. Jan. 1859 gestiftet. Sie besteht aus einer bronzenen-Medaille, auf deren Vorderseite ein Greif ist, welcher in der linken Klaue ein Schild mit dem Badischen Wappen und in der rechten ein Schwert hält, nebst der Aufschrift: „Für Badens Ehr“, während auf der Rückseite die Worte: „Für treuen Dienst im Kriege“ stehen, umgeben von einem Eichenkranze, und wird auf der linken Seite der Brust an einem orangefarbenen, roth und weiß getänderten Bande getragen. Ihre Bestimmung ist, treuen Dienst in der Linie oder in der Landwehr bei Denen zu belohnen, welche einen Feldzug mitgemacht haben, und sie wird auf den Bericht der für beide Truppenarten bestehenden Commissionen an den Kriegsminister, und auf Prüfung und Verantwortung dieses Berichtes durch eine Central-Commission vom Großherzog verliehen, und vor den ausgerückten Truppen unter einer Anrede vom Commandeur ertheilt. Die Verleihung wird dem Armeecorps bekannt gemacht und über dieselbe eine Urkunde vom Kriegs-Ministerium ausgestellt.

» 21. Am 4. April 1844 wurde vom König verfügt, daß die Großkreuze des St. Michaels-Ordens den Stern auf der linken Seite und das Band von der linken Schulter gegen die rechte Hüfte tragen sollten. — Im September 1846 wurde die Gesamtzahl der Ritter auf 416 festgesetzt, nämlich: 36 Großkreuze, 60 Commandeure und 320 Ritter.

- Seite 53. Seit dem 24. Juli 1845 besteht in Dänemark eine **Ehrenmedaille** für persönliches Verdienst, deren Vorderseite das Bildniß des damaligen Königs in der Umschrift: „Christian. VIII. rex Daniae“, die Rückseite aber einen Eichen- und Ähren-Kranz, mit dem Worte: „Fortient“ darin, enthält. Auf den Rand ist der Name des Besizers eingegraben. Wo als höhere Auszeichnung mit der Medaille die Erlaubniß zum Tragen derselben ertheilt wird, da geschieht letzteres an einem rothen Bande mit einem weißen Kreuze darauf.
- » 86. Die erste Decoration des Militair-Ordens von Ostindien ist auf der Tafel neben Seite 86 unter No. 2, die zweite unter No. 3 abgebildet.
- » 88. 5a. ist unter No. 4 und 5b. unter No. 5 der bei Seite 86 befindlichen Tafel abgebildet.
- » 97. Die Wilhelmsmedaille ist auf Taf. IV. unter No. 14 abgebildet.
- » 99. Das allgemeine Ehrenzeichen für militairisches Verdienst ist auf Taf. IV. unter No. 16 und
- » 100 das allgemeine Ehrenzeichen für Civilverdienst auf Taf. IV. unter No. 15 abgebildet.
- » 105. No. 3, Dienstauszeichnungskreuz, ist auf Taf. II. unter No. 11 abgebildet.
- » 124 am Ende muß die Nachweisung „Taf. II. No. 8. 9“ wegfallen.
- » 135. 5) Das **Militair-Verdienst-Kreuz**, am 5. August 1848 mit folgendem Erlaß gestiftet:
 „Wir Friedrich Franz, v. G. G. Großherzog von Mecklenburg, thun hiermit kund, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Belohnung für Auszeichnung im Kriege ein Militair-Verdienst-Kreuz zu stiften. Dies Kreuz besteht aus Kanonenmetall, enthält auf der Vorderseite die Inschrift: „Für Auszeichnung im Kriege“, auf der Rückseite unsern Namenszug nebst der Jahreszahl 1848, und soll an einem hellblauschidenen Bande mit schmaler rother und gelber Einfassung auf der linken Brust getragen werden.“
- » 161 bei §. 10 ist beizufügen: Taf. II. No. 14.
- » 189 bis 191 muß überall statt Taf. V. und VI. Taf. III. und IV. gesetzt werden.
- » 329 und 330 beziehen sich die Nummern auf die bei „Freie Städte“ Seite 362 ein gefestete Tafel.
- » 352 ganz unten muß stehen: Taf. IV. No. 21, statt Taf. III. No. 21.

Beim Einbinden dieses Werkes kommen die Abbildungen den hier bemerkten Seiten gegenüber:

| | Seite
Zanz. | | Seite |
|---|----------------|---|-------|
| Gebärm des Ordens vom Hosenbunde | 4 | Oesterreich. Costüm d. Johanniter-Ordens. | 188 |
| Anhalt. Taf. I. | 5 | — Taf. IV. | 190 |
| — „ II. | 8 | Oldenburg. | 198 |
| Baden. „ I. | 10 | Parma. | 204 |
| — „ II. | 14 | Perthen. | 206 |
| Bairern. „ I. | 18 | Portugal. Taf. I. | 208 |
| — „ II. | 22 | — „ II. | 210 |
| — „ III. | 24 | — „ III. | 212 |
| — „ IV. | 26 | — „ IV. | 216 |
| — „ V. | 30 | Preußen. „ I. | 224 |
| Belgien. „ I. | 34 | — „ II. | 244 |
| — „ II. | 38 | — „ III. | 250 |
| Brasilien. | 40 | — „ IV. | 254 |
| Braunschw. Taf. I. | 44 | Rußland. „ I. | 260 |
| — „ II. | 50 | — „ II. | 264 |
| Dänemark. Taf. I. | 52 | — „ III. | 266 |
| — „ II. | 62 | — „ IV. | 272 |
| Deutchsch. | 64 | — „ V. | 273 |
| Griechenland. | 72 | — „ VI. | 274 |
| Großbritannien. Taf. I. | 76 | — „ VII. | 276 |
| — „ II. | 80 | Römreich Sachsen. Taf. I. | 282 |
| — „ III. | 82 | — „ II. | 284 |
| — „ IV. | 86 | Herzogth. Sachsen. „ I. | 290 |
| Baden und Großbritannien. | 87 | — „ II. | 292 |
| Großbritannien. Taf. V. | 94 | Herzogth. Sachsen-Weimar. | 298 |
| Hannover. Taf. I. | 96 | Sardinien. Costüm des Großmeisters vom | |
| — „ II. | 98 | Ordens d. heil. Verkündigung. | 304 |
| — „ III. | 100 | — Taf. I. | 306 |
| Supplementtafel. | 102 | — Costüm des heil. Mauritius- | |
| Kurfürstenth. Hessen. Taf. I. | 106 | und Casarius-Ordens. | 308 |
| — „ II. | 110 | — Taf. II. | 314 |
| Großherzogth. Hessen. Taf. I. | 114 | Schwarzburg. | 318 |
| — „ II. | 118 | Schweden. „ I. | 324 |
| — „ III. | 120 | — „ II. | 326 |
| Hessen. „ I. | 122 | — „ III. | 328 |
| — „ II. | 124 | Sicilien. „ I. | 334 |
| — „ III. | 126 | — „ II. | 336 |
| Lippe. | 130 | — „ III. | 337 |
| Lucca. | 134 | Spanien. „ I. | 346 |
| Mecklenburg. | 140 | — Costüm des Ordens Karls III. | 348 |
| Nassau. | 142 | — Taf. II. | 350 |
| Niederlande. Taf. I. | 144 | — „ III. | 354 |
| — „ II. | 148 | — „ IV. | 356 |
| — „ III. | 152 | Freie Städte. | 362 |
| Oesterreich. Costüm des Ordens vom gel- | 160 | Isoscana. | 366 |
| denen Blicß. | 162 | Türkei. | 368 |
| — Taf. I. | 166 | Tunis. | 370 |
| — Costüm des Stephansordens. | 170 | Würtemberg. Taf. I. | 376 |
| — Großkreuz des Leopoldordens | 174 | — „ II. | 378 |
| — Taf. II. | 184 | — „ III. | 380 |
| — „ III. | | | |

Register über die Ritterorden.

(Die Ehrenzeichen und Medaillen, welche nicht leicht ohne hinzugefügte Namen der Länder, wo sie bestehen, erwähnt werden, kann man leicht durch diese, vermöge der alphabetischen Einrichtung des Werkes, auffinden.)

| Orden
(von, vom, des,
vrr. für) | Seite | Abbildung: |
|--|-------|---|
| rothen Adler. | 233. | Preußen Taf. I. Nr. 4—8. |
| schwarzen Adler. | 221. | Preußen Taf. I. Nr. 1—3. |
| weißen Adler. | 209. | Rußland Taf. IV. Nr. 17, 18. |
| Albrecht des Bären. | 3. | Anhalt Taf. I. Nr. 1—5. |
| Alcantara. | 345. | Spanien Taf. I. Nr. 5, 6. |
| h. Alexander Newski. | 262. | Rußland Taf. I. Nr. 7, 8. |
| h. Andreas. | 259. | Rußland Taf. I. Nr. 1, 2, 6. |
| —, f. Distel. | | |
| Angelicus, f. Orden d. h.
Konstantin. | | |
| h. Anna. | 263. | Rußland Taf. II. Nr. 9, 10, 11. |
| St. Annenstifts in München. | 23. | Baiern Taf. III. Nr. 18, 19. |
| — in Würzburg. | 24. | — Taf. III. Nr. 20. |
| Aviz, f. Ord. d. h. Benedict. | | |
| Bades. | 77. | Großbrit. Taf. III. Nr. 10—13. |
| Belgischen Löwen. | 143. | Niederlande Taf. II. Nr. 6—9. |
| h. Benedict von Aviz. | 207. | Portugal Taf. I. Nr. 3, 4, 5. |
| Galatrava. | 342. | Spanien Taf. I. Nr. 3, 4. |
| Civil-Berdiensft. | 283. | Kgr. Sachsen Taf. II. Nr. 6—9. |
| — (Württemberg). | 372. | |
| — der Bair. Krone. | 17. | Baiern Taf. II. Nr. 12, 13, 14.
Taf. III. Nr. 22. Taf. IV. Nr. 32. |
| Christus. | 120. | Kirchenstaat Taf. I. Nr. 4—6. |
| — | 210. | Portugal Taf. II. Nr. 8, 9.
Taf. III. Nr. 12, 13. |
| h. Konstantin. | 201. | Parma Nr. 1—6. |
| — (Sicilien). | 334. | |
| Dannebrog. | 48. | Dänemark Taf. I. Nr. 4—6.
Taf. II. 8—10. |
| Deutscher (Niederlande). | 145. | |
| — | 175. | Oesterreich Taf. III. Nr. 19, 20. |
| Distel. | 72. | Großbritannien I. II. Nr. 6—8. |
| Ehrenlegion. | 54. | Frankreich Nr. 1, 2. |
| Eisenkrone (Luxemburg). | 131. | Niederlande Taf. I. Nr. 4, 5. |
| Elephanten. | 46. | Dänemark Taf. I. Nr. 1—3. |
| h. Elisabeth. | 22. | Baiern Taf. V. Nr. 25, 26. |
| — | 215. | Portugal Taf. IV. Nr. 16. |

Orden
(von, vom, des,
vrr. für)

| | | |
|---------------------------------|------------|---|
| Elisabeth-Theresia. | Seite 169. | Abbildung: Oesterreich Taf. II. Nr. 15. |
| U. L. F. vom Empfängniß. | — 214. | — Portugal Taf. IV. Nr. 14. 15. |
| Erlöser's. | — 63. | — Griechenland Nr. 1. 2. |
| Evora, f. Ord. d. h. Benedict. | | |
| weißen Falken. | — 294. | — Großh. Sachsen Nr. 1—6. |
| h. Ferdinands. | — 353. | — Spanien Taf. III. Nr. 15—18. |
| — und des Ber- | | — Sicilien Taf. I. Nr. 3, 4. Taf. II. |
| dienstes. | — 332. | — Nr. 10. Taf. III. Nr. 15. |
| Franz des Ersten. | — 337. | — Sicilien Taf. III. Nr. 11, 12, 13. |
| Friedrich's. | — 375. | — Württemberg Taf. I. Nr. 3, 4. |
| h. Georg. | — 14. | — Baiern Taf. I. Nr. 5, 6, 7. |
| — | — 89. | — Taf. II. Nr. 11. |
| — (Kirchenstaat) | — 123. | — Hannover Taf. III. Nr. 10, 11. |
| — | — 128. | — Lucca Nr. 1, 2. |
| — | — 265. | — Rußland Taf. III. Nr. 12, 13, 14. |
| —, f. Ord. d. h. Constantin | | |
| und Ord. d. h. Michael. | | |
| — d. Wiedervereinigung. | — 335. | — Sicilien Taf. II. Nr. 6—9. |
| h. Grabes. | — 370. | — Taf. III. Nr. 14. |
| h. Gregorius des Großen. | — 119. | — Nr. 1, 2. |
| Guelphen. | — 92. | — Kirchenstaat Taf. I. Nr. 1—3 |
| | | — Hannover Taf. I. Nr. 1—5. |
| | | — Taf. II. Nr. 6. |
| St. Heinrich's. | — 278. | — Kgr. Sachsen Taf. I. Nr. 3—5. |
| Heinrich's des Löwen. | — 38. | — Braunschweig Taf. I. Nr. 1—6. |
| eisernen Helm. | — 104. | — Kurf. Hessen Taf. II. Nr. 7, 8. |
| h. Hermenegilde. | — 352. | — Spanien Taf. IV. Nr. 20, 21. |
| Herne, f. Ord. d. h. Hubert. | | |
| Hosenbandes. | — 66. | — Großbritannien Taf. I. Nr. 1—4 |
| | | — und Costüm auf besonderer Tafel. |
| Hospitaliter von St. Johann | | |
| d. L., f. Johanniter-Orden. | | |
| h. Hubert. | — 11. | — Baiern Taf. I. Nr. 1, 2, 3. |
| h. Jacob vom Schwert. | — 209. | — Portugal Taf. II. Nr. 6, 7. |
| — | — 339. | — Spanien Taf. I. Nr. 1, 2. |
| h. Januarius. | — 331. | — Sicilien Taf. I. Nr. 1, 2, 5. |
| h. Johannes vom Lateran. | — 123. | — Kirchenstaat Taf. II. Nr. 10. |
| Johanniter. | — 184. | — Oesterreich Taf. IV. Nr. 23, 24. |
| — | — 241. | — Costüm auf besonderer Tafel. |
| — (Rußland). | — 268. | — Preußen Taf. II. Nr. 12, 13. |
| — (Spanien). | — 338. | — Kirchenstaat Taf. II. Nr. 7, 8, 9. |
| h. Joseph. | — 365. | — Toscana Nr. 3, 4. |
| Isabella der Kathol. | — 355. | — Spanien Taf. IV. Nr. 22, 23. |
| St. Julien, f. D. v. Alcantara. | | |
| Karl's III. | — 348. | — Spanien Taf. II. Nr. 11—13. |
| | | — Taf. III. Nr. 19. Cost. bef. Tafel. |

Orden
(von, vom, des,
für, für)

| | | |
|---|------------|--|
| Karl's XIII. | Seite 327. | Abbildung: Schweden Taf. III. Nr. 12, 13. |
| Karl-Friedrich's. | — 7. | — Baden Taf. I. Nr. 3, 4. Taf. II. Nr. 11, 12. |
| h. Katharina. | — 260. | — Rußland Taf. I. Nr. 3—5. |
| Kreuz der Treue, f. Ord.
des weißen Kreuzes. | | |
| eisernen Kreuzes. | — 31. | — Belgien Taf. II. Nr. 7, 8. |
| — — | — 238. | — Preußen Taf. II. Nr. 10, 11. |
| weißen — (Toscana). | — 366. | |
| Bairischen Krone, f. Civil-
Verdienst-Orden. | | |
| eisernen Krone. | — 170. | — Oesterreich Taf. II. Nr. 12, 13.
Taf. III. Nr. 16. |
| Württembergischen Krone, f.
Württemberg. | | |
| Leopold's. | — 29. | — Belgien Taf. I. Nr. 1—6. |
| — | — 165. | — Oesterreich Taf. II. Nr. 9—11.
Taf. IV. Nr. 26. |
| Louise. | — 244. | — Preußen Taf. III. Nr. 14. |
| Löwen, f. Jähringer.
— f. Belgischer. | | |
| goldenen Löwen. | — 101. | — Kurf. Hessen Taf. I. Nr. 1—5. |
| Ludwig's. | — 108. | — Großh. Hessen Taf. I. Nr. 1—4. |
| — | — 19. | — Baiern Taf. V. Nr. 27, 28.
Taf. IV. Nr. 30 |
| h. Ludwig. | — 129. | — Lucca Nr. 3. |
| Malteser, f. Johanniter-Ord. | | |
| Maria Isabella Louise. | — 356. | — Spanien Taf. IV. Nr. 24. |
| Marie-Louise. | — 351. | — Spanien Taf. III. Nr. 14. |
| Maria-Theresia. | — 154. | — Oesterreich Taf. I. Nr. 2—4. |
| h. Mauritius und Lazarus. | — 305. | — Sardinien Taf. I. Nr. 3, 4, 5.
Costüm auf besonderer Tafel. |
| Max-Joseph's. | — 16. | — Baiern Taf. II. Nr. 8, 9, 10. |
| Mérite, f. Pour. | | |
| h. Michael. | — 20. | — Baiern Taf. III. Nr. 15, 16, 17.
Taf. V. Nr. 29. |
| — u. h. Georg. | — 81. | — Großbrit. Taf. IV. Nr. 15—19. |
| Ritair-Verdienst. | — 103. | — Kurf. Hessen Taf. II. Nr. 6. |
| — — | — 273. | — Rußland Taf. V. Nr. 21—23. |
| — — | — 376. | — Württemberg Taf. I. Nr. 2
Taf. II. Nr. 5, 7. |
| halben Mondes (Türkei). | — 368. | |
| U. F. zu Montesa. | — 347. | — Spanien Taf. II. Nr. 7, 8. |
| Richan (Tunis). | — 367. | — Tafel bei S. 370 Nr. 3. |
| Richani-Istihar. | — 368. | — Türkei Nr. 1, 2. |
| Niederländ. Löwen, f. Ord.
vom Belg. Löwen. | | |
| Nordstern. | — 325. | — Schweden Taf. II. Nr. 7—9. |
| Ondien. | — 85. | — Baden u. Großbritannien.
Nr. 2, 3, 4, 5. |

Orden
von dem der
der für

| | | |
|---|-----------|--|
| a. Patricius. | Seite 75. | Abbildung: Großbritannien Taf. II. Nr. 5, 9. |
| b. Paulus. | — 123. | — Taf. III. Nr. 14. |
| Peters. | — 36. | — Brasilien Nr. 1, 2. |
| Herzog Peter Friedr. Ludwig. | — 192. | — Oldenburg Nr. 1—6. |
| b. Petrus. (Kirchenstaat). | — 123. | — |
| Philipp des Großmüthigen. | — 110. | — Grf. Hessen Taf. II. Nr. 6—8. |
| pour le Merite. | — 235. | — Preußen Taf. II. Nr. 9. Taf. III.
Nr. 15. |
| Rautenkron. | — 277. | — Kg. Sachsen Taf. I. Nr. 1, 2. |
| Rhodier, f. Johanniter-Ord. | — | — |
| Rosen. | — 37. | — Brasilien Nr. 5, 6. |
| Sachsen-Ernestinischer. | — 286. | — Hgth. Sachsen Taf. I. 1—5. |
| Salvatierra, f. Orden von
Calatrava. | — | — |
| Sardoen. Militär-Orden. | — 308. | — Sardinien Taf. II. Nr. 6, 7. |
| — Civil-Orden. | — 311. | — — Taf. II. Nr. 8, 9. |
| Schwanen. | — 246. | — Preußen Taf. III. Nr. 16. |
| Schwert. | — 323. | — Schweden Taf. I. Nr. 4—6. |
| Seraphinen. | — 319. | — Schweden Taf. I. Nr. 1—3. |
| Sonnen-Löwen-Orden. | — 205. | — Persien Nr. 1, 2. |
| goldenen Speer. | — 121. | — Kirchenstaat Taf. III. Nr. 12. |
| b. Stanislaus. | — 271. | — Rußland Taf. IV. Nr. 19, 20. |
| b. Stephan. | — 159. | — Oesterreich Taf. I. Nr. 5—7.
Taf. II. Nr. 14. |
| — | — 364. | — Toscana Nr. 1, 2. |
| Sternkreuzes. | — 173. | — Oesterreich Taf. III. Nr. 22. |
| Südkreuzes. | — 36. | — Brasilien Nr. 3, 4. |
| Iberesia. | — 26. | — Baiern Taf. V. Nr. 23, 24. |
| Iburm und Schwert. | — 212. | — Portugal Taf. III. Nr. 10, 11. |
| Irene. | — 6. | — Baden Taf. I. Nr. 1, 2. |
| Verkündigung. | — 303. | — Sardinien Taf. I. Nr. 1, 2.
Gestüm auf besonderer Tafel. |
| Villa-Vicosa, f. Ord. u. P. f.
vom Empfängniß. | — 214. | — |
| goldnen Stief. | — 149. | — Oesterreich Taf. I. Nr. 1 u. 8.
Gestüm auf besonderer Tafel. |
| — | — 348. | — Spanien Taf. II. Nr. 9, 10. |
| Wachsamkeit, f. D. v. w. Falken. | — | — |
| Wasa. | — 326. | — Schweden Taf. II. Nr. 10, 11.
Taf. III. Nr. 14. |
| b. Wladimir. | — 267. | — Rußland Taf. III. Nr. 15, 16. |
| Wilhelm's. | — 141. | — Niederlande Taf. I. Nr. 1—3. |
| Württemberg. Krone. | — 372. | — Württemberg Taf. I. Nr. 1.
Taf. II. Nr. 6. |
| Währinger Löwen. | — 8. | — Baden Taf. II. Nr. 8, 9, 13;
Der Stern der Commandeure
I. Kl. steht auf der Tafel zu
Großbritannien, S. 86. |

Nachtrag

die in den Jahren 1848 bis 1855

neugestifteten Mitterorden und Ehrenzeichen

und

an den früheren vorgenommenen Veränderungen enthaltend.

Herzogthümer Anhalt.

Anhaltischer Gesamt-Haus-Orden Albrecht des Bären.

Den drei Klassen dieses Ordens, wie wir sie auf Seite 3 angegeben haben, wurde durch die am 24. Februar 1850 in Dessau, dem Sitze des jetzigen ältestregierenden Herzogs, ausgegebenen neuen Statuten eine vierte beigelegt, nämlich eine zweite Klasse der Commandeurs. Alle vier Klassen tragen das auf unsrer Tafel I unter 2 und 3 abgebildete Ordenszeichen mit dem alten Familienwappen der Behringer, einem Bären mit Krone und Halsband auf einer nach der linken Seite aufsteigenden Mauer, so wie dem Mittelstücke des anhaltischen Wappens auf der vordern, und dem ascanischen Wappen auf der hintern Seite unter der Dese, nur in drei verschiedenen Größen und in verschiedener Weise. Bei den Großkreuzen hängt es an einem über die rechte Schulter laufenden breiten Bande von den auf der Tafel angegebenen Farben und ist von dem unter Fig. 1 abgebildeten Sterne auf der linken Seite der Brust begleitet; die Commandeurs tragen es am Halse — die der ersten Klasse zugleich mit einem Sterne in Kreuzesform, dessen Strahlen durch einen goldenen Mautenkranz verbunden sind, während die Mitte ganz der Mitte des Sternes der Großkreuze gleicht; die Ritter endlich im Knopfloche.

Der Senior des herzoglichen Gesamt-Hauses ist Großmeister des Ordens; er berathet sich jedoch über die Verleihung desselben in gleicher Weise wie über

alle übrigen Gesamt-Angehörigen mit dem andern Herzoge. Die Verleihung geschieht stets in seinem Namen, indeß wird bei Verleihungen, die auf den Antrag des andern Herzogs erfolgen, in dem Resolutions-Urtheile dieses Antrags gedacht.

Ehrenzeichen.

Anhaltisches Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, im December 1850 durch nachstehendes Patent gestiftet:

„Von Gottes Gnade Wir u. K. erkünden und bekennen hiermit, daß Wir beschließen haben zur Anerkennung einer ausgezeichneten Hülfsleistung bei Rettung aus Gefahr eine Verdienst-Denkmünze zu stiften. Diese in Silber beschriebene Denkmünze soll auf der Hauptseite den in Silber ausgeprägten Bären mit Krone und Halbkreis, welcher auf einer mit Zinne und Spitze versehenen Mauer nach der linken Seite aufringt, und die Umschrift „Fürchte Gott und befehle seine Befehle“ enthalten, auf der Rehrseite aber einen Ehrenkranz mit Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr.“ Sie wird im Ansehe getragen an einem grünen mit zwei schmalen rothen Streifen versehenen gewässerten Bande, welches um einen kleinen Theil schmaler als das Band an der zu dem Herzogl. Anhaltischen Gesamtthaus-Orden Albrecht des Bären gehörigen Verdienst-Medaillen sein soll. Das Band allein darf nicht getragen werden.“

„Die Verleihung erfolgt von dem Senior Unseres Herzogl. Gesamtthaus-Ordens Albrecht des Bären getroffenen Bestimmungen Anwendung. Die Begehung entsehrer Verbrechen zieht den Verlust der Denkmünze nach sich.“

Deßau am 4. December 1850.

Ballenstedt am 26. December 1850.

Leopold Friedrich.

Alexander Karl.

Das Herzogthum Anhalt-Köthen für sich erhielt noch mit dem Erlöschen seines Regentenhauses durch den am 23. Nov. 1847 erfolgten Tod des Herzogs Heinrich ein neues Ehrenzeichen, die

Dienstauszeichnung beim Herzogl. Anhalt-Köthenschen Bundescontingente, dessen Stiftungsbordre schon am 29. October 1847 abgefaßt, aber wegen der Krankheit des Herzogs zurückgelegt und erst am 9. December desselben Jahres von dem Herzoge Leopold Friedrich von Anhalt-Deßau bekannt gemacht wurde, mit der Weisung, daß die Auszeichnungen, die nach den vorhandenen Listen gleich zu ertheilen seien, mit der Namenschiffre des hochseligen Herzogs versehen werden, wegen fernerer Austheilung aber und wegen förmlicher Ausfertigung der Stiftungsurkunde des Herzogs weitere Befehle erfolgen sollten, sobald mit dem Herzog Alexander Karl zu Anhalt-Bernburg wegen der Regierung des Anhalt-Köthenschen Landes eine Uebereinkunft abgeschlossen sein werde.

Auf diese Dienstauszeichnung giebt eine größere Reihe von Dienstjahren beim Militär oder bei der Gendarmarie (auch wenn zum Theil in einem andern deutschen Bundesstaate) Anspruch, wobei Kriegsjahre, in denen der Soldat wirklich Feldzügen

beigewohnt, doppelt, dagegen in Gefangenschaft zugebrachte Jahre gar nicht gerechnet werden. Und zwar wird an Soldaten vom Feldwebel abwärts die dritte Klasse, die aus einer schwarzen eisernen Schnalle mit silberner Einfassung besteht, in deren Mitte das Wappenschild des herzogl. Hauses, rechts der Buchstabe H und links die Zahl IX sich zeigen, für 9 Dienstjahre; die zweite Klasse, eine silberne Schnalle mit schwarzem Rande und der Zahl XV, sonst aber von gleicher Größe und Form wie die der dritten Klasse, für 15 Dienstjahre; die dritte Klasse endlich, eine eben solche Schnalle, nur von Gold mit silberner Einfassung und der Zahl XXI, für 21 Dienstjahre verliehen. Das Band allein ohne die Schnalle darf nicht getragen werden. Entehrende Verbrechen ziehen den Verlust der Dienstausszeichnung nach sich. Soldaten welche sich in der zweiten Klasse befinden, dürfen, so lange sie nicht in die erste Klasse zurückversetzt sind, weder die Dienstausszeichnung tragen, noch Ansprüche darauf machen.

Die Dienstausszeichnung für Offiziere besteht in einem an demselben Bande wie die vorige getragenen achteckigen goldenen Kreuze, in welchem das runde Mittelschild von weißer Emaille ist und auf der Vorderseite den Namenszug des Herzogs mit darüberstehender Herzogskrone, auf der Rückseite aber die Zahl XXV mit goldener Schrift enthält, und wird, wie schon aus der letztern Bezeichnung hervorgeht, nur nach 25 Dienstjahren, die als Soldat und Unteroffizier bestandenen mitgerechnet, verleiht, wobei dann die früher erhaltene Dienstschnalle in Wegfall kommt. Sie kann bei entehrenden Vergehen durch kein richterliches Erkenntniß, sondern nur durch einen landesherrlichen Bescheid entzogen werden.

Auch im Herzogthume Anhalt-Deßau wurde am 1. Februar 1848 ein ähnliches Ehrenzeichen, die

Dienstausszeichnung für das Herzoglich Anhalt-Deßauische Militair, gestiftet. Es besteht für Militairs vom Feldwebel abwärts in einer silbernen Schnalle, deren Mitte das herzogliche Wappen einnimmt, während rechts der Namenszug des Herzogs, links die Zahl XII (für die zweite) oder XX (für die erste Klasse) angebracht ist, und die an einem grünen Bande, welches an beiden Seiten um die halbe Breite der Schnalle hervorsteht, auf der linken Seite der Brust getragen wird; für Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militairärzte in einem achteckigen goldenen Kreuze mit rundem weißemailirtem Mittelschilde, welches auf der Vorderseite den Namenszug des Herzogs mit der Krone darüber, auf der Rückseite die Zahl XXV, Beides in goldener Schrift, enthält und ebenfalls an einem grünen Bande auf der linken Seite der Brust getragen wird.

Wie viel Dienstjahre Ansprüche auf dieses Ehrenzeichen in seinen verschiedenen Klassen verleiht, geht aus den obengenannten darauf befindlichen Zahlen hervor, und es ist nur zu erwähnen, daß 1) eine höhere Klasse die niedrigere aufhebt, 2) bei Berechnung der Dienstjahre die bei den Truppen eines andern Bundesstaats zurückgelegte Dienstzeit, so wie die Zeit während welcher Unteroffiziere oder Soldaten zum Herfschuße oder zu einer anderweiten interimistischen Anstellung commandirt sind, bei den reitenden und Fußjägern auch die Militairdienstjahre; ferner die mitgemachten Feldzüge doppelt, in Gefangenschaft oder in der zweiten Klasse des Soldatenstandes zugebrachte Jahre aber nicht in Anrechnung kommen, 3) entehrende Vergehen, Degradation eines Unteroffiziers und Versetzung in die zweite Klasse den Verlust der Dienstausszeichnung zur Folge haben.

Königreich Baiern.

Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst

Dieser Orden wurde am 28. November 1853 vom K^{önig} gestiftet, als eine Auszeichnung für hervorragende Leistungen in der Wissenschaft und Kunst, und vorzugsweise für deutsche Wissenschaften, und vorzugsweise für deutsche Wissenschaften, bestimmt. Nach den genannten beiden Zweigen zu urtheilen, hat aber übrigens nur eine Klasse.

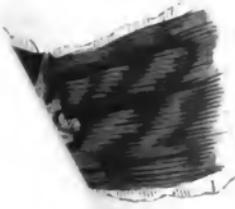
Das Ordenszeichen besteht in einem dunkelblau emailirten gothischen Kreuze mit vier Strahlen in den Winkeln, umgeben von goldenen Kranzen von Lorbeer- und Eichenlaub. Die Mitte dieses Kreuzes ist ein gekröntes Schild, auf dessen einer Seite das Bildniß des Stifeters mit der Umschrift „Maximilian II., König von Bayern“, auf der Rückseite aber entweder eine Eule, als Symbol der Wissenschaft, oder für die Abtheilung für Künste der Pegasus, und die Umschrift „Für Wissenschaft und Kunst“ sich befindet. Auch stehen in den Spitzen des Kreuzes die Worte: „28. November 1853“, den Stiftungstag bezeichnend. Es wird an einem dunkelblauen Bande mit weißen Bändern um den Hals getragen. (S. Taf. B. Fig. 1—3.)

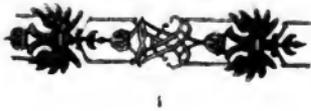
Großmeister des Ordens ist der König. Neben demselben besteht ein Capitel von sieben bis neun Mitgliedern, das jährlich im November sich versammelt, um über die Ernennung neuer Mitglieder sein Gutachten abzugeben, welches mit bestimmten ausgezeichneten Leistungen, Werken oder Schriften, namentlich für die vaterländische Wissenschaft und Kunst, zu belegen ist. Die Ernennungen selbst erfolgen durch königliches Decret.

Die Zahl der Mitglieder des Ordens ist auf hundert beschränkt und es soll dabei ein entsprechendes Verhältniß unter den einzelnen Zweigen der Wissenschaft und Kunst beobachtet werden, worüber der König dem Ordens-Capitel je nach den Umständen nähere Weisung ertheilt. Ueber Namen, Stand und Zeit der Aufnahme der Mitglieder wird ein Register geführt.

Nach dem Tode eines Mitgliedes ist dessen Decoration an den Staatsminister des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zurückzusenden.

Wegen einer neuern Bestimmung in Betreff des Verdienstordens des heil. Michael vergleiche S. 342 dieses Werks.





Kette des Franz-Joseph Orden (Siehe Oesterreich (Supplement)

Königreich Belgien.

Ehrenzeichen.

Medaille für die Arbeiter und Handwerker. Am 9. September 1847 schrieb der Minister des Innern (C. Rogier) an die Ausstellungs-Jury, die für die Manufakturisten beschäftigten Arbeiter und Handwerker hätten bisher nicht an den Belohnungen und Aufmunterungen, welche die Regierung der Industrie bewillige, Theil genommen, obgleich gerade sie sehr viel Sinn für Auszeichnung hätten und Erhöhung von Wett-eifer und Ehrbegierde äußerst vorth-eilhaft auf ihr Leben und ihre Arbeit einwirken würde; er sei dafür, daß man künftig auf Vorschlag der Fabrikanten an diejenigen unter ihren Arbeit-ern, die sich durch vorzügliche Arbeit, wie durch Fleiß, Pünktlichkeit und Ord-nungs-liebe sowohl in als auch außerhalb der Fabrik, durch gehörige Sorge für ihre Familie, Sparsamkeit u. s. w. auszeichneten, Ehrenmedaillen ver-theile, die am Knopfloche zu tragen seien. Eine solche Einrichtung werde in den Fabriken die Zahl der Geldstrafen beträchtlich vermindern und nach und nach die blauen Montage unterdrücken.

Die Jury gab diesem Gedanken vollen Beifall, hervorhebend daß die bloße Theilnahme einiger Arbeiter an den Belohnungen der industriellen Un-ternehmer ein Act der Gerechtigkeit ohne großen Einfluß gewesen sein würde, während es die glücklichsten Früchte tragen werde, wenn man dem Arbeiter eine Belohnung seiner Tüchtigkeit und seiner guten Aufführung in Aussicht stel-len könne, die ihn für immer vor der großen Masse auszeichne, eine Beloh-nung, die in einem äußern Zeichen bestehe. Aber es müsse, meinte sie, hier-bei in keinem Falle ungerechtfertigte Bevorzugung oder ärgerliches Rücksicht-nehmen stattfinden können. Sie glaube, daß man nur in besondern Fällen, und etwa für jetzt provisorisch, seine Zuflucht zu dem Urtheile der Fabrikanten nehmen dürfe, denn wenn die Vertheilung des Ehrenzeichens fortwährend und ausschließlich von diesen ausgehe, so könne sie leicht in ihren Händen ein Mittel mehr zur Unterdrückung der Arbeiter werden, deren Stellung schon traurig genug sei und die man ja eben durch die Einrichtung heben wolle. Sie, die Jury, habe zuerst der Gedanke sehr angesprochen, die Arbeiter selbst durch Abstimmung die Belohnungswürdigen bestimmen zu lassen; aber freilich

würden jene nur dem Principe nach die besten Richter in dieser Angelegenheit sein; in der Wirklichkeit seien nicht alle aufgeklärt genug, um sich ein richtiges Urtheil bilden zu können. Dazu arbeiteten viele nicht in der Fabrik selbst u. s. w. Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wurde nun vom Minister Rogier folgende Verfügung entworfen, und am 7. Nov. 1847 vom Könige unterzeichnet:

1) Es wird unter dem Namen einer Belohnung für die Arbeiter und Handwerker ein Ehrenzeichen mit den Sinnbildern der Industrie und des Handels gestiftet. Der Name des Decorirten und die Jahrzahl kommen auf die Rückseite. Das Ehrenzeichen wird durch königlichen Beschluß verliehen.

2) Es bestehen zwei Klassen: bei der einen ist die Decoration von Silber, bei der andern von Gold.

3) Dieselbe wird an einem Ketten von demselben Metall auf der linken Seite der Brust getragen (Taf. C. Fig. 1).

4) Sie wird ausschließlich den Handwerkern und Arbeitern bewilligt, die mit einer anerkannten Geschicklichkeit ein untadelhaftes Leben verbinden.

5) Die Proben von Geschicklichkeit kommen ausschließlich bei Gelegenheit der Industrie-Ausstellungen vor der Jury, welche mit der Prüfung der Erzeugnisse beauftragt ist, zur Beurtheilung.

6) Die Geschicklichkeit des Handwerkers und Arbeiters zeigt sich a) wenn er eine eigene Arbeit von ausgezeichnet schöner Form ausstellt, oder b) wenn ein Fabrikant bei Ausstellung eines merkwürdigen Gegenstandes erklärt, daß der Arbeiter bedeutenden Antheil an der Fabrication oder am Hervorbringen des Gegenstandes habe. Was Gegenstände betrifft, die sich nicht zur Ausstellung eignen, so wird bei solchen der vortheilhafte Bericht des industriellen Unternehmers, der den Arbeiter beschäftigt, als Beweis von dessen Geschicklichkeit zugelassen.

7) Die Jury wird sich über den guten Lebenswandel der Arbeiter, welche nach ihrem Dafürhalten Beweise von ausgezeichneteter Geschicklichkeit oder Intelligenz gegeben haben, Gewißheit verschaffen; sie wird der Regierung nur Personen von vorwurfsfreiem Wandel vorschlagen.

8) Die silberne Decoration allein wird als erste Belohnung bewilligt; die goldene kann der Decorirte nur bei einer späteren Vertheilung erhalten, wenn er neue Proben von Intelligenz, von Fortschritt und exemplarischem Lebenswandel gegeben hat.

9) Die Jury der Ausstellung von 1847 wird beauftragt, Unserm Minister des Innern solche Handwerker und Arbeiter zur Belohnung vorzuschlagen, die selbst ausgestellt, oder zum Erfolge von andern Ausstellern beigetragen haben.

10) Die Zahl der zu vertheilenden Auszeichnungen oder Decorationen ist auf tausend festgesetzt: zweihundert erster Klasse, in Gold, und achthundert zweiter Klasse, in Silber.

11) Die vorstehenden Bestimmungen können auch auf Arbeiter beim Ackerbau angewendet werden.

Als bald darauf die am 20. Januar 1848 erfolgte Stiftung einer periodischen Ausstellung von Erzeugnissen der Landwirthschaft zur Anwendung des letzten Paragraphen dieser Verordnung nähere Veranlassung gab, wurden die folgenden Zusatzartikel, datirt vom 1. März 1848, bekannt gemacht:

1) Das durch den 1. Artikel der königlichen Verordnung vom 7. November 1847 gestiftete Ehrenzeichen kann auch Allen bewilligt werden, die, mit irgend einem Theile





1



2



3



4

der materiellen Arbeiten des Acker- und Gartenbaus und der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigt, mit anerkannter Geschicklichkeit einen vorwurfsfreien Lebenswandel verbinden.

2) Die Proben von Geschicklichkeit kommen ausschließlich bei Gelegenheit der Agricultur-Ausstellungen zur Beurtheilung, und zwar durch die mit der Prüfung der landwirthschaftlichen Produkte beauftragte Jury.

3) Die Geschicklichkeit der Agricultur-Arbeiter beweist a) wenn sie merkwürdige von ihnen gezogene oder fabricirte Produkte ausstellen und aus den Nachrichten, die sie in der vom Minister des Innern näher bestimmten Weise der Jury darüber geben, hervorgeht, daß ihre Cultur oder ihre Fabrication im Ganzen der vortheilhaften Idee entspricht, welche die ausgestellten Produkte gegeben haben; b) wenn Ackerbauer, Gärtner und Unternehmer im Gebiete der Agricultur-Industrie, welche ausgezeichnete Erzeugnisse zur Ausstellung eingesandt, oder wichtige und gehörig bezugte Verbesserungen ausgeführt haben, erklären, daß hierbei die vorzuschlagenden Arbeiter in irgend einer Art entscheidend mitgewirkt haben; c) wenn den Arbeitern bei den Preisbewerbungen, die von den von der Regierung erlaubten oder gegründeten Land- und Gartenbau-Gesellschaften gestiftet sind, verdiente Auszeichnung zu Theil wurde.

4) Die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 7 und 8 unseres Beschlusses vom 7. November werden hiermit auch auf Arbeiter in der Landwirthschaft anwendbar gemacht.

5) Die Zahl der zu vertheilenden Auszeichnungen oder Decorationen ist für diese Arbeiter auf fünfshundert erster Klasse, in Gold, und auf eintausend zweihundert zweiter Klasse, in Silber, festgesetzt.

Medaille für Thaten der Aufopferung. Zu den auf S. 34 dieses Werkes angeführten königlichen Verfügungen in Betreff dieser Medaille, ist am 19. April 1849 die nachstehende gekommen:

„In Bezug auf Unsr Bestimmungen vom 24. Juni 1835 und 27. Sept. 1837 betreffend die Form der für Thaten des Muthes und der Aufopferung bestimmten Medaille und die Art sie zu tragen, und in Rücksicht auf das Gesuch vieler mit dieser Medaille Decorirter setzen Wir auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern fest: 1) Ueber der zu dem Zwecke der Belohnung von Bürgern welche sich durch glänzende Thaten der Menschenliebe, der Aufopferung und des Muthes auszeichnen, gestifteten Medaille soll in Zukunft eine Krone sein. Im Uebrigen bleibt die Form der Medaille wie sie in Unsrer Verordnung v. 24. Juni 1835 bestimmt ist. 2) Die Vertheilung der Farben bei dem zum Anhängen der Medaille an das Knopfloch bestimmten Bande wird wie das beifolgende Modell geändert (s. Taf. C. Fig. 2.) Das Band darf nicht ohne die Medaille getragen werden. 3) Jede zuerkannte Medaille wird von einem von Unserm Minister des Innern erlassenen Diplome nach dem hier beigefügten Modelle begleitet. 4) Die Ueberreichung der Medaillen und der Diplome geschieht feierlich im Rathhause des Wohnortes der damit belehnten Bürger durch den Bürgermeister oder einen der Schöffen und in Gegenwart des Stadtrathes. Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird. 5) Jeder der die Medaille oder das Band dazu öffentlich trägt, ohne sie geschmäht zu haben, soll nach Art. 1. des Gesetzes vom 6. März 1818 bestraft werden.“

Kaiserthum Brasilien.

Der Pedro-Orden.

Dieser seit 1826 bestehende, auf S. 36 des vorliegenden Werkes beschriebene Orden hat am 19. October 1842 seine ersten Statuten und mit diesen drei Klassen erhalten, während er früher nur in einer Klasse vertheilt wurde. Er besteht hiernach aus zwölf Großkreuzen, fünfzig Comthuren und hundert Rittern. Die Prinzen der kaiserlichen Familie sind von Geburt Großkreuze, und zählen, ebenso wie Ausländer, über die festgesetzte Zahl.

Der Süd-Kreuz-Orden.

Zu der auf Seite 36 gegebenen Beschreibung dieses Ordens, dessen Name an die glückliche Constellation am Himmel des Kaiserreichs und an die erste Benennung des Landes nach seiner Entdeckung (Land des heiligen Kreuzes) erinnern soll, ist Folgendes hinzuzufügen:

Die Beforgung der Geschäfte ist einem Kanzler anvertraut und diese Würde mit der des Ministers des Innern verbunden.

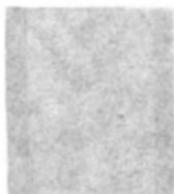
Der Orden besteht aus 8 wirklichen und 4 Ehren-Großkreuzen, 30 wirklichen und 15 Ehren-Würdenträgern, 200 wirklichen und 100 Ehren-Offizieren und einer nicht eingeschränkten Anzahl von Rittern. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie und Ausländer zählen über die festgesetzten Zahlen und leisten keinen Eid.

An der Decoration besteht die Laubkrone, auf welcher das Kreuz ruht, rechts aus Kaffee-, links aus Tabaksblättern, und die Zahl der Sterne im Mittelschild ist neunzehn, nach der Zahl der Provinzen des Reiches.

Bei Feierlichkeiten tragen die Decorirten einen weißen Mantel mit blauen Schnüren und Borten, auf dessen linke Seite die Decoration ihres Grades gestickt ist. Die Großkreuze stehen in militairischen Ehrenbezeugungen den General-Lieutenants, die Würdenträger den Brigade-Generälen, die Offiziere den Obersten, die Ritter den Capitainen gleich.

Der Rosen-Orden.

Von dem Sterne dieses auf S. 37 des vorliegenden Werkes beschriebenen Ordens geben wir, da derselbe auf der dort beigefügten Tafel mangelhaft dargestellt ist, auf Taf. D (Fig. 1) eine neue Abbildung. Zu dem aber was auf S. 37 und 38 über den Orden gesagt ist, bemerken wir, daß allein das Großkreuz nur an Personen vergeben wird, welche bereits ein Recht auf den



Prüfung, 30
Stunden Cifferen
den Tafeln zu
Lern. 92

n. 100

Die Prüfung wird am 1. März 1900 abgehalten. Die
Prüfung wird am 1. März 1900 abgehalten. Die
Prüfung wird am 1. März 1900 abgehalten. Die
Prüfung wird am 1. März 1900 abgehalten. Die
Prüfung wird am 1. März 1900 abgehalten. Die



1



2



3



4

Titel Excellenz haben. Die Großwürdenträger erhalten mit dem Orden dieses Recht. Die Würdenträger werden unter Denen gewählt, welchen das Prädicat Senhor zukömmt; die Commandeurs erhalten dieses Prädicat; den Offizieren gibt man die den Obersten zukommenden militairischen Ehren, den Ritttern die den Capitainen zukommenden.

Die Orden des heiligen Benedict von Aviz und des heiligen Jacob vom Schwerte und der Christus-Orden.

Diese drei Orden sind der königlichen Familie bei ihrer Auswanderung von Lissabon nach Rio-Janeiro gefolgt und die Kolonie behielt sie als die Hauptstadt Johann VI. zurückrief. Durch das Gesetz vom 20. October 1823 und den fortwährenden Gebrauch wurden sie in Brasilien national. Die Insignien sind nicht weiter verändert worden, als daß man die Krone Portugals mit der des Kaiserreichs vertauscht und den Bändern des Christus- und St. Jacobs-Ordens blaue, dem des Benedict-Ordens rosenrothe Randstreifen gegeben hat. Auf Taf. D finden sich diese Bänder abgebildet, das des Christusordens Fig. 2, das des Jacobsordens Fig. 3, und das des Benedictordens Fig. 4. Der Kaiser ist Großmeister, der Erbprinz der erste Comthur. Die Ritter tragen die Decoration am Knopfloche, die Comthure haben den Stern auf der linken Seite des Kleides, die Großkreuze außer dem Stern ein breites Band als Schärpe, an welchem die Decoration hängt.

Alle drei Orden haben übrigens in Brasilien dadurch, daß dieses unabhängig von Portugal geworden ist und sie sich nicht den Vorschriften der Bulle Praeclara Portugalliae unterworfen haben, ihren religiösen Charakter verloren und werden jetzt als Civilorden betrachtet, zu Belohnung der sowohl von Brasilianern als von Ausländern dem Staate geleisteten Dienste bestimmt. (Verordnung vom 9. September 1843.)

Ehrenzeichen.

- 1) Medaille zu Belohnung der Tapferkeit in der Schlacht.
- 2) Medaille für den Unabhängigkeitskrieg (Bahia),
- 3) Medaille der Division für Aufrechthaltung guter Ordnung,
- 4) dieselbe Medaille mit der Inschrift *Constancia e Bravura* (Beständigkeit und Tapferkeit) für die Truppen, welche sich, ohne Hilfe zu erhalten, sechs Monate lang in ihrer Stellung an der großen Barre gehalten haben,
- 5) Medaille für den Feldzug nach Rio de la Plata,
- 6) Medaille für den Feldzug in Cis-Plata.

Königreich Dänemark.

Militairisches Ehrenzeichen.

Im Januar 1854 verordnete der König auf den Vorschlag des Kriegsministers, daß künftig an diejenigen Unteroffiziere der Armee, welche sich durch Eifer und Pünktlichkeit im Dienste ausgezeichnet haben, Medaillen vertheilt werden sollen. Diese Medaillen sind von Bronze und werden an einem rothen Bande mit weißem Kreuz getragen. Sie können auch an die Mitglieder der Regiments-Musikchöre und alle übrigen mit Unteroffizier-Rang bei der Armee Angestellten verliehen werden. Es gibt zwei Klassen, die beide mit lebenslänglichen Pensionen (von ungefähr 30 und 15 Thalern) verbunden sind. Die erste Klasse wird nur nach wenigstens sechzehnjähriger, die zweite nur nach achtjähriger Dienstzeit verliehen.

Eine andere neuere dänische Ehrenmedaille (für persönliches Verdienst) ist in den Ergänzungen auf S. 383 dieses Werkes besprochen.

Kaiserthum Frankreich.

Orden der Ehrenlegion.

Wie wir schon Seite 58 erwähnt haben, hob die Revolution von 1830 den Orden der Ehrenlegion nicht auf, ja die neue Dynastie, die, immer zwischen monarchischen Gesüsten und populairen Tendenzen lavirend, stets danach strebte sich Ergebenheit zu erkaufen, vertheilte ihn sehr freigebig und vermehrte sogar die Zahl der mit ihm verbundenen Pensionen. Durch das Gesetz vom 19. April 1832 wurden die Decorirten der hundert Tage, welche in der königlichen Ordonnanz vom 28. Nov. 1831 genannt waren, zu der Pension von 250 Francs zugelassen. Das Gesetz vom 16. Juni 1837 berief eine neue Klasse von Militairs zu dem





1



4



2



3

mit Pension verbundenen Kreuze. Endlich wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 1845 den bloßen Legionairs, welche diesen Grad vor dem 6. April 1814 schon hatten, und den später ernannten Rittern, welche in Folge von Wunden, die sie vor diesem Datum erhalten, amputirt waren, als lebenslängliche Zulage zum Solde eine jährliche Summe von 100 Francs zugesagt. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche durch die Decrete vom 27. Febr. bis 19. März 1815, damals in activem Dienste, in die Legion aufgenommen worden, sollten, sofern ihre Zulassung durch eine königliche Ordonnanz bestätigt würde, 250 Francs erhalten.

Von 1831 bis 1841 wurde das Kreuz an 4112 Unteroffiziere und Soldaten gegeben, am 30. Novbr. 1845 hatten es 50,227 Personen. Hiernach kam immer auf 170 Franzosen im Alter von wenigstens 30 Jahren ein Decorirter. Pensionen wurden an 68 Großkreuze, 140 Großoffiziere, 533 Commandeurs, 1,992 Offiziere und 16,952 Ritter gezahlt, zusammen im Betrage von 5,975,000 Francs. Endlich sah die Regierung ein, daß so freigebige Vertheilung des Ordens seinen Werth ganz herabsetzte, und in Folge dieser Erfahrung fiel die Zahl der jährlich vertheilten Kreuze unter 200 herab, trotz aller damaligen Razzias in Afrika, die so viel Veranlassung zur Vertheilung gaben. Doch wollte sich die Regierung nie dazu bequemen, letztere nach den Wünschen der Pairskammer in bestimmte Grenzen einzuengen.

Die provisorische Regierung beschäftigte sich von ihren ersten Tagen mit der Ehrenlegion, zögerte aber ängstlich mit einer Bestimmung, so daß der General Cavaignac dieselbe nicht abwarten zu dürfen glaubte, sondern für sich die Insignien mit den republikanischen Grundsätzen in Uebereinstimmung brachte, indem er die Krone über dem Sterne unterdrückte und an die Stelle des Bildes Heinrichs IV. das des ersten Consuls setzte. Später wurde das Fortbestehen der Legion von der Nationalversammlung ausgesprochen, ohne alle Discussion, aber mit der Aussicht auf eine Revision der Statuten. Und unter der Präsidentschaft Louis Napoleons nahmen die Kammern mehrere Maßregeln zur Beseitigung der Mißbräuche an, welche diese republikanische Institution in Mißcredit brachten.

Hiernach sollen alle Verleihungen des Ordens und Beförderungen in demselben einzeln geschehen und im Bulletin des lois wie im Moniteur mit genauer Angabe der militairischen oder Civil-Verdienste, durch welche sie veranlaßt sind, angezeigt werden.

Durch Decret vom 24. Mai 1851 wurde ein „Conseil de la légion“ geschaffen, zum Erlaß des alten Berathungs-Comités, welches seit langer Zeit seine Arbeiten ausgesetzt hatte.

Bis 1860 soll in allen Graden immer nur eine Ernennung auf zwei Erlöschungen kommen, und es sollen Decorationen mit Pension jährlich nur bis zum Betrage von

100,000 Francs aus der durch Sterbefälle disponibel gewordenen Summe vergeben werden — mit Ausnahme der Verleihungen an Militärs.

Die Unteroffiziere und Soldaten der republikanischen Garde, welche wegen ihres Benehmens in den Juni-Tagen 1848 decorirt sind, erhalten, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo dies geschehen, die Pension von 250 Francs ebenso gut, wie ihre um derselben Ursache willen decorirten Offiziere.

Der kaiserliche Adler, der auf den Fahnen der Armee wieder Platz gewonnen hatte, wurde auch auf dem Kreuz wiederhergestellt. Ein Decret vom 31. Januar 1852 führte überhaupt die kaiserliche Form der Decoration wieder ein. (S. Tafel F. Fig. 1 u. 2).

Endlich bestimmte der Präsident Louis Napoleon, indem er die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche der Gegenstand der am 7. August 1830 vom König Louis Philipp gemachten Schenkung waren, dem Staate zurückgab, einen Theil dieser Güter zu einer Dotation für die Ehrenlegion und setzte die Pensionen folgendermaßen fest: Die Legionairs erhalten 250 Francs, die Offiziere 500 Fr., die Commandeurs 1000 Fr., die Großoffiziere 2000 Fr., die Großkreuze 3000 Fr.

Am 1. October 1853 war der Bestand des Ordens: 65 Großkreuze (davon 46 mit Pension), 222 Großofficiere (125 mit Pension), 1,034 Commandeurs (457 mit Pension), 4,714 Offiziere (1,450 mit Pension), 48,085 Ritter (16,831 mit Pension).

Die Militair-Medaille.

Durch den 9. Artikel des Decrets welches die Güter des Hauses Orleans confiscirte, gründete der Präsident der Republik eine Militair-Medaille, die auf lebenslängliche Pension von 100 Francs Anspruch gibt, und im 12. Artikel bestimmte er eins von den der Nation gehörigen Schlössern zu einer Erziehungsanstalt für die Töchter oder dürftigen Waisenmädchen aus den Familien derer, welche diese Medaille erhalten haben.

Letztere ist nach einem Decret vom 29. Febr. 1852 von Silber und hat einen Durchmesser von 28 Millimetres. Auf der einen Seite ist das Bild Louis Napoleons mit seinem Namen als Umschrift, auf der andern im Innern des Medaillons die Devise: „Valeur et discipline“, über dem Ganzen ein Adler (Taf. F. Fig. 3 u. 4). Sie wird auf der linken Seite an einem gelben Bande mit grüner Einfassung getragen, kann auch zugleich mit dem Kreuz der Ehrenlegion getragen werden.

Die lebenslängliche Rente von 100 Francs kann ebenso wie die Pension der Ehrenlegion nicht entzogen und nicht mit Beschlag belegt werden. Sie kann neben jeder Pension aus Staats- oder Communal-Kassen, nur nicht neben der der Ehrenlegion bezogen werden.

Die Medaille wird — nach dem Stiftungsdecrete von dem Präsidenten der Republik — auf Vorschlag des Kriegs- oder Marine-Ministers vertheilt, 1) an Unteroffiziere, Soldaten und Seeleute, die, nachdem sie ihren Abschied erhalten, wieder Dienst genommen haben; 2) an Alle, deren Namen in den Armeebeschlen genannt werden, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre; 3) an die, welche vor dem Feinde oder sonst im ausgetragenen Dienst mehrere Wunden erhalten haben; 4) an die, welche sich durch eine muthige oder aufopfernde That, die Belohnung verdient, ausgezeichnet haben, und es sind diese Bestimmungen auf alle bei der Land- und Seemacht Angestellte, militairische Agenten u. s. w., die nicht als Offiziere betrachtet oder besoldet werden, anwendbar.

Königreich Grossbritannien.

Der Orden des Bades.

Die auf Seite 79 unseres Werkes erwähnten Mißbilligkeiten wegen der Umgestaltung, welche der Orden im Jahre 1815 erfahren hatte, bewirkten daß die Königin Victoria im Jahre 1847 (am 24. Mai) neue Statuten erließ, hauptsächlich um die Zahl der Militär- und Civil-Mitglieder in allen drei Klassen festzusetzen.

Der Großkreuze aus dem Militärstande dürfen höchstens 50, derer aus dem Civilstande höchstens 25 sein, der Comthure aus jenem Stande 102, aus diesem 50, der militairischen Mitglieder dritter Klasse (Knight's Companions), die jetzt wenigstens Majorrang haben und in der London Gazette wegen Tapferkeit und rühmlichen Benehmens in einem Treffen, beim Commando eines Schiffes oder einer Militairabtheilung genannt sein, oder durch einen besondern Dienst den Erfolg eines Treffens herbeigeführt haben müssen, 525, derer aus dem Civilstande höchstens 200, wobei aber Ausländer, als Ehrenmitglieder, nicht mitgezählt werden.

Die übrigen wichtigsten Bestimmungen der neuen Statuten des Ordens sind:

Der Orden bleibt an die Krone des vereinigten Königreichs geknüpft, dessen Souverain mit der Macht bekleidet ist, die Statuten zu interpretiren, zu vermehren und aufzuheben. — Großmeister ist ein Prinz aus der Familie Georgs I. oder eine andere vom Souverain gewählte hohe Person (jetzt der Gemahl der Königin). — Die Investitur eines Großkreuzes oder eines Comthurs geschieht durch den Souverain selbst, es müßte denn der Aufzunehmende in Staatsdienst außer Landes sein, in welchem Falle ein höherer Offizier zu seiner Investitur abgesandt werden kann. — Jedes Ordensmitglied kann durch den Wappenkönig sein Wappenschild oder eine Tafel mit seinem Namen und Bürgen und dem Datum seiner Ernennung in der Westminster-Kirche aufhängen lassen. — Bei allen Feierlichkeiten folgen die Großkreuze auf die Barons, die Comthure auf die Großkreuze des St. Michaels- und St. Georgs-Ordens, die Ritter aber gehen den Rittern der eben genannten beiden Orden und allen Esquires vor; doch haben die Ritter des jonißchen Ordens den früher eingenommenen Platz behalten.

Die Großkreuze tragen bei ihrer Aufnahme und bei allen vom Souverain festgesetzten Feierlichkeiten einen Mantel von scharlachfarbener Seide mit weißem Taffet gefüttert und durch eine weißseidene Schnur zusammengehalten, die in zwei Quasten von Gold und Scharlach ausläuft. Auf der linken Seite dieses Mantels ist unter einer weißseidenen Borte der Ordensstern gestickt, der für Militairs ein Maltheserkreuz auf einem silbernen Sterne ist und in der Mitte drei goldene Kronen auf silbernem Grunde zeigt, umschlossen von einem rothen Bande mit den Worten „*Triuneta in uno*“ in goldenen Buchstaben, das wieder von einer Lorbeerkränzung an naturel umgeben wird, die aus einer azurfarbenen Binde mit der goldenen Inschrift „*Jeh dien*“ hervorgeht. (S. Tafel III von Großbrit. Fig. 10). Bei den Großkreuzen aus dem Civilstande fehlt in diesem Sterne das Maltheserkreuz.

Bei allen andern Gelegenheiten tragen sie den Stern auf den Rock gestickt, ebenfalls auf der linken Seite.

Bei Ausnahmen und allen andern Feierlichkeiten, so wie an den sogenannten Collier-Tagen tragen die Großkreuze eine 30 Unzen schwere Halskette, die aus 9 goldenen Kronen, 8 aus einem goldenen Scepter hervorgehenden emailirten Rosen und Disteln und 19 silbernen Schleifen besteht. (Großbrit. Taf. III Fig. 12). An dieser Halskette ist jetzt bei Mitgliedern aus dem Militair das Ordenszeichen befestigt, welches wir auf derselben Tafel unter Fig. 13 abgebildet finden (wo indeß im Mittelschild zwischen der Rose und Distel der Scepter zu ergänzen ist und aus dem Lorbeerkränze Lorbeerzweige zu machen sind), nur größer und ohne Krone darüber, die allein dem Großmeister zukommt; bei Großkreuzen aus dem Civilstande aber das in Fig. 12 an der Kette hängende Ordenszeichen. Bei allen andern Gelegenheiten tragen die Großkreuze das Ordenszeichen an einem 4 Zoll breiten carmoisinfarbenen Bande, welches von der rechten Schulter nach der linken Seite läuft.

Die Comthure tragen dasselbe Ordenszeichen wie die Großkreuze, nur etwas kleiner, an einem 3 Zoll breiten um den Hals laufenden Bande. Der Stern der Comthure vom Militair ist wie Fig. 11 (nur Lorbeerzweige statt Kranz); bei dem Sterne für Comthure aus dem Civilstande fehlen die Lorbeerzweige und das blaue Band.

Die Ritter tragen das Ordenszeichen noch kleiner an einem zwei Zoll breiten Bande mit einer Schnalle auf der linken Seite der Brust befestigt.

Wenn ein Mitglied der Militair- oder Civilabtheilung in der andern Abtheilung einen höhern Grad erlangt, so behält und trägt es beide Ordenszeichen.

Die Großkreuze dürfen ihren Wappen Schildhalter beifügen und sie mit der Ordensdevise umgeben, die Comthure mit der Devise und dem Bande mit daranhängendem Kreuze; die Ritter hängen das Kreuz unten an das Wappen.

Die Beamten des Ordens sind: ein Decant (welches Amt mit dem Decanat von Westminster verbunden ist), ein Genealog, ein Wappenkönig, ein Actuar und mehrere von niedererem Range.

Ehrenzeichen.

Medaille für den Feldzug in der Krim. Diese mit dem Worte „Crimea“ und einer in der Bekanntmachung nicht näher bezeichneten Devise versehene Medaille wurde von der Königin Victoria am 15. December 1854 gestiftet, um an alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der englischen Armee mit Inbegriff der Artillerie, des Geniecorps und der Sapeure vertheilt zu werden, die an dem genannten Feldzuge theilgenommen haben. (Taf. K. Fig. 4.)

Zugleich wurden Agrafen mit den Namen „Alma“, „Balaklava“ und „Inkerman“ Denen bewilligt, welche an einer oder der andern dieser Schlachten theilgenommen hatten. (S. Taf. K. Fig. 4.)

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000



Kaiserthum Haiti.

Die Orden St. Faustins und der Ehrenlegion.

Nachdem am 26. August 1849 die gesetzgebende Versammlung dem Präsidenten Soulouque die Kaisermürde angeboten und dieser mit der Krone den Namen Faustin I. angenommen hatte, zugleich eine Revision der Charte von 1846 versprechend, wurde am 26. September die neue Verfassung publicirt. Diese verkündete auch die Stiftung der obengenannten beiden Ritterorden, von denen der erste (s. Taf. G. Fig. 1) für Militairs, der zweite (Taf. G. Fig. 2) für Bürger bestimmt ist. Als am 18. April 1852 der apostolische Legat das heilige Salböl auf das Haupt des Kaisers goß, sah man bei dieser Feier die Brust jedes hervorragenden, der Regierung ergebenen Mannes mit dem Orden des h. Faustin oder dem der Ehrenlegion geziert.

Königreich Hannover.

Der Guelphen-Orden.

Am 1. October 1849 erhielt dieser Orden durch nachfolgendes Patent des Königs Ernst August in seiner dritten Klasse eine Erweiterung.

„Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, denjenigen Personen, welchen Wir hinfüro als Anerkennung und Belohnung ganz besonderer und außergewöhnlicher Verdienste die nach Unserem Patente vom 28. Juni 1842, die revidirten Statuten des Guelphen-Ordens betreffend, angeordnete dritte Klasse dieses Ordens zu verleihen Uns bewogen finden möchten, zugleich eine solche Ordensverleihung sofort zu Tage legendes Zeichen zu gewähren: so bestimmen Wir hierdurch, daß dieselben das Ritterkreuz mit einer Schleife tragen sollen.

Es bildet übrigens das Ritterkreuz mit der Schleife keine besondere Klasse Unseres Guelphen-Ordens, sondern es sollen die Inhaber des Ritterkreuzes sowohl mit als auch ohne Schleife bei etwaiger Zulassung zu einem höhern Grade das Commandeurkreuz zweiter Klasse erhalten.“

Ehrenzeichen.

Namenszug mit Diamanten, eine den Hofdamen als Belohnung ihrer Dienste vom Könige verliehene Auszeichnung. Sie wird auf der linken Schulter am blauen Commandeurbande des Guelphenordens getragen und besteht aus den Buchstaben E. A. F. R. (Ernst August, Friederike, Reges) s. Taf. G. Fig. 3.

Das Ernst-Augusts-Kreuz, vom König Ernst August am 9. August 1845 dem Wilhelmskreuze als erste Klasse beigelegt, „um den Offizieren für langjährige treue Dienste noch eine weitere Auszeichnung in Aussicht zu stellen, als durch das Wilhelms-Kreuz und die Wilhelms-Medaille gewährt war.“ Es besteht aus einem goldenen Kreuze, dessen eine die verschlungenen Buchstaben E. A. R. unter einer Krone, die andere die Zahl 50 zeigt und wird ohne Schnalle auf der linken Seite der Brust an einem dunkelrothen Bande mit dunkelblauer Einfassung getragen. Nur funfzigjährige Dienstzeit in der hannoverschen Armee giebt Anspruch darauf und es kommen hierbei dieselben Grundsätze wie bei dem Wilhelmskreuze (s. S. 97) in Anwendung, das bei Erlangung des Ernst-Augusts-Kreuzes zurückgegeben werden muß. Das Band ohne Kreuz darf nicht getragen werden.

Die Verdienst-Medaille für Rettung aus Gefahr. Sie wurde an Einem Tage mit dem Ernst-Augusts-Kreuze gestiftet, um denjenigen hannoverschen Unterthanen, „welche durch ein entschlossenes und muthvolles Benehmen ohne Berücksichtigung der ihnen selbst drohenden Gefahr das Leben oder das Eigenthum Anderer gerettet oder durch außerordentliche Anstrengungen zu solcher Rettung beigetragen haben, eine besondere Anerkennung zu gewähren, welche nicht allein ihnen selbst als Belohnung ihrer aufopfernden Handlungsweise dient, sondern diese letztere auch in bleibendem Andenken ihrer Mitbürger erhält und zur Racheiferung auffordert,“ ist von Silber, auf der Vorderseite mit dem Bilde des Königs und dessen Namen als Umschrift, auf der Rückseite mit einem Eichenkranz und der Inschrift „Für Rettung aus Gefahr“, um den Rand mit dem Namen des Empfängers versehen, und wird an einem an den Seiten mit hellblauen Streifen versehenen orangefarbenen Bande auf der linken Seite der Brust getragen. Ihre Verleihung kann nicht als ein Recht in Anspruch genommen werden, sondern hängt vom Ermessen des Königs ab; Verbrechen und Verlust der allgemeinen Achtung durch schlechtes Betragen ziehen den Verlust nach sich. Das Band darf nicht allein getragen werden.

Fürstenthümer Hohenzollern.

Nachdem diese beiden Fürstenthümer im April 1850 an das Königreich Preußen übergegangen waren, bestimmte der König am 23. August 1851 daß der auf S. 115 2c. dieses Werkes beschriebene

Fürstlich Hohenzollernsche Hausorden

unter die Königl. Preussischen Orden aufgenommen sein und von ihm selbst vertheilt werden solle, während aber auch den beiden Fürsten ausdrücklich die Befugniß zu dessen Verleihung verblieb (s. unter Preußen). Dies Verhältniß zog denn eine Erneuerung und Veränderung der Statuten für den Fürstlichen Zweig des Ordens herbei, in denen nun, wie sie am 16. Februar 1852 von Schloß Hohenstein und von Reiße aus von den beiden Fürsten erlassen und am 20. März vom Könige von Preußen bestätigt wurden, Folgendes bestimmt ist:

Der Orden besteht aus 3 Klassen, dem Ehrenkreuz erster, zweiter, dritter Klasse, denen noch eine goldene Ehrenmedaille und eine silberne Verdienstmedaille beigelegt sind.

1) Das Ehrenkreuz I. Klasse ist ein goldenes achtgediges, weißemallirtes, schwarzgerändertes Kreuz. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein weißemallirtes Medaillon, welches den Hohenzollernischen, von Weiß und Schwarz gevierteten und gekrönten Stammschild zeigt. Um dieses Medaillon schlingt sich ringsförmig auf blau emallirtem Grunde die Devise: „Für Treue und Verdienst“. Aus den Winkeln des Kreuzes blickt ein grünemallirtes, halb aus Lorbeer-, halb aus Eichenzweigen geflochtener Kranz hervor, dessen Blätter goldgerändert sind.

2) Das Ehrenkreuz II. Klasse: dasselbe Kreuz im verkleinerten Maßstabe. Auf dem Revers liegt ein weißemallirtes Medaillon, worauf ein gekrönter aus den Buchstaben F. und C. gebildeter Namenszug in Goldschrift erscheint. Dieses Medaillon umgibt ein Schriftring, welcher in Gold auf Blau den Stiftungstag (5. Dec. 1841) anzeigt.

3) Das Ehrenkreuz III. Klasse: Silber, die Kreuzesarme punkirt und der Schriftring des Revers mit dem Datum des Stiftungstages (5. Dec. 1844) bezeichnet; im Uebrigen übereinstimmend mit dem Kreuze der 2. Klasse.

4) Die goldene Ehrenmedaille und

5) Die silberne Verdienstmedaille enthalten in ihren Geprägen die gleichen Bezeichnungen, welche auf dem Medaillon und Schriftringe des Ehrenkreuzes II. Klasse sowohl auf der Haupt- als Rehrseite sich befinden.

Das Ehrenkreuz I. Klasse wird auf der linken Seite der Brust, das der II. und III. Klasse, sowie die beiden Medaillen an einem weißen, dreimal schwarzgestreiften, $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten gewässerten Bande im Anepsloch getragen.

Die Ritter des Preuß. Schwarzen Adler-Ordens tragen mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs, insofern sie Inhaber der I. Klasse des Fürstl. Hausordens sind, das Kreuz desselben, wie das Eiserne Kreuz I. Klasse, unter dem Stern des Schwarzen Adlers.

Den Prinzen des Königl. Hauses und denjenigen Mitgliedern des fürstl. Hauses, welche Groß-Comthure des Königl. Ordens von Hohenzollern sind, steht ausschließlich das Recht zu, entweder die I. oder II. Klasse des fürstl. Ehrenkreuzes zu tragen, die letztere jedoch nicht, wie die übrigen Ritter der II. Klasse, ohne Krone, sondern mit

einer solchen, bestehend aus einem goldenen mit 5 Blättern und 4 Zinken besetzten Reife, über dem sich 3 mit Perlen besetzte Bügel zusammenschließen, auf welchen der Reichsapfel ruht. Zwischen den Bügeln steht ein rother Sammethut hervor, und zwar in der Art daß die Krone halb offen bleibt.

Das Band aller 3 Klassen und der beiden Medaillen kann auch allein getragen werden.

§. 4 der alten Statuten (S. 116) bleibt in Kraft.

Die Verleihung erfolgt in Anerkennung der dem Hohenzollerschen Hause geleisteten Dienste, aus freier Bewegung der Fürsten und im Einverständnisse beider Häuser. Sie soll in der Regel nur alljährlich, und zwar am 18. Januar, als am Tage des Krönungs- und Ordensfestes, stattfinden.

Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers, sowie bei Verleihung einer höhern Klasse zurückzugeben; die Medaillen verbleiben den Familien.

Der Kirchenstaat.

Der Piusorden.

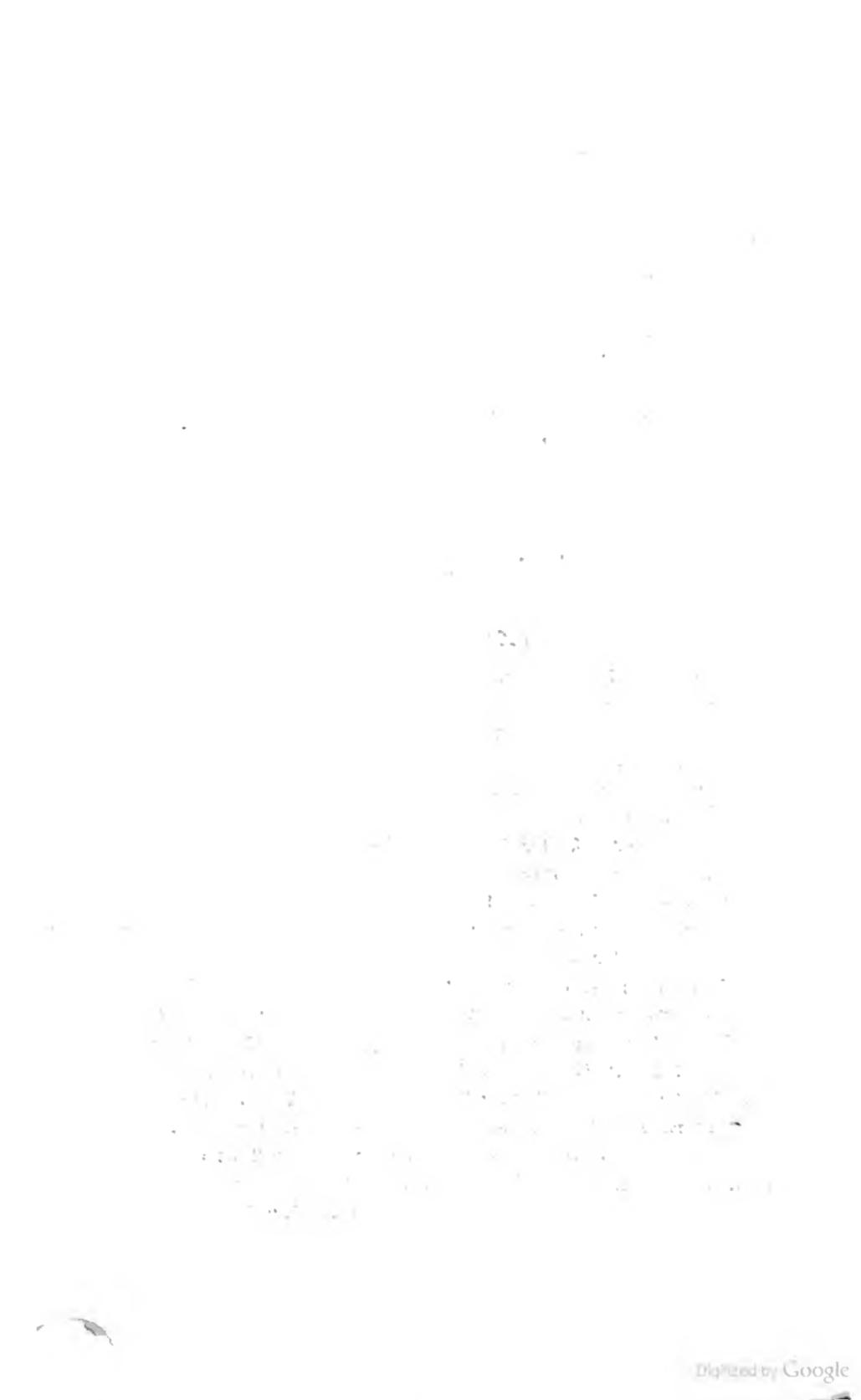
Dieser Orden ist durch eine päpstliche Bulle vom 17. Juni 1847 gestiftet worden. Er theilt sich in zwei Klassen, an deren erste der erbliche, an die zweite aber der persönliche Adel geknüpft ist.

Die Decoration ist ein blauer Stern mit sechs Spitzen, in dessen Mitte auf einem weißen Medaillon mit goldener Schrift „Pius IX.“ steht. Ein Kreis um dieses Medaillon trägt die Inschrift *Virtuti et Merito*. Auf der Rückseite liest man: *Anno MDCCCXLVII.* (S. Taf. E. Fig. 2.)

Getragen wird das Ordenszeichen von den Rittern zweiter Klasse an einem dunkelblauen, rothgeränderten Bande auf der rechten Seite der Brust; von den Rittern der ersten Klasse ursprünglich an einem um den Hals laufenden Bande, auf besondere Erlaubniß mit einem Stern (Taf. E. Fig. 1.) auf der linken Seite; in Folge einer zweiten Bulle aber, die der Papst am 17. Juni 1849 von Gaëta aus erlassen hat, von Allen welche seitdem zur ersten Klasse zugelassen wurden und künftig zugelassen werden, an einem breiten Bande, das über die rechte Schulter nach der linken Seite läuft, mit dem Sterne, welche Gunst auch Denen zuerkannt worden ist, die schon früher das Vorrecht zum Tragen des Sternes hatten. Auch können die Ritter erster Klasse die Erlaubniß erhalten, ihren Stern mit Steinen zu verzieren.

Für sämtliche Mitglieder besteht eine Ordenstracht, blau mit rothen Aufschlägen und Goldstickerei.







Orden des heil. Johannes von Jerusalem.

Daß seit 1831 der Großmeister-Lieutenant dieses Ordens, dessen römisches Großpriorat Papst Pius VII. nach dem Sturze Napoleons wiederherstellte, in Rom seinen Sitz hat, und daß der Orden seit 1839 einen Theil seiner frühern Besitzungen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in Parma, Modena, Lucca — denen auch Toscana und Piemont hinzuzufügen sind — und im Königreich Beider Sicilien zurückgehalten hat, ist bereits auf Seite 188 unseres Werkes bemerkt worden, und es ist hier zur Geschichte dieses berühmten Ordens nur die Bulle des Papstes Pius IX. vom 28. Juli 1854 nachzutragen, durch die in Betracht der anders gewordenen Verhältnisse, für welche die von den früheren Statuten vorgeschriebenen feierlichen Gelübde der Aufzunehmenden nicht mehr recht paßten, neue Einrichtungen in dieser Beziehung getroffen wurden, bei denen die Candidaten alle zu einem so wichtigen Entschlusse nöthige Reife des Urtheils erlangen, und so, mit voller Ueberlegung handelnd, nicht mehr in Versuchung gerathen können, zum Schaden ihrer Seele ihre feierlichen Versprechungen zu brechen.

„Indem Wir deßhalb,“ sagt im Wesentlichen die Bulle nach der oben kurz angeführten Einleitung, „in Unserer apostolischen Machtvollkommenheit die betreffenden Punkte der Geseze und Statuten der Ritter des heiligen Johannes von Jerusalem hiermit entkräften, wollen und befehlen Wir, daß alle diejenigen, welche in Zukunft wünschen unter die das Gelübde ablegenden Ritter dieses Ordens aufgenommen zu werden, zuerst, und nicht früher als wenn sie das sechzehnte Jahr erreicht haben, nur einfache Gelübde leisten, und dann nicht eher ihre feierlichen Gelübde thun können, als nachdem zehn Jahre nach Ablegung der ersten einfachen verfloßen sind, damit sie bis dahin, wenn ihr Entschluß sich ändern sollte, vollkommene Freiheit haben in den weltlichen Stand zurückzutreten, für welchen Fall Wir sie vermöge Unserer apostolischen Autorität von den einfachen Gelübden und jeder andern Verpflichtung, die sie eingegangen sein könnten, entbinden und für entbunden erklären, indem Wir sie dagegen zugleich aller Ehren, Macht und Privilegien, deren sie etwa in Folge der einfachen Gelübde genießen, verlustig machen. Auch wollen Wir, daß diese Regel sich mit auf die Kloster-Kapläne des Ordens erstrecke. Aber da diejenigen Kapläne, welche mit heiligen Orden oder mit dem Priesterrode bekleidet sind, schon durch das Gelübde ewiger Keuschheit gebunden sind, leisten sie nur noch die einfachen Gelübde der Armuth und des Gehorsams. . . .

Im Uebrigen bestimmen Wir, unter Entkräftung der betreffenden Punkte der Ordensstatuten, gemäß Unserer apostolischen Autorität, daß die Ritter in Zukunft nicht mehr gehalten sein sollen, ihre einfachen oder feierlichen Gelübde vor dem versammelten Orden abzulegen, sondern dieselben in die Hände des Großpriors, der sie befehlt, oder eines besonders zu diesem Zwecke abgesandten, durch die Gelübde gebundenen Ritters leisten können. Auch kann der Candidat in Ermangelung eines solchen Ritters die einfachen Gelübde vor dem Ordinarius des Sprengels, oder, wenn auch dieser zu entfernt ist, vor einem Ordenskaplan, ja selbst vor einem benachbarten Pfarrer ablegen, die ihm ein schriftliches Zeugniß darüber auszustellen haben.

Endlich wollen Wir, daß für das Ablegen der feierlichen Gelübde die alte Formel beibehalten werde. Was die einfachen Gelübde betrifft, so wird man eine be-

sondere von Uns vorgeschriebene Formel annehmen, von welcher ein Exemplar im Archiv Unseres Breven-Secretariats aufbewahrt, ein anderes dem Großmeister-Lieutenant übergeben werden soll."

Diese Formel lautet:

„Ich N. gelobe Gott dem Allmächtigen, seiner unbesleckten Mutter und Johannes dem Täufer: Armuth, Barmherzigkeit und Gehorsam gegen alle Oberen, die der Orden mir geben wird, in dem Sinne wie die Verordnung Seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. welche mit den Worten „Militarem Ordinem equitum“ anfängt, es bestimmt.

Ehrenzeichen.

Seit dem Aufenthalte Pius IX. in Gaëta sind zwei Medaillen gestiftet worden, eine für die fremden Truppen welche der Regierung Hülfe geleistet haben, die andere mit der Inschrift „Al Fidelita“ für die päpstlichen Unterthanen jeder Klasse von welchen Beweise von aufopfernder Ergebenheit vorliegen. Beide werden an einem Bande mit den päpstlichen Farben getragen. Privilegien sind nicht damit verbunden.

Großherzogthum Luxemburg.

Dieser zum deutschen Bunde gehörige Theil des Königreichs der Niederlande, welcher schon den Orden der Eichenkrone für sich allein besitzt (s. S. 131), erhielt am 12. und 22. Februar 1850 auch zwei Ehrenzeichen für sein Bundescontingent:

1) **Auszeichnung für die Offiziere des Bundescontingents** zur Belohnung langer und ehrenvoller Dienste bei letzterem seitens der Offiziere und der übrigen Personen von Offiziersrang.

Fünfzehnjährige Dienstzeit im genannten Range unter niederländischer Fahne geben ein Recht auf diese Auszeichnung, die in einem Kreuze besteht, dessen Vorderseite in der Mitte den Namenszug des Königs, die Rückseite aber das Wappen des Großherzogthums enthält, und das an einem orangefarbenen Bande getragen wird. (Taf. H. Fig. 1.) — Eine nicht ehrenvolle Entlassung oder ein schimpfliches gerichtliches Urtheil zieht den Verlust nach sich. — Das Band kann nicht ohne das Kreuz getragen werden.

2) **Auszeichnung für die Unteroffiziere und Soldaten des Bundescontingents** für langjährigen, ehrenvollen Dienst.

Sie besteht für zehn Dienstjahre in einem Kreuze von Bronze in dessen Mitte vorn der Namenszug des Königs, hinten das Wappen des Großherzogthums ist, für zwanzig Dienstjahre in eben solchem Kreuze von Silber (Taf. H. Fig. 2.), und wird an einem orangefarbenen, grüngeränderten Bande getragen, auch nach Austritt aus dem Militair. Das Band darf nicht allein getragen werden. Die Dienstzeit darf nicht unterbrochen worden sein, auch darf der Soldat nicht als Ersatzmann gedient haben;

dagegen wird es mitgerechnet, wenn er vorher in der niederländischen Armee gedient hat. Das silberne Kreuz schließt das Tragen des bronzenen aus, Beförderung zum Offizierstrang das Tragen beider. Eine nicht ehrenvolle Entlassung oder eine infamirende gerichtliche Verurtheilung zieht den Verlust nach sich.

Republik Mexiko.

Der Orden Unserer Lieben Frau von Guadeloupe.

Ein Decret des Präsidenten Lopez de Santa-Anna vom 11. November 1853 hat eine Schöpfung des Kaisers Iturbide, die im Schiffbruche dieses ephemeren Kaiserthums mit untergegangen war, wiederhergestellt: den oben genannten, unter den Schutz der wunderthätigen heiligen Jungfrau von Guadeloupe gestellten Ritterorden. Das Haupt der mexikanischen Nation (ein Titel desselben wird nicht angegeben) ist Großmeister und ernennt allein die 24 Großkreuze, 100 Commandeurs (wobei Ausländer nicht mitgerechnet sind) und die nicht bestimmte Zahl von Rittern, aus welchen der Orden besteht.

Das Ordenszeichen, welches an einem himmelblauen Bande mit violetten Randstreifen getragen wird, besteht aus einem goldenen, roth, weiß und grün emailirten Kreuze auf Palmenblättern und einem Olivenzweige mit einem mexikanischen Adler darüber. Das Mittelschild vorn zeigt das Bild Unserer Lieben Frau von Guadeloupe mit der Umschrift: „Religion, Unabhängigkeit, Union“; hinten enthält ein rothes Mittelschild die emailirte Inschrift: „Heldenmüthige Vaterlandsliebe.“ Der Orden soll seine Kapitel, seine Feste, sein Kostüm von Atlas und Taffet, seine geistlichen und weltlichen Offizianten, seine Gehalte und Hospitale haben, wie die ältesten europäischen.

Herzogthum Modena.

Ehrenzeichen.

Neben der schon länger bestehenden, in zwei Klassen getheilten

Decorations für Unteroffiziere und Soldaten die 12 oder 18 Jahre gedient haben, stiftete der Herzog am 16. Mai 1852 noch ein

Kreuz der Dienst-Anciennetät für solche Offiziere, die 25. Jahre lang ununterbrochen unter der Fahne des Hauses Este dienten.

Dasselbe ist von Silber mit goldenem Rande und einem goldenen Ringe oben und wird an einem himmelblau und weißen Bande auf der linken Seite der Brust getragen. In der Mitte ist auf einem kleinen blauemailirten Medaillon der weiße Adler des Hauses Este unter einer königlichen Krone, auf der Rückseite aber die Ziffer XXV in Silber auf goldenem Grunde.

Offiziere die das fünfzigste Dienstjahr erreichen, empfangen ein weißemailirtes Kreuz mit der Zahl 50, im Uebrigen wie das vorige.

Fürstenthum Montenegro.

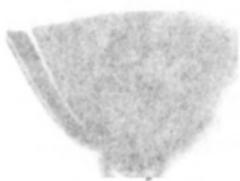
Im Jahre 1837 ließ die Regierung Medaillen zur Belohnung der Klebten schlagen, die das russische Wappen und die Inschrift: „Der Treue und Tapferkeit“ enthalten. Im Jahre 1853 vertheilte der Fürst Daniels 200 dieser Medaillen.

Königreich der Niederlande.

Ehrenzeichen für die Nationalgarde.

Der 33. Artikel des Gesetzes vom 11. April 1827 bestimmte, daß den Offizieren, Unteroffizieren und übrigen Mitgliedern der Nationalgarde für beständiges vorwurfsfreies Benehmen, für lange Dauer ihres Dienstes, oder für ihr Wirken für die Nationalgarde außerhalb des eigentlichen Dienstes eine Auszeichnung verliehen werden solle. Nun konnte verdienstliches Wirken außerhalb des eigentlichen Dienstes je nach den Verhältnissen mit dem Militär-Wilhelms-Orden (S. 141) oder dem Civil-Verdienst-Orden vom Belgischen Löwen (S. 143) belohnt werden, zu Belohnung der andern obengenannten Verdienste aber fehlte es an einem passenden Mittel, und deshalb stiftete der König Wilhelm am 5. December 1851 das in der Ueberschrift genannte Ehrenzeichen.

Dasselbe besteht für die Offiziere in einer silbernen Schnalle, auf der die Dienstjahre in einer durch 5 theilbaren Zahl in einem Kranze von Oliven- und Eichenblättern über zwei kreuzweise gelegten Schwertern angegeben sind, für die Unteroffiziere und Gardisten in einer Medaille mit den Worten Trouwe Dienst über einer Trophäe von Fahnen und Waffen, die jene Worte zum Theil verdecken und unter welchen im Halbkreis Schuttery steht; das Ganze von Silber, umgeben von einem Oliven- und Eichenkranze und mit einer Bürgerkrone darüber. Es wird auf der linken Seite der Brust getragen.



...

...

Section

...

...



1



2



3



4

bei den Offizieren festgemacht, bei den Unteroffizieren und Gardisten an einem moirirten orangefarbenen Bande. Auf Civilkleidung kann es kleiner sein. Das Band darf nicht allein getragen werden.

Dieses Ehrenzeichen erhalten diejenigen, welche bei der jetzigen Staatsverfassung 15 Jahre lang vorwurfsfrei in der Nationalgarde gedient haben. Dabei zählt die in activem Dienst bei der mobil gemachten Nationalgarde außerhalb des Wohnortes zugebrachte Zeit doppelt. Auch activer Dienst in der alten Nationalgarde während der Verfassung vom 27. Februar 1815 wird mitgerechnet, wenn er in die neue hinüber fortgesetzt wurde. Die Zeit dagegen, während welcher der Offizier oder Unteroffizier wegen seiner Verrichtungen eine Befoldung von der Commune oder aus einem besondern Fonds erhält, wird nur zu drei Vierteln, die in der Reserve oder in der nur an ihrem Wohnorte dienenden Nationalgarde zugebrachte Zeit gar nicht gerechnet. — Die decorirten Unteroffiziere und Gardisten nehmen das Offizier-Ordenszeichen an, wenn sie zu diesem Grade avanciren. — Das Recht zum Tragen der Decoration erlischt 1) bei einer Verurtheilung welche Degradation oder Ausstoßung nach sich zieht; 2) bei Austritt aus dem Dienste auf eine nicht ehrenvolle Weise.

Norwegen.

Dieser Theil des Königreichs Schweden und Norwegen erhielt am 21. August 1847 durch den König Oskar einen besondern, und zwar den ersten Ritterorden den das Land je gehabt hat, den

Orden des heiligen Olaf,

dessen Name an den ruhmvollen König erinnern soll, der Norwegen im Jahre 1015 von der dänischen Herrschaft befreite und das Christenthum dafelbst einführte, weshalb er nach seinem Tode im Jahre 1033 heilig gesprochen wurde. Der Orden ist dazu bestimmt, dem Könige und dem Vaterlande, wie dem Fortschritte der Wissenschaften und Künste geleistete Dienste zu belohnen.

Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigen goldenen, weißemalirten Kreuze mit der königlichen Krone darüber, in dessen Mitte ein von einem weiß und blauen Bande umgebenes rothes Schild vorn das norwegische Wappen (ein gekrönter goldener Löwe, welcher die, ehemals in der Kirche zu Drontheim verwahrte Hellebarde des heiligen Olaf hält), hinten den Wahlspruch: Ret og Sandhed (Ret und Wahrheit) zeigt (Taf. K. Fig. 3.), mit dem Rande aber vier zwischen den Armen des Kreuzes stehende gekrönte Sphären, und wird an einem rothen moirirten, blau und weiß eingefassten Bande getragen, welches bei den Großkreuzen über die rechte Schulter, bei den Comthuren um den Hals läuft, bei den Rittern aber im Knopfloche befestigt ist. Die Großkreuze tragen dazu den Stern Taf. K. Fig. 1. die Comthure den auf derselben Taf. unter Fig. 2. dargestellten. Bei Militairs sind am Ordenszeichen noch zwei kreuzweise gelegte Schwerter unter der Krone angebracht.

Am 23. August 1847 hielt der König das erste Kapitel, bei welchem er 11 Großkreuze, 22 Comthure und 46 Ritter ernannte. Unter den ersteren wa-

ren A. v. Humboldt, v. Berzelius, und A. Dehlesschläger. Es verdient bemerkt zu werden, daß das Comthurkreuz auch der Bischof von Drontheim erhielt, der sich geweigert hatte die Königin zu salben, weil das Grundgesetz nur von der Krönung des Königs spreche.

Kaiserthum Oesterreich.

Der Franz-Joseph-Orden.

Diesen auf Taf. A. unter Fig. 1 u. 2 abgebildeten Orden stiftete der Kaiser Franz Joseph I., von dem Wunsche geleitet, ausgezeichnete Verdienste ohne Unterschied des Standes durch eine öffentliche Anerkennung zu ehren, und in der Absicht, alle Klassen der Staatsbürger zu gemeinnützigem segensreichen Wirken für das große Vaterland aufzumuntern und darin zu bestärken. Die ersten Statuten waren am 2. December 1849 ausgefertigt; da sich aber im folgenden Jahre die Nothwendigkeit einer Erweiterung derselben ergab, so wurden am 25. December 1850 neue Statuten ausgegeben, bei denen die neuen Bestimmungen dem Texte des Patentens vom 2. December 1849 eingeschaltet sind. Sie lauten:

1. Der Orden trägt den Namen „Franz-Joseph-Orden.“
2. Der Stiftungstag ist der erste Jahrestag Unserer Thronbesteigung, das ist, der 2. December 1849; die Ordens-Devise Unser Wahlspruch: „Viribus unitis.“
3. Ausgezeichnete Verdienste, ohne Rücksicht auf Geburt, Religion und Stand, gewähren den Anspruch zur Aufnahme in den Orden.
4. Der Franz-Joseph-Orden kann daher jedem österreichischen Reichsbürger verliehen werden, der sich durch unerschütterliche thätig bewährte Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland, im Kriege oder Frieden durch besonders wichtige, für das allgemeine Wohl geleistete Dienste, durch wahrhaft nützliche Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, durch eifrige und folgenreiche Beförderung und Hebung der Bodencultur, der einheimischen Industrie oder des Handels ausgezeichnet, oder sich durch hervorragende Leistungen um Kunst oder Wissenschaft, durch aufopferndes Wirken um die leidende Menschheit, oder auf irgend eine andere ausgezeichnete Weise um Unseren Thron oder Unser Reich verdient gemacht, und sich begründete Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes und auf eine öffentliche Anerkennung erworben hat.

Die Verleihung dieses Ordens an Ausländer welche sich wesentliche Verdienste erworben haben, wollen Wir Uns besonders vorbehalten.

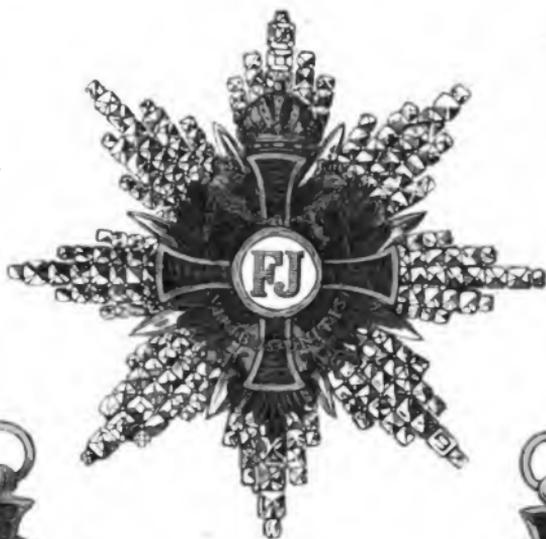
5. Die Ordensmitglieder werden von Uns ernannt. Die Zahl derselben ist unbestimmt. Die Würde des Ordens-Großmeisters ist mit der Krone Unseres Kaiserreiches untrennbar verbunden.

6. Der Orden besteht aus drei Graden. Die Inhaber werden hiernach Großkreuze, Comthure und Ritter des Franz-Joseph-Ordens benannt.

7. Die Großkreuze gehen den Comthuren, und diese den Rittern vor. Die Glieder eines und desselben Grades nehmen unter sich den Rang nach der Zeit ihrer



The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly containing names and dates, but the characters are too light to be accurately transcribed.



1



4



6



3



2



5

Ernennung in den Orden. Sind Mehrere an einem und demselben Tage ernannt worden, so nehmen sie ihren Rang nach der Ordnung in welcher sie das Ordenszeichen erhalten haben.

8. Das Ordenszeichen ist ein goldenes, emailirtes Kreuz, gegen auenwärts achteckig, die Auglinie jedes Kreuztheiles mit einer flachen Zirkellinie nach auenwärts gebogen.

Das Kreuz an sich ist roth, und um selbes läuft ringsum ein goldener Streif. Es hat ein zirkelrundes weißes Mittelfeld, mit einem gleichen goldenen Streifen umgeben, in welchem Mittelfelde auf der Aversseite die zwei Buchstaben F. J. (Franciscus Josephus) sich befinden. Zwischen den vier Kreuzedarmen ist der goldene, theilweise schwarz emailirte, zweiföpfige, gekrönte Adler sichtbar, welcher in seinen beiden Schnäbeln eine durch verschlungene Hände geschlossene, herabhängende Kette hält, zwischen deren Gliedern an dem unteren Theile des Kreuzes die Buchstaben des Wahlspruches: „Viribus unitis“ erscheinen. Ueber dem Kreuze schwebt die österreichische Kaiserkrone, an welcher der Schleifring angebracht ist.

Die Rückseite des Kreuzes ist wie oben beschrieben gestaltet, nur entfällt die Kette und auf dem Mittelfelde erscheint statt der Buchstaben F. J. die Jahreszahl der Ordensgründung (1849).

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem hochrothen, 4 Zoll breiten Bande, von der rechten Schulter nach der linken Seite zu herabhängend, und nebst dem einen achteckigen silbernen Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte das oben beschriebene Avers des Ordenszeichens enthalten ist.

Die Comthure tragen das gleiche Ordenskreuz an einem hochrothen 2 Zoll breiten Bande an der Außenseite um den Hals auf der Brust.

Die Ritter tragen das etwas kleinere Ordenszeichen an einem gleichfarbigen $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Bande auf der linken Brust im Knopfloche oder in einer Schlinge.

Den Ordensmitgliedern, wenn sie nicht bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen, ist gestattet, das Ordenskreuz im verkleinerten Maßstabe an einer goldenen, nach dem Grade des Ordens verschieden gestalteten Kette im Knopfloche des Civilkleides zu tragen.

Die Form der Kette ist in der angeschlossenen Zeichnung und Beschreibung ersichtlich gemacht. (S. Taf. B. Fig. 4, 5 u. 6, wo in Fig. 4 die 3 Linien breite Kette der Großkreuze, in Fig. 5 die $2\frac{1}{2}$ Linien breite der Comthure, in Fig. 6 die $1\frac{1}{2}$ Linien breite der Ritter dargestellt ist. Die Herzschilder der Adler in der Kette Fig. 5 und die Schilder mit goldenen Kronen in der Kette Fig. 6 sind weiß, die Buchstaben F. J. in der Kette Fig. 6 roth emailirt).

9. Keinem Ordensmitgliede ist gestattet, ein mit Edelsteinen verziertes Ordenszeichen zu tragen, es wäre denn daß er von dem Großmeister besonders damit begnadigt wurde. Dagegen steht Jedem frei, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und sich des auf solche Art geschmückten Wappens bei allen Angelegenheiten zu bedienen.

10. Die Verleihung des Ordens begründet keinen Anspruch auf einen Adelsgrad, oder auf eine sonstige erbliche Auszeichnung.

11. Die Ordensmitglieder erhalten bei der Verleihung eine mit Unserer Unterschrift versehene und von dem Kanzler des Ordens ausgesetzte Urkunde.

12. Die Verleihung des Ordens, so wie die Ausfertigung der Urkunde geschieht tagfrei.

13. Sämmtliche auf den Orden Bezug nehmende Geschäfte werden von der Ordenskanzlei besorgt. Vorstand derselben ist der Ordenskanzler, dessen Ernennung aus den Ordens-Mitgliedern Wir Uns vorbehalten.

Unter ihm stehen der Ordens-Schatzmeister, der Ordens-Secretär und Archivar und der Ordens-Kanzlist, die jedoch nicht Mitglieder des Ordens zu sein brauchen und von Uns unmittelbar oder über Vorschlag des Ordens-Kanzlers werden ernannt werden.

im öffentlichen Dienste oder sonstiger, um das allgemeine Beste erworbener Verdienste verliehen, erhielt am 25. December 1850 seine Statuten. Diese bestimmen:

Das Kreuz besteht aus 4 Klassen. Die erste Klasse hat es in Gold, mit einer Krone darüber (Taf. A. Fig. 3), die zweite in Gold ohne Krone (Fig. 4), die dritte in Silber mit Krone, die vierte in Silber ohne Krone.

Das Verdienstkreuz jeder Klasse wird an einem $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten, hochrothen Bande auf der linken Brust in einer Schlinge oder im Knopfloche getragen. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Form des Kreuzes oder von der Art des Tragens ist nicht gestattet.

Der Besitz des Verdienstkreuzes gibt keinen Anspruch auf den Adel oder ein sonstiges Vorrecht; jeder damit Ausgezeichnete ist jedoch befugt, sich „Besitzer“ desselben zu nennen, und er ist in allen dienstlichen Ausfertigungen als solcher zu bezeichnen.

Die mit dem Verdienstkreuze Betheiligten bleiben, wenn sie etwa nachträglich eine höhere Klasse desselben erhalten, zum Tragen des ihnen früher verliehenen Kreuzes minderer Klasse berechtigt. Dergleichen ist den Besitzern der bisherigen goldenen oder silbernen Civil-Ehrenmedaillen, welche in der Folge wegen neuer Verdienste mit dem Verdienstkreuze betheilt werden sollten, das Tragen der Medaille neben dem erlangten Kreuze gestattet.

Nach dem Ableben des Besitzers des Verdienstkreuzes ist das Ehrenzeichen der Behörde, durch die es an den Besitzer gelangte, zur Zurückstellung an die Kanzlei des Franz-Joseph-Ordens einzusenden, welche mit der Anschaffung und Verwahrung dieser Kreuze beauftragt ist.

Die in Ansehung des Verlustes der Ehrenzeichen überhaupt in den Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Verdienstkreuze Anwendung.

Herzogthum Parma.

Orden des heiligen Ludwig.

Folgendes vom Herzoge Karl III. am 11. August 1849 von Wien aus erlassene Decret ist als Grundlage dieses Ordens zu betrachten:

„Wir Karl III. von Bourbon, Infant von Spanien etc. Da Wir beschloffen haben, die Bestimmungen festzustellen und zu revidiren, welche die Grundlage des Verdienstordens unter dem Namen des heil. Ludwig, den Unser erhabener Vater gestiftet hat, waren und sein sollen, befehlen und erklären Wir:

1) Der unter dem Namen des heil. Ludwig errichtete Verdienstorden hat den Charakter eines Civil- und Militair-Ordens und die Decorirten nennen sich Ritter des Ordens des heil. Ludwig, mit Ausnahme der fünften Klasse, deren Mitglieder mit dem Ludwigs-Kreuz 5. Klasse Decorirte heißen.

2) Das Großmeisterthum ist Uns und Unsern Nachfolgern auf dem Throne vorbehalten.

3) Der Orden theilt sich in Großkreuze, Commandeurs, Ritter 1. Klasse, Ritter 2. Klasse und mit dem Kreuz 5. Klasse Decorirte.

4) Die Zahl der Großkreuze ist auf 20, die der Commandeurs auf 30, der Ritter 1. Kl. auf 60, der Ritter 2. Klasse auf 80, der Decorirten 5. Klasse auf 100 festgesetzt, ungerechnet die regierenden Fürsten und andere Ausländer, denen die Insignien verliehen werden.

Königreich Portugal.

Der Christus-Orden.

Dieser Orden, dessen Beschreibung und Abbildung wir auf S. 210 f. gegeben haben, hat zwar seitdem keine officiële Abänderung erfahren, doch ist hier zu erwähnen, daß es in neuerer Zeit Brauch geworden ist, daß auch die Ritter, wenn sie in Uniform sind, das Ordenszeichen am Halse tragen, eben so wie der römische Christusorden (s. S. 120) getragen wird.

Ehrenzeichen.

Medaille der belgischen Tirailleurs, am 24. December 1835 von der Königin Maria für die Unteroffiziere und Soldaten dieses Corps, das so viel zur Wiederherstellung ihres Thrones beitrug, gestiftet. Sie hat auf der einen Seite das Bild der Königin, umgeben von dem Wahlspruche Amor et Obedientia Spes publica, auf der andern das Wappen von Portugal und die Worte „Rainha, Patria, Liberdade“ am Rande, und wird an einem Bande mit den Nationalfarben (halb hellblau, halb weiß) auf der linken Seite der Brust getragen.

Königreich Preussen.

Der Johanniter-Orden.

Am 15. October 1852 gab der König Friedrich Wilhelm IV. diesem auf S. 242 besprochenen Orden eine neue Verfassung. Die königliche Ordre lautet:

Ich will gegenwärtig die von Mir längst gehegte Absicht zur Ausführung bringen, dem preussischen St. Johanniter-Orden eine seiner ursprünglichen Stiftung entsprechende gemeinnützige Bestimmung zu geben und setze zu dem Ende Folgendes fest:

1) Die Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens ist, unbeschadet der durch das Edict vom 30ten October 1810 erfolgten Einziehung der Güter derselben als Staatsgüter, wiederhergestellt.

2) Zu wirklichen Mitgliedern der Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens (Comthuren und Rechts-Rittern) sollen von jetzt an nur solche, des Ordens würdige Personen ernannt werden, welche sich verpflichten für die Zwecke des Ordens einen jährlichen Beitrag von mindestens 12 Rthlr. zu zahlen und ein Eintrittsgeld von 100 Rthlr. erlegen.

3) Die gegenwärtig noch am Leben befindlichen Ritter, welche vor der Säkularisation den Orden erhalten haben, sollen auch ohne Uebernahme dieser Leistungen wirk-

liche Mitglieder des Ordens sein. Die nach der Säkularisation ernannten, jetzt verbandenen Ritter des Königlich preussischen St. Johanniter-Ordens aber sollen das Recht haben, sich zu wirklichen Ordens-Mitgliedern aufnehmen zu lassen, auch von der Zahlung des Eintrittsgeldes entbunden sein. Den darunter befindlichen Ausländern steht es frei, die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen durch eine einmalige Zahlung von 200 Rthlr. abzulösen.

4) Diejenigen nach der Säkularisation ernannten Ritter des Königlich preussischen St. Johanniter-Ordens, welche von der ihnen vorkehend beigelegten Befugniß keinen Gebrauch machen, gehören nicht zu den wirklichen Ordens-Mitgliedern und sollen die Bezeichnung „Ehren-Ritter“ führen. Ich behalte mir vor, noch fernerhin solche Ehren-Ritter nach den Bestimmungen der Errichtungs-Urkunde vom 23. Mai 1812 zu ernennen. Wer zum Ehren-Ritter ernannt wird, hat für die Insignien 100 Rthlr. zu entrichten, und wenn die Ernennung auf sein Ansuchen erfolgt, das Doppelte dieses Betrages.

5) Diese Zahlungen, so wie die Eintrittsgelder und laufenden Beiträge der wirklichen Ordens-Mitglieder fließen in die zu errichtende Kasse des St. Johanniter-Ordens. Aus derselben sollen Kranken-Anstalten begründet und unterhalten werden, und zwar soll der Anfang mit Errichtung eines Spitals im ehemaligen Ordens-Schleße zu Sonnenburg gemacht werden, sobald die dazu nöthigen Mittel angesammelt sind. Ferner

6) will Ich dem Orden, dessen innere Verfassung Ich durch ein Statut regeln werde, hierdurch Korporationsrechte verleihen.

Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern.

Dieser ursprünglich den Fürstenthümern Hohenzollern angehörige Orden wurde vom Könige Friedrich Wilhelm IV. durch folgende am 23. August 1851 von Hohenzollern aus erlassene Urkunde auch unter die preussischen Orden aufgenommen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. thun kund und zu wissen:

Demnach Wir zu mehrerer Verherrlichung der dritten funfzigjährigen Jubelfeier der Krönung Weiland König Friedrich des Ersten, Unseres in Gott ruhenden Abnherrn, Majestät, beschlossen haben, den von Unseren vielgeliebten Vettern, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden am 5. December 1841 gestifteten Hohenzollerschen Hausorden, welcher schon bisher unter Unserer Allerhöchsten Protection gestanden hat, unter Unsere Königlichen Orden aufzunehmen, wobei Wir zugleich das Recht der gedachten Fürsten von Hohenzollern Liebden auf eine fortdauernde Verleihung Ihres Ordens anerkannt haben, so wollen Wir nunmehr heute, als an dem Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande, in Ausführung Unseres Beschlusses die Satzungen und Statuten dieses Unseres Hausordens festsetzen und verkündigen, und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt in zwei Ordnungen, welche getrennt und unabhängig von einander bestehen, nämlich

der Orden Unseres Königlichen Hauses von Preußen,

der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Art. 2. Den Königlichen hohenzollerschen Hausorden wollen Wir dem Andenken an den Ursprung und die Ausbreitung Unseres Königlichen Hauses widmen, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felsklippe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee, und verleihen zu diesem Gedächtnisse dem Orden die Devise: „Vom Fels zum



The first part of the paper discusses the general theory of the firm, focusing on the relationship between the firm's internal structure and its performance. It examines how the firm's internal structure, including its organizational form and the distribution of control, affects its ability to coordinate and manage its resources. The paper then turns to a discussion of the firm's external environment, including the market structure and the nature of competition. It explores how the firm's internal structure and its external environment interact to determine the firm's performance.

The second part of the paper discusses the firm's internal structure, focusing on the relationship between the firm's organizational form and its performance. It examines how the firm's organizational form, including its size, structure, and the distribution of control, affects its ability to coordinate and manage its resources. The paper then turns to a discussion of the firm's external environment, including the market structure and the nature of competition. It explores how the firm's internal structure and its external environment interact to determine the firm's performance.

The third part of the paper discusses the firm's external environment, focusing on the relationship between the firm's market structure and its performance. It examines how the firm's market structure, including the number of firms in the market and the nature of competition, affects its ability to coordinate and manage its resources. The paper then turns to a discussion of the firm's internal structure, including its organizational form and the distribution of control. It explores how the firm's internal structure and its external environment interact to determine the firm's performance.

The fourth part of the paper discusses the firm's performance, focusing on the relationship between the firm's internal structure and its performance. It examines how the firm's internal structure, including its organizational form and the distribution of control, affects its ability to coordinate and manage its resources. The paper then turns to a discussion of the firm's external environment, including the market structure and the nature of competition. It explores how the firm's internal structure and its external environment interact to determine the firm's performance.



1



2



4



3

Meer.“ wollen auch zum Sinnbilde des allmählichen Anwachsens der Macht Unseres Hauses sämtliche Ordenszeichen außer mit dem hohenzollernischen Wappen auch mit dem königlichen Adler von Preußen, so wie mit Unseren Haus- und Landes-Farben schmücken; die Ordenskette aber außerdem noch mit dem Burggräflich Rürnbergischen Wappen und dem Scepter des Chur- u. Erz-Kämmerers.

Art. 3. Diesen Unseren königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres königlichen Hauses sich verdient gemacht, und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampfe für dasselbe gegen äußere und innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun.

Art. 4. Demgemäß werden solche Personen, welche durch ein aufopferndes und unerschrockenes Benehmen in Kämpfen jeder Art, insbesondere aber durch Mannhaftigkeit im Kampfe gegen die nie rastenden Feinde aller göttlichen und menschlichen Ordnung, welche auch in den Uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Landen Aufruhr und Verwirrung angeflistet haben, ihre Hingebung an Unsere Person und Unser Haus an den Tag gelegt haben und legen werden, das unten zu beschreibende Kreuz des Ordens in drei Klassen, Groß-Comthur, Comthur und Ritter erhalten.

Art. 5. Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernem Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der unten zu beschreibende Adler des Ordens, in drei Klassen, Groß-Comthur, Comthur und Ritter, verliehen werden.

Und wie die äußeren Abzeichen des Ordens an die Vergangenheit Unseres königlichen Hauses erinnern sollen, so wollen Wir demselben eine innere Thätigkeit anweisen, welche für die Zukunft Unseres Hauses eine feste Grundlage in dem Geiste der Jugend und der Jugendlehrer schaffen soll. Wir gedenken nämlich später das durch Schenkungen zu begründende Vermögen des Ordens zu Beförderung von Bildungs-Anstalten für christliche Schullehrer, und zwar wo möglich zur Begründung eines solchen Seminars in jeder Provinz zu verwenden, um auf diese Weise der heranwachsenden Jugend eine tüchtige Schulzucht und einen stärkenden und belebenden Unterricht zu sichern und die Pflege einer treuen Gesinnung unter ihr auf die sicherste Weise zu begründen. Es soll aber das Ordens-Kapitel berechtigt sein, solche Personen, welche sich um diese Stiftung verdient gemacht haben, Uns zur Auszeichnung und Belohnung vorzuschlagen und behalten Wir Uns vor, wenn diese Personen sonst von tadellosem Lebenswandel und Aufe und der Ehre des Ordens würdig sind, sie auch der Stiftung ein Geschenk von mindestens 1,500 Rthlr. auf Einmal oder 100 Rthlr. jährlich zugewandt haben, ihnen das Ehrenzeichen des Adlers der Ritterklasse in Silber zu verleihen.

Art. 6. Hiernach soll Unser königlicher Hausorden in zwei Abtheilungen verliehen werden, deren erste zur Belohnung besonderer Hingebung an Unser königliches Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist. Jede Abtheilung hat drei Klassen, Groß-Comthure, Comthure, Ritter.

Art. 7. Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen, weiß und schwarz emaillirten Kreuze nach der von Uns genehmigten Zeichnung. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorder-

seite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise: „Vom Fels zum Meer,“ in der Mitte Unseren Königlichen Wappen-Adler, auf weißem Felde, welcher auf der Brust das Hohenzollerische Wappenschild trägt. Auf der Rückseite ist das Schild ebenfalls von einem azurblauen Rande mit dem Datum der Stiftung: „Den 18. Januar 1851“ umgeben, und enthält in der Mitte, gleichfalls auf weißem Felde, Unseren Königlichen Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener grün emailirter Kranz, links von Lorbeer, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Groß-Comthuren an einer silbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den Hohenzollerischen und Rürnbergischen Wappenschilden und mit dem Scepter des Chur-Erz-Kämmerers geschmückt ist.

Die Comthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten gewässerten weißen dreimal schwarzgestreiften Bande um den Hals.

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derselben Gestalt an einem schmaleren Bande von derselben Farbe auf der Brust oder im Knopfloche.

Art. 8. Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in Unserem Königlichen Wappen-Adler von Gold, schwarz emailirt, mit dem Hohenzollerischen Schilde auf der Brust nach der von Uns genehmigten Zeichnung. Die Devise befindet sich in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreise.

Die Unterscheidungen der drei Klassen sind dieselben, wie in der ersten Abtheilung. Die Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen für die Stiftung des Ordens empfangen, tragen den Adler von Silber.

Art. 9. Der ersten Abtheilung dieses Unseres Königlichen Hausordens wollen Wir noch als eine besondere, nur einmal zu verleihende Auszeichnung, eine Denkmünze zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Unserer Armee hinzufügen, welche in den verschiedenen im Jahre 1848 und 1849 vorgefallenen Ge-
schichten ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze wird von Stüdgut sein. Sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite folgende Inschrift: „Friedrich Wilhelm IV.“ (in einem quer über die Münze gehenden Bande) „Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern“ (in einem am Rande der Münze hinlaufenden Bande) „1848. 1849.“ (in den durch das letzte Inschriftenband und das Querband gebildeten Abschnitten). S. Taf. H. Fig. 3 und 4.

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbände getragen.

Art. 10. Beide Abtheilungen können neben einander getragen werden. Dagegen schließt eine höhere Klasse jedesmal die unteren Klassen derselben Abtheilung aus, mit Ausnahme der Denkmünze, die auch neben einer höheren Klasse getragen werden soll.

Beide Abtheilungen rangiren unter einander gleich. Mit den übrigen Königlichen Orden rangiren sie so, daß die verschiedenen Klassen gleichen Rang mit den entsprechenden Klassen des Rothen Adler-Ordens haben, die dritte Klasse beider Abtheilungen also mit der dritten Klasse des Rothen Adler-Ordens.

Art. 11. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses so wie die jeweiligen Häupter beider Fürstlich Hohenzollerischen Häuser haben durch ihre Geburt das Recht, die Ordenszeichen der Groß-Comthure des Königlichen Hausordens mit dem Kreuze zu tragen.

Art. 12. Das Großmeister-Amt des Königlichen Hausordens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vor; den Vorß im Ordens-Kapitel aber wollen Wir einem Stellvertreter übertragen, welcher jederzeit ein Prinz Unseres Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollerischen Hauses sein soll. Das Kapitel soll aus sämtlichen Groß-Comthuren und Comthuren bestehen. Zur Dienstleistung bei dem Kapitel werden

Wir einen Ordens-Schatzmeister und einen Ordens-Schreiber auf den Vorschlag Unseres Stellvertreters im Vorfige des Kapitels aus der Zahl der Ordensmitglieder ernennen.

Art. 13. Die Verwaltung des Stiftungsfonds des Hausordens wird einer Ordens-Regierung übertragen, welche außer den Kapitels-Beisassen unter Unserem Stellvertreter im Kapitel aus drei von Uns auf den Vorschlag desselben zu ernennenden Vertretern derjenigen Wohlthäter der Stiftung, welchen Wir den silbernen Adler verliehen haben, so wie aus dem Ordens-Schatzmeister, dem Ordens-Schreiber und einem von Uns auf Vorschlag Unseres Stellvertreters zu bestellenden Ordens-Syndicus besteht. Nur der Syndicus erhält Befoldung.

Art. 14. Zu mehrerer Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Ordens bestimmen Wir hierdurch, daß derselbe nur so lange getragen werden darf, als dessen Mitglieder sich seiner würdig beweisen, und daß er nicht allein durch Verbrechen, sondern auch durch anstößigen Lebenswandel und unehrenhafte Gesinnung verloren gehen soll. Mitglieder welche durch ihr Benehmen in irgend einer Weise der Ehre des Ordens sich unwürdig beweisen, sollen durch einen Spruch des Ordens-Ehrengerichts, dessen Functionen jedoch, wenn der Angeschuldigte Offizier ist, hierdurch ein für allemal dem Offiziers-Ehrengericht übertragen werden, unter Unserer Bestätigung aus dem Orden jederzeit ausgestoßen werden können, auch wenn die Strafe des Ordensverlustes von einem Strafrichter nicht ausgesprochen ist. Es soll auch den Mitgliedern des Ordens jederzeit frei stehen, zur Reinigung ihrer Ehre von irgend welchem übeln Leumund auf die Entscheidung des Ordens-Ehrengerichts anzutragen.

Art. 15. Das Ehrengericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels.

Art. 16. Der Orden des Fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Fürstlichen Linien nach gemeinsamer Verabredung und nach jedesmaliger vorgängiger Einholung Unserer Allerhöchsten Genehmigung, übrigens aber in derselben Art wie bisher verliehen.

Demnach werden auch fernerhin drei Klassen des Fürstlichen Ehrenkreuzes und zwei Klassen der Medaille verliehen werden, jedoch haben Wir auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Geringen und Sigmaringen Liebden mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber Wir eine besondere Anordnung erlassen haben. (Siehe unter Hohenzollern).

Ehrenzeichen.

Medaille für Ackerbau. Sie wurde 1847 vom Könige Friedrich Wilhelm IV. gestiftet, für die Landwirthe welche sich in ihrem Berufe auszeichnen und für alle, die sich durch Erfindungen, Schriften oder in anderer Weise um den Fortschritt des Ackerbaus verdient machen, und besteht aus drei Graden, deren erster, zu welchem nur der König ernennt, den höhern Klassen vorbehalten ist, während die beiden andern nach der Entscheidung der Commission für Ackerbau an die niedern Klassen vertheilt werden. Die Decoration enthält auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern den Namen des Decorirten und die Inschrift: Für Verdienst um den Ackerbau.

Kaiserthum Russland.

Der militairische Orden des heil. Georg und der Orden des heil. Wladimir.

Bisher diente, wie wir auf S. 265 angegeben haben, die vierte Klasse des Georgsordens, der ursprünglich nur dazu bestimmt war, Verdienste im Kriege zu belohnen, auch zur Decoration solcher Militairs, welche fünfundzwanzig Jahre untadelhaften Dienstes zurückgelegt hatten. Dies hat der Kaiser im Jahre 1855 aufgehoben und es wird nun an die genannte Klasse von Militairs die vierte Klasse des St. Wladimirordens mit Schleife (s. S. 267) mit goldener Inschrift der Dienstjahre verliehen, so daß dem St. Georgsorden wieder ausschließlich seine anfängliche Bestimmung bleibt.

Königreich Sachsen.

Der Verdienst-Orden.

Durch eine Verordnung vom 24. September 1849 hörte der Civil-Verdienst-Orden (s. S. 283) auf, nur für den Civilstand bestimmt zu sein, und belohnt jetzt unter dem Namen „Verdienst-Orden“ jede Art von Verdienst. Dabei sind folgende Veränderungen eingetreten:

Der Orden besteht jetzt ohne die Medaille aus fünf Klassen: Großkreuze, Comthure erster und zweiter Klasse, Ritter und Kleinkreuze. Die Medaille wird in Gold und in Silber verliehen.

Die Comthure 1. Klasse tragen außer dem Kreuze auf der linken Seite der Brust einen in vier Spitzen auslaufenden silbernen Stern, welcher in der Mitte dasselbe Schild hat wie der Stern der Großkreuze. Das Kleinkreuz ist von Silber, mit dem weißemalirten Schilde des Ritterkreuzes.

Den Ordensrath bilden: Der Kanzler, die activen Staatsminister, eine Anzahl von Könige dazu berufene Mitglieder des Ordens und der Secretair.

Der Albrechts-Orden

von welchem wir auf Taf. I unter Fig. 2 eine Abbildung geben, wurde am 31. December 1850 vom Könige Friedrich August gestiftet. Die Statuten lauten:

§. 1. Das Recht der Verleihung dieses, zum Andenken an den Stammvater der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Herzog Albrecht den Beherzten, gestifteten

Ordens und der Beförderung in demselben zu einem höheren Grade, steht ausschließlich dem Könige zu.

§. 2. Jeder welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, sich durch bürgerliche Tugend, Wissenschaft, Kunst und sonst ausgezeichnet, oder Anspruch auf Unsere Erkenntlichkeit erworben hat, kann in den Orden aufgenommen werden.

§. 3. Der Orden besteht aus fünf Klassen, nämlich Großkreuzen, Comthuren 1. und 2. Klasse, Rittern und Kleinkreuzen.

§. 4. Das Ehrenzeichen des Ordens für die vier ersten Klassen desselben besteht aus einem goldenen länglichen, nach Außen breiter ausladenden weiß emailirten Kreuze mit schmaler goldener Einfassung, einem weiß emailirten Mittelschilde, auf dessen Vorderseite das Bildniß des Herzogs Albrecht von Gold in erhabener Arbeit und in einem dasselbe umgebenden blau emailirten Rande sich befindet, in welchem die Worte: „Albertus animosus“ angebracht sind; auf der Rehrseite ist das Sächsische Wappen und im blauen Rande das Stiftungsjahr „1850“ befindlich. Ein freistehender, dichtgewundener, grün-emailirter Eichenkranz in erhabener Arbeit ist dem Kreuze beigefügt.

Die für die Großkreuze und Comthure bestimmten Ehrenzeichen sind von gleicher Größe und mit einer goldenen Krone versehen, welche über dem etwas kleineren Ritterkreuze fehlt.

Das Kleinkreuz ist von Silber, auf der Vorderseite ebenfalls mit dem Bildniß des Herzogs Albrecht und den eingravirten Worten: „Albertus animosus“, auf der Rehrseite mit dem Sächsischen Wappen und dem Stiftungsjahre versehen.

§. 5. In der ersten Klasse wird das Kreuz an einem von der rechten Schulter herabhängenden $3\frac{1}{2}$ Zoll breiten gewässerten grünen, mit zwei weißen Streifen der Länge nach durchgezogenen Bande, und überdies auf der linken Brust ein achtspitziger, silberner Strahlenstein getragen, in welchem sich ein weiß emailirtes Schild mit dem Bildniß des Herzogs Albrecht, von Gold, umgeben von einem blau-emailirten, die Worte: „Albertus animosus“ enthaltenden Rande, befindet.

Die Comthure 1. Klasse tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals mit einem etwas kleineren vier-spitzigen Sterne auf der linken Brust, nach dem oben angegebenen Muster.

Die Comthure 2. Klasse tragen dasselbe Ehrenzeichen, jedoch ohne Stern.

Das Ritterkreuz, von etwas kleinerem Durchmesser, wird an einem der linken Knopflöcher mit einem $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Ordensbande befestigt; ebenso das Kleinkreuz.

§. 6. Die Mitglieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, sind auch befugt, die Ordensinsignien — und zwar in der 1. und 2. Klasse den Stern, in der 3. das Kreuz am Bande, in der 4. und 5. das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen.

§. 7. Jeder von Uns mit dem Orden Begnadigte erhält ein von Uns gezeichnetes, von dem Ordenskanzler contrasignirtes Decret und ein Exemplar der Statuten.

§. 8. Die bei Ordensverleihungen empfangenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückungen aus der 4. und 5. Klasse in eine höhere, an die Ordenskanzlei zurückzugeben.

§. 9. Die Entziehung des Ordens, wegen einer zu verhängenden Strafe, kann in Gemäßheit der deshalb bestehenden oder künftig etwa zu gebenden gesetzlichen Vorschriften, außerdem aber auch bei sich sonst hervorthuender Unwürdigkeit des Ordensinhabers erfolgen. In den zuletzt gedachten Fällen soll die Sache im Ordensrathe berathen und Uns vorgelegt werden; worauf Wir darüber Entschliebung fassen werden: ob der Ordensinhaber, unter Wiederabforderung der erhaltenen Decoration, des Ordens als verlustig zu erklären und in den Ordenslisten zu streichen sei. Eine Reclamation gegen Unsere Entscheidung ist unzulässig.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Kreuz für die Schlacht von Eckernförde. Dieses Gedenkzeichen für die S.-Coburg'schen Truppen welche an dem Schleswig-Holstein'schen Feldzuge Theil genommen, wurde im Jahre 1851 gestiftet. Es besteht aus einem Kreuz, für die Soldaten von Bronze, für die Offiziere von Silber, auf dem vorn ein gekröntes E und darunter das Wort Eckernförde, hinten aber „5. April 1849“ steht, und wird auf der linken Seite der Brust an einem dreifarbigem Bande (orangefarben, grün und schwarz) getragen.

Königreich Spanien.

Orden vom goldenen Vließ, Orden Karls III., Marie-Louisen-Orden und Orden Isabellas der Katholischen.

Um diesen vier, auf S. 348, 351 und 355 unseres Werkes beschriebenen Orden ihren Glanz zu bewahren, ist von der jetzigen Königin bestimmt worden, daß das Großkreuz eines jeden nicht anders als auf einen im Ministerrathe beschlossenen Vorschlag verliehen werden kann, zu Verleihung der niedern Grade aber gehört, daß der von einem Mitgliede des Cabinet's eingereichte Antrag dem Minister des Auswärtigen vorgelegen habe.

Außerdem haben zwei von diesen Orden durch eine Verfügung vom 26. Juli 1847 verschiedene Veränderungen erlitten:

Der Orden Karl III. besteht jetzt aus vier Klassen, aus Großkreuzen, wirklichen Comthuren, Comthuren und Rittern. Letztere tragen das Ordenszeichen am Knopfloche, die Comthure am Halse. Dazu kommt bei den wirklichen Comthuren ein Stern auf dem Rode. Bei den Großkreuzen, die Excellenz titulirt werden, ist der Stern von anderer Form und bei den großen Ceremonien tragen dieselben die Ordenskette.

Die Zahl der Großkreuze darf 120, die der wirklichen Comthure 300 nicht übersteigen, wobei aber die Ausländer nicht mitzählen; die der beiden übrigen Grade ist nicht beschränkt. Die alten wirklichen oder Pension erhaltenden Ritter sind zu wirklichen Comthuren ernannt worden. Diejenigen der frühern überzähligen Ritter, welche das Privilegium hatten, den Stern zu tragen, sind nicht gehalten, denselben abzulegen; indes wenn sie zu Comthuren befördert werden, müssen sie auf den Stern verzichten, tragen dagegen aber das Ordenszeichen an einem Bande um den Hals. Die Pensionen haben aufgehört.

Dieselben Einrichtungen finden in Folge der obengenannten Verfügungen beim Orden Isabellas der Katholischen statt, nur ist bei diesem die Zahl der Großkreuze auf 80, die der wirklichen Comthure auf 200 festgesetzt.

Grossherzogthum Toscana.

Orden für Militair-Berdienst.

Am 19. December 1850 hatte der Grossherzog Leopold eine Anciennetäts-Decoration für Offiziere jeden Grades nach dreissigjährigem ununterbrochenen Dienst gestiftet und sich dabei vorbehalten, eine ähnliche Auszeichnung denjenigen Offizieren zu verleihen, die durch eine besondere ausgezeichnete That sich um den Staat verdient gemacht. Drei Jahre später (am 19. December 1853) wurde diese letztere Belohnung, in der Absicht dem Regenten und dem Staate im Militairstande geleistete nützliche und treue Dienste, welche Ansprüche auf besondere Auszeichnung geben, angemessener zu vergelten, durch die Stiftung des genannten Ordens weiter ausgedehnt und zugleich die Bestimmungen des Decrets vom 19. December 1850, so weit sie die Decoration „Fedeltà e Valore“ betrafen, dadurch aufgehoben. Den Inhabern der letztern Decoration wurde die neugegründete in einer vom Regenten zu bestimmenden Klasse zugesagt.

Der Orden, dessen Grossmeister der Souverain ist, und dessen Verleihung (auch an Ausländer) allein von diesem abhängt, hat drei Klassen. Die 1. und 2. Klasse sind in der Regel Offizieren vorbehalten, die 3. kann auch Unteroffizieren und Soldaten verliehen werden. Empfängt ein Bürgerlicher die 1. Klasse, so hat er das Recht kostenfrei in den Adel der Stadt wohin er gehört, oder die seinem Geburtsort am nächsten liegt, aufgenommen zu werden, so daß der erlangte Adel erblich ist. Die Unteroffiziere und Soldaten aber, welche die 3. Klasse erhalten, haben ein Recht auf eine Solderhöhung von 100 Lire jährlich, bis sie zum Offizier avanciren, behalten auch wenn sie wegen Alter oder aus Gesundheitsrücksichten abgedankt werden diese Solderhöhung, unbeschadet der Pension auf die sie Anspruch haben.

Die Decoration besteht in einem fünfstrahligen Stern, in dessen Mitte ein rundes Schild vorn die Namenschiffre L. II, umgeben von den Worten Merito militare, und auf der Rückseite die Jahrzahl 1853 trägt. Bei der 1. und 2. Klasse hat sie einen goldenen Rand und auch die Krone darüber ist von Gold; die Decoration der 3. Klasse ist mit der Krone von Silber. Getragen wird sie an einem roth und schwarzen Bande, von den Rittern der ersten Klasse am Halse, von denen der zweiten und dritten Klasse auf der linken Seite der Brust.

Beim Tode eines Ritters sind die Erben gehalten die Decoration an den Kriegsminister zurückzuliefern, der Grosskanzler des Ordens ist, auch wenn er nicht zur Armee gehört und somit den Orden nicht erhalten kann.

Die Ueberreichung der Decoration geschieht durch den Grossmeister selbst oder durch einen Abgeordneten, im letztern Falle vor den Truppen in Waffen. Ausländer sind in dieser Hinsicht von allen Formalitäten befreit.

Entziehung des Ordens, wenn sich der Besitzer desselben unwürdig gemacht hat, wird vom Grossmeister nach genauer Untersuchung durch den Grosskanzler ausgesprochen.

Die Medaillen für Militair-Berdienst, durch Decret vom 19. Mai 1841 gestiftet, sollen nach einer Bestimmung im Stiftungsdecret des Ordens für Militairverdienst an demselben Bande wie die 3. Klasse dieses getragen werden.

Türkei.

Der Medjidieh-Orden.

Unre Tafel I giebt in Fig. 1 die Abbildung dieses im Jahre 1852 gestifteten Ordens, dessen Bestimmung ist, hervorragende Dienste in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung durch eine ehrenvolle Auszeichnung zu belohnen. Die wesentlichsten Punkte seiner Statuten sind folgende:

Der Orden steht unter dem speciellen Patronat des Sultans und hat fünf Klassen. Die Zahl der Mitglieder ist für die 1. Klasse auf 50., für die 2. Klasse auf 150, für die 3. Klasse auf 800, für die 4. Klasse auf 3000 und für die 5. Klasse auf 6000 beschränkt, wobei Ausländer nicht mitzählen. — Zwischen den, sieben Spitzen bildenden, Strahlen der silbernen Sonne, aus welcher die Grundlage des Ordenszeichens besteht, ist eben so oft das Wappen des Reichs, Stern und Halbmond, angebracht, und das auf der Sonne ruhende Schild, bei den ersten vier Klassen von Gold, trägt auf roth emailirtem Grunde die Inschrift: „Eifer, Ergebenheit, Treue“ in der Landessprache, nebst der Jahrzahl 1268, als der der Stiftung nach der Hedschra, in der Mitte aber der Namenszug des Sultans. Die Größe des Ordenszeichens nimmt im Ganzen bei jeder folgenden Klasse ab, nur ist sie bei der zweiten geringer als bei der dritten, wofür die Ritter jener, wie die der 1. Klasse, einen Stern tragen, jedoch kleiner als letztere und auf der rechten Seite statt auf der linken, wo der Stern der ersten Klasse getragen wird. Dieser Stern ist dem Ordenszeichen fast gleich. Das Band an welchem das Ordenszeichen der 1. 2. und 3. Klasse am Halse, das der 4. und 5. Klasse auf der linken Seite der Brust getragen wird, ist roth mit grünen Rändern. — Niemand darf dem Sultan zur Zulassung in den Orden vorgeschlagen werden, wenn er nicht wenigstens 20 Jahr lang, Militairpersonen in Friedens-, Ulema's (Rechtkundige) und Civilbeamte zu jeder Zeit, dem Staate in ausgezeichnete Weise gedient hat. Militairdienst im Kriege wird höher angerechnet. Ganz ausgezeichnete Dienste begründen bei den genannten drei Ständen Ausnahmen von der Zeitbestimmung. Wer außerdem in Folge der Statuten Anspruch auf diese Auszeichnung hat, muß mit der 5. Klasse anfangen und jede Beförderung in eine höhere kann nur als Belohnung neuer Dienste und erst dann erfolgen, wenn der zu Befördernde in der 5. Klasse 2 Jahre, in der 4. und 3. Klasse 3 Jahre, in der zweiten 4 Jahre lang gewesen ist. Vereinigen sich bei Jemandem außerordentliche Dienste mit der nöthigen Zahl der Dienstjahre, so ist sein Oberer streng gehalten einen ausführlichen Bericht deshalb einzureichen. Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe zieht den Verlust des Ordens nach sich. — Zu Besorgung der Geschäfte besteht ein Ordenerath, dessen Vorsitzender aus den Decorirten der 1. Klasse, die übrigen 6 Mitglieder aber gleichmäßig aus denen der 1. 2. und 3. Klasse gewählt sind, und der monatlich eine Sitzung hält. — Bei Empfang der 1. Klasse sind 2500, der 2. Klasse 1500, der 3. Klasse 750, der 4. und 5. Klasse 200 Piafter zu zahlen. Ausländer sind ausgenommen und bei Militairs kann auf Befehl des Sultans ebenfalls eine Ausnahme gemacht werden.

Der Orden des heiligen Grabes.

Als im Jahre 1847 wieder ein lateinischer Patriarch in Jerusalem eingesetzt wurde, bestimmte die römische Propaganda unter Anderem, daß das Recht den Orden des heiligen Grabes zu verleihen, welches in letzter Zeit dem Pater Guardian des heiligen Grabes zugestanden hatte (S. 371), auf den Patriarchen übergehen solle.



The following table shows the results of the experiment. The first column is the number of trials, the second column is the number of correct responses, and the third column is the percentage of correct responses. The data shows that the percentage of correct responses increases as the number of trials increases, indicating that the subject is learning the task.

| Number of Trials | Number of Correct Responses | Percentage of Correct Responses |
|------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| 10 | 5 | 50% |
| 20 | 12 | 60% |
| 30 | 18 | 60% |
| 40 | 25 | 62.5% |
| 50 | 30 | 60% |
| 60 | 35 | 58.3% |
| 70 | 40 | 57.1% |
| 80 | 45 | 56.25% |
| 90 | 48 | 53.3% |
| 100 | 50 | 50% |

The results of the experiment show that the subject's performance is stable, with a mean percentage of correct responses of approximately 57%. The standard deviation of the percentage of correct responses is approximately 3.5%. The subject's performance is significantly better than chance level (50%).



1



2

Register über die Ritterorden im Nachtrage.

Orden
(von, vom, des,
der, für)

| | Seite 418. | | Abbildung: Taf. I. Nr. 2. |
|--|------------|------|---------------------------|
| Albrechts. | — | 385. | |
| Albrechts des Bären. | — | 397. | |
| Babes. | — | 393. | |
| b. Benedict von Aviz. | — | 410. | Taf. D. Nr. 4. |
| Civil-Verdienst (Oesterreich). | — | 393. | Taf. A. Nr. 3—6. |
| Christus (Brasilien). | — | 413. | Taf. D. Nr. 2. |
| — (Portugal). | — | 394. | |
| Ehrenlegion (Frankreich). | — | 399. | Taf. F. Nr. 1, 2. |
| — (Haiti). | — | 399. | Taf. G. Nr. 2. |
| St. Faustins. | — | 408. | Taf. G. Nr. 1. |
| Franz Josephs. | — | 418. | Taf. A. Nr. 1, 2. Taf. B. |
| b. Georg. | — | 422. | [Nr. 4—6. |
| b. Grabes. | — | 399. | |
| Guelphen. | — | 401. | |
| Hohenzollern. | — | 414. | Taf. H. Nr. 3, 4. |
| — (Preußen). | — | 393. | Taf. D. Nr. 3. |
| b. Jacob vom Schwert. | — | 403. | |
| b. Johannes von Jerusalem. | — | 413. | |
| Johanniter (Preußen). | — | 420. | |
| Isabellas der Katholischen. | — | 420. | |
| Karls III. | — | 411. | |
| b. Ludwig (Parma). | — | 420. | |
| Marie-Louise. | — | 388. | Taf. B. Nr. 1—3. |
| Maximilians für Wissenschaft
und Kunst. | — | 422. | Taf. I. Nr. 1. |
| Medjidieh. | — | 388. | |
| b. Michael. | — | 421. | |
| Milit.-Verdienst (Toscana). | — | 407. | Taf. K. Nr. 1—3. |
| b. Olaf. | — | 392. | |
| Pedros. | — | 402. | Taf. E. Nr. 1, 2. |
| Pius IX. | — | 392. | Taf. D. Nr. 1. |
| Rosen. | — | 392. | |
| Süd-Kreuz. | — | 405. | |
| Unser Lieben Frau von Gua-
deloupe. | — | 418. | |
| Verdienst (Königr. Sachsen). | — | 420. | |
| goldnen Vließ. | — | 418. | |
| b. Wladimir. | — | | |

Erud von Nidermann u. Olsler in Leipzig.



3 2044 019 336 981

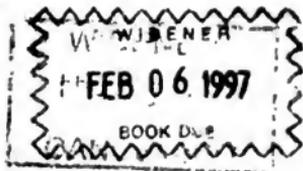
This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

~~DUE APR 8 '68~~

DEC 6 - '60 H



DUE SEP '69 H

245

